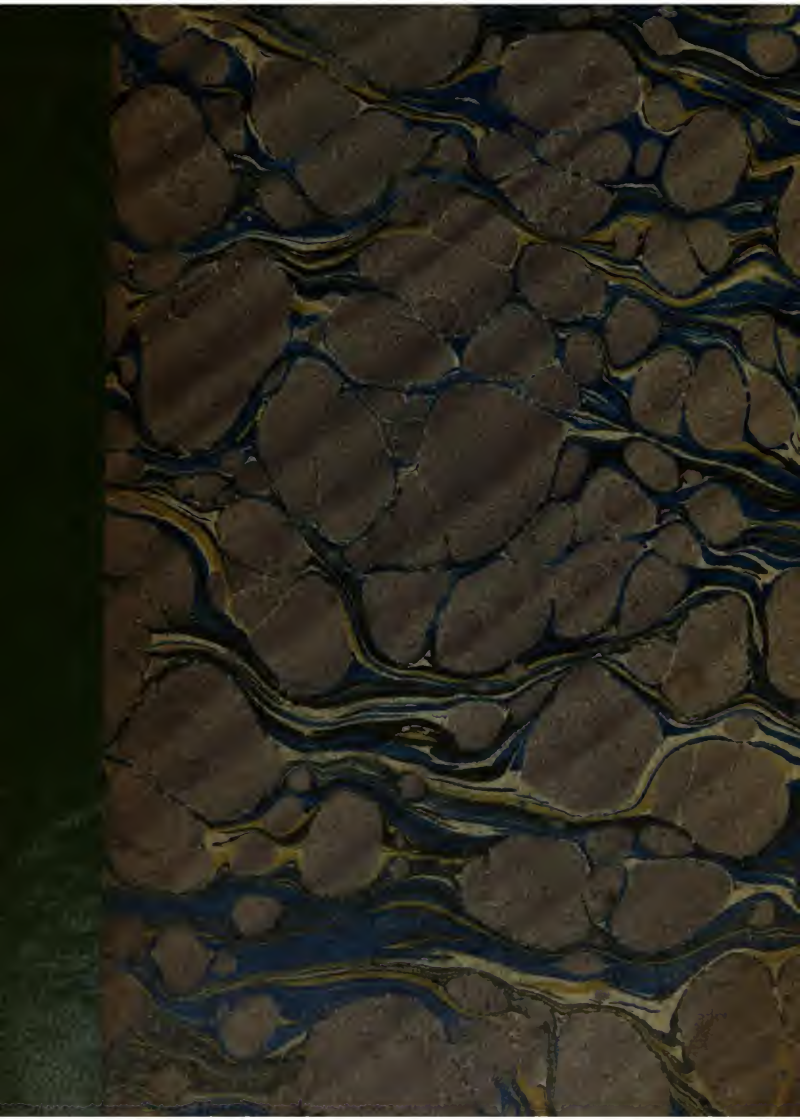
Digitized by Google

P6870

K GENT

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

# Kritische Zeitschrift

für

# Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes

in Verbindung mit den Herren

Asher in Hamburg, Bach in London, Barker in Amsterdam, Bannister aus England, d. Z. in Paris, Bavoux in Paris, Bellot in Genf, Benecke in Heidelberg, Biener in Berlin, Birnbaum in Freiburg, v. Broecher in Dorpat, v. Bunge in Dorpat, Bravard in Paris, Capei in Sienna, Carmignani in Pisa, Cathcart in Edinburg, Collin in Stockholm, Duvergier in Paris, Eichhorn bei Tübingen, Falck in Kiel, Feer in Aarau, Foelix in Paris, Foucher in Rennes, Frey in Liestal, Gans in Berlin, v. Golbery in Colmar, J. Grimm in Göttingen, Guenoux in Paris, Haenel in Leipzig, Hayward in London, van Hall in Amsterdam, Henke in Wolfenbüttel, Keller in Zürich, Klimrath in Strasburg, Lerminier in Paris, Lieber in Philadelphia, Livingston aus Washington, jetzt in Paris, Lucas in Paris, v. Maurer in Griechenland, Mermilliod in Paris, Michaelis in Tübingen, J. Miller in London, Mohl in Tübingen, Nienhuis in Groningen, Paulsen in Kiel, Pellis in Lausanne, Pfyffer in Lucern, Philipps in München, Pinheiro-Ferreira aus Portugall, d. Z. in Paris, Rappard in Zütphen, Rauter in Strasburg, Rocha aus Portugall, d. Z. in Paris, Roestel in Berlin, Rossi in Paris, Salvotti in Verona, Scheuerlen in Tübingen, Schildener in Greifswalde, Schirach in Schleswig, Schlegel in Kopenhagen, Schlyter in Stockholm, Schnell in Bern, Schulin in Frankfurt, Grafen von Sclopis in Turin, Grafen von Sellon in Genf, Silvela Garcia aus Spanien, zur Zeit in Paris, v. Strombech in Wolfenbüttel, Taillandier in Paris, den Tex in Amsterdam, de Vaulx in Colmar, Vollgraff in Marburg, Waechter in Leipzig, Walter in Bonn, Warnkönig in Gent, Wilda in Halle, Ziegler in Carlsruhe,

herausgegeben

von

**MITTERMAIER und ZACHARIÄ.**

---

*Sechster Band. In drei Heften.*

---

HEIDELBERG, 1834.
In der akademischen Buchhandlung von J. C. B. Mohr.

1947. A. 2163.

BIBL. UNIV. GENT

Digitized by Google

Digitized by Google

# Inhalt

## der drei Hefte des sechsten Bandes.


Seite

I. Ueber den gegenwärtigen politischen Zustand der Schweiz. Von Zachariä. . . . . 1

II. Rechtsphilosophie in Frankreich. Von Hrn. Dr. L. A. Warnkönig, gegenwärtig Professor in Gent. . . . . 60

III. Das neue Criminalgesetzbuch für den Kirchenstaat. Dargestellt von Mittermaier. . . . . 80

IV. Uebersicht des Gesetzes, die Einrichtung der Departements- und Bezirksräthe in Frankreich betreffend (vom 22. Juni 1833). Von Hrn. Dr. Rauter, Prof. an d. Rechtsfacultät in Strasburg. 103

V. Neuester dem englischen Parlamente vorgelegter Gesetzesentwurf über Preſsvergehen. Mit Anmerkungen v Mittermaier. 121

VI. Beitrag zu dem Muhammedanischen Eherechte, von Emil Kind, Privatdocenten der Rechte an der Universität zu Leipzig. . . 135

VII. Neue Literatur des Auslandes. Angezeigt von Mittermaier. 143

VIII. Neue Gesetzgebung des Auslandes. Mitgetheilt von Mittermaier.

1. Antrag auf völlige Aufhebung der Todesstrafe im Staate von Newyork in Nordamerika. . . . . 160

2. Gesetz des Königreichs Belgien vom 20. Jul. 1831 über die Presse. 163

3. Neues Gesetz über Verlagsrecht. Angenommen am 3. Febr. 1831 auf dem Congreſs der Vereinigten Staaten von Nordamerika. 166

4. Waatländisches Gesetz vom 18. December 1832 über unerlaubte Wahlumtriebe. . . . . 172

IX. Die neue Französische Gesetzgebung über die Frage, inwiefern ein Grundeigenthümer gezwungen werden kann, sein Besitzthum zu öffentlichen Zwecken hinzugeben? Von Herrn Fölix, Advokaten zu Paris. . . . . 177

X. Beitrag zur Kunde der peinlichen Rechtspflege in Ostindien, in Bezug auf die dort üblichen Gottesurtheile. Vom Oberappellationsrath Dr. Spangenberg in Celle. . . . . 232

XI. Uebersicht des Gesetzes, die Municipal- oder Communal-Verwaltung Frankreichs betreffend (vom 21. März 1831). Von Hrn. Dr. Rauter, Professor an der Rechtsfacultät zu Strasburg. . 244

XII. Geschichte der alten Gesetzgebung von Piemont. Angezeigt von Mittermaier. . . . . 261

XIII. Armenpflege in England. Von Zachariä. . . . . 273

XIV. Codification in Russland. Von Mittermaier. . . . . 328


Digitized by Google

Seite

XV. Die neueste Gesetzgebung in der Schweiz über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörden. Von Herrn Dr. Kasimir Pfyffer, Präsidenten des Appellationsgerichts in Luzern. . . 334

XVI. Rechtsphilosophie in Frankreich. Von Herrn Prof. Dr. L. A. Warnkönig in Gent. . . . . 339

XVII. Ueber den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung in Piemont und den übrigen Staaten des Königs von Sardinien auf dem Continent. Von Herrn Grafen Fr. Sclopis, Mitglied der Gesetzgebungs-Commission in Turin. . . . . 353

XVIII. Die spanische Handelsgesetzgebung. Angezeigt von Mittermaier. . . . . 381

XIX. Ueber die Staatsanwaltschaft nach ihrer Wirksamkeit in Civilsachen. Von Herrn de Vaulx, erstem Generaladvokaten am Appellationshofe zu Colmar. . . . . 409

XX. Ueberblick der neuesten legislativen Verhandlungen im Waatlande über die Gesetzgebung in Bezug auf religiöse Freiheit. Von Herrn Dr. Pellis, Advokaten in Lausanne. . . . . 434

XXI. Die neuesten Gemeindeordnungen der Schweizerkantone. Dargestellt und geprüft von Mittermaier. . . . . 441

XXII. Neueste Gesetzgebung des Auslandes. Mitgetheilt von Mittermaier. . . . . 465

1. Holländisches Gesetz vom 16. Junius 1832 über allgemeine Gütergemeinschaft der Ehegatten. . . . . 465

2. Englische Parlamentsacte vom 28. August 1833 über Abschaffung des Sklavenhandels in den brittischen Colonieen, über Beförderung der Industrie der freigelassenen Sklaven und über Entschädigung der Eigenthümer der Sklaven. . . . . 469

3. Neues englisches Gesetz vom 14. August 1833 über Aufhebung der Todesstrafe für Einbruch in ein Wohnhaus und über das Verhältnifs der Transportation. . . . . 472

4. Gesetz des Königreichs Belgien vom 1. October 1833 über die Auslieferung der Flüchtlinge. . . . . 473

5. Die Verhandlungen der französischen Deputirtenkammer über die Abschaffung des bürgerlichen Todes im Jahre 1834, verglichen mit der belgischen Gesetzgebung über diesen Gegenstand. . . . . 476

XXIII. Neueste Literatur des Auslandes. Angezeigt von Mittermaier. . . . . 479

XXIV. Rechtsphilosophie in Frankreich. Von Herrn Prof. Dr. L. A. Warnkönig in Gent. . . . . 492

Digitized by Google

# I.

## Ueber den gegenwärtigen politischen Zustand der Schweiz.

Ein grofses Schauspiel entwickelt sich vor unseren Augen, in unserer Nähe! Eine Anzahl Völkerschaften — die Völkerschaften der Schweiz — wollen dem Vereine, welcher schon seit Jahrhunderten unter ihnen besteht, neue Grundlagen geben. Doch über das, was an die Stelle des Alten treten soll, sind die Ansichten getheilt; mehrere Stimmen erklären sich sogar gegen eine jede Neuerung. Mit dieser Verschiedenheit der Meinungen verschlingt sich, (wie immer, wenn das Meinen ins Leben eingreift,) die Verschiedenheit der Interessen der Betheiligten. Der Streit wird dadurch noch verwickelter, dafs sich einige Cantone der Schweiz seit Kurzem (seit dem Monate Juli 1830.) eine neue Verfassung gegeben haben, einigen andern eine ähnliche Umgestaltung bevorsteht. Die Entwürfe zu einer neuen Verfassung des Schweizer Bundes einerseits und die Neuerungen, welche in einigen Cantonen der Schweiz bereits eingeführt worden sind, in andern demnächst eingeführt werden sollen, andererseits, die Erinnerungen, die Hoffnungen und Besorgnisse, die Neigungen und Abneigungen, welche in dem Gefolge beider sind, durchkreuzen einander in den mannigfaltigsten Richtungen. Immer sorglicher werden die Zeiten, unheimlicher die Wirren. Schon ist Bürgerblut geflossen. Und, wenn schon in der Vorzeit, (in den Zeiten, welche die Reformation herbeiführte,) noch



Digitized by Google

härtere Schicksale die Schweiz getroffen haben, so sind doch, je höher die Cultur und Civilisation steigt, sowohl Bürger- als Völker-Kriege desto bedauerlichere Erscheinungen.

Wenn ich jetzt einige Betrachtungen über den dermaligen politischen Zustand der Schweiz anzustellen wage, so verkenne ich keineswegs die Schwierigkeiten, welche mit diesem Thema sowohl überhaupt als insbesondere für einen Ausländer verbunden sind. Hat auch der Ausländer die Vermuthung der Unpartheilichkeit für sich, so ist doch Unpartheilichkeit kein Ersatz für Mangel an Sachkenntnifs. Nie aber kann sich der Ausländer ein so genaues und lebendiges Bild von dem gesammten Zustande des Landes und seiner Bewohner entwerfen, als der Inländer. Ja! auch von jener Erwartung eines unpartheiischen Urtheiles ist ein Abzug zu machen. Sind nicht die Schweizer unsere nahen Freunde und Nachbarn? Wer hätte — in dem Theile von Deutschland, in welchem ich lebe, — nicht Gelegenheit gehabt, einzelne Männer der Schweiz kennen zu lernen, die ihm durch ihre Biederkeit und durch ihre Talente werth sind? Wer darf sich in unseren Tagen der Unpartheilichkeit rühmen, wenn von Verfassungsfragen die Rede ist?

Doch mindert sich die Schwierigkeit der Aufgabe einigermafsen dadurch, dafs Alles, was in der Schweiz für oder wider die Umgestaltung der Verfassung geschieht, mit einer Publicität verhandelt wird, welche den aufmerksamen Beobachter, auch wenn er ein Fremdling ist, gleichsam in einen Mitsprechenden und Mithandelnden verwandelt. Da giebt es keine Geheimnisse der Cabinette; die Verfassung des Bundes und seiner Bestandtheile gestattet nicht das Geheimhalten. (Freilich gebricht es deshalb der Schweiz an einem nicht zu verachtenden Vertheidigungsmittel gegen das Ausland!) Die amtlichen Verhandlungen und die Verhandlungen der politischen Vereine sind öffentlich oder es gelangen wenigstens die Resultate durch den Druck zur Kenntnifs des Publicums; die Aufschlüsse, deren man noch sonst bedarf, geben Zeit- und Flugschriften. Leben wir doch

Digitized by Google

überhaupt in einem Zeitalter, das man das Zeitalter der Publicität nennen könnte. Wie man auch die Presse bewachen möge, hin und wieder verlautet doch ein Wörtchen, das aus guter Quelle kömmt und noch mehr andeutet, als sagt. — So giebt z. B. folgende amtliche Schrift: Bericht über den Entwurf einer Bundesurkunde, erstattet an die Eidgenossischen Stände von der Commission der Tagsatzung. Berathen und beschlossen in Luzern, den 15. Christmonath 1832. Amtliche Uebersetzung. Zürich, gedruckt bei Orell, Füfsli und Comp. Februar 1833. 8. — eine sehr befriedigende Auskunft über die dermalige Stellung der Partheien in der Schweiz, über das neue Verfassungswerk u. s. w. Eine andere ehrenwerthe Stimme, eine Stimme der Mäfsigung, läfst sich über dasselbe Verfassungswerk in folgender Schrift vernehmen: *Le pacte, la Suisse et le canton de Vaud. Opinion émise dans le Grand-Conseil du canton de Vaud, le 5. Juillet 1833. Par Ch. Monnard, Professeur. Lausanne. Impr. de S. Delisle.* 1833. 8. (Vielleicht erhalten wir dereinst, wenn Ruhe und Friede zurückgekehrt seyn wird, von einem einheimischen Schriftsteller eine Uebersicht der politischen Literatur der Schweiz während der Periode von 1830. bis . . . . )

Auf jeden Fall steht die neueste politische Geschichte der Schweiz mit der des gesammten Europa in einem so genauen Zusammenhange, dafs sie, wie diese, als ein Gemeingut der europäischen Literatur betrachtet werden kann, dafs beide, mit einander verglichen, sich gegenseitig aufhellen. — Was dermalen in der Schweiz geschieht, steht nicht vereinzelt da! Es ist nur ein einzelner Auftritt in dem Schauspiele, (Vielen ist es ein Trauerspiel!) dessen Schauplatz ganz Europa ist. Dieselben Partheien, die fast in allen europäischen Staaten einander offen oder insgeheim gegenüber stehn, bekämpfen und bewachen sich auch in der Schweiz. Sie streiten hier nur unter anderen Farben und auf einem andern Boden, als in den monarchischen Staaten Europa's. Auch ist in der Schweiz, d. i. in einem aus zwei

Digitized by Google

und zwanzig Freistaaten bestehenden Vereine, (wenn anders auch Neuenburg als ein Freistaat betrachtet werden kann,) der Kampf verwickelter oder verworrener und, weil überall republikanische Lebendigkeit herrscht und weil in kleinen Gemeinwesen das Grofsartige leicht kleinlich wird, wenigstens scheinbar verzweifelter. — Eben so ist das, was dermalen in der Schweiz eingeleitet ist oder vorbereitet wird, mit den auswärtigen Verhältnissen und mit der auswärtigen Politik der europäischen Staaten überhaupt auf das genaueste verflochten. Schon wegen der Lage des Landes. Ich will, zur Bestätigung dieser Bemerkung, nicht das Allgemeine über die politischen Umgebungen der Schweiz anführen oder Thatsachen aus der Geschichte der Vorzeit entlehnen. Dafs in den Zeiten des französischen Directoriums die Schweiz der Kriegsschauplatz wurde, dafs Genf die Zahl der französischen Departements vermehrte, dafs im Jahre 1814. ein Heer der Verbündeten durch die Schweiz in Frankreich eindrang, beruhte schwerlich blos auf den Umständen, Verirrungen oder Plänen des Augenblicks. Hiermit in Verbindung steht die Bedeutsamkeit, zu welcher in dem heutigen Europa die Beschaffenheit und Verschiedenheit der Staatsverfassungen, mithin auch eine jede Umgestaltung, welche in dem einen oder in dem andern Staate die Verfassung erleidet, für die auswärtige Politik gelangt ist. Es braucht hier nicht erst durch einzelne Thatsachen nachgewiesen zu werden, dafs die neuesten Vorgänge in der Schweiz von den Hauptmächten des nordöstlichen Europa's in einem andern Lichte, als von denen des südwestlichen Europa's erblickt werden, dafs die Schweiz zu den Zwischenländern gehört, bei deren Verfassung beide Theile, der Osten und der Westen von Europa, in gleichem Grade interessirt sind, dafs in der Schweiz selbst die Blicke der Einen nach jenen, die der Andern nach diesen Regionen des politischen Himmels gerichtet sind. Ueberhaupt ist es ja vorzugsweise Gleichheit der Verfassungen, was Bündnisse unter Staaten vermittelt und befestiget. Endlich aber ist

Digitized by Google

das eigenthümliche Verhältniſs, in welchem Neuenburg (oder Neufchatel), bisher ein Mitglied des Schweizer Bundes, zu einer der europäischen Hauptmächte, zu Preuſsen, steht, ein neuer und besonderer Grund, den jetzigen politischen Zustand der Schweiz zu einer europäischen Angelegenheit zu machen. Und wie auch das Problem, welches jetzt die Zukunft Neufchatel's der auswärtigen Politik darbietet, definitiv gelöst werde, allemal wird die Entscheidung auf die Stellung Preuſsens zu Frankreich und zu Oesterreich Einfluſs haben. — Wenn übrigens auch alles dieses den umsichtigen Staatsmännern der Schweiz keineswegs entgehen kann, so können doch bürgerliche Unruhen den Blick leicht an die nächsten Umgebungen fesseln.

Eben so sehr und vielleicht noch mehr liegt in der neuesten politischen Geschichte der Schweiz für uns Deutsche die Aufforderung, Vergleichungen anzustellen und Betrachtungen über Deutschlands Gegenwart und Zukunft an diese anzureihen, welche dann wieder zur Beleuchtung der Angelegenheiten der Schweiz benutzt werden können. — Beide, die Staaten Deutschlands und die Cantone der Schweiz, bilden einen Völkerbund oder Völkerstaat. Wenn auch die Verschiedenheiten, die zwischen dem einen und dem andern Vereine eintreten, eben so groſs als mannigfaltig sind, so steht doch fast mit einer jeden dieser Verschiedenheiten wieder eine Aehnlichkeit zwischen beiden in Zusammenhang. So ist zwar, (um diesen Satz nur durch einige Beispiele zu erläutern,) der deutsche Bund neu, alt der Schweizerbund. Aber in einem gewissen Sinne kommt die letztere Eigenschaft auch dem deutschen Bunde zu. Denn dieser ist denn doch nur eine zeitgemäſse Erneuerung oder Wiederherstellung desjenigen Vereines, welcher, obwohl das deutsche Reich genannt, dennoch seit dem westphälischen Frieden nur ein Völkerbund oder Völkerstaat war. In dem deutschen Bunde ist das monarchische, in dem Schweizerbunde ist das republikanische Princip vorherrschend. Aber wie jener in den freien Staaten einen republikanischen Bestand-

Digitized by Google

theil hat, so hat auch dieser einen monarchischen Staat, Neufchatel, oder so hatte er wenigstens bisher, (wenn sich nämlich Neufchatel von dem Bunde trennen sollte) einen solchen Staat unter seinen Mitgliedern. Und so wie die Verfassungen der monarchischen Staaten Deutschlands theils aus der Vergangenheit sich herschreiben, theils neueren Ursprungs sind, so gilt dasselbe auch von den Verfassungen der Cantone der Schweiz. Allerdings hat der deutsche Bund eine andere Stellung zu dem Systeme der europäischen Politik, als die Schweiz; z. B. schon deswegen, weil mehrere Glieder jenes Bundes zugleich europäische Mächte sind. Aber auch in dieser Beziehung fehlt es nicht ganz an Aehnlichkeiten zwischen dem einen und dem andern Bunde. Denn z. B. auch in der Schweiz sind die einzelnen Bundesglieder der Macht nach einander nicht wenig ungleich; auch wegen der Selbstständigkeit und Verfassung der Schweiz haben einige europäische Mächte ein Interesse, welches kaum unmittelbarer seyn könnte, wenn sie selbst Mitglieder des Schweizerbundes wären. Endlich, vergleicht man Deutschland und die Schweiz in Beziehung auf die Verschiedenheit der politischen Meinungen, welche in dem einen und in dem andern Lande herrschen, so ist es leichter, die Aehnlichkeit als die Unähnlichkeit zwischen den politischen Partheien des einen und des andern Staatenvereines nachzuweisen. So giebt es z. B. in der Schweiz eine nicht unansehnliche Parthei, welche auf die Verschmelzung aller Cantone in eine einige und untheilbare Republik hinarbeitet; und wem wäre es unbekannt, dafs auch unter den Deutschen nicht Wenige sind, welche von der Einheit Deutschlands träumen oder die Einheit Deutschlands bald auf diesem bald auf einem anderen Wege zu verwirklichen trachten? Macht das einen Unterschied, dafs, was dort offen, hier im Verborgenen oder auf Nebenwegen geschieht? — Wie viele und wichtige Folgerungen aber lassen sich aus der Vergleichung zwischen dem politischen Zustande Deutschlands und dem der Schweiz ableiten! Folgerungen, die sowohl in dem

Digitized by Google

einen als in dem andern Lande Beachtung verdienen dürften! Einige dieser Folgerungen werden in dem Verlaufe dieser Abhandlung, da wo sie sich an eine besondere Aufgabe oder Thatsache anknüpfen lassen, berührt werden. Alle sind so viele Forderungen an die Gegenwart, an eine Zeit, welcher die schwere Aufgabe geworden ist, das Veraltete zu verjüngen und dennoch das Alter zu schonen. Schon sind so manche Jahre vergangen, seitdem die alte Eidgenossenschaft der Schweiz, seitdem das deutsche Reich nicht mehr ist; und dort ist man noch immer in der Aufführung eines neuen Gebäudes begriffen, hier fühlen wir uns noch immer in dem schon aufgeführten neuen Gebäude nicht ganz heimisch.

Und wie und warum ist es in der Schweiz zu der Auflösung des alten Bundes, dann zu so manchen Störungen des inneren und des äufseren Friedens und endlich zu den Wirren gekommen, welche dermalen die Blicke des übrigen Europa's auf sich ziehn? — Die französische Revolution weckte auch die Eidgenossenschaft aus dem langen politischen (oder unpolitischen) Schlummer, in welchen sie verfallen war. Zwar für die Verwaltung war in mehreren Cantonen der Schweiz, so wie in anderen europäischen Staaten, viel Gutes und Treffliches, besonders im achtzehnten Jahrhunderte, geschehen. Aber die Verfassung der Schweiz, sowohl die der einzelnen Cantone, als die des unter den Cantonen bestehenden Vereines, erinnerte noch überall an die Zeiten des Mittelalters; sie gehörte zu den Verfassungen, welche, aus einzelnen Begebenheiten und individuellen Verhältnissen nach und nach hervorgegangen, denjenigen entgegengesetzt werden können, welche zu Folge eines das Ganze umfassenden und in allen seinen Theilen zusammenhängenden Planes eingeführt worden sind. Oft hat man das Lob der damaligen Verfassung der Schweiz, das Glück jener Zeiten gepriesen, in welchen die Schweizer einer behaglichen Ruhe genossen. Und noch jetzt ertönt von mehr als einer Seite dasselbe Lob. Gewifs nicht ohne Grund! Allerdings waren jene Zeiten

Digitized by Google

gute Zeiten und, mit der Gegenwart verglichen, in mehreren Beziehungen selbst die besseren. Aber liegt in diesem Lobe ein Tadel für die Freunde oder eine Rechtfertigung für die Feinde des Neuen? Um glücklich zu seyn, mufs man sich glücklich fühlen. Die glücklichsten Jahre sind die Jahre der Kindheit; aber mit den Jahren der Kindheit ist auch die Kindlichkeit der Gesinnung dahin, auf welcher das Glück jener Jahre beruhte. Auch in einer sehr beschränkten Sphäre und in sehr beschränkten Umständen kann man vollkommen zufrieden seyn; aber diese Zufriedenheit geht leicht verloren, wenn man, zu Vergleichungen zwischen der eigenen Lage und der Anderer veranlafst, aus dem Traume seines Glücks erwacht. Wenn daher auch die althergebrachte Verfassung, von aufsen betrachtet, fest und zweckmäfsig zu seyn schien, so hatten sich doch im Innern d. i. mit den Volksstämmen, welche unter dem Schutze dieser Verfassung lebten, im Verlaufe der Zeit gar manche Veränderungen begeben. Neue und erweiterte Ansichten hatten sich, wenigstens bei einem grofsen Theile des Volkes, verbreitet. Man hatte Bedürfnisse oder Ansprüche kennen gelernt, welche die Vorzeit vielleicht kaum geahndet hatte. Ein Schriftsteller, welcher das Herkommen in allen seinen Gestalten beharrlich angriff, — Rousseau — war von Geburt ein Schweizer. Ein anderer Schriftsteller, welcher denselben Feind, wenn auch mit leichteren Waffen doch nicht minder beharrlich bekämpfte, — Voltaire — verlebte die Tage seines Alters in der Schweiz. Der Handel, der auswärtige Kriegsdienst veranlafste und unterhielt einen lebhaften Verkehr zwischen den Schweizern und andern europäischen Nationen. Mit einem Worte, der Grund und Boden, auf welchem die Verfassung der Schweiz ruhte, die Grundlage, welche eine jede Verfassung haben mufs, wenn sie von Dauer seyn soll, — der Zustand der Nation hatte sich wesentlich verändert. Die Verfassung bestand, weil kein Angriff auf sie gemacht wurde; der Angriff unterblieb, weil Niemand der erste seyn wollte, der den Angriff wagte,

Digitized by Google

weil ein Theil des Gebäudes den andern künstlich stützte, weil auch in dem übrigen Europa Angriffe auf die bestehende Verfassung unerhört waren.

Da brach in Frankreich eine Revolution aus, welche schon als eine Revolution, noch mehr aber durch ihren Geist und Zweck, den Rechtszustand von ganz Europa bedrohte. Bisher war dieser nur durch Kriege von Zeit zu Zeit erschüttert worden; die inneren Unruhen, welche durch die Reformation in mehreren europäischen Staaten veranlafst worden waren, hatten sich schon gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts überall gelegt; überall hatten sich die verfassungsmäfsigen Gewalten befestigt; in den europäischen Monarchieen, (und die Mehrzahl der europäischen Staaten hatte eine monarchische Verfassung,) war fast ohne Ausnahme das monarchische Princip zu einem entscheidenden Uebergewichte gelangt; die Völker hatten gehorchen gelernt, das Regieren denen überlassend, denen es von Gott und Rechtswegen allein zuzukommen schien. Die französische Revolution war in allen diesen Beziehungen eine unheimlich neue Erscheinung; sie stürzte mit der ältesten europäischen Monarchie einen Grundpfeiler des gesammten europäischen Staatensystemes.

Auch der Verfassung der Schweiz mufste diese Revolution über kurz oder über lang den Untergang bringen. Wie hätte das Nachbarland, wie hätte ein Volk, das kraft eines alten Bündnisses gewissermafsen als ein Bestandtheil der französischen Nation betrachtet werden konnte *), ein Volk, von welchem ein Theil sogar derselben Sprache und Sitte, wie das französische, war, dem Schicksale entgehen können, welches so viele andere Länder und Völker unter weit günstigeren Verhältnissen ergriff? Wenn auch die Cantone der Schweiz Freistaaten waren, so standen doch die Verfassungen dieser Freistaaten nirgends in Einklang

*) Kraft dieses Bündnisses hatten die Schweizer in Frankreich dieselben bürgerlichen Rechte, wie die Franzosen.

Digitized by Google

und hin und wieder sogar in Widerspruch mit den Begriffen von Freiheit und Gleichheit, welche in Frankreich die Revolution in Umlauf gesetzt hatte. Und da die auswärtige Politik der französischen Regierung sehr bald die Richtung nahm, dafs sie durch die Verbreitung der Grundsätze der Revolution die Grenzen Frankreichs zu erweitern oder zu sichern suchte, so konnte die Schweiz einer Umgestaltung ihrer Verfassung um so weniger entgehen, je wichtiger dieses Grenzland für Frankreich in militairischer Hinsicht ist. Zwar änderten sich in der Folge die Zeiten. Das republicanische Frankreich wurde wieder ein monarchisches; dem Rausche der Freiheit folgte der Rausch des Sieges; auch dieser verschwand wie ein Traum, in dem man plötzlich gestört wird; hierauf wurde der alte Königsthron unerwartet wiederhergestellt; endlich (im Jahre 1830) erstand einer neuen Revolution ein neues Königshaus. Aber alle diese Veränderungen, durch welche die Verfassung Frankreichs geläutert und gezeitigt wurde, hatten nicht die Folge, der Schweiz ihre alte Verfassung oder ihre alte gemüthliche Ruhe zurückzugeben. Denn nicht nur wird ein fieberhafter Zustand nicht mit der äufseren Ursache gehoben, welche ihn veranlafste, sondern es mufste auch, da die Verhältnisse, welche die Schweiz in den Strudel der französischen Revolution zuerst hineingerissen hatten, fortdauernd dieselben blieben, der wechselvolle Verlauf dieser Revolution in den Schicksalen der Schweiz einen ähnlichen Wechsel zur Folge haben. Ja, es lag darin, dafs sich die Verfassungsangelegenheiten der Schweiz mit denen Frankreichs einmal verschlungen hatten, ein Grund mehr, den Einflufs dieser auf jene zu erhalten.

Daher die Erscheinung, dafs, so oft sich die Verfassung Frankreichs seit dem Ausbruche der Revolution wesentlich veränderte, jede solche Veränderung jederzeit auch eine Umgestaltung der Verfassung der Schweiz zur Folge oder im Gefolge hatte. — Die erste Verfassung, welche in Frankreich einige Dauer hatte, war eine republicanische. An die

Digitized by Google

Stelle der Monarchie, der man vergeblich eine neue Grundlage oder Gestalt zu geben versucht hatte, trat endlich, nach einem harten und blutigen inneren Kampfe, eine einige und untheilbare Republik. Da verwandelte sich auch (im Jahre 1798) der Schweizerbund in die einige und untheilbare helvetische Republik; und, wenn auch mehr durch äufsere Gewalt, doch nicht ohne dafs innere Zerwürfnisse und Bewegungen vorausgegangen wären. — Dann ergriff in Frankreich Napoléon Bonaparte die Zügel der Regierung. Wie dort, so suchte er auch hier, (damit er seine Gewalt befestigte und die Kraft der Nation nach Aufsen und in die Ferne richten könnte,) die Partheien zu versöhnen. Da verschwand, wie in Frankreich, so auch in der Schweiz, die eine und untheilbare Republik. Die »Vermittelungsacte« vom 19. Februar 1803. enthielt einen Vergleich zwischen der neuen und der alten Zeit. Jener verwandt, in wie fern sie den Bestand und die Verfassung der Cantone bestimmte oder bestätigte, näherte sie sich dieser, in wie fern sie den Schweizerbund wiederherstellte und organisirte. Wenn auch diese Acte des auswärtigen Interesses Frankreichs keinesweges vergafs, so wird sie doch noch immer von Vielen, auch in dem Interesse der Schweiz, zu den vorzüglichsten politischen Schöpfungen Napoléon's gerechnet. — Unter dem Schutze dieser Verfassung war die Schweiz ohngefähr zehn Jahre lang fast das einzige Land in Europa, wo im Inneren Ruhe und nach aufsen Friede ununterbrochen herrschte. Da wurde das Glück, ermüdet, dem Manne untreu, mit dessen Verhängnisse das Schicksal der europäischen Staatenwelt auf das genaueste verwebt war. Es sank der Arm, welcher, in der Schweiz wie anderwärts, das, was nur locker zusammengefügt war, zusammengehalten oder zusammengedrückt hatte. Den Trümmern des Prachtgebäudes, welches Napoléon errichtet hatte, erstand ein neuer Bau, bei dessen Aufführung der Plan der älteren Meister möglichst berücksichtigt wurde. Wie in Frankreich der Thron der Bourbons wiederhergestellt wurde, so erhielt

Digitized by Google

auch die Schweiz (durch den Bund vom 7. August 1815.) eine Verfassung, welche sich mehr, als die durch die Vermittelungsacte eingeführte, an die Verfassung der Vorzeit anschlofs. (Zwar der Bund behielt gröfstentheils die Organisation, welche ihm jene Acte gegeben hatte; aber desto mehr änderte sich in der Verfassung einzelner Cantone.) Doch weder in Frankreich noch in der Schweiz konnte man die Vergangenheit ganz zurückrufen; weder dort noch hier konnte man unter den politischen Partheien, welche sich insgesammt in ihren Erwartungen getäuscht hatten, mehr als einen zweideutigen Frieden stiften. — Endlich, als im Monat Juli 1830 das französische Volk mit dem Herrschergeschlechte zugleich die Grundlagen der Herrschergewalt veränderte, theilte sich die Erschütterung sehr bald auch der Schweiz mit. Und, wenn man den äufseren Verlauf der Begebenheiten von ihrem Geiste und Charakter unterscheidet, so kann man schwerlich verkennen, dafs in dem einen und in dem andern Lande auch jetzt, wie vormals, dieselben politischen Streitfragen verhandelt werden, dieselben Partheien einander gegenüber stehen.

Schon deswegen aber, weil es der französischen Nation bis jetzt noch nicht (oder erst seit Kurzem) gelungen ist, ihrem Gemeinwesen eine dauerhafte Verfassung zu geben, dürfte es nicht befremden, dafs die Schweizer bisher vergeblich versucht haben, dasselbe Ziel zu erreichen. Jedoch die Schweiz hatte und hat, bei dem Streben nach diesem Ziele, noch mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen. Und es sind diese Schwierigkeiten um so beachtungswerther, da sonst der Inländer an der Zukunft seines Vaterlandes verzweifeln und der Ausländer leicht zu dem Irrthume verleitet werden könnte, als ob die Schweiz, sich selbst überlassen, nicht im Stande seyn würde, aus dem Zustande der Verwirrung, in welchen ihre öffentlichen Angelegenheiten gerathen sind, einen Ausweg zu finden.

Die Schweiz, als ein Ganzes — als ein Völkerbund oder als ein Völkerstaat — betrachtet, hat eine republicani-

Digitized by Google

sche Verfassung; und Verfassungen derselben Art haben, (mit Ausschluſs von Neufchatel,) die einzelnen Bestandtheile dieses Vereines. Das ist aber ein Vorzug, den die Monarchieen vor den Republiken voraus haben, daſs die innere Ruhe und Ordnung, wenn sie gestört worden ist, in jenen schneller, (wenn auch nicht immer dauernder,) als in diesen, wiederhergestellt werden kann. Denn, so wie in friedlichen Zeiten die vollziehende Gewalt in der Monarchie mehr Kraft und Nachdruck hat, als in einer Republik, so bleiben auch, wenn in einem monarchischen Staate bürgerliche Unruhen ausbrechen, Erinnerungen zurück, welche die Wiederherstellung der inneren Ruhe erleichtern, Erinnerungen theils an die besseren Zeiten der Monarchie, theils an die Mittel, durch welche vormals der innere Friede aufrecht erhalten wurde. In dem römischen Freistaate dauerte der Bürgerkrieg, welcher durch den Sieg bei Actium beendiget wurde, wenn auch dann und wann von einem zweideutigen Waffenstillstande unterbrochen, über ein halbes Jahrhundert lang. Von weit kürzerer Dauer waren die Bürgerkriege in den Zeiten des Kaiserreichs.

Noch aus einem andern Grunde wurde und wird die Lösung der in Frage stehenden Aufgabe durch die Verfassung der Schweiz erschwert. Als die Schweiz von den Stürmen der Zeit zuerst heimgesucht wurde, war sie ein Verein mehrerer Staaten oder Völkerschaften; auch ihre jetzige Verfassung beruht, (denn nur kurz war das Zwischenspiel der einen und untheilbaren helvetischen Republik,) auf dem Grundsatze des Föderalismus. Eine solche Verfassung aber ist ihrem Wesen nach ein so künstliches Werk, daſs das Gleichgewicht ihrer Theile, wenn es einmal gestört worden ist, nicht so leicht oder so bald wiederhergestellt werden kann. Denn ein jeder einzelne Staat des Vereines hat seine besondere Interessen; und wenn sich auch diese im Verlaufe der Zeit mit dem Zwecke und der Verfassung des Vereines in ein friedliches Verhältniſs gestellt haben können, so treten sie doch, sobald an den

Digitized by Google

Grundgesetzen des Bundes gerüttelt wird, von neuem als feindliche Elemente hervor. Lange gehegte Wünsche verwandeln sich dann in Ansprüche; die streitenden Partheien sind Mächte; was man bisher nicht im Wege der Güte erlangen konnte, hofft man jetzt durch Gewalt durchsetzen zu können. — Noch bedenklicher stellt sich der Fall, wenn der Kampf, der sich in einem Staatenbunde oder Bundesstaate entspinnt, nicht blos der Verfassung des Ganzen, sondern zugleich der Verfassung der einzelnen Bestandtheile des Vereines gilt. Dann verschlingt sich der eine Kampf mit dem andern; beide stehen nun mit einander in dem Verhältnisse der Wechselwirkung und es bilden sich Verwickelungen, welche nur die Zeit oder die Ermüdung der sich befeindenden Partheien lösen kann. Gerade dieser Fall aber ist der der Schweiz. Die Streitfrage ist dermalen und war auch früher nicht etwa blos die: Wie ist die Verfassung der Schweiz, als einer Gesammtheit, zu gestalten und zu ordnen? Sondern der Streit betrifft eben so wohl, vielleicht sogar vorzugsweise, die Verfassung der einzelnen Cantone. Als Frankreich zuerst in die inneren Angelegenheiten der Schweiz eingriff, nahm es hierzu von der in mehreren Cantonen herrschenden Partheiung die Veranlassung oder den Vorwand. Die von Frankreich gestiftete eine und untheilbare Republik verschwand. Aber nicht eben so verschwanden die Partheinamen: Aristokraten und Demokraten, welche ihren Weg aus Frankreich in die Schweiz gefunden hatten, oder die Partheien, welche mit diesen Namen bezeichnet worden waren. In einigen der wiederhergestellten Cantone bewachten oder bekämpften diese Partheien einander fortdauernd. In anderen, in welchen die eine oder die andere Parthei die Alleinherrschaft oder das Übergewicht hatte, entschied diese Stimmung über die Stellung des Cantones zum Bunde und zu den übrigen Cantonen. So oft sich seitdem die Verfassung der Schweiz als einer Gesammtheit veränderte, veränderte sich auch in einzelnen Cantonen die Verfassung; oder wurde vielmehr jene verändert, weil

Digitized by Google

in dieser die Verfassung verändert worden war. Und was hält dermalen die Cantone, welche das »Concordat« unter sich abgeschlossen haben, zusammen? oder welches Interesse vereinigte mehrere Stände zu der Sarner Conferenz?

Ueberall, wo die Worte: Aristokrat und Demokrat, als Partheinamen ertönen, ist man der Gefahr ausgesetzt, in Mifsdeutungen und Mifsverständnisse zu verfallen, welche schon für sich hinreichen, die Angelegenheit des Staates zu verwickeln und die Versöhnung der Partheien zu erschweren. — In einem gewissen Sinne kann und soll ein Jeder ein Aristokrat seyn; in dem Sinne nämlich, dafs ein Jeder wünschen oder verlangen kann und soll, dafs die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten den besten d. i. den einsichtsvollsten, tüchtigsten und würdigsten Bürgern anvertraut werde. Wer in diesem Sinne nicht ein Aristokrat ist, der ist nicht ein Demokrat, sondern ein Freund der Ochlokratie, der Pöbelherrschaft. Aber schon diese Wahrheit wird in Zeiten innerer Aufregung leicht verkannt; bald aus Furcht, bald aus Machtneid. Doch nun kommt ein anderer Streitpunkt, die Hauptquelle der Mifsverständnisse, zu welchen jene Beinamen, als solche, Veranlassung geben. Wenn die Leitung und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten den Besseren und Besten gebührt, soll nicht die Verfassung von denen, welchen sie die Gewalt anvertraut, gewisse Gewährleistungen fordern? und, dieses angenommen, wie sollen diese Garantieen beschaffen seyn? So verschieden die Antworten sind, die man auf diese Fragen geben kann, so verschieden sind auch die Bedeutungen, welche man mit jenen Partheinamen verbinden kann. Man kann zuvörderst denjenigen einen Demokraten nennen, welcher alle Gewährleistungen dieser Art verwirft, welcher also z. B. verlangt, dafs in der Landesgemeinde oder in den Wahlversammlungen das Stimmrecht nicht durch das Vermögen der Bürger bedingt oder nach diesem Mafsstabe abgestuft seyn soll. Aber eben so wohl kann man den Namen eines Demokraten auf denjenigen beschränken, welcher nur

Digitized by Google

den erblichen politischen Vorrechten feind ist, welcher also nur das leugnet, dafs die Abstammung von bestimmten Ahnen eine Gewährleistung, ja wohl selbst die einzige Gewährleistung für die Tauglichkeit zum Herrschen oder Regieren sey und seyn könne. (Wer in dem ersteren Sinne ein Demokrat ist, spricht in der That der Pöbelherrschaft das Wort. Er verkennt, indem er von dem Grundsatze der rechtlichen Gleichheit ausgeht, dafs, wer über andere gebietet, — dafs also der Staatsbürger und der Staatsbeamte schon aus der Sphäre dieses Grundsatzes herausgetreten ist. Dagegen kann man sagen, dafs, wer nur in dem letzteren Sinne ein Demokrat ist, mit seinem Gegner blos über eine Thatsache, über eine *conditio facti*, streite.) — Andere mögen entscheiden, ob nicht auch in der Schweiz die Vieldeutigkeit jener Partheinamen den Streit verwickelter mache, ob man nicht auch in der Schweiz die verschiedenartigsten Elemente und Ansprüche mit dem einen oder mit dem andern jener Namen bezeichne.

Endlich, um über die in der Schweiz herrschenden Wirren und über die Schwierigkeit der Aufgabe, Frieden und Eintracht in diesem Lande wieder herzustellen, ein billiges Urtheil zu sprechen, hat man am wenigsten den Umstand zu übersehen, dafs in der Schweiz Einheit der Nation nur zu den frommen Wünschen gehört. Es giebt eine deutsche, eine französische und eine italienische Schweiz. Der eine Theil des Volkes ist der katholischen, der andere der protestantischen Kirche zugethan; beide (eine in Republiken nicht seltene Erscheinung!) mit besonderem Eifer. In dem Hochgebürge, in den Thälern der Alpen haben sich noch hin und wieder die einfachen Sitten und Gewohnheiten des Hirtenlebens erhalten; andere Gegenden, besonders einige Städte, sind berühmt wegen der geselligen und wissenshaftlichen Cultur ihrer Einwohner. Eben so grofs ist die Verschiedenheit der ökonomischen oder materiellen Interessen, wenn man die einzelnen Cantone in dieser Beziehung mit einander vergleicht. Das beweisen schon die Ver-

Digitized by Google

handlungen über den neuesten Entwurf einer Bundesurkunde. Die Commission, welche diesen Entwurf bearbeitete, erklärt in ihrem Berichte, dafs unter den Aufgaben, welche sie zu lösen hatte, die schwerste die war, die Verschiedenheit der ökonomischen Interessen der einzelnen Cantone mit der Einheit des Bundes in Übereinstimmung zu setzen. Zwar stellte sich die Verschiedenheit dieser Interessen der neuen Gestaltung des Bundes vorzugsweise in so fern in den Weg, als hierbei das öffentliche Einkommen der einzelnen Cantone betheiliget war. (In einem Freistaate ist eine jede Veränderung in dem Staatshaushalte mit besonderen Schwierigkeiten verbunden; und das neue Bundesgesetz würde Veränderungen dieser Art nothwendig gemacht haben.) Aber, auch was die Opfer betraf, welche der Entwurf den einzelnen Cantonen wegen ihrer öffentlichen Einkünfte auferlegte, standen die Privatinteressen der Cantonseinwohner im Hintergrunde. Die Bestimmungen des Entwurfes, welche die Erleichterung der Waarendurchfuhr, (des Transits,) zum Gegenstande hatten, konnten eben deswegen nicht allen Cantonen in gleichem Grade willkommen seyn. — Wenn nun selbst in einem einfachen Staate Einheit der Verfassung und Verwaltung ohne Nationaleinheit eine schwer zu lösende Aufgabe ist, so mufs dieselbe Aufgabe in einem Staatenvereine, ohne dafs jene Bedingung gegeben ist, fast zu den unauflösbaren gehören.

---

Das grofse Werk, welches die Schweizer unternommen haben, ihre Verfassung umzugestalten, einen neuen und zeitgemäfseren Bund, einen neuen Grundvertrag, mit einander abzuschliefsen, enthält zu einer Menge Fragen und Aufgaben den Stoff und die Veranlassung. Ich werde jedoch in dieser Abhandlung nur zwei von diesen Aufgaben zu lösen versuchen, — diejenigen, über welche ich noch am ersten etwas sagen zu können glaubte, was vielleicht gesagt



BIBL. UNIV. GENT

und gedruckt zu werden verdiente, zugleich diejenigen, welche ich noch am ersten beantworten konnte, ohne mich auf das stürmische Meer der Politik des Tages zu weit hinaus zu wagen.

Also erstens: Was darf geschehen? und zweitens: Was kann geschehen, um jenes Unternehmen auszuführen? Bei der Beantwortung der ersteren Frage wird theils das Staatsrecht der Schweiz, theils das europäische Völkerrecht zu berücksichtigen seyn. Zur Beantwortung der letzteren Frage, (welche zugleich für Deutschland ein besonderes Interesse hat,) werde ich die verschiedenen an sich möglichen Systeme darzustellen versuchen, welche der Reorganisation der Schweiz zur Grundlage dienen könnten, auch einige Bemerkungen über den relativen Werth dieser Systeme hinzufügen.

Auf die Veränderungen, welche in der Verfassung einzelner Cantone getroffen worden sind oder (namentlich in Schwyz und in Basel) noch getroffen werden sollen, werde ich nicht eingehen oder ich werde diese Veränderungen wenigstens nur in so fern berühren, als sie mit der politischen Umgestaltung der Schweiz, als einer Gesammtheit, in Zusammenhang stehen. Mein Stillschweigen über jene Veränderungen beruht auf denselben Gründen, mit welchen ich so eben eine andere Begrenzung des Gegenstandes der vorliegenden Abhandlung vertheidiget habe.

## I.

### Von der rechtlichen Zulässigkeit des in Frage stehenden Unternehmens.

### A. Nach dem Staatsrechte der Schweiz.

Der Bundesvertrag vom 7. August 1815. enthält nirgends eine Bestimmung über die Umgestaltung oder theilweise Abänderung des Bundes, welchen die 22 Cantone der Schweiz

Digitized by Google

in jenem Jahre unter sich abschlossen. (Der diesjährige Entwurf eines neuen Bundesvertrages handelt in einem eigenen Kapitel von der Revision der Bundesacte.) Welche Folgerungen lassen sich aus diesem Stillschweigen des Bundesvertrages v. J. 1815. ableiten?

*Fürs erste* wohl unstreitig die Folgerung: Der Bundesvertrag gestattet eine Abänderung seiner Bedingungen. Wie er das Resultat der freien Übereinstimmung der Cantone war, so ist es auch Rechtens, dafs er auf dieselbe Weise umgestaltet oder abgeändert werden kann. Zwar erklärten die Cantone bei der förmlichen Annahme oder Bekräftigung des Vertrages durch ihre Abgeordneten, »*qu'ils observeront cette alliance fidèlement en frères et confédérés dans toutes les circonstances.*« Aber diese Erklärung ist um so weniger als eine Verzichtleistung auf eine jede Abänderung der Vertragsbedingungen zu deuten, da sogar der Rechtsgültigkeit einer solchen Verzichtleistung die erheblichsten Einwendungen entgegenstehen würden. Es giebt Verfassungsurkunden, welche erst nach Ablauf einer bestimmten Frist eine Revision des Verfassungsgesetzes vorzunehmen gestatten. Schon eine Clausel dieser Art läfst sich schwerlich vertheidigen. Denn ist der Mensch der Herr der Zukunft? Kann ein Volk oder dessen verfassungsmäfsiger Vertreter den Beschluſs fassen, dafs die verbindende Kraft eines Gesetzes unabhängig seyn solle von dem Grunde, durch welchen sie doch allein gerechtfertiget werden kann?

Eben so wenig dürfte *zweitens* die Folgerung Widerspruch zu fürchten haben, dafs eine Umgestaltung oder Modification des Bundesvertrages, welche auf der Tagsatzung die Mehrheit der Stimmen für sich hätte, nicht für die Minderzahl verpflichtend seyn würde. Zur Bestätigung dieser Folgerung gedenke und brauche ich nicht auf das Wesen des Bundesvertrages v. J. 1815 einzugehen. Der Wortlaut des Art. VIII. §. 3. des Vertrages genügt.

»*La Diète déclare la guerre et conclut la paix. Elle seule*

Digitized by Google

*fait des alliances avec les puissances étrangères; mais pour ces décisions importantes, les trois quarts des voix sont nécessaires. Dans toutes les autres affaires, qui sont remises à la Diète par le pacte fédéral, la majorité absolue décide.*«

Also, nur in den Angelegenheiten soll die Mehrheit der Stimmen entscheiden, welche der Bundesvertrag an die Tagsatzung zur Erledigung verwiesen hat. Nirgends aber wird in der Bundesacte auch die Abänderung des Bundesvertrages diesen Angelegenheiten beigezählt.

*Drittens* aber: Was ist dann Rechtens, wenn wegen einer Abänderung der Bundesverfassung die Stimmenmehrheit nicht zu erreichen ist? wenn sich ein Theil der Stimmen für, ein anderer Theil gegen die Abänderung erklärt? oder wenn die Stimmen wegen der Art der Abänderung getheilt sind? Die Frage läfst sich in eine andere und allgemeinere auflösen; in die Frage: Steht es den einzelnen Cantonen frei, sich von dem Vereine loszusagen? Denn, verneint man diese Frage, so kann man sich, in einem Falle jener Art, nur an die Rechtsregel halten: *Melior est prohibentis conditio.* — Diese Frage nun, die allgemeinere, dürfte nach dem dermaligen positiven Rechte der Schweiz zu den unauflösbaren gehören. Denn die Bundesacte vom Jahre 1815 bezeichnet den Verein, dessen Bedingungen sie enthält, eben so wohl mit dem Worte: *Confédération*, Bund, als mit dem Worte: *Alliance*, Bündnifs. Vergl. unten über die zweite Hauptaufgabe. (Besser hatte die diesjährige Bundesacte, besser hat die deutsche Bundesacte auf Fälle dieser Art in voraus Bedacht genommen. Man eilte im Jahre 1815, weil Eile noth that.) Wünsche oder Hoffnungen zu äufsern, ist hier der Ort nicht.

## B. Nach dem europäischen Völkerrechte.

Die hier zu erörternde Frage ist zuvörderst die: Haben andere europäische Mächte, vermöge der zwischen ihnen und der Schweiz abgeschlossenen Ver-

Digitized by Google

träge, das Recht, Einsprache gegen eine Veränderung zu thun, welche die Schweiz mit der Verfassung ihres Bundes, ohne die Zustimmung oder gegen den Willen der betheiligten Mächte, vornähme?

Die Schlufsacte des Wiener Congresses, die (in der vorliegenden Beziehung noch unerschütterte) Grundlage des heutigen europäischen Völkerrechts, enthält folgende in die so eben aufgestellte Frage einschlagenden Bestimmungen:

Art. LXXIV. »*L'intégrité des dix-neuf cantons, tels qu'ils existaient en corps politique, lors de la convention du 29. décembre* 1813, *est reconnue comme base du système helvétique.*«

Art. LXXV. »*Le Vallais, le territoire de Genève, la principauté de Neufchatel, sont réunis à la Suisse, et formeront trois nouveaux Cantons. — La vallée de Dappes, ayant fait partie du canton de Vaud, lui est rendue.*«

Die Art. LXXVI — LXXXIII. enthaltenen Bestimmungen, welche den Bestand, die Grenzen, die Geldinteressen u. s. w. einzelner Cantone betreffen. [Da diese Artikel mit der vorliegenden Hauptaufgabe, wenigstens nach der jetzigen Lage der Sache, kaum in irgend einem Zusammenhange stehen, so ist es unnöthig, sie hier von Wort zu Wort zu wiederholen oder auch nur ihren Inhalt genauer anzugeben. Zwar bezieht sich allerdings einer dieser Artikel, der 77ste, auf die Verfassung der Cantone Bern und Basel. Allein die Gewährleistung, die er enthält, ist den jetzigen Verhandlungen über die Reorganisation des Schweizerbundes fremd. Denn der Artikel lautet so: »*Les habitans de l'évêché de Bâle et ceux de Bienne, réunis aux cantons de Berne et de Bâle, jouiront à tous égards, sans différence de religion* (*qui sera conservée dans l'état présent*,) *des mêmes droits politiques et civils, dont jouissent et pourront jouir les habitans des anciennes parties des dits cantons.*« etc.]

Digitized by Google

Art. LXXXIV. »*La Déclaration adressée en date du 20. Mars par les Puissances qui ont signé le traité de Paris, à la Diète de la Confédération Suisse, et acceptée par la Diète, moyennant son acte d'adhésion du 27. Mai, est confirmée dans toute sa teneur, et les principes établis, ainsi que les arrangemens arrêtés dans la dite déclaration, sont invariablement maintenus.*« Vergl. Art. CXVIII, in welchem dieselbe Bestätigung ohngefähr mit denselben Worten wiederholt wird. (Diese von der Tagsatzung förmlich angenommene Erklärung der acht Mächte sichert der Schweiz eine immerwährende Neutralität, *une neutralité permanente*, unter den in derselben Erklärung enthaltenen Bedingungen zu. Die so eben angeführten Artikel der Schlufsacte wiederholen, mit einigen Abänderungen in der Wortfassung, die Bedingungen jener Zusicherung *), als Stipulationen des Wiener Congresses. Zu Ende jener Erklärung kommt noch folgende Stelle vor, welche hier nicht übergangen werden darf: »*Les Puissances donnent, par la déclaration ci-dessus, une preuve authentique de leur désir d'assurer la tranquillité dans l'intérieur de la Suisse. Elles se font également un devoir de ne rien négliger de ce qui peut accélérer l'établissement du pacte fédératif. En conséquence, elles attendent, avec toute confiance, que les cantons sacrifieront toute considération d'une importance secondaire, et ne différeront pas plus long-temps d'accéder à l'acte de cette confédération conclue librement par la majorité de leurs co-états, l'intérêt général commandant de la manière la plus pressante que toutes les parties de la Suisse soient réunies le plutôt possible par le lien commun d'une constitution fédérative.*«)

*) Ausgenommen den neunten und letzten Artikel der Erklärung der acht Mächte, welche die Person des Abts von St. Gallen betrifft.

Digitized by Google

Ich will es jetzt versuchen, die Resultate oder — die Probleme aufzustellen, welche sich aus den obigen Bestimmungen der Schlufsacte des Wiener Congresses, in Beziehung auf die vorliegende Hauptfrage, ableiten lassen.

*Erstens:* Die Schlufsacte enthält nirgends eine ausdrückliche Stipulation des Inhalts, dafs die Schweiz die und die (Bundes- oder Cantonal-) Verfassung haben oder behalten, oder dafs die Verfassung, welche sich die Schweiz zu geben gedenke, auf den und den Grundlagen beruhen solle. Auf dem Wiener Congresse war allerdings davon die Frage, ob nicht die hohen europäischen Mächte, welche den Vertrag von Paris unterzeichnet hatten, in den Verfassungsangelegenheiten der Schweiz interveniren und die Streitigkeiten, welche damals noch in und unter den Cantonen der Schweiz über das Verfassungswerk herrschten, nöthigenfalls entscheiden sollten. Und es fehlte sogar nicht an Aufforderungen oder Veranlassungen zu einer solchen Intervention, welche sich aus der Schweiz selbst herschrieben *). Jedoch, wie aus der oben erwähnten Declaration der hohen europäischen Mächte vom 20. März 1815 bestimmt hervorgeht, begnügten sich diese damit, den Cantonen der Schweiz die Beschleunigung und Beendigung des bereits begonnenen Verfassungswerkes dringend zu empfehlen. Diese mit Würde und Mäfsigung abgefafste Erklärung hatte den beabsichtigten Erfolg. Die Schweizer wurden unter sich selbst einig, ohne dafs sie eines auswärtigen Schiedsrichters bedurft oder andere Mächte um Gewährleistung der neuen Verfassung angesprochen hätten. — Die vorliegende Hauptfrage stellt sich also nunmehr so: Kann man aus den Stipulationen der Schlufsacte des Wiener Congresses folgerungsweise den Satz ableiten, dafs den europäischen Mächten, welche diese Acte unterzeichnet oder angenommen haben, und, (wie sich die Sache in der Wirklichkeit stellt,) namentlich den europäischen Hauptmächten

*) Vergl. Klüber's Acten des Wiener Congresses V. Bd. S. 158 ff.

Digitized by Google

— schlechthin oder bedingungsweise — das Recht zustehe, gegen eine Veränderung der im Jahre 1815 begründeten Verfassung der Schweiz Einsprache zu thun? Die Beantwortung dieser Frage soll in dem Folgenden — unter 2. 3. und 4. — versucht werden. Vorläufig nur so viel, dafs der Schlufs, von welchem hier die Rede ist, einer besonders strengen Rechtfertigung bedarf oder bedürfen würde. Denn Völkerverträge, welche für die Verfassung eines Staates oder eines Staatenvereines Gewähr leisten, möchten nicht zu denen gehören, welche eine rechtliche Gunst für sich haben.

*Zweitens:* In der Schlufsacte des W. C. ist überall nur von der schweizer Conföderation und von den 22 Cantonen der Schweiz die Rede. Die sämmtlichen die Schweiz betreffenden Stipulationen dieser Acte setzen voraus, dafs die Schweiz aus Cantonen, (aus mehreren Staaten,) und dafs unter diesen Cantonen ein Bund bestehe. Nun kann zwar darüber gestritten werden, ob diese Voraussetzung blos eine factische oder ob sie zugleich eine rechtliche Voraussetzung war d. i. ob sie nur als eine Bezeichnung der einen contrahirenden Parthei (nur als eine *designatio personae*) oder ob sie zugleich als eine Bedingung jener Stipulationen zu betrachten sey. Allein, wie man auch über diese Streitfrage urtheile, so ist doch so viel gewifs, dafs das gemeine europäische Völkerrecht eine Veränderung, durch welche ein Staat oder ein Volk seine Selbstständigkeit verliert, nur in so fern für rechtsgültig hält, als sie von den übrigen europäischen Mächten anerkannt worden ist. Angenommen also, dafs die Schweizer dermalen an die Stelle des unter ihnen bestehenden Bundes eine einige und untheilbare Republik setzen wollten, so würde diese Neuerung, um dem gemeinen europäischen Völkerrechte nach rechtsgültig zu seyn, der Zustimmung der übrigen europäischen Mächte bedürfen. Ja, schon dann würden sie nicht einen jeden Einspruch als schlechthin widerrechtlich zurückweisen können, wenn sie ihren Verein in derselben Richtung

Digitized by Google

auch nur wesentlich veränderten. — Übrigens kann dieses Resultat auch durch den Zweck der Schlufsacte des. W. C., so wie durch den Wortlaut des Art. LXXIV. dieser Acte bestätiget werden. Der Congrefs wollte und sollte den politischen Zustand von Europa überhaupt und auf die Dauer feststellen. Indem der Art. LXXIV. den Ausdruck: Helvetisches System, gebraucht, deutet er zugleich auf den Zusammenhang hin, in welchem dieses System mit dem der Gesammtheit der europäischen Staaten stehe und stehen solle.

*Drittens:* Dagegen dürfte in der Stipulation der Schlufsacte, welche den einzelnen Cantonen die Integrität zusichert, kein Grund enthalten seyn, die vorliegende Frage auf die eine oder auf die andere Weise zu entscheiden. Wenn man die Verhandlungen zu Rathe zieht, deren Resultat diese Stipulation, der Art. LXXIV. der Schlufsacte, war, so war der Zweck und so ist der Sinn jener Zusicherung der: Einige Cantone verlangten eine Vergröfserung ihres dermaligen oder die Wiederherstellung ihres ehemaligen Gebietes. Namentlich wurde von Bern, von dem Cantone, welcher von seinem Gebiete am meisten in den Stürmen der Zeit verloren hatte, diese Forderung erhoben. Auch mehrere andere Territorialfragen kamen zur Sprache. Allen diesen Ansprüchen und Streitigkeiten sollte der Art. LXXIV. ein Ziel setzen und setzte er ein Ziel. Die hohen europäischen Mächte wurden zu dieser Entscheidung durch dieselben Betrachtungen bewogen, welche Sie bestimmten, auch die deutschen Länder und Gebiete im Ganzen bei dem Bestande zu lassen, welchen sie im Jahre und seit dem Jahre 1806 erhalten hatten. Nicht die Verfassung der Schweiz also hatte man vor Augen, indem man den Cantonen ihre Integrität d. i. die Integrität ihres Gebietes zusicherte. — Eine andere Frage ist freilich die, ob nicht gegen die Spaltung des Cantons Basel in zwei Cantone, (StadtBasel und BaselLandschaft,) — und gegen eine jede ähnliche Spaltung — aus dem Grunde Einwendungen er-

Digitized by Google

hoben werden könnten, weil die Schlufsacte die Integrität der Cantone garantire, auch nur 22 Cantone kenne. Zwar darf man annehmen, dafs bei den Wiener Verhandlungen an die Spaltung eines Cantons mittelst einer Revolution schwerlich gedacht wurde. Aber, so wie sich hierauf antworten läfst, dafs gleichwohl der Art. LXXIV. theils seinem Wortlaute, theils seinem Grunde nach den Fall einer solchen Spaltung unter sich begreife, so spricht auch für dasselbe Resultat noch eine weit erheblichere Betrachtung. Alle Stipulationen der Schlufsacte bilden ein Ganzes; eine jede dieser Stipulationen ist zugleich in Beziehung auf den Gesammtzweck des Wiener Congresses in Betrachtung zu ziehen und zu deuten. So sollten namentlich die Artikel der Schlufsacte, welche die Schweiz betreffen, zugleich das Verhältnifs der Schweiz zu dem europäischen Staatensysteme bestimmen, die Schweiz als eine europäische Macht constituiren oder reconstituiren. In dieser Beziehung aber war und ist die Zahl und der Territorialbestand der einzelnen Cantone unstreitig nichts weniger als gleichgültig. Denn die gröfsere oder geringere Macht eines Staatenbundes steht mit der gröfseren oder geringeren Zahl seiner Mitglieder in umgekehrtem Verhältnisse. Übrigens braucht nicht erst ausgeführt zu werden, dafs der oben erwähnte Grundsatz des europäischen Völkerrechts, — nach welchem in Europa ein neuer Staat des Anerkenntnisses der übrigen europäischen Mächte bedarf, um unter den Schutz des europäischen Völkerrechts zu treten, auch für die vorliegende Frage mafsgebend sey; noch, dafs der Fall, welcher hier erörtert worden ist, in Beziehung auf das Ausland derselbe bleibe, wenn auch StadtBasel und BaselLandschaft auf der Tagsatzung nur eine Stimme haben und behalten.

*Viertens:* Die Schlufsacte des W. C. sichert der Schweiz — unter gewissen Bedingungen — eine immerwährende Neutralität zu. Angenommen, dafs durch die Veränderungen, welche die Schweizer mit ihrer Verfassung zu treffen gedenken, diese Bedingungen verletzt

Digitized by Google

würden, so folgt zwar nicht, dafs die hohen europäischen Mächte, welche die Schlufsacte unterzeichnet haben, gegen diese Veränderungen Einsprache thun könnten, wohl aber, dafs sie, wenn diese Veränderungen ins Werk gesetzt würden, an das Versprechen, in einem jeden Kriege die Schweiz als ein neutrales Land zu behandeln, nicht weiter gebunden wären. Die Frage stellt sich daher so: Ist unter den Bedingungen, von welchen die der Schweiz zugesicherte immerwährende Neutralität abhängig gemacht worden ist, auch die enthalten, dafs die Verfassung des Schweizerbundes nicht ohne die Zustimmung jener Mächte abgeändert werden dürfe? Erwägt man nun, dafs die der Schweiz ertheilte Zusicherung einer immerwährenden Neutralität an die Erfüllung der sämmtlichen die Schweiz betreffenden Stipulationen der Schlufsacte gebunden ist, und dafs unter diesen Stipulationen, (wie unter 2. und 3. gezeigt worden ist,) auch solche enthalten sind, welche die Verfassung der Schweiz betreffen, so dürfte es nicht zweifelhaft seyn, dafs die Schweiz ihre Neutralität in künftigen Kriegen auf das Spiel setzt, wenn sie mit ihrer Verfassung Veränderungen vornimmt, welche mit jenen Stipulationen unvereinbar sind. Ja, sie ist dieser Gefahr schon dann ausgesetzt, wenn die Mächte, von welchen die Zusicherung einer immerwährenden Neutralität ausgegangen ist, auch nur erklären, dafs die und die Veränderung mit den Bedingungen des Neutralitätsvertrages unvereinbar sey. Denn das Urtheil einer selbstständigen Macht ist rechtskräftig.

Sowohl in Beziehung auf diese Frage, als für die Beurtheilung der völkerrechtlichen Verhältnisse der Schweiz überhaupt, ist noch der Vertrag von besonderer Wichtigkeit, welchen die Schweiz mit den Gesandten von Österreich, Rufsland, Grofsbritannien und Preussen unter dem 20. Mai 1815 abschlofs *). Der erste Artikel dieses Vertrages, der Hauptartikel, lautet so:

*) S. Klüber's Acten des W. C. Bd. V. S. 339 ff. Der Ver-

BIBL. UNIV. GENT

» *L'alliance entre les cours d'Autriche, de Russie, de Grande-Bretagne et de Prusse, a pour but le rétablissement de la tranquillité générale et le maintien de la paix en Europe. Les plus grands intérêts de la Suisse étant étroitement liés avec cet objet, elle déclare qu'elle adhère formellement au même système, et promet: de ne jamais s'en séparer, de ne point former d'autres rélations politiques, ni entrer dans aucunes négociations opposées à ce système, et de contribuer de tous ses moyens à remplir le but de cette alliance.* «

Endlich *fünftens* ergiebt sich aus dem 75sten Artikel der Schlufsacte des W. C. ungezwungen die Folgerung, dafs die in Anregung gebrachte Frage, ob das Fürstenthum Neufchatel, wie bisher, so auch in Zukunft ein Bestandtheil des Schweizerbundes seyn solle, zugleich eine europäische Frage ist. Denn jener Artikel hat die Verbindung, in welcher das Fürstenthum früher mit der Schweiz stand, ausdrücklich und unbedingt wiederhergestellt. Erwägt man übrigens die Stellung Preussens zur Schweiz und zu Frankreich, so ist die Frage noch in einem andern Sinne eine europäische.

Alles dieses (1 — 5.) zusammengenommen, dürfte sich das Resultat herausstellen, dafs, wenn auch die Schlufsacte des W. C. keine förmliche Gewährleistung für die bisherige Verfassung der Schweiz enthält, dennoch der bisherige Rechtszustand der Schweiz mit den Stipulationen dieser Acte auf das genaueste verwebt ist und dafs mithin gegen eine wesentliche Umgestaltung des Schweizerbundes die Stipulationen dieses Vertrages geltend gemacht werden könnten.

Die vorliegende Hauptaufgabe ist bis hieher nach Mafsgabe der Verträge erörtert worden, welche die Schweiz mit andern europäischen Mächten abgeschlossen hat. Dieselbe Frage aber kann auch mit Rücksicht auf das *gemeine*

---

trag wurde von der Tagsatzung mit Stimmenmehrheit ratificirt.

Digitized by Google

europäische Völkerrecht aufgeworfen und beantwortet werden. Die Frage stellt sich dann so: Wann und in wie fern sind die europäischen Hauptmächte befugt, in den Verfassungsangelegenheiten der Schweiz, überhaupt oder dermalen, zu »interveniren«?

Ich glaube mich jedoch entschuldigen zu können, wenn ich diese Frage nur berühre, ohne auf die Erörterung derselben einzugehen. Zu umfassend ist die Aufgabe, als dafs sie blos beiläufig mit Erfolg beantwortet werden könnte. Es hat mir immer geschienen, dafs, wenn auch das Recht der Intervention *in thesi* allgemein verworfen wird, dennoch *in hypothesi*, so oft eine Intervention für rathsam oder für unbedenklich erachtet wird, jederzeit ein Grund zu einer Ausnahme von der Regel in Bereitschaft sey. Und das darf um so weniger befremden, da, wie die Verhältnisse unter den europäischen Staaten beschaffen und wechselseitig verschlungen sind, der Grundsatz der Nicht-Intervention selbst, als ein Grundsatz des europäischen Völkerrechts, nicht unerheblichen Einwendungen oder Zweifeln unterworfen seyn möchte *). Nur das will ich bemerken, dafs, wenn in gewissen Fällen den europäischen Hauptmächten schon vertragsmäfsig ein Recht der Einsprache in den Verfassungsangelegenheiten der Schweiz zusteht, dieses Vertragsrecht noch durch die Ausnahmen bestärkt und verstärkt werden kann, durch welche der Grundsatz der Nicht-Intervention zu beschränken ist oder beschränkt zu werden pflegt; und umgekehrt.

Ohnehin wird man mir vielleicht den Vorwurf machen, dafs ich mich auf dem Standpunkte des Völkerrechts, bei der Erörterung der die Schweiz betreffenden Stipulationen der Schlufsacte des W. C., zu lange verweilt habe. Sind nicht so manche Combinationen des Wiener Congresses seitdem vereitelt worden? Steht, (seidem in Frankreich ein

*) Vergl. das Schlufsprotokoll des Aachner Congresses v. 15. November 1818.

Digitized by Google

neues Geschlecht den Thron bestiegen, in Grofsbritannien die Reform-Bill Gesetzeskraft erhalten hat,) der engere Bund noch fest, welcher in den Zeiten jenes Congresses die europäischen Hauptmächte mit einander vereinigte? Haben nicht auf die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der Staaten Interessen weit mehr Einfluſs, als Rechtsgrundsätze? und hängt nicht das Schicksal der Schweiz mit der Verfassungsfrage auf das genaueste zusammen, über welche die europäischen Regierungen dermalen, (vielleicht zum Glücke für die Ruhe von Europa,) getheilter Meinung sind?

Dem ist also! Wem könnte alles dieses unbekannt seyn? Aber, es sey, daſs man den Standpunkt der Politik einem jeden andern vorzuziehen habe, — was war denn die Schluſsacte des W. C. anders, als das Resultat der damaligen Politik der contrahirenden Mächte? nur daſs dieses Resultat in eine Form eingekleidet wurde, vermöge welcher diese Mächte einander nicht die Einrede einer einseitigen Politik entgegensetzen konnten. Wenn sich auch dieses Resultat in der Folge theilweise nicht bewährt hat, oder wenn auch einige von jenen Mächten seitdem zu einem andern politischen Systeme übergegangen sind, so handeln doch andere noch jetzt nach denselben Maximen, und mit desto gröſserem Vertrauen, da diese Maximen zugleich eine rechtliche Sanction für sich haben. Wenn Gerechtigkeit die beste Politik des Stärkeren ist, so ist sie die einzige Politik des Schwächeren.

## II.

### Von den

## verschiedenen möglichen Arten, wie das in Frage stehende Unternehmen ins Werk gesetzt werden könnte.

Ein Verein, welcher unter mehreren Staaten oder Völkerschaften zur Erhaltung des Friedens im Inneren und zur

Digitized by Google

Vertheidigung gegen auswärtige Feinde eingegangen wird, kann entweder ein Bündnifs (*une alliance*), oder ein Bund (*une confédération*), oder ein Völkerstaat, oder ein einfacher Staat z. B. eine einige und untheilbare Republik, seyn. Das sind die überhaupt und mithin auch die in Beziehung auf die Schweiz möglichen Fälle. Einem jeden derselben liegt eine andere, eine ihm eigenthümliche Rechtsidee zum Grunde. (In dieser Verschiedenheit der Fälle liegen die verschiedenen Aufgaben, welche in der vorliegenden Abtheilung dieser Abhandlung zu beantworten sind.)

Auf diese Verschiedenheit der Formen politischer Vereine läfst sich zugleich die Verschiedenheit der in der Schweiz herrschenden Partheien zurückführen. Denn eine jede von diesen Formen, — die erste, die unvollkommenste, etwa ausgenommen, — hat in der Schweiz eine Parthei in dem Sinne für sich, dafs die eine Parthei in dieser, eine andere in einer andern von jenen Formen die einzig mögliche oder doch die beste Grundlage der Verfassung der Schweiz erblickt, wenn auch keinesweges zu erwarten oder anzunehmen ist, dafs sich ein jeder Einzelne von den letzten Gründen, auf welchen diese Partheiung beruht, Rechenschaft gegeben habe oder Rechenschaft geben könne. In den Cantonen, in welchen die althergebrachte Verfassung noch jetzt fast unverändert besteht, ist die allgemeine oder die vorherrschende Meinung für einen Völkerbund. In den Cantonen, deren Verfassung neuerlich umgestaltet worden ist, scheint die Mehrzahl für die Constituirung eines Völkerstaates gestimmt zu seyn. In den Volksgesellschaften sind Meinungen und Ansprüche laut geworden, welche auf die Verschmelzung der Cantone in einen einfachen Staat hindeuten. Allerdings herrscht in keiner dieser Partheien vollkommene Einstimmigkeit. Aber auch jene allgemeinen Formen politischer Vereine lassen mehr als eine Organisation oder Ausbildung zu.

Eben so ist eine jede von jenen Formen in der Schweiz

Digitized by Google

bereits wirklich dargestellt oder versucht worden. Bis in die neunziger Jahre des letztverflossenen Jahrhunderts schwankte der unter den Cantonen bestehende Verein zwischen einem Bunde und einem Bündnisse. Dann kamen die Zeiten der einen und untheilbaren helvetischen Republik. Den Verträgen von den Jahren 1803 und 1815 lag die Idee eines Völkerbundes zum Grunde. Der neueste Entwurf einer Verfassungsurkunde hatte den Zweck, der Schweiz die Organisation eines Völkerstaates zu geben.

So wie sich aber hieraus die Folgerung ziehen läfst, dafs man weder die Gegenwart noch die Vergangenheit der Schweiz gehörig beurtheilen kann, ohne dafs man die verschiedenen möglichen Formen oder Grundlagen eines Staatenvereines scharf von einander sondert, so hat dieselbe Untersuchung auch für die Beurtheilung des rechtlichen Wesens und der politischen Verhältnisse des deutschen Bundes eine nicht geringere Wichtigkeit. Noch vor kurzem äufserte ein bewährter Staatsmann und Schriftsteller öffentlich, dafs man über das Wesen dieses Bundes noch nicht vollkommen im Klaren sey. Aber man kommt entweder zu weit oder nicht von der Stelle, wenn man nicht weifs, wohin man will.

## A. Von dem Plane eines Völkerbundes *).

Zwischen dem Falle, da gewisse in der Erfahrung gegebene Staaten in Beziehung auf die Sicherung und Vertheidigung ihrer Rechte gegen äufsere gewaltsame Angriffe schlechthin vereinzelt neben einander stehen, und zwischen dem Falle, da sich dieselben Staaten in einen ein-

*) Ich handle nicht besonders von dem Gedanken, an die Stelle des Schweizerbundes ein blofses Bündnifs zu setzen. Er ist höchstens in einigen Cantonen, (z. B. in Neufchatel,) und nur als ein möglicher Fall, wie das Verhältnifs des und des Cantons zu dem Schweizerbunde gestaltet werden könnte, in Anregung gekommen.

Digitized by Google

zigen und einfachen Staat aufgelöst haben, giebt es eine unendliche Menge Zwischenzustände und politische Schöpfungen, welche sich stufenweise von dem ersteren Verhältnisse, (von dem Stande der Natur,) entfernen und sich eben so dem letzteren Verhältnisse nähern. (Diese Zwischenzustände kann man und werde ich in dem Folgenden unter dem Namen: Staatenvereine, zusammenfassen. Ein Staatenverein ist also in der Bedeutung, welche hier mit dem Worte zu verbinden ist, ein Verein, welchen mehrere Staaten zu dem Zwecke unter sich abgeschlossen haben, um ihre Rechte gegen äufsere gewaltsame Beeinträchtigungen zu sichern und zu vertheidigen.)

Man kann jedoch alle jene Zwischenzustände unter gewisse Klassen (oder Gattungsbegriffe) bringen, wenn auch ein und derselbe in der Erfahrung gegebene Staatenverein in gewissen Beziehungen in die eine, in andern Beziehungen in eine andere Klasse gehören kann. Diese Klassenordnung beruht auf der Verschiedenheit des rechtlichen Wesens jener Zwischenzustände oder Staatenvereine. Sie ist, wenn man von dem ersten der obigen Fälle zu dem zweiten hinaufsteigt, die folgende:

Die erste Klasse begreift die Völkerbündnisse unter sich. Ein Völkerbündnifs ist ein Staatenverein, welcher einerseits blos die äufsere Sicherheit der in dem Vereine stehenden Staaten bezweckt, also die Selbstständigkeit dieser Staaten in ihren inneren Angelegenheiten schlechthin ungeschmälert läfst, andererseits aber für die äufsere Sicherheit der Verbündeten nur eine in irgend einer Hinsicht vertragsweise beschränkte Garantie leistet. Wenn sich also zwei oder mehrere Staaten zur Vertheidigung ihrer äufseren Selbstständigkeit, übrigens unbeschadet ihrer inneren Selbstständigkeit, mit einander vereinigen, jedoch der Verein z. B. nur auf eine bestimmte Anzahl Jahre lautet, oder nur gegen einen bestimmten Feind gerichtet ist, oder die zu leistende Kriegshülfe der Art oder dem Maafse nach



Digitized by Google

beschränkt *), so ist der Verein ein Völkerbündnifs oder ein Staatenverein der ersten Klasse.

Die zweite Klasse bilden die Völkerbünde. Ein Völkerbund kommt zwar mit einem Völkerbündnisse darin überein, dafs er, wie dieses, die Selbstständigkeit der unter dem Vereine begriffenen Staaten in ihren inneren Angelegenheiten schlechthin unangetastet läfst. Dagegen unterscheidet er sich von einem Völkerbündnisse so, dafs er für die äufsere Sicherheit der verbündeten Staaten schlechthin Gewähr leistet, dafs er also ein in dieser Beziehung unbeschränkter Staatenverein ist. Es legt daher ein Völkerbund schon seinem Wesen nach den Mitgliedern des Vereines z. B. die Verbindlichkeit auf, ihre gegenseitigen Streitigkeiten, wenn sie sich wegen derselben nicht verständigen können, im Wege Rechtens entscheiden zu lassen. Eben so ist die Ewigkeit des Vereines ein wesentliches Merkmal eines Völkerbundes. Ja, es liegt in diesem Merkmale zugleich der unterscheidende Charakter eines Völkerbundes überhaupt, diesen mit einem Völkerbündnisse verglichen. Denn ein Völkerbund kann nur unter der Bedingung auch in der Wirklichkeit von Dauer seyn, dafs er zugleich in einer jeden anderen Beziehung ein unbeschränktes Schutz- und Trutz-Bündnifs ist. Durch dasselbe Merkmal ist übrigens ein Völkerbund dem Völkerstaate verwandt. Denn auch in dem rechtlichen Wesen des Staates, dieser sey ein einfacher oder ein Völker-Staat, liegt das Merkmal der Ewigkeit.

*) Auch in einem Völkerbunde kann (und soll) es eine „Matrikel" d. i. einen vertragsmäfsig bestimmten Mafsstab für die von den einzelnen Bundesstaaten zu stellende Mannschaft u. s. w. geben. Aber dieser Mafsstab bestimmt nicht die Grenze, bis zu welcher sich die Verbindlichkeit der einzelnen Verbündeten, Hülfe zu leisten, erstreckt; sondern er enthält nur die Regel, nach welcher diese Verbindlichkeit von den Verbündeten einstweilen zu erfüllen ist. (*Non pertinet ad jus, sed ad exercitium juris.*)

Digitized by Google

Endlich, die dritte und letzte Klasse ist die der Völkerstaaten. Ein jeder Völkerstaat ist zugleich ein Völkerbund, dieses Wort in der so eben bestimmten Bedeutung genommen; aber nicht ein jeder Völkerbund ist auch ein Völkerstaat. Sondern erstens: Es liegt in dem Wesen eines Völkerstaates, (und in dem Wesen eines Staates überhaupt,) dafs über den Verein eine Gewalt, z. B. der mit einer genügenden Macht bekleidete Wille der Mehrheit *), gebieten mufs. Zwar kann auch die Idee eines Völkerbundes in der Erfahrung nicht vollkommen dargestellt werden, wenn der Verein nicht jener Gewalt unterworfen wird. Aber, was in dieser Beziehung zu dem Wesen eines Völkerstaates gehört, ist nur eine Bedingung der Ausführbarkeit eines Völkerbundes. In einem Völkerbunde kann der Mehrheit nur in gewissen Fällen oder auch in gewissen Fällen nicht die Entscheidung zustehen, ohne dafs der Verein aufhörte, ein Völkerbund zu seyn. (Wie denn auch das deutsche Bundesrecht die Gültigkeit der mehreren Stimmen in mehr als einer Beziehung beschränkt.) Aber ein Völkerstaat ist nur in so fern ein Völkerstaat schlechthin, als er die Gültigkeit der mehreren Stimmen (oder die Gültigkeit der Stimme des verfassungsmäfsigen Organs des Gesammtwillens) unbeschränkt läfst. Zweitens: Die über einen Völkerstaat gebietende Gewalt erstreckt sich ihrem Wesen nach auch auf die inneren Angelegenheiten der unter dem Vereine begriffenen Staaten. Und wenn auch hieraus noch nicht folgt, dafs sie ihre Gesetze und Mafsregeln auf diese Angelegenheiten ausdehnen solle oder müsse, so entsteht doch, sobald diese Ausdehnung erfolgt, ein neuer Unterschied zwischen einem Völkerstaate und einem Völkerbunde, indem dann die Selbst-

*) Unter der Stimmenmehrheit begreife ich sowohl die absolute als die relative Mehrheit, auch eine Mehrheit von zwei Drittheilen u. s. w. Das sind nur Modificationen desselben Grundsatzes.

Digitized by Google

ständigkeit der unter dem Vereine begriffenen Staaten im Inneren, welcher ein Bund keinen Eintrag thut, durch einen Völkerstaat mehr oder weniger beschränkt wird. Gerade dieser Fall aber oder dieses gleichsam äufsere Unterscheidungszeichen wird in dem Folgenden, wo von einem Völkerstaate die Rede ist, jederzeit vorausgesetzt werden.

Ich kehre jetzt zu dem besonderen Gegenstande der vorliegenden Abtheilung zurück. — Der Schweizerbund vom Jahre 1815, der Verein, in welchem, wenn er auch in den neuesten Zeiten erschüttert worden ist, die Cantone der Schweiz noch jetzt stehen, ist nicht blos dem Namen, sondern auch der Sache nach ein Staatenbund. Es ist also in dieser Abtheilung nicht etwa von einer ganz neuen Schöpfung die Frage. Sondern die Frage stellt sich vielmehr so: Warum will oder soll man nicht das, was schon besteht, — wenn auch vielleicht mit einigen zeitgemäfsen Verbesserungen — erhalten?

Hat sich der Bund vielleicht nicht durch die That bewährt? — Aber, unter dem Schutze dieses Bundes hat die Schweiz funfzehn Jahre lang der Wohlthaten und Segnungen des äufseren Friedens und der inneren Ruhe genossen. Derselbe Bund hat noch eine andere und gewichtigere Autorität für sich. Er ist denn doch nur, so wie der vom Jahre 1803, eine Erneuerung und Verstärkung des alten Bundes der Eidgenossenschaft. Diesem aber hat die Schweiz Jahrhunderte lang ihre Selbstständigkeit und ein im Ganzen gewifs beneidenswerthes Loos verdankt.

Oder liegt schon in dem Wesen eines Staatenbundes ein Gebrechen? ein Widerspruch, welcher zwar unkenntlicher oder weniger fühlbar gemacht, unter keiner Bedingung aber gänzlich gehoben werden kann? — Das läfst sich keinesweges behaupten! Ein Völkerbund ist nicht etwa eine blofse Schöpfung der Willkühr; ihm liegt eine vollkommen bestimmte und folgerichtige Rechtsidee zum Grunde. Man kann sich sogar einen einfachen Staat denken, in

Digitized by Google

welchem die einzelnen Bürger in ihren persönlichen und häuslichen Angelegenheiten vollkommen frei und nur in Verhältnifs zu einander einer Herrschaft unterworfen wären. Allerdings können auch in einem Völkerbunde Reibungen nicht ausbleiben. Denn zu Reibungen kommt es überall, wo Menschen, einzeln oder geschaart, in Berührung mit einander kommen. Aber ein Hauptvorzug, welchen ein Völkerbund wenigstens vor einem Völkerstaate voraus hat, besteht gerade darin, dafs er nicht so, wie dieser, schon seinem Wesen nach die Theile mit dem Ganzen entzweit.

Aus der Idee eines Staatenbundes gehen unmittelbar gewisse Forderungen hervor, welchen ein jeder wirkliche Verein dieser Art unnachlafslich zu entsprechen hat. Sie dürften sich unter die folgenden Rubriken bringen lassen: 1) Übereinstimmung unter den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten, wenigstens was die Grundlagen dieser Verfassungen betrifft. Ich sollte vielleicht hinzusetzen: Wechselseitige Übereinstimmung zwischen der Verfassung des Bundes und der Verfassung der einzelnen Bundesstaaten. Wenigstens ist diese Forderung in Deutschland schon oft genug zur Sprache gekommen. Doch ist hierbei nicht zu übersehen, dafs der deutsche Bund, obwohl dem Namen nach ein Bund, dennoch der Sache nach ein Völkerstaat ist. (Der Achaische Bund, welcher mit dem Schweizerbunde in mehr als einer Hinsicht verglichen zu werden verdient, nahm nur diejenigen Gemeinden unter seine Mitglieder auf, welche ihre Verfassung nach der von dem Bunde aufgestellten allgemeinen Regel umbildeten.) 2) Die Aufstellung einer Bundesmacht zur Erhaltung des inneren und äufseren Friedens. 3) Eine Bundesbehörde zur Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten. 4) Ein Bundesgericht oder eine Austrägalinstanz. 5) Eine dem Zwecke des Bundes genügende Beschränkung des Rechts der einzelnen Bundesstaaten, Verträge unter sich oder

Digitized by Google

mit andern Staaten abzuschliefsen *). 6) Freiheit der Waarendurchfuhr. (Die Gewährung dieser Freiheit ist nicht eine Vergünstigung, sondern eine Handlung der Gerechtigkeit. Ein Völkerbund, welcher seinen Mitgliedern gestattet, diese Freiheit zu beschränken, läfst ihnen in der That das *jus belli*, ein *jus belli in pace*.) — Erstrecken sich nun die Stipulationen des Bundesvertrages vom Jahre 1815 nicht auf alle diese Forderungen? oder stehen sie zum Theil wohl selbst mit der einen oder der andern dieser Forderungen in Widerspruch? Müfste man auch diese Fragen gegen die Bundesacte vom Jahre 1815 entscheiden, so würde doch hieraus noch nicht folgen, dafs der Verein einer wesentlichen Umgestaltung bedürfe. Man braucht jedoch jene Urkunde nur zu lesen, um sich zu überzeugen, dafs in ihr keine von jenen Forderungen unbeachtet gelassen und noch weniger eine derselben verletzt worden sey. Wenn also auch eine Revision des Bundesvertrages vom Jahre 1815 wünschenswerth seyn sollte, (und giebt es ein Menschenwerk, das nicht eine Verbesserung zuliefse und von Zeit zu Zeit erforderte?) so könnte und müfste sie sich doch auf die Entwickelung und organische Ausbildung der schon in jenem Vertrage anerkannten Grundsätze beschränken. — Man würde übrigens dem diesjährigen Entwurfe eines neuen Bundesvertrages schwer Unrecht thun, wenn man annähme, dafs er die bestehende Bundesverfassung gänzlich umgestofsen oder umgestaltet hätte. Die Vorschläge, die er enthält, entsprechen der grofsen Mehrzahl nach dem Geiste eines Staatenbundes überhaupt

*) Dieser Forderung kann vollkommen nur so entsprochen werden, dafs die verbindende Kraft aller solcher Verträge von der Genehmhaltung des Bundes (oder einer bestimmten Bundesbehörde) abhängig gemacht wird Der mehrerwähnte Entwurf einer neuen Verfassungsurkunde der Schweiz hat die Beschränkung des in Frage stehenden Rechts der Cantone auf eine andere Weise gefafst. Vielleicht kann man ihn deshalb tadeln.

Digitized by Google

und dem des Bundesvertrages vom Jahre 1815. Auch wird ihnen in so fern nicht das Lob versagt werden, dafs sie auf der Bahn, welche schon dieser Vertrag eingeschlagen hatte, weiter fortgeschritten sind. Namentlich gilt dieses von dem Abschnitte des Entwurfes, welcher an die Stelle der Austrägalinstanz, von welcher der Vertrag vom Jahre 1815 handelt, einen Bundesgerichtshof *) setzt. Bemerkens-

*) Art. 86 ff Die Competenz dieses Gerichtshofes, (einer auch in Beziehung auf den deutschen Bund interessanten Institution,) wird so bestimmt:

Art. 97. Comme Cour de justice civile, la Cour fédérale

*a*) Connaît des différends entre cantons. Tout gouvernement cantonal peut porter plainte à la Cour fédérale, dans l'intérêt de particuliers ou de corporations de son canton, contre le gouvernement d'un autre canton, pour refus ou lésion de droits dérivant de l'Acte fédéral.

*b*) La Cour fédérale, sur l'ordre formel de la Diète, connaît des différends entre le Conseil fédéral et un canton.

*c*) En cas d'intervention fédérale armée (art. 47 *k*) et seulement sur le renvoi fait par le Conseil fédéral avec l'autorisation de la Diète, la Cour fédérale connaît des cas de violation de la constitution cantonale par les autorités du Canton que le cas concerne.

*d*) Elle connaît des différends concernant l'Heimathlosité (art. 37).

Art. 98. Comme Cour criminelle, la Cour fédérale connaît:

*a*) De la mise en accusation par la Diète de membres du Conseil fédéral ou d'autres fonctionnaires fédéraux;

*b*) Des crimes de haute trahison contre la Confédération, de révolte ou de violence contre les autorités fédérales;

*c*) Des crimes contre le droit des gens;

*d*) Des crimes commis par des militaires, dans le cas d'une mise sur pied de troupes fédérales, en tant que la connaissance en sera expressément réservée à la Cour fédérale par le futur code pénal pour l'armée fédérale;

*e*) Des crimes politiques qui sont la cause ou la suite des troubles par lesquels l'intervention fédérale a été occasionnée, en tant que les individus accusés de ces crimes demandent le renvoi à la Cour fédérale; dans ce cas, la Cour appliquera les lois pénales du canton où les crimes ont été commis.

A l'égard de tous ces crimes, la Diète a le droit de prononcer une amnistie au nom de la Confédération.

Digitized by Google

werth ist, dafs der Entwurf in mehreren Cantonen besonders deswegen Widerspruch gefunden hat, weil er eine Bedingung des Vertrages vom Jahre 1815 übergangen hat, welche doch der Selbstständigkeit der Cantone in ihren *inneren* Angelegenheiten Eintrag that; — die Bedingung:

» *L'existence des couvens et chapitres et la conservation de leurs propriétés, en tant qu'elle dépend des gouvernemens des cantons, sont garanties.* «

Endlich — hat der Schweizerbund nicht mehr seine bisherigen politischen Garantieen für sich? Die Hauptfrage! Denn ein Staatenbund wird entweder der Sache nach nur ein Staatenbündnifs seyn und dann über kurz oder über lang zerfallen, oder aber sich in einen andern Staatenverein umwandeln, wenn er nicht durch das Interesse der Verbündeten zusammengehalten wird oder nicht mehr dem Interesse der Verbündeten genügt. Nicht Worte und Begriffe, sondern Interessen entscheiden über das Schicksal der Staaten. — Bisher war die Fortdauer des Schweizerbundes mit dem Interesse der einzelnen Cantone auf das genaueste verwebt. Diese konnten nicht vereinzelt, wohl aber mit einander im Bunde, ihre Selbstständigkeit vertheidigen. Zwei mächtige Nachbarn schützten die Schweiz, weil sie einander bewachten. Die einzelnen Cantone waren nicht in dem Grade ungleicher Macht, dafs einer unter ihnen die Selbstständigkeit der übrigen zu gefährden vermocht hätte. Selbst der Mangel an Nationaleinheit war in einem gewissen Sinne eine Bürgschaft für die Fortdauer des Bundes. — Hat sich nun alles dieses in den neueren und neuesten Zeiten so wesentlich verändert? Oder sind die Bergketten, welche die Schweiz umgürten und durchschneiden, auch jetzt noch die alten? auch jetzt noch die Grundlinien, welche kein Verfassungsplan verwischen kann und darf? Hat die Schweiz nicht noch immer ihre alten wachsamen Nachbarn? wird sie nicht auch jetzt noch von Völkerschaften bewohnt, die durch Sprache, Sitten und Cultur von einander gesondert

Digitized by Google

sind? Ja, in einer Beziehung hat sich der politische Zustand der Schweiz sogar zum Vortheile einer Bundesverfassung gegen ehemals verändert. Der mächtige Canton Bern ist zerstückelt worden. Dieses, obwohl für Viele schmerzliche, Ereignifs hat dennoch dem Ganzen gefrommt, indem es theils die Gefahr, welche denn doch die überwiegende Macht eines einzelnen Cantons dem Bunde bringen konnte, beseitigte, theils die Zahl der Cantone vermehrte. (Eine Vergleichung zwischen den politischen Grundlagen des schweizer und denen des deutschen Bundes würde zu nicht uninteressanten Resultaten führen. Doch kann diese Aufgabe hier nur angedeutet werden.)

Wenn nun das Resultat der obigen Erörterung der Aufrechthaltung des Bundes vom Jahre 1815 entschieden günstig zu seyn scheint, (ohne dafs es jedoch einer Revision dieses Bundes, welche sich auf die vollkommnere Entwickelung der ihm zum Grunde liegenden Idee beschränkte, entgegenstände,) wie kommt es, dafs gleichwohl in der Schweiz so viele und so wackere Männer für eine gänzliche Umgestaltung des Vereines, sey es in einen Völkerstaat oder in eine einige und untheilbare Republik, gestimmt sind?

Man würde dieser Frage schwerlich Genüge thun, wenn man dieses Dichten und Trachten nach einer neuen politischen Gestaltung der Schweiz blos der Macht des Beispiels oder einer *congregatio de propaganda fide politica* oder den Privatabsichten Einzelner zuschriebe. Steht man den Begebenheiten nahe, so scheint sich freilich Alles in das leidenschaftliche oder eigennützige Treiben Einzelner aufzulösen. Aber das Schauspiel im Grofsen betrachtet, verschwindet die Individualität der Schauspieler. Es giebt eine Staatengeschichte, weil die Menschenwelt eben so, wie die physische, unter der Herrschaft allgemeiner und ewiger Gesetze steht. Die Ursachen jener Erscheinung möchten daher weit tiefer zu suchen seyn. So Manches hat sich auch in den äufseren Verhältnissen und in dem inneren Zustande

Digitized by Google

der Schweiz verändert. (Ich konnte oder wollte oben nur das anführen, worin die Gegenwart mit der Vergangenheit übereinkommt.)

So hat die Schweiz zwar jetzt, wie vormals, Österreich und Frankreich zu Nachbarn. Aber beide Nachbarstaaten stehen jetzt weit mächtiger da, als vormals; der eine, weil er sein Gebiet abgerundet, der andere, weil er die Hemmnisse der Nationalmacht gehoben hat, beide, weil sie die innere Verwaltung verbessert haben. Auch das Verhältnifs, in welchem beide Staaten zu einander und zu der Schweiz stehen, ist nicht mehr das alte, seitdem Frankreich seine Verfassung umgestaltet, Österreich seine Niederlande und den Breisgau gegen andere Besitzungen vertauscht hat. Hierzu kommt noch, dafs die Kriege der neueren Zeit mit weit gröfseren Heeren und nach ganz anderen Grundsätzen geführt werden, als in den Zeiten vor der französischen Revolution.

Da sagen nun diejenigen, welche die Schweiz in einen einfachen Staat oder wenigstens in einen Völkerstaat zu verwandeln beabsichtigen: »Alle diese Veränderungen sind so viele Gründe für die Schweiz, auf die Verstärkung ihrer Kriegsmacht Bedacht zu nehmen. Zwar ist der Schweiz von dem Wiener Congresse die Neutralität zugesichert worden. Aber stände auch der Bau, den dieser Congrefs aufführte, noch in seiner ursprünglichen Pracht und Herrlichkeit da, so ist doch eine Neutralität, welche nicht nöthigenfalls mit bewaffneter Macht vertheidiget werden kann, nur ein leerer Name oder nur eine Schutzwehr gegen die schwächere Parthei. Sind etwa durch irgend eine Erdrevolution die Strafsen vernichtet worden, welche durch die Schweiz in das südliche Frankreich — nach Italien führen? Oder, warum dürfen die Festungswerke Hüningens nicht wiederhergestellt werden? — Nun ist aber das Kriegführen die schwache Seite eines jeden Staatenbundes. Denn nicht nur fehlt es einem Bundesheere fast unausbleiblich an Einheit; der Bund selbst ist während eines Krieges der Gefahr

Digitized by Google

ausgesetzt, dafs sich das Gesetz der Selbsterhaltung, welches doch seine Bestandtheile zusammenhalten soll, gegen ihn richte. Wenn also die Schweiz ihre Aufmerksamkeit mehr als je nach aufsen zu richten hat, wenn sie nicht den Vorwurf verdienen soll, dafs sie die Erfahrungen, welche sie in den neueren Zeiten gemacht hat, zu benutzen nicht verstanden habe, so bleibt ihr nichts übrig, als ihre bisherige Verfassung mit einer kräftigeren und rüstigeren zu vertauschen. Verwandelt sie ihren Bund in einen Völkerstaat, so ist damit allerdings schon etwas gethan. Ja, es kann auf diesem Wege sogar viel für die äufsere Selbstständigkeit der Schweiz geschehen. Denn ein Völkerstaat kann so organisirt werden, dafs er sich einem einfachen Staate nähert. Doch nur in diesem, nur in einer einigen und untheilbaren helvetischen Republik ist das wahre Heil der Schweiz zu finden. «

Die Thatsachen, auf welche diese Schlufsfolge gebaut ist, möchten sich schwerlich bestreiten lassen. Und wenn auch gegen die Ansicht, dafs die Kriegsmacht eines Staatenbundes der eines einfachen Staates, alles andere gleichgesetzt, nachstehe, erinnert werden kann, dafs in einem Staatenbunde denn doch Einrichtungen getroffen werden können, welche das Gleichgewicht in einem gewissen Grade wiederherstellen, so reicht doch diese Erwiderung nicht so weit, dafs sie jene Schlufsfolge gänzlich entkräftete.

Dieselben Stimmen berufen sich noch auf einen andern Grund für die Umgestaltung der bisherigen Verfassung der Schweiz. »Diese Verfassung entspricht nicht mehr den intellectuellen und den materiellen Interessen des Volkes. Sollen wir Schweizer nicht von anderen europäischen Nationen überflügelt werden, ja, soll unser Arbeitsfleifs und unser Boden die von Jahr zu Jahr zunehmende Bevölkerung auch nur zu ernähren im Stande seyn, so müssen vor allen Dingen die Hemmnisse und Hindernisse gehoben werden, welche uns die Zerstückelung der Schweiz in so viele in ihrem Inneren selbstständige Staaten in den

Digitized by Google

Weg legt, so mufs also die Verfassung des unter diesen Staaten bestehenden Vereines eine gänzliche Umgestaltung erfahren.« — Die Wissenschaften haben in Europa einen Aufschwung und eine Richtung genommen, dafs eine Hochschule eine europäische Anstalt seyn mufs, wenn sie den Ansprüchen der Zeit entsprechen soll, dafs zur Begründung und Erhaltung einer solchen Anstalt ein Aufwand erfordert wird, welchem nicht das Einkommen eines einzelnen Cantones gewachsen ist. Die Naturwissenschaften, deren Vortrag so viele Zurüstungen voraussetzt, sind zu einem der Vorzeit unbekannten Primate gelangt. Die Rechtslehrer sollen nicht blos das, was Rechtens ist, sondern auch das, was Rechtens seyn soll, beachten und daher ihren Blick zugleich auf die Gesetzgebungen der europäischen Staaten überhaupt richten. Die Staatswirthschaftslehre hat ihren Stoff in ganz Europa, ja selbst in andern Theilen der Erde, zu sammeln; und mehr als ein europäischer Staat liefert schon für sich dieses Stoffes genug. Ich will diese Betrachtungen nicht weiter fortsetzen; sie bieten sich von selbst dar *). Ist es aber gleichviel, ob die Jugend der Schweiz ihre wissenschaftliche Bildung im In- oder im Auslande erhalte? — Eben so haben sich in den neueren Zeiten die Handelsverhältnisse der Schweiz in mehr als einer Hinsicht anders gestellt, als sie ehemals standen. Wie andere europäische Staaten, ist auch die Schweiz mehr und mehr in die Schicksale und in die Schwankungen des europäischen und des Welthandels verflochten worden. Jetzt fast von allen Seiten mit Mauthlinien umschlossen, kann sie weniger, als ehemals, eine Beschränkung der Freiheit des inneren Verkehrs ertragen. Der Grofshandel kann auch in kleinen Staaten gedeihen; eine Fabrication, die ins Grofse geht, fühlt sich in kleinen Staaten leicht beengt, auch deswegen,

*) Vergl. Rapport et projet de concordat pour l'établissement d'une université Suisse fédérale. (Par Monnard.) Lausanne 1832. 8.

Digitized by Google

weil man in denselben neuen Ansiedlern nicht hold zu seyn pflegt.

Diese Einwendung gegen die dermalige Verfassung der Schweiz dürfte sich eben so wenig, als die vorher angeführte, gänzlich widerlegen lassen. Doch wird das Gewicht dieser Einwendung dadurch einigermafsen geschwächt, dafs es den einzelnen Cantonen freisteht, in dieser Beziehung durch Verträge oder »Concordate« das ins Werk zu setzen, was der Bund (d. i. die Mehrheit der Stimmen) zu beschliefsen nicht berechtiget ist. Freilich kann auf diesem Wege das Heil nur langsam, vielleicht auch nur unvollständig erreicht werden. Doch darf man hoffen, dafs in ruhigeren Zeiten die freie und offene Verhandlung solcher Fragen Erfolge haben werde, welche man jetzt für unmöglich hält. Denn in den meisten Fällen beruht der Widerstand, den das Gemeinbeste findet, auf einem Rechnungsfehler.

Jedoch, wie man auch der einen und der andern Einwendung begegne, allemal dürfte so viel gewifs bleiben, dafs die dermalige Verfassung der Schweiz nicht mehr das vollkommen leiste, was sie in dem äufseren und inneren Interesse der Schweiz seyn sollte, ja dafs den oben erwähnten Mängeln und Gebrechen nicht durch eine blofse Reform, sondern nur durch eine wesentliche Umgestaltung dieser Verfassung abgeholfen werden könnte.

Aber folgt denn hieraus, dafs der Schweizerbund auch wirklich in einen Völkerstaat oder in einen einfachen Staat umgewandelt werden sollte? dafs man sich also für diejenigen zu erklären habe, welche diese Umwandelung anpreisen? Das folgt noch keinesweges! Denn auch der an sich beste Plan ist schlecht, wenn er nicht ausführbar ist. Und eben so kann ein Plan, der in gewissen Beziehungen vortheilhaft ist, dennoch verwerflich seyn, weil dessen Ausführung in anderen Beziehungen mit weit gröfseren Nachtheilen verbunden seyn würde. Die Politik ist oft und nur

Digitized by Google

zu oft in dem Falle, zwischen zwei Übeln das kleinere wählen zu müssen.

Es fragt sich also jetzt,

erstens: Würde der Plan, an die Stelle des Schweizerbundes einen Völkerstaat oder einen einfachen Staat zu setzen, ausführbar seyn? — und

zweitens: Angenommen, dafs er ausführbar wäre, würden nicht die Vortheile, die man sich von der Ausführung desselben allerdings versprechen könnte, durch gewisse Nachtheile aufgewogen oder überwogen werden?

Ich werde mich jedoch in dem Folgenden (B und C) auf die Beantwortung der letzteren Frage beschränken, — aus Gründen, welche zu nahe liegen, als dafs ich sie anzuführen brauchte. Was die erstere jener Fragen betrifft, so genügt es hier zu bemerken, dafs weder der eine noch der andere jener Pläne für schlechthin unausführbar gehalten werden könne.

## B. Von dem Plane einer einigen und untheilbaren helvetischen Republik.

In einem Staatenvereine, er sey übrigens ein Völkerbund oder ein Völkerstaat, fehlt es selten oder nie an einer Parthei, welche den Plan verfolgt oder gutheifst, die unter dem Vereine begriffenen Staaten in einen einzigen zu verschmelzen. (Auch Deutschland ist mit einer solchen Parthei versehen!) Dasselbe gilt von einem Staate, der eine zusammengesetzte (oder gemischte) Verfassung hat, d. i. auch hier giebt es fast immer eine Parthei, welche an die Stelle dieser Verfassung eine einfache zu setzen wünscht oder trachtet; und wohl selbst mehrere Partheien dieser Art. Denn das Einfache hat schon an sich einen Reiz; die, welche das Zusammengesetzte mit dem Einfachen zu vertauschen beabsichtigen, wissen, was und wohin sie wollen; ihr Plan ist consequent; er ist auch dem Ungebildeten ver-

Digitized by Google

ständlich; auch der Ungebildete glaubt zu dem Gelingen des Planes mitwirken zu können. Überdies aber ist ein jeder Staatenverein schon deswegen, weil er aus mehreren Staaten besteht, und eben so ist eine jede zusammengesetzte Staatsverfassung schon in dieser Eigenschaft mit gewissen Mängeln und Gebrechen behaftet. Eine zusammengesetzte Maschine kann nicht so rasch arbeiten, wie eine einfache. Es kann wohl selbst der eine Theil der Maschine die Wirksamkeit eines andern Theiles hemmen oder stören. Das Gute, das nicht geschieht, läfst sich leichter entdecken, als das Schlimme, das verhindert wird. Und ein Jeder glaubt, dafs das gut, ja das Beste sey, was er für gut hält.

Freilich sind die Namen und die Farben dieser Parthei, welche man die Einheitsparthei nennen kann, nicht überall dieselben; vielmehr ist das Ziel, das sie verfolgt, nach der Verschiedenheit des Rechtszustandes, welchem sie feindlich gegenüber steht, seiner Beschaffenheit nach (oder materiell) so verschieden, dafs man nicht selten Gefahr läuft, die Verwandtschaft (oder die formelle Identität) unter den bald diesen, bald einen andern Namen führenden Abtheilungen der Einheitsparthei zu verkennen. Man ist z. B. versucht, in Frankreich die Royalisten oder Absolutisten und die Republikaner, in England die Tories und die Radikalen als zwei einander schlechthin entgegengesetzte Partheien zu betrachten. Aber, was die Einheit der Verfassung betrifft, ist zwischen Freund und Feind kein Unterschied. Daher machen auch, in dem einen und in dem andern Lande, beide Partheien zuweilen gemeinschaftliche Sache und noch öfterer von denselben Künsten Gebrauch.

In der Schweiz verlangt die Einheitsparthei eine einige und untheilbare Republik. Sie ist hier die Parthei der »Bewegung«. Sie hängt in dieser Eigenschaft mit den Bewegungen zusammen, welche in den neuesten Zeiten die Verfassung einzelner Cantone erschüttert und verändert haben.

BIBL. UNIV. GENT

Sie verlangt Einheit — zuvörderst zur Verstärkung der Nationalmacht. *Vis unita fortior!*

Aber, würde nicht die Schweiz, wenn dieser Zweck und zwar auf diesem Wege erreicht würde, Gefahren ausgesetzt seyn, welche die Bürgschaften, denen die Schweiz ihre äufsere Selbstständigkeit verdankt, eher vermindern als vermehren könnten? — Niemand wird wohl der Meinung seyn, dafs die Schweiz Eroberungen machen sollte oder könnte. Aber mit der Macht steigt die Lust zum Kriege. Ein Staatenbund läfst sich nicht leicht in Verhandlungen mit einer andern Macht ein, welche zu einem Friedensbruche mit einer dritten Macht führen könnten. Es geschehen ihm nicht einmal Anmuthungen dieser Art. Wenigstens hat die Schweiz, wenn sie bei ihrer bisherigen Verfassung beharrt, von dieser Seite kaum etwas zu besorgen. Man fürchtet schon die Schwerfälligkeit der Verhandlungsformen. Die politische Einheit der Schweiz würde dagegen mit andern Verhandlungsformen auch andere Resultate herbeiführen; das ganze Verhältnifs der Schweiz zu andern Staaten würde sich anders, als bisher, drohender und bedrohter, stellen. Man preist unter den verschiedenen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft den Mittelstand als den glücklichsten. Aber es giebt auch Staaten und Völker, welchen ein Zustand frommt, der Achtung gebietet, ohne Neid oder Ansprüche zu erregen.

Jedoch weit gewichtiger dürfte der Grund seyn, welcher für denselben Plan von den intellectuellen und materiellen Interessen der Nation entlehnt werden kann. Die Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalt, die für den Knaben die beste ist, taugt deswegen nicht auch für den Jüngling. Ein Gewerbsmann, der sein Gewerbe erweitert, mufs dieses in ein geräumigeres Gebäude verlegen oder das Gebäude, in welchem er sein Geschäft bisher betrieb, vergröfsern, so wohl er sich auch bei seiner bisherigen Einrichtung befunden haben mag. Eben so kann eine Nation dem Staatenbunde entwachsen, welcher sie bisher

Digitized by Google

mit Mühe und Noth zusammengehalten hat. Denn die Staaten sind in der That beziehungsweise sowohl Erziehungs- als Gewerbsanstalten; ihr Umfang also ist mit dem Umfange der Interessen, welchen sie in der einen und in der andern Beziehung entsprechen sollen, in Übereinstimmung zu setzen. Wie aber oben gezeigt worden ist, dürfte alles dieses gerade von der bisherigen Verfassung der Schweiz gelten. Und, wenn es auch zwischen einem Völkerbunde und einem einfachen Staate noch ein Mittelglied giebt, den Völkerstaat; so hat doch dieser, — nicht zu gedenken, dafs er die Übel, über die man sich beklagt, nur mildern und nicht heben würde, — andere Gründe gegen sich, von welchen weiter unten die Rede seyn wird.

Aber, — so grofs auch das Gewicht dieses Grundes ist oder seyn mag, was steht auf der andern Seite? Man kann mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit annehmen, dafs die einige und untheilbare helvetische Republik über kurz oder über lang zur Monarchie führen müfste.

Nun fürchte ich zwar nicht in den Verdacht zu kommen, dafs ich den hohen Werth der monarchischen Verfassung verkennte. Ich sehe sogar nicht ein, warum nicht auch die Schweiz unter dem Schutze dieser Verfassung gedeihen und sich wohl befinden sollte. (Vielleicht haben sich neuerlich in der Schweiz Mehrere der Worte des Tacitus erinnert: *Plus gratiae apud unum, quam apud multos!*) Aber ich spreche hier nur von den Wünschen und Absichten der Parthei, welche in der Schweiz für die Verschmelzung der 22 (oder 23) Cantone in einen einzigen Staat gestimmt ist. Will auch diese die Monarchie?

Die Republik würde höchst wahrscheinlich in die Monarchie übergehen. — Sie würde zwar, wie die Sachen stehen, nicht eine demokratische, sondern eine Repräsentativ-Verfassung d. i. nur eine Verfassung erhalten, nach welcher das Volk (oder die Gesammtheit der Staatsbürger)

nur mittelbar — durch die Wahl seiner Vertreter und Beamten — an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten Theil nähme. Allein, wenn sich auch die Repräsentativverfassung mehr, als die Demokratie, für einen gröfseren Staat und für die Bevölkerung eines gröfseren Landes eignet, so hat doch dieser Vorzug der ersteren Verfassung vor der letzteren seine Grenzen und Bedingungen. Allemal ist, auch wenn die Verfassung auf dem Grundsatze der Volksvertretung beruht, die vollziehende Gewalt in dem Grade zu verstärken, in welchem das Land, auf das sie angewendet wird, gröfser oder bevölkerter ist; und eben so in dem Grade, in welchem das Volk durch die Verschiedenheit seiner Abstammung oder durch die Verschiedenheit seiner örtlichen Interessen gespalten ist. In einer helvetischen Republik würde die vollziehende Gewalt dieser Verstärkung, sowohl in der einen als in der andern Hinsicht, besonders bedürfen. Sie würde daher, sey es durch das Streben, zu der den Umständen nach erforderlichen Macht zu gelangen, sey es mit dieser Macht von dem Gesetze versehen, der Verfassung selbst über kurz oder über lang den Untergang bereiten. Man würde zu der Überzeugung gelangen, dafs nur die kräftigere Herrschaft eines Einzigen die einander befeindenden oder fliehenden Theile zusammenzuhalten im Stande sey. Und sollte man sich auch in der Schweiz gegen dieses Bekenntnifs sträuben, anderwärts wird es desto schneller Eingang finden.

Die Republik würde höchst wahrscheinlich in die Monarchie übergehen. — Denn ein Völkerbund und ein einfacher Staat sind einander so schroff entgegengesetzt, dafs ein Volk, dessen politische Einheit bisher nur auf einem Bunde beruhte, wenn es an die Stelle dieses Bundes unmittelbar einen einfachen Staatsverein setzen will, schwerlich einem Bürgerkriege entgehen kann. Ein Bürgerkrieg aber endet fast immer mit der Herrschaft eines Einzigen, mit der Herrschaft desjenigen, welchem es durch überwiegende Geistes- und Charakterkraft, durch Kühnheit oder

Digitized by Google

Verschlagenheit, gelingt, den inneren Frieden wiederherzustellen. Denn nur dem Arme, welcher den Frieden wiederhergestellt hat, traut man die Kraft zu, ihn zu erhalten. — Könnten und würden nun, wenn jener Versuch in der Schweiz gemacht würde, die Begebenheiten nicht denselben oder einen ähnlichen Verlauf haben? Gab nicht die eine und untheilbare helvetische Republik, die zu Ende des letztverflossenen Jahrhunderts gestiftet wurde, der Schweiz einen Vermittler?

Die Regeln und Rathschläge der Politik verdienen vorzugsweise Vertrauen, welche das Ansehen geschichtlicher Beispiele, mit andern Worten, das Ansehen politischer Experimente, für sich haben. Es ist nicht das erstemal, dafs die Fragen, welche jetzt in der Schweiz verhandelt werden, im wirklichen Leben zur Sprache kommen. Man kann getrost annehmen, dafs man sich fast an einem jeden Probleme, zu welchem die republikanische Verfassung oder das Verhältnifs unter mehreren Republiken Veranlassung geben kann, schon einst in Griechenland und in Italien versucht hat. Das ist, auch was jene Fragen betrifft, der Fall. — In den altgriechischen Freistaaten wurde das Bedürfnifs, die Macht der Nation gegen die Völker nicht hellenischer Abkunft, (insbesondere gegen die Perser,) zu vereinigen, klar erkannt und lebhaft gefühlt. Der Bund der Amphiktyonen stillte dieses Bedürfnifs nicht. Denn er war nicht ein Staaten- oder Völkerbund, dieses Wort in der oben bestimmten Bedeutung genommen; sondern er war nur ein Verein zur Erhaltung der Nationaleinheit unter den Völkerschaften hellenischer Abstammung. Man mufste also auf ein anderes Mittel Bedacht nehmen, diese Völkerschaften auch durch ein politisches Band unter einander zu vereinigen. Man verfiel auf die Idee der Hegemonie. Ein Staat, der mächtigste, sollte in Zeiten gemeiner Kriegsgefahr als *primus inter pares* an der Spitze der übrigen stehen und die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Einleitungen treffen. Jedoch dieses Mittel, ein, noch dazu sehr lose zusam-

Digitized by Google

menhängender, Völkerbund, bewährte sich nicht sonderlich. Es war nothwendig, der politischen Einheit Griechenlands eine vollkommnere Grundlage zu geben. Es wurden also in der Folge mit der Hegemonie andere Vorstellungen verbunden, neue Rechte oder Ansprüche an sie geknüpft. Die Athenienser, welchen die glückliche Beendigung des Kampfes mit den Persern ein entschiedenes Übergewicht in Griechenland verschafft hatte, verstanden unter der Hegemonie die Herrschaft über Griechenland. Sie trachteten dahin, an die Stelle jenes Bundes einen einfachen Staat zu setzen. Und in demselben Geiste handelten die Spartaner, als diese, nach dem für Athen unglücklichen Ausgange des Peloponnesischen Krieges, zur Hegemonie gelangt waren. Weder den Atheniensern noch den Spartanern glückte das Unternehmen vollständig. Aber es kam ein Dritter, Philipp von Macedonien, welcher das von ihnen begonnene Werk ausführte. Griechenland erhielt nun einen Herrn. Der Sieg wurde dem Könige von Macedonien nicht blos dadurch erleichtert, dafs die ewigen Händel die Nation ermüdet und geschwächt hatten, sondern auch dadurch, dafs der König die Idee der Hegemonie d. i. die Idee der politischen Einheit Griechenlands in seinem Interesse klüglich zu benutzen wufste. Eben so kann man aus der Geschichte des Unterganges des römischen Freistaates Folgerungen ziehen, welche zur Bestätigung der obigen Äufserungen dienen dürften. Der Tapferkeit und der Staatsklugheit der Römer war es endlich, in dem Verlaufe mehrerer Jahrhunderte, gelungen, die sämmtlichen Völkerschaften Italiens zu einem politischen Ganzen zu vereinigen. Mannigfaltig und verschiedenartig waren die Bedingungen dieses Vereines. Einige von jenen Völkerschaften standen nur in einem Bunde mit Rom, andere waren den Römern unterthan. Da verlangten die Bundesgenossen und bald auch die Unterthanen der Römer, anfangs friedlich, in der Folge aber die Waffen in der Hand, das römische Bürgerrecht d. i. die Verschmelzung aller Völkerschaften Italiens in

Digitized by Google

einen einzigen Staat. Sie erreichten ihren Zweck. Aber an den Krieg, welcher der Krieg mit den Bundesgenossen (das *bellum sociale*) genannt zu werden pflegt, reihte sich der erste Bürgerkrieg und an diesen wieder ein zweiter und dritter, bis dafs Rom einen Herrn erhielt, weil es nicht ohne einen Herrn bestehen konnte.

Es giebt gewisse politische Traditionen, welche man, weil sie sich eine geraume Zeit lang bewährt haben, für ewige Wahrheiten hält. Zu den Traditionen dieser Art möchte auch die gehören, dafs die Schweiz zu arm sey, um einen Königsthron tragen zu können. Der französische Königshof ist nicht mehr das, was er unter Ludwig XIV. war; auf ähnliche Weise haben sich auch in anderen europäischen Monarchieen die Verhältnisse verändert. Eine republikanische Verfassung arbeitet mehr scheinbar, als in der That, wohlfeiler.

## C. Von dem Plane eines Völkerstaates.

Ein Völkerstaat ist seinem Wesen nach ein Mittelding, eine Inconsequenz. Er läfst und er entzieht den einzelnen unter dem Vereine begriffenen Staaten die Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten. Sie sollen fortdauernd als Staaten bestehen; und gleichwohl ist eine Beschränkung der Staatsgewalt in diesen Angelegenheiten, — oder eine Beschränkung der Staatsgewalt, als solcher, — durch eine äufsere Gewalt mit dem Wesen des Staates schwerlich zu vereinigen. *Insociabile regnum!*

Indem man den Völkerstaat der Inconsequenz beschuldiget, macht man ihm nicht blos einen wissenschaftlichen Fehler zum Vorwurfe. Die Inconsequenz, welche in einem Völkerstaate liegt, mufs in der Praxis unausbleiblich zu Reibungen zwischen dem Ganzen und seinen Theilen führen, welche selbst die Auflösung des Vereines oder dessen Umgestaltung in einen einfachen Staat zur Folge haben können, auf jeden Fall aber den Gang der Maschine hemmen und unbehülflich machen.

Digitized by Google

Man kann sich von den Nachtheilen, die mit einem Völkerstaate verbunden sind, nicht besser überzeugen, als wenn man die Geschichte des deutschen Reichs zu Rathe zieht. Das deutsche Reich war ein Völkerstaat, ein Verein mehrerer Staaten, deren Regierungen, auch was Landesangelegenheiten betraf, der Reichsstaatsgewalt unterworfen waren. So beschränkt auch diese Abhängigkeit war, so trat sie doch häufig genug den dringendsten Verbesserungen in den Weg. Es konnten die Regierungen z. B. nicht dem Grundsatze der Religionsfreiheit huldigen, ohne Rechte zu verletzen, für welche der westphälische Friede Gewähr geleistet hatte. Eben so wurden sie durch die Reichsgesetzgebung verhindert, dem Zollwesen eine den Grundsätzen der Staatswirthschaft entsprechende Einrichtung zu geben. Zuweilen geschah es auch, dafs das an sich Gute gleichwohl von den deutschen Regierungen nicht begünstiget wurde, weil es sie an die Abhängigkeit von der Reichsstaatsgewalt erinnerte. So verkümmerte in Deutschland z. B. das Notariat, weil die Notarien von dem Kaiser — unmittelbar oder mittelbar — bestellt wurden. Mit einem Worte, es wurde in Deutschland ununterbrochen zwischen der Reichsstaatsgewalt und der landesherrlichen Gewalt ein Krieg geführt, welcher die eine und die andere Gewalt lähmte, und noch verderblicher in dem Falle eines Krieges mit dem Auslande wirkte. Der endliche Ausgang dieses Kampfes ist bekannt.

Ähnliche Betrachtungen können über die Verfassung desjenigen Staatenvereines angestellt werden, welcher der deutsche Bund genannt wird. Dieser Verein war schon ursprünglich, der Sache nach, ein Völkerstaat, indem sich die Stipulationen der Bundesacte auch auf die inneren Angelegenheiten der verbündeten Staaten erstreckten. Er hat diese Eigenschaft noch mehr durch die Schlufsacte der Wiener Ministerialconferenzen vom Jahre 1820 und ferner durch die bekannten Bundesbeschlüsse vom Jahre 1832 erhalten. — Fern sey es von mir, die Baumeister dieses

Digitized by Google

grofsen Werkes, der deutschen Bundesverfassung, aus dem Grunde zu tadeln, weil sie den Plan eines Völkerstaates dem eines Staatenbundes vorgezogen haben. Die Verhältnisse sind mächtiger, als die Mächtigen der Erde. Das Gesetz, das man der Zukunft vorschreiben will, mufs sich an die Vergangenheit anschliefsen. Auch weifs ich recht wohl, (und ich werde darauf unten zurückkommen,) dafs es Mittel giebt, in einer Maschine, welche ihrem Wesen nach gewissen Störungen ihres Ganges unterworfen ist, das Gleichgewicht wiederherzustellen. Aber Thatsache ist es, dafs die Verfassung des deutschen Bundes, weil und in wie fern sie die Verfassung eines Völkerstaates ist, schon mehr als einmal zu Collisionen zwischen dem Bunde und Einzelnen seiner Glieder Veranlassung gegeben hat.

Jedoch, liegt wohl darin, dafs ein Völkerstaat das Ungesellige paart, also seinem Wesen nach einen Widerspruch enthält, ein Vorwurf? Wenn ein Völkerstaat aus diesem Grunde verwerflich wäre, müfste nicht aus demselben Grunde, auch in einfachen Staaten, eine jede zusammengesetzte (oder gemischte) Verfassung fehlerhaft seyn? Aber es ist ein Grundsatz, man kann sagen, ein Axiom der Staatswissenschaft, dafs gerade den zusammengesetzten Staatsverfassungen der Preis gebühre.

Diese Einwendung läfst sich so beantworten: Eine Staatsverfassung (ich spreche einstweilen nur von der Verfassung eines einfachen Staates) ist nicht schon deswegen eine gute Verfassung, weil sie zusammengesetzt ist. Sondern jenes Axiom bezieht sich nur auf diejenigen Verfassungen, welche, unbeschadet der Einheit und Macht der vollziehenden Gewalt, zusammengesetzte Verfassungen sind. Die europäischen Monarchieen des Mittelalters waren zusammengesetzte Verfassungen, und gleichwohl waren sie höchst fehlerhaft. Zwei Mächte, der Fürst und der Adel, standen einander gerüstet gegenüber, und als die Städte politische Bedeutsamkeit erhielten, kam zu diesen Mächten nur noch eine dritte hinzu. — Gerade das aber

Digitized by Google

ist die Lage eines Völkerstaates, dafs nicht blos die Gesammtheit, sondern auch ein jeder einzelne unter dem Vereine begriffene Staat eine bewaffnete Macht ist. Es können sich daher die einzelnen Staaten des Vereines der Macht des Ganzen, nach Befinden, mit Erfolg widersetzen; und es liegen in den Collisionen, welche zwischen der Regierung des Völkerstaates und den Regierungen der einzelnen Staaten des Vereines nicht ausbleiben können, so viele Veranlassungen oder Aufforderungen zu einem solchen Widerstande.

Dieses Resultat ist jedoch nicht so zu deuten, als ob die Gefahr eines inneren Zwiespaltes in einem jeden Völkerstaate gleich grofs wäre. Vielmehr ist die Gefahr gröfser oder geringer, je nachdem die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten in ihren inneren Angelegenheiten mehr oder weniger beschränkt ist, und eben so nach der Beschaffenheit dieser Beschränkungen. — Zur Erläuterung ein Beispiel, welches ich aus dem diesjährigen Entwurfe einer neuen schweizer Conföderationsacte entlehne. Zu Folge dieser Acte, welcher die Idee eines Völkerstaates zum Grunde liegt, soll von den Waaren, die in die Schweiz eingeführt werden, ein Grenzzoll auf Rechnung des Bundes (oder zum Vortheile der Bundeskasse) erhoben werden. (Art. 14. lit. *b.* Art. 15. 29. 49. lit. *f.*) Nun setzt zwar der Entwurf fest, dafs dieser Grenzzoll nicht von solchen Waaren, welche unentbehrliche Lebensbedürfnisse sind, erhoben, auch in Zukunft nicht erhöht werden soll *). Allein, auch angenommen, dafs die Frage: Welche Waaren dürfen hiernach zollfrei eingeführt werden? weder jetzt noch in Zukunft Schwierigkeiten darböte, — würde man sich eben

*) Art. 15. „Les droits d'entrée fédéraux à payer aux frontières se perçoivent sur les marchandises qu'on importe en Suisse et qui ne sont pas comptées parmi les objets de première nécessité. — Le taux actuel de ces droits d'entrée ne doit pas être haussé."

Digitized by Google

so leicht über einen Tarif für den Eingangszoll vereinigen können? würde, ja könnte man immer bei denselben Zollansätzen stehen bleiben? würde man nicht den Tarif gleich anfangs so bestimmen und von Zeit zu Zeit so modificiren, dafs er zugleich die »Industrie« (die Fabrication) in der Schweiz begünstigte? Nach dem Art. 49. desselben Entwurfes soll der Tagsatzung das Recht zustehen, *de fixer le tarif des droits d'entrée fédéraux et le mode de leur perception.* Man darf annehmen, dafs sie von diesem Rechte einen besonders freigebigen Gebrauch machen würde, da ihr nicht entgehen könnte, dafs die Einnahme von den Zöllen entschiedene Vorzüge vor den directen Beiträgen der Cantone hätte. Eben so kann man mit grofser Wahrscheinlichkeit vermuthen, dafs das Interesse derjenigen Cantone, in welchen es Fabriken giebt, einen bedeutenden Einfluſs auf den Tarif erhalten würde. Wohin aber könnte oder müfste das am Ende führen? Man braucht, um sich diese Frage zu beantworten, nicht allgemeine Berechnungen anzustellen. Es genügt, die Geschichte der (nordamerikaschen) Union zu Rathe zu ziehen.

Auch in den Vereinigten Staaten werden die Grenzzölle auf Rechnung der Gesammtheit erhoben. Anfangs waren die Zollansätze nur mäfsig; die Eingangszölle hatten nur den Zweck, von den Waaren, die eingeführt würden, (in der That, von der Consumtion,) eine den Geldbedürfnissen der Union entsprechende Abgabe zu erheben. Aber mit der Zeit suchte man durch die Einfuhrzölle noch einen andern Zweck zu erreichen. Diejenigen Staaten, welche man unter dem Namen von Neuengland begreift, (oder die nord-östlichen Staaten,) wufsten es dahin zu bringen, dafs in dem Interesse ihrer Fabriken gewisse Fabrikate mit höheren Zöllen belegt wurden. Und diese Zollansätze wurden nach und nach in dem Grade gesteigert, dafs sie einem Verbote der Einfuhr der so hoch zu verzollenden Waaren fast gleichkamen. Denn die inländischen Fabrikanten verlangten, zum Schutze gegen ihre Feinde, gegen die aus-

Digitized by Google

ländischen Fabrikanten, immer neue Vergünstigungen. (Man darf wohl behaupten, dafs diese Handelspolitik überall, wo sie befolgt wird, zu ähnlichen Klagen und Resultaten führen müsse.) Hierdurch aber wurde der Wohlstand der südöstlichen Staaten auf das empfindlichste beeinträchtiget. Die Einwohner dieser Staaten beziehen ihr Einkommen hauptsächlich und fast ausschliefslich von der Production. (Sie sind »Sklavenstaaten«. Die Hauptartikel der Ausfuhr sind Reis, Baumwolle und Tabak.) Sie mufsten von nun an nicht nur die Fabrikate, deren sie bedurften, theurer einkaufen, sondern auch die Landesproducte wohlfeiler verkaufen. Denn, da aller Handel am Ende nur ein Tausch ist, so mufste die Ausfuhr dieser Waaren nach Europa in demselben Grade, wie die Waareneinfuhr aus Europa, abnehmen. Da kam es nun erst zu Klagen, dann zu Beschwerden, endlich zum offenen Widerstande von Seiten dieser Staaten. Am weitesten gieng Südcarolina. Dieser Staat erklärte geradezu die den Tarif betreffenden Gesetze des Congresses für nichtig und widerrechtlich. In den Nachbarstaaten herrschten ähnliche Ansichten, wenn sie auch hier nicht mit derselben Kühnheit ausgesprochen wurden. Mit einem Worte, Alles schien einen Bürgerkrieg und die Trennung der Union zu prophezeihen. Nun wurde zwar dem Äufsersten durch die Weisheit des Congresses vorgebeugt. Durch das Gesetz, welches in dem laufenden Jahre (1833) der Congrefs beschlossen und der Präsident der Vereinigten Staaten bestätiget hat, ist nicht nur der Tarif sofort gemildert, sondern auch die allmälige Wiederherstellung der älteren billigeren Zollansätze verordnet worden. Allemal aber bleibt dieser Streit ein Vorgang, (*precedent*,) welcher der Fortdauer der Union Gefahr droht. — Man kann vielleicht hinzusetzen: *Mutato nomine de te fabula narratur!*

Jedoch, nicht blos von dem Grade, in welchem, und von der Art, wie durch die Verfassung eines Völkerstaates die innere Selbstständigkeit der unter ihm begriffenen Staaten beschränkt ist, hängt das Schicksal eines solchen

Digitized by Google

Vereines ab. Obwohl ein Völkerstaat seinem Wesen nach den Keim der Auflösung in sich trägt, so können doch andere Ursachen, die man äufsere nennen kann, die Entwickelung dieses Keimes verzögern oder wohl gänzlich verhindern.

Zu diesen Ursachen gehört vor allem das Verhältnifs, in welchem der Verein zum Auslande steht. Wenn der Bund, welcher die Cantone der Schweiz bisher zu einem politischen Ganzen vereinigte, in einen Völkerstaat verwandelt würde, so würde dieser die Gewährleistungen, wenigstens zum Theil, erben, welche jener, wie oben gezeigt worden ist, in dieser Beziehung für sich hat. In derselben Beziehung würde die neue Verfassung und der unter den deutschen Staaten bestehende Verein, ihren Aussichten in die Zukunft nach, einander ohngefähr gleichstehen.

Eine andere Ursache dieser Art liegt in der Beschaffenheit — insbesondere in der relativen Macht — der Staaten, aus welchen der Verein besteht. In dieser Beziehung hat der unter den deutschen Staaten bestehende Verein einen Halt, dessen in der Schweiz die Verfassung eines Völkerstaates entbehren würde. Wenn man auch gegen die Verfassung des deutschen Bundes die Einwendung machen könnte oder wollte, dafs der Bund mehr als ein blofser Staatenbund sey, (ob man wohl die Einwendung auch umkehren d. i. wünschen könnte, dafs dieser Verein der Idee eines Völkerstaates noch mehr entsprechen möchte,) so ist doch der deutsche Bund gegen innere Erschütterungen durch die zwei europäischen Gröfsmächte, welche Mitglieder des Bundes sind, — durch Österreich und Preussen — gesichert. Man setze dagegen den Fall, dafs in der Schweiz die Verfassung zwischen dem Ganzen und seinen Theilen Zwiespalt stiftete, so kann man die vergleichungsweise gröfsere Gefahr, welcher alsdann der Verein unter den Cantonen ausgesetzt seyn würde, sogar in Zahlen ausdrücken.

Digitized by Google

So viel! — Ich schliefse mit den Worten des römischen Dichters:

O navis, referent in mare te novi
Fluctus? O quid agis? Fortiter occupa
Portum! Nonne vides, ut
Nudum remigio latus
Et malus celeri saucius Africo
Antennaeque gemunt, ac sine funibus
Vix durare carinae
Possunt imperiosius
Aequor?

Geschrieben im Monate September 1833.

ZACHARIÄ.

---

## II.

# Rechtsphilosophie in Frankreich.

Von

Herrn Dr. L. A. WARNKÖNIG,

gegenwärtig Professor in Gent.

---

## Analyse von Montlosier, de la Mennais und der Schule von Saint-Simon.

Unsere aufgeregte, ja stürmevolle Zeit fährt fort, auf die politisch-philosophischen Studien einen täglich steigenden Einfluſs zu äufsern. Während in Belgien die so schnell siegende Revolution zu einem radicalen Umsturz der Verfassung führte und Discussionen über die Grundformen der Staaten in der Mitte des Nationalcongresses hervorrief, treten in Frankreich die bisher oft unbemerkten politischen Theorieen gegen einander in Kampf, und bedrohen die schon seit lange so erschütterten geselligen Verhältnisse mit einer

Digitized by Google

Auflösung, deren Möglichkeit den Freund der Menschheit mit Schauder erfüllt. Unsere Zeitschrift hat ihrem Berufe gemäfs mehrmals von dem Zustande dieser Bestrebungen bei unsern Nachbarn Rechnung abgelegt. Der Verf. der früheren Aufsätze (Bd. I. S. 271. und 434. Bd. II. S. 143.) liefert hier abermals einige Beiträge, die um so mehr zeitgemäfs seyn möchten, als die Lehren, wovon die Rede seyn wird, die Aufmerksamkeit des französischen, ja des europäischen Publicums lebhaft beschäftigen.

Die Zusammenstellung der Namen von Montlosier, de la Mennais und Saint-Simon wird freilich sonderbar klingen, da die entschiedene Feindschaft unter ihnen bekannt ist. Der Gegensatz zwischen den zwei letzten ist uns besonders wichtig und interessant. Vom ersten sprechen wir nur vorübergehend. Wer kennt nicht die Schriften des berühmten Grafen, dessen *Mémoire à consulter* unter Villèle's Ministerium so viel Aufsehen erregte? Als Gegner der mächtigen Parthei des Jesuitismus und der Congregation, war er lange Liebling der Opposition. Jetzt ist er vergessen; ein philosophisches Werkchen von ihm, die Frucht der Studien seines Lebens, wurde kaum genannt. Allein Montlosier gehört keiner Cotterie an; keine Parthei hatte ein Interesse, seine philosophischen Ansichten zu verbreiten. Er mochte wohl nicht als zünftig gelten; so geschah es, dafs man das Büchlein: *Des Mystères de la vie humaine* (nachgedruckt bei le Charlier in Brüssel, 1829. 2 Vol. in 12.), trotz des berühmten Namens des Verfassers wenig würdigte. Es gehören hierher nur die letzten Kapitel, verdienen aber der eigenthümlichen Auffassung der geselligen Verhältnisse wegen genannt zu werden. Das ganze Werkchen ist eine Art von Kosmogonie und Anthropogonie. Der Mensch wird darin als Theil und Erzeugnifs der Kräfte der unendlichen Natur untersucht, seine Organisation als Thier und rationelles Einzel- und Collectivwesen nachgewiesen, um das Leben des Individuums und der Völker in seiner nothwendigen Richtung zu erforschen. Nähme

Digitized by Google

Montlosier auf die Geschichte mehr Rücksicht, so stellten wir ihn neben Vico und Herder; allein seine Ausführung ist eine Art von politischer Naturgeschichte des Menschen. Es nähert der ersten Abhandlung des ersten Buches in Welckers neuester Universal- und juristisch-politischer Encyclopädie und Methodologie, und erinnert an die juristische Anthropologie in Hugo's Lehrbüchern der Rechtsphilosophie.

Nachdem Montlosier in den zwei ersten Büchern von der Bildung der Erde, der vegetabilischen und animalischen Organisation gehandelt, die er als Producte des Sonnen- und Erdprincips charakterisirt, beginnt er im dritten von den Urprincipien zu handeln, welche den Menschen bilden. Er nimmt deren zwei von einander unabhängige an, die aber beide in den Handlungen sich mannichfach bekämpfend wirksam erscheinen; nämlich ein thierisches, blindes, durch die Organisation des Körpers nothwendig gegebenes, *l'esprit nécessaire*; ein beigegebenes, freies, *l'esprit surabondant*. Was über beide und ihren Widerstreit gesagt wird (bis S. 192 in T. I.), ist sehr interessant, und möchte unsern Psychologen angenehm seyn. Der Verfasser zeigt sich als sehr aufmerksamer Beobachter der psychologischen Phänomene. Im vierten Buch wird das Streben des Menschen nach Wohlseyn (*bonheur*) charakterisirt, und davon drei Grundzüge, eine dreifache Richtung angegeben, nämlich *Faire sa volonté* (Gesetz des Egoismus), *Etre avec un autre* (Gesetz des Wohlwollens und der Geselligkeit) und *d'être d'accord* (Trieb zur Festsetzung rechtlicher Verhältnisse). Diese Grundtriebe richtig geleitet bilden für den Einzelnen die Moral, und erzeugen im Gesammtleben d. h. bei Völkern — Staat, Recht, Politik und überhaupt alle Verhältnisse der grofsen menschlichen Gesellschaft. Dies wird im siebenten Buche ausgeführt, welches voll der interessantesten Bemerkungen ist. Die Freunde der historischen Schule müssen besonders den Verfasser ehren, da er über die Grundlage des Rechts ganz ihre An-

Digitized by Google

sichten hat. Sehr oft erinnert er uns auch an Ancillon und dessen *Pensées.* Sehr gut wird die Entstehung und Nothwendigkeit der Gewohnheit, der Sitten und des Gewohnheitsrechts nachgewiesen. Auf die Macht der Gesetze hält Montlosier sehr wenig.

Wir citiren hier einige Stellen. Z. B. T. II. p. 98. *On regarde généralement le droit comme quelque chose qui se produit de la loi, de la volonté du prince ou de la volonté du peuple. Ce sont des doctrines fausses. — Un jugement ne fait pas le droit, il ne fait que le déclarer dans un sens particulier. La loi ne le fait pas d'avantage; elle ne fait que le déclarer dans un cas général. Le pouvoir quelqu'il soit, ne fait pas non plus le droit — il n'a qu'à le protèger.* — Folgt nun seine Ansicht von der Entstehung des Rechts, die indefs nicht sehr glücklich ist, da es dem Verfasser an den nöthigen Kenntnissen und Ausdrücken zu fehlen scheint, die ihm die Aufgabe leicht gemacht hätten. Man fühlt indefs, was er wollte. Über die Regierungsformen und die Theorieen von der Theilung der Gewalten urtheilt er auch ganz anders, als die philosophischen Politiker der neueren Zeiten zu thun pflegen. Er hält sie für viel unwichtiger, als man anzunehmen pflegt, und sieht sie mehr für Wirkungen als für Ursachen der öffentlichen Verhältnisse an.

S. 128. *L'antiquité n'eut aucune science de toutes ces formes politiques que nous jugeons si importantes. Elle n'en eut aucun soin. C'est que les peuples qui à l'égard de leur existence ont un instinct aussi sûr que les individus savent très bien, que leur existence n'est pas dans ces formes. Ces formes doivent se faire par la vie de l'état. Malheur a un état dont la vie se fait par ces formes.* Wie sehr haben die letzten sieben Monate, die wir durchlebt haben, die Wahrheit dieses Satzes bewiesen!

Wir empfehlen sehr das zweite Kapitel im siebenten Buch, nämlich: *Vues générales sur les moeurs, considérées comme l'élément essentiel de la vie des peuples.* Der dem Menschen angeborene Nachahmungs-

Digitized by Google

trieb erzeugt die Sitte — die Meinung und in aufgeregten Zeiten die fanatischen Volksbewegungen. S. 137. *Sur quelque point que cela soit, dès que les fibres d'un peuple sont montées sur le méme ton, il est inévitable que toutes les émotions ne deviennent sympathiques; et alors la moindre discordance deviendra choquante; dans les choses légères le ton faux n'excitera que ce léger répoussement appélé ridicule; dans les choses graves il aura des effets plus graves, il produira le scandale et le fanatisme.* Welche schreckliche Bestätigungen liefert hiervon die neueste Geschichte!

Doch wir verlassen Montlosier, auf dessen Buch wir blos die Aufmerksamkeit der Freunde rechtsphilosophischer Studien richten wollten. Mit gröſserer Ausführlichkeit soll hier von den zwei andern im Eingange dieses Artikels genannten Schriftstellern die Rede seyn. Zuerst von de la Mennais. Wir haben bereits von diesem Manne, dem Rousseau der katholischen Kirche, und seinem Buche *des progrès de la révolution et de la guerre contre l'église* (Paris 1829. und nachgedruckt in Brüssel) in unserer Zeitschrift Bd. I. S. 435 f. gesprochen. Die neueste französische Revolution hat den kühnen Mann mitten in die politischen Stürme hineingeführt und in ihm die verwegene Idee erzeugt, vermittelst des revolutionären Elements und durch den Krieg der Partheien der christlich-katholischen Moral, der Kirche und dem Pabste wieder seine Herrschaft über Europa zu verschaffen, die Säulen der jetzt bestehenden Staatsverfassungen umzustürzen, und eine neue Ordnung der Dinge zu begründen. Dies in der Religionsgeschichte neue Unternehmen ist um so merkwürdiger, weil es uns zum Theil den Charakter der belgischen Revolution erklärt, an deren Spitze die Freunde und Anhänger von de la Mennais gestanden haben und zum Theil noch stehen. Auch hat der neue Apostel seine Alliirten in Deutschland, welches den Belgiern den König geben sollte — nämlich zuerst den Prinzen Otto von Baiern, dann den Herzog von Leuchtenberg.

Digitized by Google

Mit dem Monat October begann in Paris die dem Anscheine nach blos politische Zeitung L'Avenir, redigirt von de la Mennais unter der Responsabilität von Wailly und Harel. Sie erregte sehr grofses Aufsehen und wurde in allen Departements von Frankreich, besonders von vielen Priestern mit lautem Beifall aufgenommen. In Belgien fand sie so grofse Theilnahme, dafs die Buchhandlung der *Société catholique* in Löwen (VanlenMont et Van den Zande) die vorzüglichsten Artikel des Blattes nachzudrucken begann, und bereits bis Mitte Februar 1831 zwei Octavbände in die Welt sandte. Ein Belgier in Paris, nämlich Bartels, der mit de Potter, de Nève, Tielemans unter der Regierung des Königs verbannt worden war, kehrte aus Flandern nach Paris zurück, um Mitredacteur des Blattes zu werden, in welchem so oft von Belgien und seiner Revolution die Rede ist, und worin Artikel von Merode, de Robiano, Vilain XIV. erscheinen. — Als blofse Zeitung verdiente das Journal l'Avenir hier nicht herausgehoben zu werden; allein die philosophisch-politische Doctrin des berühmten Schriftstellers, mit ihrer Anwendung auf die grofsen Ereignisse unsrer Zeit, wird darin entwickelt, mit Beredsamkeit und Feuer gepredigt, und alles aufgewandt, um dieselbe so schnell als möglich ins Leben einzuführen, und zwar in Folge der französischen Charte vom August mit ihren liberalen Dispositionen.

Ehe wir von einzelnen merkwürdigen Artikeln des Blattes reden, wollen wir eine gedrängte Darstellung der Lehre geben, die vielleicht den meisten deutschen Lesern noch unbekannt ist.

Die Krankheit unsres Jahrhunderts ist der Individualismus d. h. die Herrschaft der Meinungen und Überzeugungen der Einzelnen, welche an die Stelle eines gemeinsamen moralischen Glaubens getreten sind. Dadurch hat das organisch-gesellige Leben aufgehört, ein blos mechanisches Band — die jetzigen Staatsverfassungen sind an seine Stelle



Digitized by Google

getreten. Allein das Nebeneinanderbestehen dieser vielen sich stets bekämpfenden Theorien und Systeme erzeugte längst einen heimlichen Krieg Aller gegen Alle, in welchem die rohe Gewalt allein herrscht. Die Freiheit aber gieng unter. Sie ist jedoch ewig, wie Gott, und kann nur durch die Macht des letzten und seine Religion wieder erstehen. So ist denn de la Mennais Devise: *Dieu et la liberté!* *) Nur dann sind die Menschen und die Völker frei, wenn es keine arbiträre Gewalt mehr giebt, d. h. wenn die Staatsgewalt der christlichen Moral, der sie garantirenden Kirche und ihrem Oberhaupte unterworfen seyn wird. Die Herrschaft des wahren Rechts allein und seine Unverletzlichkeit erzeugen Ordnung und eine garantirte Freiheit, die auch Könige nicht ungestraft antasten können. Jenes Recht ist die *légitimité;* das, was nun blos durch Gesetze besteht, ist *légalité;* nur dann ist die letzte bindend, wenn sie der ersten gemäfs ist; diese aber ist nur eine, die Gott selbst dem menschlichen Geschlechte mitgetheilt hat und durch seine Kirche für alle künftige Zeiten festsetzt und aufrecht hält. Das ist also das wahre Recht (das durch sich selbst geltende Naturrecht), die Gesetzgebung der Kirche, ihre Hierarchie sind die stärksten Garantien, deren man bedarf. Der Triumph der Kirche ist demnach der des wahren Rechts. Die Geistlichkeit hat die Bestimmung, ihn herbeizuführen, nicht durch Bündnisse mit den Häuptern der Staaten, der Gewalt, der dadurch die Kirche unterthan wird, sondern durch die Verbreitung ihrer Lehren, durch die Wiederbelebung des Glaubens in den Gemüthern der Menschen, durch Überzeugung. Die Priester müssen aufs neue an der Spitze der Civilisation stehen, was sie blos durch die Wissenschaft können. Diese mufs aufs neue die Dienerin Gottes und der Kirche werden. Sobald die ewige

*) In der Löwener Ausgabe finden sich diese Worte auf dem Fähnchen mit den brabantischen Farben (schwarz, roth und gelb).

Digitized by Google

unwandelbare Moral der letzten wieder in Aller Herzen ist, wird die gesellige Ordnung der Dinge von selbst sich umgestalten. Um diese grofse Revolution in den Gemüthern zu erzeugen, bedarf die Geistlichkeit der unbeschränkten Prefs- und Lehrfreiheit, die trotz des Artikels der Charte noch nicht besteht, und ohne den Umsturz der *Université de France*, dieser von Napoleon gestifteten Geistesclaverei, nicht möglich ist. Die Geistlichkeit mufs ferner, um frei lehren zu können, vom Staate gänzlich unabhängig seyn, folglich nicht mehr in seinem Solde stehen. Daher Aufhebung des *budgets du clergé*, und damit der Umsturz des gallicanischen Systems. — Da nun die gegenwärtige Verfassung und Staatsverwaltung Frankreichs diesen Forderungen allen schnurstracks entgegen steht, so ruft de la Mennais seine Freunde d. h. alle rechtgläubige Katholiken Frankreichs zur Bildung einer Oppositionsparthei und zu einer Union mit den eine gleiche Freiheit fordernden Ultraliberalen auf, damit sowohl durch den Einfluss der öffentlichen Blätter, als der Wahlen eine seinen Grundsätzen gemäfse politische Ordnung der Dinge herbeigeführt werde. Dafs dies alles bereits in lebhafter Thätigkeit ist *), kann man aus einer Menge im Avenir selbst verzeichneter Thatsachen entnehmen. Diese neue Opposition nimmt denselben Gang oder vielmehr Flug, welchen die katholische Opposition Belgiens seit 1828 nahm, und die durch die Union mit den sogenannten Liberalen die belgische Revolution erzeugte.

Auch vor einer solchen fürchtet sich de la Mennais nicht; sie ist nach seiner Lehre legitim, weil sie für das ewige Recht, die Kirche, unternommen wird. Dies erklärt, warum das Blatt den belgischen Aufstand präconisirt, den Krieg gegen Holland als einen heiligen anpreist,

*) Ein Anfang davon ist die *Agence générale pour la défence de la liberté religieuse* vom 18. Dec. 1830. Avenir T. I. S. 455. Ferner die *association patriotique* von Metz S. 415.

Digitized by Google

und aus den gefallenen Belgiern Märtyrer macht. Der bei Berghem getödtete Graf Friedrich Merode ist der Held der Kirche, der sich für sie geopfert. De la Mennais sieht die Revolutionen unsrer Zeit als von Gott geleitete Übergangsperioden an, die nur mit dem Siege der Kirche endigen können.

Das sind, wenn wir sie recht aufgefafst haben, die wesentlichen Punkte der moralisch-religiös-politischen Doctrin, welche das Blatt Avenir zu verbreiten bestimmt ist. Da es darauf hinausgeht, den wahren römischen Katholicismus, wie er im Mittelalter bestand, in seiner ganzen Kraft wieder herzustellen, so kann jeder leicht einsehen, in wie fern durch diese Lehre wirklich die politische Freiheit, wie man dieselbe in neueren Zeiten sich denkt, kann begründet werden. Es ist neu, im Namen der Kirche Prefs- und Lehrfreiheit gefordert zu sehen, die doch im Augenblicke aufhören mufs, wo die Kirche mit dem Index und ihrer Censur siegt. Es ist merkwürdig, zu hören, wie im Namen des Christenthums Opposition, ja Revolution gepredigt wird.

Dafs diese kühne Allianz von Elementen, die seit einem halben Jahrhundert sich bekriegen, während sie seit der Reformation sich bekämpfen, nicht von allen Katholiken Frankreichs und Belgiens gebilligt wird, kann man im voraus sich denken. Eine Spaltung der Geistlichkeit sowohl als der Laien über diese Punkte war sehr natürlich. Die Freunde des gallicanischen Systems sind Gegner von de la Mennais und seinem Blatte; allein sogar Anhänger des Ultramontanismus, welche, der Religion ihrer Väter treu, glauben, dafs das Reich von Christus nicht von dieser Welt sey. Die *Gazette de France* und der *Courrier de la Meuse* in Lüttich haben vielfach gegen mehrere Punkte der Lehre des Avenir sich erklärt. Namentlich wollen dieselben von der Abschaffung des Budgets der Geistlichkeit nichts wissen. Dies letzte wurde denn auch in der vom belgischen Nationalcongrefs verfertigten Constitution beibehalten, wäh-

Digitized by Google

rend alles andere, was de la Mennais als Freiheiten für die Kirche verlangte, darin sanctionirt ist, nämlich: die unbeschränkte Lehrfreiheit (Art. 17), Aufhebung des *placiti regii* für die Publication der päbstlichen Bullen (Art. 16), freie Bischofswahl ohne Recusationsrecht des Monarchen (16) und das unabhängige Ernennungsrecht der Pfarrer durch die Bischöfe ohne die Bestätigung des Staats. — Hält sich diese, auch in jeder andern Rücksicht merkwürdige Constitution aufrecht, so ist das System von de la Mennais, d. h. der reine Ultramontanismus, in der Hauptsache für Belgien realisirt; ein wichtiges Ereigniſs, dessen Folgen unberechenbar sind, indem das Verhältniſs zwischen Staat und Kirche dadurch gänzlich verändert ist.

Die Artikel im Avenir sind alle mit Rücksicht auf die laufenden Zeitereignisse geschrieben *), in einigen herrscht jedoch das Allgemeine vor, andere enthalten Kritiken der Maaſsregeln der französischen Regierung, viele beschäftigen sich mit der belgischen und der polnischen Revolution. Auch letztere findet in de la Mennais einen Vertheidiger. Auch sie ist für religiöse und politische Freiheit! Unter den ausführlichen Artikeln des ersten Bandes des Löwener Nachdrucks zeichnen wir folgende aus: *de la liberté de l'Enseignement* p. 14. 31. 112, *de la légitimité et de la légalité* p. 49, *de la liberté de l'Eglise* p. 31. 277. Vier Artikel *de la suppression du budget du Clergé* von p. 24 an, *de la séparation de l'église et de l'état* p. 23, *Alliance de la religion et de la liberté* p. 171, *du Pouvoir, par un Professeur d'Université d'Allemagne* p. 261 (wohl Herr Professor Görres in München?), *des doctrines de l'Avenir* p. 382. und zwei Artikel über die Lage der katholischen Kirche in Deutschland, welche wir sehr der Aufmerksamkeit un-

*) Die praktische, ja politische Richtung aller französischen Rechtsphilosophie zeigt sich auch hier wieder. Aus rein wissenschaftlichem oder rein religiösem Antriebe schreibt niemand über dergleichen.

BIBL. UNIV. GENT

Digitized by Google

serer Leser anempfehlen, nämlich p. 289. *Situation politique et religieuse de l'Allemagne*, und p. 459. *Lettre concernant la province ecclésiastique du Rhin* *). Beide Artikel sind mit genauer Sachkenntnifs geschrieben, schildern aber die deutsche katholische Kirche als in der traurigsten Sclaverei sich befindend, und ihrer Auflösung im Protestantismus nahe. Hier einige Auszüge aus dem Art. *des doctrines de l'Avenir*. Nach der Einleitung, worin de la Mennais, der Verfasser desselben, erklärt, dafs die Redactoren des Blattes reine, aufrichtige, dem Pabste absolut unterthänige Katholiken sind (*adhérant universellement et sous la moindre restriction aux doctrines du Saint-Siège*), jedoch die jetzige Regierung von Frankreich anerkennen, *tel que la Charte l'a établi*, und so lange, *qu'il obéit lui-même à la Charte qui l'a créé*, setzt er aus einander, was die Katholiken, als deren Organ die Verfasser des Blattes auftreten, verlangen, nämlich 1) *la liberté de la conscience, et par conséquent la totale séparation de l'Eglise et de l'Etat*, folglich dafs der König von Frankreich keine Bischöfe mehr ernenne u. s. w.; 2) *la liberté de l'enseignement*, folglich Aufhebung der *Université* und Zurücknahme der *Ordonnances* über die Seminarien; 3) *liberté de la presse;* 4) *liberté d'association*, folglich freies Versammlungsrecht und Möglichkeit geistlicher Vereine; 5) ein demokratisches Wahlgesetz, und 6) *l'abolition du système funeste de la centralisation, déplorable et honteux débris du despotisme impérial*, folglich eine Provincial- und Gemeindeverfassung.

Seite 393 findet sich ein Artikel *du Pape et des Rois* vom 9. Dec. 1830, den die Geschichte Roms am 9. Febr. 1831 widerlegt. Die revolutionäre Tendenz des Blattes führte natürlich zu der Frage: *Le droit divin des Rois exclut-il la souveraineté des peuples?* die S. 423 bis 430 verneinend gelöst wird.

Im zweiten Bande der *Articles de l'Avenir* vom 23 Dec.

*) Er scheint in Mainz geschrieben zu seyn.

Digitized by Google

bis zum 8. Febr. finden sich weniger allgemeine und theoretische Abhandlungen. Alles ist schon Handlung geworden. Das Blatt führt Krieg nach allen Richtungen. Zwei Processe, hier *les deux procès catholiques* genannt, die es sich sogleich im Anfange durch seine Kühnheit zuzog, beschäftigen vielfach die Redaction. Eine Subscription war eröffnet, von deren glücklichem Fortgang viel die Rede ist. Die *plaidoyers*, zum Theil vom Abbé Lacordaire, einem der verfolgten Mitarbeiter des Blattes, das freisprechende Urtheil, füllen viele Seiten. Dann ein fortlaufender Angriff gegen eine Ordonnanz des Cultministers Merilhou über die Professoren der Seminarien, die man als der religiösen Freiheit und der Charte zuwider hält; er erinnert ganz an die Reclamationen der belgischen Geistlichkeit gegen die königlichen Beschlüsse vom 14. Juni 1815 und das Collegium philosophicum, was sich daraus erklärt, dafs die Lage des Königs von Frankreich der katholischen Geistlichkeit gegenüber ganz dieselbe ist, wie die des Königs der Niederlande war, und dafs sowohl Broglie und Merilhou als Barthe dieselben Grundsätze befolgen, welche das belgische Ministerium zwischen 1825 und 1830 der Geistlichkeit gegenüber befolgte. Daher ganz gleicher Widerstand. Viele polemische Artikel des Blattes sind gegen die andern Blätter gerichtet, die bekanntlich verschiedene Meinungen repräsentiren; es kämpft mit dem alten Liberalismus des Constitutionnel, der gallicanischen Gazette de France, vorzüglich gehafst von dem Avenir, und endlich gegen den Globe, seitdem er Organ der Anhänger von Saint-Simon geworden, und die katholische Religion für gestorben, ja für eine Mumie erklärt. — Mit vorzüglicher Vorliebe beschäftigt sich aber das Blatt mit Belgien *) und seiner ge-

*) Der Eifer von de la Mennais für die belgische und polnische Revolution geht ins Unglaubliche. Man lese z. B. T. 3. p. 36 — 37. Folgendes: Nous avons applaudi à l'insurrection de la Belgique et de la Pologne, et nous y applaudissons encore de toutes les forces de notre âme; car nous croyons qu'il

Digitized by Google

heiligten Revolution, die es Schritt für Schritt verfolgt, zum Theil durch Aufnahme von Artikeln aus den belgischen Blättern, z. B. dem früher als *Catholique* von Bartels redigirten *Journal de Flandres*, das in Gent erscheint, und die republikanische Farbe trägt; dann von Polen und Irland, denen man so gerne ein gleiches Schicksal wie Belgien wünscht. — Sehr feindselig ist S. 123 der Aufsatz *de l'esprit du Gouvernement Prussien.* Allgemeine Artikel sind *de la liberté de la litérature* p. 24, 95 und 355, *Economie politique* p. 52 und 485, und die besonders merkwürdige Abhandlung p. 457, enthaltend eine *déclaration présentée au Saint-Siège par les rédacteurs de l'Avenir*, unterzeichnet von folgenden Namen: F. de la Mennais, prêtre, P. Gerbet, prêtre, Rohrbacher, prêtre, H. Lacordaire, prêtre, C. de Coux, A. Bartels, Vicomte Ch. de Montalembert, Daguerre, und Harel du Tancrel, rédacteur en chef, Waille, rédacteur gérant.

Die Wichtigkeit dieses Manifestes, das dem neuen Pabste zur Gutheifsung mitgetheilt werden soll, und bestimmter, als irgend ein anderes Document, die Grundsätze von de la Mennais und seiner Anhänger enthält, veranlafst uns, es hier im Wesentlichen mitzutheilen. Es ist sowohl für die Geschichte des Naturrechts, als für die der Kirche, des Kirchen- und sogar des Staatsrechts von Interesse, die Theorie möge praktische Folgen haben oder nicht.

Nach dem Exordium S. 457—58, worin die Redactoren erklären, dafs sie in allem, was in ihrer Lehre als irrig erklärt werden sollte, dem Römischen Stuhle sich unbedingt unterwerfen, gehen sie über zur Auseinandersetzung ihres Systems, und zuerst wird ihr Standpunkt so angegeben:

---

ne fait jamais *d' oppression plus inique, plus odieuse, plus accablante que celle qui écrasait ces deux malheureux peuples, chez lesquels n'existait plus de sécurité réelle ni pour les personnes ni pour les propriétés.* So weit gehen selbst die gröfsten Enthusiasten der belgischen Revolution in diesem Lande nicht!

Digitized by Google

»Da wir in einer Zeit leben, in der alle Wahrheiten in Zweifel gestellt werden, ist es durchaus nöthig, die Grundlage unsrer Ansichten festzustellen.«

»Wir nehmen als ausgemacht an, dafs der Mensch als Grundregel seiner Überzeugungen und Urtheile nicht einzelne (Privat-) Meinungen (*opinions individuelles*), die ihrer Natur nach wechselnd und unter einander streitend sind, nehmen mufs, sondern den gemeinsamen, immer bestehenden Glauben der menschlichen Gesellschaft (*les croyances générales et perpétuelles de la société humaine*), welcher in seiner Dauer und Allgemeinheit den unwandelbaren Charakter seiner Wahrheit trägt.«

»Dies Princip, einmal angenommen, schliefst die verschiedenen Irrthümer der Atheisten, Materialisten und Deisten von selbst aus; denn die Tradition des menschlichen Geschlechts bestätigt die Existenz einer ursprünglich geoffenbarten Religion und bezeugt insbesondere die doppelte Basis des Christenthums, nämlich den Fall des Menschen und die Erwartung eines Erlösers (*la dégradation primitive de l'homme, et l'attente d'un réparateur*). Demnach sehen wir den grofsen Grundsatz der Autorität als nothwendig zum eigentlichen christlichen Glauben führend an, um so mehr, als die Thatsachen, welche die göttliche Sendung von Christus bezeugen, auf Beweisen beruhen, die eine sehr hohe historische Gewifsheit haben, und so von der höchsten Autorität sind. — Nun beim Christenthum angelangt, ist es dem Menschen sehr leicht, die Lehre von Christus zu erkennen. Denn die Einzelnmeinungen des Protestantismus sind nichts anders als das Resultat der Anwendung des Grundsatzes des Zweifels und des Irrthums, während das Festhalten am Grundsatze des Autoritätsglaubens des Katholicismus die Anwendung des allgemeinen Grundsatzes der Gewifsheit, d. h. die eines angebornen Vernunftgesetzes ist *) (*loi constitutive de la raison humaine*).

*) Die Menge der Sophismen in diesen wenigen Sätzen wird jeder Leser leicht einsehen.

Digitized by Google

Alles, was wir so auf dem Wege der Autorität für wahr halten, bildet den Glauben (*ordre de foi*) und die Glaubenswahrheiten. — Allein der menschliche Verstand (*l'intelligence humaine*) ist wesentlich thätig, deshalb nehmen wir noch andere Wahrheiten, d. h. Begriffs- oder Verstandes- oder wissenschaftliche Wahrheiten an (*ordre de conception, d'intelligence et de science*), und hierin folgen wir der Lehre der Kirchenväter *). Die Grundlage und das Princip der letzten Wahrheiten findet sich in den ersten, umfafst aber alles Speculiren, wodurch Individuen sowohl als Nationen, ja die ganze Menschheit die Sphäre der Vernunft (*raison*) zu erweitern suchen. — Nun glauben wir, dafs der Katholicismus, so wie er die Grundwahrheiten der ersten Art unwandelbar festhält, doch seiner Natur nach die Fortschritte der Wissenschaft und das Weiterschreiten der Menschheit zur Vervollkommnung durch dieselben zu befördern habe, um so eine Ordnung der Dinge herbeizuführen, in welcher die Unwandelbarkeit und Festigkeit des Glaubens mit der gröfstmöglichen wissenschaftlichen Thätigkeit sich vereinen.«

Hierauf folgt die *Profession de foi.* Sie ist eine Ausführung der Idee: *soumission la plus complète à l'autorité du Vicaire de Jesus Christ*, folglich Verwerfung des Princips der gallicanischen Kirche und der vom Römischen Stuhle verworfenen Erklärung von 1682, die zur Anarchie der geistlichen und zur Sclaverei in der politischen Gesellschaft (in der Kirche und dem Staate) führt. Daher Unterwerfung unter die Entscheidung der Römischen Curie vom 27. Sept. 1820.

»Neben der geistlichen Gewalt (fährt die Erklärung unter der Rubrik *du pouvoir temporel* fort) erkennen wir

*) De la Mennais hat diese Ideen in den Anmerkungen zu seinem Werke *Progrès de la révolution et de la guerre contre l'église* weitläuftig entwickelt.

Digitized by Google

noch eine andere, die weltliche Gewalt genannt; eine sowohl durch die Lehre der Kirche, als die Natur der Sache ausgesprochene Unterscheidung. Beide Gewalten verhalten sich zu einander, wie die Glaubens- und Verstandeswahrheiten; wie die letzten, ist die weltliche Gewalt dem Wechsel unterworfen und durch Verträge der Gesellschaft wandelbar; während die geistliche Gewalt, die weltliche leitend, über alle Veränderung durch Verträge erhaben ist.« — »Die geistliche Macht allein (heifst es nun in der folgenden Rubrik: *des rapports de la puissance spirituelle et de la puissance temporelle*) ist also unabhängig; die weltliche, welche die erste nie antasten darf, aber der ersten nothwendig unterworfen (*subordonné à l'ordre spirituel*). Kirche und Staat sind also eins (*de l'Union de l'Eglise et de l'état*), indem ohne ein geistiges, moralisches Band, ohne einen gemeinsamen Glauben, gar keine politische Gesellschaft möglich ist. Allein es kann kommen, dafs sich die Glaubensmeinungen theilen und entzweien, so dafs im Staate mehrere geistliche oder geistige Gemeinheiten sich bilden, die sich wechselseitig bestreiten und bekriegen. Der Staat, der keine Parthei nehmen darf, mufs diesen Kampf sich selbst überlassen, wenn er nicht die Leidenschaften erwecken, und Unterdrückung der einen durch die andere oder eine Anarchie herbeiführen will. Gegen diesen Geisteskrieg giebt es kein Mittel, als ihn durch geistige Waffen enden zu lassen« *).

(Diese Grundsätze sind keine andere, als die der belgischen Union, mit der Devise: *Liberté en tout et pour tous.*)

Aus diesen Prämissen leiten die Unterzeichner der Declaration folgende Consequenzen ab: 1. Die weltliche Macht hat nicht das Recht, irgend eine Glaubenserklärung zu ver-

*) Das Wort *spirituel* ist hier offenbar vieldeutig. Dieser §. des Manifestes ist aus dem Prospectus des Blattes vom 18. October 1830 herüber genommen.

Digitized by Google

langen, es sey dieselbe vom Römischen Stuhle gebilligt oder mifsbilligt. 2. Die weltliche Macht hat nicht das Recht, in die Verhältnisse der einzelnen Kirchen und ihrer Bischöfe zu dem päbstlichen Stuhle einzugreifen, die Bullen zu erlauben oder zu verbieten u. s. w. Dies alles (was wir in Deutschland *jus circa sacra* nennen) sind Eingriffe in die Religionsfreiheit. 3. Daher sind es auch die organischen Artikel des Concordats von 1801 und alle Befehle der Regierung über den theologischen Unterricht. 4. Eine Kirchenehe mufs gültig seyn auch ohne die Civilehe.

Nach diesen für Deutschland gewifs neuen Sätzen wird gehandelt *de la société politique et civile*, worin eine zweifache Ordnung der Dinge unterschieden wird, nämlich die *légitimité* und die *légalité*. Die erste, dem Gesetze der ewigen Gerechtigkeit gemäfs, ist allgemein und unveränderlich; die andere, von den Meinungen der Menschen abhängend, ändert sich nach Zeit und Ort. Unter der Rubrik *de l'ordre légitime* wird zuerst gehandelt *du droit divin*, dann *de l'amissibilité du pouvoir*. »Jede Staatsgewalt ist göttlichen Rechts, da das Gesammtleben der Völker seit dem Sündenfall ohne eine höchste Macht, welche die Feinde des Rechts zurückschreckt, nicht möglich ist. Denn Gott, der den Menschen als geselliges Wesen schuf, will alles, was zur Erhaltung der Gesellschaft unentbehrlich ist. Dies hat die Kirche auch immer gelehrt. Aber nach denselben Grundsätzen müssen auch den Individuen, den Familien und Völkern göttliche Rechte zugestanden werden, Rechte, die nicht aus Concessionen der Fürsten kommen, sondern früher und über alle Macht derselben erhaben sind. Sonst wäre ja die Gerechtigkeit blos die arbiträre Gewalt. Deshalb ist die Freiheit d. h. eine die Gerechtigkeit schützende Ordnung der Dinge (*un régime protecteur de la justice*) göttlichen Rechts. Darum lehrt die Kirche, der Souverän sey *Minister dei in bonum.*«

»Deshalb (wird nun fortgefahren), diesem Begriffe der Staatsgewalt gemäfs, hört die Staatsgewalt auf legitim zu

Digitized by Google

seyn, wenn sie, statt zu erhalten, die göttlichen Rechte Aller zerstört und somit das Gesetz der Gerechtigkeit mit Füfsen tritt. Deshalb bemerkt Pius VI, als er sagte: Alle Macht kommt von Gott, dies sey nicht von der jedes einzelnen Fürsten, sondern von der höchsten Gewalt überhaupt zu verstehen. Folglich: *L'amissibilité du pouvoir pour cause d'indignité ou de tyrannie est une vérité, qui fait partie de la doctrine catholique.* Wäre dies nicht, so würden die Acte der Concilien und Päbste mehrere Jahrhunderte hindurch fortlaufende Ungerechtigkeiten seyn. — Hat nun eine Regierung aus solchen Gründen aufgehört, legitim zu seyn, so darf deshalb der Staat nicht zu Grunde gehen; eine andere mufs an ihre Stelle dem Grundsatze der Gerechtigkeit gemäfs. Und dieser Act (die Revolution!) darf deshalb, wenn er dem göttlichen Rechte gemäfs ist, nicht als das Werk der rohen Gewalt angesehen werden. Man mufs indefs hier nothwendig die katholischen und die protestantischen Staaten unterscheiden. In den ersten darf man nur nach der Entscheidung der höchsten kirchlichen Autorität, oder den Grundsätzen der Kirche gemäfs, die illegitime Regierung stürzen; in den andern ist der Umsturz von sich selbst erlaubt, und nach der Summa des heiligen Thomas keine Sedition. In so fern ist diese Lehre nicht die von Rousseau über die Volkssouveränität.«

(Die Ausführung ist hier lang, von S. 465 bis 466, und sehr verwickelt, ja dunkel und voll Sophismen. Man sieht deutlich, dafs die Verfasser sich fürchten, das grofse Wort, was sie im Sinne haben mögen, geradezu auszusprechen. Wir glauben indefs ihre katholische Revolutionstheorie richtig aufgefafst zu haben.)

Folgt S. 468 *de l'ordre légal* d. h. von der Organisation der Staaten und der Regierungsformen. Sie sind für die Legitimität indifferent, und können nach der Willkühr der Völker verändert werden. Daher die Möglichkeit der constitutionellen Regierung, so wie jeder andern, sofern nämlich die Gerechtigkeit, die Legitimität, die göttlichen Rechte

Digitized by Google

dadurch nicht angegriffen oder gefährdet werden. Indefs protestiren die Verfasser gegen ein Verwechseln ihrer Lehre mit Rousseau's *Contrat Social* »Es ist indefs zu wünschen, dafs sich der *ordre légal* durch die Rückkehr aller Völker in die katholische Kirche und durch Unterordnung der Staatsformen unter dieselbe immer mehr seiner Vollkommenheit nähere.«

Die Schlufsfolge aus der langen Deduction ist einfach diese: Das wahre einzige (das wirkliche Natur-) Recht ist das der Kirche; seine Herrschaft herbeizuführen, selbst durch das Mittel der Revolutionen, ist das Streben der Verfasser der Erklärung. Die Kirche ist ihr Alpha, sie allein soll auch das Omega seyn *).

Merkwürdig sind nun die S. 471 bis 476 aufgeführten *Propositions rejetées par les rédacteurs de l'Avenir.* Sie zeigen sich vorzüglich hierin als streng orthodoxe Katholiken, die noch die Orthodoxie des Tridentinischen Conciliums überbieten. Hier die vorzüglichsten der von ihnen verworfenen Sätze:

1. *La raison particulière de chaque homme doit être la règle primitive et fondamentale de toutes ses croyances.*

4. *Le Concile est supérieur au Pape.* — Sie sehen diesen Satz als die monarchische Constitution der Kirche untergrabend an.

5. *Le pouvoir du Pape doit être modéré par les canons.* Auch das ist ketzerisch! Wer sollte es glauben?

6. *Dans les matières de foi le jugement du Pontife romain n'est irreformable, qu'après que le consentement de l'Eglise s'y est joint.* (Verwerfung des Jansenismus.)

7. *On doit obéir aux ordres d'un évêque, dans le cas même, ou il prescriroit de signer ou d'approuver une déclaration improuvée par le Saint-Siège.*

*) Sie nehmen, wie die Kantische Schule, ein absolutes Recht an; allein statt es auf die Gesetzgebung der Vernunft zu stützen, gründen sie es auf das Dogma des Katholicismus — als der einzig allgemein gültigen Lehre.

Digitized by Google

9. *Les rois et les princes sont, par l'ordre de Dieu, indépendans, dans les choses temporelles de toute puissance ecclésiastique.* — Wer sollte das glauben?

12. *Le pouvoir est de droit inamissible et ne peut jamais cesser d'être légitime, lors même, que ceux, qui en sont investis, deviendroient tyrans ou destructeurs de l'ordre social spirituel ou temporel.*

13. *Dans l'ordre social catholique le suprême pouvoir spirituel n'a pas le droit de décider les questions de conscience rélatives à la légitimité du pouvoir temporel* (d. h. der Pabst kann katholische Unterthanen vom Eide gegen den Landesherrn entbinden).

Wir übergehen die andern dieser von den Redactoren des Blattes verworfenen Sätze, die sich im Ganzen auf fünfzehn belaufen; es ist von denselben im Verlaufe dieser Anzeige mehrmals gesprochen worden. Auch glauben wir die Richtung des Blattes hinlänglich charakterisirt zu haben. In wie fern das Oberhaupt der katholischen Kirche dies alles gutheifsen wird, darüber wagen wir nicht einmal eine Vermuthung. Nur dies bemerken wir zum Schlusse dieser vielleicht schon zu ausführlichen Analyse, dafs Pater Ventura in einem sehr merkwürdigen Briefe an de la Mennais, den er von Rom aus in der Gazette de France vom 8. Februar dieses Jahres bekannt gemacht hat, die revolutionäre Richtung des Blattes l'Avenir als unchristlich, und der Lehre und dem Geiste der Kirche geradezu entgegen, verdammt, so wie die ganze belgische Revolution. De la Mennais nahm den Brief auf, und schrieb davon eine — freilich schwache — Widerlegung.

Digitized by Google

# III.

## Das neue Criminalgesetzbuch für den Kirchenstaat.

Dargestellt von

MITTERMAIER.

Die Criminalgesetzgebung des Kirchenstaats beschränkte sich auf einzelne in den *statutis urbis Romae*, in den verschiedenen Strafvorschriften der Päbste enthaltene Bestimmungen, so wie auf römisches und canonisches Recht, die durch den Gerichtsgebrauch verbunden waren. Das Ansehen der neuern berühmten italiänischen Criminalisten wirkte auch später auf die Rechtsanwendung, und die Bestimmungen des französischen *Code pénal* wurden durch die politischen Verhältnisse, in welchen längere Zeit Rom zu Frankreich stand, auch in Rom bekannt. Den oft wiederholten Klagen über den Mangel eines vollständigen Criminalgesetzbuchs suchte man endlich 1832 durch das vor uns liegende *Regolamento sui delitti e sulle pene* vom 20. September abzuhelfen. — Wir sind weit entfernt, dies Gesetzbuch für ein Muster zu erklären; allein jede neue legislative Erscheinung verdient doch mehr oder minder die Aufmerksamkeit des Juristen, und die vorliegende Gesetzgebung enthält auf jeden Fall einige originelle Bestimmungen. Man bemerkt leicht, dafs den Redactoren des *Regolamento* der französische *Code pénal*, das Gesetzbuch von Neapel und das von Parma vorschwebten. Der allgemeine Theil des Gesetzbuchs ist ziemlich kurz, und besteht aus neun Titeln: 1. über Criminalgesetze im Allgemeinen (wo von der Verbindlichkeit des Gesetzbuchs für Fremde u. s. w. gesprochen wird), 2. über den Versuch, 3. über Urheberschaft und Theilnahme am Verbrechen,

Digitized by Google

4. über Concurrenz und Rückfall, 5. über die Schärfungsgründe des Verbrechens, 6. über Milderungsgründe und über Gründe der Aufhebung der Strafe, 7. von Verbrechen, welche von Verurtheilten während ihrer Strafzeit verübt werden, 8. von Erlöschung der Verbrechen und Strafen, 9. über Strafen im Allgemeinen.

Wir wollen unsern Lesern einige Hauptbestimmungen des Gesetzbuchs mittheilen. Nach Art. 9. wird der nächste Versuch, d. h. derjenige, welcher bis zu dem der Ausführung zunächst kommenden Acte gelangt ist, mit der um einen Grad, als die Strafe der Vollendung beträgt, geringeren Strafe belegt. Nach Art. 10. ist die Strafe des entfernten Versuchs zwei oder drei Grade geringer. Steht der Unternehmende freiwillig aus Reue von der Ausführung ab, so tritt nach Art. 11. Gefängniſs von 1 bis 12 Monaten ein. — Alle Theilnehmer an einem Verbrechen, deren böser Vorsatz sich in Bezug auf den Entschluſs oder die Ausführung oder Vollendung des Verbrechens geringer, als der Vorsatz des Haupturhebers, gezeigt hat, werden mit einer Strafe belegt, die um einen bis drei Grade geringer ist, als die Strafe des Haupturhebers. Persönliche Eigenschaften, die bei dem letzten die Strafe mindern oder aufheben, wirken nicht in Bezug auf die Theilnehmer (14). Bewirken diese Eigenschaften eine Schärfung, so wirken sie nur auf jene Theilnehmer, die zur Zeit der Begehung des Verbrechens Kenntniſs von dieser Eigenschaft hatten. Begeht jemand mehrere Verbrechen durch die nämliche Handlung, so tritt die Strafe aller dieser Verbrechen ein (17). Das nämliche tritt ein, wenn jemand in verschiedenen Acten verschiedene Verbrechen oder das nämliche Verbrechen mehrmals verübt. Das Maximum der Strafe darf aber nie 20jährige Galeerenstrafe übersteigen (19). Ist aber die Strafe eines dieser Verbrechen selbst schon 20jährige Galeere, so tritt ein Zuwachs von weiteren 5 Jahren ein (20). Wer nach erlittener Bestrafung wegen eines Verbrechens ein



Digitized by Google

neues Verbrechen der nämlichen Art verübt, wird als rückfällig um einen Grad höher, als die ordentliche Strafe beträgt, bestraft (21). Diese Regel tritt auch bei den ferneren Rückfällen ein; ist die Strafe des letzten Verbrechens lebenslängliche Galeere, so wird der Rückfällige zur engen Verwahrung verurtheilt (22). Als Schärfungsgründe nennt das Gesetz (24), 1. wenn kein zum Verbrechen treibendes Motiv, oder eine für sich zur Erweckung des Affects geeignete Ursache existirte; 2. wenn reifere Überlegung vorhanden war; 3. gröfseren für den Staat oder Privatpersonen aus dem Verbrechen entstandenen Schaden; 4. Gebrauch von Mitteln, die leichter zur Vollendung des Verbrechens dienen, oder bei denen es schwerer wird, dem Verbrechen zu entgehen, oder welche gewaltsamer Natur sind; 5. Mifsbrauch einer Gewalt oder einer Autorität; 6. Vorspiegelung des Namens oder des Auftrags einer obrigkeitlichen Person; 7. Ausführung des Verbrechens zur Nachtzeit, oder während eines Brandes, Schiffbruchs, Erdbebens oder in Gefängnissen. — Frei von Zurechnung sind nach Art. 26: 1. diejenigen, welche zur Zeit des Anfalls einer Geisteskrankheit oder überhaupt im Zustande einer solchen dauernden Geisteskrankheit Verbrechen verüben; 2. bei deren Handlung ein wesentlicher Irrthum wirkte, welcher die verbrecherische Natur der Handlung einzusehen hinderte; 3. wenn die Handlung das Product einer absoluten Nothwendigkeit, 4. oder die Wirkung eines Zufalls war, den der Handelnde weder überhaupt, noch in den Umständen und Folgen vorhersehen konnte. — Nach Art. 27. wird der Verbrecher, wenn er über 10, aber noch nicht 15 Jahre alt ist, mit Gefängnifs von 2 Monaten bis 3 Jahren bestraft. Ist er noch nicht 18 Jahre alt, so tritt die um zwei Grade geminderte ordentliche Strafe ein, und hat er das 21ste Jahr nicht erreicht, so wird die Strafe um einen Grad gemindert. So lange der Sträfling noch nicht 20 Jahre alt ist, hat er die Strafe in dem correctionellen Gefängnisse zu erstehen (28). Wer 70 Jahre alt ist, wird nicht zur Todes-

Digitized by Google

strafe verurtheilt (32). Wer zur lebenslänglichen Galeere verurtheilt ist, und während der Strafzeit oder nachdem er sich durch die Flucht der Strafe entzogen hat, ein neues Verbrechen begeht, das die Strafe lebenslänglicher Galeere nach sich zieht, wird zur engen Verwahrung verurtheilt. Ist die Strafe des neuen Verbrechens zeitliche Freiheitsstrafe, so wird der Verbrecher für die Zeit, welche die Strafe des neuen Verbrechens beträgt, im engen Gewahrsam gehalten (33). Begeht jemand, der zur zeitlichen Freiheitsstrafe verurtheilt ist, während der Strafzeit ein Verbrechen, so wird er mit der Strafe des letzteren und dem Rest der noch nicht erlittenen Strafzeit für das frühere Verbrechen belegt, jedoch so, dafs beide zusammen nicht die Zeit von 25 Jahren Galeeren übersteigen dürfen. — Alle Verbrechen, die mit Todes- oder lebenslänglicher Galeerenstrafe bedroht sind, verjähren binnen 30 Jahren (Art. 39); die mit Galeerenstrafe von 5 bis 20 Jahren bedrohten in 10; die mit öffentlicher Arbeit bedrohten Verbrechen binnen 5 Jahren (eben so Ehebruch und Unzucht); alle übrigen Verbrechen verjähren binnen 3 Jahren (43). Der gerichtliche Procefs unterbricht die Verjährung, die wieder von neuem vom letzten processualischen Acte an zu laufen beginnt (46). Bei Verbrechen gegen Religion und Majestätsverbrechen findet keine Verjährung Statt (47). Als Strafarten führt das Gesetz auf: 1. Todesstrafe, die durch Enthauptung, und wenn sie geschärft ist, durch Erschiefsen von hinten vollzogen wird (Art. 53); 2. lebenslängliche Galeerenstrafe mit der Wirkung des bürgerlichen Todes. In einigen Fällen erkennt das Gesetz Verschärfung durch engen Gewahrsam des Sträflings (57). 3. Die zeitliche Galeerenstrafe hat drei Grade, von 5 bis 10, von 10 bis 15, von 15 bis 20 Jahren. 4. Die öffentliche Arbeit hat zwei Grade, von 1 bis 3, von 3 bis 5 Jahren. 5. Die Verweisung aus dem Kirchenstaat tritt gegen Ausländer ein; sie werden durch die öffentliche Macht über die Gränze gebracht und dort noch einmal gewarnt, dafs, wenn sie in das Land zurückkehren, sie mit

BIBL. UNIV. GENT

Digitized by Google

6monatlichem Gefängniſs und Geldstrafe von 200 Scudi bestraft werden würden. 6. Das Gefängniſs des ersten Grades wird auf 1 Monat bis auf 1 Jahr und das des zweiten Grades von 1 bis 3 Jahren bestimmt. 7. Geldstrafe, die, wenn der Verurtheilte die Geldstrafe nicht bezahlen kann, in Gefängniſs verwandelt wird. 7. Ausschlieſsung von öffentlichen Ämtern entweder auf immer oder auf eine bestimmte Zeit. 8. Entziehung der bürgerlichen Rechte und zwar entweder aller oder einzelner dieser Rechte, und zwar des Rechts der activen oder passiven Wahlfähigkeit zu Gemeinde- oder Provincialrathsstellen, des Rechts, gewisse Orte zu besuchen, des Rechts, Zeuge zu seyn, als Sachverständiger aufzutreten, Waffen zu tragen, Vormund oder Curator oder Beistand einer Frau zu seyn (69). — Wenn ein päbstlicher Unterthan im Auslande ein Verbrechen verübt, für das er noch nicht bestraft wurde, so wird er nach der Rückkehr nach den Gesetzen des Landes, in dem er Verbrechen verübte, bestraft, wenn nicht die päbstliche Gesetzgebung milder ist (71). — Der besondere Theil hat folgende Anordnung: 1. Von Verbrechen, welche auf die Religion und ihre Diener Bezug haben; 2. von Verbrechen der beleidigten Majestät; 3. von der öffentlichen Gewaltthätigkeit; 4. von der Privatgewaltthätigkeit; 5. vom Waffentragen; 6. von verbotener Anwerbung der Soldaten; 7. von Anmaſsung öffentlicher Gewalt; 8. von Widersetzlichkeit gegen Beamte und Beleidigung derselben; 9. von Verläumdung und falschen Zeugnissen; 10. von Verbrechen gegen gute Sitten und den Anstand; 11. von Verheimlichung der Verbrechen und Begünstigung von Übelthätern; 12. von der Prävarication, dem Miſsbrauch der Gewalt und der Concussion; 13. von Falschmünzung; 14. von Urkundenfälschung; 15. von Fälschung der Pässe und Zeugnisse; 16. von Verbrechen gegen die Gesundheitspolizei; 17. von Brandstiftung und Zerstörung des Eigenthums; 18. vom Spiel; 19. von der Tödtung; 20. vom Duell; 21. von Aussetzung der Kinder; 22. von Abtreibung der Leibesfrucht; 23. von Körperver-

Digitized by Google

letzungen; 24. von Injurien; 25. vom Diebstahle; 26. vom Diebstahle mit Gewalt an Personen; 27. von Betrügereien; 28. von Wucher und unerlaubten Verträgen. — Wir wollen unsern Lesern wieder die wichtigsten Bestimmungen mittheilen. Nach Art. 73. wird die Gotteslästerung und jede in Gegenwart Anderer vorgebrachte Beschimpfung des Namens Gottes, der heil. Jungfrau und der Heiligen mit öffentlicher Arbeit von 1 bis 3 Jahren bestraft. Gewaltthätige Störung der gottesdienstlichen Verrichtungen in der Kirche zieht Galeeren von 15 bis 20 Jahren nach sich (74). Profanation gottesdienstlicher Handlungen oder Ceremonien in oder aufser der Kirche wird mit Galeeren von 5 bis 10 Jahren bestraft (75). Beleidigungen der Personen, die die heiligen Weihen erhalten haben, aufser ihren heiligen Verrichtungen, zieht eine um einen Grad geschärfte ordentliche Strafe des Verbrechens nach sich (77). Zerstörung oder Beschädigung der heiligen Gefäfse oder Bilder in der Kirche oder in der Sacristei ist mit Galeeren von 5 bis 10 Jahren bestraft (78). Wer das Ciborium oder die Monstranz mit den heiligen Hostien stiehlt, wird mit geschärfter Todesstrafe belegt (80). Verübung eines Verbrechens in der Kirche ist überhaupt Schärfungsgrund der Strafe (81). Das Attentat gegen das Leben des Regenten, wenn es auch erfolglos bleibt, zieht geschärfte Todesstrafe nach sich (83). Die gleiche Strafe tritt ein gegen diejenigen, welche Aufruhr oder Insurrection gegen den Regenten oder den Staat durch Vereinigung von Menschen, durch Aufsammlung von Waffen, durch Verbreitung der auf Erregung von Aufruhr berechneten Schriften, erwecken oder unterhalten. Für die Verführten tritt Verminderung der Strafe um 2 bis 3 Grade ein (86). Wer freiwillig solche Verschwörungen der Obrigkeit anzeigt, ist straflos (87). Die bloſse Verbreitung aufrührerischer Schriften wird, wenn kein schädlicher Erfolg entsteht, mit 10 Jahren Galeeren bestraft (90). Aufforderungen oder Reden, um Aufruhr zu erwecken, wenn sie erfolglos blieben, ziehen Galeeren von 3 bis 5 Jahren nach

Digitized by Google

sich (91). Attentate gegen das Leben der Cardinäle werden, wenn kein Erfolg entstand, mit Todesstrafe geahndet (88). Eine Verschwörung von zwei oder mehreren Personen, gegen den Regenten oder den Staat sich zu empören, wird mit lebenslänglicher Galeerenstrafe bestraft (92). Mündliche oder schriftliche Äufserungen, die Beleidigungen gegen die Würde der Regierung oder ihrer Beamten enthalten, werden mit Gefängnifs von 2 Monaten bis 1 Jahr geahndet (94). Wer aus Verachtung gegen den Regenten die ihn vorstellenden Statuen oder an öffentlichen Orten befindlichen Bildnisse zerstört oder beschädigt, leidet Gefängnifs von 1 bis 3 Jahren (95). Alle geheimen Gesellschaften, welchen Namen sie irgend haben mögen, werden als Vereinigungen zur Beförderung der Rebellion gegen Regenten und Staat betrachtet, und die Theilnehmer werden mit Galeere von 10 bis 15 Jahren bestraft (96). Die Artikel 97 — 104 enthalten ein grofses Detail über die Theilnahme an diesen Gesellschaften. Unter der Aufschrift: von der öffentlichen Gewaltthätigkeit *) kommen nachstehende Vorschriften vor. Wer fünf Personen vereinigt und sie ohne Genehmigung der Regierung bewaffnet, leidet 3 Jahre Gefängnifs (105). Geschah dies zum Zwecke, um der öffentlichen Macht Widerstand zu leisten, Raub, Plünderung oder ähnliche Verbrechen zu verüben, und wurde das Verbrechen wirklich ausgeführt, so tritt Todesstrafe ein (106). Alle von mehr als zwei bewaffneten Personen begangenen Verbrechen erscheinen als in bewaffneter Vereinigung verübt. Die Häupter und Hauptbeförderer leiden die um zwei Grade geschärfte ordentliche Strafe des Verbrechens (108). Die Vereinigung bewaffneter Menschen, um Andere im Besitze ihrer Liegenschaften zu stören, sie daraus zu verjagen,

*) In der Praxis der italiänischen Gerichte hatten sich die römischen Bestimmungen über *vis publica* und *privata* erhalten, und man sieht klar, dafs die Vorschriften des vorliegenden Gesetzbuchs in diesem und im nachfolgenden Titel aus dem Gerichtsgebrauche entnommen sind.

Digitized by Google

ohne dafs ein obrigkeitliches Decret hiezu berechtigt, wird mit 3 Jahren Arbeit und 200 Scudi Geldstrafe bestraft (109). Die Anhäufung von Waffen, von Schiefspulver oder Munition in einem Privathause ohne obrigkeitliche Erlaubnifs erscheint als Versuch öffentlicher Gewaltthätigkeit und wird mit 1 bis 3 Jahren Gefängnifs und mit Geldstrafe bestraft. Als Anhäufung von Waffen gilt die Aufsammlung von 15 Flinten, seyen sie auch Jagdflinten, und von 20 Degen, Säbeln oder Stichgewehren, und von mehr als 30 Pfund Pulver (113). Als *vis privata* gilt es, wenn jemand ohne Waffen der Sachen seines Schuldners sich bemächtigt, um sich wegen Zahlung einer Forderung oder Erfüllung einer Verbindlichkeit Sicherheit zu verschaffen; oder wenn jemand in fremde Liegenschaften eindringt und dort Acte des Eigenthümers sich anmafst; oder wenn jemand eigenmächtig ein Unterpfand verkauft oder die Mauern seines Nachbarn durchbricht oder die Gränzzeichen fremden Eigenthums verrückt, oder das zur Bewässerung der Grundstücke des Nachbarn bestimmte Wasser ableitet. Die Strafe ist Gefängnifs von 1 bis 12 Monaten und Geldstrafe (116). Unter der Aufschrift: Von den Waffen, folgen Bestimmungen gegen das Verfertigen oder Tragen von Waffen. Nach Art. 115 ist das Abdrücken eines Feuergewehrs oder das Anschlagen damit gegen einen Andern als Versuch der Tödtung bestraft. Strenge Strafen folgen der unbefugten Anwerbung von Soldaten (Art. 126 — 130). Wer unberechtigt Handlungen, Rechte oder Ehrenbezeugungen, die einem Civil- oder Militärbeamten zustehen, sich anmafst, leidet Gefängnifs von 1 bis 3 Jahren (131). Wer vermöge dieser Anmafsung Diplome, Briefe, oder andere Urkunden, um seine Anmafsung geltend zu machen, fälscht, leidet aufserdem noch die Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden (132). Wer ohne obrigkeitlichen Auftrag jemanden in kränkender Absicht arretirt, wird mit öffentlicher Arbeit von 1 bis 3 Jahren bestraft; geschah die Arretirung, um von dem Verhafteten Geld oder ähnliche Gegenstände zu erpressen, oder eine Anweisung

Digitized by Google

ausgestellt zu erhalten, oder sonst in der Absicht, sich zu bereichern, so tritt Galeere von 5 bis 10 Jahren ein (134). Widerstand gegen die Befehle einer Obrigkeit oder gegen den Vollzieher dieser Befehle, in Fällen, die zu dem Amtskreise der Vollzieher gehören, wird mit Gefängniſs von 2 bis 12 Monaten bestraft, und um einen Grad geschärft, wenn Drohungen Statt fanden; wurde thätliche Beleidigung oder Körperverletzung verübt, so wird noch die Strafe dieser Verbrechen um einen Grad geschärft (138). Beleidigungen oder Drohungen, welche Beamten aus Haſs wegen ihrer Amtsführung gemacht werden, ziehen öffentliche Arbeit des ersten Grades nach sich. Werden die genannten Vergehen von Personen verübt, welche selbst bei dem Gerichtshofe angestellt sind oder sonst dazu gehören, so werden die Schuldigen neben der ordentlichen Strafe von ihren Stellen entfernt und auf Lebenszeit für unfähig zur Ausübung des Amtes erklärt (141). Die gewöhnliche Strafe wird verschärft, wenn ein Advocat, Sachwalter oder der Cancelliere aus Haſs wegen der Ausübung ihres Dienstes, oder die Gegenparthei wegen des Processes beleidigt oder miſshandelt wird (142). Wer, um die Vollziehung eines Arrestbefehls zu hindern, sich der öffentlichen Macht durch Drohungen oder Beleidigungen widersetzt, leidet 3 bis 5 Jahre Arbeitsstrafe, und wenn Verwundungen dabei verübt werden, so tritt auſserdem die ordentliche Strafe des Vergehens ein. Die Befreiung eines Gefangenen aus den Händen der öffentlichen Macht oder aus dem Straforte wird mit 5jähriger Galeere bestraft (145). Als Theilnehmer erscheinen diejenigen, welche zur Erleichterung der Flucht Waffen oder Werkzeuge verschaffen oder die Wächter bestechen. — Befreit sich ein Gefangener durch die Nachläſsigkeit der Wächter, so leiden diese 1 bis 3 Jahre Gefängniſs, und wenn sie einverstanden waren, 5 bis 10 Jahre Galeere (148). Gefangene, welche vermittelst Erbrechung des Gefängnisses oder Gewalt an den Wächtern entfliehen, werden mit 5 bis 10 Jahren Galeere bestraft (151). Die wegen

Digitized by Google

Nachlässigkeit den Wächtern zuerkannte Strafe hört sogleich auf, sobald die Flüchtigen wieder eingebracht werden (152). Der Verläumder, wenn als Wirkung der Verläumdung der Verläumdete verurtheilt wurde, leidet die nämliche Strafe, welche den Verurtheilten traf; blieb die Verläumdung erfolglos und beschuldigte jemand einen Andern eines mit Todes- oder Galeerenstrafe bedrohten Verbrechens, so leidet er öffentliche Arbeittsstrafe auf 3 bis 5 Jahre, und Geldstrafe; bezog sich die Beschuldigung auf ein mit geringerer Strafe bedrohtes Verbrechen, so leidet er Gefängnifs von 2 Monaten bis 1 Jahr und Geldstrafe (155). Wer in einem Criminalprocesse wissentlich falsche Zeugen oder Urkunden producirt, wird wie ein falscher Zeuge bestraft. Wer im Criminalprocesse falsch schwört, wird mit 3 Jahren Arbeit bestraft, wenn das Zeugnifs zum Vortheil des Angeschuldigten gereichte; mit 5 Jahren Galeere, wenn zum Nachtheil des Inculpaten geschworen wurde (159). Wird in geringeren Strafsachen falsch geschworen, so tritt geringere Strafe ein, und wer im Civilprocesse falsch schwört oder wer falsche Zeugnisse darin aufstellt, wenn der Betrag des Streitgegenstands nicht 25 Scudi übersteigt, leidet Gefängnifs von 2 Monaten bis 1 Jahr, und wenn der Proceſs mehr beträgt, Gefängnifs von 1 bis 3 Jahren. Wer Geld oder sonst Belohnung für falsches Zeugnifs erhielt, leidet gleiche Strafen, wie sie in den angeführten Artikeln bestimmt sind (163). Der Bestechung der Zeugen macht sich schuldig, wer Zeugen durch Bitten, Geschenke, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten zur Ablegung falschen Zeugnisses bei Gericht bewegt (164). Wer einen zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eid im Civilprocesse falsch schwört, leidet Gefängnifs von 1 bis 3 Jahren (165). Sachverständige, welche eidlich falsche Gutachten wissentlich geben, werden wie falsche Zeugen bestraft (166). — Die einfache Unzucht zieht Arbeitsstrafe von 3 Jahren nach sich, wenn der Schuldige das Mädchen nicht heurathet oder aussteuert (168). Die qualificirte Unzucht mittelst Versprechens der Ehe,

Digitized by Google

wenn dies der Schuldige nicht erfüllt, wird mit gleicher Strafe bestraft, und der Schuldige muſs das Mädchen aussteuern. — Als qualificirte Unzucht gilt auch die Unzucht, welche durch schwere Drohungen, Mifshandlungen, Gebrauch oder Vorzeigen von Waffen, oder an einer Person verübt wird, welche durch Krankheit, Geistesverwirrung oder durch andere Ursachen des Gebrauchs ihrer Sinne beraubt, oder durch künstliche Mittel in diesen Zustand versetzt wurde (170). Als gewaltthätige Unzucht erscheint diejenige, bei welcher der Schuldige seine Gewalt über eine noch nicht 20 Jahre alte, seiner Aufsicht und Leitung unterworfene oder von ihm abhängige Person mifsbraucht, um seine Lüste zu befriedigen, oder wenn ein Gefangenwärter mit seiner Gefangenen oder ein Diener der öffentlichen Macht mit der von ihm verhafteten Person sich fleischlich vermischt (172). Die Strafe dieses Verbrechens ist Galeere von 10 bis 15 Jahren, und steigt bis zwanzig Jahre, wenn körperliche Mifshandlungen oder ähnliche Schärfungsgründe damit verbunden waren, oder wenn der geschändeten Person schwerer Nachtheil zugefügt wurde (173). Wird die Unzucht mit einer noch nicht mannbaren Person verübt, so tritt lebenslängliche Galeere, und wenn die Geschändete an den Folgen der Unzucht stirbt, Todesstrafe ein. — Der mit Gewaltthätigkeiten verübte Ehebruch wird mit lebenslänglicher Galeere, der ohne Gewalt verübte an beiden Personen mit 5jähriger Galeere bestraft (176). Blutschande zwischen Ascendenten und Descendenten zieht lebenslängliche Galeere nach sich; wird das Verbrechen von Seitenverwandten bis zum vierten Grade verübt, so tritt Galeere von 5 bis 15 Jahren ein (177). Widernatürliche Unzucht wird mit lebenslänglicher Galeere bestraft. Die gewaltthätige Entführung, mag sie geschehen, um die Entführte durch Unzucht zu entehren oder zu heurathen, wird wie gewaltthätige Unzucht betrachtet. Mifsbraucht der Entführer wirklich die Entführte, so wird die Strafe um einen Grad geschärft. Einfache Entführung zieht Gefängnifs von

Digitized by Google

1 bis 3 Jahren nach sich (179). Freiwillige Rückgabe der Entführten von dem Entführer an ihre Familie, ohne daſs er sie entehrte, mildert die Strafe bis zu einem Jahre. — Die einfache Kuppelei wird mit 3 bis 5 Jahren Galeere, und wenn sie die Verführung einer unschuldigen Person zur Folge hat, mit der um zwei Grade erhöhten Strafe bestraft. Kuppelei, welche von Ascendenten, Ehemännern oder Brüdern begangen wird, zieht Erhöhung um einen weiteren Grad und Einsperrung in engen Gewahrsam nach sich (183). Wer den öffentlichen Anstand beleidigt, und die Schamhaftigkeit durch unanständige Gespräche, Geberden, Inschriften verletzt, oder obscöne Bilder oder Bücher zum Verkauf ausbietet, oder obscöne Figuren öffentlich ausstellt, wird mit öffentlicher Arbeit von 1 bis 12 Monaten und Geldstrafe bis 50 Scudi bestraft (184). Das Singen obscöner Lieder wird mit Gefängniſs von 3 Tagen bis 1 Monat, und das nackte Schwimmen an öffentlichen und besuchten Orten wird mit gleicher Strafe belegt (187). — Ärzte und Chirurgen, welche binnen 24 Stunden Verwundungen, gewaltsame oder auſserordentliche Todesfälle oder Krankheiten, welche Folge beigebrachten Giftes seyn können, vorschriftmäſsig nicht anzeigen, werden wegen Verhehlung des Verbrechens mit 1 bis 12 Monaten Gefängniſs, wenn die Anzeige aus böser Absicht unterblieb, und mit 10 Tagen bis 1 Monat bestraft, wenn nur Nachlässigkeit zum Grunde lag (188). Art. 190 enthält die nämliche Strafe für Gastwirthe und Andere, welche die bei ihnen vorgekommenen Verbrechen nicht anzeigen. Wer vorsätzlich die Leiche eines Getödteten, die Werkzeuge oder andere Gegenstände, die als Beweis des Verbrechens dienen könnten, versteckt, gilt als Theilnehmer des Verbrechens; eben so derjenige, welcher einem Verbrecher Unterschleif giebt, und der, welcher gestohlene Sachen wissentlich an sich bringt, um sie zu verstecken oder der Aufsuchung durch die Justiz zu entziehen; eben so der, welcher an dem aus dem Verbrechen erfolgten Gewinne Theil nimmt (191 — 4).

Digitized by Google

Richter, welche wegen Gewinns oder eines schändlichen Vortheils gegen einen Unschuldigen ein verdammendes Urtheil fällen, leiden Galeerenstrafe von 5 Jahren (196), und wenn die Strafe, zu welcher der Unschuldige verurtheilt wurde, über 5 Jahre betrug, so tritt die Strafe ein, welche gegen den Unschuldigen erkannt wurde. Art. 199 enthält Strafdrohung wegen grundloser Lossprechung Schuldiger oder wegen Unterdrückung der Überweisungsmittel. Wegen Bestechung der Beamten werden Beamte mit 1 bis 3 Jahren Gefängniſs und die Bestechenden mit 1 bis 12 Monaten Gefängniſs bestraft (201). — Ein Beamter, der, nachdem er ordnungsmäſsig aufgefordert ist, einen in seinen Wirkungskreis gehörigen Act vorzunehmen, sich beharrlich weigert, wird abgesetzt und auf immer unfähig zum Amt erklärt (202). Weitläufige Vorschriften enthalten Art. 203 — 205 über Concussion. Der Verfertiger und Verbreiter falscher Gold- und Silbermünzen wird mit lebenslänglicher, und wenn die Münze noch nicht in Umlauf gesetzt wurde, mit 10jähriger Galeere bestraft (208 — 10). Die letzte Strafe leidet auch der, welcher ächten Staats- oder sonst gesetzlichen Curs habenden Münzen ihr wahres Gewicht nimmt und sie verbreitet (211). Wer wissentlich falsche fremde Münzen im Staate einbringt und sie verbreitet, wird mit 5 bis 10jähriger Galeere bestraft. Wer falsche Kupfermünzen macht oder falschen Münzen den Schein guter Münzen giebt und sie verbreitet, leidet öffentliche Arbeit von 3 bis 5 Jahren (213). Der Verfertiger falscher Münzstempel oder zur Fabrication falscher Münzen nöthiger Werkzeuge wird als Theilnehmer bestraft (214). Wer in öffentlichen Münzstätten angestellt ist und zur Verfertigung falscher Münzen beiträgt, leidet lebenslängliche Galeerenstrafe (215). Die Verfälschung öffentlicher Gewichte, Maafse oder überhaupt öffentlicher Zeichen, die die Güte, Beschaffenheit oder den Umfang oder Werth von Metallen oder Waaren zu garantiren bestimmt sind, wird mit 5 Jahren öffentlicher Arbeit bestraft (216). Gleiche Strafe leidet der, welcher wissent-

Digitized by Google

lich davon Gebrauch macht. Die Fälschung der Siegel der öffentlichen Behörden zieht 5 Jahre öffentliche Arbeit, und wenn Gebrauch davon gemacht wurde, 5 bis 10 Jahre Galeere nach sich (221). Wer zum Nachtheil der Staats-, Communal- oder Provincialcasse Zahlungsanweisungen oder Quittungen fälscht, wird mit 5 bis 10 Jahren Galeeren bestraft (224). Wer Staats-Creditpapiere fälscht, leidet 10 bis 15 Jahre Galeere, und wer davon wissentlich Gebrauch macht, 10 Jahre (226). Öffentliche Beamte, Notarien und andere Angestellte, die in den zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Acten Fälschung begehen, solche falsche Urkunden verfertigen oder die ächten unterdrücken, sie verändern, denselben wesentliche Stellen hinzufügen oder daraus weglassen, werden mit 3jähriger öffentlicher Arbeit bestraft; alle anderen Personen, die in öffentlichen Urkunden oder in Bankpapieren solche Verfälschungen verüben, oder wissentlich von den verfälschten Papieren Gebrauch machen, leiden 5 bis 10 Jahre Galeere (230). Fälschungen von Wechselpapieren, von Handelsbüchern oder Registern, welche bei Gericht den Executivprocefs begründen, werden mit gleicher Strafe belegt (232). Wer Fälschung in Privaturkunden, welche Zahlungsverpflichtungen, Quittungen und ähnliche Urkunden enthalten, oder an Bankfolien, die er in Händen hat, oder in Blanquetten verübt, leidet Galeere von 3 bis 5 Jahren (233), und wenn er blos die Verfälschung verübt, ohne davon Gebrauch zu machen, so tritt öffentliche Arbeit von 1 bis 3 Jahren ein. Wenn öffentliche Beamte Pässe verfälschen oder an Personen, die in Untersuchung befindlich sind, oder an eine untergeschobene Person wissentlich Pässe ausstellen, so werden sie mit 3 bis 5jähriger Arbeitsstrafe und Unfähigkeit zum Staatsdienst bestraft (236). Stellt ein Beamter an eine unbekannte Person ohne vorgängige gehörige Erkundigung einen Pafs aus, so tritt Suspension vom Amte auf 1 bis 6 Monate und Geldstrafe ein (237). Verfertiger von falschen Certificaten, die auf irgend eine Art dem Staate oder Privatpersonen zum Nachtheil gereichen

Digitized by Google

könnten, werden mit Gefängnifs von 1 bis 12 Monaten bestraft (239). Die Rubrik: *Delitti contro la publica sanità* enthält (241 — 46) Vorschriften über Giftverkauf, über Bereitung schädlicher Efswaaren, Verkauf von Fleisch der Thiere, die an ansteckenden Krankheiten starben. Wer öffentliche Gebäude oder dem Staate gehörige Schiffe anzündet, leidet Todesstrafe (247). Anzündung von Privatgebäuden an bewohnten Orten zieht nur Todesstrafe nach sich, wenn dabei eine Person um das Leben kam, sonst lebenslängliche Galeere mit strenger Einsperrung (248). Anzündung von Schiffen, die Privatpersonen gehörten, von Gebäuden, oder zur Aufbewahrung von Thieren, von Holz, Pflanzen u. dergl. bestimmten Magazinen und Gebäuden, wird, wenn der Schaden 2000 Scudi beträgt, mit lebenslänglicher Galeere, und wenn dabei eine Person um das Leben kam, mit enger Einsperrung, wenn der Schaden 1000 Scudi betrug, mit Galeere von 20 Jahren, und wenn er unter 1500 Scudi betrug, mit Galeere von 15 Jahren bestraft (250). Wenn Brandstiftung an öffentlichen Gebäuden oder an Privatgebäuden an bewohnten Orten verübt wird, so hat der Umstand, dafs der Schaden schnell ersetzt oder das Feuer sogleich ausgelöscht worden, auf die Minderung der Strafe keinen Einfluſs, wohl aber in den Fällen, wo das Verbrechen auf dem Lande ohne obige Schärfungen verübt wurde und sich der Schaden nicht sogleich berechnen läfst (252). Culpose Brandstiftung wird mit Gefängnifs von 1 bis 12 Monaten bestraft, wenn der Schaden unter 300 Scudi betrug, und bei höherem Schaden mit Arbeit von 1 bis 3 Jahren. Wenn dabei jemand um das Leben kam oder verwundet wurde, so treten die Strafen der culposen Tödtung oder Körperverletzung ein (254). — Die dolose Versenkung eines Schiffs oder einer Barke, Zerstörung einer Brücke oder der Dämme zieht lebenslängliche Galeere, wenn der Gegenstand ein öffentlicher und wenn er einem Privatmann gehört, nach der Gröfse des Schadens 10 bis 20 Jahre Galeere nach sich. — Wer Originalurkunden, seyen es öffent-

Digitized by Google

liche oder Privaturkunden, die in Archiven, Secretariaten, öffentlichen Orten aufbewahrt werden, zerstört, vernichtet, unterdrückt, leidet Galeere von 5 bis 10 Jahren, welche Strafe gemindert wird, wenn eine nicht wegen Aufbewahrung verantwortliche Person das Verbrechen verübt (262). Vernichtung von Wechseln, Handelsverschreibungen wird mit 5 Jahren Arbeit, Vernichtung von Urkunden, die auf eine Verpflichtung oder Entlassung sich beziehen, mit Gefängnifs von 3 bis 5 Jahren bestraft (266). Beschädigung von Getreide und anderem wird nach Verschiedenheit des Schadens mit Gefängnifs von 2 Monaten bis 2 Jahren bestraft (269). Strafe von 2 Monaten bis 3 Jahren Gefängnifs ist der Vernichtung, Beschädigung, Verstümmelung von Statuen, öffentlichen Monumenten gedroht, und wenn das Verbrechen an einem Werke eines vorzüglichen Künstlers, das in der öffentlichen Meinung hoch gehalten wird, verübt ist, Galeere von 3 bis 5 Jahren und Geldstrafe bis 5000 Scudi (270. 271). — Jede mit Überlegung und Vorbedacht verübte Tödtung zieht Todesstrafe nach sich (275). Geschärfte Todesstrafe tritt ein (276) bei Verwandtenmord, bei der aus Hafs wegen der Amtsführung verübten Tödtung an einem Beamten, bei Meuchel- und Giftmord, bei Raubmord, bei Banditenmord, bei Tödtung einer Person, die ihre eigene oder eines Andern Scham vertheidigt, oder welche durch verübte Nothzucht bewirkt wird; bei Kindermord, ausgenommen wenn die Mutter ihn aus Schamgefühl, um die uneheliche Leibesfrucht zu unterdrücken, verübt, in welchem Falle lebenslängliche Einsperrung eintritt. — Castration, welche innerhalb 40 Tagen den Tod des Castrirten nach sich zieht, wird mit lebenslänglicher Galeere, wenn der Tod erfolgt, bestraft (277), sonst mit 10 bis 15 Jahren Galeere. Todesstrafe tritt ein, wenn jemand im Raufhandel denjenigen, der ihn provocirte, tödtet, wenn der Todschläger den Streit absichtlich herbeiführte, um unter diesem Vorwand tödten zu können. Galeere von 15 bis 20 Jahren tritt ein bei Tödtung, die als Folge einer

Digitized by Google

Provocation verübt wurde, und war die Anreizung schwer, Galeere von 10 bis 15 Jahren (281), die bis 3 Jahre Arbeit gemindert werden kann, wenn der Todschläger sehr schwer gereizt wurde. — Wenn zwischen dem Anreiz und der Tödtung ein Zwischenraum von 24 Stunden verfloſs, so wird die Tödtung als Mord betrachtet (284). Die einem nahen Verwandten oder dem Ehegatten des Todschlägers zugefügte Beleidigung gilt als eine Provocation (285). Wenn man den Urheber einer in einem Raufhandel verübten Tödtung nicht kennt, an welchem Mehrere als streitender Theil thätig waren, so werden alle Theilnehmer mit Galeere von 5 bis 10 Jahren bestraft (286). Tödtung, die jemand verübt, der sich gewöhnlich zu betrinken pflegt, wird mit lebenslänglicher Galeere, und wenn sich der Todschläger betrank, um das Verbrechen zu verüben, mit Todesstrafe, die auſser den genannten Fällen in der Trunkenheit verübte Tödtung mit 5 bis 10jähriger Galeere bestraft (289). Bei der culposen Tödtung wird unterschieden, ob leichte, schwere oder sehr schwere *culpa* zum Grunde lag; im ersten Falle tritt Gefängniſs von 2 bis 12 Monaten, im letzten öffentliche Arbeit bis 5 Jahre ein (290). Wenn im Exceſs der Nothwehr jemand einen Andern tödtet, so leidet er 3 bis 7 Jahre Gefängniſs (294). Irrthum in der Person entschuldigt den Todschläger nicht (295). Wer seinen Gegner im Duell, zu welchem er herausforderte, und nachdem er den Streit veranlaſst hatte, tödtet, leidet Todesstrafe, und wenn er nicht den Streit herbeiführte, lebenslängliche Galeere (296). Hat der Herausgeforderte den Gegner getödtet und zwar nachdem von dem Streit und der Herausforderung an 24 Stunden verflossen sind, so leidet er Todesstrafe, und wenn die Tödtung im Anfall des Zorns und in kürzerer Zeit verübt wurde, so tritt Galeere von 10 bis 15 Jahren ein (299). Verwundungen im Duelle werden um zwei Grade höher, als die Strafe dieser Vergehen beträgt, bestraft. Die bloſse Herausforderung wird mit Gefängniſs von 1 bis 3 Jahren, das Duell, bei welchem keine Verwundung entstand, um

Digitized by Google

einen Grad höher bestraft (302). Als Theilnehmer werden die Secundanten und diejenigen bestraft, welche zum Duell reizen oder den, welcher das Duell ausschlägt, verachten, oder auf die Ausführung des Duells wirken (304). — Kindesaussetzung wird, wenn das ausgesetzte Kind stirbt, mit Galeere auf 10 bis 15 Jahre, und wenn das Kind, obgleich es an einem einsamen Orte ausgesetzt war, gefunden wird, mit 5 Jahren Arbeit, und wenn es an einem besuchten Orte ausgesetzt wurde, mit 3 Jahren Gefängniſs bestraft, und die Strafe erhöht sich um zwei Grade, wenn die Eltern das Verbrechen verüben (305). Wer ein Kind verheimlicht oder eines für das andere unterschiebt, leidet Galeere von 5 bis 10 Jahren (309). Abtreibung der Leibesfrucht, wenn das Verbrechen einen Erfolg hatte, zieht 10 Jahre, und wenn es erfolglos blieb, 5 Jahre Arbeit nach sich (311), und wenn der Tod der Schwangern erfolgt, tritt lebenslängliche Galeere ein, welche Strafe auch eintritt, wenn Ärzte, Hebammen u. s. w. wissentlich Abortivmittel geben und die frühzeitige Entbindung oder Tod der Schwangern erfolgt; im gegentheiligen Falle tritt Arbeit auf 5 Jahre ein. — Verwundungen, die Ascendenten, Descendenten, Geschwistern, Beamten aus Haſs wegen Amtsführung, oder die mit Hinterlist zugefügt werden, ziehen lebenslängliche Galeere, wenn schwere Lebensgefahr eintritt; 10 bis 15 Jahre Galeere, wenn einige Gefahr für die Gesundheit eintritt; wenn keine Gefahr entstand, Arbeit von 3 bis 5 Jahren nach sich. Wenn schwere Anreizung eintrat, so wird die Strafe um einen Grad gemildert (315). Die obigen Strafen treten auch ein, wenn Verwundungen bei einem gewaltsamen Diebstahl vorkommen. — Verwundungen, die sich jemand, der sich selbst morden wollte, zufügt, werden mit Gefängniſs von 1 bis 3 Jahren bestraft. In andern Fällen werden Verwundungen, die Lebensgefahr nach sich ziehen, mit 10 bis 15 Jahren, wenn einige Gefahr entsteht, mit 5 bis 10, und wenn keine Gefahr entstand, mit 1 bis



BIBL. UNIV. GENT

Digitized by Google

3 Jahren Arbeit bestraft. Anreizung durch erlittene Unbilden mindert die Strafe. Zieht die Wunde eine Verstümmelung oder Lähmung eines Gliedes oder sichtbare Entstellung einer Person nach sich, so tritt Schärfung der Strafe ein. Wenn der wegen einfacher Verwundung, die Folge der Anregung war, Bestrafte 3 Monate Strafe abgebüfst hat, so kann er entlassen werden, wenn der Beleidigte dazu einwilligt; und wenn die Anreizung sehr schwer war, so bedarf es des Consenses des Beleidigten nicht. Wenn der Verwundete nach 40 Tagen stirbt und die Wunde noch nicht geheilt war, so wird der Verbrecher als Urheber einer Wunde, welche höchste Lebensgefahr nach sich zog, verurtheilt, wenn sich nicht aus der Section ergab, dafs die Wunde den Tod verursachte (325). Culpose Körperverletzung zieht Gefängnifs von 1 Monat bis 2 Jahren nach sich. — Realinjurien, welche nicht Wunden, Contusionen oder Zerreissung nach sich ziehen, und wörtliche Injurien, die gegen jemanden in seiner Gegenwart oder in Abwesenheit des Geschmähten vor zwei oder mehr Personen ausgestofsen werden, eben so Injurien, die in einer an den Geschmähten gerichteten Schrift verübt werden, ziehen Gefängnifs von 15 Tagen bis 6 Monaten nach sich (328). Die Strafe steigt bis 3 Jahre, wenn die Injurien gegen eine in öffentlichen Würden stehende Person verübt werden. Auf Pasquillen und Schmähschriften steht Arbeit von 3 bis 5 Jahren. Der Anhefter und Verbreiter einer solchen Schrift wird als Theilnehmer bestraft (334). Wegen Diebstähle, die unter Ascendenten, Descendenten, Geschwistern, Ehegatten verübt werden, tritt keine Criminaluntersuchung ein (335). Der einfache Diebstahl zieht, wenn er nur 20 Scudi beträgt, Gefängnifs von 1 bis 6 Monaten, wenn er über 100 Scudi beträgt, 1 bis 3 Jahre, wenn er 1000 ausmacht, 5 bis 10 Jahre Galeere nach sich (336). Wird der Diebstahl an einem geweihten Orte, jedoch nicht an geweihten Sachen begangen, so wird die Strafe um einen Grad erhöht. Qualificirt ist der Diebstahl, 1. welcher verübt wird an ge-

Digitized by Google

weihten Sachen an geweihten Orten; 2. an Thieren, die auf freiem Felde oder in den zum Übernachten der Thiere bestimmten Hütten sich befinden, wenn der Werth des Entwendeten über 15 Scudi beträgt; 3. wenn mehr als zwei Personen Diebstahl verüben; 4. an Sachen, die in Schiffbruch- Feuers- oder Erdbebengefahr sind; 5. Diebstahl von Dienstboten und Taglöhnern verübt; 6. von Gastwirthen an ihren Gästen oder von den letztern an den Sachen der erstern; 7. von Gast- Schenk- Fuhrleuten, Stallknechten an Sachen, die ihrer Aufsicht anvertraut sind; 8. wenn der Diebstahl durch Dietriche oder auch durch ächte Schlüssel begangen ist, die sich der Dieb listig verschaffte; 9. mit Einbruch und Einsteigen (338). Die Strafe steigt nach der Gröſse des Betrags bis Galeere von 20 Jahren, wenn die Summe über 500 Scudi beträgt. Eben so wird der Peculat bestraft (340). Gleiches tritt ein bei Cassierern, Rechnungsführern, Beamten öffentlicher Leihhäuser, Kirchen, und Körperschaften, wenn diese Personen die ihnen anvertrauten Gelder unterschlagen, oder wenn Tutoren, Curatoren, Administratoren die Effecten ihrer Mündel veruntreuen (342). Der gewaltsame Diebstahl oder Raub wird, wenn er ohne Drohungen verübt wird, mit der Strafe des qualificirten Diebstahls bestraft; wenn er bewaffnet und mit schweren Drohungen für das Leben des Angegriffenen verübt ist, wird diese Strafe um einen Grad erhöht; wenn Wunden oder schwere Verletzungen zugefügt werden, tritt lebenslängliche Galeere, und wenn der Beraubte an den Mifshandlungen stirbt, Todesstrafe ein (345). Raub auf öffentlicher Strafse mit Verwundungen oder schwerer Verletzung wird mit geschärfter Todesstrafe, und wenn diese Merkmale fehlen, mit lebenslänglicher Galeere bestraft (349). Überfall von Landhäusern oder andern auf dem Lande befindlichen Wohnungen, wenn Drohung oder Vorhaltung von Waffen oder Verwundung dabei vorkam, um Geld oder andere Gegenstände zu erpressen, wird, wenn etwas geraubt wurde, mit lebenslänglicher Galeere, wenn Verletzun-

Digitized by Google

gen oder persönliche Mifshandlungen vorkamen, mit Todesstrafe belegt (351). Erpressung von Geld oder Ausstellung von Schuldscheinen oder Quittungen, wenn sie durch Drohbriefe, insbesondere Brandbriefe verübt wird, zieht, wenn der Zweck erreicht ist, lebenslängliche Galeere nach sich, die auch eintritt, wenn jemand einem Andern seine Freiheit raubt, um Geld von ihm zu erpressen (356). Unter den Gesichtspunkt des Betrugs (*truffa*) ist die Handlung desjenigen gestellt, der aus Gewinnsucht ein Depositum abläugnet oder ein solches oder eine von dem Eigenthümer zu einem bestimmten Zweck bestimmte Sache sich zueignet, oder unter falschem Namen oder durch Vorspiegelungen von Reichthum oder einer ihm zustehenden Gewalt Geld von Andern erpreſst, oder wer die nämliche Sache an Zwei zu verschiedenen Zeiten verkauft, oder überhaupt betrüglich zum Schaden eines Andern sich Gewinn verschafft (357). Die Strafe ist die des einfachen Diebstahls, welche aber um einen Grad erhöht wird, wenn die That am *depositum necessarium* oder von Gold-, Silberschmieden, Juwelieren, oder durch falsche Maafse und Gewichte oder durch Erpressung von Geld von Haussöhnen und Minderjährigen verübt wird (358). In den Fällen von Art. 357. 58. kann nur auf Klage des Verletzten eingeschritten werden. — Der einfache Bankerutt, selbst der aus Fahrlässigkeit verübte, wird mit Gefängniſs von 2 bis 12 Monaten, der betrügliche mit Galeere von 5 bis 10 Jahren bestraft (361).

Unsere Leser werden leicht einsehen, daſs das mitgetheilte Gesetzbuch nicht als Meisterwerk der Legislation betrachtet werden darf. Schon das Strafsystem leidet an Grundmängeln, und die Galeerenstrafe, welche darin eine Hauptrolle spielt, ist eine verderbliche, die moralische Verdorbenheit der Sträflinge herbeiführende Strafart. Auch ist das Strafmaafs ein unverhältniſsmäſsig hartes, wohl nur aus dem irrigen, dem Gesetzgeber vorschwebenden Abschreckungszwecke erklärbares. Es verletzt alle Grundsätze der Gerechtigkeit, wenn z. B. im Art. 178 die widernatürliche

Digitized by Google

Unzucht, oder 177 die Blutschande des ersten Grades mit lebenslänglicher Galeere bestraft wird, wenn auch nach Art. 208 diese Strafe der Münzfälschung gedroht ist. — Nicht weniger tadelnswerth ist die Sitte, bei einzelnen Verbrechen eine absolut bestimmte Strafe, z. B. 3jähriges Arbeitshaus, 5 Jahre Galeere zu drohen; dies ist selbst inconsequent. Denn in der Regel hat das Gesetzbuch richtig überall nur Freiheitsstrafen mit Bestimmung des Maximum und Minimum (z. B. 4 bis 8 Jahre Galeere) gedroht. Wenn man es für nothwendig erkennt, dafs das Ermessen des Richters einen gehörigen Spielraum bei Erkennung der Freiheitsstrafen erhalte, weil kein Fall dem andern gleicht, und daher auch nach den Forderungen der Gerechtigkeit nicht den verschiedenartigsten Fällen der Verschuldung eine gleiche Strafe folgen darf, so ist es ungerecht, wenn man dennoch bei einigen Verbrechen, bei welchen eben so die Verschiedenartigkeit der Verschuldung vorkommt, den Richter nöthigt, immer die nämliche Strafe auszusprechen, gleichsam als wenn das Strafgesetzbuch eine Taxordnung wäre, wo jedes Vergehen seine fest bestimmte Taxe hat. — Auch ist es unpassend, dafs das Gesetzbuch oft, und zwar bei Verbrechen, bei welchen der privatrechtliche Gesichtspunkt nicht entscheidet, das Eintreten einer Strafart von der Gröfse eines gewissen Schadens abhängig macht, z. B. bei der Brandstiftung, wo nach Verschiedenheit, ob 1000 Scudi u. s. w. Schaden eingetreten ist, lebenslängliche oder 20jährige Galeere gedroht ist. — Nicht weniger hart sind die Strafdrohungen bei einzelnen Verbrechen, bei denen man blos durch die Gröfse der gedrohten Strafe abschrecken wollte, z. B. bei dem Duell (Art. 296), bei Gotteslästerung (73). Viele Strafvorschriften sind ganz unbestimmt, z. B. wenn Art. 94 alle injuriösen Aeufserungen gegen die Würde der Regierung bestraft werden. Welche Willkür ist damit in die Hände der Regierung gelegt! — Höchst unzweckmäfsig ist auch die Vorschrift (Art. 168) über die einfache Unzucht, welche mit 3 Jahren öffentlicher Arbeit

Digitized by Google

bestraft wird, wenn der Verführer die Geschwächte nicht heurathet oder aussteuert. Welch treffliches Mittel des Gewinns für liederliche, verführerische Mädchen, welche leicht Geld erpressen können, weil jeder von den Unerfahrnen, die in ihr Netz gingen, lieber bezahlen wird, um der schweren Strafe zu entgehen. — So ist auch nach Art. 284 der Unterschied von Mord und Todschlag höchst unzweckmäfsig bestimmt, indem da, wo seit der Anreizung bis zur Tödtung 24 Stunden verflossen, Mord angenommen wird. — Ungeachtet dieser und so vieler anderen Mängel empfehlen wir dennoch das Studium des Gesetzbuchs, da es manche nachahmungswürdige Bestimmungen enthält. Die Vorschrift (27), dafs bei jungen Leuten unter 20 Jahren immer die ordentliche Strafe um einen Grad gemildert werden soll (darnach kann gegen junge Leute keine Todesstrafe erkannt werden), und dafs jeder jugendliche Sträfling unter 20 Jahren die Strafe im correctionellen Gefängnisse abbüssen soll, ist höchst zweckmäfsig, weil bei solchen Verbrechern eine völlige Verworfenheit nicht angenommen werden darf. — Die Bestimmungen über *vis* (Art. 105—117) zeichnen sich durch Vollständigkeit, und die Strafvorschriften über Fälschung durch manche gewöhnlich nicht so beachtete feine Unterscheidungen aus. — Der Schutz, den Art. 142 den Advocaten in der Ausübung ihres Berufs gegen Injurien giebt, ist nachahmungswürdig, und in der strengen Strafe (270) gegen Beschädigungen von Kunstwerken spricht sich der Geist der Achtung vor der Kunst, die auf dem classischen Boden wurzelt, aus. — Auch verdient es wohl Erwägung, ob nicht die kurze gedrängte Fassung der Strafvorschriften über manche Verbrechen in diesem Gesetzbuche nachgeahmt werden soll.

Digitized by Google

# IV.

## Uebersicht

des

## Gesetzes, die Einrichtung der Departements- und Bezirksräthe in Frankreich betreffend

(vom 22. Juni 1833)

Von

**Herrn Dr. Rauter,**

Professor an der Rechtsfacultät zu Strasburg.

---

Bekanntlich verordnete der Artikel 69. der 1830 revidirten Charte, dafs in der kürzesten Zeitfrist neue, auf ein Wahlsystem gegründete Departemental- und Municipal-Institutionen errichtet werden sollten. Die Municipal-Verfassung ist 1832 wirklich zu Stande gekommen; die Departemental-Verfassung ist es im letztverflossenen Juni (1833). Es scheint der Mühe werth, hier ein Bild derselben zu geben; natürlich kann nur von einem Umrisse die Rede seyn.

Als die constituirende National-Versammlung (1791) Frankreich neu organisirte, hob sie auch die alte Eintheilung in Provinzen und die alte Verfassung der *pays d'état* auf. Die neue Einrichtung betrachtete sie aus drei Gesichtspunkten; der erste, die Aufhebung der alten Volksverschiedenheit zwischen den Provinzen selbst; der zweite, die Einrichtung der Verwaltung; der dritte, der politische Gesichtspunkt. Dem ersten gemäfs wurde das Land in 86 Departemente eingetheilt; die 32 alten Provinzen (wovon fast jede ein historisch verschiedenes Völkchen zu Bewohnern hatte) wurden nicht nur zerstückelt, sondern auch in einander geschoben, so dafs nun die Departemente meist sich in mehrere Provinzen erstrecken; die alten Benennungen wurden durch solche ersetzt, die auf geographische

Digitized by Google

Merkmale, nicht aber auf historische, sich bezogen; so heifst das Elsafs *Département du Haut-Rhin* und *Département du Bas-Rhin*, Lothringen *Département de la Moselle* und *Département des Vosges* u. s. w. Rücksichtlich der Einrichtung und Verwaltung wurde jedes Departement in Districte und jeder District in Gemeinden eingetheilt, und allen diesen Abtheilungen, so wie dem Departement selber Collectiv-Verwaltungsbehörden zugegeben, von denen die niedern der Departements-Verwaltung untergeordnet waren; die Departements-Verwaltung stand unmittelbar unter dem Minister. In constitutioneller, oder politischer, Hinsicht suchte die Mehrzahl der Mitglieder der National-Versammlung in der Collectiv-Verfassung der Verwaltungsbehörden, in der Wahl derselben durch das Volk und in der Bedingung, die zum Wähleramt einen Census von Grundsteuer erforderte, ein Schutzmittel gegen die Übereilung, die eine einzige gesetzgebende Kammer, wie sie im Plan war und auch hingestellt wurde, fürchten liefs. (Bekanntlich war das dem König gegebene *veto* nur suspensiv) Nachdem diese Verfassung mehrere Veränderungen erlitten, ward sie ganz umgestaltet in Folge der Revolution vom 16. Brumaire VIII, die das Einheitsprincip hervorhob und an die Stelle der Collectivbehörden Präfecten und Maires setzte. Zur Berathung gab man ihnen zwar Departemental und Municipalräthe an die Seite, allein diese waren blofse Figuranten, einmal, weil das Staatsoberhaupt sie bald geradezu ernannte, und zweitens, weil ihre Berathungen nur durch die Billigung der Regierung gültig wurden, ja die Regierung aus eigener Macht ihren Beschlüssen andere Beschlüsse unterschieben konnte. Übrigens ward auch jetzt wieder, wie 1791, als formeller Verfassungsgrundsatz aufgestellt, dafs die Administrativbehörden sich durchaus nicht in die allgemeine Verwaltung, noch in die Gesetzgebung mischen dürften. Um dem Willen des oben angeführten Artikels der revidirten Charte nachzukommen, war nicht nur die Organisation der Gemeinde- und Departementsbehörden umzu-

Digitized by Google

schaffen; auch die Befugnisse oder Attributionen derselben mufsten revidirt werden; dies letzte ist bis jetzt noch nicht geschehen; das erste ist es zwar in so fern, als die Municipal- und Departementsräthe wählbar geworden sind, allein diese Räthe haben blos eine Berathungsrolle; an der activen Verwaltung haben sie keinen Antheil, und wenn der Maire vom König aus dem Municipalrath genommen werden mufs, so kann der Präfect allerseits hergenommen werden. So hat also das neue Gesetz über die Departements- und Bezirksräthe (die man sorgfältig von den Präfecturräthen, einer Art von administrativen Tribunal, unterscheiden mufs) blos den berathenden Theil der versprochenen Departementsinstitutionen organisirt; der regierende Theil bleibt, was er war; auf der andern Seite sind, wie gesagt, die Attributionen der Departementsräthe noch nicht neu bestimmt.

Um das neue Gesetz über die Departementalverfassung zu verstehen, mufs man einen Begriff von der politischen Eintheilung von Frankreich haben. Das ganze Land ist, wie gesagt, in Departemente von ziemlich kleinem Umfang, etwa von einer halben bis zu anderthalb Millionen Einwohner eingetheilt, deren jedes von einem Präfecten verwaltet wird, der zur Entscheidung von Streitigkeiten, die zugleich Verwaltungs- und Privatrechtssachen sind, einen vom König ernannten und entsetzbaren Präfecturrath (*Conseil de Préfecture*) neben sich hat, dem er präsidirt; in der eigentlichen Verwaltung selbst aber steht er allein da, und ist nur dem Minister untergeordnet. Jedes Departement ist wieder in Bezirke (*arrondissemens*) eingetheilt, von denen jeder einen Unterpräfecten hat, der aber nicht analogisch als ein kleiner Präfect anzusehen ist, sondern blos als ein Angestellter, der zur schnelleren Beförderung der Geschäfte, als Correspondenzmann des Präfecten mit der untern Behörde, dient; auch hat er keinen Unterpräfecturrath neben sich, da er keine Beschlüsse von sich selbst, als nur in dringenden Umständen und blos vorläufig zu fassen hat. Wohl aber hat er neben sich einen Bezirksrath, analog seinem eigenen

Digitized by Google

Mittelcharakter und dem Charakter des Departementsraths. Jeder Bezirk ist wieder in Cantone eingetheilt, die aber keinen besondern Verwalter, noch Zwischenbeamten haben, so dafs diese Unterabtheilung rücksichtlich der eigentlichen Ortsverwaltung von keiner Wichtigkeit ist. Wohl ist sie es aber in anderer Beziehung; so hat jeder Canton einen Friedensrichter, so sollte es nach dem Senatusconsult vom Jahre X der Republik Cantonalversammlungen geben, die nicht nur Candidaten zum Friedensrichteramte, sondern auch die Mitglieder der Wahlcollegien zu wählen hatten, welche einerseits die Candidaten zum Tribunat und gesetzgebenden Corps dem Senat, und andrerseits der Regierung die Candidaten zu den Departements- und Bezirksräthen vorschlagen sollten. Eigentlich war diese letzte Verfügung des Senatusconsults eine Anomalie, denn nach der Constitution vom Jahr VIII gab es nur Departemente, Bezirke und Gemeinden; man hatte die Furcht vor dem antirevolutionären Geist einer grofsen Zahl von Gemeinden aufgegeben. In diesem Gefühl von Furcht hatte nämlich die erste Nationalversammlung die Eintheilung in Cantone getroffen, und der Nationalconvent sie erweitert und den Districten, in welche die Departemente eingetheilt waren, substituirt, zugleich aber auch den kleineren Gemeinden alle eigene Consistenz und Personalität genommen. Die Constitution vom Jahre VIII hatte sie zwar abgeschafft, aber der Senatusconsult vom 16. Thermidor X führte sie, wie gesagt, wieder ein, indem er jedem Friedensgerichtsbezirk unter dem Namen Canton eine politische Bedeutung und eine Wahlversammlung gab. Da er aber die seit zwei Jahren bestehende Verfassung nicht aufhob und die grofsen Gemeinden mehrere Friedensbezirke hatten, so geschah es, dafs beträchtliche Städte mehrere Cantone umfafsten (so enthält Lyon sechs Cantone und Strasburg vier). Die Cantonalversammlungen waren übrigens bald in Abgang gekommen und die Regierung hatte nach und nach deren Functionen usurpirt, wenigstens in allem, was nicht die Wahl der Deputirten zum

Digitized by Google

gesetzgebenden Corps betraf, als das Gesetz vom 19. April 1831 die neuen Bezirke zur Deputirtenwahl aus Cantonen zusammensetzte, und diesen wieder eine politische Wichtigkeit gab. Freilich ist diese Wichtigkeit, ja sogar die der Departemente in dem Sinne gering, als keine dieser Abtheilungen ein in sich geschlossenes Ganzes ausmacht; weder Cantone, noch Bezirke, noch Departemente sind als Körperschaft, als moralische Person constituirt, es giebt kein Eigenthum des Departements, des Bezirks, des Cantons, diese Wesen haben keine Existenz vor Gericht, wie der Staat und die Gemeinden; die Furcht vor einer Föderativ-Republik hat nie zugegeben, dafs etwas dergleichen sich bilde; sie sind eigentlich blos Brüche der Einheit, die der Staat heifst; dafs die Gemeinden eine Persönlichkeit haben, ist so tief in der Natur der Dinge eingewurzelt, dafs es unter allen Stürmen der Zeit hat fortbestehen müssen.

Die (berathende) Verfassung, welche das neue Gesetz aufstellt, ist folgende: In jedem Departement gibt es einen Generalrath (*conseil général*), der aus eben so vielen Mitgliedern besteht, als Cantone im Departement sind, ohne jedoch die Zahl 30 übersteigen zu können. Die Ernennung der Räthe geschieht in jedem Canton durch eine Wahlversammlung, die aus den auf der Departementsliste der Wahlmänner (für die Deputirtenkammer) und auf der Geschwornenliste Eingeschriebenen besteht. Wählbar ist nur der, welcher am Tage seiner Wahl 25 Jahre alt ist und im Departement wenigstens 200 Francs directe Steuer bezahlt. Niemand kann Mitglied von mehr als einem Departementsrath seyn. Die Räthe sind für neun Jahre gewählt und erneuern sich alle drei Jahre zum Drittheil. Der König kann einen Departementsrath auflösen, aber es mufs binnen drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden.

Die Sitzungen des Departementsraths sind folgendermafsen geordnet. Derselbe kann nur durch den Präfecten kraft einer königlichen Ordonnanz zusammenberufen werden;

Digitized by Google

es gibt keine Sitzungen von Rechtswegen (wie für die Municipalräthe); der Präfect hat den Eintritt in die Versammlung und wohnt den Berathungen bei, es sey denn, dafs es sich um die Untersuchung seiner Rechnungen handelte. Kein Departementsrath kann mit dem andern correspondiren, noch eine Proclamation kund machen.

Rücksichtlich der Wahlen sind zu betrachten: erstens die Wahlmännerlisten, zweitens die Form der Wahlen selbst. Drei amtliche Listen kann es geben, die Hauptliste und zwei Nebenlisten. Die erste ist in jedem Fall erfordert, es ist die oben bezeichnete Departementsliste der Wahlmänner für die Deputirtenkammer und der Geschwornen, die im Canton ansässig sind; die zweite ist eine erste Ergänzungsliste, auf welche diejenigen gesetzt werden, welche deswegen nicht auf der Hauptliste ihres Cantons stehen, weil sie kraft des Deputirtenwahlgesetzes ihren politischen Wohnsitz in einem andern Departement genommen haben; ferner diejenigen Bürger, die auf die Liste der Geschwornen deswegen nicht gesetzt werden, weil sie Ämter bekleiden, die nach dem Criminalcodex mit der Eigenschaft der Geschwornen unverträglich sind. Endlich kann es der Fall seyn, eine zweite Ergänzungsliste zu bilden, die aus denjenigen Bürgern besteht, welche die Hauptliste des Cantons, wenn sie mit der ersten Ergänzungsliste nicht auf fünfzig geht, vollständig machen sollen, und die aus den im Canton am höchsten Angesetzten bestehen.

Was die Wahlversammlungen anbelangt, so werden sie durch den Präfect im Hauptort des Cantons zusammenberufen. Im Canton ist nur eine Wahlversammlung, jedoch kann dieselbe in Sectionen getheilt werden, von der jede nicht mehr als dreihundert und wenigstens hundert Mitglieder hat. Der Maire des Orts präsidirt. Wenigstens das Drittheil der eingeschriebenen Wahlmänner mufs gegenwärtig seyn, damit zur Wahl geschritten werden könne; diese entscheidet sich nach der absoluten Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied der Wahlversammlung hat das Recht, die Verhand-

Digitized by Google

lungen wegen Nichtigkeit anzugreifen; der Präfecturrath ist Richter hierüber, es sey denn, dafs die Klage sich auf eine gesetzliche Unfähigkeitsursache stützte, in welchem Falle das ordentliche Gericht darüber zu sprechen hat. Vom Präfecturrath kann man an den Staatsrath appelliren.

Die Bezirksräthe sind analog auf die nämliche Art eingerichtet, wie die Departementsräthe. Um Mitglied eines solchen Raths zu seyn, mufs man 25 Jahre alt seyn, und im Departement 150 Francs directe Steuer, wovon 50 im Bezirk, bezahlen. Die Mitglieder des Bezirksraths werden für sechs Jahre gewählt und sind alle drei Jahre zur Hälfte zu ernennen. Die Anzahl der Mitglieder ist der der Cantone des Bezirks gleich und wenigstens neun.

Wie schon gesagt, enthält das Gesetz nichts über die Activverwaltung des Departements oder Bezirks, also nichts über die Präfecte oder Präfecturräthe oder Unterpräfecte; eben so schweigt es über die Befugnisse der Departements- und Bezirksräthe. Bis jetzt also bleiben diese Gegenstände durch die bestehende, von der Consularregierung sich herschreibende Gesetzgebung geregelt. Natürlich können die Räthe keinen Antheil an der activen Verwaltung haben; aber auch was sie von berathender Verwaltung haben, ist ziemlich wenig; man verspricht jedoch, sie nächstens besser zu begaben. In keinem Falle aber mufs man sich unter den Departements- und Bezirksräthen Provincial-Deputirtenkammern denken; sie können also keine Steuer auf das Departement oder auf den Bezirk legen; sie können blos einen Wunsch darüber ausdrücken.

Betrachten wir nun das neue Gesetz in seinem Geiste und im Allgemeinen, so werden wir gleich gewahr, dafs es dem demokratischen Princip gemäfs ist, da die Departements- und Bezirksräthe ohne Unterschied von Ständen gebildet werden und bestehen. Dies ist aber keine Anomalie, da im Staate selbst keine Stände dastehen. Zwar ist ein Adel, aber er bildet keinen Stand und hat keine Privilegien. Zwar sind die Wahlmänner- und Jurylisten permanent, dies

BIBL. UNIV. GENT

Digitized by Google

aber soll keine andere Wirkung haben, als dafs sie nicht nach jeder Wahl oder Gerichtssitzung in sich selbst zerfallen, sondern jedes Jahr nur revidirt werden, und nur in gewissen Formen Zuwachs und Veränderung erleiden. Dafs nicht jeder auf der Liste steht, kommt blos daher, weil er nicht die gehörige Unabhängigkeit oder Fähigkeit zu haben scheint, welche im gemeinen Leben durch gewisse Thatsachen verbürgt scheinen, als: Vermögen, bestandene wissenschaftliche Prüfungen, Bedingungen, welche rechtlich jedem zugänglich sind. Aber auch wenn es Stände in Frankreich gäbe, wäre dies kein Grund gewesen, sie in den Departements- und Bezirksräthen abzumarken, da diese, wie schon gesagt, nur eine passive Berathungsbehörde sind. Sie sind hierin auch von den Municipalräthen verschieden, die in gewissen Dingen wirklich Beschlüsse fassen, und den Maire mit deren Vollziehung beladen können. Was die Eintheilung der Räthe in Departements- und Bezirksräthe anbelangt, so ging man von der Idee aus, dafs, wie ein Departement Interessen haben kann, die es nicht direct mit dem ganzen Reiche gemein hat, als da sind: Strafsen mittlerer Klasse, Kanäle, die nur zwei Punkte des nämlichen Departements mit einander verbinden, Eindammung eines Flusses, der blos im Departement läuft; so kann es auch Interessen geben, die blos einen Bezirk, ja blos einen Canton betreffen, wie es denn auch, bemerkte man, blofse Gemeinde-Interessen giebt. Und so kam man denn auf die Errichtung von Bezirksräthen; wenig fehlte, dafs man nicht auch Cantonsräthe erschaffen hätte. Diese Ansicht, die, an sich betrachtet, wohl sich rechtfertigt, hat aber zu einer Folgerung geführt (wenn sie nicht blos erfunden ward, um diese zu beschönigen), welche nicht nur irrig, sondern höchst nachtheilig ist. Diese Folgerung ist diese: Die Departemental- oder Bezirks-Interessen gehen blos das Departement oder den Bezirk an, also müssen sie auch blos durch das Departement oder den Bezirk bestritten werden. Da nun diese kein stehendes Vermögen haben, ja nicht ein-

Digitized by Google

mal moralische Person sind, so legt man auf die Steuer für den Staat so und so viel Centimes par Franc als Zusatz und als Departemental- oder Bezirkssteuer. Da aber ferner bei der Festsetzung der Staatssteuer jene Interessen der Departemente, die schon ihrer Natur nach selten von denen des Staats geschieden werden können, auch in Anschlag gebracht werden, so folgt daraus eine beträchtliche Überschätzung. Wirklich müssen zu den Einnahmen des Staats, so wie sie im Staatsbudgets-Gesetz angeschlagen sind, im Durchschnitt noch etwa 10 Procent für sogenannte Departements- oder Bezirksausgaben geschlagen werden, von den Gemeindeausgaben nicht zu reden, von denen viele der Art sind, dafs sie sehr wohl zu den allgemeinen Staatsausgaben gerechnet werden können (so gibt z. B. Strasburg in diesem Augenblick unter andern 35,500 Francs zur Erweiterung der Schleufse auf dem schiffbaren Flusse Ill, und über eine halbe Million zur Erbauung eines Kays längs dem Rhone- und Rheinkanal, der durch ihre Mauern zieht). Zufolge nun jener Ansicht entstand in der Kammer ein eben so heftiger als unwichtiger Streit darüber, ob die Canton- oder Bezirksräthe erhalten werden sollten; man drehte sich dabei immer um die Idee der Repräsentation oder Stellvertretung herum; irrig, weil, wie gesagt, jene Räthe keine Provincialstände noch Kammern sind, und weil, wenn es blos aufs Rathen und nicht aufs Befehlen ankommt, es im Ganzen gleichgültig seyn mag, ob der Rathgebende das berathete Object beim Berathen repräsentirt oder nicht. In so fern nur mag jene Ansicht etwas von Wichtigkeit haben, als man annimmt, dafs die Kammer in der Regel die Berathungen der Departements- und Bezirksräthe, mehr oder weniger, befolge, was aber nicht einmal als sicher angenommen werden kann. Endlich fand man ein *mezzo termine* darin, dafs man zwar die Bezirksräthe beibehielt, sie aber durch Cantonal-Wahlversammlungen ernennen liefs.

Übrigens waren die beiden Kammern in der Grundansicht der Sache ganz verschieden, da die Deputirtenkammer

Digitized by Google

den Departements- und Bezirksräthen eine Art von Municipalcharakter geben und so die Departemente und Bezirke selbst zu gröfseren Municipalitäten erheben, und gewissermafsen, wie die Engländer sagen, corporiren wollte, die Pairskammer aber an der Idee festhielt, dafs die Departemente und Bezirke keine selbstständige Personen, sondern nur Bruchstücke des ganzen Staats seyen. Dieser Verschiedenheit der Grundansicht mufs man die Veränderungen zuschreiben, die die Pairskammer, auf den Bericht von Barante, mit dem von der Deputirtenkammer umgeänderten Project der Regierung vornahm, und die etwa in Folgendem bestehen: 1. Rücksichtlich der Wahlmänner für die Departements- und Bezirksräthe; das Project der Deputirtenkammer gab für erstere: *a.* die höchst besteuerten Bürger des Cantons, bis auf das $\frac{1}{200}$ der Bevölkerung desselben; *b.* alle auf den Deputirten-, Wahl- und Jurylisten Eingeschriebenen; *c.* die mit einer Pension von 1200 Francs in Ruhestand versetzten Militärs; und für die Bezirksräthe ein Wahlmann auf hundert Seelen in der Gemeinde, ferner die Wahlmänner für die Deputirtenkammer und die überhaupt auf der Geschwornenliste Aufgeführten. 2. Die Wahlfähigkeit war auf einen Census von 200 Francs für die Departementsräthe, und von 150 Francs für die Bezirksräthe festgesetzt, im Departement ganz, aber was die Bezirksräthe anbetrifft, zur Hälfte zahlbar. Man erklärte auf der andern Seite unfähig zum Rathsamte die Religionsdiener jedes vom Staate besoldeten Cultus. 3. Die Form der Wahl war so eingerichtet, dafs zugleich ein grofses Mifstrauen gegen die Präfecte und der Wille, die Eingriffe streng zu rügen, fühlbar waren. 4. Der Präfect und Unterpräfect durften den Sitzungen nicht beiwohnen. Die von der Pairskammer vorgeschlagenen Veränderungen, indem sie jene andere Ansicht des Ganzen sanctionirte, stellte folgende Punkte hin: Die Zahl der Wahlversammlungen und der zu wählenden Mitglieder wurde auf dreifsig eingeschränkt, damit ein zahlreicher Rath nicht den Muth fühle, als politi-

Digitized by Google

sches Corps dazustehen, und seine Discussionen nicht in leidenschaftlich-tumultuarische ausarten; in eben diesem Sinne ward dem Präfect und dem Unterpräfect der Eintritt geöffnet, so dafs er bei allen Discussionen und sogar bei allen Abstimmungen gegenwärtig seyn kann; nur mufs er sich bei den letzten entfernen, wenn vier Räthe das geheime Stimmgeben begehren. Die Höchstbesteuerten wurden nur überhaupt als Supplementarmitglieder angenommen und machten nicht mehr und in Verbindung mit der Bevölkerung überhaupt die Hauptmasse der Wahlmänner aus; angeblich, damit kein neues Wahlcorps neben das für die Departementswahlen schon bestehende trete, wirklich aber nur, um das demokratische Princip nicht durch die zu grofse Zahl der Wahlmänner zu beleben. Dafs zu diesen Verfügungen, denen am Ende die Deputirtenkammer beistimmte, da ihr Berichterstatter dazu, unter andern aus dem Grunde rieth, weil es besser sey, ein unvollkommenes Gesetz zu haben, als das alte System oder vielmehr den alten Mifsbrauch beizubehalten — dafs zu diesen Verfügungen auch die Betrachtung mag beigetragen haben, dafs aufser der Tendenz zur Föderation auch noch eine alt-Bourbonische Tendenz zu beseitigen sey, welche seit 1830 die Maske des Radicalismus annimmt, kann wohl auch nicht in Zweifel gezogen werden. Ein vollständiges Bild des französischen Verwaltungssystems hat aber in keinem Fall aus einem Gesetz über die Departements- und Bezirksräthe hervorgehen können, weil, wie gesagt, weder die Activbehörde der Administration, noch auch die Attributionen der Departements- und Bezirksräthe darin bestimmt sind.

Zur Erläuterung obiger Darstellung setzen wir folgende statistische Tableaux bei, die aus dem Moniteur genommen sind; bekanntlich erreicht die Bevölkerung des europäischen Frankreichs etwa 32 Millionen.



Digitized by Google

## Erstes Tableau.

Im Jahre 1831 war die allgemeine Liste der Geschwornen (die auch die Wahlmänner zur Deputirtenkammer enthielt, folgendermafsen zusammengesetzt:

| | |
|---|---|
| Wahlmänner . . . . . | 99728 |
| Oeffentliche Beamte, durch den König ernannt. und deren Aemter unbesoldet sind . . . . . | 4242 |
| Retirirte Officiere, deren Pension von wenigstens 1200 Francs (etwa 700 Gulden) ist . . . . . | 5861 |
| Doctoren und Licentiaten der Facultäten der Rechte, der Wissenschaften und der schönen Wissenschaften | 4154 |
| Doctoren der Medicin . . . . . | 4282 |
| Mitglieder und Correspondenten des Nationalinstituts und der andern (öffentlichen) gelehrten Gesellschaften . . . . . | 449 |
| Notare . . . . . | 5932 |
| Höchstbesteuerte in 18 Departementen, um die Zahl der Wahlcollegien vollständig zu machen *) . . | 3620 |
| Totalsumme | 128268 |

## Zweites Tableau.

Classification der Cantone nach der Zahl der Wahlmänner (zur Deputirtenkammer), die sie enthalten:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 20 | Cantone haben keinen | | Wahlmann **). | |
| 95 | Cantone haben | 1 bis | 4 | Wahlmänner |
| 139 | . . . . . | 5 bis | 9 | » |
| 164 | . . . . . | 10 bis | 14 | » |
| 213 | . . . . . | 15 bis | 19 | » |
| 631 | | | | |

*) Bekanntlich ist der Census des Wahlmanns zur Deputirtenkammer 500 Francs (230 Gulden) an directen Steuern. In denjenigen Wahlbezirken, wo keine 150 Wahlmänner der Art sich finden, wird diese Zahl herabsteigend aus den übrigen Höchstangesetzten completirt. Der zweite Theil der Liste enthält die Juryliste. Jeder Wahlmann ist Juré; man kann aber Juré seyn, ohne Wahlmann zu seyn. Der niedrigste Census, auf den man herabsteigt, ist 69 Fr. in Corsica und 93 Fr. auf dem Continent (Departement der hohen Alpen).

**) Die Wahlmännerlisten sind Bezirks- und nicht Cantonsweise verfafst. Die Wahlbezirke sind etwas verschieden von den Unterpräfecturbezirken, enthalten aber jeder mehrere Cantone.

Digitized by Google

631 Übertrag.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 201 | Cantone haben | 20 bis | 24 | Wahlmänner |
| 221 | . . . . . | 25 bis | 29 | » |
| 380 | . . . . . | 30 bis | 39 | » |
| 313 | . . . . . | 40 bis | 49 | » |
| 225 | . . . . . | 50 bis | 59 | » |
| 192 | . . . . . | 60 bis | 69 | » |
| 121 | . . . . . | 70 bis | 79 | » |
| 94 | . . . . . | 80 bis | 89 | » |
| 63 | . . . . . | 90 bis | 99 | » |
| 164 | . . . . . | 100 bis | 149 | » |
| 43 | . . . . . | 150 bis | 199 | » |
| 39 | . . . . . | 200 und darüber. | | |

2687

139 Cantone, die Städte enthalten, wo sich mehr als ein Friedensgericht befindet und wo die Listen die Cantone nicht unterscheiden. Von diesen haben

20 { 2 zusammen 47 Wahlmänner
20 { 2 zusammen 79 »
16 je zu 2 vereinigte Cantone haben von 100 bis 200 Die andern Vereine haben wenigstens für 2 Cantone 100 Wahlmänner

2826 zusammen (das Seinedepartement nicht einbegriffen).

## Drittes Tableau.

Zufolge des durch das neue Gesetz aufgestellten Systems ist die Zahl der zur Ergänzung herbeizuziehenden Höchstbesteuerten (als Wahlmänner für Departements- und Bezirksräthe) folgende:

| Anzahl der Cantone. | Mittlere Zahl der Wahlmänner und der Jurés. | Mittlere Zahl der herbeizuziehenden Höchstbesteuerten. | Totalzahl der herbeizuziehenden Höchstbesteuerten. |
|---|---|---|---|
| 20 | — | 50 | 1000 |
| 95 | 3 | 47 | 4465 |
| 139 | 8 | 42 | 5838 |
| 164 | 13 | 37 | 6068 |
| 213 | 19 | 31 | 6603 |
| 201 | 24 | 26 | 5226 |
| 221 | 30 | 20 | 4420 |
| 380 | 37 | 13 | 4940 |
| 313 | 48 | 8 | 626 |
| | | | 39180 |

Digitized by Google

### Recapitulation.

Wenn man diejenigen Bürger einrechnet, die nicht Wahlmänner (zu 200 Francs) sind, die aber von der Juryliste nur durch die Ämter, die sie bekleiden, ausgeschlossen sind, und die also an den Wahlen zu den Departements- und Bezirksräthen Antheil nehmen können, so steigt die Zahl dieser Wahlmänner auf etwa 168000, wovon aber 17000 nicht Deputirten-Wahlmänner sind. Kommen dazu noch die Ergänzungswahlmänner für die Departements- und Berzirksräthe (drittes Tableau) mit 39168, so erhebt sich die Gesammtzahl der Wahlmänner für diese Räthe auf 207168.

Die 31 Millionen Bevölkerung finden sich folgendermafsen vertheilt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 6 | Cantone haben jeder | weniger als | 1500 | Seelen |
| 14 | Cantone haben von | 1500 bis | 2000 | Seelen |
| 34 | . . . . . | 2000 bis | 3000 | » |
| 42 | . . . . . | 3000 bis | 4000 | » |
| 57 | . . . . . | 4000 bis | 5000 | » |
| 1110 | . . . . . | 5000 bis | 10000 | » |
| 1501 | . . . . . | 10000 bis | 20000 | » |
| 61 | . . . . . | 20000 und darüber. | | |

Oft findet man im nämlichen Departement ein solches Mifsverhältnifs, dafs gewisse Cantone nur die Hälfte, das Drittheil oder sogar den vierten Theil der Bevölkerung der andern Cantone haben.

So existirt auch eine grofse Verschiedenheit zwischen der Anzahl der Cantone der verschiedenen Departemente. Das Norddepartement und das von Corsica haben jedes 60 Cantone, zwei Departemente haben jedes 58, vier haben 48, eines hat 47, zwei haben 45, drei haben 43, eines hat 42, eines 41, ein anderes 40, zwei 39, eines 38, vier 37, fünf 36, vier 35, zwei 34, zwei 33, zwei 32, vier 31, fünf 30, zusammen 45 Departemente von 60 bis 30 Cantonen; 26 Departemente haben jedes 29 bis 25 Cantone, sieben 24, sechs 23 bis 20, und endlich eines 17 Cantone.

Digitized by Google

Zum besseren Verstehen des bisher entwickelten Gesetzes wollen wir noch unseren Lesern von den gesetzlichen Attributionen der Departements- und Bezirksräthe eine Übersicht geben.

Dieselben waren der Gegenstand eines Gesetzesvorschlags, den die Regierung schon im September 1831 an die Deputirtenkammer brachte, und den sie, da er in der Sitzung nicht mehr erläutert werden konnte, im December 1832 noch einmal mit wenigen Veränderungen vorlegte. Dieser Vorschlag stellte in den Hauptpunkten Folgendes auf:

1. Ein Departement ist eine moralische Person so gut wie eine Gemeinde; dasselbe kann Privateigenthum seyn. — Somit war die Ansicht aufgehoben, welche die constituirende Versammlung ihrer Departemental-Verfassung zum Grunde legte, nämlich, dafs die Departemente nichts als materielle und numerische Theile des Staats seyen. Wirklich tritt auch bis jetzt in Streitsachen, die direct nur ein gewisses Departement betreffen, der Präfect im Namen des Staates (*pour l'Etat*) vor Gericht auf, und wenn ein kaiserliches Decret (vom 12. April 1811) den Departementen die den Verwaltungen und den Tribunalien bestimmten Gebäude als Eigenthum überlassen will, freilich mit der Last der Erhaltung, ja sogar der Ersetzung derselben, so war dies eine der vielen Täuschungen, die das Napoleonische System sich erlaubte. Obgleich das neue Project die Ansicht einer solchen Escobarderie wegweist, so dringt sie sich gleichwohl unwillkürlich auf, und es ist eben so schwer, sich unter einem Departement etwa eine alte Provinz vorzustellen (da diese wirklich eine Art aus sich selbst entstandener Gemeinde waren), als des Gedankens sich zu erwehren, dafs die Hauptwirkung der neuen Ansicht eine Vermehrung der Departementsauflagen ohne Verminderung der allgemeinen Lasten seyn wird. In diesem Sinn ist denn freilich wahr, was der Minister in seinem Vortrag über diese Neuerung sagte: »Wir sehen in dieser Verfügung nur Vortheile ohne irgend einen Nachtheil; wenn die Nationalversammlung durch

Digitized by Google

die ganz frische Erinnerung an den ausschliefsenden Provincialgeist sorgfältig alles entfernt hatte, was dessen Wiederkehr begünstigen konnte, so glauben wir nicht, dafs die nämlichen Besorgnisse heutzutage wieder entstehen könnten.«

2. Es soll Departementalausgaben geben, die von denen des Staats verschieden sind. Gleichwohl gestand derselbe Redner ein, dafs es schwer sey, diese Ausgaben von denen zu unterscheiden, die den Staat überhaupt angehen (wie z. B. der Bau von Gerichtsgefängnissen, die Vorkehrungen gegen epidemische Krankheiten, der Bettel); deswegen müfsten auch die nämlichen Rubriken im Budget des Staats stehen bleiben (wovon die Folge ist, dafs zu dem ungeheuren Budget des Staats noch alle Departementsbudgets zu rechnen sind).

3. Zufolge nun dieser zwei Grundansichten sind die Befugnisse des Departementsraths bestimmt, wie folgt:

Die erste Classe der Attributionen des Departementsraths betrifft die Vertheilung der öffentlichen Abgaben unter die Bezirke des Departements. Bekanntlich setzt das jährliche Finanzgesetz oder Budget nur die Contingente fest, die die verschiedenen Departemente an den, dem Lande überhaupt aufgelegten Steuern zu bezahlen haben. Der Departementsrath vertheilt nun unter die Bezirke jenes Contingent und spricht über die Klagen, die etwa ein Bezirk rücksichtlich der andern erhebt, wenn er sich zu hoch angesetzt glaubt. Unter den Gemeinden der Bezirke selbst vertheilt der Bezirksrath das Contingent, das seinem Bezirke durch den Departementsrath angewiesen worden; über die Beschwerden aber, die die Gemeinden hierüber erheben mögen, spricht auch der Departementsrath, jedoch nach eingeholtem Gutachten des Bezirksraths. Der Departementsrath soll auch der Regierung den Vorschlag zu den Ausgaben machen, die das Departement insbesondere angehen, damit dieselbe den Kammern ein Particulargesetz-Project darüber vorlege. Als moralischer Eigenthümer der, zufolge des Projects, dem Departement gehörigen Mobilien und Im-

Digitized by Google

mobilien verfügt er auch über die Verwaltung dieser Gegenstände. Er empfängt die Rechnungen, die der Präfect über die Verwaltung der Departementsgelder abzulegen hat, und untersucht, ob die Zahlungen den Bestimmungen des Departementsbudgets gemäfs geschehen sind. In vielen Sachen ist die Regierung gehalten, seine Meinung einzuholen, ehe sie über etwas das Departement angehende beschliefst.

4. Die Departementsausgaben sind der zweite Gegenstand der Attributionen des Raths. Er hat nämlich zu bestimmten Zwecken die Gelder anzuweisen, welche aus folgenden Einkünften herfliefsen, nämlich: 1) aus dem Ertrag des Departementseigenthums oder aus zufälligen Zuflüssen (wie wenn dem Departement ein Legat würde); 2) aus den Zusatzcentimen (so viel Centimes per Franc der Staatsgrundsteuer), die etwa das Finanzgesetz den Steuerbaren des Departements auflegt, um dessen Ausgaben zu bestreiten; 3) aus den ähnlichen Centimes per Franc, die es dem Departementsrath freisteht, in der vom Gesetz bestimmten Art den Grundbesteuerten aufzulegen; 4) aus dem Ertrag der durch das Gesetz erlaubten und im Departement erhobenen Zölle. Jene Zwecke nun, zu denen er diese Gelder anweisen soll, sind unterschieden in nothwenige (oder obligate) d. h. für die der Rath Gelder anweisen mufs, und für die im Nothfall der Präfect an Statt deren anweisen kann, und freie (oder facultative). Wie schon oben angedeutet, sind die einen so gut als die andern eigentliche Staatsausgaben. So werden aufgeführt als nothwendige Ausgaben: der Unterhalt der Gefängnisse, die Conservirung der Gensd'armerie, die Heizung und anderer Unterhalt der (militärischen) Wachthäuser, der Unterhalt der Immobilien und Mobilien der Gerichtshöfe und Tribunalien, der Bau und Unterhalt der Departementalstrafsen (d. h. aller Strafsen, die nicht direct nach Paris führen), der Unterhalt der Findelkinder, der Druck und die Bekanntmachungskosten der Departements-, Wahlmänner- und Jurylisten, die Kosten

Digitized by Google

der Erhaltung der Nationalgarde, die Kosten für die Verlegung der gerichtlich Eingezogenen und Gefangenen, die Kosten des ersten (oder Primär-) Unterrichts, die Kosten, welche durch ansteckende Krankheiten oder Viehseuche verursacht werden. Dieser Liste nach kann man sich von den facultativen Ausgaben einen Begriff machen, um die die Departementsräthe angesprochen werden mögen. Billig mufs aber bemerkt werden, dafs zu diesen Ausgaben die Staatskasse auch beiträgt, so wie denn auch auf der andern Seite die Gemeindekassen zu einigen (z. B. zu denen für den Primärunterricht) beitragen.

Indem man den Departementen den Charakter als Civilpersonen gab, liefs man ihnen übrigens nicht die freie Verfügung über ihre Rechte als solche; namentlich wird auch auf sie der alte Grundsatz angewendet, dafs dergleichen Personen kein Immobiliarvermögen ohne Ermächtigung der Regierung erwerben können.

Die Bezirksräthe haben, wie schon gesagt, nur consultative Befugnisse; es sind etwa Experten, die den Departementsräthen Materialien zu ihrer Berathung liefern. Den Bezirk zu einer moralischen Person zu machen, hat man nicht gewagt, obgleich das oben angeführte kaiserliche Decret von 1811 auch hierin einen Anfang auf seine Art gemacht hatte.

Da die neuen Departements- und Bezirksräthe schon im nächsten November (1833) in Wirkung treten sollen, und das neue Gesetz über deren Befugnisse noch nicht angenommen ist, so ist wirklich nicht unnöthig, zu bemerken, dafs die Attributionen der vorigen Räthe, die nun einstweilen auf die neuen übergehen werden, im Ganzen (und dem Gesetz vom 28. Pluviose VIII gemäfs) dieselben waren, als die im neuen Project aufgestellten.

Digitized by Google

# V.

## Neuester dem englischen Parlamente vorgelegter Gesetzesentwurf über Pressvergehen.

Mit Anmerkungen von

MITTERMAIER.

---

Der nachfolgende Gesetzesvorschlag (*bill*), welchen die Regierung am 29. März 1833 dem Parlamente in England vorlegte, und der nach neueren Nachrichten in der gegenwärtigen Sitzung der Kammern wahrscheinlich zum Gesetz erhoben werden wird, verdient allgemeine Aufmerksamkeit. Wie stark und eingewurzelt die Meinung über den Werth der Preſsfreiheit in England ist, zeigt schon der Eingang der Bill, in welchem die Regierung selbst von der Preſsfreiheit als einer der Hauptgarantieen der Freiheiten des Volkes spricht. Die bisherige Gesetzgebung Englands über die Preſsvergehen gründete sich nur auf das sogenannte *common law* und auf einige zerstreut vorkommende und nicht in einem Geiste erlassene Statute [1]). In die Praxis war dabei eine groſse Härte dadurch eingeschlichen, daſs man auf die *exceptio veritatis* keine Rücksicht nahm. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält nun theils eine vollständige Sammlung aller bisher zerstreut in Statuten vorkommenden Ansichten über Preſsvergehen, theils eine klare Entscheidung der bisher bestrittenen Punkte, theils eine erhebliche

---

1) Holt the law of libel, Lond. 1816; Birnbaum notice sur les dispositions du Droit anglais relatives aux délits de la presse, Bruxelles 1828; und meine Darstellung im neuen Archive des Criminalr. Band XIII. S. 528 — 534.

Digitized by Google

Verbesserung der bisherigen Praxis oder Rechtsbestimmungen. Wir theilen wörtlich die Bill mit und fügen Anmerkungen bei.

Da es sowohl zum Schutze der Preſsfreiheit, die eine der wichtigsten Garantieen und Beförderin der Freiheiten des Volkes ist, als auch zum Schutze der Ehre gegen grundlose Angriffe zweckmäſsig ist, die Gesetze über Ehrenkränkungen zu verbessern; — und da in der Gerichtspraxis bei Ehrenkränkungsprocessen sich einige Unterschiede zwischen Civil- und Criminalverfahren geltend gemacht haben, die ausgeglichen werden müssen; — und da durch ein in dem 32sten Jahre der Regierung Sr. Maj. des Königs Georg III ergangenes Gesetz, wodurch Zweifel über die Functionen der Geschwornen in Injurienprocessen entfernt werden, bestimmt wurde, daſs das Geschwornengericht in allen Criminalsachen über den ganzen fraglichen Gegenstand einen Ausspruch zu geben zuständig sey; — und da es zweckmäſsig ist, das angeführte Gesetz wieder aufzuheben und die Bestimmungen darüber in das hier folgende Gesetz aufzunehmen, so wird beschlossen, daſs, sobald und nachdem das vorliegende Gesetz durchgegangen ist, jenes angeführte Gesetz hiedurch aufgehoben ist; — und da durch ein anderes im 16ten Jahre der Regierung Sr. Maj. des verstorbenen Königs Georg III erlassenes Gesetz, wornach gewisse Publicationen der Zeitungsstempeltaxe unterworfen und sonst Anordnungen zur Steuerung des Miſsbrauches mit der Publication von Schmäh- und Aufruhrschriften getroffen werden, auch gewisse Bestimmungen gemacht wurden, wornach niemand eine Flugschrift oder sonst etwas von der Art, wie es dort beschrieben wird, drucken lassen sollte, ohne vorher ein Unterpfand oder einen Bürgen mit Caution von der dort angeführten Art und dem dort bestimmten Betrage bestellt zu haben, um dadurch die Bezahlung der Geldstrafen im Falle der Überführung wegen einer Ehrenkränkung zu sichern; — und da durch ein gewisses anderes im ersten Jahre der Regierung Sr. Maj. des jetzt regierenden

Digitized by Google

Königs erlassenes Gesetz, wornach das Gesetz vom 16ten Jahre der Regierung Sr. Maj. Georgs III über die wirksamere Verhinderung und Bestrafung von Schmäh- und aufrührerischen Schriften, in Betreff der Erkennung auf Verbannung für den Wiederholungsfall aufgehoben und weitere Mittel gegen den Mifsbrauch der Presse angegeben werden, unter andern auch bestimmt wurde, dafs solche angegebene Pfandverschreibungen und Bürgschaftsbestellungen für zukünftige Fälle sich bis zu dem dort bestimmten Betrag belaufen und vorzüglich zur Sicherung der Bezahlung von Schadenersatz und Kosten, auf die in einem Injurienprocesse erkannt wurde, dienen sollten; und da übrigens solche Bestimmungen, wie sie in den eben erwähnten Gesetzen enthalten sind, die Freiheit der Presse in ihrer Wirksamkeit beschränken, und die Entfernung solcher Beschränkungen daher zweckmäfsig ist; so wird deshalb beschlossen, dafs alle die Theile jener vorerwähnten Gesetze, besonders worin jedermann die Herausgabe einer Zeitung, Flugschrift oder sonstigen Schrift von der dort angegebenen Art verboten wird, wenn derselbe nicht zuvor ein Unterpfand oder eine Bürgschaft mit Caution bestellt hat, aufgehoben werden sollen und hiedurch aufgehoben sind.

Es wird nun bestimmt, dafs durch das Gesetz, wo auch die folgenden Worte oder Ausdrücke vorkommen, sie in den folgenden Bedeutungen gebraucht sind, ausgenommen wo der Gegenstand oder Zusammenhang offenbar der angedeuteten Bedeutung widerspräche; dafs daher unter dem Wort »Schmähschrift« (*libel*) soll verstanden werden [2]): jeder

2) Die genaue Bestimmung dessen, was unter *libel* zu verstehen ist, wird wichtig, da theils dadurch zugleich der Umfang angegeben wird, in welchem das Gesetz dem Richter strafbare Injurien anzunehmen erlaubt, da theils die Anklagsacte genau enthalten mufs, dafs die Äufserung, worauf sie sich bezieht, eine im Sinne des Gesetzes als *libel* zu betrachtende sey. Übrigens ist die im gegenwärtigen Entwurf vorkommende Beschreibung des *libel* merkwürdig; bisher war in England auch behauptet, dafs ein *libel*, das injuriöse Äufserungen

Digitized by Google

geschriebene oder gedruckte Gegenstand, jede Malerei, Gemälde, Abdruck oder Kupferstich, Darstellung oder Bildniſs, oder sonst andere sichtbare Stoffe, worin irgend eine ehrenkränkende Angabe enthalten oder mitgetheilt ist, diese Angabe mag nun wahr oder falsch seyn, den Charakter, das Eigenthum, Stand, Gewerbe oder Beruf oder die sonstige Stellung in der Gesellschaft oder die Gefühle einer Person, sey dies in deren Privat- oder öffentlichen Wirksamkeit, als Individuum oder Mitglied einer Corporation angreifen, — so wie (wo ein solcher Fall eintritt) irgend eine aufrührerische Publication, in der Absicht, die Berathungen oder Verhandlungen der beiden gesetzgebenden Häuser oder eines derselben, oder die Ausführung der Pflichten eines oder mehrerer Beamten der vollziehenden Gewalt zu verhindern oder zu einer solchen Verhinderung anzureizen, — so wie endlich alles Herausgegebene, was einen Bezug auf Gotteslästerung oder Unsittlichkeit hat; daſs das Wort »Druckschrift« (*publication*) jede Form und Art von Verbreitung einer Schmähschrift bezeichnen soll; daſs das Wort »Richter« (*judge*) jeden Gerichtshof, vor dem irgend ein Verfahren Statt findet, wo mehr als eine Person vorsitzen, bedeuten soll; daſs das Wort »Ankläger« (*plaintiff* oder *prosecutor*) überhaupt eine klagende Parthei, unter welchem Namen sie auch auftrete, unter sich begreifen soll; daſs »Klage« (*action*) und »Anklage« (*indictment*) gleichbedeutend zu nehmen seyen und eines das andere unter sich begreife, und daſs da, wo keines von diesen Verfahren speciell angegeben ist, beide anzunehmen sind; daſs unter dem Wort »Person« jede Zahl von Individuen, oder eine Gesammtheit und zwar mit solchen gesetzlichen Rechten und

---

**gegen die Regierung enthält, strafbar sey. Nach der jetzigen Fassung des Gesetzes muſs ein *libel* immer gerichtet seyn gegen ein Individuum als solches oder gegen ein Mitglied einer Corporation oder gegen eine anerkannte Privatcorporation. Darnach ist ausgesprochen, daſs künftig wegen keines *libel* gegen die Regierung geklagt werden kann.**

Digitized by Google

Verhältnissen einer Gesammtheit, wie sie gerade in dem einzelnen Falle anwendbar sind, verstanden werden soll; daſs Worte in der einfachen Zahl gebraucht auch die Mehrzahl und umgekehrt in der Mehrzahl gebrauchte Worte auch die einfache Zahl, und im männlichen Geschlecht gebrauchte Worte auch das weibliche und umgekehrt Worte, wodurch nur das weibliche Geschlecht bezeichnet wird, auch das männliche ausdrücken sollen. Dies Gesetz soll sich auf alle, aber nur auf Ehrenkränkungsfälle beziehen.

Ferner wird verordnet, daſs gegen jeden, der nach der Erlassung dieses Gesetzes zu irgend einer Zeit eine Schmähschrift herausgeben oder zur Herausgabe beitragen wird, so wie gegen den Urheber einer so herausgegebenen Schmähschrift, im Wege der Anklage vor einem der königlichen oberen Gerichtshöfe zu Westminster, oder im Wege einer Klage von Seiten der geschmähten Person ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden soll.

Nach Erlassung dieses Gesetzes soll in Injuriensachen keine Untersuchung von Amtswegen (*information*) [3]) oder einem sonstigen Grunde, auf Betreiben des Generalanwalts oder des Kronanwalts Sr. Majestät oder des Staatsanwalts an dem Kings-Bench-Gerichtshofe, sey es mit oder ohne Erlaubniſs dieses Gerichts, eingeleitet werden.

---

3) Der bisherige gewöhnliche Weg der Verfolgung der Strafe wegen eines *libel* war in England der einer *information* (s. darüber mein Strafverfahren, zweite Auflage, II. Th. S. 105). Diese Form ist in England schon seit längerer Zeit eine ungern gesehene (s. darüber neuerlich den Aufsatz in dem *law magazine* 1833. Heft XX. p. 361 — 76). Es liegt der Form eine Art von Denunciation zum Grunde, die eine inquisitorische Procedur zur Folge hat. Der Beschuldigte entbehrt dabei manche Vortheile, welche er gesetzlich da hätte, wenn der Weg der Anklage (*indictment*) eingeschlagen wäre; z. B. es wird über die Zulässigkeit der Anklage oder Versetzung in den Anklagestand nicht von der grofsen Jury geurtheilt. Dieser Übelstand ist durch den Gesetzesentwurf aufgehoben; es mufs der Verletzte entweder als Civilkläger oder als Ankläger im gewöhnlichen Wege des Criminalprocesses auftreten.

Digitized by Google

Es wird weiter verordnet, daſs ein Verfahren durch die Regierung Sr. Majestät, oder zu Gunsten derselben, wegen Schmähschriften gegen Se. Majestät oder deren Minister oder gegen eines oder beide der gesetzgebenden Häuser nur auf dem Wege der Anklage eröffnet werden solle. Und da Zweifel erregt wurden, ob man (Unternehmer) Eigenthümer, Drucker und Herausgeber von Zeitungen, Büchern und sonstigen Druckschriften in gewissen Fällen einer Criminaluntersuchung unterwerfen dürfe, so wird ferner beschlossen, daſs in einer Criminaluntersuchung wegen Schmähschriften gegen einen Eigenthümer, Drucker oder Herausgeber einer Zeitung, eines Buches oder einer sonstigen Druckschrift, worin eine Ehrenkränkung enthalten ist, einem solchen Eigenthümer, Drucker oder Herausgeber in dem nach der Anklage gegen ihn eingeleiteten Processe der Beweis freistehen soll, daſs er sowohl zur Zeit der Herausgabe der Schmähschrift als vorher der Theilnahme daran oder der Beaufsichtigung darüber unfähig gewesen oder von deren Abfassung, Druck oder Herausgabe nichts gewuſst habe; und wenn durch solchen Beweis den Geschwornen als hinreichend erwiesen hervorgeht, daſs ein solcher Eigenthümer, Drucker oder Herausgeber zur Zeit der Herausgabe der Schmähschrift, und vorher, wirklich nicht im Stande war, an der Abfassung, dem Druck oder der Herausgabe der Schmähschrift Theil zu nehmen oder die Aufsicht darüber zu führen, so mag das Geschwornengericht über dergleichen Eigenthümer, Drucker oder Herausgeber das »Nicht Schuldig« aussprechen; — vorausgesetzt jedoch, daſs dergleichen Eigenthümer, Drucker oder Herausgeber vor der Einleitung eines Verfahrens gegen sie den Namen des Verfassers oder Urhebers einer solchen Schmähschrift oder des Verlegers oder anderer für die Verbreitung derselben verantwortlichen Personen, und zwar innerhalb . . . . [4]) nach

4) In den von der Regierung vorgelegten Entwürfen wird keine Zeit angegeben, sondern das Parlament füllt dies aus.

Digitized by Google

der an sie ergangenen Aufforderung angegeben haben; — vorausgesetzt auch, daſs dergleichen Eigenthümer, Drucker oder Herausgeber zur Zeit dieser Angabe der geschmähten Person ein schriftliches, von dem Verfasser oder Urheber oder Verleger der Schmähschrift oder von einer sonstigen für die Verbreitung derselben verantwortlichen Person in Gegenwart eines glaubwürdigen Zeugen unterschriebenes Geständniſs verschaffen, worin sich dieselben Verfasser, resp. Urheber u. s. w. als solche erklären [5]). Es wird ferner beschlossen, daſs jedes schriftliche Geständniſs, das von dem Verfasser oder Urheber einer solchen Schmähschrift oder von dem Verleger derselben oder einer sonstigen für die Verbreitung derselben verantwortlichen Person unterzeichnet wurde und dessen Unterzeichnung von Zeugen bekräftigt wird, als hinreichender Beweis anzusehen sey, daſs die ein solches Geständniſs unterzeichnende Person wirklich der Verfasser, resp. Urheber u. s. w. der in Frage stehenden Schmähschrift ist; versteht sich, daſs keine Bestimmung dieses Gesetzes eine durch eine solche Schmähschrift angegriffene Person des Rechtes berauben soll, gegen einen solchen Eigenthümer, Drucker oder Herausgeber wegen darauf bezüglichen Schadenersatzes klagend aufzutreten. — Im Falle, wenn der Verfasser oder Urheber einer Schmähschrift oder der Verleger oder eine andere für die Verbreitung einer ehrenkränkenden Druckschrift verantwortliche Person sich geweigert oder versäumt hat, sich als Verfasser, resp. Urheber u. s. w. zu bekennen, und wenn daher der Eigenthümer, Drucker oder Herausgeber einer Zeitung, eines Buches oder einer andern Druckschrift als schuldig befunden und zur Bezahlung einer Geldstrafe wegen der

5) Es hängt dies mit einer weisen Einrichtung zusammen, nach welcher ein vorsichtiger Redacteur sich immer, ehe er einen fremden Artikel aufnimmt, von dem Verfasser eine Erklärung ausstellen läſst, daſs dieser als Verfasser haften wolle. Dadurch wird manchen Schmähartikeln vorgebeugt. Unterläſst dies der Redacteur, so mag er billig haften.

Digitized by Google

Schmähschrift verurtheilt wurde, soll der so verurtheilte Eigenthümer, Drucker oder Herausgeber berechtigt seyn, gegen den Verfasser, resp. Urheber u. s. w. den Betrag der Geldstrafe, nebst allen Kosten, Schaden und Ausgaben, welche in Folge einer solchen Untersuchung veranlaſst wurden, einzuklagen und die Kosten für diese Regreſsklage zu verlangen.

Es wird ferner verordnet, daſs kein Kunst- oder Buchhändler, welcher, ohne der Eigenthümer, Drucker oder ursprüngliche Herausgeber der Zeitung, des Buches oder der Druckschrift zu seyn, die eine solche Ehrenkränkung enthält, zu irgend einer Zeit im gewöhnlichen Gange seines Handels oder Berufs eine solche Zeitung, Buch oder andere Druckschrift verkauft, wegen dieses Handels sich auf keine Klage einzulassen, noch einer Untersuchung zu unterwerfen brauche, wenn nicht auch gezeigt wird [6]), daſs ein solcher Kunst- oder Buchhändler zur Zeit des Verkaufs entweder gewuſst oder hinreichende Gründe zu glauben gehabt habe, daſs die Zeitung, das Buch oder die sonstige Druckschrift ehrenkränkenden Inhalts sey.

Und um chikanöse Processe zu vermeiden, wird verordnet, daſs keine Klage oder Anklage gegen eine der Verbreitung mehrerer Exemplare derselben Schmähschrift angeschuldigte Person gerichtlich verfolgt werde, wenn nicht gezeigt werden kann, daſs der Beklagte, in dem Zwischenraum zwischen den Verkaufszeiträumen der verschiedenen Exemplare derselben Schmähschrift, von der Einleitung eines Verfahrens wegen eines früher von ihm verkauften

6) Nicht selten werden einem Buchhändler von andern Handelsfreunden Artikel zugesendet, deren satyrischer Inhalt und versteckter injuriöser Charakter dem Buchhändler, der die Schrift bona fide verkauft, unbekannt bleibt, weil er vielleicht mit den näheren persönlichen Verhältnissen nicht vertraut ist. Hier fängt die Strafbarkeit dieses Verkäufers erst an, wenn ihm nachgewiesen werden kann, daſs er die injuriöse Natur des Artikels kannte.

Digitized by Google

Exemplars davon Kenntniſs gehabt hatte; und in jedem solchen Fall soll der Verkauf eines jeden Exemplars nach so erlangter Kenntniſs als ein besonders für sich bestehendes Vergehen angesehen werden.

Die allgemeine Erklärung des Beschuldigten als »Nicht Schuldig« zu plädiren, soll in allen Fällen, mag das Verfahren Folge einer Klage oder Anklage seyn, mit oder ohne Vertheidigung zugelassen werden; vorausgesetzt jedoch, daſs der Beklagte nicht im Stande ist, im Falle einer Klage etwas zu seiner Vertheidigung zu beweisen, auſser wenn eine solche schon geführt wurde, oder die Kenntniſs einer Absicht des Beklagten, sich zu vertheidigen, vorläufig den Kläger oder Ankläger, seinen Anwalt oder Bevollmächtigten zur Zeit der Verhandlung zu einer solchen Klage oder Anklage bewogen haben sollte.

Und, um zwischen dem Kläger oder Ankläger und dem Beklagten in Injuriensachen Gleichheit herzustellen, wird bestimmt, daſs im Falle einer Klage oder Anklage der Lauf der Verhandlung folgender seyn solle, nämlich: die gegenseitigen Schriften werden zuerst von dem eigens dazu bestellten Gerichtsbeamten gelesen; zweitens, der Advocat des Klägers oder Anklägers trägt den Fall zu Gunsten des Klägers oder Anklägers vor; drittens, der Beweis zu Gunsten des Klägers oder Anklägers wird beigebracht; viertens trägt der Advocat des Beklagten den Fall zu Gunsten des Beklagten vor, und liefert fünftens den hiezu erforderlichen Beweis; sechstens spricht der Advocat des Klägers oder Anklägers über die ganze Sache zu den Geschwornen; und siebentens thut dies auch der Advocat des Beklagten über die ganze Sache; und endlich faſst der Richter die für und wider vorgebrachten Beweise in seinem Vortrage zusammen und erklärt das Gesetz über den fraglichen Punkt; — versteht sich, daſs in allen Fällen, wo mehrere Beklagte vorkommen, der Advocat eines jeden dasselbe Vorrecht hat, wie da, wo nur ein Beklagter vorhanden ist.



Digitized by Google

In jedem Injurienprocesse, sey es in Folge einer Klage oder Anklage, soll dem Beklagten gesetzlich das Recht zustehen, die Wahrheit des Gegenstandes oder der Behauptung zu beweisen, welche in der als Schmähschrift angeschuldigten Denkschrift enthalten oder mitgetheilt ist [7]). Auch soll in allen Injurienfällen, wo die Ehrenkränkung als in einem Bericht über die Verhandlungen des Parlaments, oder eines obern oder niedern Gerichtshofs enthalten, oder als vor einem Friedensrichter, einer Polizeibehörde, vor einem Bankerutt-Commissär oder andern öffentlichen Commissären oder Beamten, oder in einer öffentlichen Versammlung vorgefallen angeführt wird, es dem Beklagten nach dem Gesetze frei stehen, wenn er nicht der Verfasser oder Urheber des als ehrenkränkend angeführten Gegenstands ist, zu beweisen, dafs ein solcher Bericht wesentlich treu und richtig, oder eine genaue Erzählung der Reden oder Verhandlungen war, die er zu berichten bezweckte; vorausgesetzt immer, dafs ein solcher Beweis der Wahrheit eines Gegenstands oder einer Behauptung, oder der Genauigkeit oder Richtigkeit eines Berichts keine Rechtfertigung einer solchen Ehrenkränkung seyn, so wie auch einer deshalb gestellten Klage oder Anklage keinen Eintrag thun soll, wenn nicht aus dem deshalb eingeleiteten Verfahren zur ge-

---

7) Die Grundsätze, welche der Entwurf über den Beweis der Wahrheit aufstellt, sind bemerkenswerth, obwohl nicht ganz genügend. Das Gesetz erkennt jetzt, dafs die Injurie wegfalle, wenn die Wahrheit der Thatsachen bewiesen wird, und die Geschwornen erkennen über diese Wahrheit; allein das Gesetz unterscheidet die Art der Injurien. Bei den Injurien gegen Privatpersonen ist der Beweis der Wahrheit unbedingt als zulässig erklärt; bei Prefsvergehen, wo eine Injurie als in öffentlicher Versammlung, Gerichtsverhandlung u. s. w. geäufsert, der Verfolgung unterworfen wurde, haben die Geschwornen noch ferner die Art der Beweggründe, aus welchen die Bekanntmachung geschah, zu beurtheilen, und nur dann tritt Straflosigkeit ein, wenn die Geschwornen vom Daseyn der guten Absicht sich überzeugen. Über das Ganze eine nähere Prüfung im nächsten Hefte des Archivs des Criminalrechts. Am besten lernt man die jetzigen englischen Grundsätze über Beweis der Wahrheit kennen aus: *The reports of the most learned sounders of several pleadings and cases* (London 1824) II Vol. p. 120 — 135. und p. 241.

Digitized by Google

nügenden Ueberzeugung des Geschwornengerichts hervorgehen wird, daſs der als ehrenkränkend beschuldigte Gegenstand mit guten Beweggründen, in zu rechtfertigender Absicht und aus hinreichender Veranlassung bekannt gemacht wurde; vorausgesetzt auch, daſs durch keine dieser Bestimmungen eine vom Parlament oder sonst privilegirte Person gegen die Haftung wegen einer unprivilegirten Herausgabe einer privilegirten Rede oder eines sonstigen privilegirten Gegenstands geschützt seyn soll.

Ferner wird beschlossen, daſs bei einem vermöge einer Anklage von Seiten der Regierung Sr. Maj. eingeleiteten Verfahren, wo die Angabe der Thatsachen in der angeschuldigten Schmähschrift unwahr oder ungenau ist, der Beklagte zu beweisen befugt sey, daſs eine solche Angabe von ihm in gutem Glauben und in aller Aufrichtigkeit ausgegangen sey, und daſs alle vernünftige Anstrengung, Genauigkeit zu erlangen, vorher von ihm angewendet war; jedoch soll dadurch nicht gehindert werden, daſs die Geschwornen, wenn es ihnen scheint, daſs, ungeachtet der Wahrheit einer solchen Schmähschrift, dieselbe in der Absicht herausgegeben worden sey, um die Berathungen oder Verhandlungen der gesetzgebenden Häuser oder eines derselben oder einen oder mehrere Beamten der vollziehenden Gewalt in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen zu hindern oder Andere zu einer Hinderung aufzureizen, gegen den deshalb Beklagten ihren Ausspruch zu geben berechtigt seyen.

Weiter ist beschlossen, daſs das Geschwornengericht in allen Fällen ein Generalurtheil über den ganzen fraglichen Gegenstand geben möge [8]); vorausgesetzt jedoch,

8) Dies hängt zusammen mit der bekannten Frage: ob die Geschwornen nur über Thatfragen oder auch über Rechtspunkte zu entscheiden haben. Bei Preſsvergehen ist es durch ein Statut (s. darüber mein Strafverfahren II. Th. S. 362) bestimmt, daſs die Geschwornen auch über Rechtspunkte erkennen dürfen, und zwar durch ein Generalverdict: nicht schuldig, so daſs sie, ungeachtet sie überzeugt sind, daſs der Angeklagte die Schrift geschrieben oder bekannt gemacht hat,

Digitized by Google

daſs in einem jeden solchen Processe der Richter nach seiner Einsicht seine Meinung über den fraglichen Gegenstand giebt. Durch diese Bestimmung werden jedoch die Geschwornen nicht gehindert, nach ihrer Einsicht ein Specialverdict zu fällen.

Nicht weniger ist verordnet, daſs es dem Kläger oder Beklagten bei einer Klage oder Anklage gesetzlich freistehen soll, aus Gründen und in der Art, wodurch vor dem Erlaſs dieses Gesetzes ein Kläger oder Beklagter dies gethan haben könnte, einen neuen Proceſs einzuleiten, mit dem Vorbehalt und der Beschränkung, daſs durch keine Bestimmung dieses Gesetzes dem Geschwornengericht das Recht entzogen werden darf, zu bestimmen, ob die als ehrenkränkend angeschuldigten Worte oder der sonstige so beschuldigte Gegenstand die denselben in der Erklärung des Klägers oder Anklage zugeschriebene Bedeutung, Absicht und Wirkung haben; und über diese Bedeutung, Absicht und Wirkung der angeschuldigten Schmähschrift, so wie über den Beweggrund, Endzweck und die Gelegenheit der Verbreitung derselben zu urtheilen, gehört in den Kreis des Geschwornengerichts, nicht aber die Rechtsfrage.

Und da in allen Fällen, wo der Kläger herstellt, daſs seinem guten Rufe Nachtheil zugefügt wurde, es nöthig ist, daſs er so viel möglich in moralischer und pecuniärer Hinsicht in die Lage versetzt werde, in welcher er war, ehe ihm das Unrecht zugefügt wurde; so wird verfügt, daſs, wenn das Urtheil gegen den Beklagten ergeht, dieser kraft des Urtheils verbunden seyn solle, dasselbe bekannt zu machen, indem er eine Anzeige davon oder eine Abschrift des unten berührten gerichtlichen Zeugnisses, wie es der Kläger oder Ankläger verlangt, in die Zeitung oder sonstige perio-

---

doch seine Lossprechung erkennen dürfen, wenn sie überzeugt sind, daſs die Schrift kein *libel* im gesetzlichen Sinn enthalte. Dadurch erkennen sie freilich auch über die Gesetzesanwendung, aber es liegt dies in der Natur der Preſsvergehen, daſs man That- und Rechtsfrage dabei nicht wohl trennen kann. Die neue Bill erkennt dies Recht der Geschwornen wieder an.

Digitized by Google

disch erscheinende Druckschrift, in welcher die Schmähschrift ursprünglich erschien, und auch, wenn die Schmähschrift in der Stadt London oder Grafschaft Middlesex herauskam, einmal in jedes von sechs der täglich oder wöchentlich in der Stadt oder der Grafschaft erscheinenden Blätter, wobei dem Kläger die Auswahl zusteht, und im Falle die Schmähschrift in einer andern Grafschaft herauskam, einmal in jedes in einer solchen Grafschaft erscheinende Blatt einrücken zu lassen hat; und zwar soll dies geschehen innerhalb eines Monats nach dem Endurtheil und der Aufforderung dazu, oder in der zunächst herauskommenden Nummer oder Ausgabe der Druckschrift, in welcher die Ehrenkränkung ursprünglich erschien, mag diese Druckschrift in längeren Zwischenräumen, als einem Monat, oder auch nicht periodisch erscheinen.

Ferner wird verordnet, dafs alle Eigenthümer und Herausgeber von Zeitungen und andern Druckschriften, in welchen solche Schmähschriften abgeschrieben waren, schuldig seyen, auf Verlangen des Klägers oder Anklägers und auf Vorzeigen des noch unten erwähnten gerichtlichen Zeugnisses, das in der Sache ergangene Urtheil in die Zeitung oder sonstige Druckschrift einzurücken, in welcher die Schmähschrift herauskam, indem sie eine Anzeige von dem Urtheil oder eine Abschrift des Zeugnisses, wie es eben der Kläger oder Ankläger verlangt, innerhalb eines Monats nach dem Endurtheil und der an sie ergangenen Aufforderung oder in der nächst herauskommenden Nummer oder Ausgabe einer solchen Druckschrift, worin sich die Schmähschrift befand, wenn nämlich diese Druckschrift in längeren Zwischenräumen, als einem Monat, oder nicht periodisch erscheint, abdrucken zu lassen haben.

Es soll auch dem Kläger oder Ankläger das Recht zustehen, vor einem der obern Gerichtshöfe Sr. Majestät zu Westminster gegen eine solche Person, welche die Publication eines solchen Urtheils oder Zeugnisses verweigert oder vernachlässigt, eine Geldstrafe von . . . . nebst vollem

Digitized by Google

Ersatz der Klagekosten einzuklagen. Ferner soll die Übertragung des Eigenthums an der Zeitung oder sonstigen Druckschrift, worin die Schmähschrift ursprünglich erschien oder abgedruckt wurde, den Eigenthümer oder Herausgeber, welcher zur Zeit gerade als solcher dasteht, keineswegs von der Pflicht befreien, ein solches Urtheil oder Zeugnifs zu publiciren, oder von der Haftung wegen der vorerwähnten Geldstrafe im Falle der Verweigerung oder Vernachlässigung des Druckes eines solchen Urtheils.

Es wird verordnet, dafs der Beamte des Gerichts, in welchem das Verfahren über eine Klage oder Anklage wegen der Schmähschrift verhandelt wurde, auf Verlangen des Klägers oder Anklägers demselben ein von eben dem Beamten unterzeichnetes Zeugnifs ausstellen soll, welches die Namen des Klägers und Anklägers und des Beklagten oder der Beklagten, so wie die Hauptpunkte der Verhandlungen und den auf solche Klage oder Anklage erfolgten Ausspruch der Geschwornen enthält, wofür dieser Beamte . . . . . zu beziehen hat, und nicht mehr.

Es soll ferner bei allen Injurienprocessen in Folge einer Anklage der Kostenpunkt bis zum Ausgang der Sache ausgesetzt bleiben, und von der unterliegenden Parthei der andern bezahlt werden, ausgenommen in Fällen, wo von Seite der Krone Anklage gestellt wird.

Endlich wird verordnet, dafs keine Klage oder Anklage wegen einer Schmähschrift nach sechs Monaten von der Zeit der Herausgabe derselben an weiter begonnen werden soll, wenn nicht etwa der Kläger oder Ankläger zur Zeit der Herausgabe von England abwesend wäre, und in einem solchen Fall soll es ihm freistehen, einen Procefs deswegen jederzeit, nur aber innerhalb sechs Monaten nach seiner Rückkehr nach England anzufangen. Ausgenommen sind die Fälle, in welchen der geschmähten Person specieller Schaden dadurch erwachsen ist, vorausgesetzt jedoch dann, dafs in einem solchen eben erwähnten Falle

Digitized by Google

der Proceſs innerhalb sechs Monaten nach der Entdeckung eines solchen speciellen Schadens von Seite der geschmähten Parthei eingeleitet wurde.

---

## VI.

## Beitrag zu dem muhammedanischen Eherechte *).

Von

EMIL KIND,

Privatdocenten der Rechte an der Universität zu Leipzig.

Das unten genannte kleine, aber für die orientalische Rechtswissenschaft wichtige Schriftchen eines Philologen wird der Jurist keineswegs belächeln, wie dies der Übersetzer in der Vorrede S. VI befürchten zu müssen glaubt, sondern als einen schätzenswerthen Beitrag zu diesem noch wenig angebauten Zweige unserer Wissenschaft mit aufrichtigem Danke annehmen, und dies um so mehr, als der Herausgeber, laut der Vorrede, später auch die übrigen Bücher, wie jetzt das erste, in wörtlicher treuer Übersetzung des arabischen »Textes, wie sich solcher ohne wesentliche Abweichungen fast in allen Manuscripten des Mochtassar wiederfindet«, nachfolgen lassen will. Da Referent bei der Mehrzahl der Leser eine nähere Bekanntschaft mit dem orien-

*) Ein Inhaltsbericht über folgende Schrift: Des Abul-Hassan Achmed Ben-Mohammed Koduri von Bagdad Moslemitisches Eherecht nach Hanifitischen Grundsätzen. Aus arabischen Handschriften herausgegegeben von Georg Helmsdörfer, Dr. der Philosophie, Fürstlich Isenburgischem Archivrathe, Mitglied der asiatischen Gesellschaft zu Paris u. s. w. Frankfurt am Main, gedruckt bei Heinrich Ludwig Brönner. 1832. 61 S. 8.

Digitized by Google

talischen Rechte gewifs nicht voraussetzen darf, so dürfte es wohl zweckmäfsig seyn, bei der Anzeige dieser keineswegs umfangreichen Schrift gleichwohl etwas ausführlicher zu Werke zu gehen. Besonders soll dies der Fall seyn bei dem Inhaltsberichte über die Einleitung, in welcher der Verfasser (S. 11 — 22) über den Gang der orientalischen Gesetzgebung, ihren charakteristischen Unterschied von der des Abendlandes, ferner über die muhammedanischen Rechtsschulen, Rechtscodices und das berühmte Rechtscompendium des Koduri im Allgemeinen und sein Eherecht insbesondere das Nähere beibringt.

Dafs von Gesetzlosigkeit des moslemitischen Orients keine Rede seyn könne, ist gegen Andere schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts von Anquetil-Duperron (*sur la législation orientale*, Amsterd. 1740. in 4.), ähnlich schon früher vom Grafen Masigli (*stato militare dell' imperio ottomano*, Amsterd. 1732.) und nach ihm vom Chevalier Muradgea d' Ossen und Joseph von Hammer nachgewiesen worden. Wahr ist es dagegen, dafs im Orient Alles zu sehr fixirt und fast den Versteinerungen vergleichbar, zu fertig und abgeschlossen daliege. Die Bekenner des Islam sind durch den Koran gealtert, während die Bekenner Christi durch das Wort des Evangeliums verjüngt worden sind. Den verschiedenen Rechtsschulen, die aus den im Islam ersichtlichen Religionspartheien und Secten entsprungen sind, liegt keineswegs eine Differenz der philosophischen Principien, sondern mehr eine individuelle Auffassung der Korans- und Traditionsstellen zu Grunde. In Folge dieses Nichterwachens und Nichthervortretens des philosophischen Princips weichen auch die vier juristischen Hauptschulen nur in Äufserlichkeit von einander ab. Die Repräsentanten dieser Schulen sind: Abu-Hanifa, Malik, Schafii und Hanbal. Der erste und berühmteste Rechtsgelehrte Abu-Hanifa würde mit Recht ein zweiter Papinianus genannt werden können, da die Richter in den Anstellungsdecreten verpflichtet werden, den Dictaten desselben zu

Digitized by Google

folgen. Im Vergleich zu den übrigen kann die Rechtsschule des Abu-Hanifa als die rationalistische bezeichnet werden. Im Dogma und der Anerkennung der Rechtsquellen stimmen alle vier Schulen überein. Die Quellen stellen sich unter einander und leiten sich ab, wie folgt:

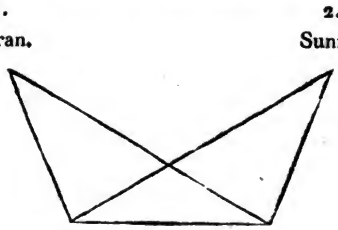


Alcoran und Sunna (1 und 2) sind die unmittelbaren Offenbarungen Gottes. No. 3 sind Decretsammlungen der orthodoxen Imane und als weitere Consequenzen von 1 und 2 anzusehen. No. 4 sind Entscheidungen von Rechtsfällen erleuchteter Männer, nach der Analogie von 1, 2, 3. Das gesammte moslemitische Recht, das nun auf jenen vier Hauptschulen ruht, nennt der Verfasser mit Recht ein ungetrenntes Ganzes religiöser und bürgerlicher Institutionen, eine *ilm kilam* (Theologie) und *ilm fikah* (Jurisprudenz) zugleich und ungeschieden vereint. Das älteste Compendium über moslemitische Rechtswissenschaft aus der Schule des Hanifa ist das Mochtassar des Koduri, von dem S. 17 einige biographische Notizen mitgetheilt werden. Dieses Compendium, das den Titel führt: *Mochtassar el Koduri si firmil hanefije* = der Auswähler (= Compendium) des Koduri in den Zweigen Hanifitischer Rechtsgelehrsamkeit, hat sein Ansehen und seine Gültigkeit noch jetzt, ja es wird ihm sogar eine wunderthätige Kraft zugeschrieben und die Lesung desselben beim Gewitter und in der Pest empfohlen. Aus diesem Mochtassar hat bereits früher Professor Rosenmüller das Kriegsrecht, über welches Referent

Digitized by Google

früher Bericht erstattet hat, in die lateinische Sprache übersetzt und somit jenen berühmten Araber in die neuere Literatur zuerst wieder eingeführt.

Das erste der zehn Bücher des Koduri über das moslemitische Eherecht ist eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen über die juristische Natur der Ehe nach Hanifitischen Grundsätzen, in 87 Paragraphen, welche in dem Molteka des Scheich Ibrahim von Haleb (vergl. v. Hammer Osm. St. I. 5. 6. 17. 10.) unter folgende Titel vertheilt sind: 1. von der Ehe überhaupt (Eingehungsform); 2. von den verbotenen Graden; 3. von der Vormundschaft; 4. von den gesetzlichen Ehen; 5. von den ungesetzlichen Ehen, durch Zwang; 6. von dem Heirathsgute; 7. von den Ehen der Sklaven; 8. von der Ehe der Ungläubigen; 9. von der gleichen Behandlung (der Frauen).

Noch ist zu erwähnen, dafs der Übersetzer sowohl den für die unter englischer Hoheit lebenden Muhammedaner angefertigten muhammedanischen Rechtscodex, das Hedayet *), als auch das berühmte Schulchan Aruch des portugiesischen Juden R. Joseph Karo, ingleichen endlich das canonische Recht berücksichtigt hat. Referent will nun den Rechtssätzen Einzelnes entheben, da es hier zweckwidrig seyn würde, die Paragraphen nach der Reihe zu verfolgen.

I. Über die juristische Natur der moslemitischen Ehe. Erste Abtheilung: Über die Ehe. Erstes Buch. Durch Aufforderung von der einen und die Einwilligung von der andern Seite wird die Ehe selbst geschlossen. Die Förmlichkeit dabei besteht in dem Gebrauch zweier feststehender Redensarten und in der Zuziehung von Zeugen, die aber blofse Solennitätszeugen sind. Zu den Personen verbotenen Grades gehören unter andern auch die Amme in Folge ihrer Milchverwandtschaft, die der *cognatio spiritualis* ähnlich ist,

*) Dieses Rechtsbuch ist von Sir Charles Hamilton ins Englische übersetzt worden und unter dem Titel erschienen: *The Hedaya or Guide of Muselman Laws*, 4 Bände in 4., London 1790, jetzt aber selten zu erhalten.

Digitized by Google

und der Pilger und die Pilgerin während ihrer Pilgerschaft nach Mekka. Das Recht zu Eingehung der Ehe hat jedes mannbare, freie und vernünftige Frauenzimmer. Der Beirath eines Curators ist nach Einigen erforderlich, nicht dagegen nach der Meinung Anderer. Hat der Curator die Jungfrau um ihre Einwilligung ersucht, so giebt sie, wenn der Curator einer ihrer nächsten Verwandten war, ihre Einwilligung durch Schweigen oder Lächeln zu erkennen. Verweigert sie beides, so darf der Curator keine Ehe für sie abschliefsen. War der Curator in entfernterem Grade verwandt, so mufs die Einwilligung in deutlichen Ausdrücken erfolgen. Übrigens sollen dem Mädchen der Name, Stand und die sonstigen Eigenschaften des Freiers ehrlich mitgetheilt werden; von dem Brautschatze, der Mihr, aber, die nie Motiv der Ehe werden soll, braucht keine Rede zu seyn. Die Nicht-Jungfrau mufs, vom Curator befragt, gleichfalls ausdrücklich einwilligen. Zu den Jungfrauen werden aber auch diejenigen Personen gerechnet, die ihre Virginität durch einen Sprung, ein Profluvium sanguinis oder eine Wunde verloren haben. Abu-Hanifa erklärt aber selbst diejenige für eine Jungfrau, die in Folge der Buhlerei ihre Virginität verloren hat. Ob der Eid in Ehesachen zulässig ist oder nicht, ist controvers. Der Vater oder Grofsvater kann seine Kinder oder resp. Enkel schon in der Wiege vermählen. Über Curatel und Tutel s. §. 21. 24. 27. 28. Bei der Heirath mufs Gleichheit des Ehepaares in Rücksicht auf Familie, Religion, Vermögen und Gewerbe stattfinden. Über den Brautschatz siehe die Note 32 und die §§. 30 — 46. u. a. m. Streitig ist es, ob der Brautschatz als Kaufgeld zu betrachten sey. Unser Verfasser verneint dies gegen Gans und behauptet, dafs die Mihr wenigstens ursprünglich kein Kaufgeld gewesen, wie auch in keinem semitischen Worte für Braut, Verheirathen, Verloben, Heirath u. s. w. dieser Nebenbegriff des Erwerbens angetroffen werde, dafs aber allerdings die Begriffe von Erwerben, Besitzen, Kaufen immer mehr in dem Leben der Morgen-

Digitized by Google

länder um sich gegriffen und in Folge dessen in der Praxis mancher Ausdruck merklich von seiner früheren wurzelhaften Bedeutung sich entfernt habe. Gegenstände des Brautschatzes, der jederzeit wenigstens 10 Dirhemen an Werth betragen muſs, sind z. B. Gewänder, Wein, Schweine u. dergl. Eine Heirath zur Nutznieſsung ist eben so wie die einstweilige Ehe ungültig. Und als irrig widerlegt es der Übersetzer in der Note, wenn Manche behaupten, die morgenländische Ehe erscheine in dreierlei Formen, indem man die erste Klasse heirathe, die zweite kaufe und die dritte miethe. Ein anderer im Abendlande sehr verbreiteter Irrthum, daſs nämlich die orientalische Polygamie eine gänzlich unbeschränkte Vielweiberei sey, ist dahin zu berichtigen, daſs wenigstens nach moslemitischem Eherechte der Mann schon aus physischen Gründen nicht mehr als vier Weiber nehmen darf. Daher ist die Zahl Vier, wie Herr Prof. Gans sich ausdrückt, »das non plus ultra« in der Polygamie. Über die Scheidung §. 63 ff. Dieselbe darf nicht stattfinden, wenn es sich auch findet, daſs die Frau einen Fehler hat; eben so ist es ferner nicht als Scheidungsgrund zu betrachten, wenn der Mann mit Wahnsinn, Elephantiasis oder Krätze befallen ist. Dem Impotenten (Jonin) wird vom Richter ein Jahr Zeit gegeben. Hat er sich dann mit seiner Frau verbunden, so bleiben sie beisammen; im entgegengesetzten Falle werden sie auf Verlangen der Frau getrennt, was dann für eine vollkommene Scheidung gilt, in Folge deren die Frau ihren Brautschatz vollzählig erhält, wenn sich der Mann mit ihr allein befunden hat. Was die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen anlangt, so verordnet das moslemitische Recht Folgendes: Ist einer der Gatten rechtgläubig, so wird das Kind in dessen Religion erzogen; eben so, wenn einer von ihnen zum Islam übertritt und ein kleines Kind hat, so wird das Kind durch dessen Übertritt ebenfalls ein Moslem. Ist endlich einer der Gatten schriftgläubig und der andere Magier, so gehört das Kind der Schriftreligion an.

Digitized by Google

Doch dies möge für jetzt hinreichen, um die Gleichheit und Ähnlichkeit der Grundverhältnisse der Ehe im Abend- und Morgenlande nachzuweisen. Hätte Referent noch tiefer in das Detail eingehen wollen, so würden sich in Bezug auf die Ehe noch weit auffallendere Parallelen zu unseren abendländischen Rechtsverhältnissen dargeboten haben. Die Grundformen des Brautschatzes, der Tutel und Curatel zum Beispiel sind auch im Oriente dieselben.

Noch macht Referent vorläufig seine Leser mit den Gegenständen der folgenden neun Bücher, über welche später ausführlich Bericht erstattet werden soll, den Überschriften nach bekannt. Buch II. handelt nämlich von der Milchverwandtschaft; Buch III. von der Scheidung; Buch IV. von der Wiederaufnahme; Buch V. vom Gelübde der Abstinenz; Buch VI. von der Entzweiung; Buch VII. vom Gelübde Zihar; Buch VIII. vom Verwünschungseide; Buch IX. von der Prüfungszeit; Buch X. von dem Unterhalte der Frau.

## Literarische Notizen für die orientalische Rechtswissenschaft und Gesetzgebung.

Das *Nouveau Journal Asiatique* enthält im Jahrgange 1832 (Februarheft S. 97 — 132. und Märzheft S. 222 — 267.), wozu das Februarheft des Jahrganges 1833 einen Nachtrag geliefert hat, ein Verzeichnifs malaischer Handschriften, unter denen sich viele juristische befinden. Über einige malabarische und sanskritsche Manuscripte desselben Inhalts s. dieselbe Zeitschrift im Juliheft des Jahrg. 1832.

Über Sojuti's Leben und (theilweis juristische) Schriften siehe die Wiener Jahrbücher der Literatur, Jahrgang 1832. Band 59 und 60.

Aufserdem zählt der im J. 1831 (Leipzig, bei Vogel) erschienene *Catalogus Codd. mss. Orient. bibliothecae regiae Dresdensis* von Fleischer viele in der Schrift näher beschriebene juristische Manuscripte auf. Dasselbe gilt von dem Anhange zu dieser Schrift.

BIBL
G
Digitized by Google

Noch macht Referent auf einige neuere Schriften aufmerksam, welche die Indische Rechtswissenschaft und Gesetzgebung betreffen. Das erste derselben führt folgenden Titel: *Mánava-Dharma-Sástra*, oder *Manou-Sanhitá*, Gesetze oder Einrichtungen von Manou; welche seit undenklichen Zeiten der Gesetzgebung Indiens zur Grundlage dienen. Dieses Werk, das von dem berühmten Jones in die englische Sprache übersetzt worden ist, war schon mehrmals in der Sanskritsprache erschienen. Die erste Ausgabe erschien zu Calcutta 1813 in 4. und war von einem Commentare in gleicher Sprache von Koullouka-Bhatta begleitet. Ein Abdruck ohne Commentar wurde zu London von Haugthon besorgt. Boiseleur-Delongchamps zu Paris lieferte im Jahre 1830 eine neue Ausgabe des Textes nebst Auszügen aus dem Commentare. Ein neuer Abdruck ist im Jahre 1832 zu Calcutta in zwei Bänden in Octav erschienen, nebst dem vollständigen Commentare von Koullouka und einem Register. Auch ist bereits eine neue Ausgabe der englischen Übersetzung von Jones angekündigt, welche von indischen Gelehrten revidirt und mit Varianten und Erläuterungen begleitet werden soll. Delongchamps endlich hat eine französische Übersetzung angekündigt, welche in diesem Jahre (1833) erscheinen soll. — Aufser der bisher besprochenen Schrift sind neuerlich noch folgende vier erschienen: *Dáya-bágha*, *Dáya-Tatwa*, *Vyavahara-Tatwa*, *Dáya-Krama-Sangraha*, sämmtlich in Octav. Sie behandeln das Erbrecht, und zwei derselben sind von Colebrooke und Winch ins Englische übersetzt worden. Die Herausgabe derselben ist von der Comité zu Calcutta besorgt worden; vergl. eines der letzten Hefte des Jahrgangs 1832 von dem *Journal des savans*, ingleichen *Revue encyclop.* 1832. Novemberheft S. 349 — 350.

Digitized by Google

# VII.

# Neue Literatur des Auslandes.

Angezeigt

von

MITTERMAIER.

---

1. *A historical treatise on trial by Jury wager of law and other coordinate forensic institutions formerly in use in Scandinavia and in Iceland, by Thorl. Gudm. Repp. Edinburgh* 1832.

Wissenschaftlich mit genauem Quellenstudium geführte Untersuchungen über rechtshistorisch interessante Einrichtungen sind so selten, insbesondere auch in England, wo die Politik und die praktische Jurisprudenz allein die Schriftsteller beschäftigt, dafs eine Arbeit, wie die vorliegende, welche den viel bestrittenen Ursprung der Jury und des Instituts der Eideshelfer (*wager of law*) zum Gegenstand hat, vorzügliche Aufmerksamkeit verdient. Der Verfasser beschäftigt sich nur mit den Geschwornengerichten in Scandinavien, und hat hiezu die isländischen, dänischen, schwedischen und norwegischen Rechtsquellen gut benutzt. Er glaubt (p. 9.) die Geschwornen in Scandinavien in der ältesten Zeit zu finden, giebt aber zu, dafs erst mit Anfang des zehnten Jahrhunderts ihr Gebrauch häufiger vorkommt. Der gerichtliche Zweikampf war in der heidnischen Zeit allgemein, wurde aber allmählig unpopulär (p. 13) und das Geschwornengericht würde allgemein sich verbreitet haben, wenn nicht die Geistlichen den Gebrauch der christlichen Gottesurtheile begünstigt hätten. Übrigens sollen nach dem Verfasser (p. 18 in der Note) Eideshelfer und Geschworne unter einen Gesichtspunkt gestellt werden, die Ersten seyen nur die rohere Form, die Zweiten die mehr ausgebildete und aus einer gröfseren juristischen Bildung hervorgegangene

Digitized by Google

Gestaltung. (Was der Verfasser p. 20 vom Sachsenspiegel sagt, ist unbedeutend.) Der Verfasser p. 22 prüft dann das Verhältnifs der alten *lex Saxonum* und *Frisonum* zu den scandinavischen Gesetzen und zeigt die Übereinstimmung beider; beweist p. 37, dafs die sächsischen und fricsischen Gesetze nur Eideshelfer, aber keine Geschworne kennen. In Bezug auf Norwegens Gesetzgebung, wo er die älteste Periode von Hakon Athelstan im Jahre 940 bis 1274 und die zweite von da an bis 1397 dauernd annimmt, findet der Verf. p. 42 in den Quellen allgemein die Jury, und nur in der letzten Hälfte der ersten Periode kommen noch für gewisse wichtige Fälle Gottesurtheile vor. In der zweiten Periode wurde nach seiner Meinung die Stellung der Jury durch die ausgedehnteren Rechte der von der Krone angestellten Richter und ihren Einfluſs auf das Verdict der Geschwornen modificirt. Der Verf. hält sich besonders an die in den *legibus Gulathingensibus* (Havniae 1817) p. 13 vorkommenden Stellen: *id pro judicato habeatur, quod judex et pedacii* (so übersetzt die Kopenhagner Übersetzung die Geschwornen) *unanimi consensu statuunt. Si vero dissentiant tunc judices et eorum, qui illi suffragantur sententia praevalebit, nisi regis consilio virorum sapientissimorum fulto aliud magis justum videatur.* Der Verf. zeigt, wie darin schon die Stellung des Richters erweitert ist, da er an die Stimmenmehrheit der Geschwornen nicht gebunden ist, und wie die königliche Gewalt ausgedehnt war (p. 54). (Interessante etymologische Untersuchungen z. B. über *Nefnd* finden sich p. 56 — 58.) Der Verf. p. 59 — 64 entwickelt dann, wie die Könige in Norwegen immer mehr strebten, der Jury ihre Macht zu rauben, daher sie z. B. mehr die Eideshelfer begünstigten. — In Bezug auf Schweden zeigt der Verf. p. 72 zuerst den Gebrauch der Jury aus Stellen der Edda und zeigt durch scharfsinnige Zusammenstellung das Daseyn des alten Gerichts mit zwölf Beisitzern oder Geschwornen; er zeigt p. 76, wie durch die späteren Gesetze in der sogenannten *Nämbd* die Idee der Jury fortgebildet wurde,

Digitized by Google

und wie (p. 80) nur die Majorität der Geschwornen genügte. Der Verf. p. 85 entwickelt noch das Verhältnifs des schwedischen Gesetzkundigen und p. 99 der Eideshelfer in Schweden und zeigt, dafs dies Institut neben der Jury vorkam, so wie er auch die Meinung äufsert, dafs die bei den Eideshelfern vorkommende Einstimmigkeit durch Mifsverständnisse auf die Jury angewendet wurde. — In Ansehung der Geschwornengerichte in Dänemark folgt der Verf. p. 113 ff. vorzüglich der Lowhistorie von Kofod Ancher und entwickelt p. 115 das Verhältnifs der *Tingmaend*, p. 118 der *Naefninger* (als der regelmäfsigen Geschwornen), p. 129 der *Sandemaend* (nach dem jütländischen Gesetz), p. 135 der Eideshelfer; insbesondere verweilt der Verf. p. 136 — 148 bei der Angabe der Unterscheidungsmerkmale der Eideshelfer und der Geschwornen; überall bemüht sich der Verf., nachzuweisen, dafs die Geschwornen nur nach Stimmenmehrheit entscheiden, und p. 148 nennt er die englische Jury eine Mischung des alten Geschwornengerichts in der reinen Form mit Bestimmungen des Eideshelferinstituts; — die aristokratische und die demokratische Einrichtung sind, wie der Verf. sagt, in England in Eines verschmolzen worden. Der Verf. geht dann p. 151 zur Darstellung der ursprünglichen Verhältnisse von Island über, benutzt p. 167 die isländischen Sagen, vorzüglich die bekannte Nials-Sage, um die alten Gerichtseinrichtungen darzustellen, und verweilt endlich p. 172 bei der höchst interessanten, durch die Ausgabe des Rechtsbuchs (Havniae 1829) allgemeiner bekannt gewordenen *Gragas* (graue Gans). Er zeigt, dafs darin die Eideshelfer und die Geschwornen vorkommen, und dafs auch nach isländischem Rechte nur Stimmenmehrheit der Geschwornen gefordert war. — Kaum dürfte es zu bezweifeln seyn, dafs der Beweis, dessen Führung den Verfasser vorzüglich zu beschäftigen schien, dafs die Stimmeneinhelligkeit in England nicht aus dem Wesen des Geschwornengerichts geflossen, sondern erst später hinzuge-



Digitized by Google

kommen ist, da auch die Geschwornengerichte anderer Länder nur Stimmenmehrheit fordern, dem Verf. gelungen ist. Die Forschungen des Verf. sind gründlich und zeigen, dafs Beweis, Eideshelfer und Geschwornengerichte nur Entwickelungen der nämlichen Grundidee sind, und überall bei jedem Volke die besonderen sittlichen und politischen Verhältnisse bestimmen, welche der Formen sich dort ausprägt.

2. *Documens inédits relatifs à l'histoire des trente-neuf de Gand suivis d'éclaircissemens historiques sur l'origine et le caractère politique des communes flamandes par M. Warnkœnig, Professeur à Gand. Gand* 1832.

Die Archive der flandrischen Städte enthalten einen Schatz unbenutzter Rechtsquellen. Wer diesen Schatz heben will, mufs mit den neueren Forschungen über germanisches Recht vertraut seyn und Sprachkenntnisse, historischen Sinn, Geist und Beharrlichkeit besitzen. Herr Warnkönig ist durch den Besitz dieser Eigenschaften und durch seine Anstellung in Gent vorzüglich geeignet, seine Forschungen auf den Schatz für Rechtshistorie auszudehnen. Seine Bemühungen sind bereits vielfach mit dem besten Erfolg gekrönt worden, und in kurzer Zeit wird sein Werk über die flandrische Rechtsgeschichte erscheinen. Seinem Eifer verdanken wir auch insbesondere die Entdeckung eines alten Manuscripts von den Seerechten von Damme, woraus sich ergiebt, dafs dies Seerecht eine Copie des Seerechts von Oleron ist. Die vorliegende Schrift enthält schätzbare Beiträge zur Geschichte der Verfassung von Gent. Es ist eine Eigenthümlichkeit der flandrischen Städte, dafs dort nicht, wie in Frankreich, die Bildung der Städteverfassung ein Werk der Revolution und der Schlauheit der Könige war, welche die Bürger gegen die *seigneurs* in Schutz nahmen und Privilegien gaben, dafs vielmehr die *seigneurs* selbst klug genug waren, und die Gründung von *communes* begünstigten, wodurch es bald den durch Reichthum, blühenden Handel und Bildung kräftig gewordenen Städtern leicht

Digitized by Google

wurde, sich neue Vortheile zu erwerben. In der vorliegenden Schrift ist zuerst der Schiedsspruch der Schöffen von St. Omer zwischen dem Grafen von Flandern und dem Collegium der Neununddreifsig von Gent von 1290, und p. 10 eine Urkunde über das Verhältnifs dieses Collegiums abgedruckt. Der Verf. giebt p. 25 erläuternde Anmerkungen darüber, worin er zeigt, wie durch die Bildung des Schöffenverhältnisses die Communaleinrichtung entstehen mufste, wie (p. 32) von den *seigneurs* die Begründung der Freiheiten der Städte in Flandern ausging, wie daher auch in den flandrischen Communen die Volksbewegung eine ganz andere Richtung hat, als in den französischen Städten, und zwar theils auf Erlangung noch gröfserer Freiheiten, theils auf Abschüttelung der Fesseln der aristokratischen Einrichtung strebte, wie daher neben dem Schöffencollegium noch ein anderes Collegium (in Gent das der *conseilliers*, Rathmannen) sich bildete, und das Schöffenamt nur von jährlich wechselnden Schöffen verwaltet wurde. Die reichen Familien in Gent wufsten jedoch wieder sich durch Hülfe der Gräfin Johanna in den Besitz gröfserer Freiheiten zu setzen und die Organisation des Collegiums der Neununddreifsig zu bewirken, deren Grundlage ein aristokratisches Element war, worauf aber bald neue Kämpfe folgten, auf deren Beendigung sich die vom Verf. mitgetheilten interessanten Urkunden beziehen. Seine Bemerkungen lassen uns mit gespannter Erwartung das grofse Werk erwarten, welches am Anfang des nächsten Jahres über die flandrischen Communen erscheinen und die wichtigsten ungedruckten Urkunden enthalten wird.

3. *Paris, chez Crochard. Essai sur la statistique morale de la France, précédé d'un rapport à l'academie des sciences par M. Lacroix, Silvestre etc. — Par A. M. Guerry, avocat à la cour royale.* 1833. *In Folio.*

Das Fach der Criminalstatistik hat in neuerer Zeit mannichfaltige Bearbeitung gefunden. Abgesehen von den Schwie-

Digitized by Google

rigkeiten, welche mit dieser Wissenschaft immer verbunden seyn werden, lag ein Hauptgrund so vieler irriger Resultate darin, dafs die Bearbeiter sich an gewisse einzelne äufsere Erscheinungen hielten und aus der oft zufälligen Verbindung gewisser Verhältnisse und der Zahl der Verbrechen einen nothwendigen Zusammenhang ableiteten. Der redliche Forscher mufste bald sich überzeugen, dafs jene auch in Frankreich beliebte Deduction, dafs da, wo am meisten Unterricht und Bildung verbreitet sind, auch am wenigsten Verbrechen vorkommen, auf keinen sicheren Grundlagen beruhte; die Erfahrung zerstörte auch bald diesen Irrthum, denn in jenen Departements von Frankreich, wo am meisten Leute lesen und schreiben können, kommen am meisten Verbrechen vor. Der wahre Grund der Verübung der Verbrechen liegt in moralischen Ursachen; ein Volk, das am meisten unsittlich und irreligiös ist, wird am ersten zur Verübung von Verbrechen geneigt seyn; und der glänzendste äufsere Firnifs der Bildung, die höchste Stufe der sogenannten Civilisation eines Volkes werden nicht vor Verbrechen bewahren. Mag man über Politik und über die Rechte der Bürger vortrefflich schwätzen können, so ist dies doch keine wahre Bildung, welche wohlthätig wirkt. Vertrauen auf Gott, Demuth, Achtung der Familienverhältnisse, Genügsamkeit und Gehorsam, den man der bürgerlichen Autorität zollt, Strenge gegen sich in Bezug auf kleine Sünden werden allein vor Verbrechen schützen. Es ist eine wohlthuende Erscheinung, in dem Verfasser des vorliegenden Werkes einen Mann zu finden, welcher von solchen Wahrheiten durchdrungen ist, mit Geist, Scharfsinn und Gründlichkeit die Achtung vor Moral verbindet, und sich ferne von der Selbsttäuschung hält, welche in der erträumten Stufe der Civilisation einen glücklichen Zustand zu finden sucht, zu welchem die Erfahrung nicht pafst. Das vorliegende Werk, durch reichhaltige Materialien geschmückt, verdient daher besondere Auszeichnung. Der Verf. erklärt zuerst (p. 7), dafs er nicht das in den Tabellen

Digitized by Google

vorkommende Verhältnifs der Verurtheilten, sondern das der Angeklagten zur Basis nimmt, weil man doch wenigstens aus der Anklage schliefsen kann, dafs ein Verbrechen verübt worden sey. Wir stimmen hier dem Verf. nicht bei; denn nicht selten zeigt die nähere Untersuchung erst die Grundlosigkeit der Anklage. Oft liegt z. B. bei politischen Verbrechen auf schmaler Gränze die Erlaubtheit und die Strafbarkeit der Handlung. Oft ist die Anklage aus Bosheit geschehen. Wir geben zu, dafs auch das Verhältnifs der Verurtheilten keinen sicheren Maafsstab giebt, dafs nur so viele Verbrechen verübt worden; aber daraus folgt nur, dafs die Criminalstatistik noch immer mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Der Verf. findet (p. 9) durch Vergleichung mehrerer Jahre eine gewisse Gleichförmigkeit in der Zahl der Verbrechen nach gewissen Regionen, und ein ständiges Verhältnifs in der Zahl der Verbrechen nach Geschlecht, Alter, Jahreszeit. Der Verf. macht zu diesem Behufe fünf Regionen aus Frankreich, und stellt Norden, Süden, Westen, Osten und den Mittelpunkt Frankreichs als solche Regionen auf. Nach den Tabellen von sechs Jahren (1825 — 1830) ergiebt sich z. B. bei den Verbrechen gegen Personen in der Region des Nordens als Durchschnittsverhältnifs 25 zu 100, im Osten 18, im Mittelpunkt 18; bei Verbrechen gegen Eigenthum im Norden 42, im Osten 18, im Mittelpunkt 12. So ist in Bezug auf die Geschlechter das Durchschnittsverhältnifs (nach sechs Jahren) der von Männern verübten Verbrechen 78, der von Weibern begangenen 22. Das Viertheil aller Verbrechen in Frankreich machen die Verwundungen aus. P. 14 giebt der Verf. eine Tabelle über das Verhältnifs der Verbrechen. Er läugnet (p. 16), dafs die schweren Verbrechen in Frankreich zunehmen, bezweifelt aber auch die Richtigkeit der Behauptung Mancher, dafs seit der Restauration überhaupt die Gesammtmasse der Verbrechen abgenommen habe. Nach dem Geschlechte berechnet ergiebt sich (p. 18), dafs bei den von Männern begangenen Verbrechen gegen Personen Ver-

Digitized by Google

wundungen die meisten sind; bei den weiblichen Verbrechen steht Kindermord (auf 1000 Verbrechen jährlich 406), dann Mord (107 auf 1000) obenan. Von Männern verübte Giftmorde kommen jährlich 13, von Weibern verübte Verbrechen dieser Art 64 vor. Auf 100 Verbrechen gegen Personen kommen 86 von Männern und 14 von Weibern verübte. In Bezug auf das Alter der Verbrecher ergiebt sich, dafs das Maximum der Verbrechen in die Jahre 25 bis 31 fällt. Bei den Männern äufsern sich die verbrecherischen Neigungen am meisten zwischen 16 und 21; dagegen nehmen sie auch viel schneller bei den Männern ab, als bei den Weibern. Von Verbrechen gegen Personen werden von Leuten unter 21 Jahren am meisten begangen Verwundungen, Nothzucht an Erwachsenen und einfache Tödtungen. Von Personen über 21 bis 25 Jahre werden Verwundungen, Tödtungen und Mord am häufigsten verübt. Die gewaltthätige Schändung der Kinder wird am meisten von Leuten von 40 bis 50 Jahren begangen. Vatermord wird weniger von jüngeren Personen, häufiger von Leuten über 40, am häufigsten von Menschen über 60 Jahre begangen. Nothzucht an Erwachsenen wird am meisten von Leuten, die noch nicht 25 Jahre alt sind, verübt. Über Einfluſs der Jahreszeiten (Tabelle p. 29) bemerkt man, dafs am meisten Verbrechen gegen Personen im Sommer verübt werden; am häufigsten Angriffe auf die Schamhaftigkeit. Der Kindermord kommt am meisten im Frühling und Winter vor. (Nach der Erfahrung fallen auch in diese Zeit die meisten Geburten.) Höchst interessant ist die Tabelle (p. 31) über die Motive der Verbrechen. Von 1000 Verbrechen des Giftmords sind 349 aus Motiven des Ehebruchs, 320 aus häuslichen Zwistigkeiten, 57 aus Liederlichkeit, Concubinat u. s. w. verübt worden. Eine eben so grofse Rolle spielen der Ehebruch und die Ausschweifung auch bei andern Verbrechen. 91 Mordthaten sind Folge des Ehebruchs, 72 Verbrechen dieser Art Folge der Ausschweifung geworden. Von 1000 Mordthaten (durch Gift oder auf andere

Digitized by Google

Art), bei welchen Ehebruch wirkte, war es in den meisten Fällen die ehebrecherische Frau, welche entweder allein oder mit ihrem Verbrechensgenossen das Leben des von ihr betrogenen Ehegatten endigte. Auf ähnliche Weise wirkt auch die Ausschweifung verderblich und erzeugt Verbrechen (p. 36). Vorzüglich bemerkt man, dafs es der Ehemann ist, der durch solche Motive sich zum Morde seiner Frau bestimmen läfst. Der Verf. hat nun von p. 38 an Karten geliefert, auf welchen nach dunkleren oder lichteren Farben die Departemente Frankreichs bezeichnet sind, je nachdem darin mehr oder weniger Verbrechen verübt werden. Das Verhältnifs ist auffallend verschieden. In Corsica kommt 1 Verbrechen gegen Personen auf 2199 Einwohner, im Departement du Lot 1 auf 5885, im Departement de la Côte d'or und Indre 1 auf 32000, im Departement de la Creuze 1 auf 37000 Einwohner. Verbrechen gegen Ascendenten setzen die gröfste Verworfenheit voraus; man sollte glauben, dafs im Süden die meisten dieser Verbrechen verübt würden, aber umgekehrt. Gerade im Norden, Westen und Osten kommen diese Verbrechen am häufigsten vor. Bei den Verbrechen gegen Eigenthum gestaltet sich das Verhältnifs wieder anders. Im Seinedepartement kommt 1 Verbrechen gegen Eigenthum auf 1368 Einwohner, in Haute Loire 1 auf 18643 und in Creuze auf 20235. — Überall enthält die Schrift des Verfassers die geistreichsten Bemerkungen über die Ursachen der Verbrechen. Merkwürdig ist besonders das Kapitel (p. 45 ff.) über das Verhältnifs der Verbrechen zum Unterricht. Es ergiebt sich die Unrichtigkeit der oft aufgestellten Ansicht, dafs da, wo am meisten Unterricht verbreitet ist, am wenigsten Verbrechen vorkommen. In den Departements, wo am wenigsten Bewohner lesen und schreiben können, kommen die wenigsten Verbrechen vor. Auch läfst sich nicht nachweisen, dafs diejenigen, welche wegen der am meisten sittliche Verdorbenheit verrathenden Verbrechen angeschuldigt sind, auch am wenigsten Unterricht genossen haben. Von 100 wegen

Digitized by Google

Verwundungen an Ascendenten Angeklagten gehörten 44, von 100 wegen *attentats à la pudeur* Beschuldigten 45, von 100 Mördern 49 zu den unterrichteten Personen. Auch ist leider nicht nachzuweisen, dafs, je mehr sich der Unterricht ausbreitet, desto mehr die Zahl der von jungen Leuten verübten Verbrechen abnehme. Von Personen unter 16 Jahren wurden 1826. 124, 1827. 136, 1828. 143, 1829. 107, 1830. 114 Verbrechen verübt. Eine grofse Wahrheit aber predigen uns die von dem scharfblickenden Verfasser (von p. 52 an) gelieferten Tabellen, die: dafs in den Gegenden, in welchen am meisten Liederlichkeit herrscht, auch die meisten Verbrechen vorkommen, und da, wo am meisten sich noch ein edler, im Wohlthun, in Stiftungen u. s. w. sich aussprechender Sinn an den Tag legt, auch am wenigsten Verbrechen verübt werden. Im Departement de la Seine kommt 1 uneheliches Kind auf 2660, im Rhonedepartement 1 auf 5910 Einwohner, in Ardeche 1 auf 42117, in der Vendée 1 auf 62436. Übrigens ist bemerkt (p. 55), dafs da, wo am meisten uneheliche Kinder vorkommen, am wenigsten Kindermorde verübt werden. Eine höchst interessante Tabelle liefert p. 61 — 67 der Verf. mit herrlichen Noten über die Zahl der Selbstmorde, insbesondere auch über die Motive, welche die Selbstmörder angeben. Überall athmet die Arbeit des Verf. einen achtungswürdigen Geist der Gründlichkeit und einen tiefen moralischen Sinn, der nicht mit flüchtiger Aufsuchung zufälliger Ursachen der äusseren Erscheinungen sich begnügt, sondern der moralischen Ordnung der Dinge nachzuspüren sucht, und nur in der Mäfsigkeit und einer auf moralische und religiöse Grundlagen gebauten Aufklärung das Glück einer Nation findet.

4. *Philadelphia. On the penitentiary system in the United States and its application in France, by Beaumont and de Toqueville, translated from the French with an introduction, notes and additions by Francis Lieber.* 1833. S. 301.

Wir haben in Band V. Heft 2. S. 347. dieser Zeitschrift unsere Leser mit dem Werke Beaumonts und

Digitized by Google

Toqueville's bekannt gemacht. Seit dieser Zeit ist dies Buch mit höchst wichtigen Anmerkungen von Julius in das Deutsche übersetzt worden. Eine sehr bedeutende Erscheinung ist aber die vorliegende Übersetzung eines Mannes, der mit einer genauen Kenntnifs der amerikanischen Strafanstalten und allen Verhältnissen Amerika's eine gründliche Kenntnifs der europäischen Verhältnisse verbindet und mit Geist und Sachkenntnifs auf viele bei der Betrachtung des Besserungssystems oft nicht beachtete Punkte aufmerksam macht. Unsern Lesern wird es angenehm seyn, wenn wir sie mit den Zusätzen und Anmerkungen des geistreichen Übersetzers bekannt machen. Nachdem dieser im Allgemeinen den französischen Verfassern das Lob einer richtigen, treuen Auffassung und ziemlich vorurtheilsfreien Darstellung gegeben hat, erklärt er, dafs seine Noten sich theils auf die Darstellung seiner von denen der Verfasser abweichenden Meinungen, theils auf Berichtigung der Angaben der Verfasser sich beziehen. Der Übersetzung voraus geht (auf XXXV Seiten) eine Einleitung und von S. 287 an folgt ein Anhang. Die übrigen oft sehr weitläufigen Noten sind an den Stellen, worauf sie sich beziehen, unter dem Texte beigefügt. — In der Einleitung (p. VIII) handelt der Übersetzer zuerst von dem Zusammenhange des Besserungssystems mit den Fortschritten der Menschheit, welche von dem Glauben an die Macht der physischen Gewalt allmählig zur Anerkennung der moralischen Gewalt gelangt. Das Besserungssystem erscheint ihm als ein neuer Sieg des Geistes. Hier spricht er von der Anwendung der Schläge. Er erklärt sich dafür, dafs das ganze System moralischer Natur seyn mufs, und Stillschweigen dabei eine Hauptrolle hat. Nur vermöge der moralischen Gewalt, welche herrsche, werde es erklärbar, wie in Sing-Sing von 34 Personen über tausend Gefangene in Ordnung und zum Stillschweigen und zur Arbeit angehalten werden können. Das Stillschweigen übt, nach seiner Erfahrung, den Haupteinflufs, und dies wird erhalten durch ununterbrochene

Digitized by Google

Beschäftigung und durch die Überzeugung der Sträflinge, dafs sie sich der Ordnung der Anstalt unterwerfen müssen. Man sieht in Sing-Sing Sträflinge, die aus andern Gefängnissen entflohen und sich nirgends unterwarfen, sich ruhig unterwerfen. Er gesteht, dafs Schläge angewendet werden und dafs sie, weil sie sogleich auf die Übertretung folgen, tief eingreifend wirken; allein die Hauptsache ist, nach der Erfahrung des Übersetzers, das ruhige Benehmen der Aufseher, die menschliche Behandlung der Gefangenen, das Stillschweigen, die Arbeit und die unnachsichtlich geübte Disciplin, welche jedem Sträfling zeigt, dafs er unvermeidlich gehorchen müsse. Er macht aufmerksam darauf, dafs in Amerika, wo Regierung und Volk nicht zwei getrennte Körper bilden, durch wenige Beamte leichter sich Ordnung halten lasse, als in andern Staaten. Einen grofsen Fehler findet Herr Lieber (p. XI), wenn in einem Lande noch neben dem Besserungshause andere nicht auf das System gebaute Gefängnisse bestehen. Eine gröfsere Untersuchung ist (p. XIII — XVIII) den Verbrechen der Weiber gewidmet. Der Übersetzer spricht über den gröfseren Einflufs, den das Weib auf das Familien- und gesellschaftliche Leben hat, zeigt, wie gefährlich das Weib wird, wenn es einmal Verbrechen verübt, da überhaupt das Weib mehr im engeren häuslichen Kreise ein Gefühlleben lebt und da, wo die feine Gränze der Scham überschritten ist, die Frau durch nichts mehr zurückgehalten wird. Der Übersetzer zeigt, dafs daraus, dafs Weiber weniger Verbrechen als Männer verüben, nicht gefolgert werden dürfe, dafs für sie nicht auch Besserungshäuser nothwendig seyen; er zeigt, warum verhältnifsmäfsig die Weiber weniger Verbrechen verüben (ihre Stellung in dem Staate, Entfernung von manchen Versuchungen des Ehrgeizes und von manchen Gelegenheiten, so wie Mangel an physischer Stärke und Muth erklären das Verhältnifs), und fordert die Errichtung eigener Pönitentiaranstalten für Weiber, weil auch das weibliche Gemüth anders behandelt werden mufs. — Der Übersetzer spricht

Digitized by Google

von den Vorurtheilen gegen Pönitentiaranstalten (p. XVIII) und insbesondere von dem Irrthum, dafs die Behandlung darin keine Strafe sey; er zeigt, dafs die ununterbrochene Arbeit, das strenge Stillschweigen, die Einsamkeit der Sträflinge als eine härtere Strafe dem Gefangenen erscheint, als der Aufenthalt in andern Gefängnissen. Daher auch Pönitentiarhäuser mehr als andere Gefängnisse von den Verbrechern gefürchtet würden. Menschenliebe, eigenes Interesse und Gerechtigkeit sollten den Staat zur Einführung dieses Systems antreiben. Herr Lieber tadelt auch die Sitte mancher Leute, welche die Beispiele einzelner gebesserter Sträflinge so sehr herausheben und öffentlich prahlen. Er meint, dafs man hier vor Täuschung sich hüten müsse, und dafs der wahrhaft gebesserte Sträfling wünschen wird, in Ruhe still fortzuleben und nicht die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Die Pönitentiarhäuser erreichten ihren Zweck, wenn sie, berechnet auf die Natur des menschlichen Gemüths und die Principien menschlicher Handlungen, so wirken, dafs viele Sträflinge zu besseren Ansichten über ihre Pflichten gegen Gott und ihre Mitbürger kommen, dafs ihre Neigungen gereinigt und sie zur Arbeitsamkeit gewöhnt werden. Der Übersetzer bringt (p. XXI) den Wunsch zur Sprache, dafs man den entlassenen Sträflingen nicht gestatten möchte, in grofsen Städten sich niederzulassen, weil dort die Versuchung zu neuen Verbrechen zu grofs sey; er zeigt die Vortheile des Pönitentiarsystems überhaupt, und bemerkt, dafs man die Wirksamkeit desselben nicht nach der Zahl der Rückfälligen, die in volkreichen Städten sich niederliefsen, bemessen dürfe. — Weitere Bemerkungen des Übersetzers (p. XXIII) beziehen sich auf die Criminalstatistik; er zeigt, dafs das Verhältnifs der Abnahme oder Zunahme der Verbrechen nach den Tabellen nichts für oder gegen das Besserungssystem beweise; er weist nach, wie die sogenannte Civilisation die Verbrechen vermehrt, dafs die grofse Aufgabe die sey, durch die Civilisation zur Moralität das Volk zu bringen; er tadelt die

Digitized by Google

Ansicht von Lucas, welcher beweisen will, dafs die Verbrechen gegen Personen mit steigender Moralität abnehmen und die Verbrechen gegen Eigenthum wachsen. Mit Recht bemerkt Herr Lieber (p. XXVI), dafs schon die Unterscheidung von Verbrechen gegen Personen und die gegen das Eigenthum auf einer unzuverlässigen Grundlage ruhe, z. B. wenn man falsches Zeugnifs, Entweichung der Gefangenen u. s. w. betrachte. Auch warnt der Übersetzer, zu glauben, dafs man die Moralität eines Volkes nach der Zahl der verübten Verbrechen beurtheilen könne. Der Übersetzer spricht dann umständlicher (p. XXIX) gegen das Begnadigungsrecht, das er für nachtheilig für die Wirksamkeit des Pönitentiarsystems und für den Zweck der Strafjustiz hält, weil die Gewifsheit des Eintretens der Strafe Hauptsache sey; auch hält er es immer für schlimm, wenn ein Individuum das Begnadigungsrecht ausüben darf. — Von den einzelnen Anmerkungen, die unter dem Texte vorkommen, verdienen nachfolgende eine Auszeichnung: p. 12 über den Zusammenhang des Pönitentiarsystems mit dem politischen System Amerika's; eine ähnliche Note kommt p. 26 vor, wo der Übersetzer den Hauptgrund, warum bürgerliche Freiheit bei so vielen Völkern unterdrückt ist, darin findet, dafs die Machthaber das Recht der Association haben und die Unterdrückten isolirt stehen. Wo man dem Volke das Recht der Association raubt, ist, wie der Übersetzer meint, die Regierung sicher, dafs sie ihre Unterdrückung beliebig fortsetzen kann. P. 15 spricht er über die Sclavenverhältnisse in den südlichen Staaten der Union, und findet den Grund der Härte in diesen Staaten darin, dafs in diesen Staaten die Republiken ohne stehende Heere und concentrirte Gewalt sind, und die Sclavenherren auch die gesetzgebende Gewalt haben. P. 21 handelt er von der einsamen Einsperrung und bemerkt, dafs ein Hauptgegner derselben, Roscoe, kurz vor seinem Tode (1830), nachdem er bemerkt hatte, dafs mit dieser Einsperrung Arbeit verbunden sey, seine Meinung aufgegeben habe, und erklärt

Digitized by Google

gegen Lafayette (welcher anführt, dafs er selbst in Ollmütz in seinem einsamen Kerker nur an neue Revolutionen gedacht habe, dafs also diese Einsperrung nicht bessere), dafs von dem wegen politischer Verbrechen Eingesperrten, welcher seine Handlung für kein Unrecht halte, kein Schlufs auf diejenigen gezogen werden könne, welche wegen wahrer Verbrechen eingesperrt sind. P. 37 handelt der Übersetzer von der Frage: ob der Sträfling ein *peculium* (*overstint* in Amerika) haben soll, d. h. ob ihm ein Theil seines Erwerbs durch die Arbeit belassen werden soll. Man findet dies in Amerika bedenklich, weil eigentlich der ganze Verdienst dem Staate gehöre, und der nichtgebesserte Sträfling dies Geld nach seinem Austritt zu bösen Zwecken benutzen könne. Der Übersetzer meint mit Recht, dafs man dieses *peculium* nicht dem Sträfling einhändigen, sondern sorgen soll, dafs es zweckmäfsig verwendet werde. (Hier wirken Vereine, welche für den entlassenen Sträfling Sorge tragen, zweckmäfsig.) P. 52 vertheidigt der Übersetzer das Isolirungssystem, wie es in Philadelphia vorkommt, und glaubt, dafs der Sträfling, der im ernsten Nachdenken in den Zellen des Gefängnisses lebte, gestählt gegen Versuchungen heraustritt; er tadelt (p. 53), dafs man bei Beurtheilung des Gefängnifssystems so oft nach den Gefühlen und Ansichten, welche in Freiheit befindliche Personen haben, das Verhältnifs der Gefangenen beurtheilt. Eine interessante Note steht p. 63 über Unterricht, wenn er von der religiösen Bildung getrennt ist; es wird gezeigt, dafs dadurch eher Schaden als Nutzen gestiftet wird, und dafs so viele Vergehen nur durch Civilisation verbreitet werden. P. 85 spricht er von den unnatürlichen Sünden, die in Gefängnissen so oft vorkommen; er gesteht, dafs eine Art derselben auch in Amerika sich findet, aber weit seltener, als in andern Gegenden. P. 87 tadelt er die Ansichten Mehrerer, z. B. von Lucas, welche nur die Besserung der Sträflinge als Zweck der Strafe betrachten, und darnach der bürgerlichen Gesellschaft zu wenig Sicherheit gewähren. P. 92 spricht der

Digitized by Google

Übersetzer von dem amerikanischen Charakter in Vergleichung mit dem französischen; er gesteht die Verschiedenheit und den Einfluſs derselben auf Pönitentiaranstalten, z. B. in Bezug auf die Haltung des Stillschweigens. Im Zusammenhange damit steht eine treffliche Vergleichung (p. 97) über den Geist der politischen Freiheit; wo am meisten solche Freiheit herrscht, ist auch (nach p. 92) der gröſste Gehorsam und Achtung der Gesetze vorhanden. In Frankreich ist (nach p. 97) keine wahre Freiheit, weil ein Geist der Centralisation dort herrscht, welcher die freie Entwicklung der Individuen und der Gemeinden leicht lähmt. — Interessante Bemerkungen kommen vor p. 103 über die *surveillance* der Polizei, p. 154 über die Kraft öffentlicher Meinung in Amerika, p. 162 über einsame Einsperrung; p. 169 kommen Nachrichten über die Schulen, p. 181 über Armenwesen, p. 183 über Einsperrung wegen Schulden vor; p. 200 über den Einfluſs der Staatsverfassung und politischer Verhältnisse auf das Pönitentiarsystem (da darin so viel von den Beamten abhängt, deren Thätigkeit und Stellung in Amerika eine ganz andere ist, als in den europäischen Staaten). P. 225 enthält einen von dem Übersetzer aus dem neuesten (1833) Report mitgetheilten Brief des Kaplans von Auburn, p. 265 über Entweichungen aus dem Gefängnisse. — Den Schluſs macht ein aus der von dem Übersetzer herausgegebenen *Encyclopaedia americana* wieder abgedruckter Artikel: über das Pönitentiarsystem von Pensylvanien. Das französische Werk hat durch alle diese Zusätze und vielfachen Berichtigungen der Angaben des Verfassers sehr gewonnen. Der Grundansicht des Herrn Übersetzers, in welcher er dem Pensylvanischen Pönitentiarsystem, also dem der absoluten Isolirung der Sträflinge den Vorzug giebt, können wir aber aus Gründen, welche wir an einem andern Orte angeben wollen, nicht beistimmen.

Digitized by Google

5. *Paris, chez Pissin. Revue étrangère de législation et d'économie politique par une réunion de jurisconsultes et de publicistes français et étrangers, publiée par Foelix, avocat.* — 1833. *I. Heft.*

6. *Paris, chez Dupont. Collection des loix civiles et criminelles des états modernes.* — *Code pénal général de l'empire d'Autriche. Par Foucher, avocat général.* 1833.

Wir eilen, unsere Leser mit zwei Erscheinungen bekannt zu machen, welche erfreuliche Beweise sind, wie sehr auch in Frankreich die Ansicht von der Nützlichkeit des Studiums der vergleichenden Gesetzgebung sich verbreitet, und wie sehr alle Nationen wechselseitig sich anerkennend die Hand sich reichen, um zur Beförderung der Civilisation beizutragen. Der Blick erweitert sich, je mehr er Vergleichungspunkte erhält. Die sub No. 5. erwähnte Zeitschrift hat den Zweck, die Franzosen mit den neuesten Fortschritten der Legislation und der Rechtswissenschaft des Auslandes bekannt zu machen. Da die Kenntnifs der deutschen Sprache noch nicht sehr allgemein in Frankreich verbreitet ist, so ist es selbst verdienstlich, wenn die Zeitschrift aus ausländischen Zeitschriften Übersetzungen liefert. Das vorliegende erste Heft enthält die Übersetzung der in unserer Zeitschrift abgedruckten Aufsätze von Mittermaier über die Strafe der Transportation, und von Hayward über den englischen Advocatenstand. Originalaufsätze sind: ein Aufsatz über Geist und System der Zeitschrift, von dem Herausgeber; eine Darstellung der neuen Gesetze, welche in England in der letzten Parlamentssitzung angenommen wurden (p. 25 — 37); ein Aufsatz von Foucher über das neue Criminalgesetzbuch der Republik Bolivia (p. 46). Den Schlufs machen Recensionen neuer französischer und ausländischer Werke und eine Chronik, die auf neue legislative Verhandlungen des Auslandes kurz aufmerksam macht. Wir wünschen dem von dem fleifsigen und kenntnifsreichen Herausgeber gemachten Unternehmen den besten Erfolg. — Das No. 6. genannte Buch ist der An-

Digitized by Google

fang eines grofsen Unternehmens, nämlich die wichtigsten Gesetzbücher des Auslandes in französischer Sprache zu liefern. Das erste Heft enthält das österreichische Strafgesetzbuch, das zweite wird den Code pénal von Brasilien, das dritte das Civilgesetzbuch von Österreich, das vierte die badische Proceſsordnung von 1831, das fünfte den Civilcodex von Louisiana liefern. Wer es weifs, wie wenig in Frankreich die Gesetzbücher des Auslandes bekannt waren, und wer den Werth des Studiums vieler Legislationen kennt, wird sich des neuen mit Sachkenntnifs und Liebe begonnenen Unternehmens freuen.

# VIII.

# Neue Gesetzgebung des Auslandes.

Mitgetheilt
von
MITTERMAIER.

## 1. Antrag auf völlige Aufhebung der Todesstrafe im Staate von Newyork in Nordamerika.

Mit Unrecht glaubt man noch häufig, dafs in Nordamerika die Todesstrafe bereits abgeschafft sey. Die Nachweisung, welche Strafen für die einzelnen Verbrechen in den einzelnen Staaten von Nordamerika gedroht sind, in dem vierten *Report of the board of managers of the prison discipline society* (Boston 1830. p. 265 — 285), zeigt die auffallende Verschiedenheit der Strafdrohungen in den verschiedenen Staaten, und lehrt zugleich, dafs die Todesstrafe noch häufig vorkomme; so z. B. werden in dem Staate Maine Verrath, Mord, Nothzucht, Brandstiftung am Wohnhause zur Nacht-

Digitized by Google

zeit, bewaffneter Einbruch in ein Haus und bewaffneter Raub mit dem Tode bestraft. In Pensylvanien trifft nur den Mörder des ersten Grades die Todesstrafe. In Maryland wird den schwersten Verbrechen Todesstrafe oder Einsperrung mit Verurtheilung zur harten Arbeit in der Pönitentiaranstalt gedroht; nur bei Insurrection der Neger oder vieler Personen in Verbindung mit ihnen tritt Todesstrafe absolut ein. In Livingston's Gesetzbuch für Louisiana kommt Todesstrafe gar nicht mehr vor. Je mehr nun das Pönitentiarsystem in Nordamerika sich ausbreitet und die Überzeugung von der Wirksamkeit desselben sich begründet, desto häufiger werden auch in den einzelnen Staaten die Stimmen, welche die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe verlangen. Der neueste Antrag, welcher in dem Staate Newyork 1832 gemacht wurde, hatte die Folge, dafs in der gesetzgebenden Versammlung eine Commission niedergesetzt wurde, um über die Zweckmäfsigkeit der gänzlichen Aufhebung der Todesstrafe zu berathen. Der Commissionsbericht vom 7. März 1832, erstattet von Stilwell, liegt vor uns und verdient die allgemeine Aufmerksamkeit, da nach den neuesten Nachrichten die von der Commission in Antrag gebrachte Bill zum Gesetze erhoben werden wird. Die Bill heifst: Alle Gesetze, welche Todesstrafe drohen, werden hierdurch aufgehoben. Alle Personen, welche der bisher mit dem Tode bestraften Verbrechen überwiesen werden, sollen auf lebenslang zum Gefängnifs verurtheilt werden. Das Gericht mufs in dem Urtheile aussprechen, ob der Verurtheilte auf Lebenszeit in der einsamen Zelle, oder ob er nur einen Theil der Strafzeit darin eingesperrt werden soll. Unter den Gründen, welche die Commission für die Abschaffung der Todesstrafe angiebt, sind manche ziemlich schwach; z. B. wenig Werth ist auf das Räsonnement zu legen, dafs zu der republikanischen Regierungsform Strafgesetze, welche Todesstrafe drohen, nicht pafsten; die Commission beruft sich



Digitized by Google

auf Montesquieu und nach ihm auf das Beispiel der Römer, die auch zur Zeit der Blüthe des Freistaats Todesstrafe eines freien Bürgers für unwürdig hielten. Auch das Argument gegen die Rechtmäfsigkeit dieser Strafart, abgeleitet davon, dafs der Staat keine gröfsere Rechte habe, als die Mitglieder des Staats im Naturzustande hatten, und dafs das Individuum kein freies Verfügungsrecht über sein Leben habe, ist schwach. — Die Nothwendigkeit der Todesstrafe wird geläugnet, da man im Naturzustande nur zur Selbstvertheidigung das Recht, einen Andern, der Rechte angreift, zu tödten, habe, und da, wo der Angreifende die Waffen niedergelegt hat, auch das Recht ihn zu tödten aufhöre, der Verbrecher aber waffenlos sey. Besser ist der Theil des Berichts, in melchem die Zweckmäfsigkeit der Drohung der Todesstrafe geprüft wird. Der Bericht baut darauf, dafs die Todesstrafe doch nicht wahrhaft abschreckend sey, und führt Erfahrungen von Pensylvanien an, an, nach welchen 1822 an dem Tage, wo ein Mörder hingerichtet wurde, zahlreiche Verbrechen unmittelbar nach der Hinrichtung und zwar von solchen verübt wurden, welche Zeugen der Execution waren. Es wird ferner die Schädlichkeit der Ungewifsheit der Strafe gezeigt und sich darauf berufen, dafs eben nach der Erfahrung da, wo Todesstrafe gedroht ist, die Bestrafung am meisten ungewifs ist, indem die Richter, Geschwornen u. s. w. dem Angeklagten durchzuhelfen suchen, und das häufige Eintreten der Begnadigung noch mehr die Seltenheit der Anwendung der Todesstrafe bewirkt. Die Commission beruft sich auf das Evangelium und will zeigen, dafs sich daraus die Todesstrafe nicht rechtfertigen lasse; dafs auch das Gesetz, welches diese Strafe droht, eigentlich aus dem Princip der Talion oder Expiation hervorgehe, das sich nicht rechtfertigen lasse, und dafs schon der Umstand, dafs das durch die Todesstrafe entzogene Gut im Falle des Irrthums nicht wieder hergestellt werden könne, für die Aufhebung der

Digitized by Google

Todesstrafe spreche. — Unsere Leser werden sich überzeugen, dafs die Art, wie die Commission ihren Antrag begründet, nicht Bewunderung verdient. Warum untersucht man nicht zuerst die Ansichten des Volkes über die Todesstrafe, warum prüft man nicht die Erfahrungen über die Empfänglichkeit der Subjecte, die todeswürdige Verbrechen begingen, für Besserung, warum untersucht man nicht zuerst, ob durch das Pönitentiarsystem genügend die Todesstrafe surrogirt werden könne? — Nur auf diesem Wege dürfte man hoffen Materialien zu erhalten, welche den Gesetzgeber in den Stand setzten, zu entscheiden, ob die Todesstrafe entbehrt werden könne und ob es weise sey, sie abzuschaffen.

## 2. Gesetz des Königreichs Belgien vom 20. Julius 1831 über die Presse.

Die Constitution des neuen Königreichs Belgien hatte im Art. 18. die absolute Preſsfreiheit garantirt und ausgesprochen, dafs die Censur nie wieder hergestellt werden kann, und dafs von den Schriftstellern, Herausgebern oder Buchdruckern keine Caution gefordert werden soll. Man fühlte jedoch bald die Nothwendigkeit von Strafbestimmungen gegen Preſsvergehen, und noch der Nationalcongreſs gab am 20. Julius 1831 nachstehendes Gesetz (Recueil des décrets du Congrès national de la Belgique T. III. p. 190). 1) Unabhängig vom Art. 60. des Code pénal werden als strafbare Theilnehmer Diejenigen betrachtet, welche entweder durch die an öffentlichen Orten vor einer Versammlung von Individuen gehaltenen Reden, oder durch Anschläge oder gedruckte oder andere Schriften zur Begehung eines Verbrechens unmittelbar aufgefordert haben. 2) Wer in böser Absicht die verbindliche Kraft der Gesetze öffentlich angreift oder zum Ungehorsam dagegen auffordert, leidet Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis drei Tagen. Da-

Digitized by Google

durch soll aber die Freiheit der Klage oder der Vertheidigung vor Gericht nicht beschränkt werden. 3) Gleiche Strafe leidet, wer mit böser Absicht und öffentlich die constitutionelle Gewalt des Königs, entweder die Unverletzlichkeit seiner Person oder die constitutionellen Rechte seiner Dynastie oder die Rechte und die Autorität der Kammer angreift, oder öffentlich und böswillig die Person des Königs injurirt oder verläumdet. 4) Die Injurie oder Verläumdung gegen Staatsdiener oder Corporationen, die mit öffentlicher Gewalt versehen sind, soll auf die nämliche Art, wie die Verläumdung oder Injurie gegen Privatpersonen, verfolgt und bestraft werden. 5) Wer einer Verläumdung beschuldigt ist, welche er in Bezug auf Thatsachen, die mit dem Amte des Injurirten im Zusammenhange stehen, gegen einen öffentlichen Beamten oder einen Agenten der Regierung oder gegen eine Person, die einen öffentlichen Charakter hat, begangen hat, soll berechtigt seyn, auf jede Art den Beweis der vorgeworfenen Thatsachen zu führen. 6) Durch diese Beweisführung wird der Urheber der Beschuldigung straflos, vorbehaltlich der Strafen wegen Injurien, die nicht nothwendig mit den Thatsachen der Beschuldigung zusammenhingen. 7) Der Angeschuldigte hat binnen vierzehn Tagen der Staatsbehörde und der Civilparthei die Thatsachen, welche er beweisen will, und die Beweismittel, deren er sich bedienen will, zu bezeichnen. 8) Binnen weiterer Frist von vierzehn Tagen hat die Staatsbehörde und die Civilparthei ihre Gegenbeweise dem Beschuldigten zu significiren. 9) Ein wegen eines Preſsvergehens Angeschuldigter, wenn das Vergehen nur Gefängnifsstrafe nach sich zieht, kann, wenn er in Belgien domicilirt ist, vor seiner Verurtheilung nicht verhaftet werden. Der Richter erläſst einen Erscheinungsbefehl, und wenn darauf der Angeschuldigte nicht erscheint, einen Vorführungsbefehl. 10) Alle durch die Presse verübten Injurien und Verläumdungen werden nur auf Klage

Digitized by Google

der beleidigten Parthei verfolgt. Nur wenn das Preſsvergehen gegen den König oder gegen Mitglieder der königlichen Familie oder gegen Staatsstellen oder Staatsbeamte in Bezug auf ihre Functionen verübt ist, wird von Amtswegen eingeschritten. 11) So oft über ein Preſsvergehen zu urtheilen ist, haben die Geschwornen, ehe sie darüber entscheiden, ob die Schrift ein Vergehen enthält, zuerst zu entscheiden, ob wirklich der Angeschuldigte als Urheber zu betrachten ist. Gegen den Drucker wird die Untersuchung so lange fortgesetzt, bis der wahre Urheber durch gerichtliches Urtheil überwiesen ist. 12) Die Verfolgung der in Art. 2 bis 4 dieses Gesetzes bezeichneten Preſsvergehen verjährt binnen drei Monaten, gerechnet vom Tage der Verübung des Verbrechens oder dem Tage, wo der letzte gerichtliche Act Statt fand. Die im Art. 1 angeführten Verbrechen verjähren in Jahresfrist. 13) Jede in einem Journal namentlich oder sonst deutlich bezeichnete angegriffene Person ist befugt, in das nämliche Journal eine Antwort einrücken zu lassen, die nicht tausend Buchstaben oder das Doppelte des Raums übersteigt, welchen der Artikel einnahm, der die Veranlassung gab. Am zweiten Tage, nachdem die Antwort eingesendet worden ist, muſs der Herausgeber sie einrücken bei Strafe von 20 Gulden für jeden Tag Verzögerung. 14) Jedes Exemplar eines Journals muſs auſser dem Namen des Druckers die Angabe seines Domicils in Belgien enthalten bei Strafe von 100 Gulden für jede Nummer des Journals. 15) Der Art. 463. des Code pénal (nach diesem sind die Gerichte bei Zuchtpolizeifällen ermächtigt, auch unter das gesetzliche Minimum herabzugehen) wird auf alle Fälle der Preſsvergehen ausgedehnt. — Ein Gesetz vom 19. Julius 1832 verlängert dieses Gesetz bis zum 1. Mai 1833. Hier sollte ein neues Gesetz zu Stande kommen; allein ein Gesetz vom 6. Julius 1833 erklärte, daſs das bisher mitgetheilte Gesetz von 1831 bis auf weiteres als Gesetz fortbestehen soll.

Digitized by Google

### 3. Neues Gesetz über Verlagsrecht (angenommen am 3. Februar 1833 auf dem Congrefs der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Art. 1. Vom Senate und dem Hause der Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika, wie sie auf dem Congrefs versammelt sind, ist beschlossen: dafs von dem Erlasse dieses Gesetzes an, und nach demselben, jeder, er sey Bürger der Vereinigten Staaten oder halte sich nur da auf, der ein Buch, eine Land- oder Seecharte oder eine musikalische Composition, welche entweder jetzt verfafst oder gemacht, aber noch nicht gedruckt und herausgegeben ist, oder erst noch gemacht oder verfertigt werden wird, verfafst, oder der ein Bild oder einen Kupferstich erfindet, zeichnet, ätzt, in Kupfer sticht, bearbeitet oder nach eigenem Plane stechen, ätzen oder bearbeiten läfst, so wie die Geschäftsführer (*excutors*), Verwalter oder gesetzlichen Bevollmächtigten eines solchen, das alleinige Recht und die alleinige Freiheit haben sollen, ein solches Buch, Land- oder Seecharte, musikalische Composition, Bild, Schnitt oder Kupferstich ganz oder zum Theil zu drucken, wieder abzudrucken, herauszugeben und zu verkaufen, und zwar für einen Termin von acht und zwanzig Jahren, von der Zeit an zu rechnen, wo sie sich diesen Rechtsanspruch in der weiter unten angegebenen Art haben beurkunden lassen.

Art. 2. Ist der vorerwähnte Zeitraum von Jahren verflossen, und es lebt noch ein solcher Verfasser, Erfinder, Zeichner oder Kupferstecher, oder einer von ihnen, wenn das Werk ursprünglich von Mehreren verfafst war, und ist derselbe noch Bürger der Vereinigten Staaten oder hält er sich doch darin auf, oder hat er bei seinem Tode eine Wittwe oder ein oder mehrere Kinder hinterlassen, von denen eines oder alle leben, so soll dasselbe ausschliefsliche Recht demselben oder, wenn er todt ist, seiner Wittwe und seinen Kindern, für einen weiteren Termin von vier-

Digitized by Google

zehn Jahren verlängert werden; vorausgesetzt jedoch, dafs der Rechtsanspruch an das so versicherte Werk zum zweitenmal beurkundet und überhaupt alle in Betreff ursprünglicher Verlagsrechte durch dies Gesetz getroffenen Bestimmungen auch hinsichtlich der erneuerten erfüllt werden, und zwar innerhalb eines Termins von sechs Monaten nach Ablauf des ersten Termins.

Art. 3. In allen Fällen, wo nach diesem Gesetz Verlagsrechte erneuert werden, soll aber auch der Verfasser oder Eigenthümer innerhalb zweier Monate, von der Erneuerung an gerechnet, eine Abschrift der Beurkundung seines Rechtes in einer oder mehreren in den Vereinigten Staaten herauskommenden Zeitungen während vier Wochen abdrucken lassen.

Art. 4. Es kann aber Niemand auf die Wohlthat dieses Gesetzes Anspruch machen, wenn er nicht vor der Herausgabe ein gedrucktes Exemplar des Titels seines Buches, Land- oder Seecharte, musikalischer Composition, Druckes, Schnittes oder Stiches auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichts niederlegt, in dessen Sprengel der Verfasser oder Eigenthümer wohnt. — Der Gerichtsschreiber dieses Gerichts ist aber andurch angewiesen und ihm befohlen, dies ohne Anstand zu beurkunden und in ein zu diesem Zweck gehaltenes Buch einzutragen. [Hier ist auch das Formular der Beurkundung angegeben.] Der Gerichtsschreiber ist befugt, von der Person, die ein derartiges Recht in Anspruch nimmt, für die Beurkundung desselben funfzig Cents zu fordern, und eben so viel für jede einer solchen Person oder ihren Bevollmächtigten wirklich unter Siegel ausgefertigte Abschrift. — Auch soll der Verfasser oder Eigenthümer eines solchen Buches u. s. w. innerhalb dreier Monate nach dessen Herausgabe ein Exemplar davon demselben Gerichtsschreiber einhändigen oder einhändigen lassen; der Gerichtsschreiber jedes Bezirksgerichts hat dann die Pflicht, wenigstens einmal des Jahres eine beglaubigte Liste aller solcher Beurkundungen von Verlagsrechten nebst

Digitized by Google

Angabe der Titel der Bücher und der Data der Beurkundung, so wie alle die verschiedenen Exemplare von Büchern oder andern Werken, die bei ihm hinterlegt sind, dem Staatssecretär zu überliefern, der sie dann in seinem Archiv aufzuheben hat.

Art. 5. Wer die Wohlthaten dieses Gesetzes in Anspruch nehmen will, mufs aber auch sein so versichertes Verlagsrecht zur öffentlichen Kenntnifs bringen, indem er allen Exemplaren einer jeden Ausgabe, die während des ihm zugesicherten Zeitraums erscheint, bei einem Buch auf das Titel- oder das unmittelbar folgende Blatt, bei einer Land- oder Seecharte, musikalischen Composition u. s. w. oben daran, oder bei einem Bande von Charten u. s. w. auf den Titel oder das Frontispicium folgende Worte drukken läfst: »Niedergelegt in Gemäfsheit der Congrefs-Acte, den und den Tag, von . . ., in dem Archive des Gerichtsschreibers des Bezirksgerichts« u. s. w.

Art. 6. Jeder Andere, der, bei und nach der Beurkundung des Verlagsrechts an einem Buch in Gemäfsheit dieses Gesetzes, innerhalb der hierin bestimmten Zeitfristen, ein Exemplar eines so versicherten Buches, ohne die Einwilligung der mit dem Verlagsrechte begabten Person, welche im Fall ihrer Zustimmung dieselbe schriftlich und in Gegenwart von zwei oder mehr glaubhaften Zeugen zu ertheilen hat, druckt, herausgiebt oder nachmacht, oder drucken, herausgeben oder nachmachen läfst, oder wer, wohl wissend, dafs ein Buch so gedruckt oder nachgemacht ist, ein Exemplar davon ohne die schriftliche Einwilligung des zum Verlage Berechtigten verbreitet, verkauft oder zum Verkauf ausbietet, oder es verbreiten, verkaufen oder zum Verkauf ausbieten läfst, — ein solcher Übertreter soll jedes Exemplar eines solchen Buches der zur Zeit gesetzlich mit dem Verlagsrechte begabten Person abzuliefern gehalten seyn, und zugleich für jeden solchen Bogen, der sich in seinem Besitze gedruckt oder noch im Drucke, herausgegeben, nachgemacht oder zum Verkauf ausgestellt,

Digitized by Google

gegen die Absicht dieses Gesetzes befindet, eine Strafe von funfzig Cents verwirken und bezahlen, wovon die eine Hälfte dem gesetzlichen Eigenthümer des angeführten Verlagsrechts, die andere der Staatskasse der Vereinigten Staaten anheimfällt, und welche Strafe von jedem hiezu zuständigen Gerichtshofe durch eine Schuldklage beigetrieben werden kann.

Art. 7. [Dieser Artikel trifft dieselben Bestimmungen in Betreff der Nachbildung eines sonstigen Druckes, Schnittes, Stiches, einer Land- oder Seecharte oder musikalischen Composition, wie der vorhergehende bei dem Nachdruck eines Buches, und erklärt als gesetzwidrige Nachbildung nicht nur den Nachdruck des Ganzen, sondern auch die Veränderung, Vermehrung oder Verminderung des Hauptplans, in der Absicht, das Gesetz zu umgehen; — als Folgen der gesetzwidrigen Handlung bestimmt der Artikel, dafs nicht nur jeder Bogen einer solchen Nachbildung, sondern auch die Platte, die dazu diente, dem Eigenthümer des nachgebildeten Werkes anheimfalle, und als Geldbufse für jeden Bogen, der sich im Besitz des Nachbilders befindet, einen Dollar, welche Summe, wie im vorigen Artikel, nach zwei Hälften getheilt wird.]

Art. 8. Dieses Gesetz kann aber nicht so ausgelegt werden, dafs dadurch die Nachbildung, der Verkauf, Druck oder die Herausgabe einer Land- oder Seecharte, eines Buches oder einer musikalischen Composition, eines Abdruckes, Stiches oder überhaupt eines Werkes verboten werde, das Jemanden zum Urheber hat, der in den Vereinigten Staaten weder Bürger, noch darin durch seinen Wohnsitz der Gerichtsbarkeit unterworfen ist.

Art. 9. Auch jeder, der irgend ein Manuscript ohne die Einwilligung des Verfassers oder gesetzlichen Eigenthümers davon (vorausgesetzt, dafs dieser Urheber ein Bürger der Vereinigten Staaten ist oder da seinen Wohnsitz hat) druckt oder herausgiebt, ist schuldig, dem Verfasser oder Eigenthümer allen durch seine gesetzwidrige Handlung

Digitized by Google

verursachten Schaden zu ersetzen, welcher Ersatz durch eine hiezu geeignete Klage, gegründet auf dieses Gesetz, vor dem Gericht, das hierüber zuständig ist, eingeklagt werden kann; und es sind andurch die verschiedenen Gerichtshöfe der Vereinigten Staaten, welchen die Befugnifs zusteht, die Verletzung der Rechte von Verfassern und Erfindern zu verhindern, zugleich ermächtigt, nach Grundsätzen der Billigkeit Anordnungen zu treffen, wodurch die Herausgabe eines so erwähnten Manuscripts verhindert wird.

Art 10. [Durch diesen Artikel wird jedem in Folge dieses Gesetzes Beklagten das Recht gegeben, sich nicht nur im Allgemeinen über den fraglichen Streitpunkt zu vertheidigen, sondern auch über die speciellen Thatsachen den Gegenbeweis zu führen.]

Art. 11. Würde in der Folge Jemand ein Buch, eine Charte u. s. w. drucken oder herausgeben, ohne das Verlagsrecht davon gesetzmäfsig erlangt zu haben, und sich unterfangen, irgendwo einrücken oder drucken zu lassen, ein solches Recht sey urkundlich nach dem Gesetze für ihn eingetragen worden, so soll derselbe wegen dieser Lüge hundert Dollars verwirken und bezahlen, wovon die eine Hälfte demjenigen, welcher ihn deshalb gerichtlich belangt, und die andere der Staatskasse der Vereinigten Staaten zufällt.

Art. 12. Auch kann bei allen aus diesem Gesetz entspringenden Klagen, wegen Schadensersatz, verwirkten Gegenständen und Strafen, nebenbei der volle Kostenersatz verlangt werden, ohne Rücksicht auf eine etwa gegentheilige Bestimmung eines früheren Gesetzes.

Art. 13. Auch wird jede aus diesem Gesetz entspringende Klage oder gerichtliche Verfolgung in zwei Jahren, von der Entstehung des Grundes der Klage an gerechnet, verjährt.

Art. 14. Durch das vorliegende Gesetz ist das vom 31. Mai 1790 zur Ermunterung der Wissenschaften ergan-

Digitized by Google

gene, wodurch den Verfassern und Eigenthümern von Land- und Seecharten und Büchern das Verlagsrecht derselben während der dort erwähnten Zeit zugesichert wird, so wie das dazu gehörende Ergänzungsgesetz vom 29. April 1802 aufgehoben, vorbehaltlich jedoch aller nach den Bestimmungen jener Gesetze erlangten Rechte.

Art. 15. Überdies erstrecken sich alle Bestimmungen dieses Gesetzes über Schutz und Sicherheit von Verlagsrechten und Rechtsmittel, Strafen und Verwirkungen im Fall einer Verletzung, auf alle von dem gesetzlichen Verfasser oder Eigenthümer früher, als in Folge dieses Gesetzes erlangte Verlagsrechte, für die Zeit, für welche sie versichert sind, mit eben der Wirkung, als wenn ein solches Verlagsrecht nach dem gegenwärtigen Gesetz beurkundet und versichert worden wäre.

Art. 16. Aufserdem hat jeder Verfasser, Erfinder, Zeichner, Stecher eines Buches, einer Land- oder Seecharte, eines Druckes, Schnittes oder Stiches, oder der Eigenthümer davon, welcher vor der Erlassung dieses Gesetzes ein Verlagsrecht erlangte, im Fall er noch lebt, oder einer von ihnen, wenn es mehrere Verfasser sind, das ausschliefsliche Recht auf sein Buch u. s. w. mit allen durch das gegenwärtige Gesetz zum Schutze von Verlagsrechten ausgesprochenen Vortheilen, für die Zeit, welche, von dem Tage der ersten Beurkundung seines Verlagsrechts an gerechnet, noch an dem Termin von acht und zwanzig Jahren fehlt, so wie es nach Ablauf derselben nicht nur ihm, sondern auch seiner Wittwe und seinen Kindern zusteht, dieses Verlagsrecht, wie es oben in Betreff ursprünglicher, unter diesem Gesetz versicherter Verlagsrechte angeordnet ist, erneuern zu lassen. — Wäre ein solcher Verfasser u. s. w. bei Erlassung dieses Gesetzes schon gestorben, so stehen die ihm hiernach, wenn er noch lebend wäre, zugestandenen Rechte seinen Erben, Geschäftsführern, Verwaltern zu; — vorausgesetzt jedoch, dafs die Bestimmungen dieses Artikels nicht auf Verlags-

Digitized by Google

rechte ausgedehnt werden, deren Termin bei Erlassung dieses Gesetzes schon verstrichen ist.

## 4. Waatländisches Gesetz vom 18. December 1832 über unerlaubte Wahlumtriebe (*brigues* *).

In Erwägung, dafs das Lebensprincip einer Volksrepräsentation auf den Wahlen beruht und dafs das höchste Interesse die Aufrechthaltung der Ordnung in den Wahlversammlungen und die Entfernung jener Mittel verlangt, welche dies Princip zerstören und des Volk demoralisiren; — in Erwägung, dafs eine Verfahrungsweise über die Fragen eingeführt werden mufs, welche über die Gültigkeit der Statt gefundenen Wahlen sich erheben können — wird hierdurch verordnet: 1) Das Bureau der Wahlversammlung übt die Polizei in der Versammlung aus. 2) Jede Person, die nicht zur Wahlversammlung gehört, wird, wenn sie sich doch in die Versammlung drängt, aufgefordert, sich zu entfernen. Weigert sich der Aufgeforderte zu gehorchen oder drängt er sich von neuem ein, so darf er bis 48 Stunden verhaftet werden. 3) Jeder Lärmen, Tumult oder lautes Streiten in der Versammlung sind untersagt; wer zuwider handelt, wird vermöge der Entscheidung des Bureau seines Rechts zu stimmen beraubt oder selbst aus der Versammlung entfernt, vorbehaltlich der gesetzlichen sonst verwirkten Strafen. 4) Gleiche Verfügung tritt gegen jeden Wahlmann ein, der in einem ärgerlichen Zustande von Rohheit oder Trunkenheit erscheint. 5) Erhebt sich ein starker, die Operationen der Versammlung störender Tumult, so kann das Bureau die Versammlung suspendiren, und das darüber abgehaltene Protocoll wird dem Staatsrathe übersendet. 6) Das Bureau kann auch von dem Präfecten verlangen, dafs er während der Dauer der Wahl-

*) Ein in der alten französischen Jurisprudenz vorkommendes Wort, das so viel als das *crimen ambitus* bedeutet.

Digitized by Google

versammlung alle öffentlichen Versammlungsorte, Kaffeehäuser, Schenken u. s. w. für Alle, die nicht als Reisende oder als regelmäfsige Pensionäre kommen, schliefsen lasse. Dies kann auch der Präfect für sich verfügen, ohne von dem Bureau aufgefordert zu seyn. Alle, die in solchen öffentlichen Häusern, ungeachtet sie geschlossen sind, doch gefunden werden, sollen dem Gemeinderath angezeigt und bestraft werden. Wenn es Wahlmänner sind, so spricht das Bureau gegen sie die Ausschliefsung von dem Rechte aus, an diesem Tage zu stimmen. 7) Die Wahlversammlungen dürfen nicht unter einander correspondiren, oder andere, als die ihnen durch das Gesetz übertragenen Operationen sich anmafsen. 8) Des Vergehens der unerlaubten Wahlumtriebe sind schuldig *a.* alle, welche, um in einen Kreis oder eine Gemeindeversammlung gewählt zu werden, Stimmen durch Geschenke, öffentliche Austheilungen oder verführerische Versprechungen, durch Drohungen, Gewalt oder Betrug sich zu verschaffen suchen; *b.* die, welche durch die genannten Mittel andern Personen Stimmen zu verschaffen suchen, mögen sie dieses aus freiem Antriebe oder auf Anstiften Anderer thun; *c.* alle Wahlmänner, welche wissentlich an den Geschenken oder Austheilungen Theil genommen, Geschenke mittelbar oder unmittelbar angenommen haben oder sich durch Versprechungen bestimmen liefsen. 9) Die Strafe dieser Vergehen ist Beraubung des Rechts der activen und passiven Wahlfähigkeit während eines Zeitraums, der nicht 5 Jahre übersteigt, und Geldstrafe von 10 bis 400 Francs, oder Einsperrung von 5 Tagen bis 3 Monate. 10) Jede Klage oder Anzeige eines der benannten Vergehen mufs binnen 10 Tagen von der Wahl, worauf sie sich bezieht, der Behörde mit bestimmter Bezeichnung der Thatsachen vorgetragen werden. Dadurch wird der amtlichen Untersuchung kein Eintrag gethan. 11) Wenn eine solche Klage oder Anzeige als verläumderisch durch gerichtliches Urtheil befunden wird, so eidet der Denunciant Geldstrafe von 100 bis 600 Francs

Digitized by Google

und Gefängnifs von 1 bis 6 Monaten. 12) bis 16 (betreffen das Verfahren). 17) Das Urtheil über die genannten Vergehen wird vom Bezirksgericht gefällt. Appellation findet Statt. — 19) Wenn der grofse Rath von einer gegen eine in der Kreisversammlung Statt gefundene Wahl erhobenen Klage oder sonst officielle Kenntnifs erhält, so entscheidet er vorerst darüber, ob die Zulassung des Deputirten suspendirt werden soll. 18) Zu diesem Behufe wird die Sache an eine Commission gewiesen, welche Bericht erstattet. 21) Zugleich wird entschieden, ob dem Staatsrathe Anzeige gemacht werden soll. 22) Der grofse Rath allein entscheidet über die Gültigkeit der Wahlnn seiner Mitglieder. Wird der Gewählte eines der in Art. 8. bezeichneten Verbrechen beschuldigt, so mufs er zuerst mit seiner Vertheidigung gehört werden. 23) Wenn Untersuchung Statt fand, wird das Urtheil des Tribunals zuerst abgewartet. 24) Spricht das Gericht frei und vernichtet der grofse Rath doch wegen eines der im Art. 8. genannten Verbrechen die Wahl, so ist die Person, welche die Entscheidung betrifft, erst wieder nach einem Jahre in den grofsen Rath wählbar. 25) Wegen blofser Formfehler in Bezug auf die Wahl entscheidet der grofse Rath, nachdem ein Commissionsbericht erstattet worden ist. 26) Bezieht sich die Klage auf eine Wahl in einer Gemeindewahlversammlung, so entscheidet der Staatsrath. Es tritt ähnliches Verfahren ein, wie in dem zuvor genannten Falle.

Digitized by Google

## Anmerkung zu Seite 60.

Der gegenwärtige Aufsatz sollte schon vor dem in der Zeitschrift Band IV. No. III. S. 78 abgedruckten Aufsatze abgedruckt werden. Daraus erklärt sich, warum in diesem Aufsatze S. 61 eine Berufung auf Saint Simon vorkommt, dessen System schon im oben angeführten Aufsatze entwickelt wurde.

## Druckfehler im dritten Hefte des fünften Bandes.

S. 462 Z. 2 v. u. st. Consuln l. Censulen
S. 463 Z. 15 st. honorige l. honorifische
S. 463 Note 2. nach Ministerialen st. eines Comma, ein Punkt
S. 463 Note 3. st. advocatus l. advotatus
nach: participium von, l. advotare, avouer
S. 465 Z. 14 st. Exemptionen l. Exceptionen
S. 465 Z. 9 v. u. st. auf seine Kosten l. auf seine Faust
S. 468 Note 6. st. bestritten l. bestimmen
S. 470 Note Z. 2 v. u. st. Ludwig XIV l. Ludwig XVI
S. 471 Z. 9 v. u. st. arithmetischen Progressen l. arithmetischer Progression
S. 472 Z 11 v. u. st. Die Unterschrift l. Der Unterschriften

Digitized by Google

Die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht von Friedrich Julius Stahl, D^r. der Rechte und ordentl. Professor an der Universität zu Würzburg. Zweiter Band: Christliche Rechts- und Staatslehre. Erste Abtheilung. gr. 8. Heidelberg, bei J. C. B. Mohr.

Preis Rthlr. 1. 16 gr. oder fl. 3.

»Der Inhalt dieses zweiten Bandes ist ein ganz anderer geworden, als ihn der Verf. bei der Bearbeitung des ersten im Sinne hatte. Denn darnach hätte dieser Band blos die Darstellung der geschichtlichen Ansicht, ihre Anwendung auf Behandlung des positiven Rechts und die Principien und Methode für eine Rechtsphilosophie enthalten sollen. Allein sowohl das Bewufstseyn, dafs mit blos wissenschaftlichen Principien ohne praktische Resultate in einer so aufgeregten Zeit nichts ausgerichtet ist und dafs der Verf. nach solcher Polemik gegen die frühere Lehre selbst zu durchgeführten Leistungen aufgefordert ist, als noch mehr der unbeabsichtigte Fortgang seiner Forschungen führten ihn bald über die Grenzen seines ersten Planes, das Werk erweiterte sich allmählig zu einem vollständig entworfenen System der Rechtsphilosophie und Politik, welche Erweiterung denn auch hinlänglich für die lange Verzögerung der Erscheinung dieses Bandes entschuldigen wird.«

Uebrigens darf der Verleger sich bei dieser Anzeige wiederholend auf die Urtheile beziehen, welche über den ersten Band dieses Werkes gefällt wurden, wo u. a. die Leipziger Lit. Zeit noch im vorigen Jahre sich äufserte: Obgleich dieses Buch bereits im J. 1830 erschienen ist, so rechnen wir es doch zu den literarischen Neuigkeiten, denn Bücher von solchem Gehalt werden nicht so schnell volljährig. Es wird das Werk als ein Meisterstück von Klarheit und Schärfe, Gelehrsamkeit und Einsicht, Gründlichkeit und Gewandtheit dargestellt, und es steht zu hoffen, dafs in der Fortsetzung desselben belobte Eigenschaften nicht weniger anzuerkennen seyn werden.

Digitized by Google

# IX.

## Die neue französische Gesetzgebung über die Frage, in wie fern ein Grundeigenthümer gezwungen werden kann, sein Besitzthum zu öffentlichen Zwecken hinzugeben?

Von

Herrn Fölix, Advocaten zu Paris.

Seit der Revolution von 1789 haben die französischen Gesetzgeber stets den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigenthums festgehalten. Die Constitution vom 14. September 1791 sprach sich im Art. 17. folgendermafsen aus: »Da das Eigenthum ein unverletzliches und heiliges Recht ist, so kann niemand desselben beraubt werden, aufser wenn die gehörig beurkundete öffentliche Nothwendigkeit es offenbar erheischt, und unter der Bedingung einer gerechten und vorläufigen Entschädigung.« Der Art. 545. des Civilgesetzbuchs lautet folgendermafsen: »Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten, wenn es nicht des öffentlichen Wohls wegen und gegen eine angemessene und vorgängige Entschädigung geschieht.«

Die Aufstellung des Grundsatzes reichte aber nicht hin; es bedurfte eines Gesetzes zur näheren Entwickelung dieses Grundsatzes, namentlich sowohl um die Fälle genau zu bestimmen, die man unter den Grundsatz subsumirt, als um die Befugnisse der, bei der gezwungenen Wegnahme eines Eigenthums wirkenden Behörden festzustellen, endlich auch um die Art und Weise des Verfahrens anzuordnen.



Digitized by Google

Die ersten Verfügungen solcher Art finden sich im eilften Titel des Gesetzes vom 16. September 1807. Dieses Gesetz, überschrieben: Von der Austrocknung der Sümpfe, begreift zugleich mehrere andere Gegenstände. Der eilfte Titel bestimmt namentlich die Fälle, worin der Grundeigenthümer sein Besitzthum abzutreten verbunden ist, nämlich: Austrocknung von Sümpfen, Eröffnung und Erweiterung von Kanälen, Straſsen und öffentlichen Plätzen, Graben von Materialien zum Behuf der vorstehenden Anlagen, diese Arbeiten mögen nun auf Rechnung des Staates oder von Unternehmern geschehen. Der Werth der weggenommenen Immobilien wird durch Sachkundige festgesetzt, wovon den einen der Eigenthümer, den andern der Staat oder der ermächtigte Unternehmer ernennt; die Wahl des Obmanns steht dem Präfecten zu. Die Verwaltungsbehörde (nämlich der Präfecturrath in erster Instanz, dann in appellatorio der Staatsrath) entscheidet die vorkommenden Streitigkeiten.

Es erhoben sich mancherlei Klagen über die Willkühr der Verwaltung. Napoleon verordnete die Abfassung eines neuen Gesetzes über den Gegenstand; der ihm vorgelegte Entwurf fand seinen Beifall nicht, und in einer aus dem Lager zu Schönbrunn am 29. September 1809 an Cambacérés erlassenen Note stellte er die Grundlagen des von ihm verlangten Gesetzes auf. Hierauf beschäftigte sich der Staatsrath mit der Abfassung des Entwurfs, und so entstand das Gesetz vom 8. März 1810, überschrieben: Von der Entäusserung aus Ursache des öffentlichen Nutzens [1]). Folgendes ist der Inhalt dieses Gesetzes [2]). Die Entäuſserung aus Ursache des öffentlichen Nutzens geschieht unter Autorität der Gerichte (Art. 1.), welche dieselbe nur dann verordnen dürfen, wenn der Nutzen auf nachstehende Weise

1) Locré Législation civile de la France T. 9. p. 648 ff.

2) Seine Wirkung besteht noch immer in den mit Frankreich vereinigt gewesenen Provinzen des linken Rheinufers.

Digitized by Google

beurkundet worden ist (Art. 2.). Nur ein kaiserliches Decret kann Arbeiten oder Unternehmungen zum öffentlichen Nutzen anordnen; wenn ein solches Decret die wegzunehmenden Grundstücke nicht bezeichnet, so geschieht solches durch den Präfecten (Art. 3.). Vor der wirklichen Entäusserung des Eigenthümers mufs dieser gehört werden (Art. 4.). Das Verfahren beginnt mit der Anfertigung eines Planes durch die Ingenieurs, die irgend eine Einrichtung zum öffentlichen Nutzen vorschlagen (Art. 5.). Dieser Plan wird auf der Mairie niedergelegt, und alle Interessenten werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, Einsicht davon zu nehmen (Art. 6.). Acht Tage nach dieser Bekanntmachung tritt unter dem Vorsitz des Unterpräfecten eine Commission zusammen, bestehend aus zwei Mitgliedern des Bezirksrathes, dem Maire des Ortes, wo die Grundstücke gelegen sind, und einem Ingenieur (Art. 7.). Vor dieser Commission werden die Beschwerden angebracht, welche sich auf die Wegnahme des Eigenthums, nicht aber auf den Betrag der Entschädigung beziehen (Art. 8.). Dieselbe giebt binnen einem Monate ihr Gutachten ab, und ein Beschlufs des Präfecten bestimmt definitiv die Stellen, wo die Arbeiten stattfinden sollen (Art. 9 und 10). Vereinigt sich die Verwaltung mit den Eigenthümern über die Abtretung der Grundstücke und über den Preis derselben, so wird ein förmlicher Verkaufsact aufgenommen (Art. 12). Kommt kein Vergleich zu Stande, so erläfst der Präfect einen Beschlufs, worin er die abzutretenden Grundstücke bezeichnet, und dieser Beschlufs wird dem Gerichte erster Instanz vorgelegt (Art. 11 und 13). Letzteres erläfst einen öffentlichen Aufruf an die Betheiligten, um ihre Beschwerden wegen Nichterfüllung der vorstehenden Förmlichkeiten vorzubringen. Sind diese Förmlichkeiten aber erfüllt, so erklärt das Gericht jenen Beschlufs des Präfecten für vollstreckbar (Art. 13 und 14). Im entgegengesetzten Falle hat die Verwaltung ein neues Verfahren zu beginnen (Art. 15). Alle Streitigkeiten über den Betrag der Entschädigung ge-

Digitized by Google

hören vor die Gerichte (Art. 16); allein dieselben können vorläufig die Verwaltung in den Besitz der fraglichen Grundstücke setzen (Art. 19) [3]). Die Gerichte ermitteln die Entschädigung nach Einsicht der Erwerbungs- Pacht- und anderer Urkunden (Art. 16), oder, wenn dieselben nicht zureichend erscheinen, nach dem Gutachten von Sachkundigen (Art. 17). Die Gerichte erkennen auch über die Rechte der Gläubiger, Nutznieſser, Pächter u. s. w. (Art. 18 und 25). Erfolgt die Zahlung nicht zur Stelle, so ist der Eigenthümer zu Zinsen berechtigt (Art. 20). Die Artikel 21 bis 24 enthalten Verwaltungsanordnungen in Betreff der Zahlung. Das Verfahren an den Gerichten ist summarisch, und die vorkommenden Acten sind keinen Einregistrirungsgebühren unterworfen. Die Staatsbehörde wird in allen solchen Processen vernommen (Art. 26). Die bezüglichen Verfügungen des Gesetzes vom 16. September 1807 sind abgeschafft (Art. 27).

Unmittelbar auf dieses Gesetz folgte das vom 21. April 1810 über die Minen. Hiernach ist der Eigenthümer der Grundstücke, in denen jemand eine Mine anzulegen beabsichtigt, zur Abtretung des inneren Bodens derselben gegen Entrichtung einer jährlichen Abgabe verpflichtet (Art. 6, 42 ff.). Dieses Gesetz liegt indessen auſserhalb der Sphäre des gegenwärtigen Aufsatzes.

Einem Decret vom 18. August 1810 zufolge sollten alle vor der Verkündigung des Gesetzes vom 8. März nämlichen Jahres erlassene specielle Decrete, welche eine gezwungene Entäuſserung anordnen, sey es nun ausdrücklich durch die Bezeichnung der Grundstücke, sey es implicite durch die Genehmigung von Plänen, nach Anleitung des Gesetzes vom

---

3) Diese Verfügung, welche die Entäuſserung vor Zahlung der Entschädigung gestattet, wird als durch den Art. 10. der Charte von 1814 (Art. 9 der von 1830) aufgehoben betrachtet. Urtheil des Appelhofes von Amiens vom 22. März 1823. Urtheil des Appelhofes zu Paris vom 4. März 1824. (Sirey 1823. II. 218. 1824. II. 350.)

Digitized by Google

16. September 1807 vollzogen werden, ohne dafs es der Mitwirkung der Gerichte bedürfe, wie solche das Gesetz von 1810 erheischt. Dieses Decret wurde erlassen auf den Vorschlag des jetzigen Pairs Grafen Molé, damaligen Generaldirectors des Brücken- und Strafsenbaues, welcher in der Sitzung der Pairskammer vom 7. Mai 1833 bei Gelegenheit der Debatten des neuen Gesetzes bemerkte, der Zweck desselben sey einzig gewesen, die rückgreifende Wirkung zu verhindern, die mehrere Gerichte dem Gesetz vom 8. März 1810 hätten beilegen wollen. Nach einer andern ziemlich allgemein verbreiteten Meinung (Bericht der Commission der Pairskammer vom 20. April 1833 und Rede des Herrn v. Freville vom 7. Mai) beabsichtigte die Regierung durch dieses Decret die Wirkung des Gesetzes vom 18. März 1810 zu lähmen, und die Hindernisse wegzuräumen, welche durch die Dazwischenkunft der Gerichte für die Verwaltung entstanden.

In der Reihenfolge der Gesetzgebung findet sich ein Gutachten des Staatsraths vom 19. Februar 1811, genehmigt vom Kaiser den 27. des nämlichen Monats, wonach das Gesetz vom 8. März 1810 auch zum Vortheil derjenigen Grundeigenthümer angewendet werden soll, deren Immobilien blos durch Anlagen der Verwaltung benachtheiligt und beschränkt, nicht aber wirklich weggenommen werden [4]).

Die Charte von 1814 enthält im Art. 14 folgende Verfügung, welche in den Art. 9 der Charte von 1830 übergegangen ist: »Der Staat kann das Opfer eines Eigenthums verlangen, aus Ursache eines gehörig beurkundeten öffentlichen Interesse, allein nur gegen vorläufige Entschädigung.« Ich habe bereits bemerkt, wie diese Verfügung dem Art. 19 des Gesetzes vom 8. März 1810 derogirt, und nicht mehr erlaubt, die Entäufserung ohne vorhergehende Entschädigung zu verordnen.

---

4) Dieses nicht in der Gesetzsammlung eingerückte Gutachten findet sich bei Locré T. 9. p. 773.

Digitized by Google

Das Gesetz vom 8. März 1810 handelt blos von Anlagen der Civilverwaltung, zu deren Behuf ein Privateigenthum weggenommen werden soll; es schweigt über die Anlegung von Festungswerken. Als daher im Frühjahr 1831 die Regierung den Entschluſs faſste, Paris zu befestigen, wurde die Nothwendigkeit eines neuen Gesetzes fühlbar, besonders da die Sache damals Eile zu haben schien, und die im Gesetze von 1810 zum Vortheil der Eigenthümer vorgeschriebenen Förmlichkeiten eine geraume Zeit erforderten. Das Gesetz vom 2. April 1831 hat demnach, wie auch sein Art. 1 ausdrücklich andeutet, ein ganz specielles Object. Erstens handelt es nur von dem Falle anzulegender Festungswerke; zweitens sieht es nur den Fall vor, wo diese Anlegung so dringend ist, daſs die Verwaltung nicht hinlängliche Zeit hat, um die durch das Gesetz von 1810 vorgeschriebenen Formen zu beobachten. Laut Art. 2 muſs diese Dringlichkeit durch die königliche Ordonnanz beurkundet werden, welche laut dem Gesetz von 1810 die Arbeiten anordnet. Diese Ordonnanz wird durch den Präfect dem königlichen Procurator am Gerichte erster Instanz und dem Maire der Gemeinde mitgetheilt. Letzterer läſst sie sogleich bekannt machen. Ersterer legt sie dem Gericht vor, welches eines seiner Mitglieder zum Commissär bestellt, und einen Sachkundigen ernennt (Art. 3). In dem durch den Commissär anberaumten Termin erscheinen vor ihm an Ort und Stelle der vom Gericht ernannte Sachkundige, ein anderer vom Präfecten bestellter, nebst einem Beamten der Domänenverwaltung und einem Militärbeamten. Die Eigenthümer oder andere Interessenten sind auch befugt, einen Sachkundigen zu wählen, und der Commissär ernennt einen zur Wahrnehmung ihres Interesses, wenn sie diese Ernennung unterlassen. Der gerichtlich ernannte Sachkundige errichtet ein Protocoll, worin er die Gutachten seiner Collegen, so wie die Bemerkungen des Militär- und Domänenbeamten aufnimmt, das ganze Verhältniſs der fraglichen Liegenschaften beschreibt und endlich

Digitized by Google

sein Gutachten über den Betrag der Entschädigung abgiebt (Art. 7 und 8). Der Richtercommissär ist gehalten, diesen sämmtlichen Verhandlungen beizuwohnen (Art. 10). Kommt auf das Gutachten des gerichtlich bestellten Sachkundigen ein gütliches Abkommen zwischen der Verwaltung und den ihre volle Rechte genieſsenden Eigenthümern zu Stande, so wird solches durch eine Verkaufsacte beurkundet (Art. 9). Sonst bestimmt das Gericht, sogleich nach der Rückkehr des Commissärs, auf dessen Bericht und auf das Gutachten des Sachverständigen, im summarischen Verfahren 1. die Summe, welche den Besitzern als Entschädigung der Kosten der sofortigen Räumung der Immobilien zu entrichten sey, 2. eine zweite Summe, die die Verwaltung ihnen einstweilen als Werth des Eigenthums zu zahlen hat, vorbehaltlich der definitiven Entscheidung über diesen Punkt. Dasselbe Urtheil ermächtigt den Präfecten, sich binnen fünf Tagen nach Zahlung der ersten Summe und Niederlegung der zweiten in die Depositalkasse in den Besitz derjenigen Immobilien, auf welchen keine Gebäude stehen, und binnen zehn Tagen in Besitz der Gebäude zu setzen. Dieses Urtheil ist der Opposition und Appel ungeachtet vollstreckbar (Art. 10). Der Eigenthümer kann die Summe No. 2. ohne Präjudiz in Empfang nehmen. Wenn diese Summe nicht 100 Francs übersteigt, so wird sie der Geringfügigkeit halber dem Eigenthümer ausbezahlt, selbst wenn Hypotheken auf dem Gute haften. Ist der Betrag höher, so hat die Verwaltung die gesetzlichen Vorschriften behufs der Classification und Zahlung der Hypotheken zu beobachten, und binnen drei Monaten a dato jenes Urtheils entweder die Zahlung der Summe No. 2. zu leisten, oder nachzuweisen, daſs wirklich Hypotheken oder Arreste darauf bestehen. Das Verfahren ist summarisch, wie der Art. 26 des Gesetzes von 1810 vorschreibt (Art. 11). Das Gericht bestimmt sodann, nach der Besitzergreifung und nach Maſsgabe der Art. 16 und 17 des Gesetzes von 1810, den definitiven Betrag der Entschädigung (Art. 12).

Digitized by Google

Eine königliche Ordonnanz kann auch die Besitznahme eines Privateigenthums auf gewisse Zeit verordnen, jedoch nur für solche Immobilien, auf welchen keine Gebäude stehen. Die jährliche Entschädigung des so verlornen Genusses wird durch die Gerichte bestimmt, und jede sechs Monate ausbezahlt. Eben so mufs der Eigenthümer bei Zurückgabe der Immobilien für die denselben zugefügten Nachtheile entschädigt werden (Art. 13). Währt dieser provisorische Besitz drei volle Jahre, so kann der Eigenthümer verlangen, dafs der Staat die Immobilien ankaufe; er erhält alsdann den Werth derselben, wie solcher bei der Besitznahme stand, und damals durch eine Abschätzung beurkundet wurde. Die Gerichte erkennen auch über die Ansprüche des Pächters oder anderer Besitzer (Art. 14).

Schon vor Erlassung des Gesetzes vom 30. März 1831 führte die Verwaltung Beschwerde darüber, dafs die Privateigenthümer, um übertriebene Preise für ihre Immobilien zu erhalten, die im Gesetz vom 8. März 1810 vorgeschriebenen Formen mifsbrauchten, und durch den so veranlafsten Zeitverlust die Verwaltung stets in Nachtheil und oft auch in die Unmöglichkeit versetzten, die im allgemeinen Interesse entworfenen Anlagen ins Werk zu setzen. Dieselben Hindernisse standen den Compagnien entgegen, die sich zum Behuf solcher Anlagen bildeten. Daher beabsichtigte die Regierung, eine Abkürzung der gerichtlichen Verhandlungen gesetzlich aussprechen zu lassen. Zugleich war sie des Dafürhaltens, es sey passender, die Bestimmung der Entschädigung an Geschworne zu verweisen, als sie, wie bisher geschehen, den gesetzkundigen Richtern zu überlassen. In diesen beiden Punkten wich der am 12. März 1832 der Deputirtenkammer vorgelegte Entwurf von dem Gesetze von 1810 ab. Dieser Entwurf sowohl als das jetzt erlassene Gesetz vom 7. Juli 1833 umfassen die ganze Materie der Entäufserung aus Ursache des öffentlichen Nutzens, nämlich sowohl die durch die Civilverwaltung besorgten Anlagen (Gegenstand des Gesetzes von 1810), als auch die

Digitized by Google

Festungswerke, jedoch mit Aufrechthaltung des Gesetzes von 1831 für den Fall der Dringlichkeit [5]).

Der Entwurf wurde zuerst von einer Commission der Deputirtenkammer geprüft, die am 26. Januar 1833 ihren Bericht erstattete. Die Kammer nahm am 9. Februar den Entwurf mit bedeutenden Modificationen in den einzelnen Verfügungen an. Der so abgeänderte Entwurf gelangte zur Berathung der Pairskammer, deren Commission am 20. April ihren Bericht verlas; am 14. Mai nahm sie das Gesetz mit neuen Zusätzen und Abänderungen an, und so veranlafste es neue Debatten in der Deputirtenkammer, der es am 21. Mai vorgelegt wurde; sie adoptirte es am 7. Juni nicht ganz im Sinne der Pairskammer. Vor diese gelangte der Entwurf schliefslich am 15. Juni, und sie genehmigte ihn am 20. nämlichen Monats ohne neue Abänderungen. Am 7. Juli 1833 erhielt das Gesetz die königliche Sanction.

Wir werden hier dessen Verfügungen darstellen, und jede derselben mit den wichtigsten der aus den legislativen Debatten hervorgehenden Bemerkungen begleiten [6]).

Der Hauptgesichtspunkt, unter welchem dieses Gesetz zu betrachten ist, besteht darin, dafs der Gesetzgeber sowohl im Allgemeinen als in jeder einzelnen Verfügung die Heiligkeit des Eigenthums mit den Erfordernissen des öffentlichen Nutzens in Einklang zu bringen hatte.

Das Gesetz ist überschrieben: Von der Entäufserung aus Ursache des öffentlichen Nutzens. Der erste Titel, mit der Rubrik: Allgemeine Verfügungen, spricht sich noch bestimmter, als die frühere Gesetzgebung zu Gunsten des Eigenthumsrechts aus. Nur ein Gesetz oder der König hat die Befugnifs, das commodum der vorgeschlagenen Anlagen und Arbeiten anzuerkennen; die Verwaltungsbehörden bezeichnen nachher die einzelnen Grund-

5) Man sehe hiernach die Bemerkungen über den Art. 63.

6) Diejenigen Artikel, auf welche keine Bemerkung folgt, sind dem ursprünglichen Entwurf gemäfs angenommen worden.

Digitized by Google

stücke, welche den Eigenthümern wegzunehmen sind; aber nur die Gerichte können die Entäufserung aussprechen und zwar erst nach angehörter Vertheidigung des Eigenthümers.

Art. 1. »Die Entäufserung wegen öffentlichen Nutzens geschieht durch die Autorität der Gerichte.«

Art. 2. »Die Gerichte können die Entäufserung nur dann aussprechen, wenn vorab die Nützlichkeit derselben in den durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen Formen beurkundet worden ist. Diese Formen sind folgende: 1) ein Gesetz oder eine königliche Ordonnanz, welche die fraglichen Anlagen und Arbeiten ermächtigt. 2) Der Präfect bezeichnet in einer Urkunde die Localitäten im Allgemeinen, wo die Arbeiten vorgenommen werden, in so fern diese Bezeichnung nicht bereits in dem Gesetz oder der königlichen Ordonnanz enthalten ist. 3) Der Präfect erläfst einen weitern Beschluſs, der die genaue Andeutung der einzelnen Grundstücke enthält, deren der Eigenthümer entäufsert werden soll. Diese specielle Entäufserung kann nur nach angehörter Vertheidigung des Eigenthümers erfolgen, worüber der zweite Titel das Nähere bestimmt.«

Im Entwurfe war nur von einer königlichen Ordonnanz die Rede; die Nothwendigkeit eines Gesetzes in verschiedenen Fällen wurde in der D. K. [1]) beigefügt, um jede Willkühr der Regierung zu beschränken. In der P. K. verlangte der Marquis de Laplace in No. 1. den Zusatz, dafs einzig ein Gesetz oder eine Ordonnanz die Arbeiten ermächtigen könne, so wie das Gesetz von 1810 solches ausdrückte. Dieser Zusatz wurde als unnöthig angefochten, weil der Context des Art. 2. andeute, dafs eine gezwungene Entäufserung anders nicht als zum Behuf von Arbeiten statt finden könne, die durch ein Gesetz oder eine Ordonnanz ermächtigt sind. Der Regierungscommissär Herr Legrand bemerkte, man habe bei Abfassung des Entwurfs

---

1) Wir werden die Kammern von jetzt an nur durch die Anfangsbuchstaben andeuten.

Digitized by Google

das Wort einzig weggelassen, um nicht auf den Gedanken zu führen, dafs, wenn eine grofse Anlage oder Arbeit durch Gesetz oder Ordonnanz verordnet ist, es für jede einzelne Entäufserung eines neuen Gesetzes oder einer neuen Ordonnanz bedürfe. Diesemnach wurde der Vorschlag des Herrn Laplace nicht angenommen.

Der Art. 3. (auch zuerst durch die D. K. als Folge des Art. 2. ins Gesetz eingeführt) unterscheidet die Fälle, in denen ein Gesetz erforderlich ist, von denen, in welchen eine Ordonnanz hinreicht. »Zur Errichtung aller grofsen öffentlichen Arbeiten, Landstrafsen, Kanäle, Eisenbahnen, Kanalisation der Flüsse, Anlegung von Bassins und Docks, sie mögen nun vom Staate oder durch Compagnien unternommen, es mögen Zölle dabei angelegt werden, der öffentliche Schatz mag Subsidien dazu verleihen und es mag Staatseigenthum dazu hingegeben werden oder nicht, ist ein Gesetz erforderlich. Eine königliche Ordonnanz kann gewöhnliche Strafsen, Kanäle und Eisenbahnen von weniger als 20000 Meters Länge, Brücken und andere Arbeiten von geringerer Wichtigkeit ermächtigen. In beiden Fällen mufs eine Untersuchung im Verwaltungswege vorausgehen, deren Formen durch eine allgemeine Ordonnanz bestimmt werden.«

In beiden Kammern hatten die Commissionen vorgeschlagen, auch diese letztere Formen durch das Gesetz festzustellen, und dadurch den Eigenthümern die volle Sicherheit zu gewähren, dafs die Entäufserung wirklich im öffentlichen Interesse geschehe. Diese Vorschläge wurden nicht angenommen, indem man entgegnete: 1) die Formen der Voruntersuchung könnten nicht für alle Arbeiten gleichförmig seyn; 2) die Gerichte würden dadurch die Befugnifs erhalten, in die Prüfung der Verhandlungen der Verwaltungsbehörden einzugehen; 3) die Garantie der Eigenthümer beruhe in dem Gesetze, welches die Arbeiten speciell ermächtigt. — In der P. K. bemerkte der Herzog von Bassano, der Entwurf vergesse die grofsen Communicationen im Innern der Städte, dann die Austrocknung von

Digitized by Google

Sümpfen im Interesse öffentlicher Sanität. Man entgegnete, die Austrocknung der Sümpfe habe ihre eigene Gesetzgebung, und jene Communicationen seyen unter der Benennung Strafsen begriffen. Derselbe Pair verlangte den Zusatz: »Das Gesetz oder die Ordonnanz enthält die ausdrückliche Erklärung, dafs die Anlage zum öffentlichen Nutzen geschieht.« Man erkannte diesen Zusatz für unnöthig, weil das Gesetz oder die Ordonnanz durch sich selbst die Anerkennung bilde, dafs die Anlage nur zum öffentlichen Nutzen geschehe. Herr Villemain verlangte den Zusatz, dafs alle den Kammern vorgelegte Entwürfe mit Plänen und Abschätzungen begleitet seyn sollten. Auch dieser Zusatz wurde für unnöthig erachtet, weil es sich von selbst verstehe, dafs die Kammern und der König in die genaue Prüfung der Nützlichkeit der Anlagen eingehen.

*Zweiter Titel.* Verwaltungsmafsregeln, die sich auf die Entäufserung beziehen. Das Verfahren, wovon hier die Rede ist, beginnt nach Erlassung des Gesetzes oder der Ordonnanz, dann der beiden Beschlüsse des Präfecten, wovon der Art. 2. handelt.

Art. 4. »Die Ingenieurs oder andere Kunstverständige erheben für jede Gemeinde einen Plan der Grundstücke, deren Wegnahme sie zur Vollführung der entworfenen Anlagen nöthig erachten.«

Zu diesem Artikel wurden in der D. K. zwei Zusätze vorgeschlagen, jedoch verworfen. Dem ersten zufolge sollte jedem Plane ein Anerbieten der den Eigenthümern zu leistenden Entschädigung (wovon erst im Art. 23. des Gesetzes die Rede ist) beigefügt seyn; der andere wollte wenigstens dem Staat oder der unternehmenden Gesellschaft die Befugnifs ertheilen, zur Ersparung von Kosten, im Falle die Eigenthümer sich mit dem Anerbieten zufrieden erklärten. Man sehe die Bemerkung über die Rubrik des dritten Titels und über den Art. 23. — In der P. K. verlangte der Herzog von Bassano, dafs die Compagnie, welche die Ermächtigung zu einer Unternehmung nachsucht, dem Minister

Digitized by Google

einen solchen Plan vorlege. Ferner schlug er einen in England geltenden Zusatz vor, wonach solche Gesuche von Compagnien nur dann angenommen werden, wenn wenigstens die Hälfte der Kosten durch Unterschriften gedeckt ist, damit nicht jeder Projectenmacher die Behörde unnöthiger Weise behellige. Keiner dieser Vorschläge wurde angenommen.

Art. 5. »Dieser Plan bezeichnet die Namen der Eigenthümer so, wie sie in der Steuerrolle figuriren, und bleibt während wenigstens acht Tagen auf dem Gemeindehaus zu Jedermanns Einsicht liegen.«

Art. 6. »Diese Frist läuft nur vom Tage einer den Interessenten gemeinsam ertheilten Benachrichtigung, welche nämlich durch Trommelschlag oder andere gebräuchliche Weise bekannt gemacht und an der Kirche, so wie am Gemeindehaus angeheftet wird; auch wird diese Benachrichtigung in eine der im Hauptorte des Departements sowohl als des Bezirks erscheinenden Zeitungen eingerückt.« (Diese letztere Verfügung stand nicht im Entwurf.)

Art. 7. »Der Maire stellt eine Bescheinigung der geschehenen Bekanntmachung aus; er bemerkt in einem Protocoll die mündlich ihm vorgetragenen Bemerkungen, und läfst solche durch die Comparenten unterzeichnen; die schriftlich ihm eingesendeten heftet er dem Protocoll bei.«

Art. 8. »Nach Ablauf jener achttägigen Frist versammelt sich im Hauptorte des Bezirks und unter dem Vorsitz des Unterpräfecten eine Commission, deren Befugnisse der folgende Artikel bestimmt. Sie besteht aus vier Mitgliedern des Departemental- oder Bezirksraths, welche der Präfect hierzu bezeichnet, aus dem Maire der Gemeinde, wo die Grundstücke gelegen, und aus einem der Ingenieurs, welche mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt sind. Kein Eigenthümer der zu entäufsernden Immobilien kann Mitglied dieser Commission seyn.« (Letztere Verfügung wurde von der D. H. beigefügt.)

Art. 9. »Diese Commission vernimmt die Bemerkungen

Digitized by Google

der Eigenthümer und ihre Gründe; sie beruft solche vor sich, so oft sie es für gut findet, und ertheilt ein Gutachten. Ihre Verrichtungen werden binnen einem Monate beendigt, und dann ihre Protocolle durch den Unterpräfecten dem Präfecten behändigt. Sind die Operationen der Commission nicht binnen einem Monate zu Ende geführt worden, so erstattet der Unterpräfect drei Tage nach dessen Ablauf seinen Bericht an den Präfecten.«

Dieser Artikel lautete im Entwurfe so: »Die Commission empfängt die Beschwerden und Klagen der Eigenthümer, welche behaupten, die Ausführung der Arbeiten erfordere nicht die Abtretung ihrer Grundstücke; sie beruft die Eigenthümer vor sich, so oft sie es für gut findet. Schlägt sie Abänderungen an dem vorgelegten Plane vor, so hat sie die Eigenthümer der in dieser Unterstellung wegzunehmenden Grundstücke zu vernehmen.« Endlich folgte ebenfalls eine Fristbestellung. — Die Commission der D. K. behielt diese Verfügung bei; es erhoben sich in der Sitzung vom 2. Februar Debatten, nicht gegen den ersten Theil des Artikels, sondern über die Frage, was die Commission zu thun habe, wenn die Eigenthümer zur Begründung ihrer Behauptung, die Wegnahme ihrer Grundstücke sey unnöthig, die Entäufserung anderer vorschlügen. Diese Debatten veranlafsten den Referenten zu dem Vorschlag, die ursprüngliche Abfassung zu generalisiren, um, wie er in der Sitzung vom 4. Februar bemerkte, der im Art. 8. bemeldeten Commission die ausgedehnteste Befugnifs zu ertheilen, den ursprünglichen Plan zu prüfen und Abänderungen daran zu begutachten. Die Annahme dieses Vorschlags bewirkte die allgemeinere Abfassung des Art. 9. Die Befugnifs der Commission, Abänderungen am ursprünglichen Plane vorzuschlagen, ist ihr übrigens durch den Art. 11. des Gesetzes ausdrücklich zugestanden. Demnach ist die im Art. 9. des Entwurfs enthalten gewesene Verfügung als auch im Gesetze angenommen zu betrachten.

Art. 10. »Das Protocoll der Commission und die bei-

Digitized by Google

gefügten Papiere bleiben während acht Tagen zur Einsicht der Interessenten an der Präfectur offen liegen.«

Diese Verfügung wurde durch die Commission der D. K. am 4. Februar vorgeschlagen. In den Debatten der P. K. wurde als unbestritten die Befugnifs der Partheien unterstellt, dem Präfecten ihre Bemerkungen einzureichen.

Art. 11. »Der Präfect bezeichnet hierauf durch einen motivirten Beschlufs die wegzunehmenden Grundstücke und bestimmt die Epoche, wo deren Besitznahme eintritt. Hat indessen die Commission eine Abänderung des ursprünglichen Planes vorgeschlagen, so stellt der Präfect die Entscheidung darüber der obern Verwaltungsbehörde anheim (diese ist hier der Minister). Deren Erkenntnifs ist keinem Recurs an den Staatsrath unterworfen.«

In der D. K. war der zweite Theil dieses Artikels nicht zur Sprache gekommen, sondern die Kammer hatte den Beschlufs des Präfecten auf jeden Fall der Genehmigung der obern Verwaltung unterworfen, welche Genehmigung die definitive Entscheidung bilde. Die ins Gesetz übergegangene Abänderung ist das Werk der P. K. Man wollte die Nothwendigkeit einer höhern Genehmigung nur dann erfordern, wenn der Präfect nicht über bloſse materielle Berichtigungen, sondern über wirkliche Veränderungen in dem Entwurf der Arbeiten sich ausspricht. Der Baron Mounier schlug sogar vor, in allen Fällen gegen den Beschlufs des Präfecten die Berufung an den Staatsrath zuzulassen (wie im Gesetz von 1810), um dadurch den Eigenthümern eine gröfsere Sicherheit zu gewähren.

Art. 12. »Die Verfügungen der Art. 8, 9 und 10 sind in dem Falle nicht anwendbar, wo die Entäufserung durch eine Gemeinde und blos in ihrem Interesse verlangt wird. Das im Art. 7. bemeldete Protocoll wird alsdann mit dem Gutachten des Gemeinderaths durch den Maire dem Unterpräfecten übermacht, der es mit seinen Bemerkungen dem Präfecten überreicht. Letzterer entscheidet mit Zuziehung des Präfecturraths, unter Vorbehalt der Genehmigung der

Digitized by Google

obern Verwaltungsbehörde, wie der vorhergehende Artikel bestimmt.«

Diese Verfügung wurde durch den Deputirten Chasles vorgeschlagen. — Der Ausdruck: »mit Zuziehung des Präfecturraths« (*en conseil de préfecture*) bezeichnet weiter nichts, als dafs die Präfecturräthe dem Präfecten mit ihrem Rathe beistehen; er allein erläfst die Entscheidung. Die Commission der P. K. wollte auch hier dem Eigenthümer eine gröfsere Sicherheit gewähren, und schlug daher eine Commission im Kleinen vor, nach Anleitung der Art. 6 und 7. Diese Mafsregel wurde aber bei solchen minder bedeutenden Anlagen als unnöthig anerkannt, und die Intervention des Gemeinderaths, so wie des Präfecten für hinreichend betrachtet. — Aus den Art. 11 und 12 erhellt, wie in dem vorliegenden Gesetze die Verwaltungsbehörden eine zweifache Stelle vertreten als Contrahenten und als Richter. In der ersten Eigenschaft sind sie den Gerichten unterworfen, in der zweiten nicht. (Bemerkungen des Deputirten Baude und des Ministers Thiers in der Sitzung vom 4. Februar.)

*Dritter Titel.* Von der Entäufserung und ihren Folgen in Bezug auf die Privilegien, Hypotheken und andere Realrechte. Der Grundsatz der Heiligkeit des Eigenthums erforderte, vor dessen Wegnahme, die Beurkundung des öffentlichen Nutzens; sobald diese Beurkundung in der hiervon angegebenen Weise erfolgt ist, mufs die Entäufserung selbst mit möglichster Schnelligkeit vorangehen, um die zum allgemeinen Nutzen dienenden Anlagen und Arbeiten nicht aufzuhalten oder gar zu vereiteln. Der Gesetzgeber setzt voraus, dafs vom Anbeginn der Verhandlungen, nämlich schon während derjenigen, wovon der zweite Titel handelt, zwischen dem Staate oder der Compagnie, die die Arbeiten unternimmt, einerseits, und den Eigenthümern der wegzunehmenden Immobilien andrerseits, Unterhandlungen über die Feststellung des Preises statt finden, und dafs beide Theile sich gütlich darüber vereinigen

Digitized by Google

können. Im letzteren Falle wird die Anwendung der Verfügungen des dritten Titels unnöthig.

Art. 13. »Kommt kein gütliches Abkommen mit den Eigenthümern der wegzunehmenden Grundstücke oder Gebäude zu Stande, so übermacht der Präfect dem königlichen Procurator am Bezirksgericht des Ortes, wo diese Immobilien gelegen sind, das Gesetz oder die Ordonnanz, welche die Arbeiten autorisisirt, so wie den im Art. 11 bemeldeten Beschluſs des Präfecten.«

In der P. K. hatte Herr Boyer (Kammerpräsident am Cassationshofe) an die Stelle dieses Artikels vorgeschlagen, daſs, im Falle keine Vereinigung zu Stande komme, vorab, ehe die Sache vor die Jury gelange, der Präfect einen Experten ernenne, und den Eigenthümer auffordere, seinerseits gleichfalls einen zu bezeichnen, welche beide mit oder ohne Zuziehung eines vom Gerichte ernannten Experten die Immobilien abschätzten. Die Einwilligung des Eigenthümers zur Expertise schlieſse die Jury aus, so daſs die Sache nur im Falle der Verweigerung des Eigenthümers vor die Jury gebracht werde. Der Proponent wollte hierdurch denjenigen Personen genügen, die eine Abneigung gegen die Einführung der Jury in dieser Materie bezeugten. Herr Boyer nahm selbst diesen Vorschlag zurück auf die Versicherung des Ministers des Innern, daſs eine allgemeine Ordonnanz der Verwaltung vorschreiben würde, alle möglichen Verständigungsmittel anzuwenden, ehe sie die Sache vor die Jury bringe.

Art. 14. »Binnen den nächsten drei Tagen trägt der königliche Procurator die Sache dem Gerichte vor, welches, in so fern die im Art. 2. und im zweiten Titel vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind, die Entäuſserung der bemeldeten Immobilien verordnet.«

Man sieht, daſs das Gericht blos zu prüfen hat, ob gewisse Formen beobachtet worden sind. — Der Art. 13 des Gesetzes von 1813 sagte: »wenn das Gericht keinen Ein-



BIBL. UNIV. GENT

griff in die vorstehenden Regeln bemerkt«; dieser Ausdruck blieb im Entwurf des vorliegenden Gesetzes hinweg. — Die Worte: »in so fern die . . . . vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind«, wurden in der P. K. auf den Vorschlag von Tripier und Decazes zugefügt. Beide Proponenten, so wie mehrere andere Pairs bemerkten mit Recht, ohne diesen Ausdruck stehe den Gerichten keine Befugnifs zu, in die Prüfung der Frage einzugehen, ob die Verwaltung alle gesetzlichen Formen beobachtet und namentlich den Plan richtig auf den Grund und Boden angewendet habe; dann aber bestehe keine Sicherheit für die Eigenthümer. Der Minister des Innern entgegnete, die Gerichte seyen allerdings berechtigt, in die Prüfung der Verhandlungen der Verwaltung einzugehen, zufolge des Eingangs des Art. 2, wonach das im Art. 14 bemeldete Urtheil nicht eine bloſse Sache der Form sey, sondern ein argumentirtes Urtheil bilde. Da aber der Minister im exposé des motifs an der D. K. den Gerichten blos eine passive Befugnifs zugestanden hatte, verlangte die Kammer die Beifügung des Zusatzes, den schliefslich der Minister bei der neuen Vorlegung des Entwurfs in der D. K. (21. Mai) auch billigte. — Aus diesem Zusatz folgt jedoch nicht, dafs die Gerichte über die Frage zu entscheiden haben, ob die Verwaltung in ihren Verhandlungen richtig oder unrichtig zu Werke gegangen sey, sondern blos, ob die vorgeschriebenen Formen erfüllt sind oder nicht. Demnach wird durch den vorliegenden Artikel die Grenzlinie zwischen den Attributionen beider Behörden nicht angetastet.

Der Art. 14. fährt fort: »Dasselbe Urtheil bezeichnet das Mitglied des Gerichts, welches zufolge des zweiten Capitels des vierten Titels die Verhandlungen der mit Ausmittelung des Entschädigungsquantums beauftragten Jury leitet.«

Der Entwurf enthielt dabei noch die Ernennung eines Experten, welche aber nachher mit der vorgeschlagenen Expertise selbst wegfiel. Man sehe die Bemerkungen über den Art. 21.

Digitized by Google

Art. 15. »Dieses Urtheil wird in der Gemeinde, wo die Güter gelegen sind, in der durch den Art. 6. bezeichneten Weise verkündigt und ein Auszug desselben angeheftet, auch in eine Zeitung eingerückt. Der Auszug enthält die Namen der Eigenthümer, die Beweggründe und den verfügenden Theil des Urtheils; er wird den Eigenthümern notificirt. Wenn dieselben durch eine auf der Amtsstube des Maire gemachte Erklärung einen Wohnsitz im Bezirke erwählt haben, so geschieht die Notification in diesem Wohnsitz, sonst durch doppelte Abschrift, wovon die eine dem Maire, die andere dem Pächter, Bewohner oder Verwalter der Immobilien für den Eigenthümer behändigt wird. In gleicher Art geschehen alle andere durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebene Notificationen.« (Man sehe den Art. 57.)

Art. 16. »Jenes Urtheil wird sogleich und in Gemäfsheit des Art. 2181. des Civilgesetzbuchs am Hypothekenamte transscribirt.«

Durch das Entäufserungsurtheil verliert der Private das Eigenthum seiner Immobilie; daher die Transscription. Indessen behält er noch den legalen Besitz, welcher nur nach Feststellung und Zahlung des Preises aufhören darf (exposé des motifs an der D. K. S. 13.). Die Commission der P. K. schlug den Zusatz vor, dafs ein Auszug dieses Urtheils sogleich den eingetragenen Gläubigern insinuirt werde. Dieser Vorschlag wurde als unnütz verworfen, weil die Gläubiger nur Interesse an der Vertheilung des Preises haben.

Art. 17. »Binnen 15 Tagen nach dieser Transscription müssen alle Privilegien, conventionellen, gerichtlichen oder gesetzlichen Hypotheken, die vor dem Entäufserungsurtheil bestanden, eingetragen werden; widrigenfalls wird die Immobilie davon befreit, vorbehaltlich jedoch des Rückgriffs gegen die Ehemänner, Vormünder oder Verwalter, denen es oblag, die Eintragung zu besorgen.«

Diese Verfügung dehnt den Art. 834. der Procefsord-

Digitized by Google

nung (der nur von freiwilligen Veräufserungen und von Privilegien, dann von conventionellen und gerichtlichen Hypotheken spricht) auch auf den Fall der gezwungenen Entäufserung und auf die gesetzlichen Privilegien und Hypotheken aus. (Bericht der Commission der D. K.)

»Die eingetragenen Gläubiger haben nicht das Recht, ein Übergebot zu machen; sie können nur begehren, dafs die Entschädigung oder der Preis des Grundstücks nach Mafsgabe des vierten Titels festgestellt werde.«

Diese Verfügung beruht in der Natur der Sache, da auf jeden Fall das Grundstück aus dem bürgerlichen Verkehr heraustritt. (Derselbe Bericht.) — Der Art. 17 fand sich nicht im Entwurf, und wurde von der D. K. auf den Vorschlag ihrer Commission angenommen. Die Commission der P. K. hatte in Hinsicht der einem Ehemann oder Vormund zugehörigen Immobilien die Zustellung und dann die Anheftung des Vertrags binnen einem Monat nach Anleitung des Art. 2194. des Civilgesetzbuchs vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wurde als unnütz verworfen, weil kein Betrug in solchen Verträgen denkbar ist.

Art. 18. »Alle Resolutions-, Vindications- oder andere Realklagen können die Entäufserung nicht aufhalten oder verhindern; die Rechte der Kläger gehen auf den Preis über und das Grundstück wird davon befreit.«

Diese Verfügung wurde am 4. Februar in der D. K. auf den Vorschlag des Herrn Lherbette angenommen. Den Klägern ist im Art. 21 eine peremtorische Frist zur Anmeldung solcher Klage vorbestimmt.

Art. 19. »Die in den beiden vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen sind auch auf die freiwilligen Verträge anwendbar, welche zwischen der Verwaltung und den Eigenthümern zu Stande kommen.«

Hierdurch erhält der Art. 834 der Procefsordnung für die vorliegenden Verträge eine Ausdehnung auf die gesetzlichen Hypotheken. — Diese Verfügung wurde in der D. K. am 4. Februar auf den Vorschlag ihrer Commission und

Digitized by Google

als Schluſs des Art. 17 angenommen. Die P. K. hat solche zu einem besondern Artikel erhoben.

Art. 20. »Das Entäuſserungsurtheil kann nur im Wege des Cassationsgesuchs angegriffen werden, und nur auf den Grund von Incompetenz, Überschreitung der Gewalt oder in demselben vorgegangener Verletzung der Formen. Das Cassationsgesuch geschieht binnen drei Tagen von der Notification des Urtheils durch eine Erklärung auf der Kanzlei des Gerichts. Dasselbe wird binnen den folgenden acht Tagen dem Präfect oder dem Eigenthümer in der durch den Art. 15 vorgezeichneten Weise notificirt. In den nächsten 15 Tagen werden die Papiere den Civilkammern des Cassationshofes vorgelegt, der im folgenden Monat erkennt. Ergeht ihr Urtheil in contumaciam, so ist es nach Verlauf jenes Monats keinem Einspruch mehr unterworfen.«

Im Entwurf war auch schon vom Cassationsgesuche die Rede, allein die Rechtsmittel waren nicht darauf beschränkt. Der Eigenthümer konnte binnen 15 Tagen nach der im Art. 15 vorgeschriebenen Notification, in einer dem Gerichte überreichten und dem Präfect notificirten Schrift ausführen, daſs der öffentliche Nutzen nicht gehörig nachgewiesen und seine Beschwerden nicht genugsam geprüft worden seyen. Das Gericht sollte hierüber binnen 15 Tagen erkennen, nach den Formen des Verfahrens in Einregistrirungsprocessen. Dieser Theil des Entwurfs, obwohl von der Commission der D. K. beibehalten, wurde von dieser Kammer beseitigt. Die jetzige Abfassung des Artikels ist das Werk der P. K.

*Vierter Titel.* Feststellung der Entschädigung. Erstes Kapitel. Vorläufige Maſsregeln. Diese bestehen darin, daſs alle Interessenten in die Verhandlungen eintreten und daſs die Verwaltung denselben ein Anerbieten macht, um in gütlichem Wege das Entschädigungsquantum festzustellen.

Art. 21. »Binnen acht Tagen nach der im Art. 15 vorgeschriebenen Notification hat der Eigenthümer alle Personen zur Sache beizurufen und dem Richtercommissär nam-

Digitized by Google

haft zu machen, denen auf die fraglichen Immobilien ein im Civilgesetzbuch vorgesehenes Pachtrecht, Nutznieſsungs-, Wohnungs- oder Nutzungsrecht zusteht, oder eine Dienstbarkeit, die durch seine Eigenthumsurkunde oder durch andere Acten, worin der Eigenthümer mit aufgetreten war, begründet ist. Widrigenfalls bleibt er persönlich gegen diese Personen für die ihnen zukommende Entschädigung verpflichtet. In Hinsicht aller andern Interessenten gilt die im Art. 6 bemeldete Bekanntmachung als Versetzung in Verzug, um in den darauf folgenden acht Tagen sich bei dem Richtercommissär zu melden, unter Strafe der Verlustigung aller Ansprüche auf die Entschädigung.«

Der Entwurf hatte die erste Verfügung auf sämmtliche Interessenten ausgedehnt. Die Commission der D. K. schlug die Unterscheidung vor. Zugleich verpflichtete der Entwurf (in seinem Art. 20) die Partheien, binnen acht Tagen nach der im Art. 15 bemeldeten Notification dem Richtercommissär alle Papiere zu behändigen, von denen sie behufs der Feststellung der Entschädigung Gebrauch zu machen gedächten, so wie eine schriftliche Ausführung ihrer Rechte. Diese Verfügung wurde auch von der D. K. angenommen, aber von der P. K. beseitigt. Sie würde ohne hinreichenden Grund neue Verbindlichkeiten aufgestellt und zur Verlustigung begründeter Rechte Anlaſs gegeben haben. — Ferner enthielt der Entwurf verschiedene Verfügungen (Art. 20 bis 26), wonach der vom Gerichte ernannte Expert (Art. 14 des Entwurfs) unter Leitung des Richtercommissärs eine Untersuchung an Ort und Stelle vornehmen sollte, zu welcher fünf Tage vorher alle Interessenten durch öffentliche Bekanntmachung vorgeladen würden; der Expert sollte hierüber Protocolle errichten und sein Gutachten abgeben. Der Richter sollte ohne vorherige Ermächtigung des Gerichts (Art. 255 der Proceſsordnung) Zeugen und Partheien vernehmen, Pläne aufnehmen und zu jeder andern Untersuchung schreiten können. Alle über diese Verhandlungen angefertigten Protocolle würden auf der Kanzlei des Gerichts nie-

Digitized by Google

dergelegt. Diese sämmtlichen Verfügungen wurden von der P. K. verworfen. Die Jury mufs nämlich alle die Abschäzzung betreffenden Verhandlungen selbst vornehmen, sie darf hierin nicht durch die von andern Personen bereits vorgenommenen Verhandlungen geleitet oder beherrscht werden, sonst ist sie keine Jury mehr, sondern ein Richter, der nach dem Gutachten von Experten urtheilt. — Der Ausdruck, dafs nur von solchen Dienstbarkeiten die Rede sey, die aus der Eigenthumsurkunde oder aus andern Acten hervorgehen, worin der Eigenthümer Parthei war, wurde in der P. K. auf die Bemerkung des Herrn Decazes zugesetzt, dafs der Eigenthümer nicht verpflichtet sey, andere Dienstbarkeiten zu kennen.

Art. 22. »Die auf die Eigenthümer und ihre Gläubiger bezüglichen Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auch auf den Nutznieſser und seine Gläubiger anwendbar.«

Diese Verfügung hat die P. K. auf den Vorschlag des Herrn Decazes ins Gesetz aufgenommen; denn das Interesse des Nutznieſsers ist von dem des Eigenthümers getrennt, und sein Recht ist anderer Natur, als das der übrigen Interessenten. Der nackte Eigenthümer kann nach gemeinem Recht das volle Eigenthum nicht gültig veräufsern; da aber diese Nichtigkeit der Veräufserung im vorliegenden Falle nicht geltend gemacht werden darf, und da das neue Gesetz dem Nutznieſser kein Mittel zur Bewahrung seines Realrechts darbietet, so könnte, ohne die Verfügung des Art. 22, derselbe seines Realrechts beraubt werden.

Art. 23. »Die Verwaltung notificirt den Eigenthümern, den eingetragenen Gläubigern und allen andern Interessenten, die in Gemäfsheit der Art. 21 und 22 angezeigt worden sind oder sich angemeldet haben, das Angebot einer Geldsumme als Entschädigung.«

Nichts hindert die Verwaltung, auch schon früher ein solches Angebot zu machen, und die Interessenten, es anzunehmen. (Bemerkungen des Referenten in der D. K. Sitzung vom 5. Februar.) Man sehe die Bemerkungen über

Digitized by Google

die Rubrik des dritten Titels. — Ein Vorschlag der Commission der P. K., die Verwaltung zu verbinden, schon jetzt dem mit der Leitung der Jury beauftragten Richter alle auf die Feststellung der Entschädigung bezüglichen Urkunden einzuhändigen, wurde als unnütz verworfen, indem vorzuziehen sey, dafs die Vorlage der Papiere erst dann geschehe, wenn keine Hoffnung eines gütlichen Abkommens mehr besteht.«

Art. 24. »In den nächsten 15 Tagen haben die Eigenthümer und andere Interessenten entweder ihre Annahme jenes Angebots zu erklären, oder aber ihre Forderungen anzugeben.«

Die Commission der D. K. hatte die Weglassung dieses Artikels vorgeschlagen, um den Eigenthümern keine Verbindlichkeit aufzulegen. Der Deputirte Colomes dagegen schlug vor, den Eigenthümer, der in 15 Tagen nicht antworte, als mit dem Angebote einverstanden zu betrachten. Beide Vorschläge wurden verworfen. Die Commission der P. K. hatte zum Art. 24 den Zusatz verlangt, dafs der Eigenthümer seine Belegstücke der Verwaltung mittheile, damit diese daraus abnehme, ob sie etwa ihr Angebot zu erhöhen habe. Dieser Vorschlag wurde verworfen, weil er dem Eigenthümer eine gröfsere Verbindlichkeit auflege, als der vorhergehende Artikel es in Hinsicht der Verwaltung thut.

Art. 25. »Vormünder, Ehemänner und andere Personen, denen die Veräufserung eines Grundstücks nicht zusteht, können jedoch das im Art. 23 bemeldete Angebot annehmen, sobald sie dazu eine Ermächtigung des Gerichts erwirkt haben. Diese Ermächtigung kann ertheilt werden auf eine einfache Vorstellung, in der Berathschlagungskammer und nach Anhörung der Staatsbehörde. Das Gericht verordnet geeigneten Falles die Wiederanlage der Gelder, oder verfügt jede andere Mafsregel zu deren Sicherheit.«

Diese Derogation des gemeinen Rechts ist von grofsem Vortheil für das öffentliche Interesse. Die Beziehung auf

Digitized by Google

den Art. 23 wurde in der P. K. zugesetzt, um anzudeuten, dafs der Art. 25 nur dann seine Anwendung finde, wenn einmal ein Entäufserungsurtheil (Art. 14) ergangen ist, und dafs der Ehemann oder Vormund nicht ohne ein solches Urtheil freiwillig die Immobilie an die Verwaltung verkaufen darf. Eine so bedeutende Modification des gemeinen Rechts wollte der Gesetzgeber nicht aufstellen.

Art. 26. »Sind die Immobilien Eigenthum eines Departements oder Bezirks, einer Gemeinde oder öffentlichen Anstalt, so können die Präfecte, Maires oder Verwalter die Angebote annehmen, sobald sie durch Berathschlagung des Departemental-, Gemeinde- oder Verwaltungsraths dazu ermächtigt, und diese Berathschlagungen durch den Präfecten mit Zuziehung des Präfecturraths genehmigt seyn werden.«

Dieser Artikel wurde durch die Commission der D. K. vorgeschlagen. Er ist, wie der vorhergehende, nur nach Erlassung eines Entäufserungsurtheils anwendbar. Die P. K. strich die im Vorschlag eingeführte Erlaubnifs einer gütlichen Veräufserung aus. Selbst wenn die Arbeiten im Namen des Staates vorgenommen werden, und der Präfect also der anbietende Theil ist, tritt er doch hier nicht für beide Theile in derselben Eigenschaft auf. (Bemerkung des Referenten der Commission der D. K.)

Art. 27. »Die im Art. 24 anberaumte 15tägige Frist wird in den Fällen der Art. 25 und 26 auf einen Monat erstreckt.«

Diese Verfügung ist das Werk der D. K.; die in den Fällen der Art. 25 und 26 vorzunehmenden Verhandlungen erfordern einige Zeit.

Art. 28. »Wird das Anerbieten der Verwaltung nicht angenommen, oder wenn die eingetragenen Gläubiger und andere Interessenten binnen 15 Tagen, nachdem ihnen durch eine Insinuation Kenntnifs von der zwischen der Verwaltung und dem Eigenthümer übereingekommenen Summe gegeben worden, nicht sich damit einverstanden erklären, so findet

Digitized by Google

die Ausmittelung der Entschädigung in der im nachfolgenden Kapitel bemeldeten Weise statt.«

Dieser Artikel ertheilt also den Gläubigern und andern Interessenten noch eine zweite Frist von 15 Tagen, um sich über das Angebot der Verwaltung zu erklären. Der Deputirte Berigny hatte in der Sitzung vom 6. Februar unmittelbar nach diesem Artikel eine zusätzliche Verfügung folgenden Inhalts vorgeschlagen: »Nach Ablauf der im vorhergehenden Artikel anberaumten Frist darf die Verwaltung sich in Besitz der Immobilien setzen, wenn sie die von den Experten begutachtete Entschädigung consignirt, vorbehaltlich dieselbe durch die Entscheidung der Jury definitiv festzustellen. Dieser Vorschlag wurde verworfen als dem Art. 9 der Charte entgegen stehend.

Zweites Kapitel. Von der Jury, welche die Entschädigung festzustellen hat. Dieses Kapitel enthält die meisten der durch das Gesetz vom 7. Juli 1833 eingeführten Neuerungen. Bisher wurde die Entschädigung durch das Gericht festgestellt, nachdem es Zeugen vernommen und sich eins oder mehrere Gutachten von Sachkundigen hatte erstatten lassen. Diese Verhandlungen und Gutachten veranlafsten einen bedeutenden Aufwand von Kosten und Zeit, wodurch aufs wenigste die Unternehmungen verzögert wurden. Die Gerichte erkannten nicht aus eigenem Wissen und sahen nur durch fremde Augen. Das neue Gesetz hat die Bestimmung des Betrags der Entschädigung solchen Personen anheim gestellt, die diese Bestimmung aus eigener Erkenntnifs erlassen. Die Anwendung der Jury in diesem Falle ist der englischen Praxis entlehnt worden. In den nachfolgenden Artikeln wird zuerst die Auswahl und Bildung der Jury, dann die Art ihres Verfahrens vorgeschrieben.

Art. 29. »Jedes Jahr bezeichnet der Departementalrath für jeden Bezirk, sowohl aus der Liste der Wähler als aus dem Verzeichnifs der Geschwornen, eine Zahl von wenigstens 36 und höchstens 72 Personen, die ihren Wohnsitz

Digitized by Google

im Bezirke haben und aus denen bis zur nächsten gewöhnlichen Sitzung des Departementalraths die Mitglieder der Specialjury zur Feststellung von Entschädigungen wegen Entäufserungen zu öffentlichem Nutzen genommen werden.«

Der Departementalrath wird nach einem neueren Gesetze durch Wahl der Bürger gebildet; die von diesem Rath ausgehende Bezeichnung kann also nur als ein Ausfluſs der freien Wahl des Volkes betrachtet werden. — Der Art. 29 bezieht sich in Hinsicht der Personen, die zu der Specialjury berufen werden, auf die Art. 381 und ff. der neuen Abfassung der französischen Criminalordnung. — In der P. K. (allgemeine Debatten, Sitzung vom 9. und 10. Mai) bemerkte der Baron Fréville, man könne dem Departementalrath nicht zumuthen, seine Sitzung um diejenige Zeit zu verlängern, welche zur Anfertigung der vom Art. 29 vorgeschriebenen Auswahl nöthig ist; ferner seyen die Gerichte nicht im Falle, diese Auswahl treffen zu können. Er schlug vor, dieselbe nicht einem Collegium, sondern einem einzelnen Beamten anzuvertrauen, der dadurch eine moralische Verantwortlichkeit darböte, z. B. dem Präsidenten des Deparmentalraths, und nachher die zweite Ausscheidung (Art. 30) dem Generalprocurator des Appelhofes, respective dem königlichen Procurator im Hauptorte des Departements aufzutragen, oder, besser noch, sie durch das Loos zu bestimmen. Der Baron Mounier schlug vor, die Wahl dieser Geschwornen, die er Schiedsrichter (*arbitres*) nennt, dem Präfecten unter seiner Garantie aufzutragen, und eine Berufung von seiner Entscheidung an den Appelhof zuzulassen. Herr Graf Portalis (Sitzung vom 10. Mai) erhob sich gegen die Specialgeschwornen, die eigentlich nur Experten seyen, und proponirte einen gezwungenen Compromiſs zwischen dem Staat oder den Unternehmern einerseits und den Eigenthümern andrerseits, wie in Gesellschaftsstreitigkeiten (Art. 50 u. ff. des Handelsgesetzbuchs). Besonders fand er unrecht, dafs die Jury erst nach entstandenen Debatten (Art. 30) ausgewählt werde; eine Wahl

Digitized by Google

der Richter zu dieser Epoche, bemerkte der Redner, hat unsere Gesetzgebung nur in dem einzigen Falle des Art. 50 des Handelsgesetzbuchs erlaubt, und nur unter der Bedingung, dafs sie von den Partheien selbst ausgehe. Herr Portalis und Herr Tripier, der einen ähnlichen Vorschlag machte, verlangten demnach, dafs im Art. 29 der Ausdruck Mitglieder der Jury durch das Wort Schiedsrichter ersetzt werde: und dafs im Art. 30 den Partheien die Verbindlichkeit auferlegt würde, jede drei Schiedsrichter aus jener Liste zu wählen; der Appelhof oder das Gericht des Hauptorts fügten noch drei andere hinzu, und diese neun Schiedsrichter erliefsen den definitiven Spruch, der vom Gerichte vollstreckbar erklärt würde. Keiner dieser Vorschläge erhielt die Genehmigung der Kammer. — Die Bestimmung der Zahl 36 bis 72 wurde von der P. K. in der Sitzung vom 10. Mai auf den Vorschlag des Baron Fréville getroffen; im Entwurf war von 60 bis 120 die Rede. Es ist nämlich leichter, eine geringere Zahl fähiger Specialgeschwornen aufzufinden.

Der Art. 29 fährt fort: »Im Seinedepartement ist die Zahl dieser Personen 600.«

Diese Verfügung ist das Werk der D. K.

Art. 30. »So oft der Fall eintritt, eine Specialjury zur definitiven Feststellung einer Entschädigung zusammen zu berufen, wählt der Appellationshof, für das Departement, wo er seinen Sitz hat, und in den andern Departementen das Gericht des Hauptorts (alle Kammern im Berathschlagungszimmer versammelt) aus der nach Vorschrift des vorstehenden Artikels errichteten Liste sechszehn Personen, die die Specialjury bilden.«

Die letzte Auswahl oder eigentliche Bildung der Jury ist also ein Ausfluſs der Wirksamkeit der Gerichte und zwar der höheren Gerichte. Die Wahl geschieht nicht durch das Loos (wie im Art. 399 der Criminalproceſsordnung), welches Personen treffen könnte, denen die erforderlichen besonderen Kenntnisse mangeln, oder die in der Entfernung

Digitized by Google

von den Localitäten wohnen (Beweggründe des Entwurfs). Indessen möchte es wohl, wie der Deputirte Taillandier (Sitzung vom 6. Februar) bemerkte, besser gewesen seyn, die ganze Liste (Art. 29) aus Sachkundigen bestehen zu lassen und dann sechszehn unter ihnen durch das Loos zu wählen. — In der P. K. schlugen die Herren Villemain und Aubernon auch die Bestimmung durch das Loos vor. Die Gerichte nehmen in Bezeichnung der Personen auf deren Fähigkeiten Rücksicht, aber ohne dafs die Partheien zugelassen werden, hierüber ihre Bemerkungen zu machen. (Der Regierungscommissär Legrand in der Sitzung der P. K. vom 11. Mai.) Der Entwurf sprach nur von zwölf Personen; der Recusationen wegen (Art. 34. §. 2.) wurden sechszehn angenommen.

Der Art. 30 fährt fort: »Der Gerichtshof oder das Gericht wählt zugleich vier Ergänzungsgeschworne.«

Vermöge dieser Verfügung, die die P. K. zufügte, bleiben auch nach den Recusationen (Art. 34. §. 2.) noch immer sechszehn Geschworne übrig, so dafs (aufser im Falle des Art. 32. §. 4.) die erforderliche Zahl von zwölf vorhanden ist.

Fortsetzung des Art. 30: »Von der Wahl ausgeschlossen sind: 1) Die Eigenthümer und Pächter der Grundstücke und Gebäude, die im Beschlufs des Präfecten, wovon im Art. 11 die Rede ist, bezeichnet und noch anzukaufen sind.«

Der Zusatz, welcher die Eigenthümer der noch anzukaufenden Immobilien ausschliefst, wurde in der P. K. am 11. Mai angenommen; denn diese Eigenthümer haben Interesse an der Abschätzung der bereits weggenommenen Immobilien.

2) »Die Gläubiger, denen Einschreibungen auf diese Immobilien zustehen. 3) Alle andere Interessenten, die vermöge der Art. 21 und 22 bezeichnet worden sind, oder sich angemeldet haben.«

Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Verfügung über die Ausschliefsung anderer, indirect bei der Feststellung

Digitized by Google

der Entschädigung betheiligter Personen, z. B. derjenigen, die nach Art. 378 der Procesordnung recusirt werden können. Der Referent der D. K. bemerkte am 6. Februar, eine solche Verfügung sey unnöthig, weil das öffentliche Schamgefühl stets eine in dem Unternehmen betheiligte Person hindern würde, den Sitz eines Geschwornen einzunehmen. Übrigens ertheilt der Art. 32 dem leitenden Richter hierüber die nöthige Befugniss.

Schluss des Art. 30: »Das Alter von 70 Jahren befreit auf Verlangen von dem Amte eines Geschwornen.«

Diese Verfügung, welche die D. K. beifügte, bezieht sich auf die Liste der Wähler (Art. 382 der peinlichen Procesordnung), da die gewöhnlichen Geschwornen ohnedies durch das Alter von 70 Jahren befreit sind (Art. 383 daselbst).

Art. 31. »Das Verzeichniss der sechszehn Geschwornen und der vier Ergänzungsgeschwornen wird durch den Präfecten dem Unterpräfecten mitgetheilt, der, nach getroffenem Einverständniss mit dem zur Leitung der Jury committirten Richter, die Geschwornen und die Partheien acht Tage vor dem der Sitzung zusammen beruft. Den Partheien werden die Namen der Geschwornen mitgetheilt.«

Art. 32. »Jeder Geschworne, der ohne gesetzmässige Beweggründe sich in einer der Sitzungen nicht einfindet, oder an den Berathschlagungen Theil zu nehmen sich weigert, verfällt in eine Geldbusse von wenigstens 100 Francs und höchstens 500. Diese Geldbusse wird durch den Richtercommissär ausgesprochen, welcher auch in letzter Instanz über den von dem Geschwornen gegen dieses sein Erkenntniss eingelegten Einspruch erkennt. Er entscheidet gleichfalls über die von den Geschwornen vorgebrachten Verhinderungsgründe, so wie über die erst nach der Bezeichnung der Geschwornen (Art. 30) entstandenen Gründe der Ausschliessung oder der Unvereinbarkeit.«

Der Entwurf hatte die Verfällung in die Geldbusse und das Erkenntniss über den Einspruch dem Appelhof oder

Digitized by Google

dem Gerichte zugewiesen, welches die Mitglieder der Jury bezeichnet. Die Commission der D. K. schlug die ins Gesetz übergegangene Verfügung vor. Man hat die Geldbufse hoch gestellt, um zu hindern, dafs der Private vorziehe, die Bufse zu zahlen, als das Geschwornenamt zu erfüllen. (Bemerkungen des Referenten der D. K. am 6. Februar.) Die Geschwornen erhalten in der Regel keine Vergütung, selbst nicht für Reisekosten, wie dieses in Criminalsachen geschieht. (Debatten der D. K. vom 6. Februar.) Man sehe hiernach die Art. 18 und 24 der Ordonnanz vom 20. September 1833. Das Gesetz bestimmt die Entschuldigungsgründe nicht, die ein Geschworner anzubringen befugt ist; dieselben sind lediglich dem Ermessen des leitenden Richters überlassen. (Bemerkung des Referenten der D. K. am 6. Februar.) Die Commission der P. K. hatte im letzten § dieses Artikels auch dem Richter die Befugnifs ertheilt, über die motivirten Recusationen der Partheien zu erkennen. Dieser Zusatz wurde nicht genehmigt, weil der Art. 34 von den peremtorischen Recusationen spricht, und man, so wenig als in Criminalsachen, motivirte Recusationen zulassen wollte, um die Geschwornen nicht in unangenehme Verhältnisse zu versetzen und ihnen so ihr Amt lästig zu machen. (Bemerkungen des Ministers des Innern, des Baron Fréville und des Grafen Pontecoulant in der Sitzung vom 11. Mai.)

Art. 33. »Die nach Mafsgabe des vorstehenden Artikels wegen Verhinderung, Ausschliefsung oder Gründen der Unvereinbarkeit ausgestrichenen Geschwornen werden sogleich durch die Ergänzungsgeschwornen ersetzt, die der leitende Richter nach der Reihenfolge ihrer Einschreibung beruft. Reichen dieselben nicht hin, so wählt das Bezirksgericht aus der Liste, wovon der Art. 29 spricht, die zur Vervollständigung der Zahl von sechszehn nöthigen Personen.«

Diese Verfügung ist das Werk der P. K. (Sitzung vom 11. und 13. Mai.) Der Gesetzgeber hat, um alle Ver-

Digitized by Google

zögerung möglichst zu vermeiden, im zweiten Theile dieses Artikels das Gericht des Ortes, wo die Immobilien gelegen sind, mit der Auswahl der Geschwornen beauftragt. Indessen ist diese Verfügung noch lange nicht hinreichend, um jeden Aufenthalt zu vermeiden; man nehme nur an, dafs die Jury sich nicht im Hauptorte des Bezirks versammle, so wird erst dahin geschickt und das Gerichtspersonale zusammen berufen werden müssen. Hier wird es fühlbar, wie sehr die Bezeichnung der fungirenden Geschwornen durch das Loos vorzuziehen wäre. Der leitende Richter würde die Verhandlung sogleich vornehmen und die Geschwornen (die laut Art. 29 sämmtlich im Bezirke wohnen) ohne Zeitverlust berufen können.

Art. 34. »Der mit der Leitung der Jury beauftragte Richter wird von dem Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts oder dessen Substituten begleitet, welcher nach und nach die zur Entscheidung vorliegenden Sachen aufruft und ein Protocoll über die Verhandlungen führt. Beim Aufruf jeder Sache ist jeder Theil, die Verwaltung sowohl als die Gegenparthei, befugt, zwei Geschworne zu recusiren, ohne Gründe anzuführen. Sind mehrere Interessenten in derselben Sache, so haben sie sich über die Ausübung des Recusationsrechts zu verständigen, sonst bestimmt das Loos denjenigen, der es ausübt. Erfolgt keine Recusation oder werden weniger als vier Geschworne recusirt, so reducirt der leitende Richter die Zahl derselben auf zwölf, indem er die zuletzt auf die Liste eingetragenen ausstreicht.«

Der Art. 34 fand sich nicht im Entwurf und wurde von der Commission der D. K. vorgeschlagen. Der Entwurf kannte den leitenden Richter nicht und hatte (Art. 44) einen Steuerbeamten mit der Führung der Protocolle der Jury beauftragt.

Art. 35. »Durch die Gegenwart von zwölf Geschwornen ist die Jury (das Geschwornengericht) constituirt. Zur Gültigkeit der Berathschlagung werden wenigstens neun derselben erfordert.«

Digitized by Google

Diese Verfügung ist das Werk der P. K. Der Entwurf (Art. 37) forderte zur Berathschlagung nur sieben Mitglieder, und diese Bestimmung wurde auch von der D. K. angenommen (Art. 38 am Schlufs).

Art. 36. »Sobald die Jury constituirt ist, leistet jeder Geschworne den Eid, sein Amt ohne Partheilichkeit zu erfüllen.«

Der Entwurf hatte hinzugefügt: »Die Geschwornen bezeichnen unter sich den Präsidenten.« Diese Verfügung wurde durch die Commission der D. K. dahin abgeändert, dafs die Bezeichnung des Präsidenten erst zu Anbeginn der Berathschlagung erfolgt. Man sehe Art. 38. §. 2.

Art. 37. »Der die Jury leitende Richter legt derselben vor: 1) eine Tabelle der nach Vorschrift der Art. 23 und 24 erfolgten Angebote und der Antworten; 2) die Parcellarpläne, Urkunden oder andere Documente, welche von den Partheien als Belege ihrer Angebote und Forderungen vorgelegt worden sind. Den Partheien oder ihren Bevollmächtigten ist gestattet, in der Kürze ihre Bemerkungen vorzutragen. Die Jury vernimmt alle Personen, die ihr Aufschlüsse zu geben im Stande sind.«

Dieser Ausdruck begreift auch Experten in sich, welche die Geschwornen also vor sich berufen und vernehmen können, wenn sie es für gut finden, ohne aber an deren Gutachten gebunden zu seyn. (Debatten in der D. K. am 7. Juni.)

Der Art. 37 fährt fort: »Sie (die Jury) kann auch sich an Ort und Stelle begeben, oder zu diesem Ende eins oder mehrere ihrer Mitglieder beauftragen. Die Debatten sind öffentlich; sie können auf eine andere Sitzung vertagt werden.«

Die Commission der P. K. widersetzte sich der Öffentlichkeit der Debatten; allein dieser Vorschlag wurde nicht angenommen. Die Verfügungen des Art. 37 sind sowohl anwendbar, wenn beide Theile erscheinen, als beim Contumacialverfahren. (Bemerkungen des Referenten der D. K. am 6. Februar.)

Art. 38. »Der die Jury leitende Richter spricht den Schluſs der Debatten aus. Hierauf ziehen die Geschwornen sich zurück und schreiten unmittelbar zur Berathschlagung, nachdem sie einen unter ihnen zum Präsidenten bestellt haben. Die Entscheidung der Geschwornen bestimmt den Betrag der Entschädigung; sie erfolgt durch Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen getheilt, so giebt die des Präsidenten den Ausschlag.«

Über diesen Artikel wurden in der D. K. drei Vorschläge gemacht, aber nicht beachtet: 1) der Stimme des Präsidenten keinen Vorzug zuzugestehen; 2) wenn sich mehr als zwei Meinungen bilden, die geringere Zahl zu nöthigen, sich einer der beiden andern anzuschlieſsen (nach Analogie des Art. 117 der Proceſsordnung); 3) den Richter zu ermächtigen, die Geschwornen zur Berichtigung einer unregelmäſsigen Erklärung in die Berathschlagungskammer zurück zu schicken (nach Anleitung des Criminalverfahrens). Der Referent der Commission bemerkte (Sitzung vom 6. Februar) zu 2 und 3, dieses verstehe sich von selbst als allgemeine Regel, wovon das vorliegende Gesetz keine Ausnahme aufstelle.

Art. 39. »Die Jury erkennt jedem der Interessenten eine besondere Entschädigung zu, wenn sie dieselben unter verschiedenen Titeln fordern. Dieses ist der Fall, wenn Eigenthümer und Nutzungsberechtigte (auſser denen, wovon im §. 1 des Art. 21 die Rede ist) gemeinschaftlich auftreten. Im Falle der Nutznieſsung bestimmt die Jury eine einzige Entschädigung für den vollen Werth des Grundstücks; der nackte Eigenthümer und der Nutznieſser üben auf diese Summe ihre Rechte aus, eben so, wie sie solches früher auf die Sache selbst thaten. Der Nutznieſser stellt Bürgschaft; ausgenommen sind nur der Vater und die Mutter, die den gesetzlichen Nieſsbrauch der Güter ihrer Kinder genieſsen. Im Falle eines Streites über das Recht selbst oder über die Qualität der Reclamanten, und überhaupt wenn sich Schwierigkeiten über andere Punkte, als die Be-

Digitized by Google

stimmung des Betrags der Entschädigung erheben, setzt die Jury diesen Betrag unabhängig von jenen Schwierigkeiten fest, und die Partheien haben in dieser Hinsicht sich an die Gerichte zu wenden.«

Der Entwurf (Art. 41) hatte in allen diesen Fällen der Jury zur Pflicht gemacht, die Entschädigung für das Grundstück im Allgemeinen festzustellen, worauf sich die Partheien der Abtheilung halber an die gewöhnlichen Gerichte zu wenden hätten. Die Bestimmung des §. 1. wurde von der Commission der D. K. vorgeschlagen und auf folgende Weise begründet: »Die Feststellung der Entschädigung des Eigenthümers für den Verlust des Grundstücks, des Pächters für den Verlust seiner Benutzung und des Nutzungsberechtigten für die Aufopferung seines Rechts gehört allerdings in die Befugnisse der Jury. Sind die Berechtigungen verschieden, so bestehen auch für jede derselben Beweis- oder Überzeugungsmittel; eine Verweisung an die Gerichte würde die Beobachtung der gewöhnlichen Formen und bedeutende Kosten nach sich ziehen, die oft den Betrag der Entschädigung aufzehren würden.« Hinsichtlich des letzten § waren die Ansichten überall die nämlichen: die Entscheidung solcher Fragen kann nicht der Jury anheim gestellt werden; aber eben so kann die Verweisung dieser Frage an die Gerichte die Besitznahme der Verwaltung nicht aufhalten. (Bericht der Commission der D. K.) Über das Verhältnifs des Nutznieſsers hatten sich verschiedene Meinungen erhoben. Die P. K. entschied, dafs, wenn ein Nieſsbrauch auf dem Grundstück lastet, die Jury zwei verschiedene Entschädigungen festzustellen habe, die eine für den Eigenthümer, die andere für den Nutznieſser. Die D. K. dagegen bestand in ihrer letzten Abstimmung (7. Juni) darauf, dafs die Jury einzig eine Abschätzung des Grundstücks vorzunehmen habe, worauf dann, dem gemeinen Recht zufolge, die Geldsumme an die Stelle des Grundstücks trete und in der Regel der Nutznieſser die Zinsen des Kapitals genieſse. Wenn es Fälle gebe, wo ein anderes Verhältnifs

Digitized by Google

oder eine andere Vertheilung zwischen dem Eigenthümer und Nutznieſser eintreten müsse, so könne die Entscheidung solcher Fragen nicht der Jury anheim gestellt werden. (Vortrag des Ministers des Innern bei der letzten Vorlegung des Entwurfs in der P. K. am 15. Juni; Bericht in dieser Kammer vom 20. Juni; Reden der Herren Boyer und Tripier in der nämlichen Sitzung.) — Der §. 3. wurde von der D. K. bei der letzten Abstimmung (7. Juni) auf den Vorschlag ihrer Commission angenommen. Das Grundstück existirt nicht mehr; die Lage des nackten Eigenthümers wird durch die Entäuſserung verändert; die Geldsumme, deren Benutzung dem Nutznieſser überlassen wird, kann von diesem verschleppt werden; daher die Nothwendigkeit der Bürgschaft. Diese Verbindlichkeit muſs selbst dann eintreten, wenn die ursprüngliche Bestellungsurkunde des Nieſsbrauchs von der Bürgschaft dispensirte, oder wenn es sich von einer Schenkung handelt, eben weil die Lage der Dinge sich geändert hat. Übrigens modificirt der Art. 39 das gemeine Recht nur in Bezug auf den Art. 601 des Civilgesetzbuchs, der Art. 602 bleibt bestehen. (Debatten der D. K. vom 7. Juni.)

Art. 40. »Ist die von der Jury festgestellte Entschädigung von geringerem oder gleichem Betrag, als das Angebot der Verwaltung, so werden die Partheien, welche dessen Annahme verweigert haben, in die Kosten verurtheilt. Gleiche Verurtheilung erfolgt gegen die Verwaltung, wenn die zuerkannte Entschädigung dem Begehren der Partheien gleichkommt oder mehr beträgt. Ist die Entschädigung zwar höher, als das Angebot der Verwaltung, aber auch niedriger, als das Begehren der Partheien, so werden die Kosten in solcher Weise compensirt, daſs sie von beiden Theilen in dem Verhältniſs getragen werden, worin ihr Anerbieten oder Begehren mit der Entscheidung der Jury steht. Derjenige, dem auſser den Fällen der Art. 25 und 26 eine Entschädigung zuerkannt wird, und der nicht dem Art. 24 nachgekommen ist, wird zur Bezahlung der Kosten

Digitized by Google

verurtheilt, welche auch immer die Abschätzung der Jury seyn mag.«

Dieser Artikel wurde von dem Deputirten Lafitte als Verbesserung des Entwurfs und der Abfassung der Commission in der Sitzung vom 6. Februar vorgeschlagen. Wenn unter mehreren Interessenten einer sich mit dem Angebot der Regierung zufrieden erklärt und der andere nicht, so trägt auch letzterer allein die Gefahr der Kosten. (Bemerkung des Deputirten Charamaule in der Sitzung vom 6. Februar.) Die Kosten genieſsen nur dann ein Vorzugsrecht auf den Preis, wenn sie gegen den Eigenthümer zuerkannt werden. (Bemerkung des Präsidenten Dupin in der nämlichen Sitzung.)

Art. 41. »Die Entscheidung der Jury wird von den Geschwornen, die dazu mitgewirkt haben, unterzeichnet, sodann durch den Präsidenten dem leitenden Richter behändigt. Dieser erklärt sie vollstreckbar, erkennt über die Kosten und setzt die Verwaltung in den Besitz des Grundstücks ein, unter der Verbindlichkeit, den Verfügungen der Art. 53 und 54 nachzukommen.«

Der Richter taxirt auch die Kosten.

»Von dem Zeitpunkt, wo dieses Gesetz zur Vollziehung gelangt, wird der Tarif dieser Kosten durch eine königliche Ordonnanz bestimmt werden. Die Kostentaxe begreift nur diejenigen Acten, welche auf das Anerbieten der Verwaltung folgen; die Kosten der früheren Acten bleiben zu deren Lasten.«

Der Entwurf stellte zwar auch im Allgemeinen die im Art. 41 enthaltenen Bestimmungen auf, schwieg aber über die Frage, wer die Kosten zuzuerkennen habe; die Taxation derselben, so wie die Vollstreckbar-Erklärung der Entscheidung und die Besitz-Einsetzung der Verwaltung stellte der Entwurf dem Gerichte erster Instanz anheim. Die Commission der D. K. und diese Kammer selbst ertheilte der Jury das Erkenntniſs über die Kosten, dagegen die Taxation derselben, dann die Vollstreckbar-Erklärung

Digitized by Google

und die Besitz-Einsetzung dem leitenden Richter; die Kosten sollten, wie in Einregistrirungssachen, nur die Auslagen begreifen, mit dem im letzten § des Art. 41 enthaltenen Zusatz. Die jetzige Abfassung des Artikels ist das Werk der P. K. mit Ausnahme der Ankündigung der königlichen Ordonnanz, welche die D. K. am 7. Juni beigefügt hat. Diese Ordonnanz ist unterm 20. September erlassen worden; wir werden nach beendigter Darstellung des Gesetzes darauf zurückkommen. Der letzte § dieses Artikels begreift nicht allein die auf Anstehen der Verwaltung vorgenommenen Acte, sondern auch die auf Betreiben des Eigenthümers oder anderer Interessenten vor der im Art. 27 bestimmten Epoche gemachten Acten. (Bemerkungen der Deputirten Réalier-Dumas, Charamaule, Levaillant und Gaillard-Kerbertin in der Sitzung vom 6. Februar.) Die Epoche der Besitzergreifung der Verwaltung bestimmt die Jury, die hiernach auch die Gröfse der Entschädigung feststellt. (Bemerkung des Referenten der D. K. am 6. Februar.)

Art. 42. »Die Entscheidung der Jury kann nur im Wege des Cassationsrecurses angegriffen werden, und nur wegen Verletzung des §. 1 des Art. 30, dann der Art. 31, 35, 36, 37, 38, 39 und 40. Zur Einlegung dieses Recurses sind 14 Tage gestattet, von dem der Entscheidung an gerechnet; er wird übrigens auf die im Art. 20 bemeldete Weise eingelegt, notificirt und abgeurtheilt.«

Die Kürze dieser Frist bringt der Verwaltung keinen Nachtheil; der Präfect kann den Recurs einlegen und nachher wieder darauf verzichten. (Debatten in der D. K. am 6. Februar und in der P. K. am 11. Mai.) Der letzte Satz des Art. 42 bedeutet, dafs die Sache direct an die Civilkammer des Cassationshofes gelangt. (Bemerkung des Deputirten Bernard am 7. Februar.) Das Cassationsgesuch hat übrigens keine suspensive Wirkung (ebendaselbst).

Art. 43. »Nach erfolgter Cassation der Entscheidung einer Jury wird die Sache vor eine neue Jury im nämlichen

Digitized by Google

Bezirke verwiesen, und man verfährt alsdann nach Anleitung des Art. 30.«

Diese Verfügung ist von der P. K. beigefügt worden. Der Proponent, Herr Graf Portalis, verlangte zudem, dafs die Mitglieder der Jury, deren Entscheidung cassirt wurde, nicht zu der neuen berufen würden. Dieser Vorschlag wurde verworfen, unter dem Vorwand, man könne sonst die nöthige Zahl von Geschwornen nicht leicht auffinden, und die Cassation erfolge nur wegen Nichtbeobachtung von Formen, nicht aber auf den Grund eines materiellen Irrthums der Geschwornen. Diese Bemerkung ist unrichtig, denn man greift die Entscheidung auf den Grund der Verletzung der Formen an, weil man sich in der Sache selbst verletzt fühlt, und die Beschwerde gegen die Entscheidung besteht also allerdings darin, dafs man die Jury eines Irrthums bezüchtigt. Die D. K. hatte nach Analogie des Art. 542 der Criminalprocefsordnung die Verweisung an eine andere Jury wegen gegründeten Verdachts (*suspicion légitime*) angenommen. Diese Verfügung wurde aber von der P. K. verworfen, und die D. K. beruhigte sich hierüber. Der Eigenthümer könnte leicht eine solche Befugnifs zur Verzögerung der Sache mifsbrauchen.

Art. 44. »Die Jury erkennt nur über diejenigen Streitigkeiten, deren Entscheidung im Augenblicke ihrer Zusammenberufung vor dieselbe verwiesen war; sie entscheidet diese Streitigkeiten nach einander und ohne Unterbrechung ihrer Arbeiten. Sie trennt sich nur nach Feststellung aller Entschädigungen, deren Bestimmung ihr in vorstehender Weise zustand.«

Die D. K. hatte am 7. Februar auf den Vorschlag ihrer Commission folgenden Zusatz zu diesem Artikel gemacht: »Die Dauer jeder Sitzung kann nicht länger als 14 Tage seyn.« Dieser Vorschlag wurde von der P. K. nicht genehmigt.

Art. 45. »Hat eine Jury die Prüfung einer Sache in dem Augenblicke noch nicht beendigt, wo nach Mafsgabe

Digitized by Google

des Art. 29 die jährliche Erneuerung der Generalliste geschieht, so fährt dennoch dieselbe Jury damit bis zur schliefslichen Entscheidung voran.«

Art. 46. »Nach dem Schlusse der Verhandlungen einer Jury werden die Urschriften ihrer Entscheidungen und die darauf bezüglichen Papiere auf der Kanzlei des Bezirksgerichts niedergelegt.«

Art. 47. »Die Namen der Geschwornen, welche den Dienst einer Sitzung versehen haben, können nicht auf die vom Departementalrath für das nächste Jahr zu fertigende Liste gebracht werden.«

Diese Verfügung wurde durch die Commission der D. K. vorgeschlagen, nach Analogie des Art. 391 der Criminalordnung.

Drittes Kapitel. Regeln, welche bei Bestimmung der Entschädigung zu befolgen sind. Es war nöthig, einige Regeln aufzustellen, die den Geschwornen als Aufklärung und Leitfaden dienen. Die Entschädigung mufs nothwendig in dem wahren Kauf- und Miethwerth des Grundstücks oder Gebäudes bestehen, so wie dieser Werth sich vor der Zeit befand, wo von den vorzunehmenden Arbeiten die Rede war. (Beweggründe des Entwurfs.) Der Mehrwerth, den diese Arbeiten den Immobilien geben, kann, darf nicht in Anschlag kommen. Es war dem Gesetzgeber nicht möglich, mit Bestimmtheit die Documente zu bezeichnen, deren Einsicht die Jury in den Stand setze, ihr Amt zu erfüllen. Er mufste sich begnügen, derselben die Hauptquellen anzugeben, worin sie die Grundlage ihrer Überzeugung schöpfen könne, und welche ihr die Mittel gewähren, gegen die Geldgier der Interessenten auf ihrer Hut zu seyn. (Bericht der Commission der D. K.)

Art. 48. »Die Jury erkennt über die Ächtheit der Urkunden und über die Wirkung der Acten, welche auf die Abschätzung und Feststellung der Entschädigung Einfluss haben können.«

Digitized by Google

Dieser Artikel ersetzt die Art. 46 und 47 des Entwurfs. Der Art. 46 lautete so: »Die Entschädigung wird festgestellt nach den Verkaufs- und Pachtverträgen, welche sowohl über das fragliche Eigenthum, als über nahe gelegene Immobilien von gleicher Natur vorliegen, ferner nach der Grundsteuerrolle, nach gerichtlichen Abschätzungen und nach andern authentischen Urkunden, die zur Kenntniſs des wahren Kauf- oder Miethwerthes beitragen können, den das Eigenthum vor dem Entwurf der Arbeiten hatte.« Dem Art. 47 zufolge sollten alle nach der im Art. 6 vorgeschriebenen Bekanntmachung geschlossenen Verträge nicht berücksichtigt werden dürfen, auſser wenn ein Jahr zwischen dieser Bekanntmachung und dem Entäuſserungsurtheil verflossen wäre; zugleich konnte die Jury auch frühere Urkunden unberücksichtigt lassen, wenn sie solche nach den Umständen für fingirt hielt. Die Commission der D. K. bemerkte, solche bestimmte Regeln seyen mit der Institution der Jury, mit ihren Rechten und Pflichten unverträglich; alles müsse dem Ermessen und Gewissen der Geschwornen überlassen werden. Die Kammer behielt indessen die Verfügung des Art. 46 des Entwurfs bei, jedoch sollten diese Papiere nur als Rath für die Jury dienen (*le jury consulte*). Auf den Vorschlag der Deputirten von Podenas und Daguillon-Pujol wurde als Ersatz der in den Art. 46 und 47 des Entwurfs vorgeschlagenen Regeln folgende Verfügung angenommen: »Die Jury bestimmt die Entschädigung nach Einsicht der Abschätzungsurkunden und Documente, die ihr von der Verwaltung oder von den Interessenten vorgelegt werden. (Dann folgte der jetzige Art. 48.) Der erste Satz wurde von der P. K. als unnütz beseitigt.

Art. 49. »In allen Fällen, wo die Verwaltung dem Besitzer das Recht zu einer Entschädigung bestreitet, bestimmt die Jury die Entschädigung, ohne Rücksicht auf diesen Rechtspunkt, den sie vor die competente Behörde verweist; der leitende Richter verordnet die Niederlegung der

Digitized by Google

Entschädigungssumme in die Depositalkasse, bis der Streit durch Vergleich oder Urtheil beendigt seyn werde.«

Diese Verfügung wurde von der D. K. auf den Vorschlag ihrer Commission angenommen. Der Entwurf enthielt folgenden Artikel: »Bei Mühlen und andern Werken auf schiff- oder flöfsbaren Flüssen wird zuerst die Gesetzmäfsigkeit ihrer Errichtung geprüft, so wie, ob nicht die Besitzer verpflichtet sind, die Zerstörung derselben wegen öffentlichen Nutzens ohne Entschädigung zu dulden; eben so ist es der Fall mit Gebäuden in der Nähe von Festungswerken.« Die Commission bemerkte hierüber, der Grundsatz der Unabhängigkeit und des vollen Ermessens der Jury dürfe nicht bis dahin ausgedehnt werden, ihr Fragen zu unterlegen, die in das Gebiet der Rechtsgelehrsamkeit gehören und Kenntnisse voraussetzen, die man von einer Jury nicht erwarten darf. Demnach fügte die Commission dem Art. 48 des Entwurfs den Zusatz bei, dafs die Prüfung jener Rechtspunkte nicht zur Befugnifs der Geschwornen gehöre. Auf den Vorschlag des Deputirten Chasles wurde in der Sitzung vom 7. Februar blos eine allgemeine Verfügung, wie sie sich im Art. 49 des Gesetzes findet, angenommen, welche die specielle des Entwurfs unter sich begreift.

Art. 50. »Häuser und andere Gebäude, wovon ein Theil zu öffentlichem Nutzen weggenommen wird, müssen ganz angekauft werden, wenn der Eigenthümer solches durch eine förmliche Erklärung verlangt, die er dem die Jury leitenden Richter in der im Art. 24 bezeichneten Frist überreicht. Eben so ist es der Fall mit jedem Grundstücke, welches durch die Zerstückelung nur noch ein Viertheil seines vormaligen Flächeninhalts behält, in so fern nicht der Eigenthümer ein unmittelbar anstofsendes Grundstück besitzt, und wenn der Überrest des zerstückelten Grundstücks weniger als zehn Ares beträgt.«

Die erste Verfügung fand sich bereits im Art. 51 des Gesetzes von 1807; die zweite ist aus dem Entwurf (der

Digitized by Google

sie nur dann zuliefs, wenn der Rest des Grundstücks weniger als fünf Ares enthielt) mit Verbesserungen in das Gesetz übergegangen. — Die Beziehung auf den Art. 24 hat zum Zweck, jede Verzögerung zu hindern. (Debatten der P. K. vom 13. Mai.) In den Debatten über die erste Verfügung wurde in der D. K. (7. Februar) als unbestritten angenommen, dafs dieselbe nicht in dem Falle angerufen werden könne, wo, statt eines Theiles der Gebäude, nur ein Theil der sie umgebenden Grundstücke weggenommen wird; dafs aber in diesem Falle der Eigenthümer zu einer Entschädigung berechtigt ist, wegen des Nachtheils, den die Gebäude hinsichtlich ihrer Nützlichkeit oder Annehmlichkeit erleiden. Der Vorschlag, in der zweiten Verfügung keine Ziffern zu bestimmen, sondern blos zu sagen: »wenn durch die Zerstückelung der Werth des Eigenthums bedeutend vermindert wird«, wurde in derselben Sitzung verworfen.

Art. 51. »Wenn die Vollführung der Arbeiten eine unmittelbare und specielle Vermehrung des Werthes für den Überrest der Immobilie bewirkt, so kann diese Vermehrung bei Feststellung der Entschädigung berücksichtigt werden.«

Eine ähnliche Verfügung des Art. 54 des Gesetzes von 1807 war in den Entwurf (Art. 59) aufgenommen worden; die eventuelle Vermehrung des Werthes sollte eine Compensation bewirken, nicht allein wenn sie dem Überrest der Immobilie zu Statten kommt, sondern auch wenn sie für nahe gelegene Immobilien eintritt, die dem nämlichen Eigenthümer zugehören. Die Commission der D. K. fand beide Sätze ungerecht und trug auf die Ausstreichung des ganzen Artikels an. Warum, sagte sie, soll ein Eigenthümer, der einen Theil seiner Immobilie verliert, wegen des Mehrwerths, den der Überrest erlangen wird, der ihm gebührenden Entschädigung ganz oder zum Theil beraubt werden, während sein Nachbar, dessen Eigenthum unverletzt bleibt, kein Opfer für den Vortheil bringt, den ihm der vorgeschlagene Kanal oder die Strafse gewährt? Der Grundeigenthümer, der sein Land baut und weiter keinen

Digitized by Google

Nutzen daraus zu ziehen, namentlich es nicht zu veräufsern beabsichtigt, würde die ihm für die Wegnahme eines Theiles gebührende Entschädigung einbüfsen, weil nach den Ansichten der Jury der Kaufwerth des Überrestes sich vermehrte. Endlich ist es schwer und beinahe unmöglich, die Vermehrung des Kaufwerthes vor gänzlicher Beendigung der Arbeiten festzusetzen; denn wie viele Unternehmungen, die die schönsten Hoffnungen darboten, sind dennoch nicht zur Erfüllung gekommen. — Hiergegen wurde in den Debatten (7. Februar) erinnert, die Jury dürfe allerdings nicht verpflichtet werden, den Mehrwerth in Compensation zu bringen; allein man müsse ihr die Befugnifs dazu einräumen, in allen Fällen, wo dieser Mehrwerth sicher sey und sogleich eintrete, nicht erst etwa in der Zukunft, nach Beendigung der Arbeiten, die oft Jahre lang oder gar auf immer ausgesetzt werden. Diese Betrachtungen, welche auch in der P. K. (13. Mai) zur Sprache kamen, bilden den Beweggrund der sanctionirten Verfügung. — Der Mehrwerth mufs übrigens unmittelbar eintreten; es kann nicht späterhin, wenn die Entschädigungsangelegenheit beendigt ist, eine Rückforderung gegen den Eigenthümer unter dem Vorwand des dann erst eingetretenen Mehrwerths statt finden. (Bemerkung des Referenten in der P. K. am 13. Mai.) In den desfallsigen Debatten wurde als unbestritten angenommen, dafs, so hoch auch der Mehrwerth der Jury erscheinen könne, dieselbe nie befugt sey, den Eigenthümer zu einer Herauszahlung an die Verwaltung verpflichtet zu erklären.

Art. 52. »Bauten, Pflanzungen und Verbesserungen der Immobilien geben zu keiner Entschädigung Anlafs, wenn die Jury sich aus Rücksicht der Zeit, wo sie erfolgten, oder durch andere Umstände überzeugt, dafs solche die Erwirkung einer höheren Entschädigung zum Zweck hatten.«

Der Entwurf (Art. 51) hatte hier, wie in seinem Art. 47 erklärt, solche Anlagen seyen nicht zu berücksichtigen, wenn sie nach der im Art. 6 vorgeschriebenen Bekannt-

Digitized by Google

machung geschehen; ausgenommen, wenn zwischen dieser Bekanntmachung und dem Entäufserungsurtheil ein Jahr verflossen wäre. Auf den Vorschlag der Commission der D. K. und aus den beim Art. 48 angeführten Gründen wurde die Beurtheilung lediglich dem Ermessen der Jury anheim gestellt.

*Fünfter Titel.* Zahlung der Entschädigung. Art. 53. »Die von der Jury festgestellten Entschädigungssummen werden vor der Besitznahme den Berechtigten ausbezahlt. Verweigern sie deren Empfang, so findet die Besitznahme nach vorläufigem Realanerbieten und Consignation statt.«

Die erste Verfügung wiederholt den Art. 9 der Charte, wonach die Zahlung der Besitzergreifung vorangehen mufs. Können oder wollen aber die Berechtigten die festgestellte Entschädigung nicht in Empfang nehmen, so mufs der Verwaltung ein Mittel zu Gebote stehen, um dennoch zum Besitz zu gelangen. Dieses Mittel besteht in dem Realanerbieten, wodurch die Berechtigten in Verzug gesetzt werden; sodann in der Niederlegung der Gelder in die Depositalkasse, welche die Verwaltung von der Theilnahme an allen Streitigkeiten mit den Gläubigern befreit. Es versteht sich übrigens von selbst, wie in den Debatten der D. K. am 7. Februar anerkannt wurde, dafs die Gerichte über die Frage erkennen, ob das Anerbieten und die Consignation hinreichend sind.

Art. 54. »Kein Realanerbieten geschieht, wenn sich Hypothekareinschreibungen auf der entäufserten Immobilie befinden, oder andere Hindernisse der Zahlung in die Hände des Eigenthümers entgegen stehen; die Verwaltung consignirt alsdann die Entschädigungssumme, welche nach den gewöhnlichen Rechtsregeln vertheilt oder ausbezahlt wird.«

Es wurde bei den Debatten in der D. K. anerkannt, dafs der letztere Satz dieses Artikels selbst dann eintritt, wenn die Entschädigungssumme den Betrag der Hypotheken

Digitized by Google

übersteigt; die Auszahlung des Überschusses an den Eigenthümer geschieht nur auf Verordnung der Gerichte.«

Art. 55. »Wenn binnen sechs Monaten nach dem Entäufserungsurtheil die Verwaltung die Feststellung der Entschädigung nicht betreibt, so können die Partheien hierzu die nöthigen Schritte thun. Ist sechs Monate nach Feststellung der Entschädigung dieselbe weder bezahlt noch consignirt, so trägt sie von dort an Zinsen als Schadloshaltung wegen des Verzugs.«

Dieser Artikel wurde in der D. K. auf den Vorschlag ihrer Commission in der Sitzung vom 7. Februar angenommen. Sein Zweck ist, die Verwaltung zu hindern, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Der zweite Theil des Artikels setzt, wie in den Debatten anerkannt wurde, den Fall voraus, wo die Verwaltung nicht den wirklichen Besitz der Immobilie ergriffen hat, sie mag nun durch den leitenden Richter in den Besitz gewiesen seyn oder nicht; denn im Falle des wirklichen Besitzes ist sie schon nach dem gemeinen Recht (Art. 1652 des Civilgesetzbuchs) zur Zahlung der Zinsen verpflichtet.

*Sechster Titel.* Verfügungen verschiedener Art. Der Zweck derselben ist insbesondere die Vermeidung von Kosten.

Art. 56. »Die Kaufverträge, Quittungen und andere auf die Erwerbung von Immobilien bezüglichen Urkunden können in der Form von Verwaltungsacten aufgenommen werden; die Urschrift wird alsdann im Secretariat der Präfectur aufbewahrt, und eine Ausfertigung wird der Domänenverwaltung behändigt.«

Ein Vorschlag der Commission der P. K., wonach diese Urkunden stets von der Verwaltung aufgenommen werden müfsten, wurde auf die Bemerkung des Regierungscommissärs verworfen, dafs bei weiten Entfernungen der Partheien von dem Sitze der Präfectur jene Vorschrift keine Kostenersparnifs veranlassen würde.

Art. 57. »Die in gegenwärtigem Gesetze bemeldeten

Digitized by Google

Notificationen und Insinuationen geschehen auf Anstehen des Präfecten des Departements, wo die Immobilien gelegen sind. Dieselben können sowohl durch einen Gerichtsboten vorgenommen werden, als auch durch einen Agenten der Verwaltung, dessen Protocolle Glauben vor Gericht genieſsen.«

Der Entwurf der Regierung enthielt im §. 2 den Zusatz: »dessen Protocolle Glauben vor Gericht bis zur *inscription de faux* genieſsen.« Dieser Zusatz wurde von der P. K. ausgestrichen; er hätte die Zahl der zur Fertigung der fraglichen Notificationen fähigen Agenten bedeutend beschränkt, indem nur die Protocolle der Forstbeamten, der Beamten der indirecten Steuern und der Douanen den Vorzug genieſsen, daſs ihren Protocollen bis zur *inscription de faux* geglaubt wird. Im Entwurf (Art. 55.) fand sich noch eine dritte Verfügung über den Ort, wo die Insinuationen zu machen seyen; die nämliche Verfügung war aber bereits im Art. 15 des Gesetzes sanctionirt worden und wurde daher hier weggelassen.

Art. 58. »Die in Folge des gegenwärtigen Gesetzes gefertigten Pläne, Protocolle, Certificate, Zustellungen, erlassene Urtheile, aufgenommene Verträge, Quittungen und andere Urkunden werden ohne Zahlung von Gebühren für Stempel visirt und einregistrirt, letzteres, in so fern sie gesetzlich der Formalität der Einregistrirung unterliegen.«

Art. 59. »Hat ein Eigenthümer das Angebot der Verwaltung angenommen, so wird auf sein Verlangen, und wenn keine dritte Personen sich widersetzen, der Betrag der Entschädigung binnen der im Art. 28 anberaumten Frist in die Depositalkasse niedergelegt, um nach den Regeln des gemeinen Rechts an wen Rechtens behändigt oder vertheilt zu werden.

Die Worte: »wenn keine dritte Personen sich widersetzen«, wurden in der D. K. auf den Vorschlag des Herrn Parant beigefügt (7. Juni); denn der Umstand, daſs der Eigenthümer die Vorschläge der Verwaltung annimmt, kann

Digitized by Google

die Gläubiger und andere Interessenten nicht des Rechtes berauben, das Erkenntnifs der Jury anzugreifen.

Art. 60. »Sollten Grundstücke, die zu Arbeiten von öffentlichem Nutzen angekauft worden sind, nicht zu dieser Bestimmung verwendet werden, so steht den ehemaligen Eigenthümern oder ihren Rechtsnachfolgern die Befugniss zu, die Rückgabe derselben zu verlangen. Der Preis der so zurückgegebenen Grundstücke wird entweder gütlich oder durch eine Jury in den vorstehend vorgeschriebenen Formen festgestellt. Nie aber kann die Bestimmung der Jury diejenige Summe übersteigen, welche der Staat als Kaufpreis bezahlt hat.«

Dieser Artikel ist dem Entwurf (Art. 57) gleichlautend, mit dem einzigen Unterschied, dafs letzterer die Feststellung den Gerichten zuwies. Die Commission der D. K. schlug die Veränderung vor, welche mit dem Geist der übrigen Verfügungen des Gesetzes im Einklang steht. — Der Schlufssatz des Artikels beruht darauf, dafs die vorgehabte Unternehmung nicht stattfindet und mithin der Werth des Grundstücks sich nicht durch dieselbe hat vermehren können. Zufällige Vermehrungen jenes Werthes können nicht in Anschlag kommen, weil sie auch in den Händen des früheren Eigenthümers eingetreten wären. (Bemerkung des Referenten der D. K. in der Sitzung vom 8. Februar.) Die Commission der P. K. hatte die Auslassung dieses Artikels und der beiden folgenden, die aus ihm hervorgehen, vorgeschlagen, indem eine solche Abweichung vom gemeinen Recht unnöthig erscheine. Dieser Vorschlag wurde nicht angenommen. Der Regierungscommissär Herr Legrand bemerkte bei dieser Gelegenheit, die Verfügung beruhe darauf, dafs die Verwaltung das Eigenthum der Immobilie nicht unbedingt erhalten habe, sondern nur unter der Bedingung, solches zum öffentlichen Nutzen zu verwenden; die Erwerbung müsse also wegfallen, wenn die Bedingung sich nicht verwirklicht.

Digitized by Google

Art. 61. »In diesem Falle macht die Verwaltung in der vom Art. 6 vorgeschriebenen Form die vorhabende Wiederveräufserung der Grundstücke bekannt. Binnen drei Monaten von dieser Bekanntmachung an haben die ehemaligen Eigenthümer, welche dieselben wieder zu erwerben beabsichtigen, ihre Erklärung darüber abzugeben. Sodann haben sie binnen einem Monat vom Tage der gütlichen oder gerichtlichen Feststellung des Preises den Wiederverkaufsvertrag abzuschliefsen und den Preis zu zahlen; alles unter Strafe der Verlustigung des Vorkaufsrechts, welches ihnen der vorhergehende Artikel einräumt.«

Art. 62. »Die Verfügungen der Artikel 60 und 61 sind nicht auf diejenigen Grundstücke anwendbar, welche die Verwaltung auf das Begehren des Eigenthümers in Folge des Art. 50 angekauft hat, und die nach Vollführung der Arbeiten frei bleiben.«

Der Eigenthümer konnte dieses Grundstück behalten; niemand nöthigte ihn zu dessen Veräufserung.

Art. 63. »Die von der Regierung ermächtigten Unternehmer öffentlicher Arbeiten üben alle der Verwaltung durch gegenwärtiges Gesetz zugestandenen Rechte aus, und sind zugleich allen Verbindlichkeiten unterworfen, die dasselbe ihr auflegt.«

Diese Verfügung wurde zur Beseitigung aller Zweifel auf den Vorschlag der Commission der D. K. beigefügt, da man sonst aus dem Umstand, dafs das Gesetz überall von der Verwaltung spricht, hätte schliefsen mögen, dieselbe müsse sich mit allen Arbeiten zu öffentlichem Nutzen befassen. Es ist vielmehr der Wunsch des Gesetzgebers, dafs sich Capitalisten zu solchen Unternehmungen finden mögen.

Art. 64. »Die Steuern desjenigen Theiles einer Immobilie, den ein Eigenthümer zu öffentlichem Nutzen übertragen hat oder dessen er zu diesem Zweck entäufsert worden ist, werden ihm noch während eines Jahres, nachdem er den Besitz aufgegeben hat, zu seinem Wahlrecht gezählt.«



Digitized by Google

Statt dieser Verfügung enthielt der Entwurf (Art. 60) folgende: »Die mit der Vertheilung der Grundsteuern und den Verhandlungen des Katasters beauftragten Beamten werden in ihren Arbeiten von den Documenten Gebrauch machen, die ihnen die in Folge des gegenwärtigen Gesetzes gefertigten Verträge und Protocolle, so wie die Entscheidungen der Specialjury darbieten.« Diese Verfügung, welche dahin zielte, diejenigen Gemeinden mit einer Erhöhung der Steuern zu bedrohen, worin die Jury etwa eine Entschädigung zu hoch bestimmt haben könnte, wurde auf den Vorschlag der Commission der D. K. als unpassend beseitigt. (Bericht und Bemerkungen des Referenten in der Sitzung vom 8. Februar.) Die Verfügung des Art. 64, in so fern sie sich auf den gezwungener Weise entäufserten Eigenthümer bezieht, wurde durch den Deputirten Charamaule in der Sitzung vom 8. Februar vorgeschlagen. Sie beruht darauf, dafs eine gezwungene Aufopferung zu öffentlichem Nutzen die Lage der Person nicht verschlimmern darf. — Die P. K. fügte hinzu: Derjenige, welcher freiwillig sein Eigenthum zu solchen Zwecken hergebe, könne nicht nachtheiliger behandelt werden. Herr Charamaule hatte zugleich vorgeschlagen, den entäufserten Eigenthümer von den Mutationsgebühren einer zum Ersatz der entäufserten Immobilie neu erworbenen bis zum Betrag der Entschädigungssumme zu befreien. Dieser Vorschlag wurde verworfen.

*Siebenter Titel.* Ausnahmen. Art. 65. »Die durch die beiden ersten Titel des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind weder auf die militärischen Anlagen und Arbeiten, noch auf die der königlichen Marine anwendbar. In diesen beiden Fällen bezeichnet eine königliche Ordonnanz die zur Entäufserung bestimmten Grundstücke.«

Es ist, sagte der Verfasser der Beweggründe des Entwurfs, möglich und nützlich, die Bemerkungen der Einwohner einer Gegend über die Örtlichkeiten aufzunehmen, wo Anlagen der Civilverwaltung vorgenommen werden sol-

Digitized by Google

len, weil es Fälle giebt, wo die Wahl dieser Örtlichkeiten ohne besondern Nachtheil verändert werden kann. Allein bei militärischen Anlagen ist der Ort nothwendig voraus bestimmt; alles ist einer ersten und unabänderlichen Bedingung der Nothwendigkeit untergeordnet. — Der Text des Art. 65 beweist schon für sich allein (mittelst Anwendung der Regel: *exceptio firmat regulam in casu non excepto*), dafs das vorliegende Gesetz im Allgemeinen auch die Anlagen und Arbeiten in Militär- und Marineangelegenheiten (namentlich die Festungswerke) umfafst, nur mit der Ausnahme, dafs die Titel 1 und 2 desselben nicht auf solche Anlagen und Arbeiten anwendbar sind, sondern zu deren Anordnung und näheren Bestimmung eine königliche Ordonnanz hinreicht. Näher zeigt dieses noch der Art. 66, der ausdrücklich von Festungswerken spricht. Alle übrigen Verfügungen des Gesetzes, namentlich der Titel 3 und die Feststellung der Entschädigung durch Geschworne, finden ihre Anwendung. — Während der Debatten des Art. 65 erhob sich in der D. K. die Frage, ob man in Hinsicht der Anlegung von Festungswerken es bei der bestehenden Gesetzgebung (Gesetz vom 17. Juli 1819), wonach dieselben vermöge einer einfachen königlichen Ordonnanz errichtet werden können, belassen, oder eine Neuerung dahin vornehmen solle, dafs, wenigstens in Friedenszeiten, eine Stadt nur vermöge eines Gesetzes mit Festungswerken umgeben werden könne. Letzteres schlug Herr Debelleyme vor; Herr de Ludre begnügte sich, denselben Antrag auf Paris zu beschränken. Beide Vorschläge wurden jedoch wieder zurückgezogen, und es erfolgte somit keine Veränderung in der Gesetzgebung hinsichtlich der Befugnisse des Königs, Festungswerke anlegen zu lassen. Vorzüglich wurde der Umstand berücksichtigt, dafs, vermöge der gesetzlichen Nothwendigkeit einer Bewilligung der Kammern hinsichtlich der Kosten der Festungswerke, dieselben doch nicht ohne Mitwirkung der Legislatur errichtet werden können.

Digitized by Google

Art. 66. »Die in dringenden Fällen für nöthig anerkannte Entäufserung oder zeitliche Besitznahme von Privateigenthum zu Befestigungsarbeiten geschieht fortan nach Mafsgabe des Gesetzes vom 30. März 1831. Nehmen indessen die Eigenthümer oder andere Interessenten die Angebote der Verwaltung nicht an, so erfolgt die Feststellung der Entschädigung in Gemäfsheit des vierten Titels des gegenwärtigen Gesetzes. Auch sind die Art. 16, 17, 18 und 20, so wie der sechste Titel des gegenwärtigen Gesetzes auf die in Folge des Gesetzes vom 30. März 1831 betriebenen Entäufserungen anwendbar.«

Die Verfügungen dieses Artikels wurden während der Debatten durch den Deputirten Berthois vorgeschlagen und in der Sitzung vom 9. Februar angenommen. Die D. K. hatte hier zugleich noch zwei andere Verfügungen angenommen, die aber auf Verlangen der P. K. wieder wegfielen. Dem Art. 66 war auf den Vorschlag des Herrn Berthois ein vierter Absatz beigefügt worden, der den Art. 59 auch auf diese Fälle anwendete; diese Verfügung war unnöthig, weil der Art. 59 im Titel 6 enthalten ist, den der Art. 66 ausdrücklich anwendbar erklärt. — Dann folgte ein besonderer, vom Deputirten Mallet vorgeschlagener Artikel, welcher für dringende Fälle (Durchbruch von Dämmen, Einsturz von Brücken oder Ufern u. s. w.) Vorsehung that und unter gewissen Formen die vorläufige Besitznahme anderer Grundstücke zum Ersatz der zerstörten Gegenstände ermächtigte. Die Commission der P. K. bemerkte, eine solche Verfügung gehöre nicht in das gegenwärtige specielle Gesetz, und das gemeine Recht reiche über diese Materie hin. Der Deputirte Dureault hatte vorgeschlagen, die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes, insbesondere die Anwendung der Jury, auf die Arbeiten zum Nutzen der Gemeinden (Eröffnung neuer Strafsen oder Plätze, Erbauung von Gebäuden) auszudehnen; eben so der Deputirte Daguillon-Pujol, namentlich im Falle, wo nach Abbruch eines Privatgebäudes ein Theil des Grundes und Bodens zu

Digitized by Google

Erweiterung der Strafse (*alignement*) weggenommen wird (Art. 50, 52 und 53 des Gesetzes vom 16. März 1807). Keiner dieser Vorschläge wurde angenommen; man hielt es für unpassend, die bestehende Gesetzgebung über diese Punkte durch eine incidente Motion abzuändern. (Sitzung vom 9. Februar.)

*Achter Titel.* Schlufsverfügungen. Art. 67. »Das Gesetz vom 8. März 1810 ist abgeschafft. Die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes werden in allen Fällen angewendet, wo andere Gesetze sich auf das vom 8. März 1810 beziehen.«

Der Gesetzgeber hat keine ausdrückliche Abschaffung des Gesetzes von 1807 ausgesprochen, allein es wurde in den Debatten der D. K. (Sitzung vom 9. Februar) anerkannt, dafs alle Verfügungen dieses Gesetzes über Punkte, die in dem gegenwärtigen Gesetze vorgesehen sind, als abgeschafft betrachtet werden müssen; nur die übrigen Verfügungen des Gesetzes von 1807 bleiben bestehen. Demnach entscheidet also die Jury über die vom Staate zu zahlende Entschädigung beim *alignement* von Strafsen. (Bemerkung des Referenten, ebendaselbst.)

Art. 68. »Das gegenwärtige Gesetz tritt in Kraft von der ersten Zusammenberufung der Departementalräthe an, die auf seine Verkündigung folgt. Die Processe über Feststellung von Entschädigungen, welche im Augenblick jener Zusammenberufung bei den Gerichten anhängig sind, werden nach den im Augenblick der Einleitung des Processes bestandenen Gesetzen entschieden. Jedoch sind die Partheien befugt, vor Erlassung des Urtheils zu verlangen, dafs die Feststellung der Entschädigung nach Anleitung der Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes geschehe; es hat aber die dieses verlangende Parthei die Kosten der früheren Verhandlungen zu tragen.«

Die erste Verfügung ist eine nothwendige Folge des Art. 29, weil die Departementalräthe nicht stets versammelt sind. Die zweite folgt aus dem Grundsatz des Verbots

Digitized by Google

der rückgreifenden Wirkung der Gesetze. Die dritte wurde in den Verhandlungen der D. K. auf den Vorschlag des Herrn Teste (Sitzung vom 9. Februar) zugesetzt.

*Nachtrag*, betreffend die Kostentaxe in Entäufserungssachen. Die Aufstellung einer neuen Verfahrungsweise erforderte auch eine neue Kostentaxe in dieser Materie. Die frühere (Decret vom 16. Februar 1807) konnte nicht auf damals unbekannte Verhandlungen angewendet werden. Die königliche Ordonnanz vom 20. September 1833 hat in Gemäfsheit des Art. 41 des Gesetzes diese Lücke ausgefüllt.

Das erste Kapitel der Ordonnanz handelt von den Gerichtsboten (*huissiers*) und erkennt ihnen (Art. 1) als allgemeine Regel für das Original der vorzunehmenden Notificationen oder Insinuationen einen Franc zu, in den Fällen der Art. 15, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 31, 32, 33, 41, 42, 54, 55, 59 des Gesetzes, so wie in allen ähnlichen, nicht ausdrücklich angegebenen Fällen. Der Art. 2 gestattet ihnen ausnahmsweise 1 Franc 50 Centimes für die Acten in den Fällen der Art. 20 und 42 (Zustellung des Cassationsgesuchs), 21 und 22 (Mittheilung an den leitenden Richter), 18, 21, 39, 52 und 54 (Notification der Reclamationen der Interessenten), 24 und 59 (Annahme des Angebots und Aufforderung zur Consignation), 17, 24, 28 und 53 (Aufstellung der Forderungen), 32 (Einspruch eines Geschwornen), 50, 60 und 61, dann 68 §. 3, so wie auch in Fällen, die diesen ähnlich seyn können. Der Art. 3 der Ordonnanz gestattet 2 Fr. 25 Cent. für das Realanerbieten laut Art. 53, sodann 4 Fr. für das Protocoll der Consignation in den Fällen der Art. 49, 53 und 54 des Gesetzes. Es erhellt aus dieser Taxordnung die Befugnifs, in allen bemeldeten Fällen sich der Dazwischenkunft eines Gerichtsboten zu bedienen. Die Art. 4, 5 und 6 enthalten Bestimmungen über die Gebühren, die die Huissiers sowohl als die Verwaltungsbehörden berechtigt sind, für die von ihnen ertheilten Abschriften von Urkunden zu beziehen (30 Cent.

Digitized by Google

für 2 Seiten, wovon jede 28 Zeilen und jede Zeile 14 bis 16 Buchstaben enthält). Der Art. 7 betrifft das Visa der Beamten (Art. 69 No. 5 der Procesordnung), der Art. 8 das anzuwendende Papier.

Zweites Kapitel. Von dem Gerichtsschreiber. Art. 9. Gröfse des anzuwendenden Papiers. Art. 10. Gebühren der Abschriften (40 Cent. für 2 Seiten). Art. 11. Abfassung des Protocolls der Jury, für jede Sache 5 Francs; kommen aber mehrere Sachen in einem Tage vor, nur 15 Fr. im Ganzen. Art. 12. Der Gerichtsschreiber stellt das Kostenverzeichnifs auf und erhält (Art. 13) 10 Cent. für jeden Satz. Art. 14. Form der Kostentaxe. Art. 15. Der Gerichtsschreiber darf keine andern Gebühren fordern.

Drittes Kapitel. Reisekosten. Art. 16. Für den leitenden Richter, wenn die Jury in einer Entfernung von mehr als 5 Kilometres (eine Stunde) von seinem Wohnorte zusammenkommt, für jeden Tag 9 Francs; bei mehr als 2 Myriametres (vier Stunden) Entfernung 12 Fr. Art. 17. Der Gerichtsschreiber erhält nach obiger Unterscheidung 6 oder 8 Fr. Art. 18. Jeder Geschworne erhält für die Ortsbesichtigung (Art. 37 des Gesetzes), wenn er es ausdrücklich verlangt, für jeden Myriametre hin und zurück 2 Fr. 50 Cent. Art. 19. Reisekosten der laut Art. 37 vor die Jury berufenen Personen: wenn sie im Bezirk eines Myriametre wohnen, 1 Fr. 50 Cent., sonst 1 Fr. per Myriametre hin und zurück. Art. 20. Sind sie vom Staat besoldet, so können sie nur auf den letzten Satz des vorstehenden Artikels Anspruch machen. Art. 21. Die Gerichtsboten erhalten als Reisekosten jenseits von 2 Kilometres 1 Fr. 50 Cent. per Myriametre. Art. 22. Zählung der Brüche in den Entfernungen. Art. 23. Die Entfernungen werden durch einen Beschlufs des Präfecten festgesetzt. Art. 24. Bestimmungen für den Fall, wo eine der benannten Personen durch höhere Gewalt länger auf der Reise zurückgehalten wird. Art. 25. Desgleichen bei nothwendiger Verlängerung ihres Aufenthalts am Sitzungsorte. Art. 26 und 27. Der Einregistrirungs-

BIBL. UNIV. GENT

beamte macht den Vorschufs der Kosten. Art. 28. Die Reisekosten des Richters und Gerichtsschreibers fallen stets der Verwaltung oder dem Unternehmer zur Last.

Viertes Kapitel. Allgemeine Bestimmungen. Art. 29. Die Agenten der Verwaltung (Art. 57 des Gesetzes) erhalten nichts für die von ihnen gefertigten Notificationen und Insinuationen. Art. 30. Der Gerichtsschreiber führt ein Register über alle den Geschwornen selbst und den vor dieselben berufenen Personen bewilligten Reisekosten und trägt solche in das Kostenverzeichnifs ein. Art. 31. Wenn die Privaten zur Zahlung der Kosten gegen die Verwaltung verurtheilt werden, so treibt sie solche auf den Grund eines Executoriums des leitenden Richters in der gewöhnlichen Weise ein.

---

## X.

## Beitrag zur Kunde der peinlichen Rechtspflege in Ostindien, in Bezug auf die dort üblichen Gottesurtheile.

Vom

Oberappellationsrath Dr. Spangenberg in Celle.

Dafs die bei den Hindu's üblichen Gottesurtheile eine grofse Ähnlichkeit mit denjenigen haben, die bei den germanischen Völkerschaften üblich waren, und man daher sehr Unrecht thut, wenn man dieselben als ein letztern einheimisches und eigenthümliches Institut ansieht, ist in einem, wie es scheint, nicht in das gröfsere Publicum gelangten Werkchen [1]) be-

1) Über die Ordale. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte von Dr. C. Zwicker. Göttingen 1808. 8.

Digitized by Google

hauptet worden. Die von dem Verfasser desselben, namentlich aus dem Rechte der Hindu's, dieserhalb angezogenen Beweise sind unwiderleglich; sie würden aber noch umfassender seyn, wenn er in der Lage gewesen wäre, reichlicher fliefsende Quellen zu benutzen. Als eine solche ist ein Bericht des bekannten Missionärs, Abbé Dubois zu betrachten, welcher sich in den Transactions of the literary Society of Madras, Part. I. No. XI. befindet — einem höchst seltenen Werke, von dem wohl nur sehr wenige Abdrücke nach Europa, namentlich nach Deutschland gekommen seyn mögen. Ein treuer Auszug aus diesem Berichte scheint daher für diese, der ausländischen Rechtswissenschaft in ihrem weitesten Umfange gewidmete Zeitschrift nicht unangemessen zu seyn.

Die Hindu's bedienen sich der Gottesurtheile in allen Fällen, in welchen der Beweis einer zweifelhaften Thatsache, sey es in Civil- oder in Criminalsachen, auf andere Weise nicht geführt werden kann. Sie werden schon häufig in den religiösen Büchern der Hindu's erwähnt; selbst die Götter bedienen sich derselben zu diesem Zweck, nach deren Zeugnifs. Das Ordal durch Feuer kommt in jenen Büchern am häufigsten vor.

Es giebt bei den Hindu's vier Hauptarten von Ordalen, nämlich durch die Wage, durch das Feuer, durch das Wasser und durch Gift. Die günstigste Zeit, um diese Ordale vorzunehmen, sind die Monate April, Mai und December (Cheitra, Veishaca und Maryvijara der Hindu's). Indessen kann das Ordal durch die Wage zu allen Zeiten geschehen, ausgenommen bei starkem Winde. Die Ordale durch Feuer und Gift sollen nur in der regnigten und nebeligen Jahrszeit, das durch Wasser in der heifsen, Statt haben. Werden die beiden ersteren in der heifsen, das letztere in der kalten und nebeligen Jahrszeit vorgenommen, so bewirken sie keine Beweiskraft; eben so wenig, wenn das Ordal durch die Wage bei starkem Winde ins Werk gesetzt wird.

Digitized by Google

1) **Ordal durch die Wage** [2]). Will sich jemand dem Ordal durch die Wage unterziehen, so muſs er sich hierzu durch Fasten und Abwaschungen vorbereiten. Dann soll er einem gelehrten Brahmanen dasjenige entdecken, was ihm zur Last gelegt wird, und denselben um Rath fragen; er soll dessen Rath hören und dessen Gutachten befolgen. Nun soll er sich an den Versammlungsort der Brahmanen begeben und, nachdem er die Tugend aufgefordert (*having made evocation of virtue*), ihnen das Pudja bringen, das heiſst, sich vor ihnen niederwerfen und um ihren Segen (assirvabdam) bitten. Er soll zu ihnen sprechen: Erkläret, daſs dieser Tag für mich ein glücklicher, ein Tag der Tugend, ein Tag sey, an welchem meine Unschuld an dem Verbrechen, welches mir zur Last gelegt wird, anerkannt werde; ein Tag, an welchem ich mit Heil und Segen erfüllt werden möge! Die Brahmanen sollen hierauf dreimal ausrufen: Möge dieser Tag für dich ein glücklicher seyn, ein Tag der Tugend, ein Tag, an welchem deine Unschuld anerkannt werde; ein Tag, an welchem du mit Heil und Segen erfüllt werden mögest! Ist diese Feierlichkeit, welche Shasty-vassam genannt wird, vorüber, so soll derjenige Brahman, der gerade die Amtsverrichtung hat, zu Ehren der neun Planeten ein Brandopfer (Homam) anstellen. Hierauf wird die Wage gebracht, und eine kleine weiſse Fahne auf dieselbe gesteckt. Der Platz, auf welchem sie befestigt werden soll, wird nun durch Bestreuung mit Kuhmist und einzelnen Halmen des heiligen Grases Durba gereinigt, und in denselben ein Pfahl eingesenkt, an welchem die Wage aufgehängt wird. Ist dieses geschehen, so muſs der Priester, welcher das Amt verrichtet, einen kupfernen Kessel mit Wasser, das mit ungekochtem Reis und Blumen vermischt ist, zur Seite der Wage stellen, und gegen Osten gerichtet ausrufen: Anbetung den drei Welten! [3])

2) Dieses wird bei Zwicker S. 97 nicht erwähnt.

3) Sie sind: Suarga, Bulocam, Pattalam (Himmel, Erde und

Unmittelbar hierauf soll er sprechen: Göttin der Tugend, komm auf diesen Platz; komm hierher, begleitet von den Ashta-diacu-Pologa oder den acht Göttern, Schutzengeln der acht Winkel der Welt, den Göttern des Reichthums und den Winden! Nach diesem Gebete (mantra) soll er das grofse Pudja (durch Niederwerfen und Segenerflehen) der Göttin Tugend bringen. Hierauf sich gegen Osten wendend, sagen: Anbetung dem Indra (Herrn der Götter)! Gegen Süden gewandt: Anbetung dem Yama (Herrn der Hölle)! Gegen Westen: Anbetung dem Varuna (Herrn des Wassers)! Gegen Norden: Anbetung dem Cubera (Herrn des Reichthums)! Gegen Südost: Anbetung dem Agny (dem Feuer)! Gegen Südwest: Anbetung dem Nehirita (dem Herrn der Dämonen)! Gegen Nordost: Anbetung dem Vahioru (dem Wind)! Gegen Nordwest: Anbetung dem Isannia (dem Herrn der bösen Geister)! Hierauf soll er allen Göttern im Allgemeinen das Pudja bringen. Dann soll er sich wieder gegen Osten wenden, und das Pudja den Göttern des Reichthums bringen. Dieser sind acht: Dara, Druba, Shama, Cubera, Appa u. s. w. Gegen Nordwest gewendet, soll er das Pudja den zwölf Sonnen bringen. Die Namen derselben sind: Datra, Arguoyama, Mitro, Varuna, Buga, Indra u. s. w. Gegen Südwest gewendet, mufs er dasselbe Pudja den zwölf Rudras bringen, welche heifsen: Vira-badro, Shambo, Guyrisha, Capatria, Stanaba u. s. w. Dann den zwölf Müttern, nämlich der Brammy, Cumatiry, Vishnary, Varahy, Mahindry u. s. w. Dann der Ganiza, und endlich den acht Winden, nämlich Anima, Maruta, Prama, Pranashisha u. s. w. Er beschliefst damit, dafs er der Göttin Tugend das kleine Pudja bringt. Dieses besteht in einem Dampfe von angezündeten Blumen, Sandelholz, Weihrauch und Akchata (Körner von ungekochtem Reis durch Safranwasser gefärbt), einer brennenden Lampe und dem

---

Hölle) und werden mit dem allgemeinen Namen Tri-locam, drei Welten, bezeichnet.

Digitized by Google

Nehwediam. Dieses letztere besteht in Arten von Speisen. Hierauf mufs er auf folgende Weise ein Brandopfer (Homam) anstellen. Indem er sich nämlich zu diesem Endzweck hat Feuer bringen lassen, soll er die Aufforderung (*evocation*) des guten Feuers vornehmen, und nachdem er dasselbe, in Gemäfsheit der Vorschriften der Vedams gereinigt hat, soll er das Gebet (mantram) Gayatry aussprechen, und hundert und acht, dann acht und zwanzig und zuletzt acht Splitter von dem heiligen Baume Mahdunga, nachdem solche in eine Mischung von geschmolzener Butter und gekochtem Reis eingetaucht worden, hineinwerfen. Nach Beendigung dieser Ceremonie wird der Angeschuldigte, gebunden und in nasse Gewänder gehüllt, in diejenige Schale der Wage gelegt, welche gegen Westen hinausreicht, während die andere Schale mit Ziegelsteinen und dem Grase Durba bis dahin angefüllt wird, dafs beide Schalen sich vollkommen das Gleichgewicht halten. Ist der Angeschuldigte eine Zeit lang in dieser Lage geblieben, so steigt er heraus, und nimmt sofort, und ohne die Kleider auszuziehen, seine Abwaschungen vor. Hierauf mufs der das Amt verrichtende Brahman folgendes Gebet in zwei Zeilen niederschreiben, und zwar so, dafs jede dieser Zeilen dieselbe Anzahl von Buchstaben enthält: Sonne, Mond, Wind, Feuer, Suargam, Erde, Wasser, Tugend, Yama, Tag, Nacht, Abend- und Morgendämmerung, Ihr kennt die That dieses Mannes, und wifst, ob die Beschuldigung des ihm zur Last gelegten Verbrechens wahr oder falsch ist. Unter diese Zeilen mufs er das Verbrechen bezeichnen, welches dem Angeschuldigten zur Last gelegt worden ist, und das solchergestalt beschriebene Papier demselben auf das Haupt legen. Zum Niederschreiben darf man sich aber nicht einer schwarzen Dinte bedienen, sondern einer farbigen. Dann soll der das Amt verrichtende Priester (purohita) folgendes Gebet an die Wage richten: Wage! du weifst alles, was in dem Herzen dieses Mannes vorgeht; du kennst seine Tugenden und seine Laster; du bist vollkommen

Digitized by Google

mit seinen geheimsten Gedanken und dem, was menschliche Macht nicht ergründen kann, bekannt. Vor dir steht ein Mann, der eines Verbrechens beschuldigt wird, an welchem er unschuldig zu seyn behauptet, und in Betreff dessen er durch deinen Ausspruch vor den Menschen gerechtfertigt seyn will. Erkläre nun, ob er wirklich unschuldig ist! Nun dürfen aber die Bewegungen der Wage weder durch einen, ein beschauliches Leben führenden Mann, noch durch einen als lasterhaft bekannten, noch endlich durch einen Menschen von zweideutigem Rufe geleitet werden, da der erstere zu mitleidig, die letzteren aber zu einem Bubenstücke zu geneigt seyn könnten; man wählt also hierzu einen durch seine Weisheit und Tugenden ausgezeichneten Brahman aus, und dieser richtet dann an die Wage folgendes Gebet: Wage! die Götter haben dich dazu bestimmt, den Menschen Gerechtigkeit und Wahrheit zu zeigen; entdecke uns dieselbe auch in diesem Falle, und lafs den Mann, der sich jetzt deinem Ordal unterzieht, wenn er wirklich schuldig ist, nicht im Gleichgewicht bleiben, sondern durch das Gewicht seiner Sünden ihn nieder zur Erde ziehen! Unmittelbar hierauf soll der das Amt verrichtende Brahman den Angeschuldigten auf dieselbe Schale der Wage bringen lassen, auf welche er früher gelegt war, und eine auf die vorliegenden Umstände verfertigte Strophe viermal absingen. Senkt sich während dieses Gesangs die Schale, auf welcher sich der Angeschuldigte befindet, so wird er für schuldig, erhebt sie sich aber, für unschuldig erklärt. Bleiben beide Schalen im Gleichgewichte, so wird er für halbschuldig erklärt. Bricht die Schnur, mit welcher die Schale befestigt ist, so ist auch dieses ein Zeichen der Schuld des Angeklagten. Nach beendetem Ordale müssen den versammelten Brahmanen ihrem Range und ihrer Würde angemessene Geschenke gegeben werden.

2) Ordal durch das Feuer [4]). Zuvor werden alle

4) Kurz erwähnt bei Zwicker S. 86. — Ein anderes führt er

die Ceremonien vorgenommen, welche bei dem Ordal durch die Wage gebräuchlich sind. Die besondern in Bezug auf das Ordal durch das Feuer sind folgende: Acht Kreise müssen auf die Erde gezeichnet werden, und zwar auf einer Linie, welche von Osten nach Westen gezogen wird. Jeder Kreis muſs sechszehn Zoll im Durchmesser halten, und zwischen jedem Kreise ein gleicher Raum gelassen werden. Das Feuer ist der Gott des ersten Kreises, Varuna der des zweiten, der Wind der des dritten, Yama des vierten, Indra des fünften, Cubera des sechsten, der Mond des siebenten, und Chabrity der des achten. Ein neunter Kreis muſs besonders gezeichnet werden, nämlich südlich von dem achten, zu Ehren aller Götter. Alle diese Kreise müssen durch Bestreuung mit Kuhmist und Halmen des Grases Durba gereinigt werden. Ist dieses geschehen, so muſs jedem der Kreise besonders das Pudja dargebracht werden. Während dessen muſs die Person, die sich diesem Ordal unterziehen will, nach vorausgegangenem Fasten und Abwaschungen, jedoch ohne ihre Kleidung abzulegen, herbeikommen, in den ersten Kreis an der Westseite treten und das Gesicht nach Osten wenden. Ihre beiden Hände werden dann mit Weizenmehl, welches mit geronnener Milch vermischt ist, bestrichen, und auf jede Hand sieben Blätter von dem Baum Affuata, sieben von dem Baum Shony und sieben Halme von dem Grase Durba gebunden. Dann wird ein Schmied herbeigerufen, demselben ein acht Zoll langes eisernes Stäbchen übergeben und derselbe befehligt, es roth glühend bis zum Funkeln zu machen. Ist dieses geschehen, so soll der das Amt verrichtende Purohita, nachdem er in einem neuen irdenen Topfe Feuer herbeigeholt und denselben südlich von dem neunten Kreise gesetzt hat, dieses Feuer, indem er die Gebräuche der Vedams befolgt, durch

S. 88 dahin an: „In einer neun Spannen langen, zwei Spannen tiefen Grube wird Pippalholz verbrannt; durch die glühenden Kohlen muſs der zu Prüfende mit nackten Füſsen gehen.“

eigene Gebete reinigen, und dann den Homam dadurch verrichten, dafs er hundert und acht mal geschmolzene Butter in das Feuer wirft. Dann soll er die Göttin Tugend auf dieselbe Weise, wie bei dem Ordal durch die Wage, auffordern, und hierauf das roth glühende eiserne Stäbchen in Wasser abkühlen. Hat er es hierauf zum zweiten mal bis zum Funkeln roth glühend machen lassen, so soll er folgendes Gebet sprechen: Feuer, du gehörst zu den vier Vedams, und unter diesem Namen habe ich dir den Homam dargebracht. Du bist das Antlitz aller Götter, und auch aller Gelehrten. Du zernichtest alle unsere Sünden und in diesem Sinne reinigst du alles. Ich bin der gröfste aller Sünder, aber dennoch habe ich das Glück, dich zu sehen. Reinige mich von allen meinen Sünden, und wenn dieser Mann, der deinem Ordal sich unterzieht, wirklich schuldlos ist, so verliere deine brennende Eigenschaft und thue ihm kein Leid. Hierauf soll er folgenden Mantram niederschreiben: Feuer! du kennst alles, was in den Herzen der Menschen vorgeht u. s. w. (wie bei dem Ordal durch die Wage). Nachdem er nun die Tugend aufgefordert hat, soll er sprechen: Anbetung den drei Welten! und unmittelbar darauf rufen: Feuer, komm hierher, komm hierher, bleib hier, bleib hier! Hierauf bringt er nochmals diesem Elemente den Homam dar und ein Neweddiam von gekochtem Reis. Sind diese Ceremonien beendet, so befiehlt der das Amt verrichtende Priester dem Angeschuldigten, sich in den ersten Kreis gegen Westen zu begeben. Er fafst dann mit einer Zange das roth glühende Eisen, während es noch funkelt, und spricht: Feuer! du bist ein Zeuge aller Handlungen dieses Mannes; zeige uns die Wahrheit im vorliegenden Falle! Und indem er nun das glühende Eisen dem Angeklagten in die Hände legt, mufs dieser durch alle Kreise schreiten, und nicht etwa laufend, sondern so, dafs er beide Füfse in jedem Kreise gestellt gehabt hat. Hat der Angeklagte den achten Kreis erreicht, so mufs er das Eisen auf Stroh werfen, und dieses Stroh mufs durch dasselbe ange-

Digitized by Google

zündet werden. Entfällt ihm das Eisen, während er die acht Kreise durchschreitet, so muſs das ganze Verfahren von neuem begonnen werden. Hat das Eisen blos die auf die Hände gebundenen Blätter verbrannt, ohne die Haut zu beschädigen, so wird der Angeschuldigte für unschuldig erklärt. Um aber hierüber Gewiſsheit zu erlangen, werden ihm noch in der Hülse befindliche Reiskörner in die Hand gegeben, und er muſs solche durch wiederholtes Pressen und Reiben zwischen beiden Händen enthülsen. Ist dagegen die Haut in den Händen verletzt, so wird er für schuldig erklärt. Hat er sich zufällig an andern Theilen des Körpers verbrannt, so hat dieses keinen Einfluſs, falls nur die Hände unbeschädigt sind. Nach Beendigung des Ordals müssen den versammelten Brahmanen die üblichen Geschenke gegeben werden.

3) Ordal durch das Wasser [5]). Auch hier sind die vorgängigen Ceremonien und Mantrams dieselben, wie bei dem Ordal durch die Wage. Besondere Ceremonien sind bei diesem Ordal folgende: Ein Kreis wird auf den Boden gezeichnet, und nachdem derselbe mit überstreutem Kuhmist und Halmen des Durbagrases gereinigt ist, diesem Kreis ein Pudja, welches aus Blumen, Weihrauch und Akchatta (ungekochte, in Safranwasser roth gefärbte Reiskörner) besteht, dargebracht. Ein anderes Pudja wird den Göttern im Allgemeinen dargebracht, und ein besonderes dem Varuna (Gott des Wassers), bestehend aus Rauch von Sandelholz und einem Blumenkranze, dem ein Neweddiam von Honig, Milch und geschmolzener Butter beigefügt wird. Dann folgt die Aufforderung der Göttin Tugend, das Homam und das Pudja in der Art, wie bei dem Ordal durch die Wage. Das geschriebene Mantram, welches hierbei oben erwähnt worden ist, wird auf das Haupt des Angeschuldigten gelegt, und er selbst an den Rand eines Wasserbehältnisses oder an das Ufer eines Flusses, welcher

5) Nicht erwähnt von Zwicker S. 90.

Digitized by Google

mäfsig reissend seyn mufs, geführt. Der Angeschuldigte geht nun bis mitten in das Wasser, und ein Stab wird neben ihn in dem Flufsbette befestigt. Hierauf soll der das Amt verrichtende Priester sich gegen Osten wenden, und an das Wasser folgendes Gebet richten: Wasser! du bist das Leben von Allem, was Leben hat. Du schaffst und zerstörst nach deinem Belieben. Du reinigst alle Dinge, und man ist sicher, die Wahrheit zu erfahren, wenn man dich zum Richter erwählt; löse uns daher die Zweifel, in welchen wir uns befinden, und zeige uns, ob dieser Mann schuldig oder unschuldig ist! Hierauf wird ein Brahman aufgefordert, mit gewöhnlichen Schritten nach einem zu diesem Zweck abgemessenen Orte zu gehen und von da zurückzukommen. In dem Augenblick, wenn er hingeht, taucht sich der Angeklagte, indem er mit beiden Händen das untere Ende des neben ihn gesteckten Stabes festhält, in das Wasser. Kommt dessen Kopf früher aus dem Wasser zum Vorschein, ehe jener seine Wanderung vollendet und zum Ufer zurückgekommen ist, so wird er für schuldig erklärt; taucht sein Kopf nachher aus dem Wasser hervor, für unschuldig. Sind beide, der Ankläger und der Angeklagte zu diesem Ordal verurtheilt, so müssen beide zu gleicher Zeit in das Wasser springen, und derjenige, welcher zuerst aus demselben hervortaucht, wird für schuldig erklärt.

4) Ordal durch Gift [6]). Auch bei diesem Ordal sind die Ceremonien, Pudjas, Mantrams u. s. w. dieselben, welche früher erwähnt sind. Sind sie beendet, so nimmt der das Amt verrichtende Brahman eine gewisse Quantität weifsen, fein gepulverten und mit geschmolzener Butter vermischten Arseniks, und richtet an dieselbe folgenden Mantram: Gift! du bist ein verderbliches Wesen, geschaffen, um unreine und lasterhafte Creaturen zu vernichten.

6) Gleichfalls nicht erwähnt von Zwicker S. 95.



Digitized by Google

Du wurdest von der Schlange Bashushy ausgespieen, zu derselben Zeit, als die Götter und Riesen mit einander vereinigt die See der Milch schüttelten, um aus ihr das Amrita (Nektar, Ambrosia) zu ziehen, und du wurdest geschaffen, um die schuldigen Riesen zu tödten. Sieh, hier steht ein Mann, welcher eines Verbrechens angeklagt ist, der sich aber für unschuldig an demselben ausgiebt. Ist er wirklich schuldlos, so verliere deine verderbliche Eigenschaft in ihm und verwandle dich für ihn in Amrita. Der Angeklagte wird sodann, wenn er das Gift niedergeschluckt hat, entlassen. Überlebt er, wenn gleich krank, den dritten Tag, so wird er für unschuldig erklärt.

---

Aufserdem giebt es noch eine grofse Anzahl von Privatordalen, welche nicht so viele Ceremonien zu ihrer Gültigkeit erfordern; z. B. dafs der Verdächtige seinen Arm bis zum Ellenbogen in ein Gefäfs voll siedenden Öls, welches, um dessen Hitze zu verstärken, mit Kuhmist vermischt ist, eintauchen mufs [7]); dafs eine Schlange (die Cobra capella) in einen Käfig gesperrt wird, worein man einen Ring oder ein Stück Geld legt, welches der Angeschuldigte mit verbundenen Augen herausnehmen mufs u. s. w. Fühlt er im ersten Falle die Wirkung des siedenden Öls nicht, und wird er im letzten von der Schlange nicht gebissen, so wird er für unschuldig erklärt.

---

7) „Der für die Kesselprobe bestimmte Ort wird gereinigt. Mit Sonnenaufgang betet der Pandit Genesa an, und bringt andern Göttern Gaben dar, wie es die Sastra vorschreibt. Nachdem er die hergebrachte Beschwörungsformel gelesen hat, setzt er einen runden Kessel von Gold, Silber, Kupfer, Eisen oder Thon auf das Feuer, und füllt ihn mit der gehörigen Menge von reiner Butter oder Sesamöl. Ein Ring von Gold, Silber oder Eisen wird gereinigt, gewaschen, in ein Pippalblatt gewickelt und in die siedende Masse geworfen. Verbrennt das Blatt, so ist das Öl heifs genug. Dann wird ein Gebet gesprochen, und der Beklagte mufs den Ring mit nacktem Arm hervorholen.“ Zwicker S. 78.

Digitized by Google

Zu den Ordalen nehmen in zweifelhaften Fällen nicht allein die Gerichte ihre Zuflucht, sondern auch Privatpersonen bedienen sich derselben, um eine sie interessirende Thatsache zu bewahrheiten. Solchergestalt nöthigt oft der Hauseigenthümer oder der Dorfsvorsteher, wenn aus einem Hause etwas entwendet ist, die Hausbewohner, sich einem Ordal zu unterziehen, um den Dieb herauszubringen. Eifersüchtige Ehemänner bedienen sich gleichfalls derselben, um über die eheliche Treue ihrer Frauen vergewissert zu werden. Ordale dieser Art haben oft den Nutzen, dafs der Verdächtige die That bekennt, um ihnen zu entgehen. Natürlich wiegt aber dieser Vortheil die grofsen Nachtheile nicht auf, welche mit ihnen verknüpft sind. Wie mancher Schuldlose, welcher, sich auf seine Unschuld verlassend, dem Ordal sich unterzieht, und in dem Vertrauen, dafs dieserhalb die Elemente ihre verderblichen Einwirkungen bei ihm unterdrücken werden, sich deren Ausspruch unterwirft, erleidet die traurigsten Folgen! So verlor manche verheirathete Frau, welche, um den eifersüchtigen Verdacht ihres Ehemanns zu widerlegen, gestützt auf ihre Unschuld, sich dem Ordal des siedenden Öls unterzog, durch Anschwellung des Arms und darauf erfolgte Gangrän ihr Leben. — Ohne Zweifel hat übrigens die Geringschätzung, mit welcher die Hindu's die Heiligkeit des Eides betrachten, die Veranlassung zu dem Fortbestehen der Ordale gegeben. Es giebt in der That kein Volk auf der Erde, unter welchem der Eid gemeiner ist, der Meineid aber häufiger und mit so wenig Scheu begangen wird. Sie machen sich nicht das mindeste Bedenken, bei den alltäglichsten Veranlassungen den gräfslichsten, mit den furchtbarsten Verwünschungen begleiteten Eid zu schwören, und eben so wenig, diesen Eid zu verletzen, wenn ihr Vortheil in Frage kommt. Wehe also dem, dessen Person, Ehre oder zeitliches Gut von dem Eide eines Hindu abhängig gemacht wird; denn letzterer wird dreist einen falschen Eid schwören, wenn er einen Vortheil dabei sieht.

Digitized by Google

# XI.

## Übersicht

des

## Gesetzes, die Municipal- oder Communal-Verwaltung Frankreichs betreffend

(vom 21. März 1831)

Von

Herrn Dr. Rauter,

Professor an der Rechtsfacultät zu Strasburg.

---

Die Municipalverfassung, die 1831, zufolge des Art. 69. der 1830 revidirten Charte zu Stande kam *), beruht auf folgenden Grundsätzen, und ist im Ganzen folgende. Eine Gemeinde ist ein in sich bestehendes, aus sich selbst erwachsenes, so zu sagen, organisches Wesen, eine Gesammtheitsperson; also nicht ein blos numerischer Theil, ein arithmetisches Bruchstück des Staats; demnach kann die Staatsgewalt die Gemeinden wohl in Aufsicht nehmen, auch deren Handlungen berichtigen; aber die Gemeinde aufheben kann sie nicht, sie kann ihr also auch nicht die Verwaltung ihrer Angelegenheiten nehmen. Die Gemeinden haben für sich nur eine Local- oder Municipalexistenz; es sind keine Staaten im Staat; Frankreich ist kein Föderativstaat. Verordnungen also, die das Staatsinteresse unmittelbar zum Gegenstand haben, können blos von der Staatsgewalt ausgehen, und solche sind für die Gemeinde und deren Einwohner verbindlich. Um diesen Grundsatz lebhaft zu erhalten, ist nöthig, dafs der Gemeindevorstand zugleich Beamter der Staatsregierung sey, in so fern diese die Vollziehung der

*) S. Krit. Zeitschrift Bd. VI. S. 130, wo Z. 14 statt 1832 gelesen werden mufs 1831.

Digitized by Google

allgemeinen Gesetze und Verordnungen in den einzelnen Orten zu handhaben hat. Neben diesen Grundsätzen des Vernunftrechts stehen andere der Klugheit oder der Politik, welche, die dermaligen Umstände ins Auge fassend, deren absolute Anwendung aufschiebt, und sie dem Bedürfnifs der einstweiligen Erhaltung des Ganzen gemäfs, blos beschränkt ins Leben bringt. Dergleichen Umstände scheinen sich zu finden in der Trennung Frankreichs in zwei Partheien, die altbourbonische und die neubourbonische; in der Unwissenheit der Einwohner der kleineren Gemeinden, welche zugleich die Mehrzahl ausmachen; in dem Hange Vieler zu dem Föderativsystem; in der Lässigkeit und Sorglosigkeit, welche die Vorsteher der meisten Gemeinden sich würden zu Schulden kommen lassen, wenn sie, dem mit einer täuschenden Einstimmigkeit als Volksstimme ausgesprochenen Grundsatz der Unentgeltlichkeit zufolge, ohne Besoldung noch Entschädigung vielfache unangenehme Geschäfte würden besorgen sollen.

Diesen Grundsätzen und Betrachtungen zufolge wurden von der Regierung zwei Gesetzesvorschläge abgefafst, der eine die Einrichtung der Personal-Municipalverwaltung betreffend, der andere die Befugnisse dieser Verwaltung. Merkwürdig ist, dafs weder in dem einen noch in dem andern von der Erwerbung der Ortsbürgerschaft, noch auch nicht einmal von den Gemeindegütern und deren Genufs die Rede war.

Der erste dieser Vorschläge ward in den Kammern, nur in gewissen Nebenpunkten verändert, zum Gesetz erhoben; er bietet folgendes System der Municipalregierung dar. Ein Municipalcorps, das durch die Wahlmänner der Gemeinde erwählt wird, stellt die Gemeinde selbst vor; die Gemeindebürger können sich nicht versammeln, um über Gemeindeinteressen zu berathschlagen. Nicht einmal um zur Wahl des Municipalcorps beizutragen, ist es hinlänglich, Gemeindebürger zu seyn; man mufs, um Wahlmann zu seyn, besondere Bedingungen in sich vereinigen. Das

Digitized by Google

Municipalcorps besteht aus einem Maire *), dessen Beigeordneten oder Adjuncten und dem Municipalrath. Alle diese Ämter sind unentgeltlich und können auch nicht indirect, z. B. unter dem Namen Entschädigung, zu einer Entgeltung Anlafs geben. Die Zahl der Adjuncten ist von einem bis zwei für alle Gemeinden von 10000 oder weniger Einwohnern, für je 20000 Einwohner mehr wird ein Adjunct zugefügt. Der Maire und die Adjuncten werden durch den König oder, in seinem Namen, durch den Präfecten des Departements ernannt; sie müssen aus dem Municipalrath genommen werden, und bleiben auch nach ihrer Ernennung Mitglieder desselben. Sie können durch den Präfecten wohl suspendirt, aber nur durch eine königliche Ordonnanz abgesetzt werden. Weder Suspension noch Absetzung können zu irgend einer Einwendung auf dem Wege Rechtens Anlafs geben. Der Maire wird im Nothfall durch den Adjuncten oder den ersten im Range vertreten.

Der Gemeinderath besteht, den Maire und dessen Adjuncten einbegriffen, aus wenigstens zehn Mitgliedern für eine Gemeindebevölkerung von höchstens fünfhundert Einwohnern, und aus mehr als zehn und bis auf sechs und dreifsig, wenn die Bevölkerung sich auf 30000 und mehr Einwohner beläuft; und wenn dieser Überschufs über die Zahl von 30000 nach Obengesagtem eine Vermehrung der Adjunctenzahl herbeiführt, so wird die Zahl der Mitglieder des Municipalraths um eben so viel vermehrt. Der Municipalrath selbst und demnach die Candidaten zu den Maire- und Adjunctenstellen werden durch die Gemeindewahlversammlung gewählt.

Die Elemente dieser Wahlversammlung sind genommen: 1) aus solchen Bürgern, die, sie mögen in der Gemeinde ihren Wohnort haben oder nicht, in derselben die meisten directen Steuern zahlen, und zwar in folgendem Verhältnifs: in den Gemeinden von tausend Seelen und darunter

*) Von *Major*, Meier, hier etwa Bürgermeister.

von einer Zahl gleich dem zehnten Theil dieser letzteren; für die bevölkerteren Gemeinden vergrößert diese sich stufenweise, so daſs in Gemeinden von mehr als 1500 Einwohnern wenigstens drei Wahlmänner auf hundert Einwohner beigefügt werden; 2) aus den andern Bürgern der Gemeinde, die durch ihre Stellung in der Gesellschaft eine gewisse positive Unabhängigkeit und Geistesbildung verbürgen; diese Bürgschaft findet das Gesetz ausschlieſslich in gewissen Ämtern (als: Richter- und Verwaltungsamt, Officierstellen in der Nationalgarde) und in gewissen gesellschaftlichen Stellungen, z. B. der Mitglieder der durch die Regierung anerkannten gelehrten Gesellschaften, der Doctoren der Rechte, der Medicin, der in Frankreich sogenannten docteurs des sciences et des lettres, doch nur nach drei Jahren Wohnsitz in der Gemeinde, der auf der amtlichen Advocatenliste eingeschriebenen Advocaten, der Gerichtsprocuratoren, der Licentiaten obbesagter Facultäten nach fünfjährigem Wohnsitz und öffentlicher Ausübung ihres Standes, der ehemaligen Schüler der polytechnischen Schule, der pensionirten Officiere des Land- und Seeheeres; 3) alle Wahlmänner zur Deputirtenkammer (d. h. die 200 Francs directe Steuern bezahlen) sind auch Wahlmänner ihrer Gemeinde, welches auch der Betrag der Steuern sey, die sie zahlen.

Man kann Wahlmann seyn, ohne in der Gemeinde seinen ständigen Wohnsitz zu haben; eben so kann man auch Wahlmann in mehreren Gemeinden seyn. Die Mitglieder des Municipalraths können nur aus den Wahlmännern der Gemeinden genommen werden; man kann aber nicht im Municipalrath mehrerer Gemeinden seyn. Gleichwohl können die Mitglieder eines Municipalraths zum Drittheil aus solchen Wahlmännern bestehen, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben; zwei Drittheile wenigstens müssen aus Wahlmännern der ersten Classe, also aus den in der Gemeinde am höchsten Besteuerten bestehen. Um Wahlmann zu seyn, ist das Alter von 21 Jahren hin-

Digitized by Google

länglich; um Municipalrath zu seyn, mufs man 25 Jahre zählen und noch aufserdem aller Staatsbürgerrechte fähig seyn. Zum Wahlmann ist der Genufs der bürgerlichen Rechte als Franzose hinlänglich.

Man sieht aus dieser Übersicht, dafs die Reichen nicht allein im Besitz der Wahlämter sind, und dafs auch der Geistesbildung eine Thür dazu offen steht; zugleich ist dafür gesorgt, dafs die geistesgebildeten Armen die Gemeinde nicht auf der Andern Unkosten mit Steuern überladen.

Was die Sitzungen der Municipalräthe anbelangt, so haben sie deren im Jahre vier ordentliche, von drei Monaten zu drei Monaten, die jedesmal zehn Tage dauern können. Die Municipalräthe treten da auf blofse Zusammenberufung des Maire zusammen, der diese zu machen verbunden ist. Jeder in ihre Befugnisse einschlagende Gegenstand kann hier vorgebracht werden. Aufserdem können sie auf besondere Erlaubnifs oder auf Befehl des Präfecten zusammentreten; auch kann das Drittheil der Mitglieder eine solche Erlaubnifs begehren, und der Präfect mufs dieselbe entweder gestatten, oder durch einen mit Gründen begleiteten Beschlufs abschlagen, von welchem an den König appellirt werden kann. Die ordentlichen Sitzungen sind ein Gewinn, der über die vorige Gesetzgebung erworben worden ist, da vorher der Gemeinderath nur auf Ermächtigung des Präfecten zusammenkommen konnte. Hier zeigt sich am deutlichsten der Unterschied zwischen den Municipalräthen und den Departementsräthen, da diese letzteren, wie bekannt, nur auf Berufung zusammenkommen können, und nur über die ihnen vorgelegten Sachen berathen. Übrigens enthält das Gesetz vom 21. März 1831 keine Verfügung über die Vertheilung der Municipalverwaltung unter den Maire und den Municipalrath; es sagt blos, dafs der Maire diesem präsidirt. Dem Gesetz über die Befugnisse des Municipalcorps blieb es vorbehalten, jene Vertheilung zu machen; bis dahin sollte es beim Alten bleiben, und dem zufolge hat noch jetzt der Maire allein die ausübende Ver-

Digitized by Google

waltung; selbst seine Adjuncten ersetzen ihn nur im Nothfall und sind nicht seine **stehenden Substituten**. Diese Einheit der executiven Macht ist eine Frucht der Revolution vom Jahr VIII, durch welche Bonaparte die Consulargewalt erhielt. (Bekanntlich hatte die constituirende Versammlung 1790 überall Collectivverwaltungen eingeführt, welche Form auch der Nationalconvent, obgleich nur dem Anschein nach, beibehielt, und die die Directorialconstitution neuerdings bekräftigte.) Die Municipalräthe sind für sechs Jahre gewählt, erneuern sich aber zur Hälfte alle drei Jahre; die Mitglieder sind immer wieder wählbar. Der König kann die Municipalräthe auflösen, mufs aber die Wahlversammlung aufs späteste in den nächsten drei Monaten zusammenberufen. Durch diese Auflösung hört das Amt des Maire und der Adjuncten nicht nothwendig auf. Jede Correspondenz zweier oder mehrerer Municipalcorps ist verboten und kann, wenn der Rath deshalb aufgelöst wird, zur Criminalverfolgung Anlafs geben.

Aus obiger Darstellung erhellt, dafs die neue französische Gemeindeverfassung zweckmäfsig genug ist. Wenn auch die ordentlichen periodischen Versammlungen zu wenig zahlreich und zu kurz scheinen mögen, so hebt sich diese Unvollkommenheit mittelst der vom Gesetz selbst gegebenen Auskunft, unterstützt durch die Freiheit der Presse, im Gang der Dinge fast von selbst auf.

Ein anderer Vorwurf, der derselben gemacht worden, nämlich der, dafs die Activverwaltung nur Einem zukommt, was zwar, wie gesagt, das oben analysirte Gesetz nicht ausspricht, was dasselbe aber nicht abschafft, und was der ihm fast gleichzeitige Gesetzvorschlag über die Befugnisse der Municipalverwaltung ausspricht, dieser Vorwurf ist nicht so triftig, als er scheinen mag. Da das Grundgesetz keine legale Ungleichheit zwischen den Gemeinden zuläfst, so bleibt immer nur die Wahl zwischen der Einheit der Activverwaltung und der collectiven Verfassung. Nun ist aber bei der Dürftigkeit der gesellschaftlichen Bildung der mei-

Digitized by Google

sten Landgemeinden Frankreichs (es ist statistisch gewifs, dafs in der Mehrzahl derselben die meisten Einwohner und in vielen auch die Glieder des Municipalraths weder schreiben noch lesen können) eine Collectivverwaltung weniger allgemein möglich, als eine Einheitsverwaltung. Die zeitliche politische Lage Frankreichs mag auch dazu beigetragen haben, das Einheitssystem vorzuziehen. Die Hälfte der Provinzen ist gegenwärtig noch von der altbourbonischen Parthei beunruhigt, wo käme es mit den Mafsregeln der Regierung hin, die, wenn sie wirksam seyn sollen, so oft in den Gemeinden schnell zu vollziehen sind, wenn diese Vollziehung nur kraft des Beschlusses Mehrerer geschehen könnte? Die constituirende Versammlung hatte die Collectivverwaltung freilich eingeführt, zum Theil als indirectes Gegengewicht gegen das Ungestüme der Action einer einzigen gesetzgebenden Versammlung mit Einem König ohne absolutes Veto; aber diese Verfassung hatte auch fast nur in den Städten wahren Erfolg gehabt, und selbst die Republik hatte darauf in so fern verzichten müssen, als sie mehrere Gemeinden in Eine Nationalagenz zusammenzog. Endlich ist bis jetzt die politische Erziehung, die auch durch das Napoleonische System zurückgehalten und gar verdorben worden, im Ganzen noch nicht so weit gediehen, dafs ein wahrer bürgerlicher Muth an der Tagesordnung wäre, und es ist sehr zu fürchten, dafs zu oft entweder keine Collectivmafsregeln beschlossen werden, oder dafs die Beschlüsse ohne Vollziehung bleiben würden, da bei der geringsten Unannehmlichkeit jeder Municipalverwalter diese Vollziehung seinen Collegen würde zuschieben wollen.

Aber wenn die Form der Municipalverfassung genügen mag, so kann dies weder die bestehende, noch die vorgeschlagene Ordnung über die Befugnisse der Municipalbehörde und der Verwaltung. Der Gesetzesvorschlag darüber, der schon 1831 den Kammern vorgelegt ward, und da er nicht zur Abstimmung gelangte, in der Sitzung von 1832 wieder in der Deputirtenkammer zum Antrag kam, erregte

Digitized by Google

grofse Unzufriedenheit, welche der Redner der von der Kammer zur vorläufigen Untersuchung bestellten Commissarien, Herr Prunelle, Arzt und Maire von Lyon, auch unverholen aussprach, indem er zugleich ein fast ganz umgestaltetes Project vorlegte. Wir wollen versuchen, von beiden Projecten eine Darstellung zu geben.

Nach dem Gesetzesvorschlag der Regierung sollten alle Gemeinden (wie sie bis jetzt waren) unter steter Vormundschaft der Regierung stehen; die Communalverwaltung sollte zwar wohl Beschlüsse aus eigener Bewegung fassen können, aber dieselben waren unausführbar bis zur förmlichen Billigung des Präfecten des Departements. Hierin, und überhaupt, waren alle Gemeinden einander gleichgestellt und es bestand kein Unterschied, wie etwa im Project von 1829, zwischen Stadt- und Landgemeinden. Die Verwaltung der Gemeindeinteressen war aber selbst nicht dem Municipalrath unter einem allgemeinen Titel übertragen, sondern das Project zählte verschiedene Gegenstände der Verwaltung auf, um zu sagen, dafs entweder der Maire oder der Gemeinderath darüber bestimme, indem es hinzufügte, dafs der Maire die Executivverwaltung habe, und also auch die vom Municipalrath über jene Gegenstände gegebenen Beschlüsse vollziehen sollte, wenn sie zuvörderst vom Präfecten gebilligt werden; endlich dafs er die Verordnungen der Staatsregierung in der Gemeinde zu vollziehen hätte. Aus dieser lückenhaften Bestimmung gienge also hervor, dafs über andere Communalinteressen zu verfügen niemand das Recht habe, oder dafs, da es der Regierung zukomme, sie also die eigentliche Municipalgewalt sey und das Municipalcorps nur ihr Delegirter.

Eine zweite Abtheilung des Vorschlags hatte zum Gegenstand die Verwaltung der Einkünfte und des Vermögens der Gemeinde. Hierüber ist zuvörderst zu bemerken, dafs in der ersten Abtheilung schon förmlich bestimmt ist, dafs der Gemeinderath zwar über die Gemeindeausgaben und über die Mittel, dieselben zu decken, berathschlagt, dafs

Digitized by Google

aber seine Beschlüsse auch hierin ohne Vollziehung bleiben, wenn sie nicht vom Präfecten bekräftigt werden.

Jene Verwaltung des Vermögens hat demnach zum Gegenstand erstlich die Lasten und Ausgaben der Gemeinden. Diese werden in nothwendige oder gezwungene und willkürliche oder facultative eingetheilt. Nur die letztern hängen von der Einwilligung des Municipalraths ab; die erstern können vom Präfecten ins Budget der Gemeinde von Amtswegen eingetragen werden. Das Project zählt die einen und die andern auf, indem es zugleich förmlich der gesetzgebenden Gewalt das Recht vorbehält, andere Gemeindeauflagen zu erzwingen. Man sieht, wie unmündig die Gemeinden hier dastehen. Es mag der Mühe werth scheinen, diese gezwungenen Ausgaben näher zu betrachten. Sie haben zum Gegenstand: 1) den Ankauf und den Unterhalt der Register des Civilstandes; 2) das Abonnement für das Gesetzblatt (Bulletin des Lois); 3) die auf die Gemeindegüter gelegten Staatssteuern; 4) die Ablieferung des zehnten Theils des reinen Ertrags des Stadtoctroi an den Fiscus; 5) die Zahlungen der verfallenen Schulden; 6) die Kosten der Casernirung der Truppen, die in der Gemeinde in Garnison liegen, inbegriffen die der Militärbetten; 7) die Bureaukosten der Mairie; 8) den Unterhalt des Gemeindehauses oder dessen Miehtzins; 9) die nämliche Ausgabe für die Audienzen und die Sitzungen der Friedensrichter und der niederen Polizeigerichte; 10) die Wohnung der Primärschullehrer; 11) die Zuschüsse zum Unterhalt der Primärschulen und der Gemeindeschulen höherer Classe; 12) die Zuschüsse zum Vortheil der Kirchenfabriken, der Spitäler, der Armenanstalten, der Anstalten zur Versorgung der Findelkinder und der Irren; 13) die jährliche Entschädigung an die Pfarrer und Seelsorger der verschiedenen vom Staat anerkannten Religionen, in so fern sie nicht von sonsther eine wirkliche Wohnung haben; 14) die Hauptreparationen an den Kirchen, an den für den öffentlichen Unterricht bestimmten Gebäuden und an den Handelsbörsen, die in der

Digitized by Google

Gemeinde liegen; 15) Ausgaben der Berathungskammer der Künste und Manufacturen und der Kammer der Gewerbsverständigen (Prud'hommes); 16) die Kosten der Nationalgarden; 17) die Unterhaltung der Gemeinde-Uhren, Brunnen, Bäder u. dergl. Hierzu kommen noch mehrere andere, die wir der Kürze wegen übergehen.

Der willkürlichen Ausgaben sind nur wenige, d. h. nur rücksichtlich weniger kann der Municipalrath von selbst einen Beschluſs fassen, der aber, wie schon gesagt, nur durch die Billigung des Präfecten seine Vollziehung erhalten kann. Dieselben sind: 1) die Aufstellung der unter No. 17. aufgestellten Gegenstände, wobei zu bemerken ist, daſs, wenn die Ausgaben 20000 Francs übersteigen sollen, die Pläne und Überschläge an den Minister in Paris überschickt werden müssen; 2) die Besoldung der auſserordentlichen Angestellten und die Unterstützung der Hülfsbedürftigen ehemaliger Angestellten der Gemeinde; 3) die Ausgaben für öffentliche Feste der Gemeinde u. dergl.

Unter einer dritten Rubrik: »Von den Ausgaben, die mehrere Gemeinden zugleich angehen, steht eine Verfügung, die dem gröſsten Miſsbrauch von Seiten des Ministers das Thor öffnet; sie sagt nämlich, daſs, wenn eine Ausgabe mehrere Gemeinden interessirt, und diese nicht einstimmig über die Bestreitung sind, so verfügt darüber eine königliche Ordonnanz, und die durch diese Ordonnanz bestimmten Summen kommen von Amtswegen auf die Budgets der betheiligten Gemeinden.

Der zweite Gegenstand der Gemeindeverwaltung ist der der Einnahme oder Einkünfte der Gemeinde, die in ordentliche und auſserordentliche zerfallen. Zu den erstern, die sich im Ganzen von selbst darstellen, gehören auch die Antheile an der Personal- und an der Thür- und Fenstersteuer, die der Staat erhebt und von welcher die Finanzgesetze den Gemeinden einen kleinen proportionellen Theil des in denselben erhobenen Betrags ablassen, so wie der Betrag der polizeilichen Geldstrafen, endlich die Zusatz-

Digitized by Google

centimen (Centimes additionels) der directen Steuern, die das Budget gewöhnlich zu erheben erlaubt. Für das System überhaupt sind wichtiger die aufserordentliche Einkünfte, deren hauptsächlichste sind: die Anleihen und die aufserordentlichen Umlagen. Anleihen vom Municipalrathe beschlossen, können nur stattfinden, wenn die Regierung sie billigt; ja wenn die Gemeinde ein ordentliches Einkommen von 100,000 Francs hat, so ist hier ein Gesetz vonnöthen. Eine aufserordentliche Umlage kann stattfinden, wenn die Einkünfte und andere Hülfsmittel nicht hinreichen, die nothwendigen jährlichen Ausgaben der Gemeinde zu decken; in diesem Fall kann der Municipalrath eine aufserordentliche directe Umlage beschliefsen, die aber nicht über das Zehntheil des Betrags der directen Staatssteuer der Gemeindeeinwohner gehen kann. Natürlich ist auch hier die Bestätigung von oben nöthig. Die Zustimmung des Municipalraths ist nicht erforderlich, wenn es darauf ankommt, einer gerichtlichen Verurtheilung der Gemeinde Genüge zu leisten; in diesem Falle kann eine königliche Ordonnanz direct verfügen. Zu den angeführten Berathungen des Municipalraths mufs eine gewisse Anzahl der übrigen höchstbesteuerten Bürger der Gemeinde zugezogen werden.

Der Abschnitt dieses Capitels, der von der Gemeinderechnungsführung handelt, ist ganz im Geiste des oben bezeichneten Grundsatzes der Unmündigkeit der Gemeinde verfafst. Das Budget, obgleich vom Gemeinderath beschlossen, ist nur vollziehbar, wenn es von dem Präfecten oder der Regierung genehmigt ist; ehe er den Budgetvorschlag macht, soll der Gemeinderath das Budget der Rechnung des vorigen Jahres berichtigen; aber auch hierin ist sein Beschlufs nur provisorisch, der Definitivbeschlufs gehört dem Präfecturrath oder, wenn die Gemeinde mehr als 100,000 Francs Einkünfte hat, dem Rechnungsgerichtshof (Cour des Comptes) in Paris. Nicht einmal den Gemeindeeinnehmer ernennt der Municipalrath, es ernennt ihn die Regierung, entweder direct, wenn die Einkünfte der Gemeinde über

Digitized by Google

20000 Francs betragen, oder indirect, indem sonst der Staatssteuereinnehmer des Cantons von Rechtswegen Gemeindeeinnehmer ist.

Über die Erwerbungen, Veräufserungen und Annahmen von Geschenken und Legaten verfügt auch das Project, aber nur im nämlichen Sinn der Unmündigkeit der Gemeinde. Der freien Erwerbung von liegenden Gütern stand trüglich die alte, vom Feudalsystem abstammende Idee entgegen, dafs die Gemeinden *gens de main morte* seyen, deren Erwerbung die Güter der Circulation und also den Mutationsgebühren entzöge, eine Ansicht, die, stillschweigend für den Staatsfiscus geltend gemacht, öffentlich durch die politisch-ökonomische Idee gerechtfertigt wurde, dafs Besitzungen, die den Corporationen gehören, weniger gut benutzt werden, als solche, welche im Eigenthum der Particularen sich befinden.

Ein fünfter Abschnitt verfügt über die gerichtlichen Actionen, Exceptionen und die Vertheidigung der Gemeinden und die Vergleiche oder Transactionen, woran sie Theil nehmen wollten. Er ist im nämlichen Geiste abgefafst und zeigt noch obendrein eine grofse Unbekanntschaft mit der Procefsordnung und mit der bestehenden Civilgesetzgebung. Er verweigert demnach der Gemeinde das Recht geradezu, von selbst bei Gericht einzukommen. Sie kann es nicht ohne vorläufige Ermächtigung von Seiten des Präfecturraths. Auch um eine Gemeinde gerichtlich zu belangen, mufs man vorher bei dem Präfecten eine Denkschrift eingeben, und erst zwei Monate nachher kann die gerichtliche Klage anhängig gemacht werden. Hier unter andern zeigt sich eine schwer zu rechtfertigende Unkunde im Civil- und Procefsrecht. Denn die Verjährung der Action wird nach dem Code civil nur durch die gerichtliche Anbringung der Klage unterbrochen; indirect und ohne es zu wollen, schneidet man also hier dem Betheiligten zwei Monate von der Verjährungsfrist ab. Zwar setzt das Project hinzu: »den Partheien bleiben alle conservatorischen Mittel vorbehalten«,

Digitized by Google

allein das Gesetz kennt keine einseitigen Mittel der Art, als eben die gerichtliche Klage.

In einem zweiten Titel, »von der Errichtung und der Vereinigung der Gemeinden« überschrieben, hätte man etwas mehr zu finden glauben sollen, als er gibt; er schweigt aber über die Errichtung ganz neuer Gemeinden; er verfügt blos, dafs keine Section einer Gemeinde als eine besondere Gemeinde errichtet werden kann, ohne die Einwilligung des Municipalraths; eben so kann auch keine Gemeinde, die mehr als 500 Einwohner hat, ohne die Einwilligung ihres Municipalraths mit einer andern Gemeinde vereinigt werden; hat sie weniger als 500 Einwohner, so hängt eine solche Vereinigung ganz von der Willkühr der Regierung ab, diese verfügt also hiermit gänzlich zu Gunsten der Glieder einer andern Gemeinde über Vermögen, woran ihnen vorher kein Recht zustand.

Die Commission der Deputirtenkammer verwarf so zu sagen diesen Vorschlag, indem sie denselben nicht anders, als in seinen Grundlagen umgeändert, zur Annahme vorschlug *). Der Berichterstatter begann damit, dafs er sagte, die Commission hätte mit Bedauern bemerkt, dafs, anstatt, den Forderungen der Zeit und der Lage Frankreichs gemäfs, etwas besseres aufzustellen, die Verfasser des Projects blos damit umgegangen seyen, das Alte, so Fehlerhafte aufs neue zu sanctioniren und die Sclaverei der Gemeinden zu verewigen. Er setzte hinzu, dafs dies um so beklagenswerther sey, als England und Deutschland in dieser Hinsicht ein anderes Schauspiel darböten. Er entwickelte darauf die Grundsätze und Ansichten der Commission: Aufhebung der Centralisation, in so fern sie blofse Localinteressen betrifft; Aufhebung der Maxime der absoluten Minderjährigkeit der Gemeinde, mithin der Unfähigkeit, sich zu regieren; Umwandlung des Grundsatzes der directen Einwirkung der Regierung auf die Municipalinteressen

*) Sitzung vom 26. März 1833.

in den der Oberaufsicht auf die Verwaltung durch die Municipalbehörde; Belebung des Grundsatzes, dafs die Gemeinde eine natürliche, so zu sagen organische, Existenz habe und ihr Daseyn nicht erst dem Staate verdanke. Als Anwendung derselben legte er die Veränderungen und Zusätze dar, welche die Commission vorschlug, nämlich: ein Kapitel von den Gemeinden, worin jedoch auch nichts von der Natur des Gemeindebürgerrechts und dessen Erwerb vorkommt *). Aber es enthält einen Artikel, der die Gemeinden in zwei Klassen, eine erste und eine zweite, eintheilt, ausgehend von der Verfügung des Gesetzes vom 21. Mai, welche die Maires der Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern durch den König, und die Maires der andern durch den Präfecten ernennen läfst. Ohne das Princip oder das Vorurtheil der Gleichheit und Uniformität zu verletzen, glaubte die Commission, könnte man nicht weiter gehen, namentlich nicht die in dem Project von 1829 durch das Martignac'sche Ministerium vorgeschlagene Eintheilung in Stadt- und Landgemeinden aufstellen. Neben jener Eintheilung stellte die Commission die Eintheilung der Gegenstände der Berathschlagungen des Municipalraths auf, welche dieselbe in Gegenstände einfacher oder gewöhnlicher Verwaltung und in Gegenstände aufserordentlicher Verwaltung unterscheidet; die letzteren sind die, welche in den jedesmaligen Mitgliedern der Gemeinde gröfsere Rechte voraussetzen, als die eines bloßen Quasi-Nutznieſsers, wie z. B. Veräufserung von liegenden Gütern, Anleihen. In den Gemeinden erster Klasse soll der Municipalrath über die Gegenstände einfacher Verwaltung gültig beschliefsen können, ohne dafs die Bestätigung des Präfecten oder der Regierung erfordert wäre; diese sollte nur rücksichtlich der Gegenstände der zweiten Art vonnöthen seyn;

*) Sonderbar ist es, dafs der Moniteur den Text des verbesserten Projects nicht giebt.



Digitized by Google

eben so würde sie erfordert für alle Beschlüsse der Municipalräthe der zweiten Klasse. Man sieht, dafs hier das Mifstrauen in die Ungebildetheit der Einwohner der kleineren Gemeinden vorwaltete. Die Commission füllt auch die Lücke in Aufzählung der Verwaltungsgegenstände überhaupt aus, die wir bemerklich gemacht. Eben so stellte sie die Verwaltung der Spitäler und Armenanstalten direct unter die Controle der Municipalverwaltung, damit die Zuschüsse, welche die Gemeinde zu geben haben könnte, vor ihr gerechtfertigt erschienen.

Auch die Commission sprach sich gegen die Öffentlichkeit der Berathschlagung des Municipalraths aus, wie schon das Project gethan, indem sie zeigte, dafs das von den Verhandlungen der Tribunalien hergenommene Beispiel nichts beweise, da auch die Berathung der Richter geheim sey.

Auch auf die Ausübung der Befugnisse des Maire dehnte die Commission die Unterscheidung zwischen den Gemeinden erster und den Gemeinden zweiter Klasse aus. Indem sie zugab, dafs der Maire in einer zufälligen Eigenschaft als Staatsdiener unter der Autorität des Präfecten stehe, sprach sie aus, dafs derselbe als Gemeindevorsteher auf seine eigene Gefahr hin handle, und dafs sein Beschlufs wenigstens in den Gemeinden erster Klasse an sich vollziehbar sey; der Regierungsstelle gebühre nur die Controle und die Macht, wegen Überschreitens der Gewalt Beschlüsse zu vollziehen. In den Gemeinden zweiter Klasse liefs sie das jetzige System zu, nämlich das der Nothwendigkeit der Bekräftigung von oben herab.

In die Befugnisse der Maires setzte die Commission unter andern die Befugnifs der Regierung, die Candidaten zu der Stelle des Polizeicommissärs vorzuschlagen. Obgleich von der Gemeinde besoldet, sind sie gleichwohl bis jetzt von der Regierung ernannt worden, so dafs oft der Fall eintrat, dafs einer Gemeinde ganz fremde, ja sogar anderswo abgesetzte Personen als Polizeicommissäre gegeben wurden.

Digitized by Google

Auch rücksichtlich der von dem Project der Regierung aufgeführten nothwendigen Ausgaben sprach die Commission derb ihren Tadel aus, namentlich rücksichtlich des Artikels über den zehnten Theil des Ertrags des Octroi, die Casernirungskosten und die Zuschüsse an die Spitäler, Armenanstalten und Kirchenfabriken.

Der Vorschlag der Commission schliefst mit einem ganz neuen Kapitel, betreffend den Genufs der Gemeindegüter; der Berichterstatter dehnte sich aber darüber nicht weiter aus.

Er schlofs mit folgenden Worten: Meine Herren, Ihre Commission hatte lebhaft gewünscht, und zwar im Interesse der Kammer sowohl als in ihrem eigenen, der Mühe überhoben zu seyn, Ihnen ein ganz neues Project vorzulegen, ein Project, das fast die völlige Umschmelzung des Vorschlags der Regierung erheischt hat. Aber ehe noch die Commission sich hatte erklären können, hatten Ihre Bureaux die gänzliche Unmöglichkeit eingesehen, ein Project beizubehalten, welches einzig und allein darauf hinausgeht, das ganze kaiserliche System über die Verwaltung der Gemeinden beizubehalten. Seit 35 Jahren sind die Gemeinden der Centralisation aufgeopfert worden. Man befürchtet, sagt man, die den Corporationen so sehr vorgeworfene Tendenz, ihre Befugnisse auszudehnen; wir haben aber die Municipalräthe in den natürlichen Gränzen ihrer Gewalt zu halten gesucht, indem wir den Präfecten die Befugnifs geben, von Allem Kenntnifs zu nehmen und das, was dem Gesetz zuwider ist, zu verwerfen. Wir haben übrigens nicht die Absicht gehabt, ein vollständiges System aufzustellen, wir haben geglaubt, Grundsätze aufstellen zu sollen, deren Anwendung die Zeit vervollkommnen soll. Mit Hülfe dieser Grundsätze hat man weder die Eingriffe der Centralaction der Regierung, noch die Anstrengungen des Radicalismus zu befürchten. Von einer andern Art von Unterdrückung, die noch unglückbringender ist, als die einer Regierungscentralisation, will ich gar nicht reden; ich meine die der

Digitized by Google

Localaristokratie. In Frankreich existirt diese Aristokratie nur noch in einigen einzelnen Punkten des Landes; die Fortschritte der Volksvernunft vollenden täglich mehr die Zernichtung des aristokratischen Einflusses, selbst in den Händen derer, die von Natur berufen wären, ihn auszuüben. Die französische Aristokratie ist nur noch eine geschichtliche Thatsache, und unsere Gesetze haben sich nicht zu beschäftigen mit dem, was nicht mehr ist und nicht mehr werden kann *).

P. S. So eben (Januar 1834) hat die Regierung ein neues Gesetzproject über die Befugnisse der Municipalbehörde der Deputirtenkammer vorgeschlagen. Im Vortrag der Beweggründe des Gesetzes erklärte der Minister, dafs man im Ganzen die meisten, voriges Jahr zum Theil von der Commission vorgeschlagenen, zum Theil von der Deputirtenkammer gemachten Verbesserungen angenommen und eigentlich das Ganze blos anders abgefafst habe. Jene bedeutende Veränderung, welche darin bestand, zwei Klassen von Gemeinden zu machen, auf deren zweite, aus den kleinen Gemeinden bestehende, die Einwirkung der Regierung kräftiger sey, als auf die erstere, ist gleichwohl weggefallen, dem beliebten mathematischen, so unfruchtbaren Gleichheitsprincip zu Liebe, und so werden in den meisten Landgemeinden die Gegenstände öffentlichen Localnutzens in der Sorglosigkeit der Municipalräthe und der Maires untergehen, namentlich werden Gemeindewege und Austrocknung von Morastlöchern und Pfützen auf ewig aufser Acht bleiben. Auf der andern Seite ist die Nothwendigkeit der Ober-Bestätigung der Beschlüsse des Gemeinderaths auch weggefallen, dem Anschein nach ein Schritt zur Belebung der Gemeinden; da aber das Budget in allen seinen Ar-

*) Das Gesetz kam zwar noch in den Kammern zur Sprache, die Sitzung ward aber geschlossen, ohne dafs darüber abgestimmt werden konnte. Es ist aber auf der Tagesordnung der dermaligen Sitzung (1834). Für Paris ist ein besonderes Gesetz vorgeschlagen.

Digitized by Google

tikeln der Bestätigung von oben bedarf, um vollziehbar zu seyn, so ist freilich dadurch wenig verändert, besonders da nicht einmal gesagt ist, dafs der Maire die Beschlüsse des Gemeinderaths zu vollziehen habe. Auch sollen die Polizeiverordnungen, die der Maire, und er allein, nach wie vor zu erlassen hat, nur in Kraft kommen dadurch, dafs der Präfect sie bestätigt. Bei dem Allem drängt sich die Bemerkung auf, dafs es wohl nicht so ganz an dem sey, was der Minister als Thatsache hinstellte, dafs nämlich das neue Gesetz eigentlich das, voriges Jahr von der Deputirtenkammer angenommene Gesetz sey, und man mufs auch hier über die leichte Art erstaunen, mit welcher Herr Thiers auf der Tribune die wichtigsten Sachen abhandelt und behandelt.

---

## XII.

## Geschichte der alten Gesetzgebung von Piemont.

*Storia della antica legislazione del Piemonte, del Conte Federigo Sclopis. Torino, presso G. Bocca.* 1833.

Angezeigt

von

MITTERMAIER.

---

Die Zeit ist vorüber, in welcher man sich mit der Geschichte eines Staats begnügt, worin nur die Reihe der Regenten, die Schlachten, welche gewonnen oder verloren wurden, die Bündnisse mit auswärtigen Staaten angeführt werden; man fordert eine Culturgeschichte, und einen Haupttheil einer solchen bildet eine gründliche Rechtsgeschichte.

Digitized by Google

Die Nachweisung der Entwickelung der politischen Verhältnisse des Staats, der Ansichten über bürgerliche Freiheit, des Verhältnisses der Bürger zur Staatsgewalt, des Verhältnisses der Stände, die Geschichte, wie allmählig die Staatsgewalt an Kraft gewonnen, und ein wahres Staatsbürgerverhältnifs entstanden ist, die Geschichte der Sammlungen der Gewohnheiten und Gesetze, und der Ansichten über die Familien- und Eigenthumsverhältnisse, so wie die Geschichte der Rechtspflege — sind die Aufgaben einer solchen Rechtsgeschichte. Der Verfasser des vorliegenden Werkes, selbst Mitglied der mit Bearbeitung neuer Gesetzbücher für Sardinien beauftragten Commission, hat den richtigen Standpunkt einer solchen Geschichte würdig erfafst; er führt seine Leser in ein Detail aller Verhältnisse, deren Kenntnifs zur Beurtheilung der Gesetzgebung einer gewissen Zeit gehört; er zeigt die stufenweise Entwickelung der einzelnen Rechtsinstitute, und zwar auf eine so klare und lichtvolle Weise, dafs man mit Vergnügen seinen Forschungen folgt. Er bewährt sich überall als einen gründlichen Geschichtsforscher, der nicht blos mit allen historischen Werken der italiänischen, französischen und deutschen Literatur vertraut ist (überall benutzt er prüfend die Forschungen von Savigny und Raumer), sondern auch aus manchen bei der Akademie der Wissenschaften in Turin aufbewahrten Handschriften schöpft. Sein Werk gehört zu den bedeutendsten der neuesten italiänischen Literatur. Seine Geschichte beginnt mit dem dreizehnten Jahrhundert und geht bis zu den Zeiten von Herzog Emanuel Filibert, dessen vollständige und tiefeingreifende Gesetzgebung eine neue Ordnung der Dinge in Piemont gründete. — Das ganze Werk besteht aus acht Kapiteln: 1) Übersicht der öffentlichen Verwaltung im westlichen Italien im dreizehnten Jahrhundert; 2) über die politischen Gesetze; 3) über die Statuten der Gemeinden; 4) über die Art der Civiljustizverwaltung; 5) über die bürgerlichen Gesetze; 6) über die Criminal-

Digitized by Google

gesetze; 7) über die Lehensgesetze; 8) über die Kirchengesetze. Da das Werk neu und wichtig ist, und die italiänischen Werke so wenig in Deutschland verbreitet werden, so halten wir es für zweckmäfsig, einen treuen Auszug wenigstens aus den ersten 6 Kapiteln des Werkes zu geben. Der Verfasser schildert zuerst den Einfluſs der Kreuzzüge, des Aufblühens der Künste und des Handels, des Feudalismus und des Gemeindelebens. Die kaiserliche Gewalt galt als Beschützerin aller Rechte und zugleich als erste Quelle alles bürgerlichen Rechts und als Werkzeug, wodurch der Zustand der Selbsthülfe in den Zustand eines friedlichen Zusammenlebens verwandelt wurde. Die Kaiser hatten eine Reihe von Regalien (S. 6). Die einflufsreichsten Fürsten Italiens waren kaiserliche Statthalter; dies war auch der Fall bei den Grafen von Savoien. Zu den gröfseren Baronen von Piemont gehörten der Marchese von Montferat, der von Saluzzo, Carretto, die Grafen von Biandrate, Samartin. Das Lehensband war ein allgemeines (S. 10). Auch die Städte erschienen als Lehensherren. Die Gemeinden erhielten sich auch unter den verschiedenen fremden Herrschern in ihrer Freiheit und blieben im Besitze der römischen Municipalverfassung (S. 20). Der Verfasser bemerkt, dafs vorzüglich jene Gegenden, die das *jus italicum* zur Römerzeit erhalten hatten, im Besitze der Freiheit auch zu einer Zeit blieben, wo die benachbarten Gegenden dem Drucke der Herren unterlagen (S. 23). Der Verf. schildert den freien Zustand der italiänischen Städte, in denen die Summe der Gewalt in allen Bürgern ruhte, aber bald die Ausübung der Gewalt und damit die Macht in die Hände Weniger übergieng. — Statuten kommen überall erst im dreizehnten Jahrhundert vor (S. 29). Einen vorzüglichen Einfluſs hatte auf das Verhältnifs der Städte der Constanzer Friede. Da die Bischöfe von den Kaisern den Rang der grofsen weltlichen Barone erhielten (daher sie auch oft geistliche Grafen hiefsen), so wurde auch der Einfluſs dieser

BIBL. UNIV.
GENT

Digitized by Google

Bischöfe auf die Civilverwaltung wichtig, und insbesondere sprach er sich auf den Nationalconcilien aus (S. 37). In Turin kommt nur ein solches Concilium vor. Die alten *placita* dauerten fort; das römische Recht war das geltende Recht, das nie ganz unterging. Die Gesetze der Eroberer (Longobarden) erhielten mehr oder weniger Einfluſs. Von Piemont zeigen Urkunden, daſs man oft nach dem salischen Gesetze, nach andern Urkunden, daſs man nach römischem Rechte lebte (S. 50). Das canonische Recht herrschte überall. — Zu den uralten Stämmen gehörte der der Fürsten von Savoien (S. 64). Durch die Heurath Otto's mit Adelaide di Susa kam Piemont zuerst an Savoien. Allein nach manchen Kämpfen und Theilungen begründete sich erst die Vereinigung unter Amadeus VIII. Piemont war ein Allodium und kein Reichslehen (S. 66). Aus den Urkunden, in denen man Investitur finden will, läſst sich keine Unterwerfung ableiten. — Die Fürsten Savoiens waren Reichsvicarien, übten darnach die umfassendste Gerichtsbarkeit aus, und ihnen waren alle in ihrem Gebiete befindlichen Reichsvasallen unterworfen (S. 71). Vermöge seiner Reichswürde hatte der Fürst von Savoien auf dem deutschen Reichstage Sitz und Stimme. Der Verfasser erzählt nun S. 79—108 die Erbschaftsstreitigkeiten im Savoiischen Hause. Allgemeine Gesetze, welche die Regenten erlieſsen, kommen in Savoien erst im fünfzehnten Jahrhundert vor, und Amadeus VIII publicirte 1430 solche Gesetze in Chambery (S. 111). Sie enthalten fünf Theile, von welchen der erste die auf die Ehre und die Verehrung Gottes abzielenden Vorschriften enthält und über die Delicte handelt, in denen Verletzung Gottes liegt. Das zweite Buch bezieht sich auf die Pflichten des Consiglio residente in Chambery, auf die Haltung der allgemeinen Assisen, auf das Civil- und Criminalverfahren; das dritte Buch auf die Jurisdiction der Barone und andern Vasallen, und handelt von der Emphyteuse, dem Census, den Vormundschaften und verschiede-

Digitized by Google

nen Verträgen; das vierte Buch bezieht sich auf die Taxen und Sporteln, und das fünfte auf Kleiderordnung und ähnliche polizeiliche Gegenstände. Der Gesetzgeber, der in der Schlufsclausel die besonderen Rechte der Stände anerkennt, erklärt, dafs ihm das Recht zustehe, die Gesetze auszulegen, zu verbessern, Statute aufzuheben und neue zu erlassen. Man sieht, wie schon die legislative Gewalt des Regenten hier fest ausgesprochen ist. Die Nachfolger von Amadeus ahmten seinem Beispiele nach (S. 121). Am wichtigsten aber ist die Gesetzgebung Emanuel Filiberts (S. 124). Dieser Fürst, ein grofser Kriegsheld, suchte die alte Gesetzgebung den Forderungen der Zeit anzupassen. Unter ihm wurde das Verhältnifs der blofsen Lohnsoldaten aufgehoben und die Einrichtung getroffen, dafs nur Unterthanen, die nach ihrer Pflicht als Bürger und mit Liebe zum Vaterlande dasselbe vertheidigen, Soldaten seyn sollten. Zur hohen Ehre gereicht dem Gesetzgeber das Edict (S. 127), nach welchem die obersten Gerichte die Rescripte und Gesetze, die der Regent erlassen würde, prüfen und, wenn sie darin etwas Nachtheiliges fänden, dem Regenten anzeigen sollten; erst wenn keine solche Einwendungen gemacht würden, sollte die interinatio der Gesetze erfolgen. — Die Zeit, in welche die Sammlung der Statuten der Gemeinden fällt, ist das dreizehnte Jahrhundert. Die ersten solcher Statuten von Piemont sind die der Stadt Pinerolo von 1220 (S. 132). Die Statuten von Monteregale sind von 1210 (S. 137), sie sind schon sehr detaillirt in Bezug auf das Civilrecht; die Descendenten sollten zuerst, dann die Ascendenten und in Ermangelung derselben die Seitenverwandten erben. — Die Einwohner mufsten dem Bischof jährlich eine gewisse Zeit Frohnarbeiten verrichten (*lavoro di comandata*). Sehr umständlich waren die Gränzen der Competenz zwischen Bischof und Gemeinde bestimmt (S. 141). Zu den blühendsten Communen gehörte die von Asti, welche wahrscheinlich schon früh Statuten hatte, die aber erst 1292

Digitized by Google

gesammelt wurden (S. 148). In dieser Stadt findet sich die in einigen italiänischen Städten (z. B. in Chieri) vorkommende Eigenthümlichkeit, dafs die verschiedenen Vereinigungen, aus denen die Stadt bestand, auch verschiedene Statuten hatten; so sammelte 1339 die *società della Baronia* ihre Statuten; ihre Organisation war ähnlich der der alten Gilden im Norden Deutschlands mit einer wahren Gesammtbürgschaft. Die Vorstände der Gesellschaft hiefsen *rectores*. Ähnliche Statuten hatte auch die *società populare* (S. 155), die selbst in vier Abtheilungen nach den vier vornehmsten Familien aus dem Bürgerstande zerfiel. — Zu den wichtigen Communen gehörte auch die von Vercelli (S. 164). Merkwürdig ist die in einem zwar pomphaften, aber doch eine höhere Stufe der Bildung der Sammler verrathenden Styl geschriebene Vorrede dieser Statuten aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Die *credenza* war der Municipalrath; an der Spitze der städtischen Gewalt stand der *podestà* (S. 169). Eben so merkwürdig ist die Achtung, mit welcher in diesen Statuten von der Wissenschaft gesprochen wird, und daher das auf die Organisation der Schulen Bezügliche (S. 176). Auch kommen sehr ausführliche Bestimmungen über Wasserrecht vor. — Die Privilegien der Stadt Turin gehen bis in das zwölfte Jahrhundert zurück; allein gesammelte Statuten kommen erst 1360 vor (S. 181), sie enthalten viel Interessantes über Criminalverfahren, z. B. über die Pflicht gewisser Personen zur Denunciation der Verbrecher; die Befreiung des Angeklagten gegen Caution war zugelassen, wenn die Mehrheit der *credenza* und wenn der Verletzte zustimmten; die Appellation in Criminalsachen war genau regulirt (S. 184). Die alten Statuten von Turin sind ungedruckt. Der Verfasser giebt S. 185 einige Auszüge daraus. Einen andern Charakter, als die bisher genannten Statuten, haben die von dem Thale Aosta, die viele Ähnlichkeit mit den burgundischen haben (S. 185). Die von den einzelnen Fürsten dieses Thals

Digitized by Google

gegebenen Gesetze wurden erst 1572 gesammelt (gedruckt Chambery 1588). Aufser den bisher genannten Statuten kommen noch die von der Gemeinde Avigliano vor (S. 192). Die Macht der Städte stieg durch die Bündnisse, die sie unter sich schlossen, z. B. Monteregale und Alessandria von 1236. Auch lehren die Urkunden, dafs die Städte die Lehnsherren adelicher Gutsbesitzer waren (S. 196). Bei manchen Städten gelang es den Fürsten Savoiens nur allmählig, die Unterwerfung der Stadt unter die Herrschaft der Regenten zu bewirken, z. B. bei Nizza (S. 204 — 214). In dem Kap. IV (über die Verwaltung der Justiz) beweist der Verfasser (S. 228), dafs die alten *placita* als öffentliche Versammlungen noch lange in Savoien fortdauerten. Zur Zeit, als Piemont unter die verschiedenen Linien vertheilt war, kamen in den verschiedenen Fürstenthümern auch verschiedene Beamte vor; in Savoien war der Hauptbeamte der *bailli* (*bajulus*, bekanntlich auch in Frankreich fast allgemein vorkommend). Merkwürdig ist, dafs Amadeus VIII schon die Nachtheile erkannte, welche für die Justizverwaltung dadurch entstünden, wenn in der Hand des Richters zugleich die administrative und politische Gewalt vereinigt sey (was bei dem *bailli* der Fall war), und daher eigene unabhängige Richter aufstellte. In den Städten wurde die Justiz durch die Consules und Rectoren unter Beistandsleistung eines im Gesetz erfahrenen Beisitzers verwaltet (S. 235). Auch zeigt sich in den italiänischen Städten das Vorkommen von Richtern, die nicht ein Collegium bildeten, vielmehr einen eigenen Stand ausmachten, dessen Mitglieder zur Ausbildung einer gründlichen Rechtsverwaltung bestimmt schienen, so dafs man oft versucht wird, sie als Überbleibsel der alten Schöffen zu betrachten (S. 236). — Unter Graf Aimon kommt schon die Spur eines ständig in Chambery organisirten Gerichtshofes vor; Amadeus VI bildete dies weiter aus. An diese ständigen Gerichte knüpften sich grofse Veränderungen (S. 243), und eine Proceſs-

Digitized by Google

ordnung, die Amadeus VI auch gab, wurde Bedürfnifs. Jeder Rechtsuchende fand nun leicht seinen Richter. Vier mal im Jahre wurden die grofsen Assisen gehalten. Die Zeit, in welcher ein Angeklagter gefangen gehalten werden durfte, war schon genau bestimmt, Compositionen waren bei Falsum und bei todeswürdigen Verbrechen nicht mehr gestattet (S. 246). Amadeus VIII errichtete nun ein oberstes Gericht, das jährlich den ganzen Monat Mai hindurch richten sollte, und mit den besten Juristen besetzt war. Das Verfahren des obersten Gerichts war summarisch; damit aber die Richter gründlich auf jeden Procefs sich vorbereiten konnten, so mufsten sie 2 Monate vor der Sitzung sich versammeln und die Acten aller Processe, die an sie gelangen würden, durchstudiren (S. 248). Ein ständiger Gerichtshof, wie der in Chambery, bestand auch in Turin. Seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts war der Kanzler das Haupt der Justizverwaltung. — Im Thale Aosta dauerten dagegen die allgemeinen Assisen fort und bestanden aus erblichen Pairs, nämlich aus alten Edelleuten, aus den *impari*, nämlich einigen Vasallen, Edelleuten und Doctoren, die jedoch alle nur auf Lebenszeit die Würde des Richteramts hatten, und aus *consuetudinarii*, wohin die Castellane, Procuratoren und andere anerkannte praktische Juristen gehörten (S. 263). Die Fürsten von Savoien beriefen das Gericht; zu Criminalurtheilen mufsten achtzehn Richter gegenwärtig seyn; die Stimmen wurden nach Classen gezählt. In der Zwischenzeit von einer Sitzung dieser Assisen bis zur andern richtete die *Corte delle Cognizioni* (S. 268). Sehr üblich scheint die Erwählung von Schiedsrichtern zur Entscheidung von Streitigkeiten gewesen zu seyn (S. 270). Es kamen auch noch besondere privilegirte Gerichte vor, z. B. des Marschalls, des *magistri hospicii domini*, — bei den Obergerichten war ein *procurator fiscalis* zur Besorgung der landesherrlichen Interessen angestellt (S. 277), eben so ein Armenadvocat. — Für die

Digitized by Google

Dauer der Civilprocesse in den Untergerichten war in den Edicten von Amadeus VIII ein Jahr und ein Monat bestimmt (S. 280). Eine Art von Eventualmaxime in Bezug auf das Vorbringen dilatorischer Einreden war vorgeschrieben; der Spolienprocefs war begünstigt. Eine summarische Procefsart war der *stylus sigillati*, indem bei Geldschulden, wenn der Gläubiger eine Urkunde besafs, er nur das Siegel eines Gerichts beisetzen liefs und daraus eine schleunige Procefsart (ähnlich dem deutschen Executivprocefs) erhielt (S. 280). Für die Juden war ein *conservator Judaeorum* aufgestellt, der über alle sie betreffenden Processe richtete (S. 287). Besonders einflufsreich für das Justizwesen wurden die Anordnungen Emanuel Filiberts (S. 288), der zwei Senate als oberste Gerichtshöfe in Turin und Chambery anordnete. Überall sprach sich in seinen Verfügungen die Idee einer obersten Aufsicht aus; so übertrug er dem *protomedico* die Aufsicht über das ganze Medicinalwesen; er stellte einen Beamten über die Wässerungsverhältnisse an (S. 291). In Bezug auf die Civilgesetzgebung findet man in Piemont schon frühe das Streben der Gesetzgebung, die Lage der Hörigen (*taillables*) zu erleichtern; daher kommen schon im dreizehnten Jahrhundert Befreiungsakte vor, wodurch die Fürsten auf die Hörigkeitsabgaben insbesondere zuerst in den Städten verzichten. Höchst merkwürdig ist das Edict von Emanuel Filibert 1561 (vom 20. October), wodurch dieser Edle in den würdigsten Ausdrücken, welche die Vorrede ausspricht, alle Spuren von Hörigkeit aufhebt, und seine Unterthanen als völlig frei erklärt (S. 299), und die Edicte von 1562 und 1568 enthalten noch besondere Bestimmungen über die Ablösung von Feudalverhältnissen. Die Freiheit, sich zu verheurathen, wurde durch Gesetze anerkannt, um eigensinnige Einsprüche der Eltern zu verhindern (S. 303). Eine besondere Sorgfalt hatte der Gesetzgeber für die Minderjährigen; überall waren Vormundschaftscollegien, und Aufsicht der

Digitized by Google

Magistrate angeordnet (S. 306). Auch kommen frühe Spuren der Aufhebung oder Beschränkung des *juris albinagii* vor. Über die Veräufserlichkeit der Lehen kommt ein Edict von 1475 vor; auch findet man schon früh das Streben, der Ausdehnung der *fideicommissa perpetua* entgegen zu wirken (S. 313). Der Grundsatz, dafs Weibspersonen nicht erben könnten, galt in allen Statuten von Piemont (S. 315). Der *retractus gentilitius* fand sich fast allgemein (S. 318). Die Dotalverhältnisse waren gesetzlich geordnet. Die *donatio mortis causa* oder *augmentum dotis* kam fast allgemein vor; aber auch fast überall die Vorschrift, dafs der überlebende Ehemann die Hälfte der *dos* erben sollte. Die päbstlichen Verbote der Zinsen fanden auch in Piemont Eingang; man kannte dagegen allgemein den Rentenkauf. Sehr ausführliche Vorschriften enthält Piemonts Gesetzgebung über die Emphyteusen (S. 380). Auch hier sprach sich der Geist der Milde aus, z. B. dafs wegen Versäumnifs der Bezahlung des Canons in drei Jahren der Emphyteuta noch nicht des Guts beraubt werden sollte. — In Bezug auf den Criminalprocefs giebt der Verfasser zuerst eine interessante Einleitung über die Umbildung der Formen im Mittelalter in Italien überhaupt. S. 335 entwickelt er die in Piemont üblichen Formen. Man richtete sich nach dem Can. 8. des Concilii Lateranensis, und hatte drei Formen der Procedur: Anklage, Denunciation und Inquisition. In den Statuten von Vercelli, Turin und andern herrscht schon überall das durch die italiänischen Juristen ausgebildete Verfahren. Die Tortur (auch selbst an Zeugen) wurde angewendet. Todesstrafe kommt schon öfter angewendet vor, z. B. gegen Meuchelmörder, Strafsenräuber. In den Statuten von Asti ist der Inquisitionsprocefs schon herrschende Form (S. 352). Im Allgemeinen waren die Strafen in Savoien streng; z. B. Zungeabschneiden gegen den Falsarius, Lebendigverbrennen, in Öl Sieden kommen vor. Juden wurden an den Füfsen aufgehangen (S. 356).

Digitized by Google

Auch im Criminalverfahren wirkten die Gesetze von Amadeus VIII wohlthätig; die procuratori fiscali hatten die Pflicht, Verbrecher zu erforschen und den Richter zur Inquisition aufzufordern. Den willkührlichen Verhaftungen wurde durch Gesetze entgegen gewirkt (S. 362). Für die Führung der Processe war ein Termin vorgeschrieben. Die Assisen, in welchen über Verbrechen gerichtet wurde, wurden zweimal im Jahre gehalten; die Urtheile waren schon vorbereitet und wurden an den Assisen in der Regel publicirt. — Nach dem Edicte von Amadeus wurden oft Commissarien, um über die Justizverwaltung Aufsicht zu führen, abgeordnet (S. 367). Ein Beispiel, dafs der gerichtliche Zweikampf bei den Vornehmen noch spät in Savoien sich erhielt, führt der Verfasser vom Jahre 1457 an (S. 368). Dafs man auch gegen Vornehme rücksichtslos Gerechtigkeit übte, zeigt die Criminalanklage gegen den Savoiischen Kanzler Bolomier. Der Verfasser erzählt mehrere interessante, gegen Savoiische Kanzler angestellte Untersuchungen (S. 369 — 376), und führt dann die von den Nachfolgern von Amadeus erlassenen Criminalgesetze an (S. 377). Interessant ist ein abgeschlossener (S. 379 abgedruckter) Vertrag zwischen dem König von Frankreich und dem Herzog von Savoien, wodurch die Auslieferung von Mördern, Falschmünzern und andern schweren Verbrechern, die der Vertrag benennt, wechselseitig zugesichert wird. Emanuel Filiberts Verfügungen in Criminalsachen griffen am tiefsten ein (S. 380); er hob die noch vorkommenden Compositionen oder Geldstrafen für manche schwere Verbrechen auf, und publicirte (1560) eine vollständige Criminalprocefsordnung, mit dem Streben, die strengste Aufsicht über Handhabung der Justiz zu begründen. Die procuratori fiscali hatten die Pflichten der Staatsbehörde; Tortur kam vor, aber vielfach beschränkt; der Ankläger mufste sich in crimen inscribiren und den Proceſs bis zu Ende fortführen; Vertheidigung war immer erlaubt; auch war Appellation

Digitized by Google

in jedem Falle gestattet. — Über die Geschichte des Lehenswesens in Piemont liefert der Verfasser S. 388 interessante Nachrichten. Der Grundsatz der Unveräufserlichkeit der Lehen war in Piemont allgemein anerkannt; dagegen waren in einigen Gegenden von Savoien, auch in Montferat, die Lehen mehr patrimonial und erblich (S. 401). Eine Hauptcontroverse war in Piemont, ob Geistliche lehensfähig seyen; Amadeus VIII entschied 1432 in feierlicher Versammlung gegen die Geistlichen (S. 403). — Manche Nachrichten beziehen sich auf die besonderen Lehensverhältnisse einzelner Familien in Piemont. — Die Geschichte der kirchlichen Verhältnisse (S. 434) beschränkt sich auf die Angabe der Diözesen, in welche Piemont eingetheilt war, auf die, wie in ganz Europa, so auch in Piemont sichtbare Frömmigkeit, mit welcher die Fürsten und andern Gläubigen Reichthümer der Kirche zuwendeten (S. 438), auf die Erzählung der Streitigkeiten der geistlichen und weltlichen Jurisdiction (S. 440), auf den Einfluſs der Kirchenversammlungen auch auf Piemont, und die Züge der Frömmigkeit Emanuel Filiberts (S. 471). — Der bisherige Auszug mag genügen, um unsere Leser auf ein Werk aufmerksam zu machen, welches dem Verfasser zur Ehre gereicht, und geeignet ist, zu zeigen, wie Piemonts Regenten in Bezug auf Legislation den Fürsten, welche zu ihrer Zeit in andern Staaten herrschten, nicht nachstanden.

Digitized by Google

# XIII.

# Armenpflege in England.

***Extracts from the information received by His Majesty's Commissioners as to the administration and operation of the Poor-Laws. Published by authority. London 1833. 432 S. 8.***

---

Unter der Regierung der Königinn Elisabeth wurde zuerst, durch ein Statut oder durch eine Acte der 43sten Parliamentssitzung, eine Armentaxe oder Steuer in England eingeführt, welche in einem jeden Kirchspiele zur Unterstützung der gebrechlichen oder schwächlichen Leute des Kirchspiels, der Greise und der Blinden, (*for relieving the lame, impotent, old and blind,*) — also solcher Personen, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit nicht im Stande seyn würden, ihren Lebensunterhalt selbst zu erwerben, — auf die Grundstücke und Gebäude des Kirchspiels umgelegt und von einer jeden einzelnen Gemeinde und deren Beamten und Dienern zu jenem Zwecke verwendet werden sollte.

Im Verlaufe der Zeit hat man jedoch den Grundsatz dieses Statutes gänzlich verlassen. Aus dem Ertrage der Armentaxe unterhält oder unterstützt man jetzt (und schon seit langen Jahren) nicht mehr blos die, welche zum Arbeiten untauglich sind und kein eigenes Vermögen besitzen, sondern überhaupt alle die, welche der Unterstützung bedürfen oder zu bedürfen scheinen, also auch die, welche, obwohl zum Arbeiten tauglich, keine Arbeit finden können, ja wohl selbst die, welche nur nicht arbeiten wollen. Wer sich und die Seinigen nicht selbst ernähren kann, wendet sich an das Kirchspiel, (*the parish,*) und verlangt von diesem ein Unterkommen oder eine Unterstützung als sein Recht.



Digitized by Google

Nun hat zwar ein jedes Kirchspiel das Recht, nur den wahrhaft Hülfsbedürftigen die verlangte Unterstützung zukommen zu lassen. Aber im Durchschnitte wird nicht mit Strenge, sondern mit übergrofser Milde gegen die Armen verfahren. Man hilft oft denen, welche, wenn sie sich selbst nach Arbeit umsehen wollten oder wenn sie auch nur zum Arbeiten Lust hätten, ihrem Bedürfnisse selbst abzuhelfen im Stande seyn würden. Noch weniger erforscht man die Ursachen, welchen die Dürftigkeit des Bittstellers beizumessen ist. Man sieht höchstens auf das Bedürfnifs, selten auf die Würdigkeit des Hülfe Suchenden. Diese Nachsicht oder diese Nachlässigkeit hat mehr als eine Ursache. Die besseren Menschen sind überhaupt mehr zur Milde als zur Härte gegen die Armen geneigt; wenn sie auch nicht vergessen sollten, dafs man mit Grofsmuth nur über sein eigenes Vermögen verfügen darf. (In der vorliegenden Schrift wird an mehreren Stellen des nachtheiligen Einflusses gedacht, welchen dieser an sich rühmliche Hang der Menschen auf das Armenwesen in England hat.) Oft werden die Verwalter der Armentaxe durch die Drohungen der Armen noch eingeschüchtert. (S. das der Schrift vorgedruckte Schreiben der Commissarien an den Minister des Innern, Lord Viscount Melbourne, S. IV. und die Schrift selbst z. B. S. 178.)

Vielleicht kommt in keinem Fache der Verwaltung so viel auf die Persönlichkeit und auf die — mehr oder weniger selbstständige — Stellung derer an, in deren Hände die Verwaltung gelegt wird, als in dem Fache der Armenpflege. Die Vorsteher einer Armenanstalt müssen eine genaue Kenntnifs von dem Charakter und den Verhältnissen derer haben, deren Bedürfnissen sie abhelfen sollen; sie müssen Strenge mit Milde, Festigkeit mit Nachgiebigkeit zu paaren verstehen; so lästig und undankbar ist ihr Geschäft, dafs auch die besseren bald ermüden werden, wenn sie sich ihrem Geschäfte nicht mit besonderer Liebe gewidmet haben oder wenn sie in ihrer Wirksamkeit von einer

Digitized by Google

über sie gestellten Behörde unaufhörlich gestört werden; auch deswegen können sie nicht ohne eine gewisse Selbstständigkeit ihrem Berufe genügen, weil sie, von der Begehrlichkeit der Hülfesuchenden belagert, mit ihrem Ansehn die Macht verlieren, die Zudringlichen abzuwehren. — In England sind die Behörden für die Leitung und Beaufsichtigung der Armenpflege nicht durch eine allgemeine gesetzliche Regel bestimmt. Ein jedes Kirchspiel steht für sich. (Jedoch haben sich hin und wider zwei oder mehrere Kirchspiele zur gemeinschaftlichen Vorsorge für ihre Armen vereiniget.) Wenn auch in der Regel ein jedes Kirchspiel seinen Armenvorsteher (*overseer*) oder mehrere hat, welche unter der Gemeinde der Taxpflichtigen oder unter einem Ausschusse aus dieser Gemeinde stehen, so leidet doch diese Regel mehrere Ausnahmen und so hat doch in Einzelheiten das eine Kirchspiel diese, das andere andere Einrichtungen für die Leitung des Armenwesens getroffen. An einer Centralbehörde (*board of control*) fehlt es gänzlich. Dagegen ist es allgemein Rechtens, dafs die Hülfesuchenden gegen die Entscheidungen der Kirchspielsbehörden an die competente Obrigkeit appelliren können. Nun hat zwar der Mangel an einer allgemeinen gesetzlichen Regel für die Verwaltungsformen allerdings den Vortheil, dafs überall bei der Organisation des Armenwesens die besonderen Verhältnisse eines jeden einzelnen Kirchspiels berücksichtiget werden können. Auf der andern Seite aber kann aus demselben Grunde die Verwaltung in einzelnen Kirchspielen desto leichter durch unzweckmäfsige Formen gehemmt oder der gebührenden Aufsicht entzogen oder in die unrechten Hände gelegt werden. Eben so kann, so lange diese Einrichtung besteht, kaum von einer obersten Beaufsichtigung und Leitung der Armenpflege die Rede seyn. Ein jedes einzelne Kirchspiel steht nicht nur von den übrigen gesondert da, sondern sogar den andern feindselig gegenüber. Mag übrigens auch jenes Recht der Hülfe Suchenden, an die Obrigkeiten zu appelliren, bewandten Umständen nach auf guten

Digitized by Google

Gründen beruhen, in die Verwaltung und in das Ansehn der Kirchspielsbeamten kann es nur störend eingreifen.

Wie in den Verwaltungsformen, so herrscht auch in den Grundsätzen oder in der Art der Verwaltung keine Einheit. — Zwar giebt es, wenn auch nicht in einem jeden Kirchspiele, doch in allen gröfseren Kirchspielen Arbeitshäuser (*workhouses*), in welchen alte oder sonst zum Arbeiten untaugliche Leute, so wie auch andere Arme, untergebracht und beziehungsweise beschäftiget werden. Aber an Regeln, nach welchen alle diese Häuser zu verwalten wären, fehlt es gänzlich. So ist z. B. in einigen dieser Häuser die Kost besser, in andern geringer. (Ein in Beziehung auf den Einfluſs, welchen solche Häuser sogar auf die Vermehrung der Armen haben können, sehr wichtiger Unterschied!) — Noch weit gröfser ist die Verschiedenheit der Grundsätze, welche man bei der Unterstützung der Armen befolgt, die nicht in das Arbeitshaus aufgenommen werden. Nur wenige Kirchspiele halten streng über den Grundsatz, Niemanden zu unterstützen, der nicht in das Arbeitshaus gehen will. (S. 159. 188. 191. 193. 195. 215. 389.) Und in der That, wie jetzt die Sache steht, ist es schwerlich möglich, diesen Grundsatz überall durchzuführen. In mehreren Kirchspielen sucht man sogar die Aufnahme in das Arbeitshaus möglichst zu vermeiden; in der Furcht, daſs man sich der einmal Aufgenommenen nicht leicht wieder entledigen könne. Fast in allen Kirchspielen also giebt es eine gröfsere oder geringere Anzahl Armer, welche mit Geld aus dem Ertrage der Armentaxe unterstützt werden. Dies geschieht bald so, daſs die Armen nach einem bestimmten Tarife, (je nachdem sie verheirathet oder unverheirathet sind, Kinder haben oder nicht,) wöchentlich ein Almosen erhalten, ohne daſs sie dafür irgend eine Arbeit zu verrichten haben. Bald werden die Armen von dem Kirchspiele zu gewissen Arbeiten, z. B. zur Besserung der Wege, verwendet und ebenfalls nach einem bestimmten Tarife gelohnt. In andern Kirchspielen

Digitized by Google

werden die Armen als Arbeiter unter die einzelnen Kirchspielsleute vertheilt, so dafs diese entweder einen verhältnifsmäfsigen Abzug von ihrem Beitrage zur Armentaxe machen oder einen Zuschufs zu dem Arbeitslohne erhalten! (S. 49. kommt sogar der Fall vor, dafs man die Armen förmlich als Arbeiter versteigerte!!)

Es kann nicht befremden, dafs diese Lage des Armenwesens in England der Nation zu vielen und lauten Klagen Veranlassung gegeben hat. Vielleicht ist das System selbst oder der Grundsatz, von welchem man bei der Armenpflege ausgeht, fehlerhaft. Auf jeden Fall haben sich in die Vollziehung der Armengesetze eine Menge Mifsbräuche eingeschlichen. Sey es aus diesen oder aus andern Ursachen, die Zahl der Armen ist fast in allen Kirchspielen im Zunehmen. Die Last, welche die Armentaxe der Nation aufbürdet, ist so drückend, dafs sie, in Verbindung mit andern Lasten, an mehreren Orten kaum getragen werden kann. (Die Summe betrug, nach einer in den Times v. 12. Novbr. 1833. enthaltenen Angabe, im Jahre 1832. 8,255,315 Pfund Sterling! In den einzelnen Kirchspielen steht die Abgabe bald höher, bald niedriger. Denn ein jedes Kirchspiel mufs für seine Armen sorgen!) Und das Übel beschränkt sich nicht etwa blos auf die Städte. Auf dem Lande ist die Zahl der Armen nicht minder grofs.

Das jetzige Ministerium, von der Gerechtigkeit jener Klagen überzeugt, bestellte eine Commission zur Untersuchung der Art, wie die Armengesetze in den einzelnen Kirchspielen in Vollziehung gesetzt würden und wie sie wirkten, mit andern Worten, zur Untersuchung des dermaligen Zustandes des Armenwesens in England. — Das vorliegende Werk enthält nicht einen Bericht dieser Commission d. i. nicht eine Arbeit, in welcher die gesammelten Thatsachen planmäfsig zusammengestellt und aus denselben gewisse allgemeine Resultate oder Folgerungen gezogen wären. Nur eine kurze Vorrede, ein an den Minister des Innern gerichtetes Schreiben, welches dem Werke vorgedruckt

Digitized by Google

ist, deutet die Resultate oder wenigstens die Hauptresultate an, welche sich aus der Untersuchung ergeben haben. (»Die wichtigsten und sicherlich die traurigsten Ergebnisse sind«, — sagen die Commissarien, — »der Beweis, dafs sich die Mifsbräuche in der Verwaltung, von welchen man annahm, dafs sie nur hin und wider auf dem Lande herrschten, fast über ganz England, auch in den Fabrikstädten, verbreitet haben, — der Beweis, dafs Einschüchterung derer, welche bei der Verwaltung der Armentaxe mit Strenge verfahren oder auch nur in dem Verdachte der Strenge stehen, eine der am häufigsten vorkommenden Ursachen jener Mifsbräuche ist, — endlich, der Beweis, dafs das Übel, wenn ihm auch an einigen Orten aufserordentliche Anstrengungen und Talente Ziel und Mafs gesetzt haben, dennoch, im Ganzen, in einem stetigen und raschen Fortschreiten ist.«) — Sondern das vorliegende Werk enthält die von der Commission eingezogenen Nachrichten und die an sie von den Ortsbehörden erstatteten Berichte in ihrer ursprünglichen Gestalt, ausgenommen, dafs nur die interessanteren Protokolle und Berichte, (geordnet nach den Grafschaften Englands,) mitgetheilt sind. Man kann also von dem Werke allerdings sagen: *Rudis indigestaque moles!* ohne übrigens den Mitgliedern der Commission einen Vorwurf zu machen, da sich ihr Auftrag nicht auf eine Bearbeitung der gesammelten Materialien erstreckte. Doch ist das Werk, gerade wegen dieser seiner Gestalt und Beschaffenheit, zugleich besonders belehrend und anziehend. Man gewinnt so eine lebendigere und anschaulichere Kenntnifs von dem Zustande des Armenwesens in England, als wenn das Buch eine Bearbeitung des gesammelten Stoffes enthielte. Die Einzelheiten treten besser, z. B. in ihrem Zusammenhange mit örtlichen Verhältnissen, hervor. Man hört nicht Einige, sondern Viele, einen Jeden auf seine Weise, sprechen, klagen und rathen.

Gleichwohl würde es zweckwidrig seyn, in dieser Zeitschrift nur eine der Ordnung des Werkes folgende, mehr

Digitized by Google

oder weniger ausführliche, Anzeige seines Inhaltes, — also einen Auszug aus einem Auszuge, — zu geben. Ein solcher Bericht würde dem Umrisse eines Bildes gleichen, dessen Werth in der Ausführung besteht. Am wenigsten würde er dem auswärtigen — dem nicht englischen — Publicum willkommen seyn. Ich will also hier eine Bearbeitung der Materialien zu geben versuchen, welche das Werk in Überfluſs enthält, eine Bearbeitung, welche sich über die Ursachen und Folgen der in England herrschenden Armuth und über die Heilmittel des Übels verbreitet. Kein Freund von Vorreden will ich nicht bei den Schwierigkeiten des Unternehmens etc. etc. verweilen. *Legant et judicent!*

Der Eindruck, welchen das Werk in dem Leser zurückläſst, ist allerdings niederschlagend. Welche Masse von Elend! von sittlichem Verderben! welche Aussichten in die Zukunft! Doch darf man nicht übersehen, daſs sich ein Übel, das man aufsucht, das man aus den Verhältnissen und Umgebungen, durch welche es gemildert oder in Schatten gestellt wird, gleichsam herausreiſst, in der Einbildungskraft vergröſsert. Noch weniger darf man an der Zukunft einer Nation verzweifeln, welche so viel Groſses und Herrliches unternommen und ausgeführt hat, wie die englische. Auf jeden Fall kann man sich durch den Gedanken aufrichten oder begeistern, daſs ein jedes Übel, wenn und in wie fern es aus den Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft hervorgeht, durch andere von dieser Gesellschaft zu treffende Einrichtungen auch mit Erfolg bekämpft werden kann.

## I. Über die Ursachen der Armuth (*pauperism*) in England [1]).

Die hier zu beantwortende Aufgabe ist nicht die, ob der Wohlstand Englands, die Nation als ein Ganzes betrach-

1) Auf die blos an einem einzelnen Orte wirksamen Ursachen (s. z. B. S. 112.) kann und werde ich jedoch hier nicht eingehen.

Digitized by Google

tet, im Sinken sey, und, wenn er im Sinken seyn sollte, aus welchen Ursachen. Wenn eine Nation verarmt, so ist die fast unausbleibliche Folge davon allerdings die, daſs, sollte auch der Wohlstand Aller mehr oder weniger vermindert werden, dennoch Einige mehr, die Andern weniger leiden; so wie umgekehrt, wenn ein Theil der Nation verarmt, auch die Nation, als ein Ganzes, verlieren muſs. Gleichwohl kann sich der Fall auch so stellen, daſs eine Nation reich, ihr Wohlstand sogar im Steigen ist, und daſs sie gleichwohl viele Arme zählt. (Unter Armen verstehe ich in dieser Abhandlung jederzeit diejenigen, welche aus irgend einem Grunde nicht im Stande sind, die zu ihrem Lebensunterhalte nothwendigen Bedürfnisse aus eigenen Mitteln zu bestreiten, die also verkümmern und umkommen müssen, wenn sie nicht von Andern unterstützt werden.) Und gerade dieser Fall dürfte der der englischen Nation seyn. Sie gleicht einem Löwen, der schläft, nicht weil er entkräftet ist, sondern weil er die Ruhe liebt.

Sondern die Frage ist die: Warum besteht ein Theil der Nation, und ein nicht unbedeutender Theil, aus Armen? warum ist das Übel, (allen Nachrichten nach,) im Zunehmen? Wenn übrigens, bei der Beantwortung dieser Frage, besonders von der arbeitenden Volksklasse d. i. von derjenigen Volksklasse die Rede seyn wird, welche sich auf dem Lande oder in den Städten (in den Fabriken) mit mechanischen Arbeiten beschäftigt, so ist der Grund der, daſs überall, wo es eine Verschiedenheit der Vermögensverhältnisse und der Stände giebt, zuerst und am meisten diese Klasse von dem Übel der Armuth heimgesucht wird. Denn sie ist wegen ihres Lebensunterhaltes, in der Regel, blos auf ihrer Hände Arbeit angewiesen.

Eine Nation kann ihre Bedürfnisse nur mit dem Lohne ihrer Arbeit bestreiten, sey es mit dem Lohne einer Arbeit, die sie dermalen (oder fortlaufend) verrichtet, sey es mit dem Lohne, der ihr von einer bereits verrichteten Arbeit übrig geblieben ist. Dasselbe gilt von einem jeden

Digitized by Google

einzelnen Menschen. Der Mensch muſs arbeiten oder gearbeitet haben oder Andere müssen für ihn arbeiten oder gearbeitet haben, wenn er leben will.

Die Menschen, — man mag sie nun als Einzelne oder als vereinigt zu einer Nation betrachten, — verarmen daher, wenn sie *entweder* nicht arbeiten können d. i. nicht zum Arbeiten tauglich sind, *oder*, wenn sie nicht arbeiten dürfen, *oder*, wenn sie nicht im Stande sind, Arbeit zu finden, welche lohnt, *oder*, wenn sie nicht arbeiten wollen, *oder* endlich, wenn sie mehr ausgeben, als einnehmen. Das sind die fünf allgemeinen Ursachen, auf welche sich die Armuth, in allen ihren Gestalten und Graden, im Groſsen und im Kleinen, zurückführen läſst; oder das sind vielmehr die fünf allgemeinen Rubriken oder Klassen, unter welche alle besonderen Ursachen der Armuth gebracht werden können und müssen. Auch Kapitalien muſsten durch Arbeit gesammelt werden; auch Kapitalien werden erschöpft, wenn sie nicht durch Arbeit ergänzt und durch Wirthschaftlichkeit erhalten werden.

Von diesen fünf Ursachen wird jedoch in dem Folgenden nur die dritte und die vierte in nähere oder besondere Betrachtung gezogen werden.

Denn die Klagen, welche in England über die Zunahme der Armuth geführt werden, betreffen am wenigsten die erste Ursache d. i. die Klasse derjenigen Armen, welche, weil sie z. B. aus Altersschwäche oder wegen eines Gebrechens nicht arbeiten können, einer Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bedürfen. Der Plan zu einer Reform des Armenwesens geht vielmehr hauptsächlich dahin, die Verwendung der Armentaxe wieder, gemäſs dem Statute der Königin Elisabeth, auf diese Klasse der Armen zu beschränken.

Eben so wenig stehen diese Klagen mit der zweiten Ursache der Armuth in Verbindung. In England giebt es nicht eine Unzahl von Feiertagen; die öffentliche Meinung würdiget nicht diejenigen herab, welche ihren Lebensunter-

Digitized by Google

halt mit ihrer Hände Arbeit verdienen; die anglicanische Kirche kennt keine Mönchsgelübde. Man darf arbeiten, wenn man nur Arbeit suchen will und Arbeit finden kann.

Endlich, die in England herrschende Armuth ist allerdings der fünften Ursache in einem hohen Grade beizumessen. Allgemein und wohlbegründet ist die Klage, dafs eine Hauptursache der Verarmung in der Unwirthschaftlichkeit eines grofsen Theiles der arbeitenden Volksklasse liege, dafs diejenigen, welche aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, fast ohne Ausnahme an nichts so wenig, als ans Sparen und Wirthschaften, denken. (Vergl. z. B. S. 178. 251.) — Gleichwohl war diese Ursache des Übels hier nicht für sich in Betrachtung zu ziehen. Denn sie ist nicht eine ursprüngliche oder selbstständige Ursache der in England herrschenden Armuth. Sondern jene Unwirthschaftlichkeit der arbeitenden Volksklasse und der Armen ist eine *Folge* von dem Zustande des Armenwesens in England. Weil und in wie fern dieser mit der Nothwendigkeit, durch Arbeit den Lebensunterhalt zu erwerben, den Willen zum Arbeiten aufhebt oder vermindert, (wovon weiter unten die Rede seyn wird,) mufs er auch, seinem Wesen nach, jene Unwirthschaftlichkeit, jene Sorglosigkeit wegen der Zukunft, zur Folge haben. — Allerdings kann Unwirthschaftlichkeit, — Mangel an Sparsamkeit, Hang zur Verschwendung, — für sich eine Ursache seyn, dafs eine Nation arm ist oder dafs ein Theil der Nation verarmt. Aber das ist eine der wohlthätigsten Folgen der Civilisation, dafs sie, wenn ihr anders nicht eine fehlerhafte Gesetzgebung entgegenwirkt, die Menschen besorgter für ihre Zukunft macht. Der Wilde lebt für den Augenblick, der civilisirte Mensch zugleich in der Zukunft. Nun giebt es zwar auch civilisirte Nationen, zu deren Charakterzügen der Hang, nicht für die Zukunft zu sorgen, zu gehören scheint. (So kann man vielleicht die Franzosen nicht ganz von diesem Fehler freisprechen. Wenigstens ist die Zahl derer, welche in Paris alljährlich in den öffent-

Digitized by Google

lichen Wohlthätigkeitsanstalten sterben, bedauerlich grofs!) Doch dem Nationalcharakter der Engländer kann man diesen Vorwurf nicht machen. Die Engländer werden (im Durchschnitte) noch durch einen besonderen Grund, — durch ihre Liebe zur Unabhängigkeit, — zur Sparsamkeit bestimmt. Sie wollen sich, so bald als möglich, oder doch für ihr Alter, ein Vermögen erwerben, das sie unabhängig macht. (*An independent fortune.*)

## A. Können in England nicht Alle, welche zum Arbeiten tauglich und bereit sind, Arbeit finden, die lohnt? und, gesetzten Falles, aus welchen Ursachen?

Die Thatsache, dafs in England nicht Alle, welche arbeiten können und wollen, Arbeit finden, die lohnt, darf ich einstweilen als bekannt und anerkannt voraussetzen. Sie wird übrigens durch das, was ich in der Folge über die Ursachen dieser Erscheinung sagen werde, eine mehr als genügende Bestätigung erhalten.

Man glaube nicht, diese Erscheinung schon und allein nach dem (von Malthus so trefflich begründeten und erläuterten) Naturgesetze erklären zu können und zu müssen, nach welchem sich, im natürlichen Laufe der Dinge, in einem jeden Lande die Bevölkerung unaufhörlich und stetig in einem gröfseren Verhältnisse vermehrt, als in welchem die Masse der Erzeugnisse des Landes, die zur Unterhaltung seiner Einwohner unentbehrlich sind, vermehrt werden kann [2]). Denn es sind zwei wesentlich verschiedene Dinge: Ein Land kann nicht alle seine Einwohner ernähren; — und: *In* einem Lande können nicht alle die, welche

2) Doch geht Malthus wohl viel zu weit, wenn er annimmt, dafs sich die Bevölkerung in einem geometrischen, die Masse der Lebensmittel nur in einem arithmetischen Verhältnisse vermehre.

Digitized by Google

es bewohnen, ihren Lebensunterhalt (durch Arbeit) erwerben. Ein Land kann recht wohl im Stande seyn, alle seine Einwohner, sey es unmittelbar oder mittelbar, (mittelbar d. i. mittelst des Tauschverkehres mit dem Auslande,) zu ernähren, und gleichwohl können nicht alle seine Einwohner im Stande seyn, sich im Lande (durch ihre Arbeit und ohne Unterstützung durch Almosen) zu ernähren. Und gerade in diesem Falle befindet sich wohl England. Wie könnte man behaupten, dafs England nicht im Stande sey, seine gesammte Bevölkerung zu ernähren, da die Masse und Mannigfaltigkeit der Waaren, die es ausführt, so grofs, sein Handel so ausgebreitet ist? da es seine Armen (im Durchschnitte) eher zu reichlich als zu kärglich bedenkt? da es nur in Mifsjahren Getreide zur Nothdurft einzuführen braucht? — Doch soll mit allem diesen nicht so viel behauptet werden, als ob das oben angeführte Naturgesetz mit der vorliegenden Aufgabe in gar keiner Verbindung stände. Wenn und da in England nicht alle Einwohner des Landes Arbeit finden können, die lohnt, so mufs jenes Gesetz, weil und in wie fern es die Vermehrung dieser Volksklasse, unmittelbar oder mittelbar, zur Folge hat, auch zur Vermehrung der Zahl der Armen beitragen. Nur so viel wollte ich sagen, dafs jenes Gesetz nicht schon für sich, sondern nur in Verbindung mit andern Ursachen, zur Lösung der vorliegenden Aufgabe benutzt werden könne.

Eben so wenig kann man diese Aufgabe mit dem Ausspruche abfertigen: Wo es Reiche giebt, (und in England giebt es eine grofse Anzahl reicher Leute und Familien,) giebt es auch Arme! — Allerdings kann es, wenn man von Reichthum und Armuth vergleichungsweise spricht, bei einer Nation keine Reichen geben, wenn es nicht bei ihr Arme (d. i. minder Wohlhabende) giebt. Aber, wenn man, wie bei der vorliegenden Aufgabe geschehen mufs, unter Armen diejenigen versteht, welche sich selbst zu ernähren nicht im Stande sind, so enthält jener Spruch einen schweren Irrthum. Das Einkommen der

Reichen ist nicht etwa ein Raub, der an dem Einkommen Anderer begangen wird. Weit eher könnte man sagen: Wo es Reiche giebt, giebt es desto weniger Arme. (Denn Reichthum ist das Vermögen, viele Hände zu beschäftigen.) Jedoch auch dieser Satz würde falsch seyn. Der Reichthum Einiger kann nach Verschiedenheit der Verhältnisse und Umstände bald zur Vermehrung, bald zur Verminderung der Zahl der Armen beitragen. (Wie er nach dieser Ansicht in England wirke, davon wird weiter unten die Rede seyn.)

Wenn in England nicht Alle, die zum Arbeiten tauglich und bereit sind, Arbeit finden können, (ich spreche jederzeit von einer Arbeit, die lohnt,) so hat dieser Zustand der Dinge mehr als eine Ursache und so wird nicht selten die Wirksamkeit der einen Ursache durch ihren Zusammenhang mit einer andern verstärkt. Ich will jetzt diese Ursachen, mit Rücksicht auf die vorliegende Schrift, anzugeben versuchen. Ihrer allgemeinen Beschaffenheit nach sind sie nicht etwa blos in England Ursachen der Armuth. Aber in England sind sie bald auf eine eigenthümliche Weise, bald in einem besonders hohen Grade in Thätigkeit.

*Erstens*: Überall, wo die Arbeiten getheilt sind, — wo sich, (der hier in Betrachtung zu ziehende Fall,) ein Theil der Nation mit der Production, ein anderer mit der Fabrication, wieder ein anderer mit der Handlung oder mit den Hülfsgewerben des Handels beschäftiget, — kann Armuth so entstehen, dafs sich einem gewissen Berufe mehr Arbeiter zuwenden oder zugewendet haben, als sich in diesem Berufe ernähren können. Je nachdem das eine oder das andere Gewerbe so oder anders betrieben wird, ist diese Gefahr gröfser oder geringer. Es können ferner in dem einen oder in dem andern Gewerbe Stockungen eintreten, so dafs dieses Gewerbe nicht mehr die bisherige Anzahl Arbeiter zu beschäf-

Digitized by Google

tigen vermag. Nun steht es zwar den Arbeitern, welche so aufser Brod gesetzt werden, frei, ein anderes Gewerbe zu ergreifen. Aber dieser Wechsel kann durch mehr als eine Ursache erschwert, zuweilen geradezu unmöglich gemacht werden. Auf jeden Fall ist der Übergang von einem Gewerbe zu dem andern nicht augenblicklich bewerkstelliget.

Man kann wohl behaupten, dafs diesen Gefahren vorzugsweise, ja wesentlich diejenigen wegen ihres Auskommens oder wegen der Nachhaltigkeit ihres Auskommens ausgesetzt sind, welche sich mit der Fabrication, (mit der Verarbeitung der Naturerzeugnisse,) beschäftigen. Bei den Gewerben dieser Gattung läfst es sich oft nicht so leicht übersehen oder berechnen, wie vieler Hände das Gewerbe bedürfe. Ein solches Gewerbe kann plötzlich einen Aufschwung nehmen und dann wieder eben so plötzlich in Abnahme gerathen. Denn es kann der Betrieb des Gewerbes z. B. unter der Herrschaft der Mode stehen. Oder es können, ohne dafs das Gewerbe ins Stocken geräth, durch die Anwendung neuerfundener oder auch schon bekannter Maschinen, die Arbeiter, welche das Gewerbe bisher beschäftigte, zum Theil entbehrlich gemacht werden. Und nicht immer können die nun unbeschäftigten Arbeiter so leicht ein anderes Unterkommen finden. Zum Landbaue ist der Fabrikarbeiter ohnehin wenig tauglich. Aber auch eine andere Art der Fabrication kann er nicht so leicht wählen, da eine jede besondere Kenntnisse und Fertigkeiten fordert. — Auch in England trifft die Handwerksleute und Fabrikarbeiter nicht selten das Schicksal, zu verarmen (S. 108. 162. 169; zuweilen auch wegen eines Unglücksfalles, S. 147. 369.); und besondere Umstände vermehren sogar die Gefahr. Denn: 1. England fabricirt weit mehr Waaren, (namentlich Eisen- und Stahlwaaren, und Wollenwaaren,) als es zu seinem eigenen Gebrauche bedarf. Es ist daher wegen der Lage seiner mit der Fabrication beschäftigten

Digitized by Google

Bevölkerung von dem Auslande, z. B. von der Handelspolitik anderer Regierungen, von dem Wohlstande anderer Nationen, abhängiger, als ein Land, dessen Fabrication sich gröfstentheils auf den eigenen Bedarf beschränkt. 2. Es kommt zuweilen zu einer Collision zwischen der Handelspolitik der Regierung und dem, angeblichen oder wirklichen, Interesse der Fabrication. Die Regierung hat seit Jahren (Huskisson) die Freiheit der Waareneinfuhr begünstiget, in der Überzeugung, dafs man nicht verkaufen kann, wenn man nicht einkauft. Aber einige Gewerbe verdankten, und einige verdanken noch jetzt ihr Gedeihen einer entgegengesetzten Politik. Als z. B. vor einigen Jahren der auf Seidenwaaren gelegte Einfuhrzoll herabgesetzt wurde, wurde, besonders in der Nähe von London, eine grofse Anzahl Seidenarbeiter brodlos. (Und doch hat sich auch in diesem Falle der Grundsatz der Handelsfreiheit am Ende bewährt. Denn es hat gleichwohl die Fabrication gewisser Seidenwaaren, besonders solcher, in welche Baumwolle verwebt wird, zugenommen.) 3. Die Zahl der Gewerbe, welche in andern Ländern von einzelnen Meistern, in England aber fabrikmäfsig betrieben werden, schon jetzt bedeutend, ist noch immer im Steigen; was allemal die Folge hat, dafs weniger Menschenarbeit nöthig ist. Dieselbe Folge ist mit dem sehr ausgedehnten und immer zunehmenden Gebrauche der Maschinen bei der Fabrication verbunden. (S. 339. 357.) Von Jahr zu Jahr werden neue Maschinen erfunden, diese und die schon länger bekannten vervollkommnet oder allgemeiner eingeführt. Die Aussicht in die Zukunft, welche das Maschinenwesen der arbeitenden Volksklasse und der Nation eröffnet, würde noch ungewisser und düsterer seyn, wenn sich nicht aus so vielen Thatsachen ergäbe, dafs Maschinen, indem sie die Waare wohlfeiler machen und so den Verbrauch derselben vermehren, denn doch am Ende die Nachfrage nach Menschenarbeit steigern. So beschäftigte die Fabrication der Baumwollenwaaren im Jahre 1766 nicht ganz 30,000 Menschen; jetzt, da sie der

Digitized by Google

Stolz der Mechanik ist, beschäftiget sie wenigstens eine Million Menschen! [3])

Jedoch die hier in Frage stehende Ursache der Armuth beschränkt sich nicht auf die Städte und Fabrikorte; auch auf dem Lande giebt es aus dem Grunde eine grofse Anzahl Armer, weil mehr Arbeit angeboten, als begehrt wird. Ja es scheint sogar das Mifsverhältnifs zwischen Angebot und Begehr (und daher die Zahl der Armen und der Druck der Armentaxe) auf dem Lande noch gröfser zu seyn, als in den Städten und Fabrikorten. — Das Übel entsteht hauptsächlich aus der Art, wie der Grund und Boden in England vertheilt ist, und aus dem gesammten Zustande der englischen Landwirthschaft. Die Grundstücke sind in den meisten Gegenden Englands von einem sehr bedeutenden Umfange; sie sind grofse Landgüter; der Grund und Boden ist verhältnifsmäfsig das Eigenthum einiger wenigen [4]). Auf diesen Landgütern wird bei weitem nicht so viel Hausgesinde gehalten, dafs mit demselben allein das Gut Jahr aus Jahr ein gebaut und bewirthschaftet werden könnte, sondern nur etwa so viel, als zur Verrichtung der ständigen Arbeiten erforderlich ist. (Und diese mindern sich überdies noch dadurch, dafs einige derselben, namentlich das Dreschen, sehr allgemein durch Maschinen verrichtet werden.) Sind nun von Zeit zu Zeit, (z. B. zur Bestellzeit oder zur Erndtezeit,) mehr Hände erforderlich, so nimmt man für die Arbeit, die man nicht mit seinen Leuten verrichten kann, Arbeiter tag- oder wochenweise in Lohn. Diese Arbeiter wohnen zur Miethe oder besitzen höchstens eine Kothe, (*a cottage*, ein kleines Bauerhaus,) zu welchem im besten Falle ein kleines Gartenstück

3) S. die Times vom 5. October 1833.

4) Das englische Wort: *Farmers*, sollte man durch: Landwirthe, und nicht durch: Pachter, übersetzen. *Farmers* werden auch die Grundeigenthümer genannt, welche ihr Grundstück selbst bewirthschaften. Doch werden die sehr grofsen Grundstücke fast insgesammt (ganz oder in Theilen) in Pacht gegeben.

Digitized by Google

gehört [5]). Ihr Taglohn ist also fast ihr einziger Verdienst, ihre alleinige Einnahme. Alles dieses zusammengenommen, kann man den Zustand der Landwirthschaft in England kurz so schildern: Der Landbau wird fabrikmäfsig betrieben; aber die Fabriken dieser Art können, ihrem Wesen nach, nicht alle ihre Arbeiter Jahr aus Jahr ein beschäftigen. Die Frage ist nun nicht die, ob eine solche Wirthschaft ökonomisch vortheilhaft oder ökonomisch nachtheilig sey. Nur ihr Einfluſs auf die Lage der arbeitenden Volksklasse kommt hier in Betrachtung. Da liegt aber am Tage, daſs es auf dem Lande in dieser Klasse fast unausbleiblich eine Anzahl Arme geben müsse [6]). Denn jene Tagarbeiter sind ganz in derselben Lage, wie die Arbeiter in einer Fabrik, welche von Zeit zu Zeit ins Stocken geräth; ja vielleicht in einer noch schlimmeren, weil die Stockungen regelmäfsig und von ziemlich langer Dauer sind. Um sich die Nothwendigkeit dieser Folge noch anschaulicher zu machen, braucht man nur den Zustand der Landwirthschaft in England mit dem der Landwirthschaft in andern Ländern zu vergleichen. Z. B. in den deutschen Staaten besitzen diejenigen, welche auf dem Lande für Taglohn arbeiten, meist so viel Grund und Boden, daſs sie den Taglohn mehr oder weniger als einen Überverdienst betrachten können. Anderwärts wird die Arbeit, die nicht mit dem Hausgesinde bestritten werden kann, von Fröhnern, die ebenfalls angesessen sind, verrichtet. (Hierbei erlaube ich mir, beiläufig die Bemerkung zu machen, daſs die Aufhebung der Frohnen, welche in so vielen deutschen Staaten im Werke oder auch schon ausgeführt ist, so viel

5) Es versteht sich von selbst, daſs alles dieses nur die Regel ist.

6) Jedoch zufällig oder bedingungsweise kann diese Lage der Sachen auch einen wohlthätigen Einfluſs auf das Armenwesen haben, — wenn der gesammte Grund und Boden eines Kirchspiels nur einen oder zwei Eigenthümer hat. S. 147.



BIBL. UNIV. GENT

auch für diese Maſsregel spricht, gleichwohl die nachtheilige Folge haben könnte, daſs sich, mit der Zahl der Tagarbeiter, die Zahl der Armen vermehrte. Das ist nun einmal das Loos menschlicher Einrichtungen; *sunt bona mixta malis!*)

Die Wirksamkeit der hier in Frage stehenden Ursache der Armuth wird in England noch dadurch verstärkt, daſs die das Heimathsrecht betreffenden englischen Gesetze, (*the law of settlement*,) höchst fehlerhaft sind. So schnell d. i. durch einen so kurzen Aufenthalt kann man an einem Orte das Heimathsrecht d. i. das Recht auf Unterstützung aus der Armentaxe erwerben, daſs ein jedes Kirchspiel alles Mögliche thut, um die Übersiedlung unvermögender oder arbeitsloser Leute zu verhindern. (S. z. B. S. 196. 199.) Wenn daher an einem Orte weniger Arbeit begehrt als angeboten wird, so können die nicht beschäftigten Arbeitsleute selten an einem andern Orte ihr Unterkommen finden. Weniger scheint die Volksklasse durch Überzähligkeit zu leiden, welche sich mit der Handlung und deren Hülfsgewerben beschäftiget. Jedoch verdient angeführt zu werden, daſs sich in einer Gegend die Zahl der Armen bedeutend vermehrte, als gegen das Schmuggeln wirksamere Maſsregeln ergriffen wurden. (S. 25.)

*Zweitens:* Schon die so eben erläuterte Ursache muſs den Arbeitslohn herabsetzen, und, nach Befinden, in dem Grade, daſs er zum Lebensunterhalte des Arbeiters nicht hinreicht. Und sie hat diese Folge um so mehr, da die Arbeitsherren, (besonders die Landwirthe,) geneigt sind, vorzugsweise diejenigen Arbeiter, welche dem Kirchspiele zur Last fallen, zu beschäftigen, ja diese wohl selbst den tüchtigeren Arbeitsleuten vorzuziehen, bald um den Druck der Armentaxe zu mindern, bald weil ein Theil des Lohnes von dem Kirchspiele übertragen wird. (S. 36. 82. 101. 129. 378. 381. 383.) — Jedoch in England kommen noch andere Ursachen hinzu, welche schon *für sich* die Folge haben, den Arbeitslohn (wenn auch nicht

Digitized by Google

den nominellen, doch den reellen) herabzudrücken. Dahin gehören z. B. die Gesetze, welche die Freiheit der Getreideeinfuhr beschränken. Denn der Arbeitslohn kann nicht immer mit den Fruchtpreisen Schritt halten. (Auffallen kann es, dafs in der vorliegenden Schrift dieser Gesetze nur selten Erwähnung geschieht.) Eben so dürften zu diesen Ursachen der hohe Betrag der Staatsauflagen — und mittelbar der der Staatsschulden — zu rechnen seyn. Denn, wie man auch die Steuern umlege, — allemal sind sie ein Abzug von dem Einkommen der Nation und von dem eines jeden einzelnen Einwohners. Und, wenn sich schon eine jede Ausgabe in der Regel wieder, unmittelbar oder mittelbar, in eine Einnahme verwandelt, so kommt doch diese Einnahme nicht immer der Nation und noch weniger der arbeitenden Volksklasse zu statten.

*Drittens:* Die Zahl der Arbeiter, welche in einem Lande Arbeit finden können, steht in einem gewissen Verhältnisse mit dem Kapitale der Nation; jedoch nicht blos mit der Gröfse dieses Kapitales, sondern zugleich mit der Art, wie es vertheilt ist und wie es verwendet wird. — So grofs nun auch das Kapital der englischen Nation ist, so ist es doch nicht gerade so vertheilt, wie es in dem Interesse der arbeitenden Volksklasse vertheilt seyn könnte und sollte. Das gilt vorzugsweise oder vielleicht allein von dem im Landbaue wirkenden Kapitale. Die Fabrication und die Handlung ziehen überall, wo sie im Schwunge sind, einen verhältnifsmäfsig gröfseren Theil des Nationalkapitales an sich, als die Landwirthschaft. Denn in jenen Gewerben kann man weit gröfsere und schnellere Gewinne machen, als im Landbaue. Jene Gewerbe können sogar nicht oder wenigstens nicht im Grofsen betrieben werden, wenn man nicht in denselben ein bedeutendes Kapital anlegt, während ein Landgut, auch wenn es mit einem geringen Kapitale bewirthschaftet wird, noch immer eine Rente abwirft. Das englische Manthsystem begünstiget zwar sowohl die Pro-

Digitized by Google

duction als die Fabrication; aber keinesweges mit demselben Erfolge; z. B. schon deswegen nicht, weil es wohl der Fabrication, nicht aber der Fruchtproduction das Monopol des Absatzes im Inlande zuwenden kann. Gleichwohl, wo die Landgüter grofs sind, können sie auch nur mit grofsen Kapitalien oder von grofsen Kapitalisten gut bewirthschaftet werden. Wo hingegen die Landgüter klein sind, kann oft Arbeit (*spade labour*) die Stelle des Kapitales vertreten. Nicht selten stellt sich der Fall auch so, dafs, wenn eine gewisse Morgenzahl unter Mehrere vertheilt ist, das Gesammtkapital dieser Grundeigenthümer sogar mehr beträgt, als das Kapital, welches ein einziger Eigenthümer dieser Morgenzahl oder sein Pachter in den Boden und auf die Wirthschaft verwenden könnte und würde. Unter allen diesen Umständen kann noch überdies ein jedes neue Staatsanlehn ins besondere auf das Interesse der Landwirthschaft nicht anders, als nachtheilig, einwirken. Denn, indem ein solches Anlehn die Kapitalien an sich zieht, wendet es diese unmittelbar und, theils aus der oben angegebenen Ursache, theils wegen der Mängel des englischen Hypothekensystemes, vorzugsweise von dem Landbaue ab. Dieselben Kapitalien aber kehren nicht immer, in Ausgaben verwandelt, zur Landwirthschaft verhältnifsmäfsig zurück; am wenigsten diejenigen, welche von einer auswärtigen Regierung in England aufgenommen worden sind. (Auf die Frage, welchen Einfluſs die schon so hoch gestiegene Staatsschuld des britischen Reichs auf den Kredit der Landwirthe habe, will ich hier nicht eingehen. Sie eröffnet der Untersuchung einen Abgrund. Wer mag sagen, was Grofsbritannien ohne seine Staatsschuld seyn würde oder was es wegen seiner Staatsschuld nicht ist.) — Ferner: Schon das Gesammtkapital der englischen Nation hat in den neueren Zeiten einige sehr empfindliche Verluste erlitten; z. B. durch unglückliche Darlehne ans Ausland, durch einige vorübergehende Erschütterungen des Privatkredits, durch die Schwankungen des Geldwerthes. (Aus der Aufhebung der

Digitized by Google

Bank-Restriction-Bill d. i. aus dem Gesetze, welches die Londner Bank wieder zur Einlösung ihrer Noten gegen Geld verpflichtet und so der Alleinherrschaft des Papiergeldes ein Ende gemacht hat, leiten Einige sogar alle die Übel ab, an welchen der ökonomische Zustand der Nation leidet.) Diese Verluste konnten, auf jeden Fall, auch auf die Lage der arbeitenden Volksklasse nicht anders, als nachtheilig, wirken. Besonders aber ist das Kapital der Landwirthe hart angegriffen worden; hauptsächlich durch das Sinken der Fruchtpreise und durch das Steigen der an die Grafschaft und an das Kirchspiel zu entrichtenden Taxen. Sie können jetzt an vielen Orten weit weniger Arbeiter, als ehemals, beschäftigen. (S. 130. 134. 145. 167. 185.) Der Zehnte, der auf der Mehrzahl der Grundstücke haftet, mufste unter diesen Umständen noch nachtheiliger auf die Landwirthschaft einwirken, als er schon an sich auf die Landwirthschaft wirkt. (S. 135.) — Endlich: Auch von der Art, wie in England das Nationaleinkommen verwendet wurde und verwendet wird, liefse sich nachweisen, dafs sie zum Theil nicht dem Interesse der arbeitenden Volksklasse entsprach und entspricht. Doch enthalte ich mich der Ausführung des Satzes, da ich sonst auf die allgemeinen Grundsätze der Wirthschaftslehre eingehen müfste, auch dieser Ursache nur eine untergeordnete Stelle anzuweisen seyn dürfte. Nur um ein Beispiel zu geben, will ich der Klage gedenken, dafs so viele Engländer ihr Einkommen im Auslande verzehren. (Doch wird diese Klage noch mehr in Ireland geführt.)

*Viertens:* Im Hintergrunde aller dieser Ursachen steht, bald als Haupt- bald als Hülfsmacht, die von Jahr zu Jahr steigende Volkszahl. An einigen Orten scheint diese sogar die einzige Quelle der Armuth zu seyn. (S. 52. 102. 131.)

Wie anderwärts nimmt auch in England besonders in den untersten Volksklassen die Menschenzahl zu, werden also schon deswegen besonders diese Volksklassen von den

Digitized by Google

nachtheiligen Folgen der Übervölkerung heimgesucht. Wer wenig oder nichts hat, entschliefst sich am leichtsinnigsten zu einer Heirath. Denn, wer nichts zu verlieren hat, kann bei einer Veränderung seiner Verhältnisse nur gewinnen. Am wenigsten ist der Fabrikarbeiter ein guter Rechner. Denn er gleicht einem Glücksspieler; eine Fabrik geht einmal gut, einmal schlecht; aber in guten Zeiten vergifst er leicht der schlechten, die da kommen könnten. — Zuweilen sind Kinder für den Unbemittelten sogar ein Reichthum; wenn er sie schon in ihren frühen Jahren in seinem Gewerbe oder in einer Fabrik beschäftigen kann. (In England finden eine Menge Kinder, schon in einem noch sehr zarten Alter, besonders in den Baumwollenfabriken, Arbeit und Verdienst. Eine Bill, *the Factory-Bill*, welche im Jahre 1833. Gesetzeskraft erhalten hat, nimmt sich mit preiswürdiger Menschlichkeit des Schicksals dieser Kinder an, indem sie z. B. die Zahl der Arbeitsstunden bestimmt. Aber wird nicht dieses Gesetz auf der andern Seite zur Vermehrung der Armuth beitragen, da es den Verdienst der Kinder vermindern mufs? da mehrere Fabrikherren unwillig über die Aufsicht sind, welcher sie das Gesetz unterwirft? Oder wird es, indem es das Einkommen der Eltern mittelbar schmälert, leichtsinnigen Heirathen in einem gewissen Grade vorbeugen? Die Nebenfolgen einer Mafsregel sind am schwersten zu berechnen.)

Doch in England wird die Zunahme der Menschenzahl in den untersten Volksklassen noch durch eine *besondere* Ursache begünstiget und beschleuniget; und zwar durch die *Armentaxe* selbst, oder durch die Art, wie die Taxe verwaltet und verwendet wird. — An mehreren Orten werden die Armen nach einer bestimmten Scala unterstützt, so dafs ein Ehepaar so und so viel mehr Almosen, als ein Unverheiratheter, erhält, dafs Eltern für ein jedes Kind so und so viel erhalten, oder dafs wenigstens die Unterstützung mit der Zahl der Kinder steigt. Da kann das Heirathen

Digitized by Google

und Kinderzeugen sogar eine sehr gute Speculation seyn. (S. 82. 108. 110.) Da ist es ferner der Vortheil der Besteuerten, verheirathete Arbeiter, damit diese nicht dem Kirchspiele zur Last fallen, den unverheiratheten vorzuziehen (S. 129.)

Auch der unerfreuliche Zuwachs, welchen die Bevölkerung durch uneheliche Kinder erhält, steht in England mit der Verwendung der Armentaxe in einem eigenthümlichen Zusammenhange. — Die Mutter hat die Gewifsheit, von dem Kirchspiele für sich und für ihr Kind Unterstützung zu erhalten. Nun genügt zwar ihr Eid, das Kind einem Manne anzuvatern. Aber selten kann das Kirchspiel von dem wirklichen oder angeblichen Vater, (denn falsche Eide kommen nicht selten vor, S. 122. 385.) Ersatz fordern, oder die Einnahme wird von den Procefskosten verschlungen. (S. 186.) — Überhaupt möchten die englischen Gesetze, welche die unehelichen Kinder betreffen, einer durchgreifenden Revision bedürfen. (S. 392. 398.) Das Gesetz des französischen bürgerlichen Gesetzbuches, welches den unehelichen Kindern die Vaterschaftsklage versagt, so sehr es auch auf den ersten Blick auffallen kann, verdient vielleicht dennoch Beachtung.

Noch giebt es in England eine, (wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf,) wandernde Bevölkerung, welche an einigen Orten Übervölkerung zur Folge hat und, sowohl unmittelbar als mittelbar, zur Erhöhung der Armentaxe beiträgt; ich meine die Arbeiter, welche aus Ireland einwandern. — Es kommen nämlich alljährlich eine grofse Anzahl Irelander nach England, um hier, aus Mangel an Verdienst in ihrem Vaterlande oder in der Hoffnung auf einen besseren Lohn, Arbeit zu suchen. In den neuesten Zeiten hat sich die Zahl dieser Einwanderer sogar vermehrt, da die Überfahrt durch die Einführung der Dampfschiffe wohlfeiler geworden ist. Nun arbeitet zwar der Engländer mehr, als der Ireländer; aber nicht eben so genügsam, wie dieser, auch theurer. Darum giebt

man nicht selten diesem vor jenem den Vorzug. Auch dadurch wird diese Einwanderung befördert, dafs es an manchen Orten wirklich von Zeit zu Zeit an Händen fehlt, weil sich die Engländer, um ihr Heimathsrecht nicht zu verlieren, scheuen, in einem fremden Kirchspiele Arbeit zu suchen. Wenn, unter diesen Umständen, die Arbeiter aus Ireland überall, wo sie erscheinen, den Arbeitslohn herabdrücken und so die Lage der einheimischen Arbeiter verschlimmern müssen, so bürden sie noch überdies dem Kirchspiele oft unmittelbar eine neue Last auf. Nicht allen Eingewanderten glückt es; andere verlieren mit der Zeit das Unterkommen, das sie anfangs fanden. (Ihre Händelsucht, ihre Liebe zu berauschenden Getränken ist bekannt genug.) Sie müssen dann von dem Kirchspiele unterstützt oder auf dessen Kosten nach der »grünen Insel« zurückgeschafft werden. (S. 272. 349. 363.)

Erwägt man nun, dafs alle diese in dem Obigen vereinzelt erörterten Ursachen nach demselben Ziele hinarbeiten, dafs sie einander gegenseitig heben und halten, dafs ihre Wirksamkeit nicht selten durch örtliche Verhältnisse und zufällige Ereignisse verstärkt wird, so ist man versucht, die in England herrschende Armuth allein daraus abzuleiten, dafs Viele, so gern sie auch arbeiten wollten, dennoch nicht Arbeit finden können. Und doch fehlt es Vielen auch an dem Willen.

## B. Fehlt es in England denen, welche Arbeit verrichten und finden könnten, zum Theil an dem Willen, zu arbeiten? und, aus welchen Ursachen?

Der Mensch arbeitet von Natur nicht aus Lust und Liebe zum Arbeiten, sondern nur aus Zwang. Allerdings

Digitized by Google

giebt es z. B. in dem heutigen Europa Viele, welchen Arbeit Lust ist. Allein diese Lust ist eine Frucht der Cultur und diese ist selbst eine Frucht der Verhältnisse, welche die Menschen zum Arbeiten nöthigen. Dem Naturmenschen, (dem Wilden,) geht Ruhe über alles; er liebt das Spiel, weil es eine Beschäftigung ohne Arbeit ist. Übrigens, wie sich auch die Verhältnisse gestellt haben mögen und welche Fortschritte auch die Cultur bei einem Volke gemacht habe, allemal ist und bleibt der mächtigste Sporn zum Arbeiten — Zwang. Man befreie einen gewissen Stand der bürgerlichen Gesellschaft von diesem Zwange, und er ist der Gefahr ausgesetzt, sich dem Müfsiggange zu ergeben, in die Fehler des Naturmenschen zu verfallen.

Der Zwang, welcher die Menschen zum Arbeiten ursprünglich nöthiget, entsteht theils daher, dafs sich der Mensch seinen Lebensunterhalt [7]) durch Arbeit zu verschaffen hat, theils daher, dafs sich der Mensch mit Kunstwaffen auszurüsten hat, um sich seiner Mitmenschen mit desto besserem Erfolge erwehren zu können. — Hier wird jedoch nur von dem ersteren Nothstande die Rede seyn, da dieser allein mit der vorliegenden Hauptaufgabe in Zusammenhang steht. Auch entspringt vielleicht der andere Nothstand erst aus jenem. Habsucht und das Verlangen, Anderen die Arbeit aufzubürden, entzündet vielleicht zuerst den Kampf. — Die Nothwendigkeit, in welche die Natur den Menschen versetzt hat, für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, hat schon unmittelbar die Folge, dafs der Mensch eine Menge Arbeiten verrichten mufs, um z. B. Nahrungsmittel zu gewinnen, um sie aufzubewahren oder zu vervielfältigen, um sie geniefsbar oder geniefsbarer zu machen; Arbeiten, zu welchen, um auch nur das Bedürfnifs zu befriedigen, nach Beschaffenheit des Landes und des Klimas, sehr viel Mühe und Kunst erforderlich seyn kann. Aber

7) Unter dem Lebensunterhalte ist hier auch Kleidung und Obdach begriffen.

Digitized by Google

aus derselben Nothwendigkeit entsteht dieselbe Folge noch überdies mittelbar; wenn sich die Menschen mehr und mehr an einander drängen, wenn in dem Lande der Boden schon überall seinen Herrn hat, wenn daher die Nichtangesessenen genöthiget sind, Mittel zu erdenken, wie sie sich von den Grundeigenthümern Nahrung und Obdach und Stoffe zur Bekleidung verschaffen können. — Man versetze also einen Menschen oder einen Stand der bürgerlichen Gesellschaft in die Lage, dafs er nicht zu arbeiten braucht, um zu leben, so entzieht man ihm die mächtigste und oft die einzige Triebfeder zum Arbeiten und so wird er, wenn er nicht eigene Mittel (oder Kapitalien) hat, fast unausbleiblich verarmen, weil er nicht arbeiten will.

Gerade in diese Lage aber wird in England die gesammte arbeitende Volksklasse durch die Armentaxe, so wie diese Taxe verwaltet und verwendet wird, versetzt; wenigstens in vielen, wo nicht in den meisten Kirchspielen. Diejenigen, welche ihren Lebensunterhalt nur mit ihrer Hände Arbeit verdienen können, sind nicht genöthiget, zu arbeiten und zu sparen. Sie haben die Gewifsheit, dafs denn doch am Ende das Kirchspiel für sie sorgen mufs. Es ist unter einer jeden Voraussetzung schwer, die Armen, welche Unterstützung verdienen d. i. die, welche nicht zu arbeiten im Stande sind oder welche auch bei dem besten Willen keine Arbeit finden können, von den Unwürdigen zu unterscheiden. In England aber wird an sehr vielen Orten die Würdigkeit schlechthin nicht, sondern nur der Mangel berücksichtiget. (S. 77. 99. 174.) Man unterstützt ins besondere auch diejenigen, welche zwar noch immer einen Verdienst haben, jedoch nicht einen so reichlichen, als bisher, anstatt dafs man diese durch Versagung der verlangten Hülfe veranlassen sollte, ihren Aufwand zu beschränken oder gröfsere Anstrengungen zu machen. (S. 110.) Unter diesen Umständen müfste entweder die Lage derer, welche aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, sehr drückend oder die Scheu vor der Abhängigkeit, in welche Armuth ver-

Digitized by Google

setzt, sehr grofs seyn, wenn sich die Zahl der Armen gleichwohl nicht vermehren sollte. Aber die ökonomische Lage der Armen ist oft nicht schlechter und zuweilen sogar besser, als die der selbstständigen Arbeiter. (S. 203. 217. 226. 258.) Nur Wenige scheuen sich, von dem Kirchspiele Unterstützung zu verlangen und anzunehmen. Die Meisten glauben, indem sie sich an das Kirchspiel wenden und halten, nur ihr gutes Recht geltend zu machen; wie könnten sie die Ausübung eines Rechts für schimpflich oder herabwürdigend erachten? (S. 145. 175. 180.) — An einigen Orten wird der hier in Frage stehende Zwang zum Arbeiten noch durch eine besondere Ursache vermindert; durch die zur Unterstützung der Armen gestifteten Wohlthätigkeitsanstalten. (*Charities.* — Überall, wo es Klöster gab oder giebt, gab oder giebt es auch Bettler.) Diese Anstalten wirken um so nachtheiliger, da ihre Verwaltung von der Verwaltung der Armentaxe gänzlich unabhängig ist. (S. 180. 206. 283.)

Wenn unter diesen Umständen die Zahl der Armen fast unausbleiblich von Jahr zu Jahr zunehmen mufs, so ist aus denselben Ursachen noch weniger zu hoffen, dafs diejenigen, welche von dem Kirchspiele einmal Unterstützung erhalten haben, den Willen haben werden, sich ihren Lebensunterhalt wieder selbst zu erwerben. Almosen sind ein Gift, das, wie das Opium, einmal gekostet, den Durst nach einem bleibenden Genusse erregt. (S. 85. 226.) Der Müssiggang wird eine Leidenschaft; es fehlt zu einem besseren Entschlusse der Geistesmuth. — Es kommt in der vorliegenden Schrift (S. 218.) ein interessanter Stammbaum einer Familie vor, welche nun schon in der vierten Generation unausgesetzt aus der Armentaxe unterstützt wird. Sie zählt in der vierten Generation nicht weniger, als 8 Köpfe.

In dem Obigen ist nun an- und ausgeführt worden, wie die Armentaxe unmittelbar die Folge hat, dafs diejenigen, welche Arbeit verrichten und finden könnten, nicht arbeiten wollen, oder, wie sie dem Willen zum Ar-

Digitized by Google

beiten die mächtigste Triebfeder entzieht. Aber dieselbe Folge hat sie noch überdies mittelbar. Indem sie zur Vermehrung der Zahl der Armen beiträgt, vermehrt sie zugleich die mit der Armuth überhaupt verbundenen moralischen Übel oder die Masse derer, welche, weil sie von Almosen leben oder sich auf Almosen verlassen, überhaupt einen eigenthümlichen, und zwar einen dem Arbeitsfleifse nichts weniger als günstigen, Charakter haben. Jedoch es wird in dem zweiten Abschnitte der schicklichere Ort seyn, von den moralischen Folgen der Armuth zu sprechen.

Man hat, in England selbst, das in der arbeitenden Volksklasse eingerissene Verderben, und namentlich die Arbeitsscheu oder die Verschwendungssucht dieser Volksklasse, noch aus andern Ursachen abgeleitet. Ich will nur einige von diesen Ursachen hier namhaft machen; diejenigen, über welche man in England am häufigsten und am lautesten geklagt hat. — Um dem Branntweintrinken entgegenzuarbeiten, hat eine neue Parliamentsacte gestattet, Bierhäuser ohne eine besondere obrigkeitliche Erlaubniſs zu eröffnen. Seitdem hat sich an vielen Orten die Zahl der Bierhäuser nicht wenig vermehrt. Es wird nun von mehreren Seiten die Klage geführt, dafs diese Unzahl von Bierhäusern den untern Volksklassen Gelegenheit und Veranlassung zum Müssiggange etc. gebe. (S. 24. 100. 178.) Eben so wird darüber geklagt, dafs man die Feier des Sonntages mehr und mehr vernachlässige. In der letztabgelaufenen Zusammenkunft des Parliaments (1833.) wurde eine Bill eingebracht, welche die Stille eines englischen Sonntages noch düsterer gemacht haben würde.

Ich weifs jedoch nicht, ob nicht die eine und die andere Klage die Wirkung mit der Ursache verwechsle. Ja ich würde noch weiter gehen, so sehr auch diese Äufserung in England Vielen auffallen möchte, wenn anders dieser Aufsatz in England Leser finden sollte. Ich würde behaupten oder vermuthen, dafs die Strenge, mit welcher man in England über die Feier des Sonntages hält, auf die

Digitized by Google

Moralität der unteren Volksklassen eher nachtheilig als vortheilhaft wirke. Man gestatte den Arbeitsleuten, sich am Sonntage, nach beendigtem Gottesdienste, auch geräuschvollen Vergnügungen hinzugeben. Sie werden dann, in der Aussicht auf den Sonntag, die Werktage über desto fleifsiger arbeiten. Der Sonntag der Christen soll auch ein Freudentag seyn. Freilich, wer die Armen unterhalten *mufs*, wird sich auch für berechtiget erachten, diejenigen zu bevormunden, die er zu unterhalten dereinst genöthiget seyn kann.

Dagegen möchte *die* Klage nur zu gegründet seyn, dafs an mehreren Orten das Wildern, (*poaching*,) durch seinen Einflufs auf den Charakter und sonst, zur Vermehrung der Zahl der Armen besonders beitrage. Das Wildern gewöhnt an den Müfsiggang. Auch ist der, welcher die Nacht über herumgeschweift ist, weder geneigt noch geschickt, den Tag darauf zu arbeiten. (S. 94. 142.)

## II. Von den Folgen, welche die Armuth in England hat.

Wie die Ursachen, so sind auch die Folgen der Armuth ihrem *allgemeinen* Charakter nach überall dieselben. Überall, wo ein Theil der Nation verarmt ist, ist nicht nur die Klasse der Armen, sondern auch die Nation überhaupt in einer unheimlichen Lage. Doch der Grad, bis zu welchem das Übel bei einer Nation gestiegen ist, und eben so die Art, wie es mit dem gesammten Zustande der Nation verwebt ist, machen den Unterschied. Daher durfte der Gegenstand, welchen die Überschrift dieser Abtheilung bezeichnet, nicht unberücksichtiget bleiben.

Zuvörderst von den *moralischen* Folgen d. i. von dem Einflusse der Armuth auf den *Charakter*. — Alle die, welche den Charakter der Armen zu erforschen Ver-

Digitized by Google

anlassung und Gelegenheit hatten, werden die Worte der Schrift: Armuth lehret viel Böses! bestätiget gefunden haben. Auch in dem vorliegenden Werke wird die Klage über den verdorbenen Charakter derer, welche aus der Armenkasse unterstützt werden, über ihren Stolz und Trotz, über ihre Faulheit, ihre Unwirthschaftlichkeit, ihre Völlerei, ihre Unsauberkeit, ihre Verschlagenheit, ihre Nichtachtung der aus dem Familienbande entstehenden Pflichten, von einer Menge Stimmen wiederholt. Das Übel erstreckt sich noch weiter; es hat, (eine besonders bedauerliche Erscheinung!) die arbeitende Volksklasse überhaupt ergriffen; es wird geklagt, dafs von ihr der alte gute Geist der Unabhängigkeit fast gänzlich gewichen sey. (S. 85. 93. 120. 141. 178. 200. 218. 220. 229. 232. 335. 247.) — Wenn Armuth schon ihrem Wesen nach nachtheilig auf den Charakter wirkt, so mufs sie in England diese Wirkung noch aus dem besondern Grunde haben, weil selbst die arbeitsfähigen Armen ein Recht auf Unterstützung haben oder zu haben glauben. Denn der Zwang zum Arbeiten, welcher in der Nothwendigkeit liegt, den Unterhalt zu erwerben, ist nicht blos der Urquell der Cultur und Civilisation; er ist eben so der mächtigste Antrieb zum Fortschreiten auf derselben Bahn; er weckt und nährt z. B. jenes Gefühl der Selbstachtung, welches aus einem verdienten Siege entsteht. (Ist doch selbst ein Stand, welcher reich genug ist, um von den Zinsen seines Vermögens zu leben, dem geistigen und moralischen Verfalle besonders ausgesetzt.) — Vielleicht trägt noch überdies der Nationalcharakter der Engländer das Seinige bei, den moralisch-nachtheiligen Einfluſs der Armuth zu verstärken. Ein Hauptzug in dem Charakter der Armen ist jener Stolz, welchen die deutsche Sprache sehr gut mit dem Namen des Bettelstolzes bezeichnet. Der Arme ist stolz, weil er nichts zu fürchten hat, da ihm nichts genommen werden kann, weil er dagegen von Andern gefürchtet wird, weil er, mit der bürgerlichen Gesellschaft zerfallen, mit seinen Leidensgefährten gleichsam

Digitized by Google

einen Staat im Staate bildet. In England bricht dieser Stolz nicht selten in Drohungen und Unthaten aus. (S. z. B. S. 136. 139.) — Jedoch, dieser moralische Krebsschaden, der immer weiter um sich greift, nagt nicht blos an dem Charakter der untern Volksklassen. Auch die übrigen Volksklassen sind seinem unheilbringenden Einflusse ausgesetzt. In England hat sich die christliche Mildthätigkeit in eine Zwangspflicht, diese in eine drückende Last verwandelt; die Armen sind der ohnehin nicht leicht zu erfüllenden Pflicht der Dankbarkeit überhoben.

Den moralischen Folgen nahe verwandt sind die politischen. — Überall, wo sich die Zahl der Armen in einem besorglichen Grade vermehrt hat, spaltet sich die Nation in zwei grofse Partheien, in die der Reichen und Wohlhabenden, und in die Parthei derer, welche wenig oder nichts besitzen. Hatte die Nation bisher eine freiere Verfassung, so kann und so wird es fast unausbleiblich dahin kommen, dafs sich die eine Parthei, um die andere im Zaume zu halten, eine Beschränkung der Nationalfreiheiten, als das kleinere Übel, gefallen lassen mufs, oder dafs eine Revolution, welche alles Eigenthum unsicher macht, zur Zwingherrschaft führt. So fiel einst der römische Freistaat hauptsächlich durch die grofse Zahl der armen Bürger. — Nun würde man zwar Englands Zukunft in einem viel zu schwarzen Lichte erblicken, wenn man annehmen wollte, dafs diese oder ähnliche der Verfassung drohende Gefahren dringend oder nahe wären. (Der Reform-Bill gebührt unter anderem das Verdienst, dafs sie diese Gefahren vermindert oder mehr in die Ferne gestellt hat.) — Gleichwohl fehlt es nicht ganz an Zeichen eines drohenden Sturmes; als da sind, Verbindungen unter den Arbeitern und selbst Aufstände der Arbeiter, welche den Zweck haben, einen höheren Arbeitslohn zu erzwingen, (S. 26. 136. 139. 267.) ferner Ausbrüche des Unwillens, mit welchem die Last der Armentaxe getragen wird. (Jene Verbindungen, welche immer häufiger und gefährlicher werden, werden

Digitized by Google

übrigens durch die Armentaxe sogar in einem gewissen Grade befördert. Die Arbeiter, welche, um einen höheren Lohn zu erzwingen, aus der Arbeit gehen und Andere dasselbe zu thun nöthigen, verlassen sich wegen ihres Lebensunterhaltes auf das Kirchspiel. S. 118.) — Auch ist nicht zu übersehen, dafs sich in England jene auf der Verschiedenheit der Vermögensumstände beruhende Partheiung mit andern politischen Spaltungen und mit dem Meinungskampfe, welcher in England, wie anderwärts, herrscht, mannigfaltig verschlinge und verzweige, und dafs die Freiheit, mit welcher alle Meinungen und Partheifragen, sowohl in öffentlichen Blättern als in Clubs, (S. 206.) erörtert werden dürfen, nicht als ein Mittel betrachtet werden könne, die Partheien in eine friedlichere Stimmung zu versetzen. (Wenigstens ist man in Deutschland dieser Meinung.) Die Arbeiter und die Armen gehören fast ohne Ausnahme zur Parthei der Radikalen. Sie leihen den (jetzt im Schwange gehenden) Lehren von einer gänzlichen Umgestaltung der bürgerlichen Gesellschaft ein nur zu williges Ohr.

Endlich, die ökonomischen Nachtheile, welche für England die Unzahl seiner Armen hat, liegen zu nahe, als dafs ich bei denselben lange zu verweilen brauchte. — Es ist allemal ein verhältnifsmäfsiger Verlust für eine Nation, wenn sie eine gröfsere oder geringere Anzahl Arme zu unterhalten hat. Denn einerseits sind Almosen ein Aufwand ohne Vergeltung und andererseits ist Müfsiggang eine Verschwendung. (Der Müfsiggänger verschwendet seine Zeit; und Zeit ist Geld.) Nun werden zwar in England die arbeitsfähigen Armen häufig entweder von dem Kirchspiele oder von den einzelnen Taxzahlern beschäftiget. Aber sie arbeiten in der Regel weniger und schlechter, als diejenigen Arbeiter, welche dem Kirchspiele nicht zur Last fallen. Denn ihre Arbeit ist halb und halb eine gezwungene. Zuweilen geschieht es auch, dafs sie von dem Kirchspiele zu gänzlich unnöthigen und unfruchtbaren Arbeiten angestellt werden oder dafs die Landwirthe eine gröfsere Zahl solcher

Digitized by Google

Arbeiter in Dienst nehmen müssen, als sie mit Nutzen beschäftigen können. (S. 132. 139. 208. 378. 381. 383.) — Jedoch, hierauf beschränkt sich nicht etwa der Verlust, welchen das Vermögen der Nation durch den Zustand ihres Armenwesens erleidet. Auch die Art, wie das zur Unterstützung der Armen erforderliche Geld aufgebracht wird, wirkt ökonomisch nachtheilig. Die englische Armentaxe hat zuvörderst alles das gegen sich, was man der Grundsteuer überhaupt entgegensetzen kann. (Die Grundsteuer trifft z. B. ein Vorwurf, welchen man nur wenigen andern Steuern machen kann; sie setzt das Kapital der Steuerpflichtigen herab. Sie fällt allemal auf die Grundrente; der gröfsere oder geringere Betrag dieser Rente aber entscheidet über den Kapital- oder Kaufwerth des Grundstückes.) Die englische Armentaxe steht überdies in den verschiedenen Kirchspielen höchst ungleich, da ein jedes Kirchspiel seine Armen aus seinen Mitteln zu unterhalten und zu unterstützen hat. In einigen Kirchspielen ist die Last so drückend, dafs Grundstücke aufgegeben oder ungebaut gelassen worden sind. (S. 87. 89. 332.) — Es ist daher auch der Vorschlag gemacht worden, die zur Bestreitung dieser Ausgabe erforderlichen Gelder durch eine allgemeine Abgabe, durch eine Landsteuer, aufzubringen. Doch möchte gegen diesen Vorschlag der Grund entscheiden, dafs eine allgemeine Armensteuer mit noch weit weniger Sparsamkeit und Strenge, als die dermalige Kirchspielstaxe, verwendet werden würde.

Schliefslich ist hier noch einer Folge zu gedenken, welche die englische Armentaxe für Ireland zu haben droht. Es ist im Werke und es wird von Vielen der Plan unterstützt, auch in Ireland eine Armentaxe einzuführen, hauptsächlich um die Fluth von Arbeitern und Armen, die sich aus Ireland nach England ergiefst, zu hemmen oder zu mindern. Wie das Armenwesen jetzt in England beschaffen ist, möchte sich diese Mafsregel allerdings in dem Interesse

Englands, sogar mit dem eisernen Gesetze der Nothwendigkeit, vertheidigen lassen. Aber, wenn die Armentaxe in England so herbe Früchte getragen hat, was ist von ihr erst in Ireland zu erwarten?

## III. Von den Mitteln, welche zur Minderung der in England herrschenden Armuth benutzt werden könnten.

Nur von der Minderung des Übels kann und wird hier die Rede seyn. Nimmermehr darf man hoffen, aus England oder aus irgend einem Lande, welches stark bevölkert ist, Armuth gänzlich zu verbannen. Es giebt gewisse Übel, welchen die bürgerliche Gesellschaft eben so unabwendbar ausgesetzt ist, wie der Körper des Menschen gewissen Krankheiten. In England ist das Übel noch überdies eingewurzelt; es ist in England mit dem gesammten Zustande der Nation auf das genauste verschlungen und verwebt. Eine alte Krankheit läfst sich nicht augenblicklich heben; ein örtliches Übel hängt allemal mit einem allgemeinen Leiden zusammen. Im öffentlichen wie im Privatleben ist der Fall oft der, dafs man nur zwischen dem gröfseren und dem kleineren Übel die Wahl hat. (Ich las einmal an dem Thore einer Stadt den Anschlag: »Allhier ist aller Bettel verboten«! Ich weifs nicht, ob sich ein so allgemeines Verbot rechtfertigen läfst oder ob es nicht zu gröfseren Übeln Veranlassung geben mufs.)

Hiermit will ich jedoch nicht gesagt haben, dafs man sich zur Minderung der in England herrschenden Armuth mit halben oder einseitigen Mafsregeln begnügen solle und müsse. Allerdings soll man das Übel an der Wurzel angreifen. Mafsregeln, welche man zur Abstellung einzelner Mifsbräuche oder zur Einführung einzelner Verbes-

Digitized by Google

serungen ergreift, können leicht eben deswegen unausführbar seyn oder wieder andere Mifsbräuche oder Nachtheile zur Folge haben. Darum erheben sich auch in dem vorliegenden Werke mehrere Stimmen für eine gänzliche Umgestaltung des bisherigen Systemes. (S. 127. 135. 324.) — Sondern nur so viel sollte mit dem Obigen gesagt werden, dafs man in den Hoffnungen oder Erwartungen, welche man von den Erfolgen irgend eines gegen das Übel gerichteten Planes hegt, nicht bescheiden genug seyn könne; ferner, dafs man, wie viel auch ein solcher Plan verspreche oder leiste, gleichwohl nicht die Mittel verschmähen dürfe, von welchen sich irgend eine Beihülfe erwarten läfst.

Übrigens hoffe (oder fürchte) man nicht, in dem Folgenden ganz neue Vorschläge oder die Anpreisung irgend eines Wundermittels, (eines Nostrum's,) zu finden. Mein Verdienst, wenn ich auf ein Verdienst Anspruch machen kann, beschränkt sich darauf, dafs ich die Vorschläge und Äufserungen, welche in der vorliegenden Schrift zerstreut vorkommen, zu einem Ganzen zu vereinigen versucht habe.

## *Grund*bedingung, von welcher eine wesentliche Verbesserung des Armenwesens in England abhängt.

Ein jeder Plan, welcher den Zweck hat, — in England oder in irgend einem andern Lande — die Armuth wesentlich und auf die Dauer zu vermindern, mufs, wie mir scheint, von zwei Hauptgrundsätzen ausgehen.

Erstens: Der Plan ist nicht unmittelbar (oder direct) auf die Verminderung der Armuth oder auf die Verbesserung des Zustandes der Armen zu richten; sondern

Digitized by Google

er ist auf die Beseitigung der Ursachen des Verarmens oder wenigstens auf die Verminderung der Wirksamkeit dieser Ursachen zu berechnen. — So ist z. B. Auswanderung allerdings ein gutes Mittel, die überschüssige Bevölkerung aus dem Lande zu schaffen. (Ich werde unten auf dieses Mittel zurückkommen.) Aber dieses Mittel kann nur theilweise d. i. nur an einzelnen Orten oder nur in einigen Gegenden helfen. Es ist nicht allgemein ausführbar und kann noch weniger auf die Dauer die Armuth vermindern. Werden nicht die Ursachen des Verarmens gehoben, so ist der Abgang sehr bald wieder ersetzt. — Dieselben Gründe sprechen auch gegen Armencolonieen. Sie sind noch überdies Kunstpflanzen, welche leicht verkümmern, wenn die Hand nicht mehr ist, die sie zuerst gesetzt und gepflegt hat.

Zweitens: Die Grund- und Hauptursache des Verarmens liegt überall — oder wenigstens in den Staaten des heutigen Europa's — in dem Menschen selbst; sie liegt in der Sorglosigkeit, mit welcher die Menschen, insbesondere diejenigen, welche ihren Lebensunterhalt mit ihrer Hände Arbeit verdienen müssen, der Zukunft entgegensehen. Nun kann zwar der Staat diese Ursache nicht direct bekämpfen; wenigstens nicht ohne von Mitteln Gebrauch zu machen, welche ein gröfseres Übel sind, als das Übel ist, welchem sie abhelfen sollen. Und eben so bedarf es zwar, im natürlichen Laufe der Dinge, nicht erst eines Planes, um der Wirksamkeit dieser Ursache entgegenzuarbeiten. Die Noth gebietet schon das Arbeiten und das Sorgen; wer sich diesem Gebote nicht fügt, mufs untergehen oder die Seinigen verkümmern lassen. Aber in England haben sich die Verhältnisse so gestellt, dafs die Gesetzgebung, (die Armentaxe,) diesen natürlichen Lauf der Dinge gestört hat, dafs diejenigen, welche nicht arbeiten und sorgen wollen, der Nothwendigkeit, zu arbeiten und zu sorgen, künstlich überhoben sind. Die Grundursache der in England herrschenden und fast von Jahr zu Jahr zuneh-

Digitized by Google

menden Armuth ist das *Recht* auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, welches die Armen und die Verarmenden haben oder zu haben glauben. Darüber ist in England selbst [8]) nur eine Stimme. (S. z. B. S. 39. 110. 175.) Das, was oben über die Ursachen der Armuth, mit Rücksicht auf England, gesagt worden ist, rechtfertiget diese Ansicht. Durch die Armentaxe wird das Verhältnifs des Menschen zum Menschen und das des Menschen zur Aufsenwelt beziehungsweise gänzlich umgekehrt. Alle andere Ursachen werden erst durch diese in Thätigkeit gesetzt oder doch durch diese desto wirksamer gemacht.

Die Grundidee eines Planes, welcher in England das Übel der Armuth wesentlich und auf die Dauer vermindern soll, kann daher nur die seyn, die Armentaxe, (mit Vorbehalt einer Ausnahme, von welcher gleich hernach die Rede seyn wird,) gänzlich aufzuheben d. i. die Nation, (mit demselben Vorbehalte,) von der Verbindlichkeit loszuzählen, ihre Armen durch eine Zwangsauflage zu unterhalten und zu unterstützen. Eine jede andere Mafsregel ist nur eine halbe; setzt nicht die Ordnung der Natur an die Stelle der bisherigen blos künstlichen Ordnung.

Aber — haben die Armen nicht ein Recht, von ihren Mitbürgern Unterstützung zu fordern? — Denen, welche aus irgend einem Grunde zum Arbeiten unfähig sind, wird wohl Niemand dieses Recht absprechen. Doch der Sinn des so eben angedeuteten Planes ist nicht der, auch das Schicksal dieser Armen schlechthin von der Wohlthätigkeit ihrer Mitbürger abhängig zu machen. Wegen dieser Armen würde allerdings eine Ausnahme von der obigen Regel zu machen seyn; jedoch nur in der Mafse, dafs, *wenn* an einem Orte die freiwilligen Bei-

8) Auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat sich die öffentliche Meinung entschieden gegen eine Armentaxe erklärt. (S. 249.)

Digitized by Google

träge selbst zur Unterstützung *dieser* Armen nicht ausreichen sollten, eine Armentaxe ausgeschrieben werden dürfte und müfste. Nur dahin also geht jener Plan, das Statut der Königinn Elisabeth, übrigens mit der so eben erwähnten Einschränkung, wiederherzustellen. — Nicht eben so dürfte sich behaupten lassen, dafs auch den arbeitsfähigen Armen ein Recht auf Unterstützung zustehe. Denn, um diese Armen denen der vorigen Klasse gleichsetzen zu können, müfste man entweder den Beweis führen, dafs es ihnen, (samt oder sonders,) unmöglich sey, irgendwo Arbeit zu finden, oder aber Grundsätze aufstellen, welche alles Eigenthum unsicher machen würden. Ja, selbst wenn den Armen dieser Klasse ein Recht auf Unterstützung zugestanden werden wollte oder müfste, würde noch immer die Frage die seyn, ob es nicht Gründe gebe, diesem Rechte eben so, wie manchem andern Rechte, die Wirksamkeit im Staate zu versagen. In der That, die Armuth gehört zu den Übeln, welche der Staat vergröfsert, wenn er sie direkt d. i. durch eine Armentaxe zu beseitigen oder zu mindern versucht. Härte ist Milde, Milde Härte. Man kann gegen eine Armentaxe, aus welcher auch arbeitsfähige Arme Unterstützung erhalten, ohngefähr dieselben Einwendungen machen, wie gegen Findelhäuser. Allerdings gehen viele uneheliche Kinder, wenn sie der Vorsoge ihrer Mütter überlassen bleiben, aus Mangel an Pflege zu Grunde. Aber, einerseits vermehren Findelhäuser die Zahl der unehelichen Kinder, und andererseits ist die Sterblichkeit unter den Kindern, die in diese Häuser aufgenommen werden, so grofs, dafs es zweifelhaft bleibt, ob diese Anstalten nicht die Summe des Menschenlebens eher vermindern als vermehren [9]).

Eben so leicht ist es, den obigen Plan aus dem Stand-

9) In Frankreich betrugen die Ausgaben für die Findelhäuser während des letztverflossenen Jahres die ungeheure Summe von 11 Millionen Francs!

Digitized by Google

punkte der christlichen Moral zu vertheidigen. Nicht das ist die Meinung, dafs die Armen oder diejenigen, welche arbeitsfähig sind, ohne alle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gelassen werden sollen. Die Mittel sollen nur (in einem jeden Kirchspiele) durch freiwillige Beiträge herbeigeschafft werden. Es soll nicht ein Verbot erlassen werden, arbeitsfähige Arme zu unterstützen; denn in tausend Fällen, z. B. wenn eine Fabrik plötzlich eingeht oder stockt, oder in Zeiten einer Hungersnoth, können diese Armen einen vollkommen billigen Anspruch auf Hülfe haben. Nur soll nicht ein Gebot diese Hülfe in eine Zwangspflicht verwandeln. Dieses vorausgesetzt, thut der vorliegende Plan der christlichen Mildthätigkeit so wenig Eintrag, dafs er vielmehr dieser den Wirkungskreis zurückgiebt, den ihr die Armentaxe entzogen hat.

Weit schwieriger ist die Frage: Wird der Plan ausführbar seyn? Ich will nicht die allgemeinen Gründe herzählen, aus welchen man gegen die Ausführbarkeit des Planes Zweifel erheben könnte. Bei einer Frage dieser Art hält man sich am besten an Thatsachen, an gemachte Erfahrungen. Hat man aber nicht in England mit dem oben angedeuteten Plane bereits einen Versuch gemacht? und ist nicht dieser Versuch entschieden verunglückt? Denn, kann man sagen, der ganze Plan geht doch am Ende dahin, das Statut der Königinn Elisabeth wiederherzustellen d. i. die Armentaxe oder den Zwang zur Unterstützung der Armen auf arbeitsunfähige Personen zu beschränken. Aber gerade dieses Statut hat mit der Zeit den jetzigen Stand des Armenwesens in England herbeigeführt. Man erneuere dieses Statut und, sollte man auch im Stande seyn, jetzt, nachdem sich die Zahl der Armen so sehr vermehrt hat, das Statut wieder in Vollziehung zu setzen, so werden sich doch die alten Mifsbräuche und Gebrechen sehr bald wieder einstellen.

Ich erlaube mir, zu antworten, erstens: Der obige Plan weicht von dem Statute der Königinn Elisabeth in so

Digitized by Google

fern ab, als er eine Armentaxe oder eine gezwungene Hülfe nur *in subsidium* d. i. nur in so fern zuläfst, als die freiwilligen Beiträge nicht einmal zur Unterhaltung derer hinreichen, welche zum Arbeiten untüchtig sind. Wenn dieser Unterschied schon an sich wesentlich ist, so kann er noch wirksamer durch die Formen gemacht werden, an welche die Bewilligung einer Armentaxe von Seiten des Kirchspieles gebunden werden kann und zu binden seyn würde.

Zweitens: Es war in dem Obigen nur von der Grundidee des Planes die Rede. Zum Gelingen desselben werden noch andere gesetzliche Bestimmungen erfordert, von welchen weiter unten die Rede seyn wird. Ins besondere kommt viel oder alles auf die organischen Einrichtungen an, welche wegen der Vollziehung des Planes getroffen werden, auf die Behörden, denen die Vollziehung anvertraut wird. (S. unten den IVten Abschnitt.)

Endlich drittens: Ich will mich gegen die in England gemachten Erfahrungen nicht auf die Erfolge berufen, welche derselbe Plan, wie ich aus eigener Wissenschaft bezeugen könnte, in Deutschland, wo er an vielen Orten befolgt wird, hat und gehabt hat. In der vorliegenden Schrift wird (S. 406 ff.) ein Beispiel von der Befolgung und von dem Gelingen dieses Planes angeführt, welches dem Plane in seiner Beziehung auf England so sehr und so unmittelbar das Wort spricht, dafs es zweckmäfsig seyn wird, die Stelle ihrem wesentlichen Inhalte nach (in einer Übersetzung) hier wiederzugeben.

»In Dirleton«, (einem Kirchspiele in Schottland, dessen Bevölkerung vom Ackerbaue lebt,) »wurden vor dem Jahre 1804. die Armen lediglich und allein aus dem Ertrage der Kirchencollecten und aus den Zinsen eines kleinen zum Besten der Armen vermachten Kapitales unterstützt. Die Einnahme aus diesen Quellen überstieg gelegentlich sogar das Bedürfnifs, so dafs der Vorstand von Zeit zu Zeit einen Überschufs hatte, welchen er unter die Armen be-

Digitized by Google

nachbarter Kirchspiele vertheilte; eine Erscheinung, welche jetzt wohl in ganz Schottland zu den unerhörten Dingen zu rechnen ist.«

»Die beiden Mifsjahre, welche dem Jahre 1804. vorausgiengen, hatten die Folge, dafs weit Mehrere, als bisher, Unterstützung aus der Armenkasse verlangten. Der Vorstand und die Gutsbesitzer des Kirchspiels, nicht im Stande, alle diese Ansprüche aus den bisherigen Einkünften jener Kasse zu befriedigen, entschlossen sich, anstatt ihre freiwilligen Beiträge zu erhöhen, eine Umlage (*assessment*) zu machen, welche das erste Jahr nur 20 £. betrug. Wie diese Umlage mit der Zeit zunahm, ergiebt sich aus folgender Tabelle:

| Jahre. | £. | s. |
|---|---|---|
| 1804. . . . | 20. | |
| 1806. . . . | 30. | |
| 1807. . . . | 60. | |
| 1809. . . . | 40. | |
| 1812. . . . | 105. | |
| 1814. . . . | 94. | 10. |
| 1816. . . . | 105. | |
| 1818. . . . | 105. | |
| 1820. . . . | 105. | |
| 1822. . . . | 73. | 10. |

wobei zu bemerken ist, dafs die Verminderung der Umlage oder Taxe im Jahre 1822. nicht daher entstand, dafs sich die Zahl der Armen vermindert hätte, sondern allein daher, dafs in diesem Jahre der Preis der Lebensmittel niedriger stand. Eben so ist zu bemerken, dafs in dem Jahre nach der ersten Umlage (1805.) die Schwierigkeiten, welche zu dieser Umlage Veranlassung gegeben hatten, wegfielen, und dafs man gleichwohl nicht den vermehrten Zudrang zur Armenkasse, der durch dieses Verfahren verursacht worden war, zu vermindern im Stande war.«

»Während so die Umlagen fortdauerten und von Jahr zu Jahr zunahmen, verbesserte sich gleichwohl nicht die Lage

Digitized by Google

der Armen. Vielmehr überzeugte man sich, dafs mit der Umlage unter den Armen Mangel und Elend zunahm. Es offenbarte sich eine gereizte Stimmung unter den Armen, welche aus gesteigerten und dann getäuschten Erwartungen entstand, anstatt dafs man, wie sonst, auf Dankbarkeit hätte rechnen können. Man nahm unter diesen Umständen zu allen den moralischen Mitteln seine Zuflucht, von welchen man eine Milderung des Übels hoffen konnte; es wurde eine Bibliothek reiligiöser Schriften zum öffentlichen Gebrauche angelegt, ein Verein für gegenseitige Unterstützung (*friendly society*) und eben so eine Sparkasse errichtet.«

»Jedoch alle diese Mafsregeln, ob sie wohl unstreitig ihren Nutzen hatten, führten dennoch nicht zu dem Ziele, welches man erreichen wollte. Man entschlofs sich also, ein anderes und wirksameres Mittel zu ergreifen. In einer Versammlung des Kirchspiels entschied man sich, nach einigem Hin- und Herreden, für den kühnen Schritt, die Umlage gänzlich abzuschaffen. Zu gleicher Zeit aber traf man die Verabredung, die freiwilligen Beiträge zu den Kirchencollecten ansehnlich zu vermehren; was allerdings nothwendig war, wenn die Veränderung so auf einmal in's Werk gesetzt werden sollte. Diese Verabredung und eine Bekanntmachung von der Kanzel hatte auch sofort die Folge, dafs die freiwilligen Beiträge reichlicher ausfielen. Sie haben seitdem eine neue Umlage unnöthig gemacht.«

»Die Veränderung verursachte anfangs ein grofses Geschrei unter den Armen, als welche sich für gekränkt in ihren Rechten hielten. Der Geistliche, (ein Herr Stark,) welcher hauptsächlich zu dieser Mafsregel gerathen, hatte deshalb sehr viele Vorwürfe zu erdulden. Gleichwohl hielt man an dem gefafsten Beschlusse fest, und das Resultat geht aus folgender Tabelle hervor:«

| Jahre. | Einwohnerzahl. | Arme. | Geistes-kranke. | Collecten. £. s. d. | Umlagen. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1821 | 1315 | 36 | 1 | 21. 8. 4 | 100 £. |
| 1831 | 1384 | 26 | 3 | 106. 19. 9½ | Keine. |

Digitized by Google

»Also, die Zahl der Armen hat sich von 36 im Jahre 1821. auf 26 im Jahre 1831. vermindert [10]), obwohl die Einwohnerzahl zugleich gestiegen ist. Die Ausgabe ist zwar nicht in demselben Verhältnisse geringer geworden. Aber das Jahr 1831. war für das Kirchspiel ein besonders hartes Jahr, wegen der vielen unter den Armen herrschenden Krankheiten. Noch günstiger stellt sich das Verhältnifs, wenn man die Zahl der Armen u. s. w. in Dirleton mit der Zahl der Armen u. s. w. in den benachbarten Kirchspielen, Haddington und Tranent, vergleicht.«

Jahr 1831.

| | Einwohner. | Arme. | Umlage. | Collecten. | Ein Armer kommt auf |
|---|---|---|---|---|---|
| Dirleton | 1384 | 26 | Keine. | 106 £. | 53 $^{23}/_{100}$ |
| Haddington | 5883 | 153 | 850 £. | 44 - | 38 $^{45}/_{100}$ |
| Tranent | 3620 | 90 | 400 - | 13 - | 40 $^{22}/_{100}$ |

»Und nicht darauf beschränkt sich der Vortheil der getroffenen Veränderungen, dafs sich die Zahl der Armen und die Ausgabe für die Armen vermindert hat. Das ist nicht einmal als der Hauptvortheil zu betrachten. Auch die Moralität hat unter den Armen und in der untern Volksklasse überhaupt zugenommen. Die Gesellschaft für gegenseitige Unterstützung zählte vor jener Veränderung nur 66 Mitglieder; jetzt besteht sie aus 120 Mitgliedern. Es herrscht weniger Aufsässigkeit und Unzufriedenheit unter den Armen. Es ist mit ihnen besser, als vormals, auszukommen.«

Und diese Resultate gewährte die getroffene Neuerung, ungeachtet sie als eine Neuerung mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Diese Schwierigkeiten

10) Dagegen ist die Zahl der Geisteskranken (*Lunatics*) in demselben Zeitraume von 1 auf 3 gestiegen. Man hat sowohl in England als in Schottland die Bemerkung gemacht, dafs die Zahl der Geisteskranken in den neueren Zeiten in einem beunruhigenden Grade zugenommen habe, in einem weit gröfseren Verhältnisse, als die Volkszahl.

BIBL. UNIV. GENT

Digitized by Google

vermehrten sich aber noch dadurch, dafs nur von dem Kirchspiele Dirleton und nicht zugleich in der *Nachbarschaft* die Umlage für die Unterstützung der Armen in freiwillige Beiträge verwandelt wurde.

Das Beispiel Dirleton's ist noch aus einem besondern Grunde belehrend. Angenommen, dafs man sich von der Nothwendigkeit überzeugte, die Armentaxe aufzuheben, würde es gerathener seyn, einem jeden einzelnen Kirchspiele nur die Freiheit zu lassen, (mit Stimmenmehrheit) an die Stelle der Armentaxe freiwillige Beiträge zu setzen? oder aber die Armentaxe unbedingt abzuschaffen? wenn auch nur so, dafs das Gesetz erst nach einer gewissen Frist in Kraft träte? An jenem Orte setzte man die Mafsregel rasch ins Werk. Auch war man der Meinung, dafs die Neuerung, allgemein eingeführt, ein noch vortheilhafteres Resultat gehabt haben würde.

Jedoch die Verwandlung der Armentaxe in freiwillige Beiträge darf nicht allein stehen. Es ist zugleich dafür zu sorgen, theils, dafs, wer arbeiten will, leichter, als bisher, seinen Unterhalt erwerben könne, theils, dafs, wer zum Arbeiten nicht Lust hat, noch durch andere Mittel, als durch seine Abhängigkeit von dem guten Willen Anderer, zum Arbeitsfleifse angetrieben werde.

## Was kann geschehen, um denen, welche arbeiten können und wollen, die Erwerbung ihres Lebensunterhaltes zu erleichtern?

Erstens: Die Mafsregel, welcher man in Beziehung auf die vorliegende Aufgabe die erste Stelle anzuweisen hat, ist eine gänzliche Umgestaltung des bisherigen Heimathsrechtes. Ein Jeder mufs berechtiget seyn, da Arbeit zu suchen, wo Arbeit begehrt wird, wo

Digitized by Google

es an Arbeitern überhaupt oder an Arbeitern einer gewissen Art fehlt, ohne dafs er, so lange er sich ehrlich und redlich nährt, von dem Kirchspiele ausgewiesen werden kann. So wie aber das Heimathsrecht dermalen steht, thut es der Freiheit, einen Aufenthaltsort nach Gefallen zu wählen, in dem Grade Eintrag, dafs es an einigen Orten sogar die Hauptursache der grofsen Zahl Armer an diesen Orten ist. — Welches Heimathsrecht an die Stelle des bisherigen zu setzen sey? ist freilich eine sehr schwierige Aufgabe. (Auch anderwärts, z. B. in Deutschland, in der Schweiz, hat man sich schon oft und viel mit dieser Aufgabe beschäftiget. Eben so enthält die vorliegende Schrift einige Vorschläge zu einer neuen und besseren Gesetzgebung für das Heimathsrecht. Vergl. S. 182. 199.) Die billigste und zweckmäfsigste Regel dürfte wohl die seyn, dafs der Geburtsort d. i. die Heimath der Eltern zugleich den Ort bestimme, wo die Kinder ihre Heimath haben d. i. aus welchem sie, auch wenn sie verarmen, nicht ausgewiesen werden können. Die Bekräftigung dieser Regel würde vielleicht noch zwei Nebenvortheile haben; einmal den, dafs sie die Zahl der Processe über das Heimathsrecht verminderte, und dann den, dafs sie Verwandte und Nachbarn veranlafste, junge Leute von einer leichtsinnigen Heirath dringender abzumahnen. — Der Übergang von dem bisherigen Heimathsrechte zu einem neuen könnte etwa so vermittelt werden, dafs das Kirchspiel, in welchem Einer bei der Publication des neuen Gesetzes nach dem bisherigen Rechte seine Heimath hätte, dem Geburtsorte gleichgestellt würde.

Zweitens: Die Kirchspiele, in welchen Ackerbau der einzige oder der Hauptnahrungszweig ist, scheinen von dem Übel der Armuth vorzugsweise heimgesucht zu seyn. (In der That, so lange sich der Wohlstand und der auswärtige Handel auf der Höhe erhält, zu welcher er dermalen gelangt ist, können Fabrikorte zwar vorübergehend, kaum aber auf die Dauer in die Verlegenheit kommen, eine grofse

Digitized by Google

Anzahl arbeitsfähiger Leute, aus Mangel an Arbeit, aus der Armenkasse zu unterstützen.) Aber gerade auf dem Lande giebt es ein bewährtes Mittel, dem Übel abzuhelfen; es besteht darin, dafs man das Almendgut unter die Arbeiter und Armen vertheilt, so dafs einem Jeden ein Stück Land zur Bebauung angewiesen wird. (S. 1. 16. 39. 41. 102.) So darf man hoffen, die arbeitende Volksklasse auf dem Lande in denjenigen Zustand zu versetzen, in welchem sie sich, wie oben bemerkt worden ist, in Deutschland gewöhnlich befindet [11]). Freilich ist diese Mafsregel nicht überall ausführbar; denn nicht überall giebt es ein Almendgut, welches vertheilt werden könnte. — Ich will hier noch einer diesem Mittel verwandten Mafsregel gedenken. Es ist oben des nachtheiligen Einflusses Erwähnung geschehen, welchen grofse Landgüter auf die Lage der arbeitenden Volksklasse haben. Eine Hauptursache, dafs es in England so viele grofse Landgüter giebt, liegt in der fast unbeschränkten Freiheit, Familienfideicommisse (*entails*) zu errichten. Nun sind zwar die Stiftungen dieser Art, welche bereits gemacht sind, billig für unantastbar zu halten. Eben so wenig dürfte die Meinung derer Beifall verdienen, welche verlangen, dafs das Gesetz schlechthin verbieten solle, neue Fideicommisse zu errichten. (Denn was ist ein Adel ohne Majorate? Man müfste also zugleich die Zahl der adlichen Familien — das goldne Buch — für geschlossen erklären.) Aber eine andere Frage ist die, ob es nicht rathsam seyn

---

11) Und doch hat dieses Mittel, für welches ich noch überdies mehrere Zeugnisse aus den englischen Zeitungen anführen könnte, hin und wider fehlgeschlagen. S. 28. 36. 40. 131. Aber der Grund des Fehlschlagens scheint der gewesen zu seyn, dafs man das Mittel vereinzelt anwendete. Freilich, wo die Liebe zum Müfsiggange schon tiefe Wurzeln geschlagen hat, ist die Aufgabe, die Lage der Armen zu verbessern, überhaupt am schwersten zu lösen. — Übrigens würde ein durchgreifender Plan zur Verbesserung des Armenwesens auch auf die Erleichterung der Vertheilung des Almendgutes gerichtet seyn müssen.

Digitized by Google

würde, das Recht, Familienfideicommisse zu errichten, für die Zukunft auf den hohen Adel zu beschränken? ja es selbst diesem nicht unbedingt zu lassen?

Drittens: Man hat in England, so wie anderwärts, ein gewisses Vorurtheil gegen das Hausiren. (S. 197.) Und doch dürfte diese Art des Kleinhandels in jeder Beziehung Begünstigung verdienen oder wenigstens auf dieselbe Freiheit, wie andere Arten des Handels, Anspruch machen können. Auf jeden Fall würde es im Interesse des Armenwesens vortheilhaft seyn, das Hausiren frei zu lassen. Der Hausirer (*the hawker and the pedlar*) kann mit einem sehr kleinen Kapitale dennoch sein Brod verdienen. Der Vortheil, der von der Freiheit dieses Gewerbes für die untere Volksklasse zu erwarten wäre, würde zwar nicht sehr bedeutend seyn. Aber, je gröfser das Übel, desto weniger ist eine auch geringe Hülfe zu verschmähen.

Viertens: Man darf wohl behaupten, dafs die Widerrufung der Korngesetze in dem Interesse des Armenwesens gebieterisch nothwendig sey. Doch sollte ich vermuthen, dafs sie den Fabrikarbeitern noch mehr, als den Feldarbeitern zu statten kommen werde. Denn die Folge, welche der Widerruf der Korngesetze unmittelbar haben mufs, — das Fallen der Fruchtpreise und des (nominellen) Arbeitslohnes, — wird die Fabrikherren in den Stand setzen, mit auswärtigen Fabrikanten und auf auswärtigen Märkten leichter Preis zu halten. Indem also der Widerruf der Korngesetze zur Vermehrung der Fabrication beitragen wird, wird er Fabrikarbeit begehrter machen und mithin den Lohn der Fabrikarbeiter steigern oder wenigstens die Ursache seyn, dafs eine gröfsere Anzahl Arbeiter Beschäftigung in den Fabriken findet. Dagegen könnte dieselbe Mafsregel, indem sie den Fruchtbau weniger vortheilhaft macht, auf dem Lande die entgegengesetzte Wirkung haben.

Fünftens: Dafs durch Auswanderungen der Übervölkerung, und daher, unmittelbar oder mittelbar, auch der Armuth, Ziel und Mafs gesetzt wird, versteht sich von selbst.

Digitized by Google

(Unstreitig würde in England die Zahl der Armen noch weit gröfser seyn, wenn nicht alljährlich so viele Engländer entweder für immer auswanderten oder wenigstens ein vorübergehendes Unterkommen in den Colonieen und sonst im Auslande fänden. Vor kurzem wurde in öffentlichen Blättern angeführt, dafs die Zahl derer, welche im Jahre 1833. aus ganz Grofsbritannien ausgewandert sind, 100,000 betragen habe. Besonders darin möchte der Vortheil liegen, dafs die Auswanderungen mit einer gewissen Stetigkeit vor sich gehen. Denn sonst wird der Abgang schnell wieder ersetzt. Übrigens stehen in England dem Auswandern keine gesetzlichen Hindernisse im Wege.) — Jedoch, in einigen Kirchspielen Englands hat man das Auswandern, als ein Mittel, sich der überschüssigen Bevölkerung zu entledigen, sogar planmäfsig angewendet. Das Kirchspiel trug die Kosten der Ausstattung und der Überfahrt. Der Erfolg scheint den Erwartungen, welche man von diesem Plane hegte, entsprochen zu haben. (S. 4. 29. 37. 52. 145.) Vielleicht würde der Plan in der Periode des Überganges von der Armentaxe zu freiwilligen Beiträgen, oder als eine transitorische Mafsregel, noch besondere Empfehlung verdienen.

Endlich sechstens: Das directeste Mittel, der Übervölkerung und namentlich der Überzähligkeit der arbeitenden Volksklasse vorzubeugen, ist ein Gesetz, welches das Heirathen nur denen gestattet, die nachweisen können, dafs sie so und so viel im Vermögen haben. Jedoch ein Gesetz dieses Inhalts hat schon seinem Wesen nach die erheblichsten Gründe gegen sich. Denn es beschränkt den Menschen in einem seiner heiligsten Rechte; es giebt Veranlassung zu gesetzwidrigen Verbindungen unter Personen des einen und des andern Geschlechts; es kann noch überdies nur zu leicht umgangen werden. Aufserdem aber möchte ein Gesetz dieser Art am wenigsten in England Beifall finden oder ausführbar seyn. (Doch mufs ich hier eines Kirchspiels gedenken, des Kirchspiels More Crichel in Dorsetshire, in welchem eine Ein-

Digitized by Google

richtung besteht, die ihren Folgen nach einem Gesetze jener Art gleichkommt. Der Grund und Boden ist nur in zwei Händen. Die beiden Grundherren haben seit mehr als 30 Jahren regelmäfsig das System befolgt, dafs nicht mehr Wohnhäuser für Arbeiter (*cottages*) erbaut werden dürfen, als nöthig sind, die in dem Kirchspiele erforderliche Zahl der Arbeiter zu beherbergen. Dieses System hat die vortheilhaftesten Resultate gehabt. S. 102 f.) Die Frage könnte also höchstens die seyn, ob nicht, da sich die Jugend am leichtsinnigsten zu einer Heirath entschliefst, ein gewisses Alter gesetzlich vorzuschreiben seyn möchte, welches derjenige erreicht haben müfste, der sich ohne eine besondere Erlaubnifs, oder ohne gewisse von dem Gesetze zu bestimmende Bedingungen erfüllt zu haben, verheirathen wollte. Doch wage ich nicht auf diese Frage einzugehen, da sie von einem Ausländer schwerlich zur Genüge beantwortet werden kann. — Übrigens versteht es sich von selbst, dafs in Zukunft bei der Vertheilung der Almosen alles das zu vermeiden seyn wird, was als eine Aufforderung zum Heirathen wirkt oder wirken könnte. (Vergl. S. 127. 143.) Doch wird die Hauptveranlassung zu Mifsbräuchen dieser Art schon dadurch gehoben werden, dafs freiwillige Beiträge an die Stelle der Armentaxe treten.

## Was kann geschehen, um diejenigen, welche arbeiten können, zum Fleifse und zur Sparsamkeit noch besonders anzuspornen?

**Alles, was überhaupt die Moralität der unteren Volksklassen verbessert, verspricht zugleich auf den Arbeitsfleifs und auf die Sparsamkeit dieser Klassen einen wohlthätigen Einfluſs zu haben. Eben so alles das, was Einsichten und**



Digitized by Google

Kenntnisse unter ihnen verbreitet. Denn Faulheit und Unwirthschaftlichkeit sind zugleich Rechnungsfehler. Einsichten und Kenntnisse haben oft unmittelbar die Folge, dafs man bessere Arbeit liefern kann oder dafs man besser weifs, wo Arbeit zu suchen und zu finden ist. — Jedoch ich beschränke mich hier auf diejenigen Vorschläge, welche in einer unmittelbaren oder besondern Beziehung auf die durch die Überschrift bezeichnete Aufgabe stehen. Also:

Erstens: In dem vorliegenden Werke erklären sich die sachkundigsten Männer einstimmig für die Arbeitshäuser d. i. sie erklären einstimmig die Unterbringung der Armen in Arbeitshäusern für diejenige Art, wie man Arme zu unterstützen hat, wenn man nicht durch Wohlthätigkeit die Zahl der Armen vermehren will. (S. 30. 159. 188. 191. 193. 215. 324. 389.) — Dieselben Stimmen fügen noch zwei Bedingungen hinzu, von welchen die moralische Wirksamkeit dieser Anstalten abhänge. Nämlich: 1) Es müsse Furcht vor der Aufnahme in das Arbeitshaus herrschen. Strenge Zucht sey noch nicht Grausamkeit, ein auf das Nothwendige beschränkter Lebensunterhalt noch nicht Mangel. Die Armen wüfsten nur zu wohl zwischen »guten« und »schlechten« Kirchspielen zu unterscheiden. (Hierbei wird zugleich bemerkt, dafs man, auch was die Behandlung der Sträflinge in den Gefängnissen betreffe, in der Milde zu weit gehen könne und, zum Nachtheile des Armenwesens, nicht selten zu weit gehe. S. 24. 243. 245. 246. 254. ff. Ähnliche Klagen sind über die Strafe der Transportation in so fern geführt worden, als die Lage des transportirten Sträflings oft günstiger sey, als die der Armen in England. Doch sind diese Klagen neuerlich durch besondere Verordnungen gehoben worden.) 2) Es sollte in allen Arbeitshäusern dieselbe Zucht und Ordnung herrschen, anstatt dafs dermalen die Armen in dem einen Arbeitshause ein besseres Unterkommen, als in dem andern, finden. — Jedoch, so vortheilhaft auch gut eingerichtete und gut verwaltete Arbeitshäuser wirken mögen, die Schwierigkeit ist nur die,

Digitized by Google

dafs nicht in allen Kirchspielen Anstalten dieser Art bestehen und, wenn das Kirchspiel klein oder arm ist, errichtet werden können. Dieser Schwierigkeit abzuhelfen, giebt es nur ein Mittel, — die Vereinigung zweier oder mehrerer Kirchspiele zu einem einzigen; eine Mafsregel, für welche auch noch andere Gründe sprechen. (S. 207. Vielleicht würden bei der Ausführung dieser Mafsregel die neuen Wahlbezirke benutzt werden können.)

Zweitens: Von unschätzbarem Werthe sind die Sparkassen, *the saving-banks.* (S. 324.) Sie verhindern das Verarmen der von ihrer Hände Arbeit lebenden Volksklasse; nicht etwa blos deswegen, weil sie ihr einen Nothpfennig aufbewahren, sondern vielleicht noch mehr deswegen, weil das Ersparen geizig macht. Auf die Einrichtung dieser Kassen, auf die Gesetze, welche diese Kassen in Schutz nehmen und selbst begünstigen, kann ich jedoch hier nicht eingehen. Das würde mich von meinem Hauptzwecke zu weit abführen.

Drittens: Almosen, die in der Form eines Darlehns gegeben werden, sind oft ein treffliches Mittel, diejenigen zu retten, welche dem Abgrunde des Verarmens, sey es in Zeiten einer vorübergehenden Noth oder aus einer andern Ursache, nahe stehen. Denn Almosen in dieser Form gegeben lassen demjenigen, der sie empfängt, mit der Hoffnung auf bessere Zeiten das Gefühl der Selbstachtung, welches sonst durch die Annahme öffentlicher Wohlthaten so leicht getödtet wird. In Deutschland hat sich dieses Mittel, wie mir von Männern, welche Erfahrungen in diesem Fache zu machen Gelegenheit hatten, versichert worden ist, in sehr vielen Fällen bewährt. — Sonderbar genug besteht in England ein Gesetz, (59. Geor. III. sec. 29.) welches solche Darlehne auf diejenigen beschränkt, welche derselben am wenigsten würdig sind. Das Gesetz lautet so: »Wenn die Armenaufseher, an welche sich ein Armer um Unterstützung wendet, finden, dafs er, wenn er sich nicht verschwenderisch, nachlässig und vorsätzlich schlecht aufgeführt hätte, im Stande gewesen seyn würde, seinen Le-

Digitized by Google

bensunterhalt selbst zu erwerben, so sollen die Armenaufseher ermächtiget seyn, ihm Geld, wöchentlich oder in andern Fristen, jedoch nur darlehnsweise vorzustrecken und von ihm einen Empfangschein und eine Verschreibung wegen Rückzahlung einer jeden so vorgestreckten Summe anzunehmen!« Welch ein Gesetz! Doch das englische Recht sagt: Das Parliament ist allmächtig.

## IV. Von den Behörden, welchen die Vorsorge für die Armen anzuvertraun seyn möchte.

Die Bemerkung, welche ich in der Einleitung zu dieser Abhandlung machte, — dafs bei der Armenpflege besonders viel auf diejenigen ankomme, welchen die Leitung derselben anvertraut ist, — wird auch in der vorliegenden Schrift durch eine Menge Thatsachen und Zeugnisse bestätiget. (S. 3. 106. 151. 165. 189.) Es ergiebt sich aus diesen Thatsachen und Zeugnissen, dafs, wenn auch an einigen Orten die Fehler und Mängel der Armengesetze durch den Eifer und die Talente einzelner Männer unschädlich gemacht werden, dennoch an den meisten Orten das Übel durch die Art, wie die Armengesetze verwaltet werden, noch vergröfsert wird [12]).

Jedoch, wäre auch die dermalige Verwaltung weniger fehlerhaft, wenn eine Regierung in irgend einem Fache das bisherige System der Verwaltung wesentlich verändert, so ist es schon deswegen zweckmäfsig, die Verwaltung neuen Händen anzuvertraun, neue organische Einrichtungen zu treffen. Die Verwandlung der Armentaxe in freiwillige

12) S. 146. kommt die Anekdote vor, dafs ein Hufschmid zum Armenaufseher ernannt wurde, weil — er ein starker Mann war, der es mit den Armen aufnehmen konnte.

Digitized by Google

Beiträge aber würde, in Beziehung auf die Armenpflege, eine Veränderung dieser Art seyn.

In der vorliegenden Schrift kommen gelegentlich auch einige Vorschläge zu einer besseren Organisation der Armenpflege vor, und eben so Thatsachen, aus welchen sich solche Vorschläge ableiten lassen. Indem ich jetzt zu der Darstellung dieser in der Schrift enthaltenen oder angedeuteten Vorschläge fortgehe, bemerke ich nur noch vorläufig, dafs alle diese Vorschläge in der vollkommensten Übereinstimmung mit dem Plane stehen, nach welchem die Armentaxe in freiwillige Beiträge zu verwandeln seyn würde, ja, dafs sie zum Theil nur mit diesem Plane zugleich ausgeführt werden könnten.

Erstens: Die vorliegende Schrift macht uns mit mehreren würdigen Geistlichen der anglicanischen Kirche bekannt, welche sich in ihren Kirchspielen die gröfsten Verdienste um die Armenpflege erworben haben. (S. 100. 102. 109. 110. 146.) Schon auf das Ansehn dieser Beispiele könnte und dürfte man wohl den Vorschlag gründen, die Leitung der Armenpflege in einem *jeden* Kirchspiele dem Geistlichen zu übertragen [13]). Jedoch für denselben Vorschlag sprechen zugleich allgemeine und sehr erhebliche Gründe. Wenn die Armentaxe in freiwillige Beiträge, eine Zwangsverbindlichkeit in ein Werk christlicher Mildthätigkeit, verwandelt wird, so kann die Vertheilung der Almosen keinen besseren Händen anvertraut werden, als denen des Geistlichen, da von dem Geistlichen vorzugsweise zu erwarten ist, dafs er bei diesem Geschäfte in demselben Geiste verfahren werde, in welchem die einzelnen Almosengeber ihre Beiträge leisten oder leisten sollen. Eben so ist von dem Geistlichen zu erwarten, dafs er die Bedürfnisse und die Würdigkeit derer, welche sich

13) In den deutschen Staaten haben die Ortsgeistlichen fast überall die Leitung oder doch einen entscheidenden Einfluſs auf die Leitung der Armenpflege.

Digitized by Google

als Arme um Unterstützung melden, am besten kennen und zu beurtheilen im Stande seyn werde. Auch das ist nicht zu übersehen, dafs eine aus den Händen des Geistlichen empfangene Wohlthat am wenigsten demüthiget, eine Ermahnung des Geistlichen, die Almosenbeiträge zu erhöhen, am ersten fruchtet. Wenn überdies in der vorliegenden Schrift verlangt wird, dafs der Dienst eines Armenvorstehers theils ein ständiger Dienst seyn solle, (S. 113. 121. 199.) theils nicht mit einer Besoldung verbunden seyn dürfe, (S. 276.) so würde jener Vorschlag auch diesen Forderungen entsprechen. — Allerdings würde der Vorschlag in der Ausführung auf Schwierigkeiten stofsen. Doch unter diesen Schwierigkeiten dürften nur zwei, (die gleich hernach angeführt werden sollen,) von Bedeutung seyn; und gerade diese Schwierigkeiten würden den Vorschlag nicht im allgemeinen, sondern, wenn überhaupt, nur an einigen Orten unausführbar machen. Nämlich: 1) In den gröfseren Städten möchte es freilich weder billig noch zweckmäfsig seyn, den Geistlichen die Leitung der Armenpflege aufzubürden. Als eine Nebenbeschäftigung wäre die Last zu grofs; auch wird an diesen Orten schon eine strengere Sprache und eine stärkere Hand zu diesem Geschäfte erfordert. Da würde es also zweckmäfsig oder nothwendig seyn, einen andern einzelnen Mann zum Armenvorsteher zu bestellen. Auch an andern Orten könnte der Vorschlag das gegen sich haben, dafs viele Geistliche der anglicanischen Kirche, besonders die Vicarien, eine zu geringe Besoldung haben, als dafs man sie mit einem neuen Amtsgeschäfte belasten dürfte. Jedoch diese Einwendung wird wahrscheinlich durch die der Kirche bevorstehende Reform beseitiget werden. Auf jeden Fall könnte die vorgeschlagene Neuerung nur dazu beitragen, das Band zwischen dem Pfarrer und seinen Kirchkindern, welches schon zu erschlaffen beginnt, wieder anzuziehen. 2) An einigen Orten würde die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Einwohner der Ausführung des Vorschlages feindlich begegnen. (Vgl.

Digitized by Google

S. 174.) Doch könnte die neue Einrichtung zugleich ein freundlicheres Verhältnifs zwischen Geistlichen verschiedener Religionsgesellschaften einleiten.

Zweitens: Wenn es auch allemal zweckmäfsig seyn wird, den Ortsgeistlichen oder sonst einen einzelnen Mann an die Spitze der Armenpflege zu stellen, so ist es doch nicht weniger zweckmäfsig und selbst nothwendig, diesem Vorstande eine collegialische Behörde, zur Berathung allgemeiner Mafsregeln etc. beizuordnen. (S. 157.) Jedoch begnüge ich mich, was die Zusammensetzung und Stellung dieser Behörde betrifft, mit der bloßen Andeutung, daß auch in dieser Beziehung nicht alles beim Alten gelassen werden könne. Die vorliegende Schrift enthält zwar gelegentlich Klagen über die Kirchspielsverfassung, aber nicht bestimmte Verbesserungsvorschläge (z. B. S. 66. 140. 190. 223.) Auch kann die in Frage stehende Aufgabe, nach der Verschiedenheit der Orte und Verhältnisse, auf mehr als eine Weise gelöst werden.

Drittens: In der vorliegenden Schrift erheben sich eine Menge Stimmen gegen die Einmischung der Obrigkeiten in die Armenpflege; und zwar in so fern, als diejenigen, welche mit ihrem Suchen um Unterstützung von dem Kirchspiele abgewiesen worden sind oder welchen die bewilligte Unterstützung nicht genügt, gegen den Beschluß die Appellation einwenden können. (S. 9. 101. 108. 111. 125.) Diese Beschwerde, welche vollkommen gegründet zu seyn scheint, ist gleichwohl eine nothwendige Folge des bisherigen Systemes. Wenn dagegen die Armentaxe in freiwillige Beiträge verwandelt würde, so wäre es ein Widerspruch, wenn man den Armen noch ferner das Recht verstatten wollte, sich über die Beschlüsse des Kirchspiels zu beschweren. Wenigstens müßte man dieses Recht auf den Fall beschränken, da der Beschwerdeführer darthun könnte, daß er zum Arbeiten physisch untauglich sey. Doch selbst in diesem Falle dürfte das strengere Gesetz das bessere seyn. Wenn der Geistliche an der Spitze der Armenpflege steht

Digitized by Google

so ist Härte desto weniger zu fürchten. Auch könnte einem Mifsbrauche der Gewalt noch dadurch vorgebeugt werden, dafs, wo möglich, allemal eine obrigkeitliche Person Mitglied des Verwaltungsrathes wäre.

Endlich viertens: Alle Beachtung verdient der Vorschlag, welcher in der vorliegenden Schrift S. 324 ff. gemacht wird, — eine Centralbehörde für die Armenpflege zu bestellen. Der Gefahr, dafs diese Behörde im Centralisiren zu weit gehen und so der Thätigkeit der örtlichen Behörden nachtheilige Hemmnisse und Hindernisse in den Weg legen könnte, liefse sich denn doch vielleicht durch zweckmäfsige gesetzliche Bestimmungen über die Competenz dieser Behörde vorbeugen.

Heidelberg, beendiget zu Anfang des Monats Februar 1834.

ZACHARIÄ.

---

# XIV.

## Codification in Russland.

*St. Petersbourg. Précis des notions historiques sur la formation du Corps des lois Russes. Tiré des actes authentiques déposés dans les archives de la 2e section de la chancellerie particulière de S. M. l'Empereur. Traduit du Russe.* 1833.

Von

MITTERMAIER.

---

Die Aufmerksamkeit des Geschichtsforschers und Juristen mufs vorzüglich auch auf die Entwickelung der Gesetzgebung jener Länder gerichtet seyn, in welchen die Civilsation früher nur langsam, in neuerer Zeit aber durch kräftige Herrscher geleitet mit starken Schritten vorwärts schreiet.

Digitized by Google

Die Geschichte der russischen Gesetzgebung ist in dieser Hinsicht bedeutend. Zum erstenmale aus officiellen Actenstücken erhalten wir in der vorliegenden Schrift zuverlässige Nachrichten darüber; wir eilen, sie unsern Lesern mitzutheilen, und erinnern nur unsere Leser, dafs das noch geltende Gesetzbuch Rufslands, *Uloschenie* genannt (s. darüber A. von Reutz Versuch über die geschichtliche Ausbildung der russischen Staats- und Rechtsverfassung, Mitau 1829. II. Abth. S. 359 ff.), vom Jahre 1649 ist. Die Anhäufung von einzelnen Gesetzen, die seit dieser Zeit ergingen, veranlafste Peter den Grofsen 1700, eine Commission zu ernennen, welche sämmtliche Gesetze in eine Sammlung vereinigen sollte. Da die Arbeit der Commission sich verzögerte, so wurde 1714 der Auftrag ertheilt, zu prüfen, welche ergangene Gesetze mit dem Gesetzbuche nicht vereinbar wären, und diejenigen, welche zur Ergänzung dienen sollten, einzuschalten. Zehn Kapitel wurden bearbeitet, aber die Arbeit gerieth wieder ins Stocken, da man 1720 den Vorsatz fafste, ein neues Gesetzbuch zu machen, indem man das bestehende nach dem Muster des schwedischen (später des dänischen) Codex verbessern wollte. Der Plan scheiterte, obwohl 1730 eine neue Commission mit der Aufgabe, ein neues Gesetzbuch zu entwerfen, ernannt wurde. 1735 suchte man dem Übel vorläufig durch Promulgation des *Code de concordance* abzuhelfen; aber auch hier zeigten sich Schwierigkeiten, und 1755 erging nun der Auftrag, vollständige Gesetzbücher zu entwerfen, wozu eine allgemeine Commission und specielle Commissionen (bei den Collegien) ernannt wurden. Im Jahre 1755 wurden bereits die Entwürfe des Codex über Civilprocefs und über Criminalverfahren vorgelegt. Der Entwurf über den Stand der Personen wurde 1760 beendigt. Die kaiserliche Sanction wurde aber nicht ertheilt. Eine neue auf Befehl der Kaiserin Elisabeth 1760 gebildete Commission war nicht glücklicher. Am bedeutendsten wurde die vermöge Auftrags der Kaiserin Catharina 1767 ernannte Commission, und die bekannte

Digitized by Google

Instruction für die Abfassung des Gesetzbuchs. Grofse Plane wurden gemacht. Die Commissionen waren sechs Jahre thätig; aber kein Erfolg krönte ihre Arbeiten, weil man zu viel wollte. Erst 1796 begann die legislative Thätigkeit aufs neue; aber man verzichtete auf eine völlig neue Gesetzgebung, und die neue Commission beschäftigte sich nur mit einem *Code de concordance*, in dem man mit dem geltenden Gesetzbuche die einzelnen Gesetze verbinden wollte. Alexanders kräftiger Geist brachte 1804 neues Leben in die Gesetzgebung. Man verlangte jetzt wieder vollständige neue Gesetzbücher. Von 1804 bis 1826 wurden drei Titel des bürgerlichen Gesetzbuchs, einer über Civilprocefs, einer über Handelsgesetz, drei Titel über Strafgesetzgebung bearbeitet. Nach dieser Übersicht hätte eigentlich von den Commissionen dreierlei geschehen sollen: 1) die Gesetze hätten gesammelt, 2) in eine systematische Ordnung gebracht und zweckmäfsig vereinigt, 3) neue Gesetzbücher hätten verfertigt werden sollen; allein keine dieser Aufgaben wurde gehörig erfüllt. Man fand Schwierigkeiten, alle Gesetze aufzufinden, und verständigte sich nicht gehörig über den Sinn der zweiten Aufgabe; daran, dafs die dritte Aufgabe scheiterte, war der Umstand Schuld, dafs die Mitglieder der Commissionen zu oft wechselten und mit andern Geschäften zu sehr überladen waren. Im J. 1826 erklärte eine Ukase, dafs der Kaiser die legislativen Arbeiten unter seine unmittelbare Aufsicht nehmen würde. Die Frage: ob man aus den bestehenden Gesetzen nur einen *Code de concordance* oder ein neues Gesetzbuch machen sollte, wurde dahin entschieden, dafs nur die bestehenden Gesetze unter sich systematisch geordnet und gesammelt werden sollten, ohne Abänderung des Inhalts. Man hatte nun zu wählen, ob man die bestehenden Gesetze nur im Auszuge ordnen, oder einen Commentar oder ein Handbuch oder ein Repertorium liefern, oder den *Code de concordance* von Peter dem Grofsen zum Grunde legen, oder nach Art von Justinians *Corpus Juris* das Ganze verarbeiten wollte. Man er-

Digitized by Google

kannte, dafs man in Rufsland durch römisches Recht nicht gebunden war, weil dies auf die russischen Gesetze keinen Einfluſs hatte; überall waren die Gesetze nur aus einheimischen (germanischen) Einrichtungen geschöpft. Dieser Umstand erzeugte für Rufsland auch wieder eigene Schwierigkeiten; denn während in einem Lande, wo römisches Recht verbreitet ist, der Praktiker in den römischen Gesetzen fast überall Trost findet und daraus schöpfen kann, war in Rufsland der Richter nur an den gesunden Menschenverstand gewiesen oder genöthigt, seine Zuflucht zu dem Gesetzgeber zu nehmen; und so häuften sich die Gesetze, die Interpretationen, und im Gefolge dieses Umstandes waren Rechtsungewifsheit und Zerstreuung der Rechtsquellen. So giebt es denn in Rufsland 35000 Acte der Gesetzgebung, von welchen die Hälfte durch nachgefolgte Gesetze wieder aufgehoben oder modificirt ist. Auf diese Art konnte auch die Gesetzgebung nicht jene wohlthätige Fortbildung und Verbesserung erhalten, die da möglich wird, wo schon ein bestimmtes Rechtsbuch zum Grunde liegt; das Rechtsstudium selbst kann unter solchen Umständen nicht gedeihen, und so ist denn auch für systematische Bearbeitung des russischen Rechts nichts geschehen, und was man auch in Rufsland für die Verbreitung des Studiums des römischen Rechts auf den Universitäten zu thun versuchte, war unbedeutend, da man das römische Recht doch als ein fremdes Recht (ohne praktische Bedeutung in Rufsland) betrachtete. Man erkannte nun, dafs für die Bearbeitung des Gesetzbuchs in Rufsland die Normen, nach welchen man bei der Sammlung des Justinianeischen Rechts verfuhr, am besten dienten und vereinigte sich, aus der Sammlung alle Gesetze wegzulassen, die völlig aufser Übung gekommen waren, alle Wiederholungen wegzulassen, den Buchstaben des alten Gesetzes beizubehalten, jedoch die im nämlichen Acte der Gesetzgebung befindlichen Artikel genau nach den gesetzlichen Ausdrücken abdrucken zu lassen, die in verschiedenen Acten vorkommenden Artikel nach den Ausdrücken aufzufassen, die in dem Haupt-

Digitized by Google

act vorkommen, und andere Ausdrücke, die zur Erläuterung dienen, beizufügen; in den aus verschiedenen Acten gezogenen Artikeln den Sinn, den sie in ihrem Zusammenhang haben, zu bezeichnen, die Quellen anzugeben, woraus sie genommen sind, die zu weitläufigen Gesetze abzukürzen; von den einander widersprechenden Gesetzen die besten (nach der neueren Praxis) anzunehmen, das Ganze der gesetzgebenden Gewalt zur Prüfung vorzulegen, ob keine neuen Bestimmungen sich einschlichen; dann eine Sammlung von den für alle Provinzen geltenden Gesetzen und eine andere aus zwei Abtheilungen von Gesetzen für die baltischen und andern für die westlichen Provinzen geltenden Provincialgesetzen bearbeiten zu lassen. Zugleich wurde beschlossen, diese Rechtssammlung in der Art fortzusetzen, dafs man jährlich die allmählig erscheinenden neuen Gesetze nach dem nämlichen Systeme der Sammlung anreiht. — Die Abtheilung der Rechtssammlung ist folgende: 1) Vorschriften über die administrative und gerichtliche Organisation; 2) Vorschriften über öffentliche Leistungen; 3) über Administration der Finanzen; 4) Gesetze über den Stand der Personen; 5) bürgerliche Gesetzgebung, Personen-, Sachen- und Obligationenrecht, Civilprocefs; 6) politische Ökonomie (Gesetze über Staatscredit, Handel, Industrie, Manufacturen, Gebäude u. s. w.); 7) Gesetze über innere Polizei; 8) Strafgesetze. Die vorbereitenden Arbeiten für diese Rechtssammlungen bestanden 1) in der Sammlung der vorhandenen Gesetze. Dafür hatte man nur für die Acte aus den Jahren 1700 bis 1730 und von 1762 bis 1770 officielle Sammlungen; andere Sammlungen waren nur Privatarbeiten, die sehr mangelhaft und ungenau waren. Die Commission mufste nun die zerstreuten Gesetze erst aufsuchen, und beschlofs, in zwei Abtheilungen sie zu sammeln: 1) Gesetze von 1649 bis 12. December 1825, 2) Gesetze von 1825 an. Die Sammlung forderte wieder eine Aufsuchung aller Gesetze, eine Zusammenstellung des Textes nach den Verzeichnissen und genaue Verification der

Digitized by Google

verschiedenen Texte. Die erste Abtheilung (von 1649 bis 1825) enthält 30920 Acte, die zweite 5075. Das Gesetzbuch von 1649 enthält 968 Artikel; damit mufste begonnen werden, um die späteren Gesetze anzureihen. Für jede Abtheilung der Gesetze bedurfte es eines eigenen Planes und einer Übersicht, nach denen man die Materialien mit historischen Einleitungen anordnete. Zuweilen bedurfte es umständlicher historischer Entwickelungen, die im Ganzen auf 11000 Artikel sich belaufen. Nach einer sorgfältigen Sichtung des Ganzen und Vergleichung, um Wiederholungen zu vermeiden, entstand die nun beendigte Sammlung, in welcher bei jedem Artikel die Quellen, woraus er genommen ist, angegeben und zahlreiche Bemerkungen beigefügt wurden, die entweder den Zusammenhang verschiedener Artikel, oder die Geschichte eines Gesetzes enthalten. Die ganze Sammlung enthält 42098 Artikel. Eigene niedergesetzte Commissionen prüften die Arbeit, welcher Summarien und chronologische Tabellen beigefügt wurden. S. M. der Kaiser selbst betrieb mit Beharrlichkeit das Werk, welches endlich durch Ukase des Kaisers vom 31. Januar 1833 publicirt wurde. Die Sammlung soll vom 1. Januar 1835 an Gesetzeskraft erhalten. — Es war eine Riesenarbeit, Herr über die Masse zerstreuter und widersprechender Gesetze zu werden. Ein neuer Versuch einer Rechtssammlung ist dadurch gemacht. Mit Verstand und Umsicht scheint das Werk durchgeführt. Zwar ist es kein Gesetzbuch im Sinne der neueren Zeit; es enthält aber Pandekten des russischen Rechts. Es wird nach dieser Vorarbeit, die dem Fleifse der Sammler Ehre macht, nicht fehlen, dafs ein Gesetzbuch von kräftigen Männern, die sich durch die Schwierigkeiten nicht abschrecken lassen, darauf gegründet werden kann.

Digitized by Google

# XV.

# Die neueste Gesetzgebung in der Schweiz über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörden.

Von

**Herrn Dr. Kasimir Pfyffer,**

Präsidenten des Appellationsgerichts in Luzern.

---

In allen constitutionellen Staaten ist die Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörden ein tief gefühltes Bedürfniſs; in allen neuern Verfassungen wird daher auch das Princip dieser Verantwortlichkeit ausgesprochen, allein nirgends findet man dann dasselbe durchgeführt und die Formen bestimmt, unter denen es zur Anwendung kommen soll. Auch die neuen Verfassungen der Schweiz enthalten beinahe insgesammt jenen Grundsatz der Verantwortlichkeit. Im Kanton Waadt, in Luzern und in St. Gallen hat man nun versucht, den Grundsatz mittelst Gesetze näher zu entwickeln und ins Leben zu rufen. Wir bringen hier das Gesetz von Luzern zur Kenntniſs, welches das Princip der Verantwortlichkeit am strengsten durchgeführt hat, indem es dasselbe auch auf den obersten Gerichtshof anwendete, und bemerken nur, daſs, wenn von einer doppelten Ahndung die Rede ist, von einer einfachen Abberufung und einer gerichtlichen Verfolgung, diese Unterscheidung aus der Staatsverfassung hervorflieſst, indem dort eine Abberufung des Kleinen Raths nicht wegen einer speciellen Handlung sowohl, welche sich zum Vergehen eignete, als vielmehr aus dem Grunde einer aus dem Benehmen der Behörde überhaupt hervorgehenden Unzufriedenheit, erwähnt ist. Folgendes ist also das Gesetz: Wir Präsident und Groſser Rath des Kantons Luzern; in Entwickelung der Artikel 16, 23 und 28 der Staatsverfassung, die Verantwort-

Digitized by Google

lichkeit des Kleinen Raths, des Appellationsgerichts und der öffentlichen Beamten überhaupt aussprechend, haben verordnet und verordnen demnach: I. Verantwortlichkeit des Kleinen Raths. §. 1. Der Kleine Rath ist für die gesammte ihm obliegende Staatsverwaltung verantwortlich. §. 2. In Folge dieser Verantwortlichkeit kann der Kleine Rath von dem Grofsen in corpore abberufen, oder es kann gegen alle oder einzelne Mitglieder persönlich und namentlich eine gerichtliche Verfolgung verhängt werden. *a.* Von der Abberufung. §. 3. Die Abberufung erfolgt wegen offenbarer Vernachlässigung der Staatsverwaltung. §. 4. Wenn ein oder mehrere Mitglieder des Grofsen Raths den Antrag auf Abberufung des Kleinen Raths stellen, so wird zuerst die Frage entschieden, ob man denselben sogleich von der Hand weisen wolle. Wird beschlossen, den Antrag in Berathung zu ziehen, so mufs eine nähere Untersuchung vorgenommen werden. §. 5. Diese Untersuchung ist einer Commission von neun Mitgliedern aus dem Grofsen Rathe zu übertragen, welche durch geheimes absolutes Stimmenmehr erwählt wird. §. 6. Diese Untersuchung hat in möglichst kurzer Zeitfrist dem Grofsen Rathe ihr Gutachten zu hinterbringen, worauf über die Abberufungsfrage entschieden wird. Die Abstimmung erfolgt mittelst Namensaufruf. Zur Aussprechung der Abberufung bedarf es wenigstens einundfünfzig Stimmen. §. 7. Erfolgt die Abberufung des Kleinen Raths, so wird sogleich zur Wahl eines neuen Kleinen Raths geschritten, wobei jedoch die Mitglieder des abberufenen Kleinen Raths ebenfalls Antheil nehmen, und einzeln wieder wählbar sind. §. 8. Sonst befinden sich bei allen, die Abberufung betreffenden Verhandlungen die Mitglieder des Kleinen Raths im Ausstande; vor der endlichen Abstimmung über die Abberufung können sie sich jedoch vor dem Grofsen Rath verantworten. *b.* Von der gerichtlichen Verfolgung. §. 9. Die gerichtliche Verfolgung der sämmtlichen oder einzelnen Mitglieder des Kleinen Raths persönlich und namentlich tritt ein, wegen Verletzung der Verfassung oder

Digitized by Google

der Gesetze, oder wegen Veruntreuung oder pflichtwidriger Verwaltung des Staatsvermögens. §. 10. Der Grofse Rath kann in vorgedachten Fällen entweder unmittelbar aus eigenen Wahrnehmungen gegen sämmtliche oder einzelne Mitglieder des Kleinen Raths einschreiten, oder er kann hierzu mittelbar durch Beschwerden von Corporationen oder Privaten auf dem Petitionswege veranlafst werden. §. 11. In beiden Fällen entscheidet der Grofse Rath zuerst, ob in den Gegenstand eingetreten werden soll; wird einzutreten beschlossen, so mufs eine nähere Untersuchung vorgenommen werden. §. 12. Diese Untersuchung ist einer Commission von neun Mitgliedern aus dem Grofsen Rathe zu übertragen, welche durch geheimes absolutes Stimmenmehr erwählt wird. §. 13. Die Commission hat in einem von dem Grofsen Rathe anzuberaumenden Termin zu untersuchen und zu begutachten: *a*) ob sämmtliche oder einzelne Mitglieder des Kleinen Raths und in letztem Falle, welche wegen Verletzung der Verfassung oder der Gesetze oder wegen Veruntreuung oder pflichtwidriger Verwaltung des Staatsvermögens in Anklagestand zu versetzen seyen; *b*) ob die Klage bei dem Civilrichter anhängig gemacht werden soll, oder ob sich der Fall zur Criminaluntersuchung eigne. Die Untersuchungscommission wird die angeschuldigten Mitglieder des Kleinen Raths, ehe sie ihren Bericht erstattet, einvernehmen. §. 14. Wenn der Grofse Rath nach geprüftem gutächtlichen Berichte, den Anklagezustand nicht beschliefst, so ist jede diesfällige Klage oder Beschwerde für erledigt und erloschen zu betrachten. Da, wo eine auf dem Petitionswege eingelangte solchartige Klage oder Beschwerde grundlos erfunden wird, kann der Beschwerdeführer dem Richter zur Bestrafung überwiesen werden. §. 15. Wenn der Grofse Rath eine Klage bei dem Civilrichter beschliefst, so ist dieselbe erstinstanzlich bei dem Bezirksgerichte des Hauptorts einzuleiten mit Zulassung der Weitersiehung an das Appellationsgericht, nach allgemeiner gesetzlichen Bestimmung. §. 16. Beschliefst der Grofse Rath den Criminalprocefs gegen sämmt-

Digitized by Google

liche oder einzelne Mitglieder des Kleinen Raths, so erfolgt: *a*) provisorische Suspension der namentlich Beklagten in ihren Amtsverrichtungen, und wenn mehr als drei Mitglieder beklagt sind, einstweilige Ersetzung der Stellen im Kleinen Rathe; *b*) Übermittlung der Acten an das Criminalgericht und weitere Behandlung des Falles nach den allgemeinen Vorschriften der Criminalgesetzgebung; *c*) im Falle der Lossprechung tritt der Beklagte wieder in den Kleinen Rath, und die provisorische Ersetzung, wo eine solche Statt gefunden hat, ist aufgehoben; *d*) im Falle der Verurtheilung aber sind der Grofse Rath und der Kleine Rath nach Vorschrift der Verfassung zu ergänzen. §. 17. Betreffend die Verhaftung, so verfügt ebenfalls der Grofse Rath. Doch kann der Kleine Rath im Falle der Dringlichkeit die Verhaftung eines oder mehrerer seiner Mitglieder aussprechen, wo dann aber der Grofse Rath sogleich zusammenzuberufen ist, um in der vorbeschriebenen Form zu verfahren. §. 18. Gründet sich die Klage auf einen Beschluſs oder eine Handlung des Kleinen Raths und nicht einzelner Mitglieder desselben, so wird angenommen, daſs sämmtliche Mitglieder zugestimmt haben, bis zum Beweise des Gegentheils. Nur Abwesenheit und Verwahrung zu Protokoll ist als Ausweis anzuerkennen. §. 19. Der Grofse Rath bezeichnet drei Mitglieder der Untersuchungscommission zu Verfolgung des beschlossenen Criminalprocesses, so wie auch zu Verfolgung des Civilprocesses, wenn dieser im Interesse des Staates geführt wird. Ist er hingegen im Interesse einer Corporation oder eines Privaten zu führen, so ist die Verfolgung diesen zu überlassen. §. 20. Hinsichtlich gemeiner Verbrechen, welcher sich Mitglieder des Kleinen Raths nicht in dieser ihrer Eigenschaft schuldig machen sollten, hat es bei den diesfälligen besondern Vorschriften des Gesetzes über den Criminalrechtsgang sein Verbleiben. §. 21. Privatrechtliche Klagen gegen den Staat sind nicht gleich den vorbezeichneten Klagen gegen die Mitglieder des Kleinen Raths zu behandeln, und gehen den gewöhnlichen Gang Rechtens, mittelst Vorladung des



Digitized by Google

Kleinen Raths im Namen und als Stellvertreter des Staates, vor dem Gericht im Hauptorte des Kantons, falls die Klage nicht eine dingliche ist, in welchem Falle der Gerichtsstand der gelegenen Sache eintritt. II. Verantwortlichkeit des Appellationsgerichts. §. 22. Das Appellationsgericht ist für die ihm obliegende Rechtspflege verantwortlich. §. 23. In Folge dieser Verantwortlichkeit kann das Appellationsgericht in corpore abberufen, oder es kann gegen alle oder einzelne Mitglieder persönlich und namentlich eine gerichtliche Verfolgung verhängt werden. *a.* Von der Abberufung. §. 24. Die Abberufung des Appellationsgerichts in corpore erfolgt wegen Rechtsverweigerungen und Rechtsverzögerungen, in der gleichen Form, wie jene des Kleinen Raths (§. 4 — 8). *b.* Von der gerichtlichen Verfolgung. §. 25. Die gerichtliche Verfolgung der sämmtlichen oder einzelnen Mitglieder des Appellationsgerichts persönlich und namentlich tritt ein wegen Bestechung oder Prävarication. §. 26. Es wird hier das gleiche Verfahren beobachtet, welches oben in den §§. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 in Beziehung auf den Kleinen Rath vorgeschrieben ist, mit nachstehenden Modificationen. §. 27. Die Untersuchungscommission begutachtet: ob sämmtliche oder einzelne Mitglieder des Appellationsgerichts, und im letztern Falle, welche wegen Bestechung oder Prävarication in den Anklagezustand zu versetzen seyen. §. 28. So lange nicht die Mehrzahl des Appellationsgerichts sich im Anklagezustand befindet, wird dasselbe für die an ihn's gelangende Beurtheilung aus seinen Suppleanten ergänzt. Wenn hingegen die Mehrheit im Anklagezustand sich befindet, so wird ein eigener Gerichtshof nach Anleitung des folgenden Paragraph gebildet. §. 29. Jedes Bezirksgericht bezeichnet mittelst geheimem absolutem Stimmenmehr aus seiner Mitte ein Glied. Die Präsidenten der Bezirksgerichte sind hiebei nicht wählbar. Aus den achtzehn dergestalt Bezeichneten werden in der Sitzung des Grofsen Raths dreizehn durch das Loos gewählt, welche für den gegebenen Fall den Gerichtshof bilden.

Digitized by Google

Die Mitglieder wählen unter sich den Präsidenten. Der Gerichtshof beobachtet durchgängig die für das Appellationsgericht vorgeschriebenen Formen. III. Verantwortlichkeit der untergeordneten Beamten. §. 30. Jeder öffentliche Beamte ist für beflissene und getreue Amtsführung verantwortlich. §. 31. In Folge dieser Verantwortlichkeit kann jeder öffentliche Beamte wegen Nichterfüllung der ihm obliegenden Pflichten und Verrichtungen, je nach Beschaffenheit des Falls auf Schadensersatz oder auf Schadensersatz und Bestrafung gerichtlich belangt werden. Wo eine Bestrafung eintritt, kann das urtheilende Gericht, je nach Wichtigkeit oder Beschaffenheit des Falls, neben der Strafe oder auch statt derselben die Entsetzung von der Beamtung aussprechen. §. 32. Wo eine gegen einen Beamten geführte Klage völlig grundlos erfunden wird, ist der Kläger selbst mit einer Strafe zu belegen.

---

# XVI.

## Rechtsphilosophie in Frankreich.

Von

Herrn Prof. Dr. L. A. Warnkönig in Gent.

*De l'influence des moeurs sur les lois et de l'influence des lois sur les moeurs. Ouvrage auquel l'Academie a décerné un prix extraordinaire de 10,000 Francs, par M. Matter, Corresp. de l'Institut, Inspecteur Général des études. Paris, Novemb.* 1832. 1 *Vol.* 8. *p.* 1 — 475.

Eine Recension dieses Werkes von Herrn Lerminier in der Zeitschrift: *Revue des deux Mondes*, 15. Janv. 1833. S. 186 — 204.

Ferner zwei Fragmente über den Gegenstand des Werkes (von J. J. Ampère, in derselben Zeitschrift, Juni 1833. S. 481 — 520. und S. 659 — 676. *histoire des lois par les moeurs*).

---

Der Wunsch, den Lesern unsrer Zeitschrift eine Skizze der rechtsphilosophischen Geschichte Frankreichs seit unsrer Ana-

Digitized by Google

lyse von Lerminier's *Philosophie du droit* [1]) mitzutheilen, ist die Ursache, dafs einige wichtige Werke bisher nicht besonders von uns besprochen worden sind. Sie sollten im historischen Gemälde an dem ihnen gebührenden Orte aufgeführt werden; allein der Mangel an Nachweisungen über den Gang dieser Studien vereitelte den Plan; es bleibt uns daher nur übrig, in eignen Ausführungen zunächst die bemerkenswerthesten Bücher hervorzuheben (wie wir nächstens mit dem *Essai sur la science sociale* von Hrn. Prof. Hepp thun werden); in der Folge soll das Übergangene nachgeholt werden.

Der Hauptgegenstand gegenwärtiger Recension ist das bereits ins Deutsche übersetzte Werk von Hrn. Matter [2]), welchem die französische Akademie einen aufserordentlichen Preis von zehntausend Franken zuerkannte. Die in demselben behandelte Frage ist vor 19 Jahren in Deutschland zur Sprache gekommen, als der berühmte Streit über die Nothwendigkeit eines allgemeinen deutschen Gesetzbuchs unter den Koryphäen der deutschen Rechtsgelehrten statt hatte. In so fern mufs ein Werk über den wechselseitigen Einflufs der Sitten und der Gesetze in Deutschland ein nicht geringes Interesse erregen, zumal da der Verfasser, sonst in Strasburg, mit der deutschen Literatur vertraut, durch seine früheren, zum Theil gleichfalls gekrönten Schriften in Deutschland einen Namen hat. Die Erscheinung des Buches hat schnell Herrn Lerminier's Aufmerksamkeit angezogen; herausgegeben im November 1832, unterlag es schon im Januar 1833 einem brandmarkenden Verdammungsurtheile des feurigen Rechtsphilosophen. Wir

1) Ref. benutzt die Gelegenheit, zu bemerken, dafs seine Analysen der Werke von Montlosier und de la Mennais bereits im April 1831 mit der des Simonismus an die Redaction der krit. Zeitschrift eingesandt waren. Obgleich Einleitungen zur letzten, wurden sie doch erst im Januar 1834. Bd. 6. S. 60. abgedruckt, werden daher manchen Leser der Anspielungen wegen befremdet haben. *L. A. W-g.*

2) Übersetzt von Bufs in Freiburg, bei Herder, 1833.

Digitized by Google

nennen es brandmarkend, da es den Verfasser blutig gegeisselt vor den zwei Hemisphären an den Pranger stellt. Wir haben uns daher mit dem Gerichteten und seinem Richter zu befassen, ohne jedoch das Amt eines Appell- oder Cassationshofes uns anmafsen zu wollen. Ferner sind von uns die in derselben Zeitschrift bekannt gemachten Bruchstücke einer nicht fertig gewordenen Abhandlung von H. Ampère über dieselbe Preisfrage zu besprechen.

Bereits im Jahre 1827 hatte die französische Akademie die Preisfrage ausgeschrieben: welchen Einflufs haben die Sitten auf die Gesetze, und die Gesetze auf die Sitten? In dem Programm sprach sie sich näher über den Zweck der Aufgabe aus: sie wünschte ein pragmatisches Werk zu erhalten, geeignet, die lebende Generation über den innigen Zusammenhang der Sitten und der Gesetze aufzuklären. (Lerminier führt S. 189 der *Revue des deux Mondes* das Programm wörtlich auf, um das Unpassende desselben hervorzuheben.) Die Frage mufs jeden, der sich mit rechtsphilosophischen Studien beschäftigt, ansprechen. Referent erinnert sich noch recht wohl des tiefen Eindrucks, welchen das Ausschreiben derselben auf ihn machte. Er fand sich nicht in der Lage, seine Kräfte zu versuchen. Eine genauere Beschauung der Aufgabe und nun auch die vorliegenden Lösungen oder Lösungsentwürfe überzeugen alsbald, dafs dieselbe von verschiedenen Standpunkten aus aufgefafst werden kann, die dann jedesmal zu ganz verschiedenen Resultaten führen. Herr Matter wählte einen, der den im Programm der Akademie angedeuteten Ideen am nächsten kam. Lerminier stellt sich in seiner Beurtheilung auf einen andern, H. Ampère wählte einen dritten. — Man kann nämlich die vorliegende Frage 1) als eine rein geschichtliche ansehen, sie an der Hand der vergleichenden Völker-, Staaten- und Rechtsgeschichte lösen, und auf die so gewonnenen Resultate eine praktisch-philosophische Theorie gründen, zur Belehrung der lebenden Generationen, ihrer Gesetzgeber und der sie anfeindenden Oppositionshelden. Ver-

Digitized by Google

fährt man hier ganz a posteriori, so entsteht ein Werk, wie Ampère es versucht hat in den Fragmenten seiner *histoire des lois par les moeurs.* Er beginnt mit den Völkern des Orients, kommt dann auf die Griechen und Römer; wahrscheinlich würde er mit den Germanen und den neuen Völkern geendet haben. Die vorliegenden Fragmente geben von den Kenntnissen und den Talenten des Verfassers die günstigste Meinung. Man kann aber auch die construirende Methode der Geschichte versuchen, von philosophischen Prämissen ausgehend, den Gang der Sitten und Gesetze schon a priori bestimmen, und dann in der Geschichte der berühmtesten Völker der Erde, und zwar bei jedem in zusammenhängender Erzählung nachweisen. Eine solche Behandlung würde ein Werk zur Folge haben können, dem von Montesquieu ähnlich, sey es, dafs man die praktischen Resultate gelegentlich angäbe, sey es, dafs man sie zuletzt besonders zusammenstellte. Diese Lösung der Frage setzt nothwendig eine philosophische Grundansicht voraus über die Natur und Bestimmung des Menschen, über Staat, Recht und Politik. Die Behandlung ist psychologisch und historisch zugleich, und zeigt nicht, was seyn soll im Verhältnifs der Sitten und Gesetze, sondern was wirklich ist. Sie führt zu einer Naturlehre des Völkerlebens. Von diesem Gesichtspunkte gieng Lerminier aus sowohl in seiner Kritik des Matter'schen Buches, als auch in dem (S. 195 vorgelegten) Plane, dem er in der Lösung der Frage gefolgt seyn würde. Er ist aber in allem mehr Philosoph, als Historiker und Rechtsgelehrter. Sein Gesichtspunkt ist der welthistorische, und der Plan erinnert an des Verf. Rechtsphilosophie. Der dritte Standpunkt, von dem man ausgehen kann, ist der von H. Matter gewählte; er macht die Frage zu einer moralisch-politischen, indem er nach einem kurzen Eingange alsbald untersucht: welchen Einfluſs haben gute und schlechte Sitten auf gute Gesetze, gute und schlechte Gesetze auf die Sitten. Zwar bleibt ihm die Aufgabe noch eine geschichtliche. Alle Behauptungen

Digitized by Google

werden durch Beispiele, aus der älteren und neueren Geschichte genommen, erläutert; allein alle diese Beispiele sind nur herbeigezogene, meistens allgemein bekannte Anekdoten, aus dem historischen Zusammenhange gerissen und so angewandt, wie der Verfasser sie gerade brauchte. Die Sätze des Verfassers sind fast rein philosophischer Art, und zwar nicht auf ein philosophisches System gebaut, sondern meistens der Natur der Sache, der vorausgesagten Verhältnisse, entnommen; Dictamina der in Frankreich noch immer herrschenden *philosophie du bons sens*, eines fundamentlosen Eclecticismus, deren Richtigkeit aber leicht in die Augen springt. — Bei dieser Behandlung der Frage mufste der Verfasser auf eine ganz besonders grofse Schwierigkeit stossen (die er aber fast unberücksichtigt läfst); er mufste nämlich fragen: was ist Gut oder Schlecht in Sitten und Gesetzen, oder wann ist ein Gesetz gut, wann schlecht, wann ist es die Sitte? Ist vom Absolut Guten die Rede? oder von dem, was nach Zeit, Ort, Bildungsstufe eines Volkes gut oder schlecht ist? Im ersten Falle mufste der Verf. nothwendig ein Moralsystem zum Grunde legen; im zweiten konnte in allen wichtigen Fällen die Frage nicht gelöst werden ohne tiefeingehende geschichtliche Untersuchungen. Im Grunde [3]) sprach sich der Verf. über dies alles nicht aus, zeigte nur gelegentlich, wenn das Theorem durch allgemeine Betrachtungen bestimmt war, dafs es eine Menge Fälle in der Geschichte gebe, um dessen Richtigkeit nachzuweisen. Die ganze Auffassung der Preisaufgabe führte Herrn Matter auch fast immer dahin, gleich unsern Naturrechtslehrern zu fragen, was seyn soll, und nicht, was wirklich ist. Es fehlt daher dem ganzen Werke die nöthige Haltung, Schärfe und Bestimmtheit, derselbe Gedanke wird hundertmal wiederholt. Was Wunder, dafs Lerminier, der sich eine ganz andere Basis genommen, über Matter den Stab brach. Er war von jenem, ja von seinem eignen Standpunkte aus sehr leicht zu verwunden. Um billig zu seyn, stellen wir uns auf den letzten, um von seiner Lehre eine gedrängte Übersicht zu geben.

Herr Matter behandelt seinen Gegenstand in vier Abtheilungen. Die erste ist äufserst kurz und enthält in 19 Seiten unter dem Titel: *Observations générales sur la question*, Erklärungen über den Sinn der Frage; insbesondere werden die Worte Gesetz und Sitte erläutert [4]) und gesagt,

3) Im Vorbeigehen geschieht dies indessen.

4) In Lerminier's Plan sind die zu erläuternden Begriffe viel besser angedeutet.

BIBL. UNIV.

Digitized by Google

dafs nicht von den Natur- oder Religionsgesetzen, sondern den von den Menschen über Privat-, Staats- und Völkerrecht erscheinenden Gesetzen die Rede seyn werde, und dafs die Sitte als die Sittlichkeit der Völker (*moralité des nations*) anzusehen sey. Ein tieferes Eingehen auf die Begriffe, namentlich eine philosophische Deduction der Sitte und der Sittlichkeit, kommt nicht vor; auch werden Recht und Gesetze nicht unterschieden, jenes als solches auch gar nicht berücksichtigt. Die zweite Abtheilung handelt vom Einflufs der Sitten auf die Gesetze in sieben Kapiteln von S. 21 bis 146. Der Verf. geht von dem Satze aus, dafs dieser Einflufs aus der Natur beider hervorgehe. Die Sitte nämlich ist nichts anders, als die Art und Weise des menschlichen Seyns; der als Gesetzgeber handelnde Mensch kann nur dieser gemäfs sich aussprechen, giebt deshalb im Gesetze die Sitte wieder. Allein nicht immer ist das Gesetz eine von oben herab sanctionirte Sitte; steht nämlich der Gesetzgeber höher, als die Untergebenen, so wird er die Sitte durch Gesetze ändern wollen, was nicht leicht gelingt, gerade der verschiedenen Sitte wegen. Wie dem also sey, die letzte wirkt stets wohlthätig oder nachtheilig auf das Gesetz zurück. Schon in dem ersten Kapitel, worin der Verf. diese Grundideen angiebt, überläfst er sich moralischen Betrachtungen über die stets wünschenswerthe Harmonie von Sitte und Gesetz. Tiefer eingehend führt er (S. 26 — 30) aus, dafs die Sitte auf die Entstehung, den Charakter und den Geist der Gesetze einen entscheidenden Einflufs äufsere, und zwar (S. 30 — 72) sowohl was die Staatsformen und die gesammten politischen Institutionen eines Volkes betrifft, als rücksichtlich der bürgerlichen Gesetze und der Verwaltung der Staaten (S. 73 — 83). Das letzte Kapitel (N. IV.) ist sehr mager ausgefallen; von den in und seit Savigny's kostbaren Büchern vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft so viel besprochenen Fragen über die Natur und Wichtigkeit des Gewohnheitsrechts, der in England berühmten Codificationsfrage, ist hier mit keiner Sylbe die Rede. Wir entschuldigen den Verf. dadurch, dafs er nicht Jurist ist und dennoch der Frage Lösung unternahm. Aber darin können wir ihn nicht entschuldigen, dafs er sich fast blos auf sehr leicht hingeworfene Betrachtungen über die Ursachen der Polygamie im Oriente und die Schwierigkeit, in Athen die Monogamie rein zu erhalten, beschränkt. Freier bewegt sich dagegen der Verf. auf dem publicistischen Felde. Die natürlichen Culturstufen der Völker verfolgend, erklärt er aus der jedesmal herrschenden Sitte die Verfassung der Staaten.

Digitized by Google

Die Sitte ist zuerst die des Hirten und Landmanns, wohl aber auch die des Eroberers und der Religiosität; daher in der Kindheit der Völker der patriarchalische, zugleich väterlich wohlthätige Despotismus, der freilich oft in Tyrannei beim rohen Helden, und in drückende Priesterherrschaft ausartet. *La royauté patriarcale* ist nach S. 31 *le plus simple, le plus légitime, le plus naturel de tous les gouvernemens du monde.* Eben so wird Dänemarks absolute Monarchie als eine treffliche Regierungsform der chinesischen Tyrannei gegenüber gestellt, der türkische und russische Despotismus als durch die Sitte begründet angegeben (S. 34), und so Voltaire's Übertreibungen (S. 35 — 37) widerlegt. Sonderbar klingt es, wenn S. 39 gesagt wird: *dans les temps modernes, grâce au progrès d'une civilisation générale, d'une certaine facilité des moeurs et d'une sorte de scepticisme qui l'accompagne, l'action des moeurs religieuses est affaiblie au point, que c'est en général l'élément politique qui domine de nos jours.* Es wird nicht jeder dem Verf. zugeben, dafs der Verfall des religiösen Lebens ein Fortschritt sey; denn es ist dies gewifs ohne Priesterdespotismus möglich, und sicher kein Übel.

Dafs bei gewerb- und handeltreibenden Völkern die Sitte gleichfalls auf die Staatsformen und das öffentliche Leben einen entscheidenden Einfluſs äufsere, ist dagegen ausser Zweifel. Aber worin besteht er? Das erste Bedürfnifs des Kauf- und Fabrikherrn ist Sicherheit; wo kein Blick in die Zukunft möglich ist, sind die industriellen Kräfte gelähmt. Ein Handelsvolk ist daher nicht kriegerisch, es liebt nicht eine arbiträre, störend in die täglichen Verhältnisse eingreifende Gewalt. Daher die republikanische Verfassung mancher Handelsvölker sowohl des Alterthums, als der neueren Zeiten. Der Verf. führt (S. 41 — 43) Tyrus, Carthago, Venedig und Holland auf. Die steigenden Interessen des Handels und der Gewerbe werden die Kriege in Europa künftig unmöglich machen. Die drei letzten Jahre haben es bewiesen. Auch die Völkerbündnisse sind Resultate der industriell mercantilen Cultur. Indefs sind rein republikanische Formen keine Nothwendigkeit für Handelsstaaten; sie können Könige haben, wenn nur die privatrechtlichen Interessen gesichert sind. Diese Bildungsstufe giebt auch Colonien das Leben (S. 47 — 50). Republiken sind aber nicht nothwendig das Werk des Handels und der Gewerbe. Athen und Rom waren ja freie Staaten ganz anderer Art. Nach einigen kurzen Bemerkungen über den Charakter dieser Staaten des Alterthums (S. 52) folgt eine gedrängte Übersicht der Bildungsgeschichte der neueren Völker, gegründet auf die Sitten,

Digitized by Google

welche aus dem Christenthum entsprossen sind. Im Streite mit der alten und neuen Barbarei mufste das Christenthum sich das Feudalsystem gefallen lassen (?). Das Königthum ist lange kraftlos; mit den Kreuzzügen beginnt die Emancipation der Völker und der Könige; im sechszehnten Jahrhundert reinigen sich die religiösen und rohen Sitten früherer Zeiten. Die letzten Jahrhunderte sind ein fortlaufender Entwickelungsprocefs der stets sich verfeinernden öffentlichen Sitten; neuere vollkommnere Staatsformen sind seine Resultate. Und so heifst es S. 71: *Pour les archivistes et les magistrats du royaume c'est bien la chambre des députés qui a fait la charte de* 1830; *pour les historiens et les moralistes, c'est la France, ce sont les moeurs générales de la nation.* Nach diesen Betrachtungen wirft der Verf. im fünften Kapitel folgende Frage auf: *l'influence des moeurs sur les lois est elle un bien ou un mal?* Was kann er aber sagen? Da die Menschheit nun einmal so geschaffen ist, mufs er es wohl gut finden. Auch liefse sich dies wohl psychologisch nachweisen; und dennoch, nachdem er gezeigt, dafs es besser wäre, wenn die Gesetze mit gröfserer Kraft den Menschen schnell umwandeln könnten, widerlegt er nicht die hingeworfene *Thèse* (S. 57.) *qu'il eut été plus utile aux peuples, à l'humanité, que l'action des lois soit indépendante de celle des moeurs.* Denn was er in 12 Zeilen dagegen anführt, enthält — nichts. Im sechsten Kapitel folgt nun: *de l'influence des bonnes moeurs* S. 89 — 125, und S. 126 — 143: *de l'influence des mauvaises moeurs sur les lois.* Es war leicht, hier sich weitläufigen Betrachtungen zu überlassen, und das über allen Zweifel erhabene Thema: Gute Sitten seyen besser als gute Gesetze, machten diese oft entbehrlich, während schlechte Sitten die besten Gesetze vereiteln, durch die anziehendsten Variationen durchzuführen. Der Verf. schlägt aber hier verschiedene Saiten an, bespricht mehrere berühmte Fragen. Nachdem er S. 91 — 92 die Frage: was ist ein vollkommenes Gesetz (*une loi parfaite?* — er hätte sagen sollen: wann ist ein Gesetz d. h. ein bestimmt gegebenes vollkommen) zwar aufgestellt, aber nicht gelöst, giebt er mehrere Theoréme und Axiome; z. B. *Le législateur doit régler avant tout les intérêts matériels de la société* (man wird dies nicht in jeder Rücksicht zugeben); dann: *Pour que les lois soient bonnes et morales, il faut que les bonnes moeurs les inspirent* (S. 93); dann S. 94: *Les bonnes moeurs seules peuvent préparer les nations à recevoir des bonnes lois; — seules aussi elles ont assez de puissance pour concerner ces dernières, pour les maintenir en vigueur* (S. 97); endlich S. 100: *Elles* (*les moeurs*) *ont encore le mérite d'en amener*

Digitized by Google

*l'amélioration du moment où cesse leur véritable utilité* (nämlich die der Gesetze); so wie S. 101: *Les bonnes moeurs tolèrent, elles ménagent, elles adoucissent, elles protègent les lois, qui existent.* Nach diesen auf verschiedene Weise sehr elegant umschriebenen und beleuchteten Sätzen, deren Richtigkeit, da sie schon als Gemeinplätze angesehen werden können, niemand bestreiten wird, folgt eine Untersuchung über die Aufhebung der Todesstrafe, als eines Zwangsmittels, das mit den Sitten unsrer Zeiten im offenbaren Widerspruch stehe. Das Verschwinden derselben bei den gebildeten Völkern Europa's wird geweissagt. Auf eine neue Weise ist der vielbesprochene Gegenstand aber nicht behandelt. — Auch im Kapitel über den Einfluſs der schlechten Sitten giebt der Verf. die Resultate seiner Untersuchungen in einigen Theoremen. Wir schreiben sie hier nieder, nämlich S. 128: *Les mauvaises moeurs altèrent les facultés intellectuelles et morales des peuples.* Man könnte den Satz auch umkehren. S. 133: *Supposé même que, dans des peuples corrompus, il restât encore assez de lumières pour qu'il fût possible de faire de bonnes lois, il n'y resterait plus assez de vertus pour les observer.* Indessen sähe man doch die eigne sonderbare Erscheinung: *il n'y a plus de moralité dans les moeurs, il y a encore dans les codes des peuples* (S. 136). Sie erinnert (der Verf. sagt es nicht) an das: *Corruptissima republica plurimae leges.* Endlich: *Les mauvaises moeurs sapent par leur bases toutes les institutions publiques; elles en corrompent les meilleures; elles en font des corps sans vie et sans âme; elles y glissent leur poison; elles y enfantent tous les maux et toujours la ruine des empires suit dans une progression égale, la ruine des lois et des institutions.* Auch die hier ausgesprochenen Sätze sind über allen Zweifel erhaben; kaum sieht man ein, warum der Verf. sie heraushob. Allein, er wollte ja nicht gerade Neues sagen, kein wissenschaftliches, den Gelehrten bestimmtes Buch schreiben, sondern ein Volksbuch zur Bekämpfung noch zu sehr in Frankreich verbreiteter falscher Ansichten. Hat man denn in diesem Lande alles Heil in die Gesetze, die Codes, die Constitutionen gesetzt? Daſs alle diese mechanischen Hülfsmittel zur Aufrechthaltung edlerer Grundsätze des bürgerlichen und öffentlichen Lebens fruchtlos sind, wird kein gründlicher Denker bezweifeln. Indessen ist dies nicht der Geist der Zeit; ihn zu bekämpfen in seiner Herrschaft über die schlichten und einfachen Gemüther, scheint uns die Aufgabe gewesen, die Herr Matter in beiden Kapiteln zu lösen beschlossen hatte. Die Behandlung der zweiten Frage über den Einfluſs der Gesetze auf die Sitten umfaſst 136 Seiten

Digitized by Google

von 147 bis 283. Die Aufgabe ist schwerer, da der Verf. oft Gefahr läuft, dem zu widersprechen, was er vorher gesagt, um die Superiorität der Sitten über die Gesetze zu zeigen. Er hätte sich sein Geschäft sehr erleichtern können durch eine vorläufige Untersuchung über den verschiedenen Ursprung der Gesetze. Fragt man nämlich, welches die Quellen sind, aus denen die Gesetze ihren Inhalt, die von ihnen zu sanctionirenden Grundsätze schöpfen, so findet man, dafs 1) viele Gesetze nichts anders sind, als aufgeschriebene Gewohnheiten. Sie redigiren nur bereits bestehende Grundsätze, die sie entweder genauer bestimmen, oder aufser Streit und Zweifel setzen. So die homologirten Coutümen im fünfzehnten, sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert. So manche neue Gesetzbücher. Der Einfluſs solcher Gesetze auf die Sitte ist leicht zu bestimmen. Sie leiten und consolidiren die Sitte, geben ihr eine oft Jahrhunderte dauernde Festigkeit. 2) Andere Gesetze sind Sanctionirungen von Volksmeinungen. Sie sind häufig in den Zeiten des Überganges, wenn neue Theorien sich verbreiten und festzusetzen suchen. Die aus ihnen hervorgehenden Gesetze sind Reformen (Neuerungen) im guten oder schlimmen Sinne des Wortes. Der Einfluſs derselben hängt von der Kraft und Evidenz der neuen Meinung ab, von ihrem Verbreitetseyn. Ist diese nur die einzelner Volksklassen, z. B. der gebildeten Stände, oder einzelner Landestheile, so werden sich Gegensätze unangenehmer Art bilden, die, wenn die alte Sitte noch warme Anhänger hat, zu feindseligen Störungen, Revolutionen und Bürgerkriegen führen. Die neuere Geschichte hat der blutigen Beispiele nur zu viele aufzuweisen. Ein gleiches ist der Fall, wenn 3) Gesetze gegeben werden, die nur individuelle Überzeugungen der Regierenden sind. Auch das haben wir nur zu oft gesehen, dafs die Privatmeinungen derjenigen, die das Ruder des Staates in der Hand haben, den Völkern aufgedrungen worden sind. Wurden nicht so Religionen, Verfassungen, bürgerliche Gesetzbücher, ja philosophische Systeme von oben herunter ganzen Völkern aufgezwängt? Man glaubte sie zu beglücken, mit der Freiheit zu beschenken, während man sie in Fesseln schmiedete, gewaltsamen Widerstand erzeugte und die Revolutionen so recht eigentlich organisirte. Dies thaten oft erleuchtete Fürsten, wie z. B. Joseph II in Belgien; oft aber auch unbesonnene Herren oder fanatische Revolutionshelden. Nur eine eiserne Hand, ein langjähriges Joch kann solchen Gesetzen die Herrschaft über die Sitte verschaffen. So würden wir begonnen haben, um die zweite These zu behandeln. Welchen Weg schlug H. Matter ein? Er führt

Digitized by Google

den Satz der Aufschrift des Ch. II. (S. 150): *L'influence des lois sur les moeurs doit exister; elle existe, elle est attestée par l'histoire*, dahin durch, dafs er aufstellt: *Les lois à la longue forment les moeurs c'est à dire les habitudes.* Dafs der Satz nur halb wahr ist, folgt aus den von uns angegebenen Unterscheidungen. Ins Einzelne eingehend befolgt nie der Verf. die Ordnung der vorhergenden Abtheilung, und untersucht den Einflufs allgemeiner und politischer Gesetze auf die durch sie regierten Völker, verbreitet sich aber vorzüglich über den Einflufs der Regierungsformen auf dieselben: was bewirkt der Despotismus, die Aristokratie, die republikanische Verfassung; und da hier stets viel zu beklagen ist, wird der Verf. natürlich, wie Cicero im Werke *de republica*, auf die Vortrefflichkeit der constitutionellen Monarchie geführt, die nothwendig die vortrefflichsten Sitten zur Folge haben müsse. Dies Kapitel umfafst S. 157 bis 204. Da sich aus den bisherigen Darstellungen ergiebt, wie vielfach der Einflufs der Gesetze auf die Sitte gehemmt und gestört wird, so ist der Verf. ganz natürlich darauf geführt, zu sprechen von den *principales circonstances qui déterminent et modifient l'influence des lois sur les moeurs.* Diese Untersuchungen beruhen aber nicht auf leitenden Principien; sie zählen einzeln und wie zufällig Ursachen auf, die oft nichts als Folgen anderer Grundursachen sind, die der Verf. schnell würde entdeckt haben, wenn er auf die von uns bezeichneten Quellen der Gesetze aufmerksam gewesen wäre. Mehrere Theoreme, die, wie früher, als Resultate der Untersuchungen gegeben werden, sind auch deshalb wieder Gemeinplätze und Abstractionen, die jeder sich leicht selbst machen kann. Richtig sind sie aber nicht alle. Hier einige dieser Sätze. S. 206: *L'action de la loi sur les moeurs est plus forte en raison du caractère plus ou moins pur, et par conséquent plus ou moins imposant de la loi.* (Die Geschichte beweist in hundert Fällen das Gegentheil.) *L'influence des lois dépend ensuite du caractère et de la nature de l'autorité qui les rend.* Ja und nein, nach Umständen. S. 210: *Les premières lois données aux peuples sont surtout puissantes, lors qu'elles ont l'avantage de paraître l'effet d'une vive et forte inspiration, d'offrir un ensemble de législation d'une seule pièce.* Nein, das ist nicht der Grund, sondern der religiöse Charakter der noch in ihrer Kindheit lebenden Völker. S. 211 werden Gesetze kräftig genannt, die mit den Sitten, der Sprache der Volksinteressen übereinstimmen, bei einem aus homogenen Elementen bestehenden Volke. Wer wird dies bezweifeln? S. 213 steht: *Une autre condition de l'efficacité des lois est leur stabilité jointe à*

Digitized by Google

*la stabilité des peuples eux mêmes, qui les recoivent.* Gewifs falsch ist aber der S. 215 gegebene Satz: *La condition la plus favorable à l'action des lois, c'est qu'elles sont votées plutôt par l'enthousiasme que par la raison et plutôt dans des momens d'exaltation générale qu'à des époques de calme.* Solche improvisirte Gesetze dauern gewöhnlich nicht länger, als der Rausch, dem sie ihr Daseyn verdanken; ist er verschlafen, so kommen die Nachwehen. Die Geschichte alter und neuer Revolutionen liefert der Beispiele so viele, dafs wir nicht begreifen, wie der Verf. dies vergessen konnte [5]). Wir können nur in dem Falle ihm beistimmen, wenn langjährige gewaltsam zurückgedrängte, aber dennoch allgemein verbreitete Volksüberzeugungen sich plötzlich Luft machen, und eine von kräftiger Hand ertheilte Sanction bekommen. Andere Reflexionen übergehen wir. Das lange Kapitel V: *de l'influence des bonnes lois sur les moeurs*, beginnt S. 224 — 232 mit einer Bekämpfung der Lehren Buffon's und Rousseau's, dafs der sogenannte Naturzustand, ohne Recht und Gesetz, dem geselligen vorzuziehen sey. Der Verf. konnte mit einem Worte enden: jener gepriesene Zustand, jene goldene Zeit hat nie und nirgends existirt. Wer bezweifelt noch, dafs das menschliche Geschlecht durch den Staat erzogen und zur wahren Humanität herangebildet werde? Aber es konnte hier eine ganz andere Frage behandelt werden, nämlich die: wann und wie weit es zweckmäfsig sey, in die Entwickelung des geselligen Lebens von Oben herunter durch Gesetze einzugreifen? Die Grundsätze des Smith'schen Systems der Nationalökonomie waren hier zu untersuchen und historisch zu beleuchten. Ganz übergangen hat dies der Verf. [6]) nicht, allein alles nur beispielsweise behandelt, um mit dem wenig wichtigen, so oft von ihm wiederholten Satze zu schliefsen S. 262: *Les bonnes moeurs sont les plus belles compagnes des lois et, qu'entre les unes et les autres, l'influence toujours réciproque, indispensable, est toujours heureuse, féconde en glorieux résultats pour les législateurs, pour les peuples et pour la sainte cause de l'humanité.* Im Kap. VI. über den Einfluss schlechter Gesetze (S. 263 — 282) war über das Thema, dafs dieser Einfluss

5) Merkwürdig ist, dafs er S. 267 selbst ein solches im Enthusiasmus gegebene Gesetz, nämlich das abscheuliche über die *filles mères* der französischen Republik angiebt. Er sagt in der Note 76: *La mesure fut accueillie avec une désapprobation générale. Bientôt personne ne voulut plus admettre qu'elle eut existée.*

6) Der Verfasser kommt erst in der vierten Abtheilung seines Werkes Cap. IV. auf diese Frage.

Digitized by Google

verderblich sey, wenig zu sagen, dagegen mehr darüber, wann Gesetze schlecht seyen, und wie dieser Einfluſs bekämpft werden könne. S. 265 steht ein Katalog der verschiedenen Arten schlechter Gesetze. Die Kategorien sind aber viel zu weit gefaſst und daher abermals nur allgemeine Abstractionen, wie z. B. *les lois sont mauvaises, quand elles sont contraires à la nature morale de l'homme, à ses droits, à ses penchants légitimes, à ses intérêts naturels.* Das war leicht zu sagen; wann aber ein Gesetz diesen Charakter habe, ist eine Frage, die H. Matter nicht löst. Man sieht auf den ersten Blick, daſs es hier wieder auf das philosophische System ankommt, welches jeder zu Grunde legt. Alles nach dem *bon sens naturel* abzutheilen zu wollen, ist ein zweckloses Bemühen. Der Verf. ergieſst sich in Erörterungen über die Wirkungen der verschiedenen schlechten Gesetze, z. B. wenn man die Weibergemeinschaft proclamiren wollte (S. 268). Historische Excursionen nach Sparta würzen diese Episode. Überhaupt überläſst sich der Verf. philanthropischen Betrachtungen aller Art über diese oder jene Rechtsgrundsätze, die zu verschiedenen Zeiten bei verschiedenen Völkern galten, um zu bestimmen, ob sie gut d. h. der in abstracto beschauten menschlichen Natur gemäſs gewesen; z. B. über barbarische oder milde Strafgesetze u. s. w. Dieses letzte Kapitel führt ihn dann ganz natürlich auf die vierte ganz praktische Abtheilung des Buches über die Mittel, eine heilsame Wechselwirkung zwischen den Gesetzen und Sitten zu erhalten. Sie ist überschrieben: *Vues et observations générales sur les moyens qu'offre l'influence réciproque des lois et des moeurs pour l'amélioration de la condition sociale des hommes*, von S. 283 bis 405 in fünf Kapiteln, deren vier letzte folgende Überschriften führen. Ch. 1. *Résumé général des faits*, beweist, daſs die Wechselwirkung zwischen Gesetz und Sitte intim ist, und von den Leitern der Staaten beständig beachtet bleiben muſs, um einen dem allgemeinen Besten verderblichen Bruch zu vermeiden. Daher Ch. 2. *Premier moyen: le législateur doit s'attacher au sentiment, à l'idée, à la tendance, qui domine un peuple.* Ch. 3. *Application de ce moyen général, application particulière à la France.* Ch. 4. *Second moyen: éducation morale et politique des peuples.* Ch. 5. *Troisième: éducation de la jeunesse.* Diese Mittel, solchem verderblichen Bruche zuvorzukommen, sind daher: eine, Fortschritte in allem Guten stets befördernde Regierung, und daher nicht blos Bildung der Jugend, sondern eine beständige moralisch-intellectuelle Erziehung des Volkes. Hr. Matter ist nun hier als ausgezeichneter Schulmann auf seinem wahren

Digitized by Google

Felde, weshalb uns diese letzten Kapitel der Preisschrift auch bei weitem mehr ansprechen, als die ersten. Er hat bei allen den Ausführungen, die an unsere Pädagogen, wie Niemayer, Schwarz und Thiersch, so wie an die zahlreichen deutschen Schriftsteller über Politik, z. B. neuestens noch an Krause, erinnern, besonders Frankreich und zwar das seit 1830 regenerirte Frankreich im Auge. Allein in der Angabe der für dieses Land nöthigen Mittel, um die in der Charte und den Gesetzen geschriebenen Grundsätze lebendig zu machen und auch des Volkes Wiedergeburt zu bewirken, geht er nicht genug ins Einzelne ein. Der Weg wird nur von ferne gezeigt, aber auf eine anziehende, anfeuernde Weise. Deshalb werden denn auch mehrere wichtige Fragen, z. B. die über die Freiheit des Unterrichts (S 380 — 382) nur berührt. 68 Seiten Noten, mit einer glücklichen Auswahl von Citaten anderer Schriftsteller beschliefsen das ganze Werk.

Ob unsere Übersicht hinreiche, von demselben dem Leser eine genügende Anschauung zu geben, wagen wir nicht zu entscheiden. Die ganze Anlage der Abhandlung, der oft zu blumenreiche Styl, das nach Classicismus strebende rhetorische Gewand des Ganzen, die vielen Einstreuungen einzelner Anmerkungen, erschwerten uns die Arbeit, das Ganze auf wenige Grundzüge zurückzubringen. Was dem Werke sehr schadet, ist, dafs der Verf. nur Literator ist, und weder in der eigentlichen Geschichte noch in der Rechtswissenschaft gründlich bewandert. In so fern ist die behandelte Frage durch seine Schrift nicht erschöpft. Ihr aber alles Verdienst absprechen zu wollen, ist ungerecht. Denn wer zum ersten male eine Frage dieser Art mit einigem Erfolg bearbeitet, hat auf jeden Fall Dank verdient. Hätte der Verf. die verschiedenen Arten von Gesetzen genauer geschieden, auch die Sitten in allen ihren Richtungen besonders beschaut, wie die religiösen, die Rechtsgewohnheiten, die des öffentlichen und Privatlebens, so wie den Einfluss derselben auf Kunst und Wissenschaft einer besondern Untersuchung gewürdigt, auch alles im ächten geschichtlichen Sinne aufgefafst, so würden die Resultate der Untersuchung viel befriedigender d. h. viel bestimmter und praktischer gewesen seyn.

Digitized by Google

# XVII.

## Über den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung in Piemont und den übrigen Staaten des Königs von Sardinien auf dem Continent.

Von

Herrn Grafen Fr. Sclopis,

Mitglied der Gesetzgebungs-Commission in Turin.

Es ist unmöglich, sich von dem gegenwärtigen Zustande der Gesetzgebung in den Staaten, die der König von Sardinien auf dem Festlande besitzt, einen richtigen Begriff zu machen, ohne einen Blick in die Vergangenheit zurück zu werfen, und die fortschreitenden Veränderungen, die in diesem Hauptzweige der Verwaltung dieses Landes statt fanden, ins Auge zu fassen. Savoiens und Piemonts Gesetzgebung besteht aus den alten Gesetzen dieser Monarchie, welche durch die verschiedenen Fürsten allmählig näher bestimmt wurden, dann aus den Veränderungen, die durch die Zeitumstände und den Wechsel ihrer Herrschaft herbeigeführt wurden.

Man unterscheidet vier Haupt-Rechtsquellen, nämlich: 1) die Constitutionen des Königs, seine Beschlüsse und Verordnungen, und alle von seiner Auctorität ausgegangenen Acte; 2) die Ortsbestimmungen oder Regeln des Municipalrechts, wenn sie vom Könige gut geheifsen worden, und wenn sie in Kraft sind; 3) die Entscheidungen der souveränen Gerichtshöfe; 4) endlich der Text des gemeinen Rechts.



Digitized by Google

Die königlichen Constitutionen oder, wie man sie auch nennt, allgemeine Constitutionen, sind eine Zusammenstellung der alten Beschlüsse der Herzoge von Savoien, und der Gesetze, welche durch die beiden Könige von Sardinien Victor Amadeus II und Karl Emmanuel III nach und nach bekannt gemacht wurden. Die ältesten Bestimmungen, die sich in jenen Sammlungen aufbehalten finden, reichen bis in den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts hinauf, da sie mehrere Beschlüsse von Amadeus VIII, dem ersten Herzoge von Savoien, enthalten. Unter den Nachfolgern dieses Fürsten, die sich am meisten mit der Verbesserung der Gesetzgebung beschäftigten, sind Emmanuel Philibert und sein Sohn Karl Emmanuel zu nennen.

Victor Amadeus dem II jedoch war das Verdienst aufbehalten, die verschiedenen Arten von Gesetzen, deren Zweckmäfsigkeit am besten sich erwiesen hatte, zu sammeln, und darin die Zusätze und Veränderungen, welche der Gang der Civilisation und die Vermehrung der Macht des Hauses Savoien nöthig gemacht hatte, vorzunehmen. Dieser Fürst, dessen Andenken in Piemont geehrt wird, ist unter die grofsen Männer, die das siebzehnte und achtzehnte Jahrhundert verherrlicht haben, zu zählen. Während einer langen Regierung, mitten unter politischen Bewegungen, die am Ende und im Anfange jener beiden Jahrhunderte Europa beunruhigten, wufste er seinen Thron zu befestigen und den Glanz seiner Krone wieder zu heben. Er beugte sich nicht vor dem gebieterischen Willen Ludwigs XIV; er unternahm kühn einen ungleichen Kampf; seine Anstrengungen wurden mit dem glänzendsten Erfolge durch den Utrechter Frieden gekrönt; er ward König von Sicilien. Gezwungen, dieses Reich gegen das von Sardinien zu vertauschen, vernachlässigte er nichts, um den gröfsten Nutzen von dieser neuen Besitzung zu ziehen.

Emmanuel Philibert hatte sich in den Rang der Hauptregenten von Italien erhoben. Victor Amadeus II machte seine Macht in der Halbinsel überwiegend. Dieser Fürst

Digitized by Google

begriff vollkommen die Nothwendigkeit, in seinem Lande der Gesetzgebung eine neue Form zu geben. Das Bedürfnifs, klare und dem Zeitgeiste angemessene Gesetze zu haben, ward seither allgemein gefühlt. Ludwig XIV hatte diesem Bedürfnisse nachgegeben, und seine Ordonnanzen über die Justiz waren das vereinte Resultat der Fortschritte der Civilisation und der Weisheit des Fürsten. In Piemont fühlte man auch das Bedürfnifs, die Kenntnifs der Gesetze zu vereinfachen; die Anzahl der Edicte und der Ordonnanzen der Herzöge von Savoien hatte sich durch die Zeit vermehrt; es fiel schwer, die Reihenfolge derselben zu behalten. Unter der Regentschaft der Johanna Baptista von Savoien Nemours, der Wittwe Karl Emmanuels II und Vormünderin Victor Amadeus II, fing man an die alten Edicte der Herzöge von Savoien in systematische Sammlungen zu vereinigen. Auf Befehl der Regentin geschah es, dafs der Senator Borelli seine Sammlung der alten und neuen Edicte, d. h. der seit Amadeus VIII von diesen Fürsten herrührenden Acten herausgab. Obschon man in dieser Sammlung mehr Ordnung wünschen kann, und die Wahl der darin enthaltenen Artikel nicht immer die beste ist, die man hätte nehmen können, so ist darum diese Sammlung nicht weniger trefflich und nützlich. Dieselbe Fürstin beauftragte auch Gaspard Bally, Advocaten im Senate von Savoien, die Sammlung der Savoien besonders angehenden Edicte und Verordnungen seit Emmanuel Philibert bis zu dieser Epoche herauszugeben, was er auch in Chambery 1669 that. Ein Befehl der Regentin übertrug dem Alexander Jolly, Vorstand und Auditor in der Rechnungskammer von Savoien, im nämlichen Jahre die Zusammenstellung der alten Edicte der Fürsten des königlichen Hauses von Savoien, betreffend die Jurisdiction der Rechnungskammer, die allgemeine Salzsteuer, die Kopfsteuer, den Fiscus im Allgemeinen und die Domänen.

Der König Victor Amadeus II machte seine erste Sammlung von Constitutionen im Jahre 1723 bekannt, sechs Jahre

Digitized by Google

später liefs er eine zweite erscheinen, worin sich mehrere Veränderungen befanden, welche durch genauere Beobachtungen in den Anordnungen der früheren Gesetze, die dem gröfsten Theile nach wörtlich wiedergegeben wurden, veranlafst worden waren. Ohne dieses System allgemeiner Gesetze aufzugeben, bereitete der Sohn Victor Amadeus II, der König Karl Emmanuel III Modificationen in den Constitutionen von 1729 vor, und gegen das Ende seiner Regierung im Jahre 1770 machte er dieselben Constitutionen mit den Verbesserungen, die er als zweckmäfsig erachtet hatte, bekannt. Wir werden von dieser letzten Zusammenstellung ausgehen, um vor die Augen der Leser die Ordnung, die man dabei befolgt hat, und den Stoff, der darin enthalten ist, zu bringen, indem wir uns jedoch befleifsigen, den Zustand unserer Gesetzgebung, wie er durch spätere Gesetze bestimmt wurde, zu zeigen.

Die allgemeinen Constitutionen Karl Emmanuels III sind in sechs Bücher eingetheilt. In dem ersten wird der Anfang mit der Auseinandersetzung des katholischen Glaubensbekenntnisses gemacht, und verschiedene religiöse Polizeimafsregeln werden verordnet. Das ist eine Nachahmung der Decrete Amadeus VIII, welcher sich nach Art des Justinianischen Codex vor allem mit religiösen Gegenständen beschäftigt hatte. Dann werden die Bestimmungen angegeben, welche den Zustand der im Reiche wohnenden Juden festsetzen. Der Zustand dieses äufserst kleinen Theiles der Bevölkerung ist durchaus exceptionell, da die Juden nur vermöge bestimmter Toleranzacten in diesen Staaten leben dürfen. Man hat in dieser Beziehung immer die alte Gewohnheit beibehalten; denn seit dem vierzehnten Jahrhundert findet man schon Beweise der den Juden gegebenen Erlaubnifs, gegen eine Abgabe in den Staaten der Grafen von Savoien zu wohnen. Dieser Gebrauch hat sich bis auf die letzten Zeiten erhalten. Man nannte diese Arten von Capitulationen Condotte. Nach der Restauration durch die Ordonnanzen vom 1. März 1816 und vom 15. Februar 1822

Digitized by Google

worde der Zustand der Juden verbessert. Man liefs ihnen mit einiger Ausdehnung das Recht, in bestimmten Orten Häuser zu besitzen; man hob die Beschränkungen, welche man ihrer Industrie auferlegt hatte, auf, und man milderte die Polizeiverordnungen, denen man sie früher unterworfen hatte.

Das zweite Buch begreift die Competenz der souveränen Gerichtshöfe und der Tribunale, welche die Justiz ausüben sollen, so wie die Functionen der Staatsbehörde. Der Justizminister ist der Groſskanzler oder der Siegelbewahrer. Nach der neuen Organisation des Staatsrathes durch das Edict vom 18. August 1831 ist eine Section dieses Rathes besonders mit der Untersuchung der legislatorischen Materien und der kirchlichen Angelegenheiten beauftragt, sie verrichtet auch die Functionen eines Cour d'Equité; sie empfängt Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Sie giebt ihr vorläufiges Gutachten über die Begnadigungen, welche man in Sachen der Civil- oder Criminaljustiz vom Könige verlangt; endlich übt sie eine Art von Jurisdiction in Revisionen der von den souveränen Gerichtshöfen gefällten Urtheile. In keinem Falle urtheilt diese Behörde über den Inhalt, sondern verweist an den competenten Richter. Die Revisionen sind nur dann gestattet, wenn sich ein Irrthum in dem Factum befindet, auf welches sich der angegriffene Urtheilsspruch stützt, oder wenn, nachdem er gefällt worden ist, die klagende Parthei Beweispunkte aufbringt, welche den Zustand des Processes verändern. Dann urtheilt der Gerichtshof, der den ersten Spruch gefällt hat, wieder in den vereinigten Abtheilungen. Die souveränen Gerichtshöfe sind fünf an der Zahl: der Senat von Savoien, der Senat von Piemont, der Senat von Nizza, der Senat von Genua und die Rechnungskammer, welche mit Untersuchung der Finanzrechnungen und der Fälle, die die Domäne angehen, beauftragt ist. Obschon die Anzahl der Exceptionstribunale durch das Edict vom 27. September 1822 und die Verordnungen des 24. Decembers vom selben

Digitized by Google

Jahre eingeschränkt worden ist, so bleibt von denselben doch noch eine beträchtliche Anzahl übrig.

Wir stellen in die erste Reihe die Handelstribunale, welche man Consulate nennt, nach einem Worte altitalischen Ursprungs; in den meisten Provinzen ist jedoch die Gerichtsbarkeit der Handelstribunale zu den gewöhnlichen Civiltribunalen übergegangen. Dann kommen die Kriegsräthe, die ganz aus militärischen Richtern bestehen, und diejenigen, welche man gemischte nennt, worin sich Militär- und Civilrichter in gleicher Anzahl befinden. Das militärische Strafedict vom 27. August 1822 hat die Jurisdiction dieser Räthe bestimmt, und es hat die Verfügungen des Strafrechts in Beziehung auf das Militär erneuert; ferner gehören hieher der Admiralitätsrath; der Rath des Ordens des heil. Mauritius und Lazarus, welcher zum Grofsmeister den König hat; die mit der Aufsicht über den öffentlichen Gesundheitszustand beauftragten Magistrate; die Delegation, errichtet, um die Processe, welche die Verwaltung der erledigten kirchlichen Pfründen angehen, zu entscheiden; der Generalauditor des Hofs; die Polizeipräfectur von Turin, die man Vicariato nennt.

Das Edict vom 27. September 1822 hat die Form und Competenz aller gewöhnlichen Tribunale festgestellt. In jeder der vierzig Provinzen, in welche man die Staaten des Festlandes eingetheilt hat, giebt es ein Präfecturtribunal, oder Tribunal erster Instanz, bestehend aus dem Präfecten und mehreren Beisitzern, einem Advocaten des Fiscus und seinen Untergeordneten, welche den öffentlichen Dienst verrichten. Der erste Grad der Jurisdiction in allen Civilsachen gehört ausschliefslich diesen Tribunalen an, und von ihren Urtheilen findet keine Appellation statt, aufser für den Fall der Annullirung in Folge der Incompetenz wegen der Materien, oder wenn es sich beim Procefs um mehr als 1200 Francs handelt.

Die unteren Richter, welche man Juges de Mandements nennt, deren Anzahl über vierhundert geht, sind beauftragt,

Digitized by Google

über die blos persönlichen Streitigkeiten für Gegenstände unter 300 Francs zu sprechen, über Händel wegen Beschädigungen in Feldern, Früchten und Ernten, über Versetzungen der Grenzsteine, über Usurpationen von Feldern, Bäumen, Zäunen, Gräben und andern Einschliefsungen, die das Jahr hindurch statt finden, über die Veränderungen im Laufe des Wassers, gleichfalls im Laufe des Jahres vorgenommen, und über alle anderen Eigenthumshändel. Noch ist es das Geschäft der Juges de Mandements, bei gewissen gerichtlichen Formalitäten zu verfahren, wie z. B. bei Siegelanlegung.

Von den Urtheilsprüchen der Juges de Mandements in Civilsachen kann man an die Präfecturtribunale appelliren, wenn es sich um mehr als 100 Francs handelt. Es ist gewissen Beamten von einem hohen Range, oder solchen, welche in besonderen Verhältnissen stehen, erlaubt, unmittelbar ihre Processe vor die Senate zu bringen. In den Criminalsachen sprechen die Präfecturgerichte über die Verletzungen der allgemeinen Polizeibestimmungen in Fällen, die eine Strafe von mehr als 50 Francs nach sich ziehen oder Gefängnifsstrafe über drei Tage; über Vergehungen in Rechtssachen des Fiscus; über alle Vergehen, die mit blofser Gefängnifsstrafe belegt werden. Die Urtheilsprüche der Präfecturtribunale sind keiner Appellation unterworfen, aufser wenn es eine Strafe über 300 Francs gilt, oder Gefängnifs über vierzehn Tage. In den andern Fällen wird an die Senate oder an die Rechnungskammer appellirt. Die Juges de Mandements sind in Correctionssachen nur für die die Vergehungen gegen die Municipal- oder allgemeine Polizeiverordnungen betreffenden Processe competent. Sobald die durch sie auferlegte Strafe die Summe von 10 Francs übersteigt, so sind ihre Urtheilsprüche der Appellation an die Präfecturgerichte unterworfen. Die Verbrechen, welche gröfsere Strafen, wie Ketten, Galeeren und darüber nach sich ziehen, können nur durch die Senate und die Rechnungskammer, der Ordnung ihrer respectiven Competenz

Digitized by Google

gemäfs, entschieden werden. — Die Instruction aller Criminalprocesse, selbst derer, die für die Senate vorbehalten sind, mit der einzigen Ausnahme derjenigen, welche vor die Juges de Mandements gehören, ist den einleitenden Assessoren bei den Präfecturtribunalen übergeben, welche dann wieder dieselben an die Juges de Mandements verweisen können. Aufser den gerichtlichen Amtsverrichtungen gehört es zum Amte der souveränen Gerichtshöfe, die Edicte und Ordonnanzen des Königs einzuregistriren und zu bestätigen. Die Bestätigung wird ungefähr in demselben Sinne verstanden, als die Verification, welche in ähnlichen Fällen durch die französischen Parlamente geschah, und wie diese üben die Gerichtshöfe das Vorstellungsrecht aus. Die Senate dann sind besonders mit der Oberaufsicht über die die kirchliche Gerichtsbarkeit (Jurisdiction) betreffenden Angelegenheiten beauftragt, und die Provisionen des römischen Hofs sind nur dann in dem Staate zu vollziehen, nachdem sie mit dem vom Senate ausgehenden *exequatur* versehen sind. Die Staatsbehörde wird bei den Senaten durch Generaladvokaten, und bei der Rechnungskammer durch einen Generalprocurator und ihre Substitute repräsentirt. Eine wahrhaft väterliche Magistratur existirt bei jedem Senat. Ein Armenadvocat, von mehreren Substituten unterstützt, führt dort unentgeltlich die Processe der Unbemittelten. Alle Richter und alle Mitglieder der Staatsbehörde werden von der Regierung besoldet.

Das dritte Buch der königlichen Constitutionen ist ausschliefslich den Regeln der Civilprocedur gewidmet. Ohne eine ausführliche Erörterung hierüber zu geben, werde ich den Hauptinhalt, welchen ein gelehrter Piemonteser Richter davon bekannt gemacht hat, hier wiederholen *).

*) Im Artikel Piemont, der in die vierte Ausgabe des allgemeinen Repertoriums der Jurisprudenz von Merlin eingerückt ist. Dieser vortreffliche Artikel ist von Hrn. Grafen Botton de Castellamonte, welcher kürzlich als Rath am Cassationshofe in Paris starb, verfafst worden. In seinem langen

Digitized by Google

»Vor den souveränen Gerichtshöfen geschieht die Pro»cedur immer schriftlich. Das Gesetz hat die Anzahl Schrif»ten, die man einreichen darf, und die Termine für die »verschiedenen Acte bestimmt. Es vereinigt die Schnellig»keit mit der Nothwendigkeit, den Richtern alle Ein»sicht zu verschaffen. Aber es autorisirt die Gerichts»höfe, die Termine zu verlängern und Restitutionen zu be»willigen. Und die souveränen Gerichtshöfe haben selbst »noch die Grenzen des Gesetzes überschritten. Das ist »der Fehler des redlichen Mannes in allen Ländern, wo »kein strenges Gesetz die Bewegungen des Herzens hemmt. »Daraus erfolgen die vielfachen und verworrenen Schriften, »Verspätungen, Kosten.

»Wenn der Umfang des Processes und die Anzahl der »Actenstücke zu beträchtlich ist, so verfassen die Partheien »einstimmig und unter der Aufsicht des Berichterstatters »ein Summarium der Actenstücke, welches man drucken »läfst und unter die Richter austheilt. In allen Geschäften »wird ein Berichterstatter ernannt. Der Vortrag und das »Plaidiren geschehen öffentlich. Die Staatsbehörde, ohne »deren Anwesenheit die Gerichtshöfe sich nicht versammeln »können, giebt ihre Conclusionen immer schriftlich, in den »Fällen, welche sie angehen. Die Gemeinden können nur »mit ihrer Erlaubnifs Processe führen.

»Die Richter berathschlagen im Geheimen. Das Gesetz »behauptet dabei die gröfste Ordnung. Der Referent giebt »zuerst seine Meinung an, und ihm folgen die andern Rich»ter nach umgekehrtem Verhältnifs ihrer Amtszeit. Die »Präsidenten geben zuletzt ihre Stimme, und es ist ihnen »nicht nur verboten, die Stimmenden zu unterbrechen oder »zu widerlegen, sondern auch sogar ihr Gutachten den »Richtern bekannt zu machen, ehe die Reihe zum Abstim-

---

und ehrenvollen Wirkungskreise hatte dieser Mann Proben eines grofsen Wissens, einer vollkommenen Integrität und einer bemerkenswerthen Thätigkeit gegeben.

Digitized by Google

»men an sie gelangt ist. Der Urtheilspruch wird durch den »Schreiber gelesen und bekannt gemacht. Es ist den Rich»tern eben so unter strengen Strafen untersagt, ihre Mei»nung vor oder nach gefälltem Spruche zu äufsern. Sie »sind nicht angehalten, den Urtheilspruch zu motiviren, »aber wenn nach Bekanntmachung desselben eine der Par»theien oder beide zugleich nach den Gründen verlangt, »so ist der Referent verbunden, dieselben bekannt zu »machen.«

Wir werden uns in keine ausführlichen Erörterungen über die Vollstreckung der Urtheilsprüche, deren Art und Weise mit vieler Sorgfalt in diesem dritten Buche der Constitutionen vorgeschrieben ist, einlassen. Dieses würde uns über die Grenzen eines blofsen Artikels hinausführen. Durch die Einführung des Hypothekarsystems, die später geschehen ist, findet sich die Art der Vollziehung in mehreren Fällen wesentlich verändert. Denjenigen aber, welche dieselbe in allen ihren Entwickelungen kennen lernen wollen, können wir denselben Artikel des Herrn Grafen Botton angeben, welcher ziemlich ausführlich und mit vieler Klarheit darüber spricht. Das Gesetz erkennt die Aussprüche der Schiedsrichter nicht an, es verbietet, irgend darauf zu achten. Diese Bestimmung jedoch verhindert nicht die Vergleiche, welche urter Vermittlung freundlicher Friedensstifter statt finden und oft selbst durch den Referenten des Processes bewirkt werden, der ausdrücklich dazu bevollmächtigt, die Partheien vor sich bescheidet und sie einander näher zu bringen sucht.

Das vierte Buch der Constitutionen enthält die Criminalsachen. Es steht nicht zu erwarten, dafs man darin einen vollständigen Codex finde, noch selbst eine Classification der Verbrechen, noch eine Theorie der Beweise, wie sie uns heutzutage die Wissenschaft darbietet. Diese Bestimmungen stammen aus einer Zeit, wo diese heilsame Genauigkeit noch unbekannt war. Wir haben schon die Hauptstufen der Competenzordnung aufgezeichnet. Die Criminalprocedur

Digitized by Google

theilt sich in zwei Theile. Der erste ist geheim; der Richter leitet ihn ein nach den Forderungen der Staatsbehörde oder eines Klägers, oder von Amts wegen, aber immer in Gegenwart einer Person, die die Staatsbehörde vorstellt. Der Zweck dieser Procedur ist, das Verbrechen zu constatiren und den Verbrecher zu entdecken. Sie bleibt geheim. Die Zeugen werden eidlich vernommen. Nachdem dieser erste Theil beendigt ist, erläßt der Richter auf die Conclusionen der Staatsbehörde nach den Umständen Steckbriefe oder eine persönliche Vorladung, oder erklärt, es sey kein Grund vorhanden, den Proceſs weiter zu führen. Wenn die Verhaftung vollzogen ist, oder wenn der Beklagte erscheint, so giebt er die seine persönlichen Verhältnisse betreffenden Antworten an, worauf ihm der Richter erklärt, daſs die Staatsbehörde ihn dieses oder jenes Verbrechens anklagt, oder daſs sich dieser oder jener Beweis gegen ihn erhebe. Er fordert ihn auf, sich einen Vertheidiger zu wählen. Der Armenadvocat ist von Rechtswegen der Vertheidiger aller Angeklagten. Man theilt dem Vertheidiger alle Actenstücke mit. — Dann folgt der zweite Theil der Procedur. Er wird nach den Forderungen des Beklagten eingeleitet, und hat seine Vertheidigung zum Zweck. Man theilt dann die Acten der Staatsbehörde mit, die ihre motivirten Anträge schriftlich giebt; der Vertheidiger giebt seinerseits die Vertheidigungsanträge. Der Vortrag der Sache geschieht öffentlich vor dem Senate. Es bleibt noch nach diesem Vortrage der Staatsbehörde und dem Vertheidiger des Angeklagten frei, den Proceſs zu führen. Der Urtheilspruch beendet die Procedur.

Bei der Restauration, zur Zeit, wo die französischen Gesetzbücher unterdrückt und die alten Piemontesischen Gesetze ohne (allmähligen) Übergang in ihre erste Wirksamkeit wieder eingesetzt wurden, schaffte man den Gebrauch der Tortur gänzlich ab, welche in der Form einer vorbereitenden Untersuchung sich bis auf den Zeitpunkt erhalten hatte, wo die Franzosen im Jahre 1798 dieses Land

Digitized by Google

besetzten. Der gegenwärtige König hat gleich nach dem Antritte seiner Regierung die Anwendung allzu strenger Strafen, wie die des Rades, und die Strafen, die man dem Todesurtheile hinzufügte, aufgehoben. Er hat die allgemeine Güterconfiscation aufgehoben, und zu gleicher Zeit die Strenge anderer peinlichen Mafsregeln gemildert (Ordonnanz vom 19. Mai 1831).

Im fünften Buch der Constitutionen findet man mehrere in verschiedenen Materien des Civilrechts getroffene Modificationen. Im Anfange wird gesprochen von den Testamenten, von der Erstgeburt, von den Fideicommifs-Substitutionen, von dem Pflichttheil, von der trebellianischen Quart und Detractionen, von der Fortdauer des Besitzes in der Person des Erben, von den den Brüdern und Neffen ab intestato zuerkannten Erbrechten, von der Erbfolge der Agnaten und der Ausschliefsung der Weiber. Dann werden Bestimmungen gegeben über das gesetzliche Inventarium und über Vormundschaften; von den Versteigerungen der liegenden Güter; von den Bekanntmachungen zum Verkaufen der Güter; von den Schenkungen und ihrer Insinuation; von den Verzichtleistungen; von dem Vorbehalt der Domäne, von den Emphyteusen, von dem Census, von den emphyteutischen Abgaben und Schuldigkeiten, Laudemien u. s. w., von den Verjährungen. Es werden noch besondere Privilegien gewährt für die Erweiterung der Gebäude und für den Durchgang des Wassers. Es werden einige Regeln bestimmt in Beziehung auf die Transactionen und die anvertrauten Güter. Dann beschäftigt man sich mit den Notarien, der Insinuation und den Handlungen, die denselben untergeordnet sind.

In dieser Aufzählung der in diesem Buche enthaltenen Titel wollen wir einige besondere Bestimmungen wählen, welche wohl für die fremden Leser ein Interesse haben werden. Wir bemerken, dafs durch ein Edict vom 29. Juli 1797 die Errichtung neuer Substitutionen untersagt und die Stufenfolge der früher getroffenen auf zwei Grade beschränkt worden

Digitized by Google

ist, die Person mit eingerechnet, die im Augenblicke der Bekanntmachung des Gesetzes in deren Besitz war. Eine grofse Anzahl substituirter Güter befand sich schon vermöge dieses Gesetzes frei, als durch ein Edict vom 18. November 1817 von neuem erlaubt wurde, Primogenituren und Fideicommisse zu errichten durch Personen, welche mit dem Adel decorirt oder mit einem speciellen Privilegium versehen sind, und zu Gunsten von Personen, welche dieselbe Befähigung haben. Die Perpetuirung dieser Substitutionen wurde wiederhergestellt, wie sie in den Constitutionen war, d. h. blos über Immobilien und ohne ihre Dauer über den vierten Grad auszudehnen, den eingesetzten Erben oder den ersten Fiduciarerben nicht mit eingerechnet. Man fügte überdies Einschränkungen hinzu, indem man die Quotität des verpfändeten Grundes auf einen Drittheil der Erbschaft, wenn die Person, die die Substitution macht, mehr als vier Kinder hat, und auf die Hälfte beschränkte, wenn die Anzahl derselben geringer ist. Wenn gefunden wird, dafs das belastete Gut beim Tode desjenigen, der die Substitution gemacht hat, dieses Verhältnifs übersteigt, so beschränkt man die Quotität in Übereinstimmung mit dem, was oben gesagt worden ist. In Bezug auf die Erbfolge, die nach den Constitutionen nach römischem Recht geregelt werden soll, kommen folgende Ausnahmen vor: 1) Diese Erbrechte sind immer denjenigen unter den Verwandten zuerkannt, welche sich nicht nur im nächsten zur Erbfolge berechtigenden Grade befinden, sondern die noch durch ihren eigenen Stand die Familien erhalten und fortpflanzen können, oder deren Namen behalten. Daraus folgt, dafs die Mönche und ihre Klöster von diesen Familienerbfolgen ausgeschlossen sind, während die weltlichen Priester zugelassen werden. 2) Die Töchter sind ausgeschlossen von aller Succession, wenn zur Eröffnungszeit Brüder oder Nachkommen von Brüdern leben, die durch ihren Stand die Familie erhalten und fortpflanzen können; aber sie haben rechtlichen Anspruch auf eine dote congrue d. h. eine

BIBL. UNIV. GENT

dem Vermögen der Familie und dem Gebrauch der Gegenden angemessene Mitgift. In Rücksicht auf die verheiratheten Frauen sieht man immer als dot congrue die Mitgift an, mit welcher sie sich anständig eingerichtet befinden. In den Successionen, die von mütterlicher Seite herkommen, schliefst der leibliche Bruder den Stiefbruder von dem Theile aus, welcher der ausgeschlossenen Schwester gehört hätte. 3) Wenn der Bruder, welcher bei der Ausschliefsung seiner leiblichen Schwester in den mütterlichen Gütern gefolgt ist, ohne Nachkommen stirbt, und blos Stiefbrüder hinterläfst, so succedirt dieselbige Schwester und ihre Nachkommen in dem mütterlichen Erbtheile, von welchem sie der verstorbene Bruder ausgeschlossen hatte. 4) Die Mutter und die übrigen mütterlichen Grofseltern succediren nicht ab intestato ihren Kindern oder Nachkommen, wenn Brüder, selbst Stiefbrüder des Verstorbenen, oder Nachkommen seiner Brüder männlicher Abstammung da sind, unbeschadet in allen Fällen des Rechtes der Legitimität. 5) Das von der Succession ausgeschlossene Mädchen, wenn es nicht heirathet, trägt seine Mitgift oder das Recht auf eine Mitgift auf seine Erben über. Die Regel: *le mort saisit le vif*, findet sowohl in Hinsicht auf den gesetzlichen, als auf den durch ein Testament eingesetzten Erben Statt. Der Besitz wird immer betrachtet, als gehe er auf die Erben über nach erblichem Recht, wenn sie nicht innerhalb dreifsig Tagen gerichtlich bekannt machen, dafs sie ihn aus irgend einem andern Rechtsgrunde behalten.

Es wird nicht unpassend seyn, hier noch die Natur des Concursprocesses aus einander zu setzen. Um diejenigen, welche liegende Güter zu kaufen sich vornehmen, zu beruhigen, hat das Piemontesische Gesetz ein äusserst einfaches und nützliches Mittel festgesetzt, obschon es nicht ohne alle Verzögerungen ist. Der Verkäufer oder der Käufer erhalten nämlich vom Senat drei Proclamationen, die man von vierzehn zu vierzehn Tagen publicirt;

Digitized by Google

man bezeichnet darin die Grundstücke, und man ladet unter der Strafe des ewigen Stillschweigens alle diejenigen ein, welche Besitz-, Substitutions-, Mitgifts-, Unterpfands- oder irgend andere Rechte darauf ansprechen, dieselben innerhalb drei Monaten anzugeben. Diese Proclamationen werden bekannt gemacht am Wohnorte des Verkäufers, am Orte, wo die Güter liegen, in der Stadt, wo der Senat, welcher die Bekanntmachungen erlassen hat, wohnt, und in den Aufenthaltsstädten der andern Senate. Sie bleiben sechs Monate lang in den respectiven Audienzsälen angeschlagen. Ein Curator wird von Amtswegen ernannt, um die Rechte der Weiber, der Kinder und aller andern, welche *metus reverentialis* oder überhaupt ein anderer Grund vom Handeln könnte zurückgehalten haben, zu vertheidigen. Die Staatsbehörde wird immer gehört. Es wird eine contradictorische Discussion gebildet. Der Senat verwirft den Verkauf der Güter, deren Besitz oder Substitution in Anspruch genommen wird; er genehmigt ihn in den übrigen Fällen so, dafs der Käufer es über sich nehme, die Schulden bis zur Concurrenz des Preises zu bezahlen. Die mit Handschriften versehenen Gläubiger sind eben so berechtigt, ihre Einwendungen zu machen, und werden locirt. Das Verfahren der Bekanntmachungen, ungeachtet der Verzögerungen, die es nach sich zieht, ist anerkannt von einem entschiedenen Nutzen, um sich gegen das Bestehen der Rechte, welche das Grundeigenthum afficiren oder dasselbe beschränken, und welche durch die Gesetze über die Hypotheken nicht erreicht werden können, zu schützen; und das ist der Grund, warum der Gebrauch desselben beibehalten worden, selbst nachdem das Hypothecarsystem in Piemont auf den nämlichen Grundlagen, als dasjenige, welches in Frankreich in Wirksamkeit ist, eingeführt wurde. Diese Restauration des Hypothekarsystems ist durch das Edict vom 16. Juli 1822 bewirkt worden. Wir halten es nicht für nöthig, in Einzelnheiten über diesen Gegenstand einzugehen, nachdem wir darauf aufmerksam gemacht haben,

Digitized by Google

dafs dieses System sich nicht zu sehr von dem französischen Gesetz entfernt. Die Veränderungen, die man darin vorgenommen hat, würden, um von fremden Lesern recht beurtheilt zu werden, Entwicklungen der praktischen Jurisprudenz erheischen, die in einem Journal keinen allzu grofsen Platz finden dürfen.

Wir wollen es nicht unterlassen, hier eine Bestimmung, die dem Piemontesischen Recht ganz eigen ist, anzugeben; es ist nämlich diejenige, die festsetzt, dafs alle Gemeinden und Corporationen, so wie alle Privatleute gezwungen werden, den Durchgang durch ihre Grundstücke dem Wasser zu gestatten, welches diejenigen, denen das Recht zusteht, Wasser von den Flüssen, Quellen und andern Gewässern abzuleiten, um ihre Ländereien zu bewässern, oder zum Gebrauch in ihren Gebäuden hinleiten wollen. Der nämliche Durchgang soll auch auf den Kanälen und Wasserleitungen gestattet werden, wofern das Wasser den Besitzern keinen Schaden zufügt, und das Wasser, ohne dem ihrigen irgend ein Hindernifs zu verursachen, hinfliefst. Bei der Schätzung der Entschädigung, die demjenigen zu bezahlen ist, welcher den Durchgang gestattet, fügt man immer ein Achtel des Preises über den wirklichen Werth des besessenen Bodens hinzu. Der glückliche Zustand des Landbaues in Piemont und die Fruchtbarkeit, welche eine wohl verstandene Bewässerung dort hervorgebracht hat, dienen dazu, den Zweck dieses Gesetzes täglich zu rechtfertigen.

Das Piemontesische Gesetz erkennt als Regel an, dafs alle Verträge zwischen Lebenden, von welcher Art sie seyn mögen, und alle Bestimmungen der Testamente durch authentische Acte gemacht werden sollen, widrigenfalls sie ungültig sind. Von dieser allgemeinen Regel jedoch machen eine Ausnahme einige Verträge im täglichen Gebrauch, und die Testamente, die ins Archiv der Senate niedergelegt werden. Eine Abschrift aller authentischen Acten mufs in den zu diesem Zwecke errichteten Archiven durch die No-

Digitized by Google

tare niedergelegt werden. Man nennt dieses Insinuation. Diese schöne Einrichtung, die bis zu der Regierung des Herzogs Karl Emmanuel I (1610) hinaufreicht, hat sehr viel Gutes hervorgebracht, indem sie die Erhaltung aller Documente sichert und alle Personen, die dabei interessirt sind, in den Stand setzt, sich die Mittel zur Sicherung ihrer Rechte und zur Vertheidigung ihres Eigenthums zu verschaffen.

Wir werden uns weniger mit den im sechsten Buche der königlichen Constitutionen enthaltenen Materien zu beschäftigen haben, da sie gröfstentheils zufolge der gänzlichen Aufhebung des Feudalrechts, welche durch die Edicte von 1797 proclamirt worden ist, alle ihre Wichtigkeit verloren haben. Wir wollen auch nicht von den die Domänen betreffenden Verfügungen, die dahin gehören, ausführlich sprechen, weil jeder Begriff derselben unvollständig wäre, wenn man das Ganze unserer Bestimmungen in Finanzsachen nicht aus einander setzte. Wir werden uns demnach darauf beschränken, dafs wir zwei grofse Principien, die in diesem Theile unserer Gesetze Statt finden, angeben. Das Erste ist, dafs die Krongüter unveräufserlich sind. Der zweite Herzog von Savoien, Ludwig, stellte dieses Grundgesetz durch das Edict vom April 1445 auf. Die Wichtigkeit dieser Verfügung ist in den gegenwärtigen Zeiten viel geringer, wo das Staatsvermögen besonders aus der Grundsteuer und aus dem Producte der indirecten Auflagen besteht. Aber die Weisheit des Princips, welches zum Zweck hatte, die Verschwendung des öffentlichen Vermögens besonders vermittelst der Veräufserungen der Staatsgüter unter dem Titel eines freiwilligen Lehens zu verhindern, bleibt nichts desto weniger unläugbar. Die andere Verfügung verordnet, dafs alle öffentlichen Auflagen so beibehalten werden sollen, dafs jeder seine ihm zugeschriebene Last trage, und dafs die Verbindlichkeit, dazu beizutragen, für immer unveränderlich bleiben müsse. Wenn man beachtet, dafs



Digitized by Google

diese Regel sanctionirt worden ist, um den häufigen Mifsbräuchen der Veräufserung eines Theiles der auf den Grundstücken haftenden Auflagen, welche sich in einige Länder eingeschlichen hatten, entgegen zu wirken, und dafs die Gleichheit der Steuer auf immer darin versprochen wird, so wird man sie als eine bemerkenswerthe Verbesserung in der öffentlichen Ordnung der vergangenen Zeiten ansehen. Endlich machen wir darauf aufmerksam, dafs auch mit der Beibehaltung des Rechts *d'aubaine* als Princips unsere alten Gesetzgeber die Reciprocität der Acte zwischen Nationen in Sachen der Successionsfähigkeit als Rechtsnorm angenommen hatten. Und wir ersuchen diejenigen unserer Leser, die sich gern in den schwierigsten Theilen des Rechts zwischen den einzelnen Theilen der Staaten des Königs von Sardinien unterrichten, zu dem Werke des Herrn Mansord *) ihre Zuflucht zu nehmen.

Man publicirte im Jahre 1770 auch für Savoien und das Herzogthum Aoste besondere Gesetze. Eine den Lombardischen Völkern gleich nach dem eilften Jahrhundert eingeprägte Äufserung der Civilisation, die Autonomie, in deren Besitz sich die Hauptgemeinden dieses Landes vorerst befanden, liefs in jenen Gemeinden eben so viele getrennte Gesetzgebungen entstehen. Indem sie allmählig unter die Herrschaft des Hauses Savoien kamen, behielt eine sehr geringe Anzahl jener Gemeinden einige ihrer alten Institutionen in Materien des Civilrechts. Diese von dem Souverän gutgeheifsenen und in Wirksamkeit behaltenen Bestimmungen betrafen meistens die Successionen, von welchen sie die Weiber mit einer Strenge, die man feindlich nennen könnte, ausschlossen, und die ehelichen Vortheile. Vor der französischen Besetzung bemerkte man in dieser Gattung exceptioneller Gesetzgebung die Statuten, die beobachtet

*) Dieses an Facten und weisen Bemerkungen reiche Werk führt den Titel: Du droit d'Aubaine et des étrangers en Savoie, par C. A. Mansord. Chambery 1824.

wurden in den Districten von Mondovi, Alessandria, Fossano, Turin (in dieser letzten Stadt konnten die Weiber keine Häuser erben, sobald Verwandte des Verstorbenen da waren), endlich von Novarra. Die Unzweckmäfsigkeit dieser besonderen Gesetze liefs sich selbst vor 1798 fühlen. Schon im Jahre 1791 war das Statut von Turin modificirt und auf den Fall beschränkt worden, wo keine von vorher verstorbenen männlichen Kindern geborenen Weiber und keine Töchter, Schwestern oder Nachkommen derselben da wären. Nach der Restauration zeigten häufige in Bezug auf die Statuten eintretende Abweichungen, welche auf Ersuchen der Privatleute von dem König bewilligt wurden, die Unzweckmäfsigkeit dieser Verfügungen. Das Statut von Alessandria wurde aufgehoben. Vor kurzem hat ein gelehrter Rechtsconsulent von Novarra, Jacob Giovanetti, über die Statute jener Stadt ein eben so interessantes als gründliches Werk *) bekannt gemacht. In diesem Buche sucht der Verfasser, nachdem er kurz die Richtung dieser Municipalgesetzgebung, die Umstände, welche dieselbe unterstützt haben, die Ursachen, welche deren Anwendung mehr und mehr Unglück bringend machen, auseinander gesetzt hat, besonders das Unzweckmäfsige des Systems von der Ausschliefsung der Weiber aus der Erbfolge ihrer Verwandten hervorzuheben.

Indem wir von den Statuten sprechen, ist es nothwendig, dafs wir ein specielles Gesetz erwähnen, welches in einem beträchtlichen Theile der Staaten des Königs von Sardinien beobachtet wird. In den Provinzen, welche von dem alten Herzogthum Mailand getrennt und unter den Regierungen Victor Amadeus des II und Karl Emmanuel des III mit Savoien vereinigt wurden, hält man die Verfügung des §. 14. im Titel *de poenis* der alten Verfassungen des Mailändischen in Wirksamkeit. Dieser Paragraph, welcher

*) Der Titel ist: Giovanetti Comment. degli Statuti Novaresi. Torino 1830.

mit den Worten *collegiis*, womit man ihn bezeichnet, anfängt, setzt fest, dafs die Fremden, die Corporationen, *piae causae* und die todten Hände unfähig sind, in den liegenden Gütern zu succediren, und selbst solche durch Acte unter Lebendigen ohne eine ausdrückliche Erlaubnifs vom Könige an sich zu bringen. Diese Erlaubnifs wird erst nach dem vorläufigen Gutachten des Piemontesischen Senats bewilligt.

Wir wollen hier das erwähnen, was man die politischen Vorschriften (*bandi politici*) nennt. Die Städte und Gemeinden können solche besondere, die innere Polizei, die Märkte, die Besoldung der Feldarbeiter betreffende Bestimmungen nur dann haben, nachdem sie durch königliche Verordnungen die Befugnifs dazu erhalten, und diese Bestimmungen durch die Senate haben bestätigen lassen.

Es giebt noch eine andere Art Vorschriften, die man *bandi campestri* nennt. Das sind Bestimmungen der Landpolizei. Alle Gemeinden sind befugt, solche Bestimmungen zu machen; sie machen aber dann erst verbindlich, nachdem sie vom Senate gebilligt sind. Und der Senat billigt sie erst, nachdem er deren Bekanntmachung drei Tage hindurch in der Gemeinde, wo sie in Wirksamkeit treten sollen, verordnet hat. Wer es für zweckmäfsig hält, Opposition einzulegen, ist berechtigt, seine Vorstellungen auf dem Wege der Petition vor den Senat zu bringen. Die Staatsbehörde stellt dann ihre Anträge, worin sie die gemachten Einwendungen untersucht, und schlägt die geeigneten Veränderungen und Modificationen vor, deren der gemachte Entwurf fähig scheint. Der Senat endlich verkündet und verwilligt seine Zustimmung unter solchen Beschränkungen oder Modificationen, wie er sie für passend hält.

Wir können endlich nicht unterlassen, die Gewohnheiten von Aoste anzuführen, welche einen Inbegriff besonderer, für die Einwohner dieses Herzogthums geltender Bestimmungen bildeten. Die Entscheidungen der souveränen Gerichtshöfe, d. h. der Senate und der Rechnungskammer

Digitized by Google

haben ausdrückliche Gesetzeskraft in den vollkommen identischen Fällen. Sie behaupten den Vorzug vor dem römischen Recht, dessen Auslegung den Magistraten überlassen wird. Unter dem Worte Entscheidung (*decision*) versteht man die Beschlüsse, deren Motive bekannt gemacht worden sind.

Diese *rerum similiter judicatarum auctoritas* erstreckt ihre Wirkungen über die ganze Jurisprudenz der Tribunale Savoiens und Piemonts, nicht nur zufolge der unmittelbaren Anwendung einer Entscheidung auf ein gegebenes Factum, da es ziemlich schwer ist, die Identität der Facta, von welchen die Rede ist, zu beweisen, sondern vielmehr deswegen, weil man eine Art traditioneller Jurisprudenz eingeführt hat.

Diese Jurisprudenz dient dazu, das Verständnifs der Landesgesetze zu bestimmen, oder die Lücken, die man im Texte der Gesetze antrifft, auszufüllen, besonders wenn es sich darum handelt, zu den Vorschriften des römischen Rechts, deren Geist und System man durch die Anwendung modificirt hat, zurück zu gehen. Man hat sich an eine Art Billigkeits-Jurisprudenz, an eine Zusammenstellung der alten Principien mit den Erfordernissen der späteren Zeiten gewöhnt. Wir wollen die Sammlungen der Beschlüsse, deren Gebrauch noch häufig ist, anführen. Wir wollen an die Spitze dieses Namenregisters den Codex von Favre (*codex Fabrianus definitionum forensium et rerum in sacro Sabaudiae senatu tractatarum etc. auctore Antonio Fabro etc.*) stellen. Wenige Bücher über Jurisprudenz haben einen so heilsamen Einfluſs geäußert, als diese Sammlung der Beschlüsse des Senats von Savoien. Der Sammler dieser Beschlüsse ist als einer der ersten Rechtsgelehrten des sechszehnten Jahrhunderts bekannt. Gravina hat die Fähigkeit des Geistes von Favre vollkommen beurtheilt, wenn er sagt: *In Antonio Fabro consistam, interpretum audacissimo et pragmaticorum hoste vehementissimo, qui aliis quidem in operibus acumen magis quam veritatem praestitit, in codice*

Digitized by Google

*vero suo usum rerum et ingenii sui jam maturi reddidit nobis utilitatem: ut meliora sint illius quae minus acuta* *). Vielleicht hat Gravina die Wichtigkeit der ersten Werke von Favre nicht genug gefühlt, als er in seinen Büchern *de erroribus pragmaticorum*, in seinen *Conjecturae*, in seinen *Rationalia*, in seiner Papinianischen Jurisprudenz die Ungewifsheit und die Sophismen der Doctoren bekämpfte, und als er, sich der Lebhaftigkeit seines Charakters überlassend, die Überzeugung von der Nothwendigkeit einer Verbesserung in dem Studium der Gesetze erzeugte. Diese Tendenz von Favre war eine Folge der Richtung, die Ramus und Cujas, der eine der Philosophie, der andere der Jurisprudenz gegeben hatten. Er wollte eine von scholastischen Vorurtheilen freie Vernunft, ein aus den reinsten Quellen geschöpftes Wissen. Er wollte nicht aufs Wort glauben, er konnte nicht aus Routine urtheilen. Wenn man auch die ganze Kühnheit seiner jugendlichen Entwürfe nicht annehmen kann, so mufs man doch in ihm eines der edelsten und tüchtigsten Werkzeuge zur Wiederherstellung der Jurisprudenz nicht verkennen. In dem Codex von Favre also hat die Magistratur und die Advocatur Piemonts und Savoiens Regeln gefunden, deren Weisheit allgemein anerkannt ist. Die alten Entscheidungen des Senats von Piemont sind durch Octavian Caqueran, Grofskanzler Savoiens unter dem Herzog Emmanuel Philibert, und durch Antonin Tesauro, Mitglied des Senats von Piemont, einen Zeitgenossen des Caqueran, gesammelt und geordnet worden. Kaspar Anton Tesauro, ein Sohn des vorhergehenden, hat kurze Zusätze zu den von seinem Vater herausgegebenen Entscheidungen bekannt gemacht. Anton Sola, Mitglied des nämlichen Senats, in seinen *Commentaria ad decreta antiqua ac nova Serenissimorum Ducum Sabaudiae*, und della Chiesa (ab Ecclesia) in seinen *Observationes forenses* haben uns auch die Traditionen der Jurisprudenz des Senats von Piemont ungefähr

*) De ortu et progressu juris civilis lib. 1. cap. 183.

Digitized by Google

in derselben Epoche aufbehalten. Gegen das Ende des letzten Jahrhunderts hat Richeri es versucht, in einer zu Turin in 4 Bänden gedruckten Sammlung der neueren Beschlüsse in die Fufsstapfen des Favre zu treten. Dieses Werk kann nicht viel weiter als zum Anzeiger dienen; man mufs zur Noth immer das Original der im Archiv der Senate oder der Rechnungskammer niedergelegten, oder nach der Erlaubnifs des Berichterstatters gedruckten Beschlüsse nachsehen. Vor sehr wenigen Jahren hat ein mit vielen Kenntnissen und einer unermüdlichen Thätigkeit begabter Rechtsgelehrter, Felix Duboin, Advocat, es unternommen, eine Folge der merkwürdigsten der vier Senate und der Rechnungskammern seit dem siebzehnten Jahrhundert bis auf unsere Tage bekannt zu machen. Er hat schon einige Bände dieser interessanten Sammlung herausgegeben. Indem wir von H. Duboin sprechen, müssen wir auch ein anderes weitläufigeres und wichtigeres Werk erwähnen, an welchem er seit langer Zeit arbeitet. Es ist die Ausgabe der Sammlung der Gesetze und Ordonnanzen (*raccolta delle leggi*). Diese grofse Sammlung, welche bis auf die ältesten Zeiten der Savoiischen Monarchie hinaufreichen und das vollständige Repertorium der Actenstücke unserer Gesetzgebung bilden soll, war durch einen sehr verdienstvollen Rechtsgelehrten, welcher durch einen frühzeitigen Tod weggerafft worden ist, als eine Fortsetzung der Sammlung des Borelli angefangen worden. Herr Duboin hat das Unternehmen, indem er demselben mehr Ausführlichkeit giebt, vom zweiten Bande an fortgesetzt, und er ist bereits bis zum zehnten gekommen. Die Präcision der Noten, die er hinzugefügt hat, erhöht noch den Werth der Genauigkeit des Textes der Gesetze, die er herausgiebt. Es ist ein Buch, welches zugleich den Staatsmann, den Rechtsgelehrten und Geschichtsforscher interessirt.

Wir dürfen endlich eine andere Sammlung, welche kostbare Anweisungen über die Jurisprudenz und Praxis der Gerichtshöfe enthält, nicht mit Stillschweigen übergehen.

Digitized by Google

Es ist das gegen das Ende des letzten Jahrhunderts unter dem Titel herausgegebene Werk: *Pratica legale secondo la ragione comune, gli usi del foro e le costituzioni di sua sacra Real Maestà.* Es besteht aus zwei Theilen; der erste in einem einzigen Band enthält eine Abhandlung über die Civilprocedur, welche mit grofser Klarheit und einer regelmäfsigen Methode geschrieben ist. Der zweite in vielen Bänden umfafst eine Menge Auszüge aus den Verordnungen des Königs, gesetzlicher Discussionen vieler Verfasser von Beschlüssen der souveränen Gerichtshöfe, welche nach einer allgemeinen Classification der Materien, den Verträgen, der Erbfolge, kirchlichen Materien, Lehenssachen geordnet und mit ziemlich weniger Sorgfalt unter besondere Titel gebracht sind. Es ist eine Compilation zum Gebrauch für Advocaten. Man findet darin eine grofse Anzahl wichtiger Facta, aber durchaus ohne Ordnung und Präcision. Der zweite Theil ist von einer andern Hand als der erste verfafst worden. Man könnte glauben, dieser Compilator habe dieselbe Absicht gehabt, als Blackston in seinen Commentarien über die englischen Gesetze; nur bemerkt man, dafs die Mittel ihm fehlten, dieselbe auszuführen.

Die vierte Quelle der Civilgesetzgebung besteht aus dem gemeinen Recht, unter welchem man das gesammte durch Justinian bekannt gemachte römische Recht versteht. Aber die Novellen von Leo werden nicht befolgt. Ein sehr weises, seit einem Jahrhundert in Piemont wirksames Gesetz untersagt den Advocaten, in ihren Consultationen und ihrem Plädiren irgend einen Gelehrten in Rechtssachen anzuführen *).

*) Diejenigen, welche die Fortschritte des Studiums der Wissenschaft der Gesetzgebung gern ausführlich wollen kennen lernen, werden es vielleicht nicht ungern sehen, wenn wir hier eine Particularität gemäfs dem Fortgang der Bemühungen über die Compilation der Constitutionen von Victor Amadeus II anführen.

Im Jahre 1717 richtete dieser Fürst, der einen grofsen

Ein gelehrter und fleifsiger Rechtsgelehrter, dessen Namen wir schon angeführt haben, hat gegen das Ende des

---

Theil der Gesetzgebung in seinen Staaten zu verbessern gedachte, eine Reihe von Fragen über verschiedene Punkte der Gesetzgebung an die Professoren der Universität Leyden. Unter diesen Fragen befanden sich folgende: Man fragt, ob, um die durch die Menge der Autoren verursachte Verwirrung und die Nachtheile, die sie dem Staate und dem Publicum zugefügt haben, aufzuheben, es nützlich wäre oder nicht, die Anzahl der Doctoren, die man anführen könnte, festzusetzen, und diese Anzahl auf gewisse Autoren, die man namhaft machen würde, zu beschränken. Drei berühmte Professoren beantworteten diese Fragen, Anton Schulting, P. R Vitrianus und Gerhard Noodt, und in der Consultation, die sie zu diesem Zwecke am 1. December 1717 alle drei unterzeichneten, drücken sie sich folgendermafsen aus: „Ad ultimam quaestionem quae est an ad tollendas etc. respondendum. Videtur lites quidem minui utile esse procul omni dubio; adeoque et illa tolli quae illorum cursum aut executionem remorantur: verum scrupulus ille remanet, nostra quidem sententia, quomodo litigantibus vel illorum patronis illa possint interdici, quae ad victoriam causae credunt pertinere. Auctorum quoque numerum definire periculosum est, cum sic in illis qui essent intra numerum aliquid saepe non inveniretur decisum quod apud alios reperiretur definitum. Quoniam tamen probationes causarum pertinent ad persuadendum judicem, qui nimium testium copiam ad justum numerum restringere potest. L. 1. §. ult. D. de testibus. Farinacius de testibus quaest. 80. No. 114. illius officio posset committi, ut si quando aliquis scripturus allegationibus notorie supervacuis onerasset magis quam juvisset, illae rejicerentur, atque ita advocati adsuefierent in rebus saltem claris et apertis non abuti allegationibus.“ — Es ist nicht zu verwundern, dafs Männer, welche den ausgezeichnetsten Platz in den Rechtsschulen inne hatten, ihre Vorfahren des Einflusses, den sie sich auf den Geist der Richter erworben hatten, nicht berauben wollten, noch sich selbst dieser Prärogative enterben. Es ist aber besonders bemerkenswerth, dafs der Scharfsinn des Königs Victor Amadeus des II ihn dazu veranlafst hat, dieses in seinen Wirkungen heilsame Verbot, das so völlig den damaligen Gewohnheiten der Gerichtshöfe widerstritt, zu verordnen. Und man sieht im §. 15. Tit. 22. lib. 3. der Constitutionen dieses Königs, dafs er den Gebrauch solcher Doctor-Citationen nicht nur hat beschränken, sondern gänzlich untersagen lassen.

Digitized by Google

letzten Jahrhunderts eine voluminöse, in lateinischer Sprache abgefafste Compilation der Bestimmungen des römischen Rechts, welche zum Gebrauche unserer Rechtsgelehrten angeordnet ist, unter dem Titel einer allgemeinen Jurisprudenz herauszugeben.

Was die kirchlichen Materien betrifft, so haben die Decretalen und die Sammlung des Gratian, welche durch besondere zwischen dem heil. Stuhl und den Fürsten des Hauses Savoien eingegangene Tractate modificirt worden sind, Gesetzeskraft in den Staaten, welche diese Fürsten auf dem Festlande besitzen, die Herzogthümer Savoien und Aoste und die Provinz Pignerol ausgenommen, welche an den Freiheiten der gallicanischen Kirche Theil haben. Instructionen und Verordnungen haben die Ausübung der den souveränen Gerichtshöfen, wie z. B. den Senaten anvertrauten Jurisdiction hinsichtlich der kirchlichen Angelegenheiten festgesetzt, je nachdem es die Gewohnheit und das Recht verlangen.

Das Concordat, dessen Anwendung am häufigsten ist in Piemont, ist das im Jahre 1742 mit dem Pabste Benedictus XIV abgeschlossene, welches den Namen der pontificalischen Instruction (*istruzione pontificia*) führt. Es bezieht sich auf die Ausübung der kirchlichen Jurisdiction, die Competenz der Tribunale über Materien, welche die Beneficien, die Immunitäten, die Concession des weltlichen Armes angehen.

Es wird dienlich seyn, daran zu erinnern, dafs keine vom römischen Hofe herrührende Provision ohne das nach den Beschlüssen der Staatsbehörde von dem Senate bewilligte *Exequatur* vollzogen werden kann, und dafs man auch vor die Senate die Besitzfragen in Beneficial- und kirchlichen Sachen bringt. Derjenige, welcher sich einen richtigen Begriff von den Principien des Piemontesischen öffentlichen Rechts hinsichtlich der Materien, die sich auf die Ausübung der kirchlichen Gewalt beziehen, zu machen wünscht, kann aus keiner besseren Quelle schöpfen, als aus

Digitized by Google

dem im Jahre 1731 in Turin unter dem Titel gedruckten Buche: *Relazione istorica delle vertenze che si trovavano pendenti tra la Cople di Roma e quella del Re di Sardegna allorche su assunto al Pontificato Benedetto XIII*, mit den Actenstücken, die sich darauf beziehen. Es ist ein Werk voll Verstand und Gelehrsamkeit, und umfafst den Geist der Unterhandlungen des Marquis von Ormea, eines der geschicktesten Minister der beiden Könige, des Victor Amadeus und Karl Emmanuel III.

Nachdem wir so kurz als möglich das Gemälde der Gesetzgebung in den Staaten des Königs von Sardinien auf dem Continente entworfen haben, bleibt uns noch übrig, einige Verfügungen höheren Interesses, welche in diesen letzten Zeiten entstanden sind und welche sich auf die allgemeine Legislation beziehen, darzustellen.

Wir können das Edict vom 21. Mai 1814 nicht mit Stillschweigen übergehen, welches, ohne alle Rücksicht auf die in Piemont, während es einer fremden Macht unterworfen war, promulgirten französischen Gesetze, die Gesetzgebung, wie sie im Jahre 1798 war, unmittelbar wieder in Wirksamkeit setzte. Die Vereinigung des Herzogthums Genua mit Piemont gab zu legislativen Einrichtungen Veranlassung. Man liefs nämlich im Gebiete dieses Herzogthums den französischen Civilcodex in der Form, wie er von der provisorischen Regierung Genua's während des Zeitraums, wo sie ihre Macht ausübte, beibehalten worden war, bestehen. Durch das Gesetz vom 4. Mai 1814 hatte diese provisorische Regierung vom Civilcodex nichts aufgehoben, als was die Acten des Civilstandes hinsichtlich der Formalitäten der Heirath, der Scheidung, der Gütergemeinschaft unter Vermählten, der Erbfolge ab intestato und des Rechts des Pflichttheils angeht; diese Verfügungen wurden durch die Gesetze ersetzt, welche der Promulgation des Civilcodex im Staat Genua vorausgegangen waren.

Am 13. Mai 1815 machte der König Victor Emmanuel ein Gesetz bekannt unter folgendem Titel: *Regolamento per*

Digitized by Google

*le materie civili e criminali nel Ducato di Genova.* Die Absicht dieser Verfügung war, die Gerichtsordnung, die Civilprocedur, die Criminaluntersuchung und die Bestimmungen des Strafrechts, welche in den alten Besitzungen seiner Krone in Kraft waren, in diesem neuen Theile seiner Staaten einzuführen.

Das Bedürfnifs bedeutender Verbesserungen in verschiedenen Theilen der Gesetzgebung liefs sich bald fühlen, und während die Regierung diesem durch partielle Mafsregeln abzuhelfen suchte, unterliefs es ihr Plan nicht, sich an die Idee einer allgemeinen Verbesserung, welche alle ihrem Schutze anvertrauten Interessen hätte umfassen können, zu machen. So beschäftigte man sich nach der Rückkehr Victor Emmanuels damit, dafs man einen Versuch von Zusätzen zu den königlichen Constitutionen machte; einige Jahre später unter dem Ministerium eines eben so weisen als aufgeklärten Staatsmannes, des Grafen Prosper Balbo, unternahm man das grofse Werk der Reform der alten Gesetzgebung des Landes; aber die beklagenswerthen Ereignisse von 1821 unterbrachen bald die Fortsetzung dieser Arbeiten, welche bereits eine Reihe glücklicher Resultate versprachen. Der König Karl Felix traf Vorsorge durch specielle Bestimmungen über einzelne Materien, z. B. aufser den Gesetzen, die wir angegeben haben, eine Bestimmung über die Wälder, eine über die Bergwerke, und ein Edict, welches den Codex der militärischen Delicte und Übertretungen enthält.

Endlich ernannte der jetzige König sogleich nach seiner Thronbesteigung Commissionen, welche die Entwürfe der Civil-, Criminal- und Handelsgesetzgebung in ihrer ganzen Ausdehnung zu bearbeiten und dem Könige vorzulegen beauftragt wurden.

Digitized by Google

# XVIII.

# Die spanische Handelsgesetzgebung.

Angezeigt
von
MITTERMAIER.

Wir haben in dieser Zeitschrift Band II. No. 24. ausführlicher Nachricht von dem spanischen Handelsgesetzbuche gegeben. Zur Ergänzung der Gesetzgebung sind seit dieser Zeit zwei Gesetze erschienen, welche einer allgemeinen Aufmerksamkeit würdig sind. Das erste ist ein aus 144 Artikeln bestehendes Gesetz über die Börse vom 10. September 1831. Das zweite ist ein Handelsprocefsgesetzbuch *) vom 24. Julius 1830. Das erste ist deswegen merkwürdig, weil es nicht blos die Organisation der Börsen- und Mäklerverhältnisse angiebt, sondern auch ausführlichere Vorschriften, als irgend ein Gesetzbuch enthält, über die auf der Börse vorkommenden Operationen, über die Verhältnisse der Agenten und vorzüglich über die Geschäfte, welche mit Staatspapieren gemacht werden, liefert, wobei z. B. vieles vorkommt, was die Natur der Staatspapiere näher entwickelt. Das Handelsprocefsgesetzbuch besteht aus 462 Artikeln und giebt das Verfahren vor den ordentlichen Handelsgerichten, so wie in den aufserordentlichen Processen, vorzüglich weitläufig das Verfahren im Concurse (*quiebra*) an. Wir wollen vorerst unsere Leser mit den interessantesten Vorschriften des Gesetzes über die Börse bekannt machen.

Art. 1. In Madrid wird eine Handelsbörse errichtet. Art. 2. Besondere Gegenstände der Börsengeschäfte sind: 1) der Handel mit Staatspapieren, deren Preisbestimmung

*) Ley de enjuiciamiento sobre los negocios y causas de comercio.

Digitized by Google

die amtlichen Verkündungsblätter enthalten; 2) der Handel mit Wechselbriefen, Lieferungen, Schuldverschreibungen und jeglicher Art von Gegenständen kaufmännischen Werths, die von besondern Personen (Privatpersonen) herrühren; 3) der Verkauf der edeln Metalle, gemünzt oder in Stangen oder Klumpen; 4) der Verkauf jeder Art von Waaren; 5) die Versicherung von Handelswaaren wider jede Art von Unfällen zu Land oder zu Wasser; 6) die Befrachtung von Schiffen für jeden Ort, wohin oder woher sie ihre Ladung zu bringen haben; 7) die Transporte ins Innere zu Land oder zu Wasser. Art. 3. Unter dem allgemein lautenden Ausdruck »*efectos publicos*« versteht man im Sinne des Gesetzes: 1) Jedes Verkaufs- und Creditpapier, dessen Errichtung und Circulation (Umtrieb) durch ein königliches Decret besonders erlaubt worden ist, gleichviel, ob dessen Hinausgabe auf Rechnung des Staats geht, wie eine auf die königlichen Kassen consignirte Schuld, oder auf Rechnung einer öffentlichen Anstalt oder eines besondern Unternehmens, welches zu diesem Zwecke ein königliches Privilegium erhalten hat; 2) die von auswärtigen Regierungen herrührenden Gegenstände derselben Art. Art. 4. Diejenigen Staatspapiere, welche auf Rechnung des Staats ausgegeben, und zur Bezahlung ihres Kapitals sammt Zinsen auf die Kassen des königlichen Schatzes consignirt sind, werden die Bezeichnung »königlich« führen; sie heifsen zum Unterschied von allen übrigen, welche diese Eigenschaft nicht haben, »königliche Staatspapiere«. Art. 5. Rücksichtlich des Girohandels, sowohl in Beziehung auf verkäufliche Staatspapiere als auf Handelswerth von Privatpersonen, wird man keinen andern gesetzlichen Curs bei irgend einem gerichtlichen oder aufsergerichtlichen Acte anerkennen, als denjegen, welcher aus den Börseoperationen hervorgeht, gemäfs der Preisbestimmung, welche die Börseagenten nach den in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften vorzunehmen haben. Art. 6. Jede Unterhandlung und jeder Vertrag über Staatspapiere, wie er immer heifse, mufs, wenn die übernommene

Digitized by Google

Verbindlichkeit nicht sogleich baar getilgt wird, ohne Nachsicht in der Börse unter Zuzug der Börseagenten vollzogen werden, bei Strafe der Nichtigkeit der Verbindlichkeit rücksichtlich aller Contrahenten. Auf der Übertretung der Vorschrift steht Geldstrafe. Art. 7. Die in der Börse verkauften Staatspapiere, gleichviel ob sie auf Inhaber oder auf bestimmte Personen ausgestellt sind, unterliegen der Vindicationsklage nicht, und ihre Veräufserung ist gültig und wirksam, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, selbst dann, wenn der Verkäufer in bösem Glauben besäfse; vorbehaltlich jedoch der Klage des rechtmäfsigen Eigenthümers gegen diesen Verkäufer selbst, oder gegen Andere, welche für die Handlungeu, wodurch er aus dem Besitz der Papiere gekommen oder um sein Eigenthum hieran gebracht worden ist, nach dem Gesetze haften. Art. 8. Weder an einem öffentlichen noch an einem geheimen Orte aufserhalb der Börse ist eine Versammlung zum Zweck der Besorgung von Börsengeschäften bei Vermeidung einer im Gesetze bestimmten Strafe erlaubt. Art. 9. bestimmt Strafe für den Hauseigenthümer, welcher solche Versammlungen gestattet. Art. 10. Die Handelsverträge und Geschäfte, welche in Versammlungen, die dies Gesetz verbietet, zu Stande kamen, haben für keinen Contrahenten Verbindungskraft. Art. 11. Der Inhalt der drei nächst voranstehenden Artikel hindert nicht, dafs Handelsleute in ihren Häusern, Comptoirs und Magazinen, sowohl unter sich als mit Zuzug von Mäklern, beliebige Verträge und Geschäfte abschliefsen. Art. 12. Der Eintritt in die Börse und die Theilnahme an den Börseversammlungen ist jedem Spanier und Ausländer gestattet, welchem nicht eine gesetzliche Unfähigkeitsursache entgegen steht. Art. 13. An Börseversammlungen dürfen nicht Theil nehmen: A. Wegen ihres Natural- oder Civilstandes: 1) die Frauenspersonen, welche nicht eine bekannte Handelsniederlassung haben; 2) die Welt- und Ordengeistlichen. B. Wegen gesetzlicher Unfähigkeit: 1) diejenigen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben; 2) diejenigen, welche durch

Digitized by Google

vollzugsreifes richterliches Urtheil der Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte zur Zeit enthoben oder ganz beraubt sind; 3) die Fallliten, wenn sie nicht Wiederbefähigung erlangt haben; 4) diejenigen Börsebeamten oder Mäkler, welche ihrer Stellen zur Zeit enthoben oder ganz entsetzt sind; 5) diejenigen, welche laut richterlichem Urtheil für Eindränger in die Stellen von Börsebeamten erklärt worden sind. Art. 14. vom Verfahren bei Reclamationen über Ausschliefsung. Art. 15. Die mittelbaren Agenten der Börseoperationen sind die Wechsel- und Börseagenten bei den ihnen besonders, nach Art. 64, überlassenen Geschäften, und die Platzmäkler bei den Verträgen über Waaren, Transporte und Versicherungen. Art. 16. Die Geschäfte, welche die Mäkler in der Börse vornehmen, unterliegen alle ohne Unterschied den gesetzlichen Bestimmungen, welche das Handelsgesetzbuch in Beziehung auf ihre Obliegenheiten aufstellt. Art. 17. Zwei an die Börse geheftete Verzeichnisse werden dem Publicum genaue Kenntnifs des Vor- und Zunamens und des Wohnorts der Börseagenten, so wie der Corredores de numero de la plaza geben. Art. 18. Die Börse steht unter der Aufsicht des Intendanten der Provinz, welcher sich, als deren unmittelbarer Chef und Protector, um ihre Leitung und Regierung gemäfs diesem Gesetz und den Anordnungen und Befehlen anzunehmen hat, welche durch das Staatssecretariat und das Finanzministerium rücksichtlich dieser Anstalt werden erlassen werden. Art. 19. Zum Zwecke der Handhabung der guten Ordnung und der Polizei im Innern der Börse während der Stunden der kaufmännischen Versammlungen wird ein Börseaufseher bestellt. Art. 20. Die Obliegenheiten des Börseaufsehers sind: 1) persönlich und ohne Widerrede allen Börseversammlungen von ihrer Eröffnung bis zum Schlusse anzuwohnen, und das Zeichen der Eröffnung so wie des Schlusses mit der Glocke geben zu lassen; 2) zu wachen, dafs Ordnung, Anstand und Höflichkeit in den erwähnten Versammlungen beobachtet werde, indem er mit Mäfsigung und Würde die geeigneten

Digitized by Google

Ermahnungen denjenigen giebt, welche mit Geberden, Worten oder Handlungen Ärgernifs geben, oder auf irgend eine Art eine Störung der vorzunehmenden Handlungen verursachen. 3) Falls im Innern der Börse während der Versammlung irgend ein Verbrechen begangen worden seyn sollte, so hat er die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, dafs die Ordnung wieder hergestellt, die Ruhe gesichert, und die Person des Verbrechers ergriffen werde. Hierauf hat er von dem begangenen Verbrechen und dessen Urheber summarische Kenntnifs zu nehmen, und den letzteren sammt dem Resultate dieser vorläufigen Untersuchung dem entsprechenden Gerichte zur Verfügung zu übergeben. 4) Gutachtlich über die Zweifel zu erkennen, welche wegen des Ausschlusses einer Person vorgebracht werden, die nach dem Gesetze unfähig ist, an Börseversammlungen Theil zu nehmen; und das Geeignete sofort auszusprechen und zu vollziehen, ohne Rücksicht auf irgend eine Entschuldigung oder Reclamation; jedoch vorbehaltlich des Rechtes der Interessenten, zu recurriren, was ihnen im Art. 14. zugestanden ist. 5) Während der Börseversammlungen, so weit es durch die gute Ordnung und die Polizei der Börse gefordert wird, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur genauen Beobachtung dieses Gesetzes und des Börsereglements nothwendig sind, gemäfs den Instructionen, die ihm der Intendant ertheilen wird. 6) Gleich am Schlusse jeder Börseversammlung an das Staatssecretariat, an das Finanzministerium, an die Generaldirectionen des königlichen Schatzes und der Amortisationskasse, so wie an den Intendanten amtliche Anzeige über den Curs der Staatspapiere und Handelsgegenstände zu erstatten. 7) Dem Intendanten täglich Nachricht von allen merkwürdigen Vorfällen in der Börse zu geben, was bei denjenigen auf der Stelle zu geschehen hat, welche wegen ihrer Wichtigkeit die Kenntnifsnahme und Dazwischenkunft seiner höheren Autorität erfordern. Art. 21. Zur Competenz des Börseaufsehers gehört keinerlei



Digitized by Google

Kenntnifs- oder Beschlufsnahme rücksichtlich der Verrichtungen und Geschäfte der Agenten, und der Unterhandlungen und Verträge, welche durch die Theilnehmer der Börseversammlungen abgeschlossen werden. Diese Gegenstände eignen sich zur ausschliefslichen Kenntnifsnahme des Intendanten, des Handelsgerichts und des Syndicats, je nach Verschiedenheit des einzelnen Falles. Art. 22. In die Börse kann weder irgend eine bürgerliche noch eine militärische Behörde, zur Ausübung ihrer Macht, eingeführt werden, aufser auf Anrufen und Begehren des Börseaufsehers, und zu dem bestimmten Zweck der Unterdrückung einer gefährlichen Unordnung und der Festnehmung der Urheber, in dem Falle nämlich, wo das Ansehen und die Mafsregeln des Börseaufsehers zur Herstellung der Ordnung unzureichend waren. Art. 23. In der Börse sind zwei Pförtner. Art. 24. Auch wird die Börse einen vom Intendanten zu ernennenden Ausrufer haben. Art. 25. Börseversammlungen sollen alle Tage stattfinden, mit Ausnahme der vorgeschriebenen kirchlichen und der bürgerlichen Festtage, an welchen, gesetzlicher Bestimmung gemäfs, die gerichtlichen und öffentlichen Anstalten geschlossen sind. Art. 26. Die Dauer einer solchen Versammlung beträgt drei Stunden, und zwar von Schlag 12 Uhr Mittags bis Schlag 3 Uhr Nachmittags, ohne dafs aus irgend einem Grunde diese Frist eine Verlängerung, noch die zu ihrem Ablauf festgesetzten Stunden eine Abänderung erfahren sollen. Art. 27. Die erste Stunde, von 12 bis 1 Uhr, ist ausschliefslich den Geschäften über Staatspapiere gewidmet. In den zwei folgenden Stunden, bis 3 Uhr, werden die übrigen kaufmännischen Geschäfte behandelt. Art. 28. Weder vor noch nach der den Geschäften über Staatspapiere gewidmeten Stunde kann irgend ein Vertrag dieser Art geschlossen oder vollzogen werden, bei Strafe der Nichtigkeit und einer dem fünften Theile des Geschäftsbetrages gleichkommenden Geldstrafe für jeden einzelnen Übertreter. Art 29. Die Eröffnung und der Schlufs der Versammlung wird zu den bestimmten Stun-

Digitized by Google

den durch drei Glockenschläge angezeigt. Art. 30. Andere sechs Glockenschläge um 12 Uhr und um 1 Uhr zeigen an, dafs die Staatspapiergeschäfte anfangen oder aufhören; welche Anzeige auch mündlich durch den Ausrufer zu geschehen hat, unmittelbar nachdem das Glockenzeichen gegeben worden ist. Art. 31. Die Börseagenten haben während der für den Staatspapierhandel bestimmten Stunde das für sie bestimmte Gemach einzunehmen, und sonst Niemand darf sich während der Versammlung in dasselbe begeben. Art. 32. Die aufgestellten Mäkler erhalten einen andern abgesonderten Platz zur Vornahme ihrer Amtsgeschäfte. Art. 33. Alle Staatspapiergeschäfte werden dem Publicum in dem Augenblick bekannt gemacht, in welchem sie von den sie abschliefsenden Agenten zu Stande gebracht worden sind. Diese Bekanntmachung geschieht durch die Stimme des Ausrufers der Börse, welchem zu diesem Zwecke die betreffenden Agenten einen Zettel geben, der die Klasse und den Werth der Staatspapiere und den Preis des darüber geschlossenen Handels enthält. Art. 34. Eine boshafte Änderung des Ausrufers bei Bekanntmachung der abgeschlossenen Geschäfte zieht für ihn die Strafe der Dienstentsetzung nach sich, unbeschadet der Strafen, die er nach dem Criminalgesetz zu erstehen hat, wenn er auf Bestechung hin so handelte. Art. 35. Die Geschäfte mit Wechselbriefen und den übrigen Handelsgegenständen auf inländische oder ausländische Handelsplätze unterliegen der Bekanntmachung nicht. Die Agenten haben beim Schlusse der Börse den Preis der Handelsgeschäfte, die einem jeden derselben vorgekommen sind, dem Syndicate anzuzeigen, damit in der amtlichen Bekanntmachung die Bestimmung des Curses diesen Anzeigen gemäfs geschehe. Art. 36. Alle Theilnehmer der Börseversammlung haben sich beim Glockenzeichen, das den Schlufs der Versammlung anzeigt, sogleich zu entfernen, worauf alsdann die Eintrittsthüren geschlossen werden. Im Falle der Zögerung haben die Thürhüter sofort für die Räumung des Saals zu sorgen. Art. 37. Die Börseoperationen im Be-

Digitized by Google

treff von Verträgen über Waaren, Versicherungen und Transporte werden ohne Unterschied durch die allgemeinen, im Handelsgesetzbuch enthaltenen Vorschriften über diese Verträge geregelt. Art. 38. Bei allen Handelsgeschäften in der Börse, mögen sie Papiere oder andere Handelsgegenstände betreffen, oder auch edle Metalle, kann auf Baarzahlung oder auf Credit gehandelt werden. Art. 39. Die in der Börse auf Baarzahlung geschlossenen Geschäfte müssen am Tage ihres Abschlusses oder spätestens in der Zwischenzeit bis zur nächsten Börse vollzogen seyn. Der Cedent ist verbunden, die Auslieferung der verkauften Papiere oder andern Werthgegenstände ohne längeren Verzug vorzunehmen, und der Empfänger, sie anzunehmen, gegen Bezahlung des Preises, welche sofort zu berichtigen ist. Zum Zwecke längeren Aufschubs der Erfüllung dieser beiderseitigen Verbindlichkeit kann man sich nicht auf einen entgegenstehenden Gebrauch oder eine entgegenstehende Gewohnheit beziehen, da für den Fall, dafs eine solche bestände, sie der allgemeinen Bestimmung des Art. 259 des Handelsgesetzes gemäfs für abgeschafft anzusehen ist. Art. 40. Für den Fall, dafs der verkaufende Wechselagent oder der Käufer eine Verzögerung des Vollzugs eines zwischen ihnen über Staatspapiere geschlossenen Handels verursacht hätte, soll die Parthei, welcher der Verzug Schaden bringt, das Recht haben, bei der nächstfolgenden Börseversammlung entweder diesen Handel aufzuheben, was sie alsdann dem Syndicate und dem betheiligten Agenten anzuzeigen hat, oder unter Zuzug eines Gerichtsmitglieds den Vertrag zu vollziehen, so dafs die Staatspapiere gekauft, beziehungsweise verkauft werden, und zwar auf Rechnung und Gefahr des Agenten, der die Zögerung verursacht hat; jedoch vorbehaltlich seiner Ersatzforderung gegen seinen Committenten. Art. 41. Bei Verträgen über andere Arten von Handelseffecten, welche keine Staatspapiere sind, kann diejenige Parthei, welche den Vollzug verweigert oder verzögert, mittelst geeigneter Klagen, die man gegen sie anbringen

Digitized by Google

darf, den Bestimmungen des Handelsgesetzes gemäfs zum Vollzug gezwungen werden. Art. 42. Die Handelsverträge auf Credit können entweder unbedingt und fest, oder unter einer auflösenden Bedingung zu Gunsten des Verkäufers der Staatspapiere abgeschlossen werden, wornach ihm freisteht, bei der ersten Gelegenheit vom Vertrage, gegen Entschädigung, wieder abzugehen. Art. 43. Die Frist der Handelsverträge auf Credit beim Verkauf von Staatspapieren darf sechzig, vom Abschlufs des Vertrags an laufende Tage bei Strafe der Nichtigkeit nicht überschreiten. Art. 44. Zur Gültigkeit und Wirksamkeit der Handelsverträge auf Credit über Staatspapiere oder andere Effecten genügt es, dafs sie in gutem Glauben und mit offenbarer Absicht der Erfüllung abgeschlossen werden; was nach dem Gesetze immer vermuthet wird, wenn die contrahirenden Theile zur Zeit des Vertragsabschlusses die Fähigkeit und Mittel hatten, ihren gegenseitigen Pflichten zur Zeit ihres wirklichen Eintritts Genüge zu leisten. Art. 45. In Folge des vorangehenden Artikels darf ein Handelsvertrag auf Credit nur dann aufgehoben werden, wenn es sich zeigt, dafs der Verkäufer der Effecten dieselben zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht zu seiner Verfügung hatte. Wenn jedoch der Verkäufer offenbar nicht im Stande ist, für den Erfolg des Vertrags zu stehen und denselben an dem vertragsmäfsig bestimmten Tage genau und redlich zu erfüllen, so soll die eingegangene Verbindlichkeit unwirksam seyn und den Contrahenten keinerlei Rechte geben. Art. 46. Handelsverträge auf Credit sind unwirksam, so lange nicht ihr Abschlufs durch eine beglaubigte, von den contrahirenden Agenten einander gegenseitig auszuliefernde Polizza gewifs gemacht ist, welche enthalten mufs: 1) den Namen des Verkäufers; 2) den Namen des Committenten, auf dessen Rechnung der Handelsvertrag geschlossen wird; 3) die Bezeichnung der verkauften Gegenstände nach ihrer Qualität, ihrem Nominalwerth, und des Zeitpunkts, wo der Kaufpreis oder die Zinsen davon zu bezahlen sind; 4) den Zeitpunkt, wo die Überliefe-

Digitized by Google

rung derselben durch den Verkäufer geschehen soll; 5) den Kaufpreis, den der Empfänger bezahlen soll; 6) das Datum des Vertragsabschlusses. Art. 47. Jeder Wechselagent, welcher bei einem Handel auf Credit intervenirt, hat sich mit einer Polizza von seinem Committenten zu legitimiren, worin dieser den Handelsvertrag, der auf seine Rechnung von jenem geschlossen wurde, bestätigt, und ausführlich erwähnt: 1) den Namen des Agenten, welcher den Kaufs- oder Verkaufsvertrag zu Stande brachte; 2) dafs dies aus Auftrag und auf Rechnung des in der Polizza unterzeichneten Individuums geschehen sey; 3) die Bezeichnung der gekauften oder verkauften Gegenstände; 4) die zur Überlieferung und zum Empfange bestimmten Fristen; 5) den Vertragspreis; 6) das Datum des Vertragsabschlusses. Art. 48. Bei einem Handel auf Credit können die Partheien festsetzen, der Käufer solle berechtigt seyn, die Auslieferung der verhandelten Waaren, sobald er will, zu verlangen, selbst wenn die festgesetzte Frist noch nicht umflossen seyn sollte. Wird dies beliebt, so ist diese Bedingung in die Polizza aufzunehmen, und darin, nach Angabe der zur Vertragserfüllung festgesetzten Frist, die Clausel: »oder wenn der Käufer sonst will« einzuschalten, bei deren Ermangelung jene Bedingung unwirksam ist. Art. 49. Die Polizzen, welche die Wechselagenten über Handelsverträge auf Credit einander wechselseitig auszuliefern haben, und die, welche sie von ihren Committenten zu empfangen haben, sind für sie die alleinigen Titel zur Anstellung der ihnen zum Zweck des Vertragsvollzugs gegen einander, und der ihnen auf Anerkennung der Vertragsresultate gegen diejenigen, auf deren Rechnung sie handelten, zuständigen Klagen. In Ermangelung solcher Polizzen wird keine auf einen Credithandel gegründete Reclamation zugelassen. Art. 50. Nach Ablauf der zum Vollzug des Handels festgesetzten Frist ist derselbe nach eben denselben Bestimmungen vorzunehmen, welche rücksichtlich des Handels gegen Baarzahlung bestehen. Art. 51. Handelsverträge über In-

Digitized by Google

scriptionen der Staatsschuld können nicht geschlossen werden ohne Zuzug wenigstens Eines Wechselagenten, welcher die durch den Verkäufer in das grofse Buch oder Register dieser Inscriptionen einzutragende und zu unterzeichnende Übertragung beglaubigt, indem er die Identität der Person desselben, die Ächtheit seiner Unterschrift und des Rechtstitels der veräufserten Inscription bezeugt. Art. 52. Wenn der Handel über eine Staatsobligation auf Credit abgeschlossen wird, und in diesem Fall in der Börseversammlung, gemäfs dem Art. 6. dieses Gesetzes, mittelst Intervention zweier Agenten geschehen mufs, wovon der eine für den Verkäufer, der andere für den Käufer handelt, so liegt dem ersteren ob, bei dem Acte der Veräufserung zu intervenieren. Art. 53. Wenn der Veräufserer der Staatsobligation den Eigenthumsübergang nicht selbst in seinem Namen einträgt, so hat er dies durch einen speciell hiezu Bevollmächtigten thun zu lassen. Die Eigenschaft des Innehabens solcher Staatsobligationen, in Anspruch genommen für eine bestimmte Person, ist kein genügender Titel zur weiteren Übertragung. Art. 54. Der Verkäufer einer Staatsobligation ist verbunden, den Übergang derselben auf den Käufer förmlich zu bemerken, und ihm seinen Eigenthumstitel darauf innerhalb der auf den Vertragsabschlufs nächstfolgenden fünf Tage auszuliefern; und dieser darf die Bezahlung des Preises nicht länger verschieben, sobald ihm der Rechtstitel zur gekauften Obligation zu seiner Verfügung übergeben worden ist, auch wenn die fünf Tage noch nicht umlaufen seyn sollten. Im Falle des Nichtvollzugs oder der Zögerung von der einen oder der andern Seite unterliegt die schuldige Parthei der Bestimmung des Art. 40. Art. 55. Die Übertragungen von Staatsobligationen, welche auf dem Wege des Tausches oder der Schenkung geschehen, werden gleichfalls unter Zuzug eines Wechselagenten förmlich gemacht, welcher auf die nämliche Art, wie bei dem aus dem Verkaufe herrührenden Eigenthumsübergang, die Identität der Person des Veräufsernden, die Ächtheit seiner Un-

Digitized by Google

terschrift und des Rechtstitels, kraft welchem er die Staatsobligation besafs, zu bezeugen hat. Art. 56. Wenn die Übertragung einer Staatsobligation auf Erbschaft, Vermächtnifs oder Adjudication beruht, welche Verhältnisse auf Notariatsurkunden oder richterliches Urtheil gegründet sind, so hat der Wechselagent, weil in solchen Fällen statt des Eintrags des Veräufsernden die öffentliche Urkunde, wodurch die Obligation erworben wurde, einzutragen ist, nur die Gesetzmäfsigkeit dieses Eintrags, nebst der des Rechtstitels der Person, von welcher die Obligation herrührt, auf dieselbe zu beurkunden. Art. 57. Die Bestimmungen der sechs vorangehenden Artikel sind auch anwendbar auf den Übergang der Actien der spanischen Bank des h. Ferdinand, oder auf jede andere Anstalt, welche vermöge königlicher Ermächtigung Papiere in Umlauf setzen könnte, die die gesetzliche Eigenschaft von Staatspapieren haben. Art. 58. Die Actien, welche das Kapital von Commanditen oder ungenannten Handelsgesellschaften darstellen, und auf welche den Interessenten gewisse Rechte zustehen, gemäfs den Bestimmungen der Artt. 275 und 281 des Handelsgesetzes, sind nicht wie öffentliche Handelspapiere, sondern wie gemeine Handelseffecten zu betrachten, obgleich sie durch indossable Creditbriefe oder durch in den Büchern der Handelsgesellschaft eingetragene Actien dargestellt werden. In diesem zweiten Fall ist es Obliegenheit derjenigen, die sich mit Leitung und Führung der Gesellschaftsangelegenheiten befassen, und des Empfängers der Actie, sich von dem Recht, der gesetzlichen Fähigkeit und der Identität der Person des Übertragenden zu überzeugen, und sich zu versichern, dafs die Übertragung gemäfs den Regeln geschehe, welche die Gesellschaft in ihren Statuten angenommen hat. Art. 59. Bei den Geschäften über Handelswaaren oder Handelseffecten, gehen sie innerhalb oder aufserhalb der Börse vor, bedarf man das Einschreiten der Wechselagenten, zur Vorlage der Effecten, mit deren Veräufserung die Besitzer sie beauftragen, und zur Bewirkung der Ver-

Digitized by Google

äufserung zwischen diesen und den Empfängern, gemäfs den ihnen von beiden Theilen ertheilten Instructionen, und unter Beobachtung der Pflichten, welche ihnen die zweite Section des fünften Titels dieses Gesetzes auflegt. Art. 60. Der Rechtstitel der Partheien bei Verträgen über Handelseffecten ist die unterzeichnete Urkunde, welche der Agent einer jeden übergiebt, und welche enthält: 1) die Bezeichnung der Waare oder des Werthes, welcher Vertragsgegenstand ist; 2) die Namen des Veräufsernden und des Empfängers; 3) ob der Handel al pari oder auf Zuschlag oder auf Abschlag geschlossen worden sey, und zwar in welchem Betrage. Art. 61. Wenn die Interessenten, zwischen welchen der Vertrag abgeschlossen wurde, sich wechselseitig die Urkunden des Wechselagenten, nachdem sie ihre Unterschrift beigesetzt haben, ausliefern, so geben diese Urkunden vollen Beweis des Vertrags. Art. 62. Auch können in der Börse die Handelsverträge über gemeine Handelswaaren oder Handelswerth vermittelst zweier Wechselagenten geschlossen werden, unter Vorbehalt der Namen der betheiligten Partheien. In diesem Falle gilt der Vertrag nur dann für vollzogen, wenn der Empfänger nach erhaltener Kenntnifs der Person des Übertragenden dessen Effecten annimmt. Der Name des Empfängers kann geheim gehalten werden; wogegen es dann dem für diesen handelnden Wechselagenten obliegt, dem Verkäufer den Vertragspreis sogleich baar auszubezahlen. Art. 63. Die Zahl der Wechselagenten bei einer Börse beträgt achtzehn. Diese Anzahl kann vermehrt werden, je nachdem es die Bedürfnisse des Handelsbetriebs dieses Platzes erfordern. Art. 64. Es steht den Wechselagenten ausschliefslich zu, bei nachstehenden Handelsgeschäften zu interveniren: 1) bei allen Arten von Geschäften über Staatspapiere, welche die im Art. 3. enthaltenen Eigenschaften haben; 2) bei Wechselbriefen, Lieferungen, Schuldscheinen und allen andern Arten von Handelswerth; 3) bei allen Werth- oder Creditpapieren, welches immer ihr Name und Ursprung seyn mag, deren Curs in

Digitized by Google

den amtlichen Bekanntmachungen des Wechselcurses enthalten ist. Art. 65. Besondere Geschäfte der Wechselagenten sind: 1) nach Maſsgabe der unter ihrem Beizug abgeschlossenen Handelsgeschäfte den laufenden Preis der Staatspapiere und der Handelsgegenstände bekannt zu machen, dessen Bestimmung dem Publicum amtlich verkündet wird; 2) die *cuentas a resaca* zu beglaubigen, und unter denselben zu bezeugen, zu welchem Preis sie zu Stande gekommen sind. Art. 66. Endlich ist es ein besonderes Geschäft der Wechselagenten, den Eigenthumsübergang der öffentlichen Papiere in den Registern der Regierung oder der zur Hinausgabe derselben ermächtigten Corporationen und Anstalten zu beglaubigen, indem sie in diesen Registern die Identität der Person des Veräufsernden, die Ächtheit seiner Unterschrift und seines Rechts in Beziehung auf die veräusserten öffentlichen Papiere bezeugen. Art. 67. Von dem Tage der wirklichen Eröffnung der hiesigen Börse an ist den Mäklern dieses Handelsplatzes verboten, die in den drei vorangehenden Artikeln den Wechselagenten ausschliefslich zugewiesenen Geschäfte auszuüben, bei Vermeidung der im Handelsgesetzbuch für die eigenmächtig das Mäklergeschäft sich Anmafsenden festgesetzten Strafen, und der Entziehung des Geschäfts, welches der Übertreter wirklich ausübt. Art. 68. Zugleich mit den Mäklern des Platzes können die Wechselagenten interveniren bei Unterhandlungen und Kaufverträgen über edle Metalle, seyen diese gemünzt oder in Stangen oder Klumpen. Art. 69. Das nämliche Individuum kann nicht die Geschäfte eines Wechselagenten und die eines Mäklers besorgen. Art. 70. Bei der Ernennung der Wechselagenten, bei der Bestimmung ihrer Tauglichkeit, und rücksichtlich der Förmlichkeiten, denen die Zugelassenen Genüge zu leisten haben, um zur Ausübung ihrer Geschäfte zu gelangen, sind die nämlichen Vorschriften zu beobachten, welche rücksichtlich der Mäkler im Allgemeinen durch die Artt. 71. 74. 75. 76. 77. 78. u. 79. des Handelsgesetzbuchs gegeben sind. Art. 71 — 73. von den

Digitized by Google

Cautionen der Agenten. Art. 74. Die Vorschriften der Artt. 82. 83. 84. 85. 86. u. 87. des Handelsgesetzbuchs über die Mäkler im Allgemeinen betreffen auch die Wechselagenten. Hiernach sind diese verbunden: 1) sich der Identität der Personen, zwischen welchen unter ihrem Beizug die Geschäfte abgeschlossen werden, und ihrer gesetzlichen Fähigkeit zur Vornahme derselben zu versichern; 2) die Geschäfte mit Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Klarheit zu leiten, und sich jeder Täuschung zu enthalten, wodurch die Contrahenten in Irrthum gebracht werden könnten; 3) alles dasjenige, was die von ihnen vorgenommenen Geschäfte betrifft, gewissenhaft geheim zu halten, selbst die Namen der Personen, die sie ihnen übertragen haben, wenn nicht schon die Natur des Geschäfts das Bekanntwerden der Namen der Interessenten erfordert, oder diese hiezu einwilligen; 4) die Geschäfte selbst zu vollziehen und mit eigener Hand in ihr Manual einzutragen, nicht aber durch Stellvertreter eintragen zu lassen, es wäre denn, dafs die Regierungscommission des Collegiums wegen Obwalten eines gesetzlichen Hindernisses ihnen erlaubt hätte, eine fähig befundene Person zu ihrer Aushülfe bei diesen Geschäften, jedoch unter Verantwortlichkeit der Agenten, zu ernennen. Art. 75. Die Wechselagenten unterliegen auch den Verboten, welche den Mäklern in den Artt. 99. 100. 101. 103. 104. 106. und 107. des Handelsgesetzbuchs, wie folgt, gemacht sind: 1) In keinem Falle können sie, weder direct noch indirect, unter eigenem oder fremdem Namen, irgend Handelsgeschäfte auf eigene Rechnung abschliefsen, hievon Interesse beziehen, noch eine allgemeine oder besondere Handelsgesellschaft eingehen. 2) Eben so wenig ist es ihnen erlaubt, auf Rechnung eines Andern Deckungen oder Zahlungen zu leisten, welche nicht zum Vollzug der Geschäfte dienen, bei denen sie vermöge ihres Amtes intervenirt haben. 3) Sie dürfen keinerlei Art von Waaren und Handelsgegenständen gegen Gefahr bei ihrem Transport zu Wasser oder zu Lande assecuriren. 4) Sie dürfen auf keine Weise für die Ge-

Digitized by Google

schäfte, in welchen sie intervenirten, gutsprechen oder Bürgschaft leisten, und überhaupt keine andere Art von Verbindlichkeit daraus übernehmen, als diejenige, welche ihnen das gegenwärtige Gesetz für bestimmte Fälle und Geschäfte auflegt. 5) Sie dürfen nicht interveniren bei unerlaubten und rechtlich ungültigen Geschäften, sey es wegen der Beschaffenheit der Contrahenten, oder der Vertragsgegenstände, oder der Vertragsart 6) Sie dürfen keine Papiere oder andere Handelseffecten vorlegen, welche von Personen herrühren, die auswärts wohnen und am Handelsplatze unbekannt sind, wenn sie nicht einen Kaufmann vorstellen, der die Identität ihrer Person bezeugt. 7) Sie dürfen keine Operation vornehmen, um für Jemanden, der seine Zahlungen einstellte, Handelseffecten zu negociren. 8) Sie dürfen nicht für sich und auf ihre Rechnung die Gegenstände erwerben, mit deren Negocirung sie beauftragt sind, es wäre denn, dafs dies durch besondere Übereinkunft zwischen dem Committenten und dem Agenten so ausgemacht worden wäre, als Erstattung der Auslagen, die letzterer in einem Geschäft auf Rechnung des ersteren gehabt hat. 9) Endlich dürfen sie nichts bezeugen, was sie nicht mit Beziehung auf gewisse Thatsachen in ihre Register eingetragen haben. Art. 76. Es ist den Wechselagenten verboten, Kassiere oder Buchhalter oder Diener oder überhaupt Abhängige, wie sie immer heifsen mögen, der Banquiers und Kaufleute zu seyn. Art. 77. Der Wechselagent, welcher Handelspapiere negocirt, deren Indossamente in bianco sind, der Vorschrift des Art. 471. des Handelsgesetzbuchs zuwider, hat eine Geldbufse zu bezahlen, gleich der Hälfte des Werthes, in Beziehung auf welchen die Übertretung des Gesetzes stattgefunden hat, und wird auf sechs Monate von Ausübung seines Amtes suspendirt. Im Wiederholungsfalle hat er aufser der Geldstrafe die Strafe der Dienstentsetzung zu erleiden. Art. 78. Bei denjenigen Handelsgeschäften, welche auf der Börse vorgehen, kann der Wechselagent durch keinen seiner Gehülfen vertreten werden,

Digitized by Google

auch wenn derselbe vom Syndicat tauglich erkannt worden wäre, und eben so wenig durch einen Bevollmächtigten; nur ein anderes Mitglied des Collegiums, dem er die ihm anvertrauten Geschäfte überträgt, kann in seinem Namen handeln. Art. 79. Die Wechselagenten haben sich der Intervention zu enthalten bei Geschäften über Staatspapiere, die Majoraten, Verbindungen, Kaplaneien oder todten Händen zustehen, oder Personen angehören, welche nicht die freie Verwaltung ihres Vermögens haben, es wäre denn, dafs in dergleichen Fällen die Ermächtigung zum Veräussern auf rechtlich vorgeschriebene Art erlangt worden wäre. Art. 80. Im Verbot des §. 1. des Art. 75. dieses Gesetzes ist die Commanditen-Handelsgesellschaft nicht begriffen, die die Wechselagenten über ihr Amtsgeschäft eingehen können, indem sie einen ungenannten Gesellschafter des Vortheils und Nachtheils theilhaftig machen, welcher ihnen durch Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zugeht. Diese Gesellschaft richtet sich in allen Stücken nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Commanditen-Handelsgesellschaften. Art. 81. Der Commanditen-Gesellschafter eines Wechselagenten ist nicht nur unfähig, irgend eine Handlung, die Verwaltung des Gesellschaftskapitals betreffend, nach Art. 272. des Gesetzbuchs, vorzunehmen, sondern es wird ihm noch ausdrücklich verboten, irgend eine Function des Wechselagenten zu verrichten, Theil an den Geschäften desselben zu nehmen, oder ihn in seinen Dienstverrichtungen aus irgend einem Grunde oder Vorwande zu vertreten. Art. 82. Den Vorschriften der vorangehenden zwei Artikel zufolge geht die Verantwortlichkeit des Commanditen-Gesellschafters nur auf das von ihm in die Gesellschaft eingeschossene Kapital; und, blos dann erstreckt sie sich auf sein übriges Vermögen und auf seine Person, wenn er für sich handelte, oder Dienstes halber an den besondern Dienstverrichtungen des Agenten Theil nahm. Art. 83. Durch das Erlöschen des Amts des Wechselagenten wird die über seine Geschäftsverrichtungen eingegangene Commanditen-Ge-

Digitized by Google

sellschaft ipso jure aufgelöst. Die Liquidation kann erst dann stattfinden, wenn alle Verbindlichkeiten, wofür der Agent als solcher verantwortlich ist, getilgt seyn werden. Art. 84. Bei Handelsgeschäften über Staatspapiere gegen Baarzahlung sind die Wechselagenten verbunden, die Papiere, deren Beibringung ihnen obliegt, beziehungsweise die nöthigen Zahlungsmittel für die aus Auftrag erkauften Papiere auszuliefern. Die Committenten dürfen diese Auslieferung weder verweigern noch verzögern; und falls sie dies dennoch thun, so sind die Agenten nicht mehr verbunden, das ihnen übertragene Handelsgeschäft zu vollziehen, und haben keinerlei Verantwortlichkeit für den Nichtvollzug desselben. Art. 85. Damit die Vorschrift des voranstehenden Artikels für erfüllt gelte, genügt es, dafs der Committent, welcher Auftrag zum Kauf von Staatspapieren ertheilte, den Agenten mit andern Handelspapieren versehe, die einen Curs in der Börse haben, gleichviel ob sie in Staats- oder Privatpapieren oder in Baarschaft bestehen; jedoch nicht in einer andern Art von Waaren und auch nicht in solchen Anweisungen, deren Preisbestimmung in der Börse nicht stattfindet. Art. 86. Wenn die Deckung anstatt der Baarschaft in umsetzbaren Handelspapieren besteht, so gilt der Agent hierdurch für ermächtigt, dieselben in Baarschaft zu verwandeln, um damit den Preis der Papiere zu bezahlen, welche zu kaufen er beauftragt ist; selbst dann, wenn er hiezu nicht ausdrücklich ermächtigt worden wäre, denn so lange die Papiere noch nicht eingehandelt sind, ist es der Willkühr des Committenten freigestellt, die Rückgabe des Handelspapiers zu verlangen und die Deckung in Baarschaft zu geben. Eben diese Vorschrift gilt auch da, wo die Deckung in edlen Metallen gegeben wurde. Art. 87. Der Committent, welcher als Deckung zu einem Handelsgeschäfte umsetzbare Handelspapiere oder Baarschaft hingiebt, kann dem Wechselagenten den Preis, um welchen er sie veräufsern soll, nicht bestimmen, sondern dieser gilt für ermächtigt, diese Veräufserung gemäfs

Digitized by Google

dem Curs vorzunehmen, welcher in der Börse an dem Tage besteht, an welchem die Papiere bezahlt werden müssen, zu deren Einkauf ihm die Deckung in den erwähnten Handelspapieren oder Metall gegeben worden ist. Art. 88. Nur dann kann eine Limitation des Preises der als Deckungsmittel gegebenen Handelspapiere stattfinden, welche der Wechselagent zu beobachten verbunden ist, wenn in dem Auftrage zum Einkauf der Staatspapiere die Auflage enthalten ist, dafs derselbe nicht eher zu vollziehen sey, als bis das Handelspapier oder das Metall, dessen Ertrag zum Kaufpreis bestimmt ist, einen bestimmten Preis erreicht haben wird. Art. 89. Das Fallen der dem Wechselagenten als Deckung hingegebenen Papiere oder des Metalls geht auf Rechnung des Committenten, bis ihm durch den Agenten der abgeschlossene schriftliche Handelsvertrag übergeben wird, oder bis dieser sich zur Übernahme desselben zu einem zwischen beiden festzusetzenden Preis als Ersatz für die wegen des Geschäfts erwachsenen Auslagen erbietet. Art. 90. Falls die Verhandlung der als Deckung zum Kaufe von Staatspapieren hingegebenen Papiere oder des Metalls nicht geschehen konnte, so hindert dies nicht die dem Wechselagenten gegen seinen Committenten zustehende Klage auf Ersatz der Vorauslagen, die er zum Zweck der Erfüllung seines Auftrags gehabt hat, nebst den Interessen, Versäumnissen und Kosten, die aus etwaigem Verzuge erwachsen sind; es wäre denn, dafs durch eine ausdrückliche Vertragsbedingung zwischen dem Agenten und dem Committenten eine Frist zu der erwähnten Ersatzleistung festgesetzt worden wäre. Art. 91. Bei den Handelsverträgen auf Credit können die Wechselagenten von ihren Committenten entweder den Werth, beziehungsweise die Deckung, worin der Gegenstand des Vertrags besteht, oder geeignete Sicherheitsleistung verlangen, für die diesen obliegende directe Verbindlichkeit zur Erfüllung des Vertrags. Art. 92. Die Wechselagenten können ihren Committenten für die ihnen von diesen zum Zweck der übertragenen Geschäfte übergebenen Papiere, Fonds

Digitized by Google

oder Baarschaft einen Empfangschein nicht verweigern, selbst nicht unter dem Vorwande, dafs sie in Gegenwart der Interessenten das ihnen Übergebene in ihren Büchern bemerken. Art. 93. Die Wechselagenten sind verbunden, alle Geschäfte, welche sie vollbringen, in ein Manual einzutragen, das sie gemäfs den Vorschriften des Art. 91. des Handelsgesetzbuchs zu führen haben. Dieser Eintrag mufs unfehlbar bei dem Acte des Abschlusses oder der Berichtigung des Geschäfts geschehen, und den Interessenten vorgelesen werden, damit sie einsehen, dafs der Eintrag ihrer Verhandlung und Übereinkunft gemäfs sey. Art. 94. Bei den Geschäften, welche in der Börse zwei Wechselagenten vornehmen, zeigen diese einander wechselseitig die Note, die ein jeder im Acte des Geschäftsabschlusses in sein Manual einträgt, und beseitigen jede Zweideutigkeit, die sich etwa in die Fassung eingeschlichen haben könnte, so dafs beide Noten vollständig mit einander übereinstimmen. Art. 95. Alle Artikel des Manuals müssen am nämlichen Tage in das Register, das der Wechselagent hält, übertragen werden, und zwar durch vollständige Abschrift, unter Beibehaltung der nämlichen Ordnung der Abtheilungen und Zahlen, wie diese im Manual enthalten sind, ohne Verbesserungen, Abkürzungen oder Einschaltungen, und unter Anführung der sonst in Zahlen ausgedrückten Gröfsen mit Buchstaben. Art. 96. Die Register der Wechselagenten unterliegen allen Förmlichkeiten, welche der Art. 40. des Handelsgesetzbuchs vorschreibt. Art. 97. Die Übertragung der Artikel des Manuals in das Register darf durch eine vom Wechselagenten verschiedene Person geschehen, indem er jedenfalls für die Genauigkeit und Übereinstimmung des Registers verantwortlich ist. Art. 98. Die Register der Wechselagenten stehen zur Verfügung der Handelsgerichte, in allen Fällen, wo die Prüfung oder Vergleichung der Einträge zur Entscheidung eines Rechtsstreits nothwendig ist. Das nämliche Recht haben auch die Schiedsrichter, welche über eine Sache erkennen, worin Geschäftsverrichtungen zweifelhaft sind, die

Digitized by Google

man aus den gedachten Registern ersehen kann. Art. 99. Das Handelsgericht, so wie die Regierungscommission des Collegiums der Wechselagenten kann ebenfalls die Vorlage der Manuale und Register derselben verlangen, um zu untersuchen und zu ersehen, ob sie regelmäfsig geführt werden, oder irgend Übertretungen enthalten, welche Anlafs geben, den Agenten zur Verantwortung zu ziehen. In diesen Fällen geschieht die Untersuchung gemäfs den Formen, welche das Gesetz über die gedachten Register und die Fassung ihrer Artikel vorschreibt. Art. 100. Eine Privatperson hat nicht das Recht, vom Wechselagenten zu verlangen, dafs er ihr sein Manual und Register zur Einsicht vorlege. Die Interessenten bei Geschäften, welche mittelst Intervention des Agenten zu Stande kamen, sind blos berechtigt, von diesem eine beglaubigte Abschrift der sie betreffenden Artikel zu begehren. Art. 101. Die Bücher der Wechselagenten geben vollen Beweis, wenn die darin enthaltenen Artikel durch die contrahirenden Theile unterzeichnet, oder wenn die Einträge mit den Polizzen oder mit den Geschäftsnoten gleichlautend sind, welche sie, jeder besonders, geschrieben haben. Bei Ermangelung dieser Hülfsmittel zum Beweise genügen die gedachten Bücher dennoch zum Beweise der Bedingnisse eines Vertrags, dessen Abschlufs von beiden Theilen als gewifs anerkannt ist; es wäre denn, dafs die Interessenten durch andere gesetzliche Beweismittel, deren Kraft und Wirksamkeit die Gerichte nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen würdigen werden, das Gegentheil des von dem Agenten Eingetragenen darzuthun vermöchten. Art. 102. Die Einträge in den Büchern der Wechselagenten können, als Beweismittel, in keinem Falle demjenigen Agenten, von welchem sie herrühren, zum Nutzen gereichen, aufser in dem einzigen, wenn der fragliche Eintrag von der Parthei unterzeichnet ist, gegen welche er einen Anspruch macht, und die Ächtheit der Unterzeichnung anerkannt oder erwiesen ist. Art. 103. Der Wech-



Digitized by Google

selagent, welcher wissentlich die Wahrheit eines Eintrags in seinem Manual oder Register abändert, wird gleich einem Verfälscher einer öffentlichen Urkunde bestraft. Art. 104. Die Bücher eines vom Dienst zurücktretenden Wechselagenten werden, was auch immer die Veranlassung seines Rücktritts seyn mag, von der Regierungscommission des Collegiums zu Handen genommen und im Secretariat des Handelsgerichts niedergelegt, damit sie dem Dienstnachfolger des zurückgetretenen Agenten übergeben werden können. Art. 105. Innerhalb des Tages, an welchem ein Geschäft abgeschlossen wird, haben die Wechselagenten ihren Committenten eine unterschriebene Urkunde zu übergeben, in welcher der Vertrag mit allen seinen Bestimmungen enthalten ist. Diese Urkunde giebt vollen Beweis gegen den Agenten, der sie übergab, im Falle einer Reclamation, über die Verantwortlichkeit desselben aus dem Geschäfte. Art. 106. Bei allen Arten der Geschäfte auf Baarzahlung sind die Wechselagenten, gemäfs der Vorschrift des Art. 90. des Handelsgesetzbuchs, dafür verantwortlich, dafs sie dem Käufer den Gegenstand, den sie auf seine Rechnung erwarben, und dem Verkäufer den Preis für den veräufserten Werth überliefern. Art. 107. Bei Geschäften über indossable Handelspapiere, über die der Empfänger mit Kenntnifs der Person des Cedenten contrahirte, beschränkt sich die im vorangehenden Artikel erwähnte Verbindlichkeit des Wechselagenten darauf, dafs er dem Käufer den in Folge des Geschäfts bezahlten Preis, oder dem Cedenten den nämlichen Werth, worüber contrahirt wurde, zurückgiebt; immer vorausgesetzt, dafs das Geschäft aus einem Grunde nicht vollzogen werden konnte, welcher von dem Willen des Agenten und den ihm zu Gebot stehenden Vollzugsmitteln unabhängig ist. Art. 108. Bei allen Geschäften über irgend eine Art indossabler Papiere sind die Wechselagenten verantwortlich für die Identität der Person des letzten Cedenten, auf dessen Rechnung sie das Geschäft abschlossen, und für die Ächtheit seiner Unterschrift, gemäfs den Bestimmungen

Digitized by Google

des Handelsgesetzbuchs. Wenn es sich zeigt, dafs der Indossant eine unterschobene Person gewesen, oder dafs die Unterschrift, für welche sich der Agent unterzeichnete, falsch ist, so ist er schuldig, allen Schaden, der durch die erwähnte Falschheit erwachsen ist, sowohl dem gesetzmässigen Eigenthümer des indossirten Papiers, als auch dem Empfänger desselben zu ersetzen; vorbehaltlich jedoch seines Rückgriffs gegen den Urheber der Fälschung oder gegen denjenigen, aus dessen Auftrag er bei dem fraglichen Geschäft intervenirte. Art. 109. Bei den Geschäften auf Baarzahlung über Staatspapiere, welche die Wechselagenten unter sich oder mit einer bestimmten Person unter der gesetzlichen Vermuthung abschliefsen, dafs sie die Deckung in Händen haben, nämlich die Papiere, beziehungsweise den Kaufpreis dafür, gemäfs der ihnen nach Art. 84. obliegenden Verbindlichkeit, steht ihnen keinerlei Einrede gegen ihre Verantwortlichkeit zum Vollzuge des Geschäfts zu. Art. 110. Bei den Geschäften auf Credit über Staatspapiere sind die Wechselagenten einander gegenseitig zum Vollzug und zur Erfüllung verbunden, wenn nicht das Gegentheil in einer ausdrücklichen Clausel der Polizza festgesetzt ist, und die Personen, in deren Namen gehandelt wurde, mit ihrer vorläufigen Einwilligung genannt worden sind. Vermittelst dieser Bestimmung gelten sie für bloſse Unterhändler des Vertrags, und die Gewähr für dessen Vollzug liegt denjenigen ob, auf deren Rechnung sie das Geschäft abschlossen. Art. 111. In Beziehung auf ihre Committenten haben die Wechselagenten im Allgemeinen für den Vollzug des auf Credit über Staatspapiere abgeschlossenen Vertrags, den sie mit einem andern Wechselagenten eingingen, zu stehen, wenn sie nicht von den Committenten selbst den ausdrücklichen Auftrag erhielten, mit einem bestimmten Agenten zu contrahiren. Ist letzteres geschehen, so trifft die etwa aus der Zahlungsunfähigkeit des ausdrücklich bezeichneten Agenten, mit dem contrahirt wurde, für das Geschäft erwachsende Gefahr den Committenten, der jenen

BIBL. UNIV. GENT

bezeichnete, oder hiezu ausdrücklich einwilligte. Art. 112. Die Wechselagenten sind verantwortlich für die Ächtheit der auf den Inhaber lautenden Papiere, die sie in der Börse negoziren, wogegen ihnen, wenn eines als falsch erwiesen würde, der Rückgriff gegen denjenigen vorbehalten bleibt, auf dessen Rechnung sie es veräufsert haben. Bei den Geschäften über solche Papiere, die aufserhalb der Börse abgeschlossen wurden, tritt diese Verantwortlichkeit nur dann ein, wenn der Wechselagent das Papier unter seinem Namen und ohne in seiner Note die Person, auf deren Rechnung er handelte, zu benennen, veräufsert hat. Art. 113. Die im voranstehenden Artikel den Wechselagenten auferlegte Verantwortlichkeit findet nur bei denjenigen Staatspapieren statt, welche fortlaufende Zahlen oder andere bestimmte Zeichen haben, wodurch ihre Ächtheit erkannt werden kann, nachdem der Reclamant bewiesen haben wird, dafs er die als falsch erscheinenden Papiere wirklich von dem Agenten erhalten habe, und dafs diese nicht zufällig den ächten unterschoben werden konnten, nachdem deren Übergabe von Seite des Wechselagenten geschehen war. Art. 114. Der Wechselagent, welcher bei Übertragung der Inscription von Staatspapieren intervenirte, macht sich durch die Beurkundung, welche er bei der Übertragung zu geben hat, für die Richtigkeit derselben und ihre Folgen in Beziehung auf die Ächtheit der Person des Cedenten, seiner Unterschrift und seines Rechtstitels zu dem veräufserten Papiere verantwortlich. In Folge dieser Verantwortlichkeit im Falle seiner Intervention bei einer betrüglichen Übertragung haftet der Wechselagent dem Eigenthümer des verkauften Papiers auf Schadloshaltung für dessen Werth am Tage der Klage, und dem Käufer auf Entschädigung für jegliche Reclamation, die gegen diesen in Folge des Vertrags erhoben wurde. Art. 115. Rücksichtlich der Fähigkeit der Contrahenten, für welche die Wechselagenten interveniren, haben letztere die im Allgemeinen durch Art. 82 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Verantwortlichkeit.

Art. 116. Wenn aus dem Staatspapiere selbst, welches ein Wechselagent veräufserte, hervorgeht, dafs Mängel oder andere Gründe vorhanden seyen, welche seiner Veräufserung gesetzlich entgegen stehen, oder dafs derjenige, auf dessen Rechnung gehandelt wurde, zur Vornahme der Veräufserung nicht berechtigt war, so hat der Agent die nämliche Verantwortlichkeit, welche nach Art. 114. ihm in den Fällen seiner Intervention zu einer betrüglichen Veräufserung obliegt. Art. 117. Falls ein Wechselagent Staatspapiere oder Handelswerth, die einer in Gant erklärten Person gehören, verhandelt, so ist er der Masse des Gantmanns für deren Betrag und allen dieser hierdurch erwachsenen Schaden verantwortlich, nach Vorschrift des Art. 104 des Handelsgesetzbuchs, und unbeschadet der dort festgesetzten Strafen. Wenn jedoch das Papier oder der verhandelte Werth auf den Inhaber lautet, so findet diese Verantwortlichkeit des Wechselagenten nicht statt, wenn er beweist, dafs ihm nicht der Gantmann, sondern ein Anderer dies Geschäft aufgetragen habe, und wenn nicht aus andern Umständen erhellt, dafs er von der Herkunft des verhandelten Papiers Kenntnifs hatte. Art. 118. Aufser den in den voranstehenden Artikeln aufgestellten Fällen der Verantwortlichkeit sind die Wechselagenten bei allen ihren Geschäften und Verträgen noch der gemeinen und allgemeinen Verantwortlichkeit unterworfen, welche jeder Commissionär oder Mandatar gegen seinen Committenten, gemäfs Buch II. Titel III. Abschnitt II. des Handelsgesetzbuchs, hat, in so fern diese Vorschriften auf die Wechsel- und Handelsgeschäfte, bei denen die gedachten Agenten interveniren, anwendbar sind. Art. 119. Die Verantwortlichkeit der Wechselagenten in den verschiedenen Fällen, wo sie ihnen für ihre Dienstverrichtungen nach dem Gesetze obliegt, dauert drei Jahre lang von der Zeit des Abschlusses jedes Geschäfts an gerechnet. Nach dieser Frist gilt jede Klage auf Gewähr gegen dieselben für verjährt, und kein Anspruch auf irgend eine Art von Gewährleistung oder Schadensersatz ist

Digitized by Google

mehr zulässig. Art. 120 — 122. handeln von Verwendung der Caution. Art. 123. Jeder Wechselagent ist verbunden, seine Verantwortlichkeit aus geschlossenen Geschäften innerhalb der Zeit sicher zu stellen, welche zwischen der Börseversammlung, wo die eingegangene Verbindlichkeit vollzugsreif wurde, bis zur Eröffnung der nächsten Börseversammlung mitten inne liegt; thut er dies nicht, so hat der Gläubiger das Recht, dieselbe an seiner Caution zu verwirklichen, worauf der Agent von seinen Dienstverrichtungen so lange suspendirt ist, bis er die Ergänzung seiner Caution nachweist. Wenn er zwei Monate verstreichen läßt, ohne diese Ergänzung zu bewerkstelligen, so wird seine Stelle für erledigt erklärt und der Regierung zum Zweck der Vornahme einer neuen Ernennung Bericht erstattet. Art. 124 — 127. gleichfalls von der Caution. Art. 128. Kein Wechselagent darf Jemanden, der ihn darum angeht, die Verrichtung seines Dienstes verweigern, wenn ihm dieser die durch das Gesetz vorgeschriebene Provision giebt, um ihn vor aller Verantwortlichkeit zu decken. Im Fall einer ungegründeten Weigerung von Seite des Agenten ist dieser für Kosten und Schaden verantwortlich, die deswegen dem Committenten erwuchsen, und aufserdem noch schuldig, eine Geldstrafe von 200 bis 1000 Realen baar zu bezahlen. Art. 130. Die Wechselagenten zu Madrid bilden ein von dem der Mäkler des Platzes verschiedenes Collegium, das von einer Regierungscommission, bestehend aus dem Syndicus und vier Beisitzern, geleitet wird. Art. 131. Die Verrichtungen der Syndicatsmitglieder dauern ein Jahr lang. Ihre Ernennung geschieht durch absolute Stimmenmehrheit des vollständig versammelten Collegiums, und unterliegt der Genehmigung des Intendanten. Bei beiden Acten wird nach Vorschrift des Art. 114. des Handelsgesetzbuchs verfahren. Art. 132. Es liegt dem Syndicate ob, an jedem Börsentage den Curs oder laufenden Preis der Staatspapiere, Münzen, Wechsel und Handelsgegenstände nach Mafsgabe der während des Tages abgeschlossenen Geschäfte festzusetzen und

Digitized by Google

das Börsenblatt herauszugeben, welches in Beziehung auf die darin enthaltenen Preise als amtliche und glaubhafte Urkunde zur Aufklärung der etwa obwaltenden Zweifel und Widersprüche gebraucht werden kann. Art. 133. Zum Behuf des pünktlichen Vollzugs des vorangehenden Artikels gleich nach Schliefsung der Börse haben alle Wechselagenten, die in der Börse anwesend waren, sich in der Börsenhalle zu versammeln und die Preise aller geschlossenen Geschäfte zu untersuchen, worauf das Syndicat in ihrer Gegenwart den Preis jeder Art von Staatspapieren und Münzen, die in der Schätzung zu begreifen sind, festsetzt. Rücksichtlich der Staatspapiere ist die fortschreitende Bewegung anzugeben, welche deren Preise vom Anfange bis zum Ende der Geschäfte sowohl im Steigen als im Fallen gehabt haben, und zwar sowohl bei den auf Baarzahlung als bei den auf Credit geschlossenen Geschäften, die jedoch gebührend von einander zu unterscheiden sind. Rücksichtlich des Wechsels des Handelswerths und des Preises der Münzen genügt es, dafs in der amtlichen Schätzung der höchste und der niedrigste Stand angegeben werde. Art. 134. Die Urkunde der Preisbestimmung ist in ein gebundenes, foliirtes und durch den Provinzintendanten paginirtes Buch einzutragen, welcher Eintrag sofort durch die Mitglieder des Syndicats, die diese Handlung vornahmen, zu unterzeichnen ist. Ihre Zahl mufs wenigstens drei seyn, und ein jeder von ihnen ist persönlich verantwortlich für die genaue und gesetzmäfsige Vornahme der Handlung. Art. 135. Das Protocoll der Preisbestimmungen ist von dem Börseaufseher aufzubewahren, in dessen Gegenwart dasselbe eröffnet und unterzeichnet werden mufs, ohne dafs er jedoch an der Untersuchung der Geschäfte und an der Preisbestimmung Theil nehmen darf, weil diese Geschäfte ausschliefslich dem Syndicate zustehen. Art. 136. Am Ende eines jeden Jahres ist das Protocoll der Preisbestimmungen der Intendanz zur Aufbewahrung in ihrem Archive zu überliefern. Art. 137. Wenn das Preisbestimmungsprotocoll un-

Digitized by Google

terzeichnet ist, so sind unverzüglich die Anzeigen zu machen, welche zu gleicher Zeit an das Staatssecretariat, an das Finanzministerium, an die Generaldirectionen des königlichen Schatzes und der Amortisationskasse und an die Intendanz in Gemäfsheit der Vorschrift des Art. 20. §. 6. dieses Gesetzes abgesendet werden müssen. Desgleichen ist eine genügende Zahl von Exemplaren an dem Thore und den Zugängen der Börse zur Kenntnifsnahme des Publicums anzuschlagen. Diejenigen Blätter, welche zu einem oder dem andern dieser Zwecke dienen sollen, müssen von zwei Mitgliedern des Syndicats unterzeichnet werden. Art. 138. Die Beurkundungen, welche Privatpersonen über das Ergebnifs der Preisbestimmungsprotocolle etwa bedürfen, wird ihnen der Börseaufseher ausstellen, wenn sie aus dem Protocolle des laufenden Jahres zu entnehmen sind; der Secretär der Provinzintendanz aber dann, wenn sie aus früheren Protocollen zu entnehmen sind, die im Archive der Intendanz aufbewahrt werden. Art. 139. Das Syndicat wird darauf achten, dafs Niemand sich in der Börse einfinde, dem nach Art. 13. verboten ist, an Börseversammlungen Theil zu nehmen; und bei Wahrnehmung einer Übertretung wird es hievon den Börseaufseher in Kenntnifs setzen, damit er die zur Aufrechthaltung dieses Gesetzes nothwendigen Vorkehrungen treffe. Art. 140. Das Syndicat wird gleichfalls dafür sorgen, dafs sich Niemand, welcher nicht Mitglied des activen Agentencollegiums ist, einschleiche, um Geschäfte der Wechselagenten auszuüben; und es wird gegen etwa Eingedrungene und ihre Helfer das geeignete Verfahren einleiten, damit die vom Gesetze vorgeschriebenen Strafen über sie verhängt werden. Art. 141. Rücksichtlich der inneren Angelegenheiten, nämlich der Ordnung und Disciplin des Collegiums und seiner Mitglieder, hat das Syndicat eben die Obliegenheiten und Rechte, wie nach den §§. 1. 4. 5. 6. und 7. des Art. 115. des Handelsgesetzbuchs die Regierungscommission in Beziehung auf das Mäklercollegium. Art. 142. Wenn ein Wechselagent bei Ausübung seines

Digitized by Google

Dienstes Übertretungen begeht, die der Würde der Körperschaft zuwider, aber mit keiner gesetzlichen Strafe bedroht sind, deren Anwendung immer den Gerichten vorbehalten bleibt, so kann das Syndicat ihn ermahnen, tadeln und zurechtweisen, und ihn zum Behufe der Besserung auf eine Zeit, die einen Monat nicht übersteigen darf, vom Dienste suspendiren. Wenn aber das Syndicat wegen oftmaliger Wiederholung oder wegen Schwere der Übertretung ein strengeres Verfahren für nöthig erachten sollte, so hat es hievon den Intendanten in Kenntnifs zu setzen, damit dieser beim Staatssecretariat und beim Finanzministerium die ihm geeignet scheinenden Anträge machen kann. Art. 143. Bei Streitigkeiten der Wechselagenten unter sich über Erfüllung der von ihnen abgeschlossenen Geschäfte wird das Syndicat vermittelnd einschreiten, ihnen gerechte Vorschläge machen und das zur Versöhnung Dienliche vorstellen; sollten dieselben aber sich nicht nach der Ansicht des Syndicats fügen, so wird es sie von der Verfolgung ihrer vermeintlichen Rechte vor der ordentlichen Obrigkeit nicht abhalten.

---

## XIX.

## Über die Staatsanwaltschaft nach ihrer Wirksamkeit in Civilsachen.

Von

Herrn DE VAULX,

erstem Generaladvocaten am Appellationshofe zu Colmar.

In unserm vorigen Artikel über die Staatsbehörde (s. diese Zeitschrift Bd. V. No. 2.) haben wir uns darauf beschränkt, das Institut von einem allgemeinen Gesichtspunkt aus zu

Digitized by Google

betrachten: nachdem wir die Geschichte desselben darzustellen suchten, versuchten wir die Grundsätze aufzustellen, auf welchen die Staatsbehörde nach der neuen Ordnung der Dinge, als Frucht unsrer grofsen Revolution von 1789, beruht; — wir haben weiter die verschiedenen Gesichtspunkte aufgestellt, unter denen man die Staatsbehörde zu betrachten hat; — wir werden uns nun auch nicht mit den Beziehungen derselben zur obersten Gerichtsverwaltung beschäftigen, so dafs uns nur noch zur Prüfung übrig bleiben: 1) die verschiedenen Arten, wie die Staatsbehörde in Civilsachen intervenirt, und 2) ihre Wirksamkeit in Criminalprocessen. Die erste dieser beiden Fragen soll nun den Gegenstand des gegenwärtigen Aufsatzes bilden.

Unter der alten Monarchie waren die Befugnisse der Staatsbehörde in Civilgegenständen im Laufe der Zeit unbeschränkt geworden, gewissermafsen so, wie die der Parlamente, wovon sie einen integrirenden Theil bildete. Die Geschichte der Parlamente handelt nur von ihren Eingriffen in das Gebiet der executiven Gewalt, und unter denen, welche diese Eingriffe hervorriefen, sah man oft vorne an die Mitglieder der Staatsbehörde; unabhängig geworden von der executiven Gewalt in Folge der Käuflichkeit ihrer Ämter, welche ein Eigenthum in ihren Händen geworden waren, nahmen sie einen thätigen Antheil an jenen berüchtigten *arrêts de règlemens*, welche, manchmal zu einem nützlichen Zwecke erlassen, doch geradezu darauf ausgingen, die Gewalt aus den Händen des Fürsten in die der Richtercollegien übergehen zu lassen. Die Mitglieder der Staatsbehörde waren weit von jenem Zeitpunkt entfernt, wo ihre Verrichtungen darin bestanden, die Rechte des Fiscus aufrecht zu halten und zu beschützen; nicht mehr konnte man sie als einfache Beamte der executiven Gewalt betrachten, welche im Namen der letzteren als öffentliche Ankläger auftraten; sie waren vielmehr nothwendige und leidenschaftliche Mitglieder von Collegien geworden, unter deren Leitung die Gesetze gemacht wurden, welche auch manchmal

Digitized by Google

ihren Willen dem Fürsten aufdrangen, und oft durch ihre Weigerungen oder ihr Nichtwollen jede Thätigkeit von seiner Seite lähmten.

Dieser Zustand der Dinge mufste die *assemblée constituante* aufmerksam machen, und sie machte ihm durch eine einzige Verfügung ein Ende, nämlich durch den Art. 18. des Gesetzes vom 24. August 1790 mit den Worten: »Die Mitglieder der Staatsbehörde sind Beamte der vollziehenden Gewalt bei den Gerichten; ihre Amtsverrichtungen sind, darüber zu wachen, dafs bei den zu erlassenden Urtheilen die Gesetze, welche die allgemeine Ordnung betreffen, beobachtet, so wie dafs die erlassenen Urtheile vollzogen werden; sie heifsen von nun an *Commissaires du Roi.*« — Allein die constituirende Versammlung würde dadurch, dafs sie den Mitgliedern der Staatsbehörde ihre frühere Eigenschaft als Beamten der vollziehenden Gewalt wieder beilegte, zu viel zu Gunsten des Fürsten und nicht genug zu Gunsten seiner Unterthanen gethan haben, wenn sie der Staatsbehörde alle ihr früher zustehenden Befugnisse gelassen hätte. Sie beeilte sich auch, im Art. 2. desselben Gesetzes den Kreis zu bestimmen, innerhalb welchem die Staatsbehörde in Civilsachen auftreten könne, und es wurde daher verordnet: »In Civilsachen steht den Commissaires du Roi kein Klagerecht zu, sondern sie können nur in den vor die Richter gelangten Processen Anträge stellen.« Dieser Artikel enthält den Grundsatz, der auch heutzutage die Einrichtung beherrscht; nach seinem Muster wurden alle späteren desfallsigen Anordnungen abgefafst. Fortwährend bleibt es allgemeine Regel, dafs die Staatsbehörde in Civilsachen nur durch Ansuchen und als Nebenparthei auftreten kann. Berriat St. Prix in seinem Werke *sur la procédure civile* pag. 24. not. 28. und 31. erklärt sehr gut, was die Worte »durch Anträge dazwischentreten« bedeuten, was beim ersten Anblick mit dem Auftreten der Staatsbehörde als Nebenparthei nicht recht vereinbar erscheint. Die Staatsbehörde, sagt er, verlangt nicht, dafs man direct

Digitized by Google

der durch sie repräsentirten Gesellschaft etwas zugestehe, sondern sie stellt den Antrag, dafs man in der Sache, wo sie dazwischentritt, so und so entscheide.

Wichtige Gründe bewirkten jedoch, dafs man nach und nach Ausnahmen von dem durch den Art. 2. des Gesetzes von 1790 ausgesprochenen Grundsatze machte. Obwohl darnach der Staatsbehörde der Weg der Klage in Civilsachen ganz abgeschnitten war, so würden doch in vielen Fällen in der That Interessen einer erhabneren Natur, die unmittelbar die öffentliche Ordnung betreffen, schwer blosgestellt worden seyn, wenn man nicht für sie einen Vertreter aufgestellt hätte, um sie bei allen Gelegenheiten geltend zu machen.

Die Staatsbehörde mufs daher in Civilsachen unter einem doppelten Gesichtspunkt betrachtet werden: 1) in wie fern sie durch Anträge oder als Nebenparthei dazwischentritt, und 2) in wie fern sie auf dem Wege der Klage oder als Hauptparthei auftritt.

Wir wollen nun mit einer Betrachtung ihrer Befugnisse als Nebenparthei beginnen. Die verschiedenen hieher bezüglichen Fälle sind im Art. 83. des Code de procédure civile so angegeben: » Dem Staatsanwalt sind folgende Rechtssachen mitzutheilen: 1) die, welche die öffentliche Ordnung, den Staat, Domänen, Gemeinden, öffentliche Anstalten, Geschenke und Vermächtnisse zu Gunsten der Armen betreffen; 2) die, welche sich auf den Stand einer Person und auf das Vormundschaftswesen beziehen; 3) wo Gerichtsstandablehnende Einreden wegen Incompetenz vorgebracht werden; 4) die Competenzconflicte zwischen Richtern, die Recusationen und Einwendungen wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft; 5) die Syndicatsklagen; 6) alle Sachen, wo Frauen ohne Ermächtigung ihrer Ehegatten auftreten, oder im Fall sie ermächtigt sind, wo es sich um ihr Heirathsgut handelt, in so fern sie nach Dotalrecht verheirathet sind, die Sachen der Minderjährigen, und im Allgemeinen alle die, wobei eine Parthei durch einen Vormund vertreten

Digitized by Google

wird; 7) die Sachen, worin Rechte der Abwesenden in Frage stehen; 8) der Staatsanwalt kann sich nichtsdestoweniger alle Sachen mittheilen lassen, in welchen er seine Einwirkung für nothwendig hält, das Gericht kann dies sogar von Amtswegen anordnen.« — Man sieht aus dem ersten Theile dieses Artikels, dafs in gewissen Sachen die Mittheilung an die Staatsbehörde eine strenge Pflicht für die Partheien ist; in der täglichen Praxis der Gerichte besteht jedoch die Staatsbehörde keineswegs auf dem Rechte, dies von den Partheien zu verlangen; sie kann übrigens, wenn sie durch die Verhandlungen in der Sitzung nicht genugsam aufgeklärt ist, die Vertagung der Sache verlangen, um sich noch nähere Mittheilungen geben zu lassen, und kein Gericht könnte ihr diese leicht verweigern.

Aber das Gesetz hat sich nicht darauf beschränkt, die Mittheilung bestimmter Sachen an die Staatsbehörde vorzuschreiben; es hat auch gewollt, dafs in diesen Sachen nie ein Urtheil gefällt werden dürfe, ohne sie gehört zu haben, worüber der Art. 112. des Code de procédure die formelle Vorschrift giebt: »Wenn die Sache eine der Staatsbehörde mitzutheilende ist, so mufs der Staatsanwalt in der Sitzung mit seinen Anträgen gehört werden.« Die Anhörung der Staatsbehörde in den ihr mitzutheilenden Sachen ist auch beständig als eine mit der öffentlichen Ordnung zusammenhängende Förmlichkeit betrachtet worden, deren Mangel das gefällte Urtheil einer radicalen Nichtigkeit aussetzt. Die einfache Erwähnung im Urtheil, dafs eines der Mitglieder der Staatsbehörde anwesend gewesen, würde nicht genügen, um herzustellen, dafs dieselbe gehört wurde; es bedarf vielmehr einer positiven, aus dem Urtheil selbst hervorgehenden Nachweisung, dafs die Staatsbehörde gehört wurde. Eine Masse von Urtheilen des Cassationshofs hat in diesem Sinne entschieden, und erst vor kurzem hat der Appellhof zu Colmar auf meinen Antrag eine Entscheidung des Gerichts zu Strasburg vernichtet, weil man sich dort darauf beschränkt hatte, die Gegenwart der Staatsbehörde

Digitized by Google

in der Sitzung zu erwähnen. Die Entscheidungsgründe lauten so: In Erwägung, dafs die Anhörung der Staatsbehörde in den Fällen, wo sie erfordert ist, eine Mafsregel der öffentlichen Ordnung bildet, die streng vollzogen werden mufs, in dem vorliegenden Falle das Urtheil aber nicht ausweist, ob die Staatsbehörde gehört wurde, auch der Mangel dieser Erwähnung nicht durch die Angabe ersetzt werden kann, dafs ein Beamter der Staatsbehörde in der Sitzung anwesend war — leidet das Urtheil an einer radicalen Nichtigkeit.

Aus dem zweiten Theile des Art. 83. geht hervor, dafs das Recht der Staatsbehörde, die Mittheilung einer Sache zu verlangen, nicht auf die im ersten Theile dieses Artikels aufgezählten Fälle beschränkt ist, und dafs dieselbe die Mittheilung aller bei dem Gerichte, wo sie aufgestellt ist, vorkommenden Sachen verlangen kann und in allen gehört werden mufs, wenn sie es fordert. In der That ergeben sich auch sehr viele Umstände, wo die Sache, obwohl sie nicht ihrer Natur nach die Mittheilung erfordert, nichtsdestoweniger in hohem Grade auf die Prüfung durch die Staatsbehörde Anspruch machen kann. Dahin gehören z. B. die Fälle, wo es sich um die Interessen eines Armen, eines im Dienste befindlichen Soldaten oder einer Wittwe handelt, wo Jemand der Arglist oder des Betrugs beschuldigt wird, oder wo irgend ein gefährlicher Einfluſs oder eine Collusion zu befürchten ist. Der Grundsatz, der die Dazwischenkunft der Staatsbehörde in Civilsachen veranlafst, ist: dafs sie nicht nur die öffentliche Ordnung vertritt, sondern dafs sie auch die geborne Vertheidigerin, die aufgestellte Schützerin aller Interessen ist, bei denen die Lage der davon berührten Personen eine genügsame Vertheidigung nicht annehmen läfst. — Noch mehr: es giebt gewisse Sachen, wo der wahre Streitpunkt wegen unzureichender Geschicklichkeit der Advocaten oder manchmal auch, weil sie zu geschickt sind, unter einer Masse dem Processe fremder Einzelnheiten versteckt oder verloren ist; und hier

Digitized by Google

ist es zweckmäfsig, dafs die Staatsbehörde gehört zu werden verlangt. — Ferner kann das Gericht selbst in allen Umständen verordnen, dafs die Sache der Staatsbehörde mitgetheilt werde. Freilich ist dieselbe durch dieses Anmuthen des Gerichts nicht gebunden, ihren Rath über die Sache zu geben, sie kann sich nichtsdestoweniger auf die eigene Weisheit des Gerichts beziehen; allein die Schicklichkeit erfordert doch in hohem Grade, dafs sie in solchen Fällen dem ihr ausgesprochenen Wunsche nachkomme. Obwohl die Staatsbehörde einen integrirenden Theil des Gerichts ausmacht, so ist sie doch von diesem unabhängig, und dasselbe darf über sie kein Zwangsmittel ausüben: nichtsdestoweniger hat man häufig Versuche von Eingriffen und eine gewisse Neigung bei den Gerichten bemerkt, sich das Recht des Tadels anzumafsen; aber im Allgemeinen haben sich die oberen Gerichte beeilt, die Gerichte, welche sich solche Eingriffe erlaubt hatten, in die angewiesenen Schranken zurückzuweisen. So hatte im Verlauf des verflossenen Jahres eines der Gerichte in dem Bezirk, in dem ich mein Amt ausübe, in seinen Entscheidungsgründen zu einem Urtheil das Benehmen des Staatsprocurators als einer groben Nachlässigkeit schuldig bezeichnet; der Generalprocurator appellirte gegen diese Entscheidung, und auf meinen dahin gerichteten Antrag vernichtete der Appellhof das Urtheil rücksichtlich dieses Punkts, indem er bei seinem Ausspruch erklärte, dafs das Gericht durch seinen Angriff gegen das Betragen der Staatsbehörde seine Befugnisse überschritten habe, und dadurch auf förmliche Weise die Stärke und Wahrheit des oben ausgesprochenen Grundsatzes heiligte.

Der Kreis, in welchem sich das Dazwischentreten der Staatsbehörde in Civilsachen bewegt, ist, wie man sieht, sehr ausgedehnt. In der That sind einerseits die Sachen, deren Mittheilung gefordert wird und bei denen die Anhörung der Staatsbehörde nothwendig ist, sehr zahlreich, und andrerseits hat ihr Dazwischentreten keine andere Grenzen,

Digitized by Google

als die sie sich selbst zu setzen beliebt. Das Gesetz bezieht sich hiebei auf die eigene Klugheit derselben, und überläfst ihrer Würdigung die Wahl der Fälle, in denen sie ihr Auftreten für nützlich hält. — Dem sey nun, wie ihm wolle: die Zweckmäfsigkeit des Auftretens der Staatsbehörde als Nebenparthei hat viele und ernste Widersachen. Man sah darin keinen rechten Zweck; die mündlichen Vorträge im Allgemeinen sind sehr lang und sehr ausgebreitet, unsere Advocaten sind gewöhnlich grofse Schwätzer, und jene Leichtigkeit der Rede, welche unsere Vorfahren, die Gallier, auszeichnete, scheint in der That eine am Boden klebende Eigenschaft. Nun sagt man: die Anhörung der Staatsbehörde nach meistens zu ausgedehnten Verhandlungen kann wohl nicht dazu dienen, dem ohnehin schon hinreichend aufgeklärten Richter neue Ansichten zu verschaffen, und es zeige sich dann, wie man hinzusetzt, in seiner ganzen Stärke ein schwerer Fehler, nämlich Verzögerung in der Entscheidung der Sache. Neben diesem Mifsstand bezeichnet man einen andern, den: dafs die Staatsbehörde die Befugnifs habe, die Aufschiebung der Sache zu verlangen, und zwar sogar auch dann, wenn bereits vor den Verhandlungen die Sache ihr mitgetheilt worden war. Der Nutzen der mündlichen Verhandlungen, sagt man, verschwinde so, und der Richter sey genöthigt, seine Ansicht nach der Entwicklung einer einzigen Ansicht zu bilden; denn die Erinnerung an die früheren Verhandlungen verliere sich schnell durch die Abwechslung der Geschäfte. — Wir haben diese Einwendungen in ihrer ganzen Stärke aufgestellt, und sind weit entfernt zu behaupten, sie seyen aller Wahrheit entblöfst. Allein, was zunächst das Begehren des Aussetzens einer Sache, obwohl dieselbe mitgetheilt war, betrifft, so ist dies ein Recht, dessen sich die Staatsbehörde nur mit der höchsten Mäfsigung bedienen kann; ferner mufs sie auch, ehe sie sich der Entwicklung ihrer eigenen Ideen überläfst, immer Sorge tragen, den Richtern die Hauptgründe, welche die Partheien für ihre Ansprüche

Digitized by Google

vorbrachten, ins Gedächtnifs zurückzurufen. Die Vorträge unsers grofsen d'Aguesseau, als Generaladvocat am Parlament zu Paris, bilden hierin ein Muster. In einem Vortrag, von dem der Herzog von St. Simon in seinen Memoires erzählt, stellte dieser Mann während voller zehn Stunden die verschiedenen Gründe der Partheien dar, und zwar mit einer solchen Unpartheilichkeit, dafs es unmöglich war, seine Meinung zum voraus zu errathen. Überhaupt, wir tragen kein Bedenken es zu sagen, so oft die Staatsbehörde nicht ganz an Bildung von den Advocaten übertroffen wird, kann ihr Anhören nur Vortheile darbieten. Man braucht nicht einmal viel den Sitzungen beigewohnt oder eine lange Gerichtspraxis gehabt zu haben, um bemerkt zu haben, dafs der Advocat, der die Interessen des Clienten gleichsam sich zu eigen macht, zu leicht dahin kommt, dafs er die Thatsachen und das Recht nur von einer Seite betrachtet, und sich natürlich einer durch den Wunsch, die ihm anvertraute Sache siegen zu sehen, hervorgerufenen vorgefafsten Meinung hingebend, nur zu oft das Recht nach den Thatsachen und diese wieder nach dem rechtlichen Standpunkt zu modeln sucht; — und wenn gleich von beiden Seiten mündliche Vorträge gehalten werden, so dienen diese oft nur dazu, den Richter noch mehr zu verwirren. Unter diesen Umständen kann sich die Anhörung des unpartheiischen Beamten, der in der Sache nur das Interesse hat, dafs das Gesetz gerecht angewendet werde, und daran gewöhnt ist, die Sache von dieser Seite zu betrachten, nur in einem günstigen Lichte zeigen. An ihm ist es, die Frage auf ihren wahren Standpunkt zurückzuführen; seine Pflicht ist es, die Thatsachen so, wie sie wirklich sich verhalten, das Recht, wie es wirklich ist, darzustellen, und dieser Darstellung alles das beizufügen oder davon auszuscheiden, was das persönliche Interesse oder die natürliche Neigung des Vertheidigers einer Sache entstellt haben mag. Man kann nicht alle Mifsbräuche aufzählen, die dadurch abge-



BIBL. UNIV. GENT

schnitten werden, dafs den Partheien der Gedanke vor Augen steht, dafs die Staatsbehörde als Verwalterin der öffentlichen Interessen von der Sache Kenntnifs nehmen kann; überhaupt macht es sich die Kritik in Frankreich dadurch sehr leicht, dafs sie sich nur an den Übelständen einer Einrichtung aufhält, und gänzlich die Übelstände aufser Augen läfst, deren Entstehung eben diese Einrichtung hindert; ja es kommt eine Menge von Civilsachen vor, die auf die Spur eines Verbrechens oder Vergehens oder anderer tadelnswerther Mifsbräuche führen, und auch in dieser Beziehung erfordert der Geschäftsgang in hohem Grade das Dazwischentreten der Staatsbehörde. Aber, wie wir schon andeuteten, die Nützlichkeit der Anhörung der Staatsbehörde hat etwas Relatives; sie knüpft sich bis zu einem gewissen Punkt an die Fähigkeit der Vertreter der Staatsbehörde in Vergleichung mit der der Advocaten; und bei vielen Gerichten noch — man mufs es wohl gestehen, und wir können uns hier auf die von dem ausgezeichneten Dupin in der Deputirtenkammer gesprochenen Worte berufen — leisten die Vertreter der Staatsbehörde hinsichtlich ihrer Fähigkeit nicht alle Garantieen, welche die Kraft zu erfordern scheint, die sich durch dieses Institut ausspricht; und man darf es wohl noch sagen und den Gedanken des berühmten Generalprocurators am Cassationshofe fortsetzen: der geringe mit den Beamtenstellen verbundene Verdienst ist vielleicht die Hauptursache dieses Zustandes der Dinge. In Frankreich giebt es seit dem Verschwinden scharfer Absonderung der Stände in Folge der Revolution keine erbliche Laufbahn mehr, zu welcher man das Kind von der Wiege an bestimmte; es sollte auch keine solche mehr geben, denn dies wäre offenbar gegen den Grundsatz der Gleichheit, der jetzt in allen Theilen unsrer Staatsorganisation vorherrscht. Weiter giebt es in Folge der auf das Äufserste getriebenen Theilung des Eigenthums wenig Menschen mehr, die nicht genöthigt wären, ihre Talente auf die für sie am meisten Nutzen bringende Art anzuwenden.

Digitized by Google

In der That sind die für die Verrichtungen der Staatsbehörde ausgesetzten Gehalte im Allgemeinen weit entfernt, den Bedürfnissen eines Mannes, geschweige gar einer Familie zu genügen. Der Gehalt der Substituten an den Gerichten erster Instanz ist fast durchgängig 1250 Francs, der eines Staatsprocurators 1875 Francs, und übersteigt daher nicht die Besoldung eines einfachen Zoll- oder Steuerbeamten; und gewifs wird doch für einen Mann ohne Vermögen das aus seinem beengten Verhältnisse hervorgehende Leiden noch vermehrt durch seine hohe Stellung, durch seinen Rang und die Wichtigkeit, die ihm beigelegt ist. Ja noch mehr: es gehört gewifs eine sehr erhöhte Ordnungsliebe dazu, und man mufs vielleicht einen starken Beruf in sich fühlen, um sich Amtsverrichtungen zu unterziehen, welche mehr als andere der unaufhörlichen Thätigkeit der Presse und dem bösen Willen derjenigen aussetzen, welche die Presse mit feindlichen oder schlechten Gedanken leiten. Um bittere Opfer erkauft man in Frankreich von der bürgerlichen Gesellschaft das Recht, ihr zu dienen. Ferner ist ein Mitglied der Staatsbehörde nicht unabsetzbar, könnte es aber auch aus den schon in unserm früheren Artikel geltend gemachten Gründen nicht wohl seyn.

Eine der ersten Veränderungen, die nach unserer Ansicht vorzunehmen wäre, bestände daher in der Erhöhung der Gehalte der bei den unteren Gerichten Angestellten; vor Allem sollte, wie uns scheint, der Verdienst eines Substituten mit dem eines Advocaten vom zweiten Rang, und der eines Staatsanwalts mit dem eines Advocaten vom ersten Rang gleich stehen. Jedoch scheint in dieser Hinsicht die Zukunft einige Verbesserungen erwarten zu lassen; die Hinneigung zur Wissenschaft im Allgemeinen und in besonderer Rücksicht zum Studium des Rechts, die einen Augenblick durch die Juliusrevolution unterbrochen war, lebt überdies jetzt wieder auf und wird durch die politische Gesetzgebung unterstützt. Wichtige Rechte sind der aus dem Universitätsdiplom hervorgehenden Vermuthung für die

Digitized by Google

Tüchtigkeit eines Mannes beigelegt; noch viel wichtigere Rechte werden durch die Organe der öffentlichen Meinung lebhaft in Anspruch genommen, und man kann mit um so mehr Grund daran denken, dafs ihrem Wunsche entsprochen werde, als sich in unserer Zeit die Regierung mit ihnen vereinigt hat, und nur an der Majorität der Deputirtenkammer ihr Plan scheiterte. Wir werden ohne Zweifel immer weit von China bleiben, aber gewifs ist es, dafs die an die Universitätsdiplome geknüpften Rechte es dahin bringen werden, dafs die Regierung eine gröfsere Auswahl hat und dafs ihr Männer zu Gebot stehen werden, die mit der glücklichen Gabe einer kräftigen Einsicht die Fähigkeit zu der ihnen obliegenden Arbeit verbinden, und so mit Eigenschaften ausgerüstet sind, deren Vereinigung ganz besonders für den Beruf der Staatsbehörde erforderlich zu seyn scheint.

Man kann übrigens mit Grund sagen, dafs die Staatsbehörde seit der Juliusrevolution in ihren einzelnen Zweigen schon eine Umgestaltung erfahren hat. Nach und nach sah man einen Dupin, Persil, Nicod, Berville, Romiguières, Rossée, Bresson, lauter im Rechtskampfe vor Gericht erprobte Männer, deren Namen mit Recht von den ehrenvollsten Erinnerungen umgeben sind, diese Laufbahn betreten. Der Einfluſs dieser Männer hat schon die glücklichsten Resultate im Gange der Gerechtigkeitspflege gehabt, welche wir auch genauer bezeichnen werden, wenn wir uns mit den Gegenständen beschäftigen, von denen unser nächster Aufsatz handeln soll. — Wenn wir jedoch nicht fürchteten, uns zur Schau zu stellen und dadurch dem Gedanken Raum zu geben, als hätte unser Interesse einen Einfluſs auf unsere Meinung, so würden wir hier sagen, dafs die Wahl der Vorsteher der Staatsbehörde, wenn man nämlich fortführe, wie seit drei Jahren, immer aus der Zahl der Advocaten zu wählen, grofsen Mifsstand hervorbringen würde, indem dadurch gänzlich der Wetteifer unterdrückt würde, der vielleicht in der Laufbahn der Staats-

Digitized by Google

behörde viel nothwendiger ist, als in jeder andern. Dann müssen wir noch beifügen, dafs zur Ausübung der Amtsverrichtungen der Staatsbehörde gewisse Fertigkeiten gehören, welche sich nicht immer durch die bloſse Advocatenpraxis erlernen, und die man sich, wenn man einmal in einem gewissen Alter steht, nicht wohl mehr ganz zu eigen machen kann, man müfste denn zu jenen privilegirten Wesen gehören, deren biegsame Anlagen zu allen Zeiten und in allen Dingen sich anzustellen wissen.

Wie man sieht, sind wir weit davon entfernt, zuzugeben, dafs das Dazwischentreten der Staatsbehörde durch Anträge in Civilsachen unnütz sey; im Gegentheil wünschten wir vielmehr noch eine Ausdehnung der Schranken, welche dieser Einrichtung durch die Gesetzgebung gesteckt sind. Im Allgemeinen erkennen die Civilgerichte über Handelssachen; man hat jedoch an den Orten, wo gröfsere Regsamkeit des Handels stattfindet, wegen des Bedürfnisses des Handels eigene Handelsgerichte errichtet; die Richter sind Handelsleute, welche von dem Handelsstande gewählt und vom König bestätigt sind. Die Richter können jedoch nur zwei Jahre dieses Amt bekleiden; sie haben mit Ausschlufs der Civilgerichte über alle in ihrem Bezirk vorkommenden Handelssachen zu erkennen. Diese schon von entfernten Zeiten herrührende Einrichtung (das erste Handelsgericht oder eigentlich die erste Errichtung von Consulargerichten stammt von den Valois) bietet für den Handel die wesentlichsten Vortheile, und überall, wo nur der Handel irgend beträchtlich ist, verlangt man lebhaft die Errichtung eines solchen Gerichts. Die Zahl derselben ist 214. Aber, wenn man auch anerkennt, dafs die erwählten Richter im Allgemeinen in den ihnen vorkommenden Fällen vollkommen ihrem Berufe gewachsen sind, so kann man doch nicht umhin, zuzugeben, dafs es sich bei Sachen, die aufserhalb des gewöhnlichen Kreises liegen und die unmittelbar auf Rechtsgrundsätzen beruhen, anders verhält. Was diese letztere Sache betrifft, so ist es notorisch und vor

Digitized by Google

den Augen eines Jeden klar, der öfters Handelsgerichtssitzungen beigewohnt hat, dafs die Richter gänzlich dem guten Willen der Advocaten überlassen sind, je nachdem diese ihr Vertrauen besitzen oder ihre Sache mit mehr Gewandtheit darstellen. Dafs nun bei diesen Gerichten die Staatsbehörde keinen Vertreter hat, bedauern wir. Hier besonders wäre die Aufstellung eines Beamten nothwendig, der in der Rechtswissenschaft bewandert wäre und durch seine Lage nothwendiger Weise Kenntnifs von dem früher Vorgekommenen hätte, was man ja bei Richtern nicht erwarten kann, die durch eine Menge von Privatgeschäften in Anspruch genommen und überhaupt nur mit zeitlichen Amtsbefugnissen bekleidet sind. Die Staatsbehörde wäre hier nicht nur in der Hinsicht nothwendig, dafs die Gerechtigkeit nach Rechtsgesetzen gehandhabt werde, sondern auch noch, weil bei Handelssachen mehr, als bei andern, eine Masse von Umständen vorkommt, welche die Einwirkung der Staatsbehörde und daher die Aufmerksamkeit ihrer Vertreter fordern können.

Wir glauben nun den ersten Theil unserer Aufgabe erfüllt zu haben, und haben uns daher nur noch mit dem zweiten Theile zu beschäftigen und die Staatsbehörde in ihrer Wirksamkeit als Hauptparthei und als durch Klage auftretend zu betrachten. Wie wir schon sagten, bildet das Dazwischentreten die Ausnahme von der Regel, und kann nur in so fern vorkommen, als es formell durch das Gesetz anerkannt ist. Um hier die verschiedenen Erscheinungen, die bei dem Auftreten der Staatsbehörde als Hauptparthei vorkommen, zu entwickeln, brauchen wir nur den durch das erste Buch des Code civil angezeigten Gang zu verfolgen.

Der erste Titel dieses Buchs handelt von den Urkunden des bürgerlichen Standes und giebt uns das erste Beispiel. Eine der grofsen Eroberungen der Revolution von 1789 war nämlich die Übertragung der Civilstandsbücher an bürgerliche Beamte, während dieselben bis dahin sich in den

Digitized by Google

Händen der Geistlichkeit befanden. Die Maſsregel, welche sie derselben entzog, war nicht der Folgesatz aus dem wichtigen, in der Verfassung anerkannten Grundsatz der religiösen Toleranz und der Freiheit aller Arten von Cultus, sondern auch die unmittelbare Folge aus der Nothwendigkeit, die Geistlichkeit vom Staate zu scheiden. Daher war auch während der ganzen Dauer der Restauration diese Maſsregel der Gegenstand der lebhaftesten Angriffe von Seite der Mitglieder der rechten Seite in der Deputirtenkammer; und man muſs hier den verschiedenen auf einander folgenden Ministerien jener Zeit darin Gerechtigkeit widerfahren lassen, daſs sie beständig mit Kraft gegen die Rückkehr der alten Irrthümer kämpften. Aber die Maſsregel brachte und bringt noch in ihrer Anwendung groſse Schwierigkeiten mit sich. In der That kann man sich nicht verhehlen, daſs die Bürgermeister in der Mehrzahl der Landgemeinden in Hinsicht auf Kenntnisse und geistige Anlagen nicht alle wünschenswerthen Garantieen geben. Frankreich; das ist bekannt, da wohl Jeder von dem Gemälde des Herrn Ch. Dupin hat reden hören, Frankreich zeigt noch in einer Menge seiner Gemeinden den traurigen Anblick von Menschen, denen nicht nur aller Unterricht mangelt, sondern die sogar der Landessprache gar nicht mächtig sind; auch ist es unbeschreiblich, welche sonderbare Unordnung zu oft sich in den Civilstandsbüchern deshalb findet. Diese Einrichtung, die in so hohem Grade die bürgerliche Ordnung angeht, muſste daher die ganze Aufmerksamkeit des Gesetzgebers hervorrufen, und er beeilte sich auch, die thätigste Aufsicht der Staatsbehörde über dieselbe anzuordnen. So legte er derselben die Pflicht auf, jedes Jahr die Civilstandsbücher zu berichtigen, und sich jedesmal an Ort und Stelle zu begeben, so oft Klagen über die schlechte Führung dieser Bücher eingingen. Ja, das Gesetz bestimmt eine Strafe gegen gewisse Nachlässigkeiten; so droht der Art. 50. des Code civil den Civilstandsbeamten, welche die in den vorhergehenden Artikeln vorgeschriebenen Förmlichkeiten ver-

Digitized by Google

nachlässigen, eine Geldstrafe, jedoch nicht über 100 Francs; und zwar steht nach dem Art. 53. der Staatsbehörde deshalb das Klagerecht zu; auf ihr Anrufen muſs der Civilstandsbeamte vor das Civilgericht gestellt werden, das, wie in andern Civilsachen, zu erkennen hat. Freilich ist dies eine Anomalie in unserer Gesetzgebung, daſs ein Gericht, indem es ganz wie über eine Civilsache spricht, dabei eine Strafe erkennt; man begreift jedoch, daſs der Gesetzgeber die Art von Schandfleck, welche immer an einer Verurtheilung durch das Zuchtpolizeigericht hängt, von einfachen Nachlässigkeiten entfernen wollte, welche die Ehre oder Delikatesse weder beflecken noch beflecken konnten. Man findet übrigens auch in der Gesetzgebung über das Notariat und über die Ministerialbeamten verschiedene Beispiele von Geldstrafen, zu deren Erkennung die Civilgerichte berufen sind. Es versteht sich von selbst, daſs nach den für Criminalsachen vorgeschriebenen Formen zu verfahren wäre, wenn die Verletzung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten durch verschiedene sie umgebende Umstände den Charakter eines im Strafgesetzbuch enthaltenen Verbrechens oder Vergehens annähme. Aber die Staatsbehörde hat nicht nur die Pflicht, die Civilstandsbeamten, welche sich Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lieſsen, vor die Civilgerichte zu stellen, sondern sie muſs auch dafür sorgen, daſs die Nachlässigkeit, wenn es möglich ist, wieder gut gemacht werden kann; endlich muſs sie, was übrigens eine Folge aus dem Vorhergehenden ist, im Falle durch Kriegsunfälle oder ein anderes Ereigniſs die Civilstandsbücher einer Gemeinde ganz oder zum Theil zerstört wurden, die Wiederherstellung derselben vor den Gerichten in Gang bringen; sie führt den Vorsitz bei der Untersuchung, welche angestellt wird, um die Beweise zu liefern und alle Umstände, die den durch den Verlust veranlaſsten Mangel ausfüllen können, zu erheben.

Auf gleiche Weise tritt die Staatsbehörde durch Anträge in Abwesenheitsfällen auf. Ganz gewöhnlich ist hier

Digitized by Google

in der Rechtssprache die Unterscheidung zwischen einer Person geworden, die nicht anwesend ist, und einer solchen, deren Abwesenheit vermuthet wird oder im Sinne des Gesetzes als abwesend gilt. Bei einer blos nicht anwesenden Person beschränkt sich die Wirksamkeit der Staatsbehörde nur darauf, die Anlegung der Siegel an die zum Vortheil jener Person eröffneten Erbschaften zu verlangen, und die an dieselbe ergehenden Vorladungen zu empfangen, in so fern sich diese Person aufserhalb des Staatsgebiets befindet, oder auch, wenn man deren gegenwärtigen Wohnsitz oder Aufenthaltsort nicht kennt. Was dagegen das Interesse der Personen betrifft, deren Abwesenheit vermuthet wird, so enthält hierüber der Art. 114. Folgendes: »Die Staatsbehörde ist eigens beauftragt, über das Interesse der Personen zu wachen, die als abwesend vermuthet werden, und mufs über alle solche Personen betreffende Begehren gehört werden.« Es ist jedoch zu bedauern, dafs der Gesetzgeber in diesem Artikel seinen Gedanken nicht klarer ausgedrückt hat. In der That hat auch der Text dieses Artikels zu zahlreichen Streitigkeiten über die Frage Veranlassung gegeben, ob die Staatsbehörde, wenn es sich um das Interesse einer abwesenden Person handle, anders als auf dem Wege des Ansuchens und als Nebenparthei auftreten könne. Uns scheint jedoch die Frage bejaht werden zu müssen. Da die Pflicht, über das Interesse einer Person zu wachen, die man als abwesend vermuthet, eine allgemeine ist, so scheint sie uns auch das Recht mit sich zu bringen, handelnd aufzutreten; sonst wäre ja auch diese Fürsorge eine rein illusorische, und die Verbindlichkeit, für die Interessen einer Person Sorge zu tragen, liefse sich nicht mit der Verbindlichkeit vereinigen, unthätig zu bleiben, wenn das schwerste Unrecht gegen eben diese Interessen begangen wird. Wollte man behaupten, das Dazwischentreten der Staatsbehörde könne nur stattfinden, wenn erst ein Dritter klagend aufgetreten wäre, so würde man diesem Artikel eine Bedingung unterschieben, welche nicht

Digitized by Google

darin enthalten ist. Dies hiefse in allen Fällen direct gegen den Wunsch dieses Artikels gehen, der offenbar den Interessen einer als abwesend vermutheten Person einen Vertheidiger geben wollte. Versteht man den Art. 114. auf diese Art, so reiht er sich auch viel natürlicher an die folgenden Bestimmungen, so dafs man die Staatsbehörde in der That immer als den gesetzlichen Widersacher gegen alle Ansprüche auftreten sieht, welche dem Abwesenden gegenüber gemacht werden. Das Auftreten der Staatsbehörde in den verschiedenen Umständen, welche der Zustand der Abwesenheit mit sich bringen kann, liefert übrigens Stoff zu Fragen sehr interessanter Art, mit denen wir uns aber wohl nicht beschäftigen können, ohne die Gränzen zu überschreiten, welche wir uns setzten.

Der Kreis der Wirksamkeit der Staatsbehörde rücksichtlich der Eheverhältnisse bezieht sich nur auf die vom Gesetz ausgesprochenen Nichtigkeiten, wo sie in einigen Fällen die Pflicht, in andern aber nur die Fähigkeit hat, eine Nichtigkeitsklage anzustellen. Dazu verbunden ist sie, wo diese Nichtigkeit aus Mangel des Alters, wegen Bigamie, wegen Blutschande, wegen einer früheren Ehescheidung oder wegen bürgerlichen Todes entspringt. Sie kann aber auch klagen, wenn die Publicität nicht beobachtet wurde oder der Civilstandsbeamte incompetent war. Eine Frage jedoch, worüber die Rechtsgelehrten getheilt sind, ist die, ob aus dem Recht, gegen eine Ehe die Nichtigkeitsklage in gewissen Fällen anzustellen, für die Staatsbehörde auch das Recht hervorgehe, in denselben Fällen gegen eine Ehe Einspruch einzulegen. Uns scheint die Frage verneint werden zu müssen. In der That scheint uns der Grundsatz, dafs die Staatsbehörde in Civilsachen nur klagend auftreten kann, wo sie durch das Gesetz dazu ermächtigt ist, hier zu entscheiden, und dies um so mehr, als es sich um eine Ausnahme handelt, und man in dergleichen Fällen wohl nicht eine Klage auf eine einfache Analogie gründen könnte. Wir sehen jedoch ein, dafs dies eine Un-

Digitized by Google

vollkommenheit in der bestehenden Legislation ist, und dafs der Staatsbehörde das Recht der Einsprache in allen Fällen zugestanden werden sollte, wo sie gegen eine vollzogene Ehe die Nichtigkeitsklage hat. In der That liegt eine Art von Inconsequenz darin, dafs die Staatsbehörde nur dazwischentreten soll, wenn das Übel stattgefunden hat, wenn der Scandal den höchsten Grad erreicht hat, wenn das junge Mädchen durch Blutschande entweiht oder durch die Liebkosungen eines Bigamisten befleckt ist; während sie entwaffnet und zur Unthätigkeit gezwungen wird da, wo es sich darum handelt, einem Übel zuvorzukommen. Der Gesetzgeber darf sich nicht darauf beschränken, zurecht zu weisen, er mufs zuvorzukommen suchen. Freilich mufs dies Zuvorkommungsrecht in die rechten Schranken gewiesen und darf nicht inquisitorisch werden; aber hievon hat man bei der hier berührten Frage nichts zu fürchten; wenn man das Recht der Einsprache in den Kreis von Fällen einschränkt, wo die Nichtigkeit nach vollzogener Heirath verfolgt werden kann; so ist es auch gewifs, dafs nur handgreifliche und leicht nachzuweisende Thatsachen die Ausübung dieses Rechts begründen könnten. Man mufs jedoch gestehen, dafs eine bedeutende Gewähr gegen Mifsbrauch in der Verantwortlichkeit der Civilstandsbeamten liegt, und man kann nicht wohl behaupten, dafs dieselben, wenn sie einmal von der Staatsbehörde benachrichtigt sind, zu einer von dem Gesetz verbotenen Handlung sich hergeben. Zur Unterstützung dieses Satzes kommt noch, dafs nichts seltener ist, als Nichtigkeitsklagen gegen eine Ehe. Der Bezirk, in dem ich angestellt bin, umfafst beinahe eine Million Einwohner, und seit zehn Jahren kam kein Beispiel einer von der Staatsbehörde angestellten Klage auf Nichtigkeit einer Ehe vor.

Gänzlich fremd bleibt aber die Staatsbehörde dem, was die Organisation der Familie betrifft. Sie kommt daher mit der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt nur in so fern in Berührung, als diese in ihrer Ausübung die

Digitized by Google

vom Code pénal gesetzten Schranken überschreitet. Vielleicht liegt hierin eine Lücke. In einer Zeit, wo sich der Egoismus mit schauderhafter Schnelligkeit ausbreitet, wo man das Verderbniſs von den Städten aufs Land wandern sieht, glauben wir, daſs es nützlicher als je gewesen wäre, die Staatsbehörde mehr zu waffnen und ihrem Klagerecht einen weiteren Kreis zu öffnen. Kaum wäre ein Miſsbrauch zu fürchten, und am wenigsten in Frankreich; eben so gut würden sich die Augen dem Lichte verschlieſsen, eben so gut würden Dinge, welche ganz unmittelbar die Moral und das öffentliche Gewissen angreifen, unbemerkt vorübergehen, als ein Beamter noch den geringsten Schritt über die Gränzen seiner Gewalt hinaus thun könnte, ohne daſs ihm ein allgemeiner Ruf der Miſsbilligung nachfolgte. Wenn der Glaube erschüttert ist, muſs man sich immer beeilen, der Moral, welche vom Gegenstoſs wankt, zu Hülfe zu kommen. Die Freiheit kann schwerlich ohne die Unterstützung kräftiger Sitten fortschreiten. Sittengerichte, die man immer in Begleitung von freien Einrichtungen sah, sind nur der Ausdruck eines inneren und geheimen Bedürfnisses; den Sitten fehlt sonst aller Schutz. Der Vater kann ungestraft das schuldvollste Beispiel geben. Er hat gesetzliche Muſse, von seiner hohen Stellung als Haupt der Familie herabzusteigen und in den häuslichen Kreis Laster und Scandal einzuführen. Noch mehr. Die Hausmutter kann sich in Gegenwart ihrer Kinder der schmutzigsten und ekelhaftesten Ausschweifung überlassen. Dennoch wird die Staatsbehörde verbunden seyn, unthätig zu bleiben. Das Strafgesetz wird ihr kein Hülfsmittel darbieten, und im Civilgesetz wird sie kein Mittel finden, wenigstens einen Unglücklichen dem Einflusse böser Beispiele, dem er unterworfen ist, zu entziehen. Indem ich hier mein lebhaftes Bedauern ausspreche, muſs ich mich unglücklicher Weise auf Thatsachen stützen, wovon ich selbst Zeuge war und immer ein schmerzliches Andenken bewahren werde. In dem Laufe des vergangenen Jahres hatte der Appellhof zu Colmar in der zweiten Instanz

über einen Fall zu erkennen, wo eine Mutter überwiesen war, in demselben Bette, das sie mit ihrer eilfjährigen Tochter theilte, unzüchtigen Umgang gepflogen zu haben. Die Staatsbehörde hatte in der ersten Instanz den Gedanken, dafs hier das durch den Art. 432. des Code pénal gerügte Vergehen der Anreizung zu Ausschweifungen vorliege; das Gericht, welches diese Überzeugung theilte, verurtheilte die Mutter. Ich hatte dieselbe Meinung, obwohl ich nicht damit durchdrang; die Angeschuldigte wurde aus dem Grunde freigesprochen, dafs die, wenn auch erwiesenen Thatsachen sich nicht zur Anwendung irgend eines Strafgesetzes eigneten. Obwohl dieses Urtheil gegen meine Anträge gefällt wurde, so kann ich doch nicht bestreiten, dafs die Entscheidungsgründe desselben viel für sich haben, und dafs der Art. 432. in seinem Zusammenhang Zweifel erregt. — Im Laufe desselben Jahres wurde ein Bauer aus der Umgegend von Colmar vor Gericht gestellt, weil er aus Nachlässigkeit den Tod eines seiner Sorgfalt anvertrauten Kindes herbeigeführt habe. Die Untersuchung enthüllte auf Seite der Eltern dieses Kindes die schuldvollste Gewissenlosigkeit und auf Seite des Bauern die grausamste Barbarei. So wurde das Kind genöthigt, während einer überaus strengen Kälte die Nächte fast ganz von Kleidern entblöfst, auf der nackten Erde und in einem Schweinestalle zuzubringen; so hatte dieses einem unaufhörlichen Hunger preisgegebene unglückliche Wesen oft keine andere Nahrung gehabt, als die, welche es aus Trögen oder Misthaufen zusammenscharrte. Die Vereinigung dieser Thatsachen schien jedoch nicht die Überzeugung zu begründen, dafs der Tod des Kindes die unmittelbare Folge derselben gewesen war, und der Bauer wurde daher in erster, wie in zweiter Instanz freigesprochen. Aber, wenn man auch einen Augenblick zugeben kann, dafs das Strafgesetz Handlungen dieser Art nicht erreichen könne, wie kann man zugeben, dafs das Civilgesetz kein Mittel darzubieten im Stande sey, um denselben zuvorzukommen, sie zu verhindern, und da-

Digitized by Google

her zugeben, dafs die Staatsbehörde unthätig und unbewaffnet dastehen soll, wenn es sich um das Verderbnifs, um den Tod eines Mitgliedes der bürgerlichen Gesellschaft handelt!

Dieselbe Schüchternheit, dieselbe Engherzigkeit, welche sich in der Gesetzgebung da zeigt, wo es sich um das Dazwischentreten der Staatsbehörde in Familienangelegenheiten handelt, dieselbe zeigt sich noch im Falle der Entmündigung. So kann die Staatsbehörde z. B. nur dann klagend auftreten, wenn gewöhnliche Handlungen der Wuth vorhanden sind, und sie kann es nicht, wenn einzeln vorkommende Handlungen da sind, so wie nicht im Falle eines gewöhnlichen Zustandes von Wahnsinn oder Blödsinn. Allein der Familie, den Verwandten steht es in solchen Umständen frei, die Interdiction gerichtlich zu verfolgen; nur zu oft hat aber die Familie Interessen, welche denen des zu Interdicirenden entgegengesetzt sind, und der Zustand von Wahnsinn oder Blödsinn öffnet diesen Verwandten eine Quelle für ihre Raubgier, die sie wohl nicht verstopfen werden. In andern Fällen scheuen sich auch wohl die Verwandten vor den Kosten und den Wechselfällen, die immer ein Procefs mit sich bringt, und sie sehen so ruhig dem Verderben des unglücklichen Blödsinnigen zu. So verkaufte z. B. in einer kleinen Stadt im südlichen Frankreich ein notorisch wahnsinniger Mensch ein Gut, welches 1200 Francs reine Einkünfte abwarf, um eine Leibrente von 400 Francs. Die Verrücktheit des Verkäufers ging aus dem Vertrage selbst hervor, in welchen man ihn einwilligen liefs, indem er darin forderte, dafs der Käufer sich für ihn stellen solle, wenn er von den Criminalgerichten belangt würde. Und hier war nun die Staatsbehörde genöthigt, bei einer so gehässigen Plünderung unthätig zu bleiben, und die Verwandten, sey es aus Sorglosigkeit oder irgend einem andern Grunde, liefsen dieselbe zur Vollendung kommen. Noch mehr: das Gesetz erklärt, die Entmündigung solle mit den Ursachen, welche sie herbeiführten, aufhören; — aber wer

Digitized by Google

kann die aus dieser Verfügung entspringende Klage anstellen? Weder die Staatsbehörde, denn das Gesetz ist rücksichtlich ihrer stumm, noch der Entmündigte selbst, denn das Gesetz in seiner allgemeinen Bestimmung raubt ihm die Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten; — also die Verwandten! Wie aber, wenn sich ihr Interesse der Aufhebung der Entmündigung entgegenstellt, denkt man, sie würden grofsen Eifer anwenden, um sie zu bewirken? Wir müssen jedoch anführen, dafs die Praxis eine Unterscheidung eingeführt hat, zu welcher das Gesetz nicht zu ermächtigen scheint, die aber nützliche Folgen hat. Eine grofse Zahl von Urtheilen nämlich, dergleichen auch mehrere von dem Appellhofe zu Colmar ausgingen, haben zugelassen, dafs der Entmündigte selbst die Aufhebung dieses Zustands verlangen könne. Immer aber bleibt die Frage übrig, warum nicht die Staatsbehörde das Recht habe, in dergleichen Fällen zu klagen? Diese im Namen der bürgerlichen Gesellschaft klagende Behörde, wir dürfen es mit Zuversicht sagen, sollte nicht auf Schranken stofsen, wo sie nur auftritt, um zu vertheidigen und zu erhalten. Die Civilisation wird nur dann ihre vollständige Entwicklung erlangt haben, wenn alle gefährdeten Rechte einen Beschützer in den Vertretern der höchsten Gewalt bei den Gerichten finden.

Wir glauben bis jetzt den Kreis der verschiedenen Befugnisse der Staatsbehörde in Civilsachen durchlaufen zu haben. Es bleibt jedoch noch eine dritte Stellung derselben, welche wir noch nicht bezeichnet haben und in welcher ihre Befugnisse etwas Gemischtes und zugleich zu beiden Arten ihres Auftretens Gehörendes haben. Dahin gehört der Fall einer absoluten Incompetenz, wo jedoch die Partheien deswegen keine Anträge gestellt haben. Hier kann nun die Staatsbehörde geeignete Anträge stellen, und das Gericht ist verbunden, darauf zu erkennen. Weiter kann jedoch die Staatsbehörde hier nicht gehen, denn sie kann in einem solchen Falle weder appelliren, noch Cassation ergreifen. Ferner kann die Staatsbehörde wegen einer

Digitized by Google

gänzlichen Nichtigkeit klagen, welche die Partheien nicht geltend gemacht haben, wie z. B. wenn eine Gemeinde vor Gericht auftritt, ohne von der höheren Verwaltungsbehörde ermächtigt zu seyn, oder auch, wenn die Staatsbehörde in einer ihr mitzutheilenden Sache nicht gehört wurde. So hat die Staatsbehörde auch die Pflicht, in gewissen Domanialsachen dem Gericht die Denkschriften vorzulegen, die im Interesse der Domäne und zur Unterstützung ihrer Ansprüche gemacht wurden, so wie auch die diesen Denkschriften angehängten Anträge vorzulesen; ist aber diese Formalität erfüllt, so kehrt sie wieder zu ihrer *Rolle* als Nebenparthei zurück, stellt ihre eigene Meinung auf und macht Anträge, wie in einer gewöhnlichen Sache.

Mit einigen Worten wollen wir nun noch den berühmten vom Deputirten Bergasse in der Assemblée constituante gemachten Vorschlag prüfen, indem wir sonst unsere Aufgabe nicht vollkommen gelöst zu haben glauben würden. Wie wir schon sagten, handelte es sich darum, die Staatsbehörde als nothwendigen Vertheidiger aller Fälle von Armen aufzustellen, wenn diese ein für ihre Sache günstiges, von drei Juristen unterzeichnetes Gutachten erhalten hätten. Die Assemblée constituante hielt sich jedoch mit diesem Theile des von Bergasse gemachten Vorschlags nicht mehr als mit den andern auf. Hat sie hierin Recht gehabt? Wir nehmen keinen Anstand, es zu bejahen. Die Schwierigkeiten, welche die Armen finden, um ihre Rechte vor den Gerichten geltend zu machen, sind freilich eine wichtige Sache, welche in hohem Grade die Besorgnisse des Menschenfreundes anregen kann; aber jede Frage mufs immer unter einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet werden. Der Gesetzgeber mufs die Bedenklichkeiten, welche sich auf jeder Seite zeigen, abwägen, und da, wo er deren am wenigsten findet, mufs er sich für eine Meinung entscheiden. Wir stehen auch nicht an, gestützt auf eine durch lange Gerichtserfahrung begründete Überzeugung, auszusprechen, dafs der Sache eines Armen, wenn sie wirklich

Digitized by Google

gut ist, ein Advocat nicht fehlt, und dafs kein Anwalt sich fürchtet, die Kosten vorzuschiefsen. Es herrscht rücksichtlich dieses Punktes das Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit der Gerichte, es wird aber vielleicht zugleich auf die Gunst gerechnet, welche immer der geniefst, der die Sache der Armen gegen den Reichen vertheidigt. Übrigens besteht überall unter dem Advocatenstand ein Bureau, welches umsonst rechtliche Gutachten ertheilt und beauftragt ist, die seiner Würdigung unterworfenen Rechte zu prüfen. Da dieses Bureau im Allgemeinen seinem Berufe mit Eifer nachkommt, so ist hierin noch eine neue Garantie gegeben. Von der andern Seite zeigen sich auch schwere und zahlreiche Bedenklichkeiten. Man braucht keine grofse Kenntnifs des menschlichen Herzens zu haben, um überzeugt zu seyn, dafs die Procefsucht sich bei einer Person immer in unmittelbarem Verhältnifs zum Zustande des Mangels oder der Verlegenheit, in welchem sie steht, entwickelt; das innere Gewicht der Procefssucht wird aber keine Schranken mehr kennen, sobald sie einen Ausflufs hat; der arme Bauer, der in einem Rechtsstreite nichts zu verlieren hat, wohl aber alles dadurch zu gewinnen glaubt, wird von allen Seiten mit Ansprüchen auftreten, und seine durch die Noth gesteigerte Hartnäckigkeit wird immer zuletzt dahin kommen, dafs sie den Widerwillen besiegt, den die drei Rechtsgelehrten gegen einen durch ihre Ansicht ihm zu leistenden Beistand gehabt haben würden, wenn sie beauftragt gewesen wären, dieselbe vor Gericht zu verfechten. Und was noch wichtig ist, der Vorschlag von Bergasse würde geradezu den Grundsatz der Unabhängigkeit angreifen, in welcher Eigenschaft doch die Staatsbehörde in Civilsachen dastehen soll. Gerade diese Gewifsheit verleiht ihr ihre Stärke vor den Gerichten, dafs sie als Advocat keiner Parthei handelt und nur im Interesse der richtigen Anwendung des Gesetzes spricht, was aber nicht so seyn würde, wenn ihr Auftreten von fremdem Willen ab-



Digitized by Google

hinge, und wenn sie anders als auf den Antrieb ihres eigenen Gedankens handeln müfste.

Immer werden wir glauben, dafs die einzigen Bedenklichkeiten, welche das Auftreten der Staatsbehörde in Civilsachen darbietet, nur die von uns im Laufe dieses Artikels bezeichneten sind. Man wird übrigens gesehen haben, dafs es leicht seyn würde, diese Lücken auszufüllen und so diese schöne Einrichtung zu vervollkommnen.

(In einem bald folgenden Artikel wollen wir noch die Wirksamkeit der Staatsbehörde in Criminalsachen prüfen.)

---

## XX.

## Überblick der neuesten legislativen Verhandlungen im Waatlande über die Gesetzgebung in Bezug auf religiöse Freiheit.

Von

Herrn Dr. Pellis,

Advocaten in Lausanne.

Im Jahre 1525 wollten die Katholiken in der Waat die protestansische Bewegung, die aus Deutschland zu uns kam, aufhalten. Folgendes ist der Text des von den Ständen in Moudon ausgegangenen Beschlusses, welcher die Absicht hat, wie es heifst: die schlechten, gesetzwidrigen, falschen und ketzerischen Behauptungen und Meinungen jenes verfluchten und treulosen Ketzers und Feindes des christlichen Glaubens, Martin Luthers, zu vernichten, durch welchen wie allgemein behauptet wird, in den benachbarten Gegenden grofse Excesse und Mifsbräuche gegen den christlichen Glauben hervorgebracht wurden.

Digitized by Google

»Um allen eben genannten Verhältnissen vorzubeugen, und auch um den christlichen Glauben aufrecht zu erhalten, beschlossen und verordneten diese Stände, dafs Niemand, welches Standes oder Berufes er sey, Bücher, die von genanntem Martin Luther verfafst wären, haben, kaufen oder behalten solle, bei Strafe für den Dawiderhandelnden, sein Buch verbrennen zu sehen. Ferner sollte Niemand, welches Standes, Berufes oder Ranges er sey, in irgend einer Sache von genanntem Luther sprechen, ihn begünstigend und an ihm haltend, oder irgend eine seiner verfluchten und verdammungswürdigen Meinungen und Behauptungen beibehaltend und bekräftigend, unter Strafe, drei Tage lang eng gefangen gehalten zu werden, und nach Verlauf von drei Tagen öffentlich drei Geifselhiebe zu bekommen, und die Kosten und Auslagen der Verhaftung zu bezahlen. Und endlich wenn derjenige, welcher oben genannte falsche und betrügerische Meinungen im Ganzen oder theilweise hatte aufrecht erhalten wollen, dennoch, nachdem er die genannten Geifselhiebe bekommen hat, verstockt und hartnäckig bliebe, so sollte er als ein falscher und treuloser Ketzer mit seinem Buch, wenn er irgend eines hätte, verbrannt werden.«

Dies Document ist merkwürdig und beweist wohl, dafs die Verfolgung eine schwache Waffe gegen Religionseifer ist. Im Jahre 1536 bemächtigten sich die Berner des Waatlandes. Der Wunsch, den sie hegten, diese Gegend zum Protestantismus zu bekehren, ward durch das Verlangen, das sie zugleich beseelte, sich der beträchtlichen Güter der Geistlichkeit zu bemächtigen, sehr unterstützt. Es gelang ihnen, und das ist der Ursprung des Glückes dieses Freistaates. — Kurz darauf wurde das helvetische Glaubensbekenntnifs, welches rein und durchaus calvinisch ist, proclamirt. Diesem Bekenntnifs folgten zahlreiche Unruhen und unaufhörlich sich erneuernde Streitigkeiten, deren Bedeutsamkeit jedoch sehr verschieden war. — Im Jahre 1758 beruhigte der dem Klerus auferlegte Eid die Gemüther.

BIBL. UNIV. GENT

Digitized by Google

Die Formel des Eides, den die durch die Händeauflegung für den Priesterstand Einzuweihenden ablegen sollen, war: »Alle diejenigen, welche dem heiligen Priesterstand angehören, schwören, sich hinsichtlich des Lehrbegriffs und des Gottesdienstes nach dem Evangelium Christi auf eine dem helvetischen Glaubensbekenntnifs gemäfse Weise zu betragen. Sie versprechen, dasselbe aufrecht zu erhalten, und kein Dogma, keinen neuen Gedanken, der ihm zuwider wäre, zu lehren oder zu verbreiten; alle diejenigen, welche dies zu thun unternehmen würden, nach Kräften und nach der Pflicht ihres Berufes zurückzuhalten; alle, welche den Staat und die Kirche zu beunruhigen hartnäckig fortführen, bei den competenten Personen anzuzeigen. Sie sollen auch in dieser Absicht diesen Personen weder mittelbar noch unmittelbar irgend eine Hülfe leisten.« Seither gab es viel weniger stürmische Verhandlungen, und dieser Gedanke, nichts gegen das Glaubensbekenntnifs zu sagen, vereinigte für den Augenblick das Bedürfnifs einer Regel mit der freien Forschung ziemlich gut. Die waatländische Kirche hat den Folgen der Elasticität des in diesem Eide niedergelegten Princips sich unterziehen müssen; bald hat sie sich zum Rationalismus hingeneigt, bald dem reinen Calvinismus genähert. Bisweilen schien es, als seyen zwei Kirchen vorhanden, die eine dem Text, die andere dem Gebrauch gemäfs. Alles jedoch ging ruhig.

Die englischen Methodisten mit ihrer Heuchelei und ihrem Indifferentismus sind vor zehn oder zwölf Jahren in unserm Kanton angekommen. Sie haben einen Aufruf an die religiösen Gesinnungen erlassen. Sie bearbeiteten in dem Kanton das Volk, das nicht daran gewöhnt war, und zwangen einen Jeden, die Urschriften hervorzusuchen. Bald zeigte sich eine sehr sichtbare Spaltung derjenigen, die den Rationalismus verliefsen, um zum reinen Calvinismus zurückzukehren. Diese Spaltung wurde mit einer Art Wuth und Hafs von der grofsen Mehrzahl der Waatländer aufgenommen. In jenem Augenblicke glaubte der Staatsrath von

Digitized by Google

1824 ein Gesetz zur Annahme vorschlagen zu müssen, das bemerkenswerth ist. Dies Gesetz vom 20. Mai 1824, eine neue religiöse Secte betreffend, lautet: Der grofse Rath des Kantons Waat beschliefst auf den Vorschlag des Staatsraths, in Erwägung, dafs einige exaltirte Personen eine neue religiöse Secte einzuführen und zu verbreiten suchen, indem er die Handlungen dieser Secte, welche die öffentliche Ordnung gefährden, unterdrücken will: 1) Jede Versammlung von Anhängern dieser Secte, welche aus Personen, die einer Familie fremd sind, besteht, um darin den Gottesdienst auszuüben, oder kirchliche Ceremonien zu begehen, ist verboten und wird alsbald aufgelöst. 2) Die Personen, welche diesen Versammlungen vorgestanden sind, oder sie geleitet, darin Dienste geleistet oder dazu das Local hergegeben haben, sollen verantwortlich seyn und mit einer der folgenden Strafen belegt werden. 3) Jede Handlung von Proselytismus oder von Verführung, welche dahin zielt, Anhänger für diese Secte zu gewinnen, ist untersagt, und derjenige oder diejenigen, welche sich dessen schuldig machen, werden mit einer der nachfolgenden Strafen belegt. Bei dem Erkenntnifs der Schwere des Vergehens und bei der Bestimmung der Strafe sollen die Tribunale besonders berücksichtigen, ob die Verführung an Professoren oder Schullehrern, an Personen des weiblichen Geschlechts oder an solchen, die unter Verwandten oder Vormündern stehen, verübt worden ist. 4) Die Vergehungen gegen die obigen Artikel 2 und 3 werden entweder durch eine Geldbufse gestraft, die nicht über 600 Francs gehen darf; oder durch das Verbot, in die oder jene Gemeinde zu gehen oder sich daselbst aufzuhalten; oder durch die Confination auf eine Gemeinde für eine Zeit, die nicht länger als ein Jahr seyn darf; oder durch eine Disciplinargefängnifsstrafe, die nicht länger als ein Jahr dauern darf; oder endlich durch eine Verbannung aufserhalb des Kantons, die nicht über drei Jahre dauern darf. 5) Das Verbot, in eine Gemeinde zu gehen oder dort sich aufzuhalten, wird in eine Confination

Digitized by Google

des Verurtheilten in seine Gemeinde auf eine Zeit, welche nicht über ein Jahr dauern darf, in dem Falle verwandelt werden, wo er dieses Verbot sollte verletzt haben. Die Confination in einer Gemeinde wird in Disciplinargefängnifs für die noch übrige Zeit verwandelt, wenn der Verurtheilte seine Confination überschritten hat. Die Verbannung ausserhalb des Kantons wird in Disciplinargefängnifs für die noch übrige Zeit verwandelt, wenn der Verurtheilte seine Verbannung überschritten hat. 6) Jeder Proceſs, welcher eines der durch gegenwärtiges Gesetz vorgesehenen Vergehen zum Gegenstande hat, soll nothwendig dem Appellationstribunal unterworfen seyn. 7) Der Staatsrath ist mit der Bekanntmachung und Ausübung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. Gegeben unter dem groſsen Staatssiegel in Lausanne den 20. Mai 1824. Der im Amt stehende Landammann: F. Clavel.

Dieses Gesetz zeigte sich bald als unzweckmäſsig. In seinem ersten Artikel schon bezeichnet es durch nichts die Secte, die verfolgt werden soll. Der Fehler ist unheilbar geworden, seit der Methodismus sich in Nuancen getheilt hat, und die Nationalkirche selbst dasselbe Glaubensbekenntniſs als die Sectirer angerufen hat, d. h. seit alle Ansichten und alle Nuancen von Ansichten zwischen dem Calvinismus und dem Rationalismus sowohl ihre Sectirer als ihre Repräsentanten gewannen. Die Staatsbehörde wuſste nicht mehr, wen sie angreifen, und die Tribunale nicht mehr, wen sie verurtheilen sollten. — Der zweite Artikel öffnete einem Jeden, der wollte, das Haus aller Bürger ohne Form und ohne Garantie. Nun hat die Erfahrung gezeigt, daſs besonders in aufgeregten Zeiten eine solche Verletzung aller Principien nothwendig eine Ursache von Unruhen in der Gesellschaft und von Demoralisation unter dem Volke war. — Der dritte Artikel hatte den Nachtheil, daſs er den Proselytismus für alle Secten erlaubte und für eine nicht bezeichnete Secte verbot, und das hat die Anwendung des Gesetzes unmöglich gemacht, als es mehrere Secten gab,

Digitized by Google

die für sich selbst den Titel Secten verwarfen und ihn den andern beilegten. Die Tribunale wufsten nicht, was sie anfangen sollten, weil keine Regel ihnen helfen konnte bei der mit dem Gesetzesfluch belegten Secte. — Was das Strafsystem angeht, so war es an sich abgeschmackt und zu streng. Denn die Eingränzung schlofs nun den Wolf mit den Schafen ein, und die Verbannung kommt dem gänzlichen Ruin der meisten, die mit ihr bestraft werden, gleich.

Der unterscheidende Charakter dieses Gesetzes ist Willkühr; es definirt und bezeichnet nicht ein bestimmtes Vergehen, setzt keine Form fest, verletzt alle Principien und überläfst die Schärfe und Art der Strafen der schrecklichsten Unbestimmtheit. In wenigen Jahren ist dieses Gesetz unbrauchbar geworden, es wurde vor der Zeit alt, durch die Meinung des gebildeten Publicums gebrandmarkt. Eine ehrenvolle Scham hat die Anwendung desselben der ganzen Magistratur untersagt, aber ein grofser Fehler war die Existenz eines nicht befolgten und öffentlich mit Füfsen getretenen Gesetzes. Das praktische Resultat dieses Gesetzes war, dafs die Spaltung beträchtlich vergröfsert wurde. Die Verfolgung ist für die Secten zu jeder Zeit Nahrung.

Im Jahre 1831 wurde die neue Verfassung gegeben. Sie enthält im neunten Artikel eine Verfügung, die dahin zielt, die Nationalkirche in ihrer ursprünglichen Reinheit aufrecht zu erhalten. Nun entstand ein neuer Streit. Die Nationalkirche sah darin ihren Triumph, die Sectirer ihrerseits sahen darin einen vollen Sieg. Zur Erklärung dieser doppelten Freude mufs man sagen, dafs der Text des helvetischen Glaubensbekenntnisses für die reinen Calvinisten entscheidend ist, woher sie den Grund nahmen, den Siegesruf zu thun. Man mufs zugeben, dafs ein Argument stark wird, wenn es den Text des Gesetzes für sich hat. Andererseits behaupteten die Rationalisten, dafs die Garantie der Verfassung nicht auf den Text, sondern auf den Zustand der Dinge, wie er war, als die Verfassung

Digitized by Google

gegeben ward, sich beziehe. — Wie dem auch sey, da jedermann einstimmte, oder nahe daran war, es zu thun, so hörte die Spaltung gröfstentheils auf, und man hat mehrere Getrennte zur Nationalkirche zurückkehren sehen. Da der Text für uns ist, sagten sie, so lafst uns zur Kirche zurückkehren; unsere Arbeit im Tempel wird nützlicher seyn, als aufserhalb des Tempels. Was die Anhänger der Nationalkirche angeht, so sagten sie: lafst uns zu Hause bleiben. So fand die Vereinigung statt mit verschiedenen Ansichten. Der Mangel der Anwendung des Gesetzes, die Sehnsucht nach Vereinigung haben dem Gesetz des 20. Mai einen Stofs beigebracht; es ist gefallen, nachdem es nur Übles angerichtet hat. Im Augenblick der Abstimmung haben sich Freunde und Feinde dieses Gesetzes vor dem Erfolge gefürchtet, und man kam zu einem Transactionssystem.

Um die Abschaffung dieses zugleich abgeschmackten und unsittlichen Gesetzes zu erhalten, ist man übereingekommen, der Abschaffung, die rein und einfach war, einen Artikel über den Proselytismus beizufügen. Das gegenwärtige Gesetz vom 23. Januar 1834 ist kurz. Es lautet: Der grofse Rath des Kantons Waat; nach Betrachtung des vom Staatsrath vorgelegten Gesetzentwurfs; in Erwägung, dafs das Gesetz vom 20. Mai 1824 den Freiheitsprincipien, die den Kanton Waat regieren, nicht entsprechend ist; in Erwägung, dafs es auch schicklich ist, die den Rechten der Bürger nachtheiligen Bekehrungsacte zu unterdrücken; beschliefst: 1) Das Gesetz vom 20. Mai 1824, eine neue religiöse Secte betreffend, ist aufgehoben. Indessen sind die Bekehrungsunternehmungen in Religionssachen, welche entweder heimlich und ohne Wissen des Familienhaupts, oder in seiner Wohnung und gegen seinen Willen, gegen seine Frau, seine minderjährigen Kinder, seine Mündel und minderjährigen Tischgenossen geschehen, untersagt. Die Person, die es sich zu Schulden kommen läfst, wird mit einer Geldstrafe belegt, die 600 Francs nicht übersteigt, oder

Digitized by Google

mit Disciplinargefängnifs, welches ein Jahr nicht übersteigt. Die Verfolgung der in diesem Artikel erwähnten Versuche geschieht nur auf die Klage des Familienhaupts. 2) Der Staatsrath ist mit der Bekanntmachung und Anwendung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Da das Gesetz von 1824 aufgehoben ist, so folgt daraus, dafs die Religionsfreiheit unumschränkt ist, da sie durch kein Gesetz eingeschränkt wird, und die Sache unter die Regel des gemeinen Rechts gehört. Wenn die Zukunft einige legislative Bestimmungen fordert, so wird man mit Sachkenntnifs verfahren und weiser als mit einem Gesetz, das im voraus und für andere Fälle gemacht war, als die, welche vorgesehen waren. Es steht zu glauben, dafs die Einführung der bürgerlichen Ehe das erste Bedürfnifs sey, welches sich fühlbar machen wird.

---

## XX.

### Die neuesten Gemeindeordnungen der Schweizerkantone.

Dargestellt und geprüft

von

MITTERMAIER.

---

Nicht leicht wird bei einem Volke eine politische Umgestaltung vorkommen, die nicht zugleich die Gemeindeverfassung wesentlich berührt. Die Organisation der Gemeinden ist der ergänzende Theil der Verfassung eines Landes, eigentlich selbst die Grundlage derselben. Vergebens rechnet man auf die Entfaltung eines würdigen, zur Begründung

Digitized by Google

bürgerlicher Ordnung und Rechtssicherheit wirksamen politischen Geistes und jenes ächt constitutionellen Sinnes, welcher frei von Egoismus, nicht buhlend um irgend eine Gunst, entfernt von dem Wunsche nach Aufregung, vielmehr das Bedürfniſs einer schützenden Gewalt anerkennend und selbst gerne in Eintracht mit einer edlen Regierung wirkend, gerne Opfer zu bringen bereit ist und dem gemeinsamen Wohle individuelle Interessen opfert. Der Charakter des constitutionellen Geistes, der Grad der Theilnahme an den allgemeinen Interessen wird vorbereitet, geübt und begründet durch den edeln Sinn, mit welchem in dem engeren Gemeindekreise der Bürger dem Wohle der Gemeinde dient, frei von Partheigeist da, wo er wählen muſs, nur das allgemeine Interesse im Auge hat, da, wo er zu herrschen berufen ist, nur dem Gesetze dient und durch keine Rücksichten von seiner Pflicht sich irreleiten läſst, und da, wo er gehorchen muſs, gerne dem Gesetze gehorcht, auch wenn Opfer von ihm gefordert werden. Der Grad der politischen Freiheit, welchen ein Volk genieſst, wird überall auch den Grad der Selbstständigkeit und der Freiheit der Gemeinden bestimmen.

Blickt man auf die Schweiz, welche seit dem Jahre 1830 eine tief eingreifende Erschütterung erlitten [1], von den Geburtswehen ihrer Umgestaltung in einigen Kantonen sich noch nicht erholt und die unvermeidlichen Nachwehen von Revolutionen noch nicht überwunden hat [2], so muſste

---

1) Über die Entwickelung der Verfassungen in den einzelnen Kantonen s. Müller von Friedberg Schweizerische Annalen oder die Geschichte unsrer Tage seit dem Julius 1830, Zürich 1831; bis jetzt 7 Hefte. Es ist die Stimme des besonnenen, prüfenden Vaterlandsfreundes, der freilich oft im Schmerze darüber, daſs man den Ruf der Mäſsigung nicht genug gehört hat, mit zu dunkeln Farben das Gemälde der Gegenwart malt und Unheil verkündet, aber überall mit Geist die Verhältnisse durchschaut und als den Freund wahrer Freiheit sich bewährt.

2) Denkwürdige Worte enthält in dieser Beziehung der Rapport

Digitized by Google

auch die Umgestaltung des Landes überhaupt tief in die Gemeindeverhältnisse eingreifen; in den Verfassungsurkunden der einzelnen Kantone sind überall auch Grundgesetze über die Gemeindeorganisation gegeben. Die Art, wie man bei der Abfassung mancher Verfassungsurkunden im Sturmschritt vorwärts eilend, und feindselig, vielleicht in manchen Kantonen oft schwer gereizt durch die früheren Machthaber, welche die Stimme der Fortschritte und der gemeinsamen Rechtsforderungen nicht hören wollten, gegen alles Alte kämpfend verfuhr, mufste dazu führen, dafs man auch in der Organisation der Gemeinden zu viel von dem Bestehenden zerstörte, und in manchen neuen Experimenten sich gefiel, welche bei dem Drängen der Verhältnisse oft ohne die nöthige Reife ins Leben gerufen wurden. Ein merkwürdiges Geständnifs legt in dieser Beziehung ein Mann, der selbst einen grofsen Antheil an der politischen Umgestaltung seines Vaterlandes gehabt hat, nämlich Bornhäuser [3]) in seiner Schrift ab [4]), wenn er sagt: dafs die neuen Verfassungen alle in einem Zuge sich gleich seyen, nämlich im Mifstrauen gegen die Regierung. Die Art, wie in manchen Kantonen das Volk, geleitet durch einzelne Anführer, die ungeduldig auf die verheifsene Verbesserung blickten, in den grofsen Volksversammlungen, z. B. in Uster [5]), in Weinfelden [6]), seine freilich häufig

---

de la commission de la diète sur le projet d'acte fédéral (Genève 1832) p. 45, wenn er sagt: L'expérience a assez prouvé, combien les révolutions coûtent cher aux gouvernemens et aux peuples. Les gouvernemens s'y dénaturent ou ils périssent. Quant aux peuples; vaincus, ils tombent dans la servitude; vainqueurs, ils n'arrivent à la liberté, qu'en se heurtant contre les nombreux obstacles souvent plus encore fatigués de leurs efforts, que satisfaits de leur succès.

3) S. über seine Werke Müller Friedberg Annalen Band I. Heft 3. S. 419.

4) Verfassungen der Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft (Trogen 1833) in der Einleitung S. XXVIII.

5) Müller Annalen Bd. I. H. 3. S. 314.

6) Müller Annalen Bd. I. H. 4. S. 437.

Digitized by Google

wohlbegründeten Forderungen und die Grundzüge der künftigen Verfassungen aussprach, war nicht geeignet, mit Ruhe und Besonnenheit die Bedürfnisse abzuwägen; und so gerne man zugeben kann, dafs in manchen Kantonen die Trägheit der bisherigen Machthaber, welche vielleicht das Volk durch Versprechungen zu beruhigen suchten, oder die Halbheit der Mafsregeln, zu welchen man seine Zuflucht nahm, nicht die Freunde gründlicher Verbesserungen zufrieden stellen konnten, eben so redlich mufs man gestehen, dafs die Abfassung mancher Verfassungsungsurkunde ein Werk der Übereilung oder ungeduldiger Theoretiker war, und die Geschichte mancher Kantone giebt selbst dem Glauben Raum, dafs diejenigen, denen das neue Werk übertragen war, eingeschüchtert waren und den ungestümen Forderungen vielleicht zu viel nachgegeben haben. Bei der Regulirung der Gemeindeverhältnisse in den Verfassungsurkunden hatte eben jenes Mifstrauen gegen alle Regierungen, von welchen die Verfassungsurkunden ausgingen, die wahre Stellung des Gesetzgebers verrückt, die in manchen Kantonen eingewurzelte Rivalität zwischen den Stadt- und den Landbewohnern bewirkte, dafs man, indem man generalisiren mufste, manches aussprach, was auf die Verhältnisse der Landgemeinden nicht pafst, und die Volkssouverainität, die das leitende Princip der neuen Verfassungen werden mufste, brachte dazu, jedem Bürger einen gröfseren und unmittelbaren Einfluſs auf das politische Regiment und daher auch auf die Gemeindeangelegenheiten zu geben. Ohnehin hatte man eben in der Schweiz bei einer gesetzlichen Organisation der Gemeinden mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen. Vor der Revolution von 1798 waren die schweizerischen Gemeinden im Wesentlichen in ähnlichen Verhältnissen, in welchen die deutschen Gemeinden sich befanden. In den Städten entschieden die schon im Mittelalter erworbenen Privilegien, welche die Schweizerstädte günstig für sich zu vermehren wufsten; in den Landgemeinden galten zum Theil die alten Dingrodeln oder Hofrechte, zum Theil Freiheiten

Digitized by Google

oder Gesetze, die vorzüglich von den mächtigeren Städten den ihnen unterworfenen oder in irgend einer Abhängigkeit von ihnen stehenden Gemeinden gegeben waren [7]). In manchen Städten und gröfseren Gemeinden bildete sich, wie in Deutschland, die Ansicht einer politischen Corporation aus, die feindlich denen, welche sie zu beherrschen suchten, gegenüberstand, und die Localverhältnisse der Schweiz, z. B. die Zerstreutheit der Wohnungen auf dem Lande, bewirkten, dafs oft in den nämlichen Gemeinden mehrere Corporationen, die verschiedenes Vermögen hatten und verschiedene Zwecke realisirten, vorkamen.

Die Revolution von 1798 zerstörte viele alte Verhältnisse, und die Einwirkung französischer Ansichten wurde überall sichtbar. Die helvetische Constitution (Art. 13. 19 — 28.) suchte das alte Bürgerthum (*bourgeoisie*) zu zerstören, ein gewisses System der Gleichheit wurde eingeführt, das auch die Rechte der alten Bürger beschränkte; die Organisation der Gemeinden wurde gleichförmig; ein aus den Bürgern gewählter Gemeinderath besorgte die Localpolizei und Verwaltung, während man das Gemeindevermögen einer andern von den Bürgern gewählten Behörde, der Gemeindekammer (*Regie*) übergab. Die Erfahrung gab dieser Einrichtung kein günstiges Zeugnifs; die zwei Behörden waren häufig im Streite unter sich, und überall zeigten sich Schwierigkeiten in Bezug auf die Ausscheidung der verschiedenen Gemeindegüter [8]). Unter der Mediation führte das Gesetz vom 18. Junius 1803 eine neue Organisation der Gemeinden ein; die Municipalpolizei und die Verwaltung sämmtlicher Gemeindegüter wurde unter die nämliche Gemeindebehörde gestellt; allein da zur Wahl dieser Behörde nicht blos Bürger, sondern auch Einwohner concurrirten, so wurde den

7) Eine vorzügliche Darstellung des Gemeindewesens enthält die Schrift: Essai sur les Communes et sur le Gouvernement municipal dans le Canton de Vaud, par un membre du Grand Conseil (dem ehrwürdigen Clavel). Lausanne 1828. 2 Vol.

8) Essai sur les communes l. c. Vol. I. p. 26.

Digitized by Google

letzteren eine zu grofse Befugnifs, auch auf die Behandlung des Gemeindevermögens zu wirken, gegeben. Ein Hauptfehler der Gemeindegesetze aus der Mediationszeit war, dafs man die Bürger völlig fremd und gleichgültig gegen die Gemeindeverwaltung machte, indem ihre ganze Theilnahme nur auf die Wahl der Gemeindebeamten beschränkt war. Seit 1814 suchte man allmählig wieder mehr zu dem alten Systeme zurückzukehren; wenn auch keine neuen Gemeindeordnungen in einzelnen Kantonen gegeben wurden, so suchten wenigstens manche Regierungsbehörden die bestehenden Gesetze so auszulegen und anzuwenden, wie sie dem Systeme der Centralisirung und der Bevormundung der Gemeinden am günstigsten waren. In mehreren Kantonen wurden neue Gemeindeordnungen gegeben, z. B. im Kanton Genf durch Gesetz vom 16. April 1817, im Waatlande durch Gesetz vom 2. Junius 1825 und 27. Mai 1816 [9]). In manchen Kantonen beschäftigte man sich mit der Bearbeitung von Entwürfen einer Gemeindeordnung, z. B. in Bern [10]), die aber keine Gesetzeskraft erhielten, so dafs den einzelnen Gemeinden überlassen blieb, Verwaltungsreglemens für sich zu geben. In den neuen Verfassungsurkunden seit 1830 wurden die Grundzüge der Gemeindeorganisation ausgesprochen; das Bedürfnifs forderte, sie durch vollständige Gesetze in das Leben zu führen. Vor uns liegen folgende neue Gemeindeordnungen. 1) Von dem Kanton Zürich das Gesetz über die Gemeindeverwaltung vom 30. Mai 1831, über die Gemeindeversammlungen vom 30. Mai 1831 [11]), womit die Gesetze vom 20. September 1833 über Erwer-

9) S. über die Verhältnisse der Gemeinden im Waatlande die Schrift: de l'administration publique du Canton de Vaud dès 1803 — 1831. Lausanne 1831. p. 37 — 40.

10) Bericht an den grofsen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staatsverwaltung von 1814 — 1830. Bern 1832. S. 465 — 468.

11) Officielle Sammlung der seit Annahme der Verfassung von 1831 erlassenen Gesetze des Standes Zürich Bd. I. S. 92. 108.

Digitized by Google

bung und Wirkung des Bürgerrechts und über die Verhältnisse der Personen, die in einer Gemeinde sich aufhalten, ohne Bürger zu seyn, verbunden werden müssen [12]). 2) Von dem Kanton Thurgau das Gesetz vom 28. Januar 1832 über die Vollziehungsbeamten, Gemeinden und Gemeindebehörden [13]). 3) Von dem Kanton St. Gallen das Gesetz vom 27. Julius 1831 über die Organisation der Gemeinds-, Verwaltungs-, Bezirksbehörden [14]). 4) Von dem Kanton Aargau das Gesetz vom 17. December 1831 über die Gemeindeverwaltung und Einrichtung der Gemeinderäthe [15]). 5) Von dem Kanton Freiburg Loi sur l'organisation des communes vom 20. December 1831 [16]). 6) Von dem Kanton Luzern das Gesetz vom 8. Julius 1831 über die Organisation der Gemeinden, Gesetz vom 2. August über die Gemeindeversammlungen, Gesetz vom 12. August 1831 über die Verrichtungen des Gemeinderaths und Gesetz vom 2. August 1831 über die Corporationsgüterverwaltungen [17]), womit wieder das Gesetz vom 13. Junius 1832 über die Erwerbung der Bürgerrechte verbunden werden muſs [18]). 7) Von dem Kanton Waat das Gesetz vom 18. Januar 1832 über die Organisation der Gemeindebehörden und vom 26. Januar 1832 über die Functionen und die Competenz dieser Behörden [19]). 8) Von dem Kanton Solothurn das Gesetz vom 15. Julius 1831 über die Einrich-

---

12) Officielle Sammlung Bd. III. S. 159 174.

13) Kantonsblatt der seit 1831 erlassenen Gesetze u. s. w. Th. I. S. 103.

14) Sammlung der Gesetze, Decrete und Beschlüsse Bd. IV. S. 253.

15) Neue Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Aargau I. S. 147.

16) Bulletin officiel des lois, décrets etc. Vol. XIV. p. 151.

17) Alle diese Gesetze finden sich in der Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen von Luzern 1831. Bd. I. S. 128. 135. 163. etc.

18) Sammlung Bd. II. S. 222.

19) Recueil des lois et décrets du Canton de Vaud Vol. XXIX. p. 123. 239.

Digitized by Google

tung des Gemeindewesens und vom 6. Februar 1832 über das Gemeindewesen der Stadtgemeinde Solothurn. 9) Von dem Kanton Bern das Gesetz vom 12. December 1833 über die Organisation und die Geschäftsführung der Gemeindebehörden [20]). 10) Von dem Kanton Genf Loi sur l'administration des communes vom 17. Januar 1834. — Was Bornhäuser [21]) von den neuesten Verfassungsurkunden sagt, indem er in allen eine gewisse Familienähnlichkeit findet, welche der Zeit ihrer Entstehung, dem Einfluſs des gegenseitigen Beispiels und einem tiefer im Schweizervolke liegenden Bedürfniſs zuzuschreiben ist, paſst auch auf die vorliegenden Gemeindeordnungen. Sie sind hervorgegangen aus dem Bedürfnisse, die Miſsverhältnisse zwischen Stadt und Land zu beseitigen und gröſsere Gleichförmigkeit des Gemeindewesens herbeizuführen, zugleich manche Fesseln abzuschütteln, welche in manchen Kantonen die Regierungsbehörden durch ein zu weit getriebenes Bevormundungssystem den Gemeinden auflegten, und jenes weit getriebene Miſstrauen gegen alle Regierungen, von welchem Bornhäuser als dem Grundzuge der neuen Verfassungen spricht, wurde vorzüglich hier sichtbar, indem man möglichst allen Bürgern die unmittelbare Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten, von denen man sie vor 1830 zu viel entfernt hatte, einräumen wollte. Wir verkennen nicht, daſs in manchen dieser Gemeindeordnungen sehr zweckmäſsige, den Verwaltungsorganismus belebende und der Freiheit der Gemeinden würdige Bestimmungen vorkommen, wir ehren das Streben, die Emancipation der Gemeinden aufrichtig durchzuführen; allein wir werden in der Folge nachweisen können, daſs man nicht selten zu gefährlichen, dem wahren Interesse der Gemeinden nachtheiligen Experimenten durch die Idee der Volkssouverainität

20) Sammlung der Gesetze und Decrete der Republik Bern Bd. III. S. 264.

21) in der Einleitung zu seiner Sammlung der Verfassungen S. XVIII.

Digitized by Google

sich fortreissen liefs; auch dürften manche dieser neuen Gesetze von dem Vorwurfe der Übereilung, mit welcher sie verfafst werden mufsten, und daher einer gewissen Unbestimmtheit der Ausdrücke und der Lückenhaftigkeit nicht freizusprechen seyn. Am meisten zeichnen sich durch viele zweckmäfsige Vorschriften und einfache Darstellung die Gemeindeordnungen des Waatlandes, von Zürich und Luzern aus; die erste scheint mit Besorgnifs vor dem unverständigen Gebrauche der Communalgewalt der Gemeinden die Rechte der Regierungsgewalt ausgedehnt, bei der Bearbeitung der neuen Gesetzgebung sich jedoch mit genauer Beachtung der Erfahrungen an die Gesetze von 1815 und 1816 angeschlossen zu haben. Bei dem Gemeindegesetze von Bern kann man sich nicht von dem Gedanken losmachen, dafs die Bearbeiter des Gesetzes sich oft in einer gewissen Verlegenheit dadurch befanden, dafs sie gerne den liberalen Einrichtungen seit 1831 und den gegebenen Versprechungen treu bleiben wollten, und dennoch den Gefahren der Übermacht der Gemeindebehörden sich nicht aussetzen mochten. Eine merkwürdige Schrift [22]), welche bald nach der Erscheinung des Entwurfs bekannt gemacht wurde, verdient hier Beachtung. Zwar ist in der Schrift ein Geist, der mit den Erzeugnissen der neuen Regierung überhaupt unzufrieden ist, und ein gewisses Streben, den Entwurf in allen Theilen zu tadeln, nicht zu verkennen; allein die Schrift enthält sehr viele praktisch wichtige Bemerkungen über Gemeindewesen, und der Tadel des Entwurfs ist in so ferne gegründet, als eine Unbestimmtheit der Vorschriften, eine gewisse Inconsequenz und eine zu grofse Einmischung der Regierung in die Gemeindeangelegenheiten dem Entwurf vorgeworfen wird. Für die Sicherheit des Gemeindever-

22) Unter dem Titel: Prüfung und Beleuchtung des revidirten Entwurfs eines Gesetzes über die Organisation u. s. w. der Gemeindebehörden, Ludwigsburg 1833. — Mehrere interessante Nachrichten über die frühere Municipalverwaltung von Bern in Wyfs Vertheidigung der Mitglieder der Specialcommission des Stadtraths in Bern, Bern 1834.



Digitized by Google

mögens enthält das Gesetz (§. 56. Entw. §. 52.) eine bedrohliche Vorschrift. Es wird sich unten ergeben, dafs das Gesetz eine Einwohner- und eine Bürgergemeinde trennt. Es ist aber unvermeidlich [23]), dafs darüber, was zum Gemeindegut gehört, worüber die Einwohner verfügen, und was Bürgergut ist, Streit entsteht; nach dem §. 56. soll nun die Administrativbehörde alle Streitigkeiten über die Verwendung eines Kapitals oder über andere Anstände [24]) entscheiden. Dafs dadurch die Bürgergemeinde und das eigentliche Bürgergut sehr verletzt und mit Lasten beschwert werden kann, welche die dabei interessirte Einwohnergemeinde freigebig auflegen und die Administrativbehörde gerne begünstigen wird, ist unverkennbar. Auch die Obervormundschaft des Staats ist nach §. 57. weit getrieben, indem hier ein amtliches Einschreiten, wenn die Regierung Unregelmäfsigkeiten in der Gemeindeverwaltung wahrnimmt, gestattet und nach §. 59. der Regierung das Recht gegeben ist, unfähige Mitglieder der Gemeindebehörden einzustellen oder abzuberufen. Die Anordnung ist unverdächtig auf dem Papiere; aber mögen die jetzigen Mitglieder der Regierung noch so ehrenwerthe, redliche Männer seyn, das Gesetz ist nicht für die Gegenwart, sondern für alle Zeiten, wo die jetzigen Machthaber vom Schauplatze abtreten, gegeben; dabei vergesse man nicht, dafs in Republiken die Regierung eben aus der herrschenden Parthei besteht, die gerne diejenigen, welche nicht ihrem politischen Systeme huldigen, unfähig nennt und daher eine furchtbare Gewalt erhält, sich der Gemeindebeamten, die ihr nicht behagen, zu entledigen [25]). Interessant ist besonders auch die Genfer

23) Dies ist auch in der Schrift S. 31 hervorgehoben.

24) Dies ist ein so unbestimmter Ausdruck, dafs darnach auch alle rein juristischen Streitigkeiten über das Gemeindevermögen vor die Administration gezogen werden können.

25) Übrigens ist der Entwurf in vielen Punkten abweichend von dem Gesetze, und eben in solchen, wo die angeführte Schrift den Entwurf tadelte, z. B. in §. 10. No. 5. Entw. verglichen

Gemeindeordnung. Sie ist es zwar, welche am meisten die Gemeinden in einer Abhängigkeit von der Regierung zu halten scheint, und wir werden unten Gelegenheit haben, manche Grundbestimmungen, z. B. an Art. 3, dafs die Maires von dem Conseil d'état ernannt werden, oder Art. 75, nach welchem alle Beschlüsse des Municipalraths erst vollziehbar sind, wenn dies Conseil sie genehmigt hat — zu tadeln; allein mit Unrecht würde man deswegen dem Urtheile Bornhäusers [26]) zustimmen, der Genf zu denjenigen Kantonen rechnet, an welchen die Bewegungen der drei letzten Jahre spurlos oder doch sieglos vorübergegangen sind, und wo nur Liebe zum Althergebrachten entscheidet. Wir vertheidigen gar nicht die Genfer Verfassung, und wissen, dafs sie dringend in manchen Punkten der Verbesserung bedarf; aber Genf hat für alle Anstalten der Humanität und für die Legislation so viel gethan und vereinigt so grofse Intelligenz in sich, dafs man den Männern, welche für das System einer langsam fortschreitenden Reform in jener Stadt wirken, nicht die Absicht, die wahren Freiheiten des Volks dauernd entziehen zu wollen, zuschreiben und von ihnen nicht das Urtheil fällen darf, dafs ihnen die Bewegungen der Zeit fremd geblieben sind. Wir machen unsre Leser aufmerksam auf die Berichte von Naville vom 15. Februar 1832 und von Rigaud-Constant vom 28. November 1833 über die Organisation der Gemeinden, und auf die Verhandlungen über das Gesetz [27]), um sich zu überzeugen, welchen Schatz geistreicher Bemerkungen und wichtiger Erfahrungen diese Verhandlungen enthalten, so dafs der Jurist eines jeden Landes die Belehrung nicht läugnen wird, die er den dort aufgestellten Ansichten verdankt, auch wenn er ihnen nicht beistimmt.

---

mit §. 13, wo der Entwurf auch allen Officiers ein Stimmrecht in der Einwohnergemeinde gab.

26) in der Einleitung zu der Sammlung von Verfassungen S. XXX.

27) Abgedruckt in dem Mémorial des séances du conseil représentativ 1833 von No. 29. an pag. 365 ff.

Digitized by Google

Vergleicht man die schweizerischen Gemeindeordnungen mit den Gemeindegesetzen Frankreichs oder Deutschlands, so bemerkt man freilich manche Verschiedenheit; schon dadurch herbeigeführt, dafs in den Republiken die Theilnahme der Bürger an den politischen Angelegenheiten, also auch an der Gemeindeverwaltung unmittelbarer seyn mufs, als in den Monarchieen. Daher beruhen die schweizerischen Gemeindeordnungen auf dem Princip, dafs eigentlich alle Bürger in den Gemeindeversammlungen die Gemeindeangelegenheiten verhandeln, und dafs daher das Stimm- und Wahlrecht sehr ausgedehnt anerkannt ist, während man in der Consequenz des von Bornhäuser ausgesprochenen Princips des Mifstrauens gegen alle Gewalt Einzelner auch die Gemeinderäthe beschränkt und die Einwirkung der Regierung auf die Gemeinden möglichst vermindert; allein eben diese Vergleichung der vorliegenden Gemeindeordnungen mit denen der monarchischen Staaten ist interessant, weil sie lehrt, dafs die Redactoren dieser Schweizergesetze in der nämlichen Verlegenheit sich befanden, die den Gesetzgeber in den monarchischen Staaten quälen. — Es soll bei Abfassung einer Gemeindeordnung das Interesse des Staats, der in den Gemeinden Abtheilungen des Staatsbezirks erkennt und die staatsbürgerliche Rücksicht hervorhebt, vereinigt werden mit dem Interesse der Gemeinden, in so ferne sie als selbstständige Corporationen mit eigenen Rechten und einem dem Eigenthume der Privatpersonen ähnlichen Vermögen erscheinen. Es soll das Interesse, dafs jeder Bürger überall, wo es ihm beliebt, sich niederlasse und dort auf jede Art Nutzen aus seiner Intelligenz und Industrie ziehe, so wie das Interesse, dafs der Bürger die Gemeinde als den Kreis seines staatsbürgerlichen Wirkens betrachtet, in Harmonie gebracht werden mit dem Interesse der Bürger einer Gemeinde, deren Familien dieser Gemeinde seit langer Zeit angehören und auf das Bürgergut und die Bürgernutzungen ausschliefslich Anspruch machen. Berücksichtigt man aber auch die engere Gemeinde, so wird es nie an einer Collision

Digitized by Google

der Interessen der jetzt lebenden Gemeindeglieder, welche die Nutzungen aus der Gemeinde zu vergröfsern, die Verhältnisse ihres Aufenthalts zu verschönern suchen werden, mit dem Interesse der Universitas fehlen, nämlich jener nie sterbenden Gesammtpersönlichkeit und daher der künftigen Generationen, denen das Gemeindevermögen unversehrt hinterlassen werden mufs, und wo die Regierung gleichsam die Interessen dieser Nachkommen zu vertreten hat. Unter jeder Regierungsform wird die Regierung — sey es der Monarch und seine Rathgeber und die Kammern, seyen es Männer, denen das Volk für einige Zeit die Gewalt anvertraute — die bedenkliche Stellung, welche die Gemeinden gegen die allgemeinen Interessen einnehmen können, nicht verkennen dürfen; sie wird berücksichtigen, wie eben in der Gemeinde der Egoismus Einzelner die leicht bewegliche Masse, welche nichts zu verlieren hat, leiten und als Werkzeug der Partheiungen brauchen kann, um die nothwendige Energie der Regierungsgewalt zu lähmen. Auf diese Art ist die Abfassung einer Gemeindeordnung eines der schwierigsten legislativen Experimente; es ist ein System der Transaction zwischen verschiedenartigen Interessen; die Art, wie die Bürger in Gemeinden ihre politische Mündigkeit an den Tag legen, lehrt oft erst die Regierung, wie weit sie, ohne höhere Interessen zu gefährden, gehen darf [28]). Eine verständige Beachtung der Verhältnisse [29]) ist hier doppelte Pflicht der Regierung.

---

28) So nennt auch der Genfer Rapport vom 23. November 1833. p. 31. das Genfer Gesetz un premier pas vers une émancipation plus complète.

29) Merkwürdige Worte sprach über die Emancipation der Gemeinden Sismondi bei den Berathungen des Genfer Gesetzes (Mémorial des séances du conseil représentatif 1833. No. 29 p. 363). C'est une habitude, sagt er, de l'esprit due à d'anciennes idées, que de considérer l'émancipation du pouvoir communal comme une conquête de la liberté; autrefois, lorsque les pouvoirs de la société n'étaient pas une émanation de la nation, il était à désirer qu'il se format des aggrégations par-

Digitized by Google

Vergleicht man nun näher die einzelnen Grundbestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnungen, und zwar I. über die Stellung der Gemeinden überhaupt, so sieht man, dafs die Gesetzgeber wohl die mehrfache Natur der Gemeinden fühlten, indem die Gemeinde *a*) theils als eine Abtheilung des Staatsbezirks, gleichsam als ein Fach im Staatsmechanismus erscheint, nothwendig, um durch diese Abtheilungen die Zwecke der Gesammtverwaltung zu erreichen, *b*) theils eine Vereinigung von Einwohnern ist, welche ihre staatsbürgerlichen Rechte in dem bestimmten Kreise ausüben und die Gemeinde als den Kreis ihres Wirkens *betrachten*, *c*) theils als eine Vereinigung von Familien, welche durch alte Traditionen, durch lange Gewohnheiten, durch den ungetheilten Besitz gewisser Güter, durch Solidarität gewisser Lasten unter sich verbunden, eine durch Local- und Collectivinteressen zusammengehaltene natürliche Association bilden, und ein Recht haben, in dieser Vereinigung und mit den ausschliefsenden Ansprüchen auf die Gemeindegüter fortzubestehen [30]). Die Gesetzgeber erkannten die Reibungen, welche durch die seit 1798 vermöge des Einflusses französischer Ansichten immer mehr verbreitete freie Niederlassung zwischen den Einwohnern und den eigentlichen Bürgern entstanden, und halfen sich durch Unterscheidungen. Das Bernische Gesetz (Art. 13) unterscheidet darnach die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde (§. 43). In der ersten ist das Stimmrecht ausgedehnt auf alle, welche in der Gemeinde Grundeigenthum von wenigstens 300 Francs Werth besitzen, oder Mieth - Pachtzins von 120 Francs jährlich bezahlen, oder Forderungsrecht von 500 Francs

---

ticlles, qui opposassent une barrière à la violence et à la tyrannie des autorités supérieures; mais lorsque le pouvoir émane de la nation, représente l'opinion publique, tout ce qui entrave son action est un obstacle à la liberté, loin d'être une garantie en sa faveur.

30) Rapport von Naville vom 15. Februar 1832 über das Genfer Gesetz p. 10.

Digitized by Google

oder Eigenthum von Mobilien haben, die im Gemeindebezirk liegen und in der Mobiliarversicherungsanstalt wenigstens um 2000 Francs versichert sind. Diese Einwohnergemeinde ist es, welche (nach Gesetz Art. 23) den jährlichen Voranschlag der Gemeindeeinnahmen und Ausgaben bestimmt, den Gemeinderath wählt, über Veräufserungen und Erwerbungen von Liegenschaften, Aufnahme von Darlehen beschliefst u. s. w., während die Bürgergemeinde die Angelegenheiten der Ortsbürgerschaft besorgt und über die Verwaltung des Bürgerguts wacht. Sie erwählt einen Bürgerrath und fafst (49) über alle Gegenstände der Gemeindeverwaltung Beschlüsse, deren Beseitigung weder das Reglement noch das Gesetz dem Bürgerrathe übertragen hat. — Diese Trennung der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde dürfte ein unpassender Ausweg seyn; denn es ist nicht schwer zu errathen, dafs die eigentliche Absicht der Gesetzgeber die war, der Einwohnergemeinde die wichtigsten Angelegenheiten der Gemeinde zu übertragen, und allmählig die Ortsbürgerrechte aufzuheben, indem ein allgemeines Cantonsbürgerrecht eingeführt wird. Man begreift kaum die Ausdehnug der Stimmrechte in der Einwohnergemeinde; denn jeder Pächter, jeder Miethsmann, der 120 Francs bezahlt, jeder kleine Krämer, der 2000 Francs Mobilien hat, hat darnach ein Stimmrecht über die wichtigsten Gemeindeangelegenheiten, wenn er nur seit Jahresfrist die Erfordernisse in der Gemeinde besafs. Selbst das Zeugnifs der Feuerversicherungsgesellschaft als blofser Privatassociation soll hier entscheiden. Mag man wohl im Ernste glauben, dafs solche Personen ein wahres Interesse für das Wohl der Gemeinde haben, mit welcher sie durch so lockere Bande verbunden sind! Wie wenig das eigentliche Bürgergut gesichert ist, wie sehr der Regierung, die die Streitigkeiten entscheidet, die Gewalt gegeben ist, die Rechte der Ortsbürger zu beschränken und die Gemeindeinteressen in die Hände der Einwohner zu legen, ist schon oben gezeigt. — Treuer dem Wesen der alten Gemeinde und dem Bürger-

Digitized by Google

rechte ist das Zürcher Gesetz geblieben. Darnach bildet jede Gemeinde, die bisher unter einem Gemeinderath gestanden, auch künftig eine politische Gemeinde. Nur die eigentlichen Ortsbürger wählen (Gesetz über Erwerbung der Bürgerrechte §. 23). Dagegen können die Cantonsbürger sich in einer Gemeinde niederlassen, haben dann wie die Gemeindsbürger, ohne Rücksicht darauf, ob sie Grundeigenthum besitzen, zu gewissen Gemeindelasten beizutragen [31]), während diejenigen, welche Grundeigenthum in der Gemeinde besitzen, wieder zu gewissen Lasten [32]) wie die Bürger beitragen (Gesetz vom 20. Julius 1833. Art. 18. 19.). Der Gemeinderath hat auch die der ganzen politischen Gemeinde zustehenden Güter zu verwalten; nur das Corporationsgut wird davon getrennt. Man sieht daraus, dafs das Gesetz die Gemeinden als Associationen der Ortsbürger respectirt und sie nicht von den Beschlüssen der Einwohner abhängig macht. — Einen andern Weg wählt die Luzernische Gesetzgebung. Sie trennt in jeder Gemeinde die Gemeindeversammlung von der Ortsbürgerversammlung (Gesetz vom 3. Julius 1831. Art. 1.). Die erste, bei welcher alle Einwohner Stimmrecht haben, die ein Eigenthum von 400 Francs versteuern, wählt den Gemeinderath, beschliefst die Steuern, welche von allen Einwohnern der Gemeinde für örtliche Polizeiausgaben zu entrichten sind, und nimmt dem Gemeinderathe die Rechnung über die Verwendung derselben ab. Die Ortsbürgerversammlung ertheilt das Ortsbürgerrecht, beschliefst den Ankauf, Verkauf und Austausch der Liegenschaften, bewilligt Aufnahme von Gelddarlehen, berathschlagt über Entwürfe zu neuen Anlagen. Zur Verwaltung des Corporationsguts in einer Gemeinde besteht

31) z. B. zu Einquartirungskosten, Schullehrerbesoldung, Kosten des öffentlichen Strafsenwesens, Hebammenbesoldung, Kosten der Tag- und Nachtwachen, der Strafsenbeleuchtung. (Gesetz über den Aufenthalt von Personen in Gemeinden, wo sie nicht Bürger sind, §. 18.)

32) z. B. zu öffentlichen Brücken, Stegen, Brunnen, Feuerspritzen, Kirchen, Pfründgebäuden und Begräbnifsplätzen, Schulhäusern und Schullehrerwohnung.

Digitized by Google

(nach Gesetz vom 2. August 1830) eine eigene Verwaltungscommission, die von den stimmfähigen Antheilhabern gewählt wird. — Nach dem Gesetze von St. Gallen bilden in den bisherigen Gemeinden alle stimmfähigen Bürger die Gemeindeversammlung, und zwar gehören dahin alle Kantonsbürger, wenn sie auch nicht Gemeindebürger sind, aber in der Gemeinde wohnen. Sie wählen den Gemeinderath, welcher nach dem Gesetze (Art. 60) durch Beschluſs der Gemeindeversammlung auch als allgemeiner Verwaltungsrath ernannt werden kann. Jede Pfarrei, Ortsgemeinde oder Genossenschaft, die ein besonderes Eigenthum besitzt, kann nach dem Gesetze (Art. 107) eine besondere Behörde zur Verwaltung desselben bestellen. Die stimmfähigen Bürger und Antheilhaber am Gemeindsgut bilden die Genossenversammlung (nach Gesetz Art. 112). Sie entscheidet, ob ein eigener Verwaltungsrath ernannt oder die Verwaltung dem Gemeinderath überlassen werden soll, bestimmt die Benuzzungsweise der Genossenschaftsgüter, entscheidet über Verwendung desjenigen Genossenvermögens, das zu keinem besondern Zweck gestiftet ist; wenn das Gemeinds- oder Genossenvermögen [33]) angegriffen werden soll, so kann es nur mit Zustimmung der Genossenversammlung geschehen (Gesetz Art. 119. lit. l.). Sie entscheidet über Aufnahme neuer Antheilhaber am Genossengut, unter Vorbehalt der Beistimmung der Bürgerversammlung der politischen Gemeinde [34]). Der Verwaltungsrath hat nach Art. 130 die Er-

33) Es ist schwierig für den Ausländer, über den Werth der Einrichtung zu entscheiden, da man nicht klar aus dem Gesetze sieht, was nach dem Herkommen in St. Gallen unter Genossenvermögen gemeint ist. Im Art. 119. lit. l) ist vom Gemeinds- oder Genossenvermögen gesprochen; man fragt: ob dadurch die Gleichstellung beider Arten von Vermögen gemeint seyn soll, oder beide Ausdrücke als gleichbedeutend gebraucht sind.

34) Es ist auffallend, daſs diese eigentlich zum groſsen Theile aus Einwohnern, die nicht Ortsbürger sind, bestehende Versammlung über etwas gehört werden soll, was sie ja nicht

Digitized by Google

haltung und Benutzung der Gemeindswaldungen und anderer Genossengüter zu besorgen [35]). — Nach dem Thurgauischen Gemeindegesetze bildet jede Ortsgemeinde des Kantons einen abgesonderten Verein der Bürger und Einwohner für den Zweck einer wechselseitigen Hülfsleistung in Fällen, die der öffentlichen Fürsorge bedürfen. Die Ortsgemeinden bestellen durch die Versammlung der Bürger die Verwalter ihrer eigenthümlichen, zur Bestreitung der Bedürfnisse ihrer öffentlichen Anstalten und zur Unterstüzzung der Armen dienenden Fonds. Die Bürgerversammlung verfügt über die Gemeindeangelegenheiten, über Einrichtung der Gemeindegutsverwaltung, Veräufserung von Grundstücken (Gesetz Art. 6. 10.). Wenn es um Besteuerung oder Berathung anderer Gegenstände der inneren Verwaltung zu thun ist, die nicht das ausschliefsliche Eigenthum der Gemeinde betreffen, so haben auch die gesetzlich Angesessenen Zutritt zur Versammlung (13). Die Ortsgemeinden stehen (nach dem Gesetze Art. 21) unter sich in einem Municipalverband nach der bisherigen Eintheilung. Stimmfähig sind darin alle, die ein Gemeindsbürgerrecht in dem Municipalbezirk, wo sie sich aufhalten, oder sonst im Kanton besitzen, alle, die als Angehörige eines andern Kantons oder Fremde seit einem Jahre angesessen sind und zu den Kantons- und Gemeindsanlagen beisteuerten. Sie wählen Gemeinderäthe, beschliefsen über Errichtung öffentlicher Anstalten für die Municipalgemeinde, über Veräufserung gemeinschaftlicher Güter. — Das Aarauische Gemeindegesetz unterscheidet Gemeindsbürgerversammlung und Ortsbürgerversammlung. Die Ortsbürgerschaft bildet den Verein der Antheilhaber eines Gemeinde- oder Armenguts, die die gegenseitige Verpflichtung der Armenunterstützung auf

---

angeht; da das Genossenvermögen unter eigener Verwaltung steht und getrennt gedacht wird.

35) Hiernach scheint es, dafs die Gemeindewaldungen als Art der Genossengüter erklärt sind.

Digitized by Google

sich haben. Die Gemeindsbürgerversammlung besteht aus allen Staats- oder Kantonsbürgern, die Ortsbürger, oder seit einem Jahre in der Gemeinde wohnhaft sind. Sie bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderaths und beschliefst die Steuern, welche von allen Einwohnern der Gemeinde für die wegen der Ortspolizei und ihrer Verwaltung und alle andern der Polizei auffallenden, so wie für alle mit dem öffentlichen Unterricht verbundenen Auslagen zu entrichten sind (Gesetz Art. 11). Die Ortsbürgerversammlung besteht dagegen aus allen Ortsbürgern; sie bestimmt den Einkauf in das Ortsbürgerrecht, die Competenz des Gemeinderaths in Betreff der Verwaltung des Gemeinde-, Schul- und Armenguts, beschliefst die Steuern, die von den Ortsbürgern für die wegen des denselben ausschliefslich zustehenden Gemeindeeigenthums, für dessen Unterhaltung und Verwaltung erforderlichen Ausgaben zu entrichten sind. — Die Gemeindeordnung von Freiburg erklärt, dafs alle Districte in Gemeinden getheilt sind, in welchen sich ein Syndicus, Gemeinderath und eine Gemeindeversammlung befindet. Überall spricht das Gesetz als Erfordernifs der passiven und activen Wahlfähigkeit das *droit de bourgeoisie de la commune* aus. — Dagegen geht das Waatländische Gesetz von einer erweiterten Ansicht der Gemeinderechte aus und erkennt als berechtigt an dem Conseil général de commune Theil zu nehmen Jeden, der Bürger irgend einer Gemeinde des Kantons ist, oder einer im Kanton anerkannten und als *bourgeoisie* betrachteten Corporation angehört, wenn er seit einem Jahre in der Gemeinde seinen Wohnsitz hatte. Im Conseil communal müssen (nach Gesetz vom 18. Januar 1832. Art. 30.) drei Viertheile der Plätze immer von den Bürgern der Gemeinde besetzt seyn [36]). Das nämliche Verhältnifs mufs auch (nach Gesetz Art 74) bei der Municipalité beobachtet werden. Die Municipalité ist auch mit der

36) Dies war schon so nach der Gesetzgebung von 1815; s. die Schrift: Essai sur les communes I. p. 201.

Digitized by Google

Verwaltung des Gemeindevermögens beauftragt (Gesetz vom 26. Januar 1832. Art. 17.).

Man sieht aus der bisherigen Darstellung die Verschiedenheit der Ansichten dieser neuen Gemeindeordnungen über die Stellung der Gemeinde; die Mehrzahl hat durch eine aus der Zeit der helvetischen Constitution herstammende Unterscheidung der ordentlichen Gemeindebehörde und der Güterverwaltungsbehörde verschiedenartige Interessen zu vereinigen gesucht und scheidet in der Gemeinde die Gemeindeversammlung, bei welcher auch die Einwohner Stimmrechte haben, und die Ortsbürgerversammlung. Wir dürfen als Ausländer nicht darüber entscheiden, ob eine solche Trennung schon bisher in den Gemeinden üblich war und ob insbesondere das eigentliche Bürgergut von dem Gemeindevermögen so getrennt ist, dafs darüber keine Streitigkeiten vorkommen. So viel wir aber das Verhältnifs der den Schweizergemeinden verwandten Gemeinden deutscher Staaten kennen, möchte diese Ausscheidung des Vermögens selten ohne alle Streitigkeiten geschehen können. Auf jeden Fall können wir durch diese Scheidung von zwei Gemeinden (Einwohner- und Bürgergemeinde) in einer Gemeinde keine Garantie des Friedens, vielmehr einen Keim mannigfaltiger Reibungen erblicken, da die eigentlichen Ortsbürger den blos Angesessenen und den durch dauerhafte Interessen an die Gemeinde nicht gebundenen Einwohnern nicht jenes Stimmrecht über Gemeindeangelegenheiten zugestehen werden, das den Bürgern zukommt. Man frage die Erfahrung jener Länder, in welchen in neuerer Zeit der Unterschied von Orts- und Schutzbürgern aufgehoben wurde und die letzten das volle Bürgerrecht erhielten, um sich zu überzeugen, wie neidisch immer die alten Bürger auf die Aufgedrungenen blicken.

II. Auch die Bestimmungen der Schweizergesetze über die Wahl und die Verhältnisse der Gemeindevorsteher bieten vielfachen Stoff zu Betrachtungen dar. Wer das Gemeindeleben näher kennt, weifs, welchen be-

Digitized by Google

deutenden Einfluſs der Vorsteher hat; er erinnert sich aber auch der häufigen in neuerer Zeit in Frankreich und Deutschland verhandelten Frage: ob die Wahl des Bürgermeisters nur von den Gemeindegliedern abhängen, in wie ferne der Regierung ein Bestätigungs- oder Verwerfungsrecht in Bezug auf die als Vorsteher gewählten Personen haben soll. Unverkennbar ist der Bürgermeister in der Gemeinde die Hauptperson; gewählt von der Mehrheit der Gemeinde repräsentirt er auch den Geist der Gemeinde und vorzüglich auch ihre politische Stimmung. Er ist es, der in allen wichtigen Angelegenheiten um Rath gefragt wird, nach dessen Ansichten viele Bürger, die oft weniger selbstständige Meinungen haben, sich richten. Er ist es, der in entscheidenden Augenblicken an der Spitze stehen, Partheien versöhnen, Miſsverständnisse ausgleichen und mit Kraft und Energie den Anmaaſsungen Einzelner entgegentreten muſs. Von ihm aber hängt es zugleich ab, ob in Zeiten von Aufregung der Geist des Friedens wieder in die Gemeinde kehren, oder oft durch eine ungeschickte oder leidenschaftliche im entscheidenden Momente ergriffene Maſsregel die Losung zum fortdauernden Widerstreben gegeben werden soll. Der Bürgermeister ist es, der, wenn gemeinnützige groſse Unternehmungen in der Gemeinde zu Stande kommen sollen, durch seine Kraft sie ins Leben rufen, durch seine Indolenz oder Pedanterei den Sinn der Bürger dafür lähmen kann. Dieser wichtigen Stellung kann aber der Bürgermeister nur genügen, wenn er der Mann des Vertrauens der Gemeinde ist; die Wahl durch die Mehrheit der Bürger liefert die Bürgschaft, daſs er dies Vertrauen besitzt. Zwar ist der Bürgermeister auch derjenige, welchem die Regierung, da sie die Gemeinde als Abtheilung des Staatsbezirks betrachtet, Geschäfte mancher Art übertragen wird, die eigentlich zum Wirkungskreise des Regierungsbeamten gehören; in so ferne betrachtet man ihn auch selbst als Verwaltungsbeamten, durch den die Regierung wirkt und auf dessen Ernennung sie auch Einfluſs haben muſs, weil sonst die obersten Verwaltungs-

Digitized by Google

beamten nicht verantwortlich seyn könnten; woraus man denn die Nothwendigkeit ableitet, dafs die Regierung die gewählten Kandidaten auch verwerfen könne. — Die Verschiedenheit der Ansichten der Schweizergesetze über diesen Punkt ist merkwürdig. Nur zwei dieser Gesetze sind es, welche die unmittelbare Ernennung des Bürgermeisters in die Hand der Regierung legen. Das Freiburger Gesetz (Art. 3) erklärt: *le syndic est à la fois l'agent du gouvernement et celui de la commune*; (Art. 4) *les syndics sont nommés par le conseil d'état.* Das Genfer Gesetz (Art. 3) erklärt: *les maires et les adjoints seront élus par le conseil d'état.* Höchst bedeutend sind nun die Verhandlungen, welche über diesen Artikel Statt fanden. Schon der erste Entwurf hatte vorgeschlagen, dafs der Maire nur von der Regierung ernannt würde, da er Regierungsbeamter sey; aber eben deswegen schlug der Entwurf Art. 62 auch vor, dafs der Maire zwar dem Gemeinderathe präsidire, aber keine Stimme darin habe. Der zweite Entwurf von 1833 gestand zwar, dafs durch die Ernennung der Maires von dem Conseil d'état eine Verletzung des Princips der Volkswahlen begangen werde; allein er gab dem Maire ein Stimmrecht, weil man, wie der Bericht (p. 19) sagte, sonst das Collegium der Ansichten der aufgeklärtesten und erfahrensten Männer beraubt haben würde. Das Gesetz (Art. 62) sanctionirte diese Bestimmung. Der Vorschlag, dafs die Regierung den Maire ernenne, wurde in den Rapports [37]) besonders darauf gebaut, dafs die Wahlversammlung zu leicht durch Partheien bestimmt würde; dafs bei der Wahl der Gemeinderäthe, wenn aus ihnen dann das Conseil d'état den Maire wählen sollte, die Wähler zu sehr nur an die Wahl der Kandidaten zum Maire denken und so die Municipalinteressen durch die Personalfrage verdrängt würden; dafs die Wähler, wenn sie die Kandidaten zur Mairie wählten, das Conseil d'état leicht zwingen könnten, indem sie dann nur einen Tüchtigen, den sie als Maire begehr-

37) Erster Rapport p. 12. Zweiter Rapport p. 17.

Digitized by Google

ten, und neben ihm solche wählen würden, von denen sie überzeugt wären, dafs die Wahl des Conseil d'état nicht auf sie fiele. Man berief sich darauf, dafs der Maire, wenn er seine Pflicht thun wolle, zu sehr im Kampfe mit vielen Bürgern leben müsse, und man daher nur die Wahl habe zwischen dem System der absoluten Wahlfreiheit durch die Gemeinde oder dem System der Ernennung durch die Regierung; das erste hielt aber die Commission für unausführbar, weil der Maire Regierungsbeamter sey. Bei den Berathungen wurden verschiedene Anträge gemacht; einer ging dahin, dafs die Gemeinderäthe aus ihrer Mitte den Maire wählen sollten; allein man brachte dies Amendement gar nicht zur Abstimmung, weil es gegen die Verfassung sey [38]). Gegen den von vielen Stimmen unterstützten Antrag: dafs das Conseil d'état aus den Mitgliedern des Gemeinderaths den Maire wählen müsse, wurde erinnert, dafs dadurch dem Conseil d'état das Recht geraubt würde, den Tüchtigsten als Maire zu ernennen, der vielleicht nicht unter den von der Gemeinde gewählten Gemeinderäthen wäre, und dafs das Conseil d'état keine vernünftige Wahl habe, wenn es nicht Freiheit hätte. Man führte an, dafs alle Partheiungen, die vielleicht zum Zwecke hätten, einen vorzüglichen Mann ganz von der Gemeindeverwaltung auszuschliessen, eben dadurch scheiterten, wenn Alle wüfsten, dafs das Conseil auch einen Andern, der nicht im Gemeinderath wäre, ernennen könnte. Gegen einen andern Antrag [39]): dafs das Conseil d'état den Maire aus einer Anzahl vom Gemeinderathe vorgeschlagener Kandidaten ernennen müsse [40]), wurde erinnert, dafs, wenn der Gemeinderath wirk-

38) Mémorial des séances du conseil représentatif 1830. No. 29. pag. 370.

39) Mémorial pag. 395.

40) Eine Stimme hatte recht gut bemerkt: Un maire ne peut faire de la force. Sa force c'est la confiance qu'il inspire. C'est ainsi, qu'il trouvera l'appui nécessaire pour être ferme, diligent, sevère. Auch bemerkte diese Stimme, dafs die Wäh-

Digitized by Google

lich einen der Mairie würdigen Mann in sich habe, der Antrag überflüssig, im gegentheiligen Falle aber gefährlich sey; dafs ohnehin das System der Kandidatur nichts tauge, weil es den Wählern das Interesse nehme und zugleich sie von aller Verantwortlichkeit befreie, weil, wenn die Wahl schlecht ausfällt, die Regierung erklären wird, dafs man ihr durch die Kandidatur die Hände gebunden habe, und diejenigen, welche die Kandidaten vorschlugen, nicht säumen werden, die ganze Schuld auf die Regierung zu schieben [41]). Es giebt, sagte man, nur eine wahre, aufrichtige Wahlart, bei welcher die Wähler die nothwendige Verantwortlichkeit fühlen — nämlich die der unmittelbaren Wahl. Die Erfahrung lehrt, fuhr man fort, dafs das Corps, welches die Kandidaten vorschlägt, sich immer der Wahl selbst bemächtigen und den Kandidaten, den sie wirklich haben will, mit Concurrenten umgeben wird, welche die obere ernennende Stelle nicht ernennen kann, wenn sie nicht das Interesse des Dienstes compromittiren will. Noch vor der dritten Abstimmung über das Gesetz erhoben sich freisinnige Anträge gegen das Ernennungsrecht der Maires durch die Regierung; allein die Ansicht des Entwurfs wurde zum Gesetze erhoben.

---

ler, weil sie wissen, dafs der beliebig vom Conseil zu ernennende Maire der Mann der Gewalt sey, desto heftigere Oppositionsmänner seyn, und in den Gemeinderath nur Leute wählen werden, welche die Gemeinde repräsentiren, und der Gewalt widerstehen.

41) Diese Argumente wurden vorzüglich von dem geistreichen Prof. Bellot geltend gemacht. Mémorial p. 399.

*(Beschlufs im nächsten Hefte.)*

# XXII.

# Neueste Gesetzgebung des Auslandes.

Mitgetheilt
von
MITTERMAIER.

## 1. Holländisches Gesetz vom 16. Junius 1832 über allgemeine Gütergemeinschaft der Ehegatten.

Jeder Germanist kennt die schwankenden legislativen Versuche, über die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft gesetzliche Vorschriften zu geben. Die Gesetzgebung, welche am consequentesten dies System durchführte und den vor der Einführung des französischen Rechts in den holländischen Städten bekannten Rechtsgrundsätzen sich anschloſs, ist die königlich holländische Gesetzgebung von 1832 (Staatsblad van het Koningryk der Nederlanden; s. darüber diese Zeitschrift Band V. S. 179.). Eine vollständige Übersetzung des hieher gehörigen Titels des Gesetzbuchs I. Buch Tit. 7. wird unsern Lesern nicht unwillkommen seyn.

Art. 1. Von dem Augenblicke der Vollziehung der Ehe an besteht von Rechtswegen allgemeine Gütergemeinschaft unter den Ehegatten, in so fern nicht durch die Eheverträge andere Bestimmungen getroffen sind. Während der Ehe kann die Gütergemeinschaft durch abweichende Übereinkunft der Ehegatten nicht aufgehoben oder verändert werden. Art. 2. Die Gütergemeinschaft umfaſst alle beweglichen und unbeweglichen Güter der Ehegatten, gegenwärtige und zukünftige, auch diejenigen, welche sie unentgeltlich erhielten, wenn nicht der Erblasser oder Schenker ausdrücklich das Gegentheil angeordnet hat. Art. 3. Sie umfaſst auch



Digitized by Google

alle Schulden, welche ein Ehegatte vor der Ehe oder während derselben gemacht hat. Art. 4. Alle Früchte und Einkünfte, Gewinn und Verlust, die während der Ehe vorkommen, fallen in die Gemeinschaft. Art. 5. Die Begräbnifskosten nach dem Tode eines Ehegatten werden von den Erben des Verstorbenen allein getragen. Art. 6. Der Ehemann allein ist Herr der Güter der Gemeinschaft. Er kann dieselben verkaufen, verpfänden oder mit Lasten beschweren ohne Zustimmung der Ehefrau. Er kann durch Schenkung unter den Lebenden nicht verfügen über unbewegliche Güter der Gemeinschaft, noch über einen bestimmten Theil oder eine Quantität des beweglichen Vermögens, ausgenommen um die ehelichen Kinder zu versorgen. Er darf selbst nicht über ein bestimmtes Stück des beweglichen Vermögens durch Schenkung verfügen, indem er sich den Niefsbrauch davon vorbehält. Art. 7. Ist der Ehemann abwesend oder sonst aufser Stand, seinen Willen zu erklären, so kann in Fällen der Noth die Ehefrau, nachdem sie vom Bezirksgericht hiezu ermächtigt ist, die Gemeinschaftsgüter verpfänden oder veräufsern. Art. 8. Die Gemeinschaft wird von Rechtswegen aufgelöst 1) durch den Tod, 2) durch Eingehung einer neuen Ehe mit Erlaubnifs des Gerichts, wenn der andere Ehegatte abwesend ist, 3) durch Ehescheidung, 4) durch Scheidung von Tisch und Bett, 5) durch Gütertrennung. Art. 9. Nach dem Tode eines Ehegatten ist der Überlebende schuldig, wenn minderjährige Kinder aus der Ehe vorhanden sind, binnen drei Monaten ein Inventar über sämmtliche zur Gemeinschaft gehörige Güter errichten zu lassen. Das Inventar kann auch durch Privataufzeichnung, mufs aber immer unter Zuziehung des Vormunds gemacht werden. Unterbleibt das Inventar, so dauert die Gütergemeinschaft, so weit sie zum Vortheile der Minderjährigen gereicht, fort, es kann aber daraus nie ein Nachtheil für sie abgeleitet werden. Art. 10. Nach der Auflösung der Gütergemeinschaft wird die Gesammtmasse in zwei gleiche Hälften zwischen dem Ehemann und der Ehefrau oder ihren

Erben vertheilt, ohne Rücksicht auf die Seite, von welcher die Güter in die Ehe kamen. Die im Tit. 16. des II. Buchs enthaltenen Vorschriften über Vermögenstrennung sind auch hier anwendbar. Art. 11. Die Kleidungsstücke, Kleinodien und Geräthschaften, die zu dem besonderen Gebrauch eines der Ehegatten gehörten, eben so die Bücher und Sammlungen von Gegenständen der Kunst oder Wissenschaft, Papiere und Aufzeichnungen, welche sich auf die besonderen Familienverhältnisse eines Ehegatten beziehen, können von der Seite, von welcher sie ursprünglich gekommen sind, gefordert werdert, jedoch mufs dafür der Schätzungspreis bezahlt werden. Art. 12. Der Ehemann kann auch nach der Auflösung der Gütergemeinschaft wegen der Schulden der Gemeinschaft auf das Ganze in Anspruch genommen werden, vorbehaltlich seines Regresses gegen die Ehefrau oder ihre Erben in Ansehung der Hälfte. Art. 13. Ein Ehegatte kann nach der Auflösung der Gemeinschaft nicht von Gläubigern wegen solcher Schulden in Anspruch genommen werden, welche der andere Ehegatte vor der Ehe gemacht hat; es fallen vielmehr die Schulden demjenigen Ehegatten, der die Schulden machte, oder seinen Erben zur Last; jedoch mag er wegen der Hälfte gegen den andern Ehegatten oder seine Erben den Anspruch verfolgen. Art. 14. Die Ehefrau ist befugt, auf die Gemeinschaft zu verzichten; alle dagegen streitende Verträge sind nichtig. Hat die Ehefrau auf die Gemeinschaft verzichtet, so kann sie aus der Gemeinschaft nichts fordern, als Linnenzeug und Kleider, die ihr gehören. Sie wird durch den Verzicht von der Verpflichtung befreit, zu den Gemeinschaftsschulden beizutragen; die Gemeinschaftsgläubiger können aber ungeachtet ihres Verzichts die Ehefrau dennoch in Anspruch wegen aller Schulden nehmen, welche sie als öffentlich anerkannte Handelsfrau contrahirt hat, so wie wegen der Schulden, die sie vor der Ehe gemacht hat; vorbehaltlich ihres Regresses gegen den Ehemann oder seine Erben. Art. 15. Die Ehefrau, welche von dem im vorigen Artikel ihr verliehenen

Digitized by Google

Rechte Gebrauch machen will, mufs bei Verlust des Vorrechts innerhalb vier Wochen dem Actuar des Bezirksgerichts ihres letzten gemeinschaftlichen Wohnsitzes die Verzichtsurkunde vorlegen. Wird die Gemeinschaft durch den Tod des Ehemanns aufgelöst, so wird der Termin von dem Tage an gerechnet, wo die Ehefrau von dem Tode ihres Ehemanns Kenntnifs erhielt. Art. 16. Ist die Ehefrau innerhalb dieses Termins gestorben, ohne den Verzicht auf die Gemeinschaft ausgesprochen zu haben, so sind ihre Erben berechtigt, binnen einer weiteren Frist von vier Wochen (gerechnet von dem Tage an, wo der Tod der Ehefrau den Erben bekannt geworden ist) auf die im vorigen Artikel angegebene Weise den Verzicht auf die Gemeinschaft auszusprechen; der Anspruch der verzichtenden Ehefrau auf ihr Linnenzeug und ihre Kleider kann aber von den Erben der Ehefrau nicht geltend gemacht werden. Art. 17. Haben ihre Erben nicht völlig übereinstimmend gehandelt, so dafs ein Erbe auf die Gemeinschaft verzichtet, der andere sich zu seinem Vortheile beruft, so kann der letzte nicht mehr genieſsen als den Erbantheil, welcher ihm von den Gütern zugefallen wäre, wenn nach der Auflösung der Gemeinschaft der Frau ihr Antheil zugefallen wäre. Art. 18. Die Ehefrau, welche die Gemeinschaftsgüter angetreten hat, kann auf die Gemeinschaft nicht mehr verzichten. Handlungen der bloſsen Verwaltung oder die sich nur auf die Erhaltung der Güter beziehen, werden nicht als eine solche Antretung angesehen. Art 19. Die Ehefrau, welche Güter der Gemeinschaft verschleppt oder unterschlagen hat, bleibt ungeachtet ihres Verzichts in der Gemeinschaft. Das nämliche tritt auch bei ihren Erben ein. Art. 20. Wenn die Gemeinschaft durch den Tod der Ehefrau aufgelöst wird, können ihre Erben auf die Gemeinschaft verzichten, und zwar innerhalb der Zeit und in der Form, die in Ansehung des Verzichts der Ehefrau vorgeschrieben sind.

Digitized by Google

## 2. Englische Parlamentsacte vom 28. August 1833 über Abschaffung des Sklavenhandels in den brittischen Colonieen, über Beförderung der Industrie der freigelassenen Sklaven und über Entschädigung der Eigenthümer der Sklaven.

Zu den gröfsten legislativen Erscheinungen der neueren Zeit gehört das eben genannte Gesetz, das dem reformirten Parlamente Ehre macht, einen neuen Sieg der Civilisation ausspricht, aber auch den praktischen Sinn der Engländer beurkundet, welcher nicht mit ein Paar gutgemeinten Phrasen sich begnügt, und daher nicht dem Beispiele mancher andern Staaten folgt, die schon genug gethan zu haben glaubten, wenn sie nur aussprechen, dafs die Leibeigenschaft aufgehoben sey, ohne zu bedenken, dafs es wichtiger sey, das künftige bessere Schicksal der Freigelassenen weise vorzubereiten. Vom 1. August 1834 an giebt es in den englischen Colonieen keine Sklaverei mehr. Hätte man einer gewissen Parthei folgen wollen, so hätte man mit einem Federzuge diese Aufhebung decretiren können, unbekümmert um die bisherigen Eigenthumsrechte der Sklavenherren und das Schicksal der Freigelassenen. Die an sich achtungswürdige, oft freilich zu weit getriebene Scheu der Engländer vor dem erworbenen Rechte widerstrebte der Ansicht, ohne Entschädigung der Sklaveneigenthümer die Sklaverei aufzuheben; während die Herren in den westindischen Colonieen die Dienste der Sklaven zu 44 Millionen Pfund Sterling schätzten, mufste man auch auf der andern Seite berücksichtigen, dafs die zu leistende Entschädigung aus dem Vermögen aller Steuerpflichtigen zu bezahlen war, weil man davon ausging, dafs die Aufhebung der Sklaverei im öffentlichen allgemeinen Interesse erfolge. Die Regierung erkannte die Nothwendigkeit, den Rückfall der emancipirten Sklaven in den Zustand von Wildheit zu verhüten, und so wurde eine Lehrzeit vorgeschrieben, in welcher der emancipirte Sklave gleichsam als Lehrling bei seinem bisherigen Herrn in wöchentlich 45 Stunden gegen

Digitized by Google

Verköstigung für sich und seine Familie arbeiten sollte; um durch diese Zeit (von sechs Jahren) dem bisherigen Sklavenherrn den Vortheil zu geben, dafs er arbeitsame Leute bekäme, vor den Gefahren bewahrt werde, die durch das Herumschweifen der müfsigen Emancipirten hätten drohen können; zugleich sollten aber auch durch diese sechs Jahre die Emancipirten vorbereitet werden, um dann nach Ablauf derselben sich als freie Bürger selbstständig niederlassen und ihr Brod verdienen zu können. Wir theilen nun die Hauptbestimmungen der neuen Acte mit. 1) In Zukunft sollen die Sklaven nur 45 Stunden wöchentlich für ihre Herren arbeiten müssen. 2) Kein Sklave soll von seinem Herrn gepeitscht oder bestraft werden dürfen; wegen jeder Delicte soll der Friedensrichter entscheiden. 3) Vom 1. August 1834 an sollen alle bisherigen Sklaven als freie Lehrlinge behandelt werden. 4) Alle werden in drei Klassen getheilt, je nachdem sie zu einem bestimmten Grundstücke als Landbauern gehören, oder in Fabriken u. s. w. oder in Häusern arbeiten. 5) Die als Landbauern arbeitenden sollen bis 1845, die übrigen bis 1840 als Lehrlinge behandelt seyn. 6) Der Herr kann sie aber auch früher entlassen, oder sie mögen ihre völlige Freilassung sich erkaufen. 7) Die Lehrlinge sollen von der Colonie, zu der sie gehören, nicht entfernt werden. 8) Der bisherige Sklavenherr kann sein Recht auf den Dienst der Lehrlinge nicht wie ein Eigenthum an Andere übertragen. 9) Während der Lehrzeit hat der Herr die Lehrlinge zu beköstigen, zu kleiden, ihnen Wohnung, Arznei u. s. w. zu verabreichen. 10) Wenn ein Kind eines Sklaven am 1. August 1834 noch nicht sechs Jahre alt ist oder nach dieser Zeit geboren wird, so wird durch den Richter das Kind als Lehrling demjenigen Herrn zugesprochen, welcher Anspruch auf die Dienste der Mutter hatte; und die Lehrzeit soll dann bis zum zwölften Lebensjahre fortdauern. — 11) Zur Entschädigung der Sclavenherren wird die Summe von 20 Millionen Pf. Sterling bewilligt. 12) Es wird eine eigene Commission niedergesetzt, um über die

Digitized by Google

Ansprüche auf Entschädigung zu entscheiden und die Austheilung zu machen. Den Commissarien werden in den verschiedenen Colonieen taugliche Personen zur Unterstützung und Berathung beigegeben. 13) Die Commissarien können Zeugen vorrufen, und eidlich über alle zur Ansmittelung der einflufsreichen Verhältnisse gehörigen Punkte vernehmen. 14) Die ganze bewilligte Summe wird in neunzehn Theile getheilt nach den verschiedenen Colonieen. 15) Die Commission macht ihre Anträge, und die von ihr für jede Colonie vorgeschlagenen Austheilungsregeln werden öffentlich bekannt gemacht, damit dagegen in gewisser Zeit die Reclamationen erhoben werden können. 16) Der König entscheidet dann im Staatsrathe über die anzuwendenden Vertheilungsregeln. — Eine zweckmäfsige, die Localverhältnisse würdigende Bearbeitung der Einführung des Gesetzes in den einzelnen Colonieen wird die wohlthätigen Absichten des Gesetzes auszuführen suchen, und es scheint zugleich im Plane des Ministeriums zu liegen, dafs durch Einführung passender polizeilicher Einrichtungen, und durch Sorge für Unterricht und religiöse Ausbildung eine solche Lage vorbereitet werde, bei welcher die emancipirten Sklaven nach der Lehrzeit als nützliche Bürger sich niederlassen und ihre Freiheit auf eine Art genieſsen können, die den Zwecken der Humanität und den Interessen der übrigen Einwohner angemessen ist. — Auch hier haben wieder die Vereine in England der öffentlichen Stimme, welche die Aufhebung der Sklaverei forderte, Kraft gegeben und die Gesetzgebung zum Handeln aufgefordert. Merkwürdig ist in dieser Beziehung der Bericht über die Bemühungen des Vereins in dem Journal de la société de la morale chrétienne, Paris 1833. No. XI. (Novembre) p. 254.

Wir benutzen diese Anzeige, um unsere Leser auf einen trefflichen Aufsatz des geistreichen Sismondi in der Revue mensuelle d'économie politique publiée par Th. Fix, Paris 1833. Décembre p. 405 — 427. aufmerksam zu machen. Der Verfasser in dem Aufsatze: *de la condition, dans la-*

BIBL. UNIV. GENT

*quelle il convient de placer les nègres en les affranchissant*, erklärt sich gegen das von der englischen Gesetzgebung gewählte System; er nennt die *apprentissage*, in welche der Neger kommen soll, eine Art von *esclavage déguisé*, prophezeit, dafs das gewählte System weder den Sklaven, noch den Eigenthümern, noch der bürgerlichen Ordnung gehörige Garantieen gewährt, und nur zum bürgerlichen Kriege und ewigen Reibungen führen wird. Nach seiner Meinung giebt es nur ein sicheres Mittel, wenn man nämlich den Sklaven zum *colonus de medietate* (in Frankreichs alter Jurisprudenz *métayer* genannt) machen, eine freie Ansiedlung unter der Bedingung begünstigen würde, dafs der bisherige Sklave als freier Bauer den Gewinn der Ärnte zur Hälfte dem bisherigen Eigenthümer überlasse. Der Verfasser schildert die überall (in Toskana ist dieser Landbau noch sehr häufig) bemerkten Vortheile dieser Einrichtung, und ruft besonders Frankreich auf, zweckmäfsiger als England zu verfahren.

### 3. Neues englisches Gesetz vom 14. August 1833 über Aufhebung der Todesstrafe für Einbruch in ein Wohnhaus und über das Verhältnifs der Transportation.

Das englische Recht drohte die Todesstrafe jedem, der in ein Wohnhaus einbricht und eindringt und darin Geld oder Geldeswerth stiehlt, eben so selbst jedem Theilnehmer und Gehülfen des zweiten Grades. Das Gesetz vom 14. August 1833 hebt die Todesstrafe auf und verordnet, dafs die Gerichte Transportation auf Lebenszeit oder wenigstens auf sieben Jahre gegen den Verbrecher erkennen, zugleich den Verurtheilten vor der Transportation zur Einsperrung im Grafschaftsgefängnifs oder im Correctionshaus mit oder ohne harte Arbeit oder im Pönitentiarhaus auf ein bis vier Jahre verurtheilen sollten. Eine fernere Bestimmung dieses Gesetzes ist, dafs die Gerichte anordnen können, dafs die Personen, welche nach den in den letzten Jahren ergangenen

Digitized by Google

Vorschriften wegen Diebstähle oder gewisser Fälschungen auf Lebenszeit transportirt werden sollen, vor der Abführung an den Bestimmungsort auf ein bis vier Jahre mit oder ohne harte Arbeit in dem Gefängnisse oder Zuchthaus oder dem Pönitentiarhaus verwahrt werden. — Diese Vorschrift ist wichtig, weil sie die Folge der immer mehr begründeten Ansicht ist, dafs die Transportation keine ausreichende Strafart ist, und dafs das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft fordere, dafs solche zur Transportation Verurtheilte zuerst in einem Gefängnisse gebessert, zur Arbeit angehalten und so zur Transportation vorbereitet werden.

## 4. Gesetz des Königreichs Belgien vom 1. October 1833 über die Auslieferung der Flüchtlinge.

Die belgische Verfassungsurkunde erklärt im Art. 128, dafs jeder Fremde, welcher auf belgischem Gebiete sich befindet, den Schutz geniefst, welchen das Gesetz der Person und dem Vermögen gewährt, vorbehaltlich der durch das Gesetz zu bestimmenden Ausnahmen. Am wichtigsten wurde es, die Ausnahme festzusetzen, welche das Recht der Auslieferung betreffen. Im Julius wurde den Kammern ein Gesetzesproject vorgelegt; der erste Entwurf zählte nur gewisse Verbrechen auf, wegen welcher die Regierung ausliefern dürfte; die Commission erklärte sich im Allgemeinen für den Entwurf, indem sie bekannte, dafs man auf die Auslieferung belgischer Bürger, die, um der Strafe zu entgehen, sich flüchten, nur rechnen dürfe, wenn man ebenfalls Flüchtlinge ausliefern würde; der Entwurf begnügte sich schon mit einem *mandat de justice* des Landes, das die Auslieferung verlangte, allein die Commission forderte ein *arrêt de mise en accusation;* einig über den Grundsatz, dafs wegen politischer Verbrechen nie ausgeliefert werden soll, war die Regierung mit den Kammern in Harmonie. Über die Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung gefordert werden dürfte, war viel Streit bei der Kammer; über den

Digitized by Google

Grundsatz aber war man einig, dafs nur wegen Verbrechen ausgeliefert werden soll, die überall als Angriffe gegen die öffentliche Moral und gegen die Existenz der bürgerlichen Gesellschaft erscheinen. — Durch die Verhandlungen der Kammern kam nun folgendes Gesetz zu Stande: Art. 1. Die Staatsregierung kann den Regierungen fremder Länder unter der Bedingung der Reciprocität Fremde ausliefern, die von den Gerichten des Landes wegen eines in diesem Gesetze angeführten und auf dem Gebiete des requirirenden Staats begangenen Verbrechens verurtheilt oder wenigstens in den Anklagestand versetzt sind, und zwar wegen *Mordes*, Vergiftung, Vatermords, Kindermords, Todschlags, Nothzucht, Brandstiftung, Urkundenfälschung und Nachmachung der Bankbillets oder Staatspapiere, wegen Falschmünzung, falschen Zeugnisses, Diebstahls, Betrugs, Concussion, Unterschlagung durch Staatsbeamte, und betrüglichen Bankerutts. Art. 2. Die Auslieferung kann nur bewilligt werden, wenn das Strafurtheil oder die Entscheidung des Gerichts, wodurch die Person in den Anklagestand versetzt wurde, im Original oder in beglaubigter Abschrift der zuständigen Behörde vorgelegt wird, und nachdem zuerst das Gutachten der Anklagekammer des Appellationshofes gehört wurde, in dessen Bezirk der Fremde betroffen wird. Die Staatsbehörde sowohl als der Fremde werden im Berathschlagungszimmer mit ihren Erinnerungen gehört. Vierzehn Tage nach Vorlage der Actenstücke werden sie mit dem motivirten Gutachten dem Justizminister zurückgesendet. Art. 3. Der Fremde kann auch provisorisch in Belgien verhaftet werden auf Vorlegung eines vom zuständigen Gerichtshofe des Auslandes erlassenen Verhaftsbefehls wegen eines im Art. 1. bezeichneten Verbrechens und nachdem die Berathschlagungskammer des Gerichts, wo der Fremde seinen Aufenthaltsort hat oder betreten wird, den Verhaftsbefehl executorisch erklärt hat. Nach Erlassung des Verhaftsbefehls verfährt der Instructionsrichter nach Art. 87 — 90 der Criminalprocefsordnung. Der Fremde kann seine provisorische

Digitized by Google

Freilassung in den Fällen fordern, wo sie auch dem Belgier bewilligt werden mufs. Die Berathschlagungskammer entscheidet darüber; dieser steht auch, nachdem der Fremde vernommen worden ist, die Entscheidung zu, ob Papiere oder andere Gegenstände, die bei dem Fremden mit Beschlag belegt worden sind, der Regierung verabfolgt werden sollen, welche die Auslieferung verlangte. Art. 4. Wenn der Fremde verhaftet wurde und binnen drei Monaten nicht sein Strafurtheil oder die Entscheidung über Versetzung in den Anklagestand vorgelegt wird, so wird er in Freiheit gesetzt. Art. 5. Alle in Gemäfsheit des gegenwärtigen Gesetzes mit fremden Regierungen geschlossenen Verträge werden in dem Gesetzesblatt und in einem in der Hauptstadt erscheinenden Journal bekannt gemacht. Erst zehn Tage nach dieser Bekanntmachung können sie in Vollzug gesetzt werden. Art. 6. In diesen Verträgen mufs ausdrücklich bestimmt werden, dafs der Fremde nie wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Verbrechens oder wegen einer mit einem solchen Verbrechen connexen Handlung oder wegen eines andern Verbrechens verfolgt oder bestraft werden soll, welches nicht nach dem gegenwärtigen Gesetze Auslieferung begründet. Art. 7. Die Auslieferung findet nie Statt, wenn seit der Begehung des angeschuldigten Verbrechens Verjährung nach den belgischen Gesetzen begründet ist. — Dieses Gesetz ist in den belgischen Oppositionsblättern und in einigen französischen Journalen lebhaft angegriffen worden, vorzüglich von dem Minister Pinheiro in Foelix Revue étrangère 1833. Heft 2. pag. 65 ff. Wir glauben, dafs dieser Tadel ungerecht ist, weil das Gesetz, obwohl wir mit einzelnen Bestimmungen desselben gleichfalls unzufrieden sind, doch wenigstens den richtigen Grundsätzen huldigt, 1) dafs die Regierung eines constitutionellen Staates nicht zur Abschliefsung von Staatsverträgen über Auslieferung berechtigt ist, wenn sie nicht dazu von den Kammern ermächtigt wird, 2) dafs diesen Staatsverträgen gewisse Schranken gesetzt werden müssen,

Digitized by Google

namentlich in so fern als nur die wegen gewisser Verbrechen Angeschuldigten ausgeliefert werden sollen, und nur, wenn dem requirirten Staate bereits schon so viele Wahrscheinlichkeit vorgelegt wird, dafs man die Anschuldigung für gegründet halten darf. Auch wir möchten das Asyl recht gerne vertheidigen, allein dieses Recht findet seine natürliche Begränzung durch das völkerrechtliche Verhältnifs benachbarter Staaten und durch die Forderung der Gerechtigkeit und Sittlichkeit, welcher Hohn gesprochen wird, wenn der Mörder oder Strafsenräuber dadurch, dafs er über die Gränze seines Vaterlandes sich flüchtet, straflos ist. Der Flüchtling kann nicht über Täuschung klagen, wenn der Staatsvertrag öffentlich bekannt gemacht ist und daher der Staat, in welchen er sich flüchtet, ausgesprochen hat, dafs er den Schutz nur so lange ertheile, als nicht eine nach dem Gesetze begründete Requisition gestellt werde. Durch den Art. 6. des Gesetzes ist ja bei politischen Verbrechen hinreichend gesorgt.

## 5. Die Verhandlungen der französischen Deputirtenkammer über die Abschaffung des bürgerlichen Todes im Jahre 1834, verglichen mit der belgischen Gesetzgebung über diesen Gegenstand.

Die Kammern Frankreichs haben im Jahre 1834 reichhaltig mit Ausnahmsgesetzen die Legislation vermehrt. Sie haben dies im Interesse der bürgerlichen Sicherheit für nothwendig gehalten. Desto schmerzlicher ist es, dafs diese Kammern wie die Regierung noch immer sich sträuben, ihre Legislation von Instituten zu reinigen, welche mit der oft gerühmten Civilisation im stärksten Widerspruche stehen. In Deutschland war schon von der ersten Zeit an, als das französische Institut bekannt war, die öffentliche Stimme dagegen laut geworden (Rehberg Betrachtungen über den Code Napoléon S. 103; Mittermaier im N. Archiv des Criminalrechts S. 221; s. noch Rossi Traité de droit pénal

Vol. I. p. 67. III. p. 206.), und nur Baden und Baiern hatten sich verleiten lassen, den bürgerlichen Tod in ihre Gesetzgebungen aufzunehmen. Von den Vertheidigern dieses Instituts ist nur Carmignani delle leggi della sicurezza Vol. III. p. 197. zu nennen. In andern Staaten aufser Deutschland fühlte man überall, als die Criminalgesetzgebung revidirt wurde, die Unzweckmäfsigkeit des französischen Instituts. Im Königreich Belgien war nach der Revolution von 1830 einer der ersten Anträge der, den bürgerlichen Tod abzuschaffen, und die belgische Constitution Art. 13. spricht auch diese Aufhebung aus; da man aber die Nothwendigkeit fühlte, diese Anordnung mit der ganzen bestehenden Gesetzgebung in Einklang zu bringen, so erging ein Gesetz vom 11. Februar 1831, durch welches ausgesprochen wurde, dafs die Art. 28. 29. 30. 31. des Code pénal auch auf diejenigen ausgedehnt werden sollen, welche zu Strafen verurtheilt werden, die nach den bisherigen Gesetzen bürgerlichen Tod nach sich zogen; es sollte also darnach die *interdiction légale* eintreten. Als im Jahre 1832 die Revision des Code pénal in den Kammern berathen wurde, machte Taillandier den Antrag, diese Nebenfolge gewisser Strafen abzuschaffen; die Commission der Deputirtenkammer gestand selbst die grofsen Gebrechen dieses Instituts, glaubte aber, weil das Institut durch ein anderes surrogirt werden müfste, keine Vorschläge machen zu dürfen. Taillandier widerlegte die Zweifel des Berichterstatters; sein Antrag wurde von der Kammer verworfen; das nämliche Schicksal hatte ein anderer Antrag, nach welchem die Trennung der Ehe des bürgerlich Todten nur eintreten sollte, wenn der andere Ehegatte dies verlangt; mehrere Deputirte liefsen sich durch die Erklärung, dafs das Institut zu eng mit den im Code civil ausgesprochenen Wirkungen zusammenhänge, von der Aufhebung des bürgerlichen Todes abschrecken. Auch in der Pairskammer erkannte man die Unzweckmässigkeit des bürgerlichen Todes, beruhigte sich aber, als der Justizminister versprach, dafs der nächsten Kammer ein Ge-

Digitized by Google

setzesvorschlag vorgelegt werden sollte (s. über diese Verhandlungen Chauveau Code pénal progressif p. 111—122). Vergebens hat man bisher diesen dringend nothwendigen Gesetzesentwurf erwartet. Während der Sitzungen der Kammer von 1834 machten nun der achtungswürdige und für alle Fortschritte der Humanität und der Legislation mit Geist und Kraft thätige Deputirte Taillandier und sein College Dévaux (am 18. Januar 1834) den wiederholten Antrag auf Abschaffung des bürgerlichen Todes, und legte zugleich einen Gesetzesentwurf vor, nach welchem an die Stelle des bürgerlichen Todes die *interdiction légale*, wie in Belgien, treten sollte. Die Begründung des Entwurfs ist trefflich gearbeitet. Durch den Vorschlag der *interdiction légale*, bei welcher der Verurtheilte noch immer successionsfähig bleibt und seine Ehe fortsetzt, aber einen Curator erhält, der für ihn handelt, vor Gericht erscheint, über sein Vermögen nicht disponiren und nicht Zeuge in einer öffentlichen Urkunde seyn kann, würde die bürgerliche Gesellschaft völlig sichergestellt gewesen seyn. Am 15. Februar 1834 erstattete Taillandier im Namen der Commission Bericht über den Antrag, und entwickelte gründlich und klar die Nachtheile des bisherigen Instituts und die Zweckmäfsigkeit, es durch die *interdiction légale* zu ersetzen. Der Vorschlag der Commission geht darauf, das Gesetz auf ähnliche Weise zu erlassen, wie das belgische Gesetz es that; nur wird der Zusatz vorgeschlagen: dafs die Verjährung der Strafe ipso jure die Aufhebung der Interdiction nach sich ziehe. Der Bericht entwickelt alle einzelnen Fragen, die durch die Aufhebung des bürgerlichen Todes bedeutend werden könnten. Leider ist auch diesmal wieder der Antrag ohne Erfolg geblieben. Es scheint, dafs die Kammer durch angebliche Schwierigkeiten, indem der Gegenstand zu sehr mit dem Code civil verzweigt sey, sich abschrecken und durch die Versprechungen der Regierung, einen Gesetzesentwurf über diesen Gegenstand selbst vorlegen zu wollen, sich einschüchtern liefs; und so

Digitized by Google

ist Frankreichs Legislation noch immer mit einem Mackel befleckt, welchen andere Gesetzgebungen civilisirter Staaten zu vertilgen eilen. Taillandiers Beharrlichkeit wird aber dennoch, unterstützt von der Wahrheit und Gerechtigkeit der Sache, die er vertheidigt, den Sieg davon tragen.

---

# XXIII.

# Neueste Literatur des Auslandes.

Angezeigt
von
MITTERMAIER.

1. *Criminal trials. London, Charles Knight etc. Vol. I.* 1832. 520 Seiten.

Die Herausgabe des vorliegenden Werkes, das der allgemeinen Aufmerksamkeit würdig ist, wurde durch den ehrenwerthen Verein *for the diffusion of useful knowledge* veranlafst. Die Herausgeber bemerken in der Einleitung mit Recht, dafs das Studium der Criminalverhandlungen vorzüglich geeignet ist, die Sitten und Gebräuche eines Volkes und die Masse der Intelligenz, die bei demselben in verschiedenen Perioden sich ausspricht, kennen zu lernen, und die praktische Fortbildung der Verbesserungen zu beobachten, welche die Gesetzgebung und die Justizverwaltung erfahren hat, so wie die Vortheile einzusehen, welche die Freiheit diesen Verbesserungen verdankt. In der Anwendung auf England bemerken die Herausgeber (p. 8), dafs es ein Irrthum ist, wenn man glaubt, dafs schon in der Vorzeit in Bezug auf Criminalverhandlungen die Bürger so viel Schutz und Garantieen genossen, als dies heut zu Tage der Fall ist; insbesondere waren, wie die Herausgeber sa-

Digitized by Google

gen, die Verhandlungen gegen Personen, welche wegen Staatsverbrechen angeklagt waren, eine Verhöhnung der Justiz und der Sache nach von der Regierung nur angewendet, um schädliche Personen unter dem Scheine des Rechts zu vernichten. Man bemerkt den Sieg der Freiheit, wenn man das Schicksal von Personen vergleicht, welche vor zweihundert Jahren wegen Hochverraths processirt wurden, und die Verhältnisse unserer Zeit betrachtet. In jener Vorzeit war der eines Verbrechens Angeklagte verhaftet, Jahre lang, wenn es der Regierung beliebte, im Gefängnifs gehalten; nur Versuche, durch alle schändlichen Mittel Geständnisse zu erpressen, unterbrachen die schreckliche Einförmigkeit. In der öffentlichen Verhandlung häufig zum erstenmale die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen hörend, gezwungen, sich sogleich zu erklären, abgeschnitten von allen Vertheidigungsmitteln und dem Rechte, Vertheidigungszeugen vorzuladen, war der Beklagte waffenlos; man lud die Anschuldigungszeugen nicht selbst vor, sondern las nur die wieder durch schlechte Mittel erprefsten Zeugnisse anderer Personen vor. Die Richter suchten den Angeklagten durch Fragen zu verwirren, und erfolgte die Lossprechung des Angeklagten durch die Jury, so tadelte oder bestrafte man selbst die Geschwornen, und hielt den Losgesprochenen dennoch gefangen, um Materialien zu einer neuen Anklage zu sammeln. Allerdings waren (p. 12) auch in den Zeiten der Königin Elisabeth die Aussprüche der Magna charta sichernd für den Angeklagten, allein es fehlte an Mitteln, wodurch er den gesetzlichen Schutz gegen übermächtige Gewalt geltend machen konnte. Ein merkwürdiges Beispiel der Härte der alten Justiz liefert die Anwendung der Folter (pag. 13). Mochten auch schon ältere englische Schriftsteller als einen Vortheil der englischen Justiz preisen, dafs die Gesetze die Anwendung der Folter nicht gestatten, so beweist dennoch die Geschichte der englischen Strafjustiz, dafs man Folter anwendete. Im Jahre 1468 wurde Th. Coke wegen Hochverraths auf die Aussage eines Zeugen verurtheilt, der ge-

Digitized by Google

foltert wurde. 1571 wurde der Herzog von Norfolk verurtheilt, nachdem sein Secretär, der zuvor gefoltert wurde, gegen ihn ausgesagt hatte. Die Herausgeber (p. 15) führen mit Angabe der urkundlichen Nachrichten mehrere Beispiele von Folteranwendung unter Elisabeth und (p. 16) unter Jacob I. und unter Carl I. an. Die Kraft der öffentlichen Meinung siegte später, obwohl langsam. (Interessant ist die pag. 20 abgedruckte Erklärung der englischen Richter von 1628 gegen die Folter.) Nicht minder äufsert sich der Sieg der Freiheit in Bezug auf die Einrichtung der Zeugenvernehmung. Anfangs scheinen die Geschwornen nur wie Zeugen, nach ihrem Eide (*veritatem dicendi*), nach ihrer eigenen persönlichen Kenntnifs der Thatsachen ihren Ausspruch gegeben zu haben; später änderte sich dies, und nun wurden in den gemeinen Felonies auch die Zeugen vorgeladen, um vor den Geschwornen auszusagen; allein bei Staatsverbrechen fand man dies bedenklich, und zwar schon, weil häufig die Zeugen nur durch die Folter gezwungen ihr Zeugnifs gaben und weil daher zu besorgen war, dafs sie jetzt, entfernt von den schrecklichen Veranstaltungen, vor dem Gerichtshofe ihre Erklärung zurücknehmen würden; man legte daher nur die schriftlichen Zeugnisse der abwesenden Zeugen vor und las sie vor den Geschwornen ab. Die Anwälte der Krone als Ankläger hüteten sich, zu viel abzulesen, sondern wählten sorgsam nur die ihnen günstigen Stellen aus. Erst allmählig wurde dies besser (pag. 28), und die jetzige Sitte, nach welcher alle Zeugen in der Sitzung aussagen müssen und dem Kreuzverhör unterworfen sind, bildete sich aus. Auch war es allgemeine Sitte, die Geständnisse der Angeschuldigten durch List, durch Versprechungen und Drohungen zu erpressen. Dafs alles dies besser geworden ist, wurde durch die Härte, mit welcher die Gewalt ihre Opfer verfolgte, veranlafst; die Kraft des Volkes, das gegen diesen Druck sich auflehnte, wurde dadurch hervorgerufen; der edle Stolz der Richter



Digitized by Google

fühlte die unwürdige Rolle, die man sie spielen liefs; nicht Gesetze verbesserten die Mängel, aber der Allmacht der öffentlichen Meinung widerstand das Schlechte nicht. — In dem vorliegenden Werke werden nun, um die Wahrheit der erwähnten Bemerkungen zu zeigen, aus verschiedenen Zeiträumen interessante Criminalverhandlungen wörtlich mit den in den Protocollen aufgezeichneten Fragen und Antworten geliefert; voraus geht eine historische Einleitung, um die Verhältnisse des Falles näher zu erklären, und am Schlusse jedes Falles werden Bemerkungen über die Verhandlung gemacht. Der erste mitgetheilte Fall (p. 40 — 120) betrifft Nicolas Throckmorton, der 1554 wegen Theilnahme an Wyatts Rebellion des Hochverraths angeklagt, vor Gericht gestellt, dort freigesprochen, aber dennoch vom April 1554 an bis 18. Januar 1555 im Gefängnifs gehalten wurde. Die getreu mitgetheilte Verhandlung macht einen traurigen Eindruck. Die Anklage ist in allgemeinen, unbestimmten Ausdrücken gestellt; die Richter äufsern überall ihre Leidenschaft; es werden gegen den Angeklagten die schriftlichen Zeugnisse vorgebracht; nur ein Zeuge wurde in der Sitzung vernommen. Der Chief justice recapitulirte am Ende die Beschuldigungen und die Beweise, aber der Angeklagte protestirte gegen die Art des Vortrags, weil manches weggelassen sey (p. 105). Die Geschwornen sprachen das *not guilty* aus, und wurden dann noch gefragt, ob der Angeklagte nicht die Flucht ergriffen habe (dies wurde wichtig, weil man den Satz damals aufstellte, dafs, wenn der Angeklagte der Gerechtigkeit durch Flucht sich entzog, darin eine Art von Geständnifs liege, er selbst, wenn er in der Hauptsache losgesprochen wurde, als ein verdächtiger Mann sein Vermögen verlor). Als die Geschwornen sämmtliche Thatsachen verneint hatten, trug der Attorney general darauf an, dafs sie wegen falschen Verdicts sich verantworten müfsten; vier gestanden ihr Unrecht und wurden entlassen, die acht andern wurden eingesperrt und zuletzt zu ungeheuren Geldstrafen (ein Geschworner zu 1000 Pfund) verurtheilt. Über

Digitized by Google

die Sitte, die Geschwornen zur Verantwortung zu ziehen (wahrscheinlich abzuleiten aus der alten Ansicht, dafs Geschworne Zeugen und daher als falsche Zeugen strafbar seyen), machen die Herausgeber p. 116 — 119 gute Bemerkungen. — Die zweite mitgetheilte Verhandlung betrifft den Herzog von Norfolk (p. 121 — 245), der 1571 wegen Hochverraths angeklagt wurde. Als der Herzog einen Vertheidiger (*counsel*) forderte (p. 144), schlug ihm dies das Gericht ab (nach einer in der damaligen Zeit verbreiteten Ansicht, nach welcher man glaubte, dafs der Angeklagte über die Anschuldigungsthatsachen selbst am besten antworten könne). Die Verhandlung ist doppelt interessant, da sie vor dem Gericht *of the Lord high steward of England* geführt wurde. Die Beweise gegen den Angeklagten bestanden in den Zeugnissen von Personen, die auf der Folter aussagten, und deren Vorgerichtstellung dem Herzog abgeschlagen wurde (p. 167), so wie in Briefen, die von dem Herzoge gar nicht anerkannt waren. Empörend ist das Benehmen des Sollicitor general (p. 210), welcher sich auf etwas beruft, was er aus dem eigenen Munde der Königin (Elisabeth) erfuhr, und sich wegen der Details, die er nicht öffentlich angeben will, auf das bezieht, was den Pairs bekannt seyn müsse, die sich im Staatsrathe der Königin befänden. Die Beweise gegen den Herzog waren schwach, bewirkten aber dennoch seine Verurtheilung. — Der dritte Fall ist die Verhandlung gegen William Parry (p. 246 — 276), der gleichfalls des Hochverraths angeklagt war, und im Interesse der Katholiken, im Einverständnisse mit dem Pabste, dem Bischofe von Como u. s. w. staatsgefährliche Plane geschmiedet haben sollte. Der Procefs wurde mit grofser Leidenschaftlichkeit von Seite der Krone geführt. Der Fall sollte wahrscheinlich dazu dienen, um die grausamen Maafsregeln gegen die Katholiken zu rechtfertigen; auch scheint es, dafs man schlechte Mittel anwendete, um ein Geständnifs Parry's, dafs er die Königin habe ermorden wollen, zu erhalten, und dafs man Versprechungen gab,

Digitized by Google

die man später nicht hielt; Parry legte ein Geständnifs ab, das er dann (p. 266) widerrief. — Die vierte Verhandlung (p. 277 — 389) betrifft den Grafen von Essex, der im Jahre 1600 des Hochverraths angeklagt, verurtheilt und hingerichtet wurde. Auch in diesem Criminalfalle spielen die in der Sitzung abgelesenen schriftlichen Zeugnisse eine Hauptrolle. — Der letzte Fall, der in der Sammlung vorkommt, betrifft S. Walter Raleigh (p. 389), der 1603 wegen Hochverraths angeklagt und auf schwache Beweise verurtheilt, dreizehn Jahre im Tower gehalten und nach einer vorgängigen abentheuerlichen Reise nach Guiana auf den Grund des alten Urtheils 1618 hingerichtet wurde. Der ganze Beweis gegen ihn gründete sich auf die Aussage des Lord Cobham, der sie aber nachmals zurücknahm; und diese Aussage wurde nicht vor dem Gerichte in der Sitzung, sondern nur in der geheimen Verhandlung (wahrscheinlich nach manchen Drohungen) abgelesen. — Die Durchlesung dieser Criminalverhandlungen erfüllt das Gemüth mit Unwillen gegen die Ungerechtigkeiten der Regierung in der alten Zeit und gegen die Schwäche der Richter, und mit Freude über die Fortschritte, welche die Justiz unter dem Einflufs der Kraft der öffentlichen Meinung gemacht hat.

2. *Remarks on transportation and on a recent defence of the system in a second letter to Earl Grey by R. Whately, archbishop of Dublin. London* 1834.

Wir haben in dieser Zeitschrift Band V. S. 339. ein vor zwei Jahren erschienenes Werk des Erzbischofs Whately angezeigt, und Band V. S. 351. angegeben, mit welcher Lebhaftigkeit in England der Streit über den Werth der Transportation geführt wird. Ein ehemals selbst als Magistrat in New South Wales angestellter Engländer Banister hat seitdem in der französischen Zeitschrift: Revue étrangère par Foelix 1834. Heft 4. pag. 193. die Richtigkeit der von uns gegen dies Transportationssystem angegebenen Gründe bestätigt. — Das frühere Werk Whately's hat Aufsehen in England gemacht, und am Ende des Jahres

1833 erschien eine kleine Schrift vom Oberst Arthur in New South Wales, und eine andere von dem Geistlichen der Colonie, dem Dechant Broughton, zum Zwecke der Vertheidigung der Transportation. Die vorliegende Schrift beabsichtigt nun, die zuvor angezeigten Flugschriften zu widerlegen, und verdient allgemeine Aufmerksamkeit. Der Verf. zeigt (p. 12), dafs die Vertheidiger der Transportation gewöhnlich zwei Gesichtspunkte, den, dafs sie Strafe seyn soll, und den der Vortheile einer Colonie durcheinanderwerfen; dafs sie aber auch (p. 18) selbst gestehen, dafs die Durchführung beider Gesichtspunkte unmöglich sey und einer dem andern im Wege stehe. Das Gedeihen einer Colonie hängt (nach p. 29) davon ab, dafs man die Arbeiter in eine angenehme Lage setze, wie freie Arbeiter sie geniefsen; das Interesse der Herren selbst fordert dies; allein dies verträgt sich nicht mit einem Strafinstitut, und es ist begreiflich, sagt der Verfasser p. 33, dafs der Gouverneur der Colonie lieber der Vorsteher einer blühenden Colonie, als der Aufseher einer Strafanstalt seyn will. Der Verfasser p. 42 zeigt, wie inconsequent man sich bei der Schilderung dieses Transportationssystems beträgt, wie man daher, um die Zweckmäfsigkeit des Instituts als Besserungsmittels zu zeigen, überall die Lage der Transportirten, die sich etwas erwerben und zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft bilden können, schildert und dann, um die Transportation als Abschreckungsmittel nachzuweisen, zur Schilderung der harten, der eines Sklaven ähnlichen Lage eines Convict kommt. Der Verfasser erwähnt p. 49 die Behauptung eines Vertheidigers der Transportation, welcher zeigen will, dafs dieses System grofses Leiden dem Bestraften zufügt, indem er mit den verworfensten Menschen (die, wie der Vertheidiger sagt, schlechter als er selbst sind) während der langen Überfahrt in Gemeinschaft leben mufs; allein mit Recht bemerkt der Verfasser, dafs, wenn man einige noch nicht ganz verdorbene Sträflinge vor Augen hat, gerade dieser angepriesene Umstand moralisch schändlich ist und zur Ungebühr mehr

Digitized by Google

Leiden zufügt, als die Strafe selbst, während die Mehrzahl der Transportirten aus verworfenen Charakteren besteht, für welche dies Zusammenleben nichts Abschreckendes hat. Der Verfasser zeigt, wie das ganze System auf die völlige Demoralisirung der Sträflinge hinzielt. Er antwortet p. 67 dem ihm gemachten Vorwurfe, dafs er nicht genug den grofsen Einfluſs der Religion auf die Verminderung der Verbrechen berücksichtige, und zeigt, wie unklar die Behauptungen der Gegner seyen und wie nachtheilig auch in dieser Beziehung das Transportationssystem sey, da auf religiöse Einwirkung durch tüchtige Geistliche auf die zerstreut wohnenden Sträflinge in New South Wales nicht gerechnet werden könne. Der Verfasser führt Autoritäten, z. B. von Baco gegen diese Strafcolonieen an. Er giebt zu, dafs diese Colonieen auch Vortheile bringen, aber nur gewissen Leuten, die bei dem Ackerbau oder dem Handel in den Colonieen interessirt sind; diese Vortheile, meint der Verfasser, seyen zu theuer erkauft durch die Nachtheile, die dem öffentlichen Interesse drohen; man dürfe das Interesse der Colonie nicht dem des Mutterlandes vorziehen. Der Verfasser weist nach (p. 105), dafs auch die Vertheidiger der Transportation in ihren Vorschlägen zur Verbesserung des Systems so widersprechend und unklar sind, dafs nichts übrig bleibe (p. 111), als die Niedersetzung einer Commission, die den Zustand des Transportationssystems prüfen und geeignete Vorschläge machen solle. Der Verfasser erklärt sich umständlich über die Einrichtung und die Aufgabe einer solchen Commission, zeigt aber auch, wie vorsichtig man zu Werke gehen mufs, um nicht zu irrigen Resultaten zu kommen, indem die Urtheile über das Betragen der Menschen und daher über die Wirksamkeit der Strafen so trüglich seyen. Dem Werke sind einige Beilagen beigefügt, welche der Aufmerksamkeit würdig sind, und zwar p. 146 Auszüge aus einer englischen Zeitschrift: the Examiner, worin Nachrichten über einige neuere Fälle vorkommen, z. B. über einen Fall, wo jemand zu sechsmonatlicher Ein-

sperrung wegen ersten Diebstahls verurtheilt werden sollte und dringend bat, dafs man ihn zur Transportation verurtheilen möge; p. 148 Fälle, wo Soldaten, welche Vergehen verübten, erklärten, dafs sie die Transportation dem Soldatenstande vorzögen. P. 154 — 160 ist ein Bericht zweier Seeleute (Owen und Rice) vom 31. August 1833 abgedruckt über das Betragen der weiblichen Sträflinge, die auf dem nachher gescheiterten Schiffe: Amphitrite nach Botany Bay transportirt werden sollten. Es waren 108 weibliche Sträflinge auf dem Schiffe; zwölf davon hatten Kinder bei sich. Die Beschreibung ist niederschlagend. Die Zeugen geben an, dafs vor der Abfahrt die rühmlich bekannte Mrs. Fry an den Bord des Schiffes kam, und dafs die Mädchen, die im Gefängnifs zu Newgate waren (also gerade diejenigen, denen Mrs. Fry unermüdlich Wohlthaten spendet) oft wünschten, dafs Mrs. Fry in das Wasser fallen möchte. Nach der Angabe der Zeugen waren diejenigen, welche am längsten in Newgate waren, die schlimmsten. Die meisten führten sich ganz schlecht und unanständig auf; an Absonderung war nicht zu denken; die besseren der Mädchen, die sich ordentlich betrugen, wurden durch die andern beständig gestört und gekränkt. Ein Zeuge meint, dafs diese Sträflinge die Transportation durchaus nicht als Strafe betrachteten. — Andere Auszüge, z. B. aus Beaumonts französischem Werke sind unsern Lesern ohnehin bekannt.

3. *Du Jury appliqué aux délits de la presse, par Faustin Hellie, Avocat. Mémoire couronné par l'Académie du Département de la Marne. Paris* 1834.

Die Akademie de la Marne hatte die Preisfrage gegeben: ob die gegenwärtige Besetzung der Jury, die über Preſsvergehen zu erkennen hat, den zur Aburtheilung dieser Vergehen nöthigen Grad der Unabhängigkeit und der Intelligenz darbietet, und im verneinenden Falle, welche gesetzliche und constitutionelle Verbesserungen gemacht werden können. — Der Verfasser der vorliegenden Schrift hat den von der Akademie bestimmten Preis erhalten und verdient

Digitized by Google

das Zeugnifs, dafs er mit Geist den Gegenstand durchgeführt und viele praktisch wichtige Bemerkungen geliefert hat. Der Verfasser tadelt (p. 6) die Ansicht, nach welcher man die Preſsvergehen als eine besondere Klasse von Verbrechen betrachtet, auf welche man eigene Regeln anwenden müsse; die verschiedenen Waffen, welche der menschliche Geist allmählig erfunden hat, begründen, wie der Verfasser sagt, nicht besondere Verbrechen, sondern sind nur verschiedene Werkzeuge und Überweisungsstücke der Verübung der Verbrechen; daher müssen die Preſsvergehen auch nur als gewöhnliche Verbrechen betrachtet werden, welche die gewöhnlichen Strafgesetze mit Strafe bedroht haben; die Presse ist nur das Mittel, sie zu verüben (p. 7), und die gewöhnlichen Verbrechen, die als Preſsvergehen vorkommen, sind entweder 1) öffentliche Provocation zu Verbrechen und Vergehen, 2) oder Verläumdungen und Injurien. Die Schwierigkeiten, welche sich der Abtheilung dieser Vergehen in den Weg stellen, liegen theils in der Unvollkommenheit der Gesetzgebung, theils in dem regelmäfsig politischen Charakter dieser Vergehen, theils in der Natur des Werkzeugs, das zur Verübung angewendet wird. Der Verfasser zeigt, wie die Strafgesetze über die hieher gehörigen Verbrechen meist in allgemeinen, unbestimmten Phrasen bestehen, z. B. Provocation zum Aufruhr oder Tendenzverbrechen bedrohen, so dafs an eine Präcision dieser Strafgesetze nicht zu denken ist. Ohnehin ist bei den politischen Verbrechen der Grad der Immoralität des Verbrechers ein ganz anderer, als bei den gemeinen Verbrechen, und wechselt auch nach Verschiedenheit des Zustandes der öffentlichen Meinung; auch werden die Strafgesetze über solche Verbrechen leicht einer bestimmten momentanen Vorausetzung oder gewissen eben jetzt herrschenden Verhältnissen angepafst, so dafs sie unter andern Verhältnissen ungerecht werden, und daher die Jury nachhelfen mufs. Nicht unbedeutend ist auch der Umstand, dafs bei Preſsvergehen die Worte mit gröſserer Sorgfalt und

Digitized by Google

Feinheit gewählt sind, als bei mündlichen Äufserungen, der schlaue Schriftsteller daher weit mehr Absichten verstecken kann, und es also auf eine schwierige den Geschwornen obliegende Auslegung der fein gewählten Äufserungen ankommt. — Die beste Einrichtung der gerechten Aburtheilung über Prefsvergehen liefert nun nach dem Verfasser p. 16. das Geschwornengericht, weil zur gerechten Entscheidung Kenntnisse der Richter gehören, welche der angestellte Richter durch sein blofses Studium der Bücher nicht erlangt, weil vielmehr der Richter hiezu die Absichten des Schriftstellers, den Eindruck, den die Schrift im Publicum hervorbrachte, würdigen mufs, und der Bürger, der selbst im beständigen Verkehr mit seinen Mitbürgern lebt, dies am besten kann. — Der Verfasser giebt zu (p. 18), dafs die Art der Besetzung der Jury in Frankreich nach dem Code nicht zweckmäfsig ist, und dafs auch nach dem neuen Gesetze von 1827 die Bestimmung, nach welcher die Erfordernisse zum politischen Wahlmann auch die Qualification zum Geschwornen geben, nichts taugt, weil bei der Ausübung des Stimmrechts als *électeurs* und überhaupt bei rein politischen Rechten der Census wichtig wird, da die Höchstbesteuerten am meisten Interesse in Bezug auf Abgaben haben, während zur Entscheidung über Prefsvergehen andere Kenntnisse gehören, um eine gerichtliche Function auszuüben. Eine moralische Capacität der Geschwornen, die dafür bürgt, dafs diese die nöthige Unabhängigkeit und Interesse an der Bestrafung der Schuldigen haben, und eine intellectuelle Capacität, welche die Thatsachen richtig würdigt, sind nothwendig (p. 24). Der Reichthum liefert keine sichere Bürgschaft für das Dasein dieser Qualitäten, und so kann nur Heil gefunden werden in der Einrichtung, aus gewissen Professionen, welche die Übung des Geistes am meisten fordern, die Geschwornen zu wählen, und die Listen der *électeurs municipaux* nach dem Gesetze vom 21 März 1832 würden am besten als Grundlage dienen; das Recht, an den Wahlen der Gemeindevorsteher Theil zu nehmen, und das

Digitized by Google

Recht, Geschworner zu seyn, beruhen im Wesentlichen auf gleicher Basis (p. 26). Der Titel: *électeur communal* würde dann ein Element der Qualität der Geschwornen, und der Umstand, dafs Jemand einem gewissen gebildeten Stande angehört, das zweite Element bilden. Der Verf. hält es aber nicht für nothwendig (p. 29), dafs man für die Prefsvergehen eine Specialjury anordne, weil eine solche Neuerung der öffentlichen Meinung, die eine Specialjury leicht als eine Specialcommission betrachtet, widerstreiten, und die Bildung einer besonderen Liste Nachtheile haben, auch das Princip der Jury, welche als Vertreterin der ganzen Nation urtheilen soll, verletzen würde. Nach dem Verf. (p. 34) bleibt ein anderes Mittel, um die tüchtigsten Geschwornen zu erhalten, übrig, nämlich das Recht der *recusation* weiter auszudehnen. Der Verf. spricht hier gut über die Bildung der Geschwornenliste und bemerkt, dafs da, wo durch das Loos die Liste gebildet wird, auch dem Staatsanwalt das Recht der *recusation* gegeben werden mufs, das aber dann nicht pafst, wenn ein Agent der Regierung die Geschwornenliste entworfen hat. Für Prefsvergehen sollte man nun nach der Ansicht des Verf. (p. 39) eine Liste, die mehr Geschworne als bei andern Verbrechen enthielte, entwerfen und dann dem Staatsanwalt sowohl als dem Angeklagten das Recht geben, *recusation*, ohne Gründe anzugeben, gegen 18 Geschworne auszuüben; dadurch würde die beste Gelegenheit gegeben, alle Personen aus der Geschwornenzahl zu entfernen, welche weder der bürgerlichen Gesellschaft noch dem Angeklagten die nöthigen Bürgschaften ihrer Unpartheilichkeit gewähren können.

4. *Essai sur l'étude historique du droit et son utilité pour l'interprétation du Code civil, par M. Klimrath, docteur en droit, avocat. Strasbourg* 1833.

Mit Bedauern blickte der Freund des gründlichen Studiums auf die Art, wie in Frankreich von der Mehrzahl der Juristen das Rechtsstudium in den letzten Jahrzehnten betrieben wurde. Man begnügte sich, die Gesetzbücher aus-

Digitized by Google

wendig zu lernen, Rechtsfälle zu sammeln, und die bestehenden Gesetze mit Beziehung auf die *arrêts* der Gerichtshöfe zu interpretiren; das Studium des römischen Rechts schöpfte nicht aus reinen Quellen und nahm keinen Theil an den Forschungen, die eben für diesen Rechtszweig Deutschland in reicher Fülle lieferte; die sogenannte Philosophie des Rechts beschränkte sich auf Phrasen oder auf politische Theorieen oder Nützlichkeitsdeductionen; das rechtsgeschichtliche Studium war gänzlich vernachlässigt. Allmählig erkannte man aber auch in Frankreich, dafs die Wissenschaft Gemeingut aller Nationen ist; ein freundliches Band umschlang die wissenschaftlich Gebildeten Frankreichs und Deutschlands; Deutschland entlehnte von Frankreich viele Institute, welche das Fortschreiten der Civilisation und die politische Umgestaltung in diesem Lande in das Leben gerufen hatten, und nahm Antheil an den Forschungen, die ein richtiger praktischer Sinn und die den Franzosen eigenthümliche Klarheit zu Tage förderten; während Frankreich allmählig den Sinn der Gründlichkeit in Deutschland, die tief in die Quellen eingehende Behandlungsweise des Rechts und die auf diesem Wege gewonnenen Forschungen der Deutschen kennen und achten lernte. Einzelne geistreiche Männer in Frankreich, z. B. Guizot, Lerminier (dankbar erwähnt jeder Freund der Wissenschaft auch hier des zu früh verstorbenen Jourdan und des erst kurz verstorbenen, durch die schönsten Eigenschaften des Geistes und Gemüths ausgezeichneten Lagarmitte) machten ihre Landsleute mit den Ergebnissen der deutschen Studien bekannt, und durch die Sitte, nach welcher allmählig immer mehr junge Männer aus Frankreich deutsche Universitäten besuchten, gewann die Kenntnifs deutscher Schriften über Rechtswissenschaft an Ausbreitung in Frankreich. Zu den durch Talent, Beharrlichkeit, durch ernsten Sinn für Gründlichkeit ausgezeichneten jungen Männern, die Deutschlands Universitäten besuchten, gehört auch der Verfasser der vorliegenden Schrift, die ein schönes Zeugnifs seiner Kenntnisse und seines Eifers für Wissenschaft ist.

Digitized by Google

Der Verf. handelt zuerst von der Nothwendigkeit, auf dem richtigen historischen Wege die Natur des positiven Rechts zu erkennen, von der Wichtigkeit, welche für den Gesetzgeber die Beachtung der Gewohnheiten und hergebrachten Volksansichten hat; er zeigt (p. 15), wie auch der französische Code ohne Kenntnifs des *droit coutumier* nicht studirt werden könne, handelt dann (p. 24) von der Natur des französischen Gewohnheitsrechts und zeigt (p. 37.) in Beispielen, wie in so vielen Bestimmungen des Code civil der Ursprung aus dem *droit coutumier* sich nachweisen lasse, indem er die Lehre vom Besitze (man denke nur an den Satz: *en matière des meubles possession vaut titre*), von den dinglichen Rechten, den Obligationen durchgeht, bei dem Familienrechte auf die alte *maubournie* (*mundium*) und das eheliche Verhältnifs aufmerksam macht, und insbesondere in der Lehre von der Erbfolge den Ursprung so vieler Sätze des Code aus den Coutumes nachweist. Wir betrachten die vorliegende Schrift nur als eine Einleitung, in welcher der Verfasser seinen Beruf zu rechtshistorischen Arbeiten würdig an den Tag gelegt hat, und wünschen, dafs es ihm gelingen möge, seinen Landsleuten den Sinn für Rechtsgeschichte einzuflöfsen.

---

## XXIV.

## Rechtsphilosophie in Frankreich.

Von

Herrn Prof. Dr. L. A. Warnkönig in Gent.

*Essai sur la théorie de la vie sociale et du gouvernement représentatif, pour servir d'introduction à l'étude de la science sociale ou du droit et des sciences politiques, par G. Ph. Hepp, avocat, professeur de droit des gens à la faculté de droit de l'académie de Strasbourg. Paris et Strasbourg, chez Levrault, 1833. 1 Vol. 8. XLVIII und 368 Seiten.*

---

Seit vierzig Jahren schreibt und spricht man in Frankreich über Gegenstände der Politik mehr, als früher in Jahrhun-

derten und in irgend einem andern Lande der Welt; allein längst hat man den Versuch aufgegeben, in diesem Ringen nach Wahrheit von einer festen, wissenschaftlich erwiesenen Grundlage auszugehen. Während die herrschende Meinung fortfährt, die constitutionelle Monarchie, wie sie 1830 erstand, als den höchsten Vollkommenheitspunkt einer Staatsverfassung zu preisen, und man sich auch wohl damit beschäftigt, das gesammte gemeine Wesen auf eine dem Geiste jener Verfassung angemessene Weise umzubilden, hat die Schule dort keine Anstrengung gemacht, unbestreitbare Urgrundsätze aufzufinden und eine höchste Wahrheit zu suchen, aus deren Weiterentwickelung in folgerechten Schlüssen alle Fragen über Recht, Staat und Politik und somit auch der Werth und Unwerth der zu Gesetzen gewordenen Theorieen sich richtig prüfen und beurtheilen lassen. Wir haben namentlich in unsern zahlreichen Darstellungen der rechtsphilosophischen Erscheinungen Frankreichs niemals darauf aufmerksam zu machen unterlassen, dafs selbst der Rechtswissenschaft eine durchgeführte Begründung zu geben, noch Keinem eingefallen ist. Die von Lerminier in der dem Globe einverleibten *introduction générale à l'histoire du droit* ohnehin nur andeutungsweise gegebenen Grundzüge sind deutscher Wissenschaft entlehnt. — Mehrerer Einigungsversuche ungeachtet bleiben Recht und Politik noch immer einander fremd. Ein Werk daher, worin der gemeinsame Ursprung beider nachgewiesen, ihr erhabenes Ziel gezeigt, und dem in dieser Hinsicht noch chaotischen Streben der Zeit einen festen Haltpunkt, eine wahrhaft wissenschaftliche Richtung zu geben, kühn gewagt wird, mufs daher von jedem Freunde besserer und gründlicherer Studien mit offenen Armen aufgenommen werden. Herr Prof. Hepp in Strasburg, dem das Schicksal auch die glückliche Lage beschied, an der Geistesbildung der zwei ersten Nationen der Welt sein volles Theil zu nehmen, war gewifs mehr als irgend ein Anderer berufen, die Lösung einer für Frankreichs Gelehrte so gewichtigen Aufgabe zu unternehmen, — und welch ein

Digitized by Google

Urtheil man über den Erfolg seiner Bemühungen fällen mag, auch das Grofse gewollt zu haben, ist Etwas! — Da Referent alle in Frankreich erscheinenden rechtsphilosophischen Werke (die er sich verschaffen kann) für Deutschland kritisch zu beleuchten sich vorgesetzt hat, läfst er es sich ein angenehmes Geschäft seyn, auch gegenwärtiges Buch deutschen Lesern vorzuführen. Er legt indefs sogleich das Geständnifs ab, dafs es ihm einige Mühe gekostet *hat*, von den Lehren des Verf. sich eine ganz klare und bestimmte Ansicht zu verschaffen. In der Form eines Lehrbuchs, die alle Sätze mit gröfstmöglichster Bündigkeit auf einander folgen zu lassen erheischt, ist das Werk nicht geschrieben; es hat ein rhetorisches Gewand, einen üppigen, oft poetischen Styl und überaus häufige Wiederholungen; es ist auf französische Leser unserer Zeit berechnet, die durch Lord Byron's und Chateaubriand's Glanz und blendenden Farbenreiz verwöhnt, das Einfache unbedeutend finden. Wenn Ref. daher nicht immer der Rede rechten Sinn traf, so bittet er den H. Verf. zum voraus um Entschuldigung.

Der *Essai sur la théorie de la vie sociale* steht seinem Inhalte nach verschiedenen in Deutschland üblichen Büchern nahe, ohne gleichwohl zu irgend einer Klasse derselben zu gehören, nämlich einer philosophisch-juristischen Encyklopädie und einem Lehrbuche des Naturrechts, der Staatswissenschaft, des allgemeinen Staatsrechts; er dient allen als Einleitung und Begründung. Das gesellige Leben der Menschen d. h. das Leben des Einzelnen im Staate (*la vie sociale*) ist es, dessen Wesen und letzte Gründe der Verf. erforscht, um höchste Wahrheiten zu finden, die in den aus ihnen abgeleiteten Folgerungen die Rechtssphären des Einzelnen und der Gesammtheit zu umschreiben, und so die Gränzen der Freiheit und der Staatsgewalt festzusetzen sich eignen. Die Bestimmung des Menschen im geselligen Zustande, so wie die der Staatsgewalt (als vernunftmäfsigem Institute) nothwendig unterzulegenden Zwecke bilden wichtige Momente der Untersuchung. Daher die Verschmelzung naturrecht-

Digitized by Google

licher, moralischer und politischer Lehren! Hrn. Hepps Werk ist eine Moralphilosophie des Rechts und des Staats. Alles beruht auf der philosophischen Analyse der Idee des Menschen und derjenigen des Staats, welche beide der Begriff *la vie sociale* einschliefst. Der Mensch lebt im Staate, und das ist sein Zweck. Leben heifst: sich seiner Natur gemäfs entwickeln. Als die Bestimmung des Menschen zeigt sich daher geistige und physische Weiterbildung im Staate, mit einem Worte — *la civilisation.* Dieser Gedankengang ist die Basis des ganzen Werkes, wie der Verf. im Avantpropos p. II — V wiederholt.

Die Ordnung seiner Darstellung ist folgende: Im ersten Buche giebt er eine philosophische Architektonik des gesammten menschlichen Wissens, um der von ihm zu behandelnden Wissenschaft ihre Stelle anzuweisen; er überschreibt es: *Coup d'oeil encyclopédique sur les sciences dans leurs rapports avec la science morale*, p. 1 — 61. Zwei synoptische Tafeln (S. 27 und 55) mit summarischer Erklärung zeigen schnell, wie der Verf. alle Wissenschaften, sowohl die rationalen als die empirischen, in Klassen bringt. Nicht minder wird angegeben, welches Wissen als nur individuelle Kenntnifs und welches als wechselseitig bindende Gesammtüberzeugung vorkommt: die erste Tafel nennt hier die Religion und das Recht. Wir übergehen alles Einzelne dieses Buches als etwas uns Fernliegendes und leicht Begreifliches. — Das zweite Buch, das die Überschrift *Anthropologie sociale* führt, enthält in fünf Kapiteln, S. 62 — 93, die Begründung der ganzen Theorie des Verfassers; wir möchten es den metaphysischen Theil des Werkes heifsen. Von einer juristischen Encyklopädie, wie in Hugo's Naturrecht, handelt es sich hier nicht, und wie das ganze Werk, macht auch dieses Buch nicht sowohl den historisch erscheinenden Menschen in seiner tausend- und tausendfach verschiedenen Individualität, als vielmehr sein Abstractum, die Menschheit, wiewohl nicht als Ideal in höchster Vollendung, sondern nur wie sie seyn sollte, um dem

Digitized by Google

erhabenen Berufe der Civilisation zu entsprechen, zu dem Gegenstande der Untersuchung. Das erste Buch beschaute bereits den Menschen als ein wissendes, fühlendes und wollendes freies Vernunftwesen; das zweite Buch, sich eng daranschliefsend, fafst ihn als ein nothwendig in der Gesellschaft lebendes Wesen auf, und stellt ihn, den Einzelnen, der Gesellschaft gegenüber. Er soll seyn, die Gesellschaft aber auch. Die Gesetze sind es, welche zwischen dem Seyn des Einzelmenschen und dem des Staates die für das Zusammenbestehen beider nöthige Begränzung vermitteln. Es fragt sich also: wie ist diese Gränze zu ziehen? Durch die Analyse der Natur des Menschen auf der einen, und des Staatszweckes auf der andern Seite, ergiebt sich die Beantwortung von selbst. Der Mensch mufs Mensch seyn und bleiben können, der Staat dies durch die öffentliche Gewalt möglich machen; daher Garantieen, daher Ansprüche und Rechte sowohl des Menschen als der Staatsgewalt! Dies erklärt uns die Reihefolge der Kapitel, nämlich: Chap. II. *De la distinction essentielle entre les droits et les bésoins de l'individu et les droits et les bésoins de la société*, p. 66 — 69. Ch. IV. *Des instincts de l'homme dans leurs rapports avec la société*, p. 76 — 82. Ch. V. *Des moyens de concilier la liberté de l'individu et l'action coactive du pouvoir social*, p. 83 — 93. Eine Untersuchung über den Naturzustand ist im Chap. III. eingeschaltet. Auf den ersten Blick begreift man nicht, wie der Verf. auch nur im Mindesten einen solchen Zustand in Betrachtung ziehen darf, da er den Menschen als zur Gesellschaft geboren und als stets nothwendig in derselben lebend voraussetzt; man fafst nicht, wie er nichtsdestoweniger die Annahme eines aufsergesellschaftlichen Seyns als eine *abstraction nécessaire pour se rendre raison de la constitution native de l'homme, au moral comme au physique; pour déterminer les droits* etc. erklärt. Das Räthsel löset sich alsbald. Herr Hepp will nur, dafs man, beim Auffassen des im Staate lebenden Menschen, diesen als an und für sich, als seiner Natur nach mit gewissen Rechten

Digitized by Google

begabt, sogleich ansehe, mit Rechten, welche schon beim ersten Abschlusse eines politischen Vereins (so fern man sich einen solchen denken mag), und folglich auch immer im Staate, als ihm ursprünglich angehörig betrachtet werden müssen. Wir sehen, dafs der Verf. sich blos dieser Hypothese bedient, um die Verschiedenheit seiner Lehre von der Hobbesischen und Benthamischen, welche dem Menschen gar keine durch seine Natur an und für sich verlangten Rechtsansprüche einräumt, sondern dergleichen nur durch das Gesetz oder die Staatsgewalt ihm verstattet, uns fühlbarer zu machen (»*l'homme ne peut devenir le jouet des caprices de la loi ou du pouvoir*«). Dieser Naturstand des Menschen ist daher nichts als ein negativer Begriff, der nur aufklärt, wie weit der Staat, als solcher, das Recht und die Freiheit des Einzelnen beschränken darf; unsre Naturrechtslehrer würden ihn den Inbegriff aller Urrechte nennen. — Das dritte und vierte Buch des vorliegenden Essai sind in allen ihren Folgerungen, Anwendungen und Combinationen durchgeführte logische Analysen der zwei die ganze Lehre des Verf. leitenden und haltenden Grundbegriffe vom Menschen mit seinen angebornen Bedürfnissen und Rechten, und vom Staate, der bevorrechteten öffentlichen Gewalt. Die Gesammtheit aller zu beachtenden und zu beschützenden Rechte des Einzelnen bildet seine Freiheit; daher fliefst die gewifs sehr natürliche Überschrift des liv. III. *de la liberté sociale.* Der lib. IV. führt den eben so kurzen Titel: *du pouvoir social.* Aufgabe der ganzen Staatswissenschaft ist Aussöhnung der beiden sich feindlich gegenüberstehenden Begriffe von Freiheit und Gewalt. Nur das Einschreiten eines dritten sie einigenden Friedenselementes, nur eine auf beide, als ihre natürlichen Grundpfeiler, sich stützende und mit fester Hand zwischen ihren einander widerstrebenden Kräften das Gleichgewicht haltende Organisation des Staates d. h. blos seine Verfassung und eine der letztern gemäfse Regierung, können dies bewirken. Als eine solche Verfassung zeichnet der Verf. die constitutionelle, als eine solche



Digitized by Google

Regierung *le gouvernement représentatif* vor. Das fünfte Buch handelt daher, freilich nur in einer Skizze, *de l'organisation du gouvernement ou du système du pouvoir délégué, pour servir d'explication au tableau de l'organisation sociale ou du mécanisme du gouvernement représentatif.* Das hier genannte, ein Skelet der Gesammtlehre des Verf. darbietende *tableau synoptique* macht den Schluſs des Werkes.

Die eilf ersten Kapitel des zweiten Buches entsprechen fast denjenigen in unsern Naturrechts-Lehrbüchern befindlichen Abschnitten, welche die Urrechte, die abgeleiteten, angebornen und erworbenen Rechte des Menschen, *als einer* Person und eines Staatsmitglieds, erweisen und aufhellen. Der Verf. war gezwungen, sich hier eine in der französischen Sprache neue Terminologie zu erschaffen, die (wenn man einmal Analysen dieser Art wesentlich glaubt) für gelungen erklärt werden muſs; die Ausdrücke sind höchst einfach, klar und keine Neologismen. Um zum Inhalte zurückzukehren, H. Hepp trachtet überall, zu zeigen, daſs dem Menschen im Staate, damit er seiner erhabenen Bestimmung entsprechen könne, eine äuſsere Freiheitssphäre, *une sphère d'activité* noththue, die dann für jeden Stand der Gesellschaft, für jeden Tag, nach Geschlecht, Alter, Familienverhältnissen u. s. w. sich anders modificirt, und einen eigenen Charakter annimmt. Das zwölfte Kapitel zählt im Verfolge einer Angabe der Mittel, die Achtung der Freiheit Aller von Seiten eines Jeden zu verbürgen (dieselben bestehen nach dem Verf. besonders in Denk- und Prefsfreiheit, als Kanälen, wodurch man die wahre Volksmeinung erkennt) systematisch geordnet alle Freiheitssphären des im Staate lebenden Menschen von S. 170 — 180 auf. Von S. 181 — 196 beendet ein sogleich näher zu besprechender Anhang geschichtlichen Inhalts das dritte Buch. Der Inhalt des vierten Buches ist philosophisch-naturrechtliche Begründung der Staatsgewalt, ihrer Rechtmäſsigkeit und Verträglichkeit mit dem Rechte, ihres Zweckes, ihrer Rechte, ihres Verhältnisses zu der Freiheit der Individuen u. s. w. Dem Ref. hat es übrigens

Digitized by Google

nicht gelingen wollen, von dem logischen Gange des Verf. sich Rechenschaft ablegen zu können, und es schien ihm, dafs derselbe sehr viel in den frühern Büchern mit andern Worten Gesagtes hier blos wiederhole. Wir beschränken uns auf Mittheilung der den eilf Kapiteln gegebenen Rubriken. Ch. I. *De la nature du pouvoir en général.* Hauptthese ist hier: *Dans son principe tout pouvoir est essentiellement un fait* (p. 197). Ch. II. *De la compatibilité du pouvoir et du droit,* Bekämpfung des *contrat social* Rousseau's (p. 201). Ch. III. *De la vérité et des effets de la théorie exposée ci-après* (p. 210). Ch. IV. *Du fondement empirique ou psychologique des rapports d'autorité et d'obéissance entre le pouvoir et les individus* (p. 219). Ch. V. *Des périodes du développement des individus et des peuples dans ses rapports avec les lois qui les gouvernent et avec la nature du pouvoir social* (p. 225). Ch. VI. *Du pouvoir dans ses rapports avec les intérêts individuels et avec l'intérêt social. Objet et but du gouvernement* (p. 245). Ch. VII. *Des conditions essentielles à la plénitude des garanties privées. Des élémens qui constituent l'intérêt général. Du danger et de l'imperfection des formes pures* (p. 254). Ch. VIII. *De la délégation nécessaire de l'action du pouvoir: des attributions essentielles et intransmissibles du pouvoir suprême* (p. 261). Ch. IX. *De la délégation nécessaire de l'exercice du pouvoir de garantir, inhérent à l'intérêt individuel; que la source de ce pouvoir se trouve dans les intérêts et non dans les volontés* (p. 273). Ch. X. *Des formes du pouvoir social fondamental.* Ch. XI. *Résumé et transition.* — Ohne weitere Erläuterung übergehen wir die Skizze im letzten Buche.

Die Richtung der *théorie du pouvoir* ist edel und wahr. Als der Verf. sie aufzeichnete, schwebte ihm die Geschichte Frankreichs während der letzten 45 Jahre vor Augen. Überzeugt, dafs die schrecklichen Kämpfe des neuen, zwischen der Masse des Volkes und den Herrschern entscheidenden Faustrechts nur Unheil und, wenn auch blos augenblickliche, Rückschritte gebären, bemüht er sich zu zeigen, dafs nur in der friedlichen Schlichtung der unvermeidlichen Collisionen

Digitized by Google

der Interessen des Einzelnen und des Staates, durch eine Regierung, welche zwischen die sich feindlich hassenden Elemente schiedsrichterlich trete, wahre Civilisation, d. h. harmonische Ausbildung des Menschen und des Staates gedeihen könne. Wenn er daher in einzelnen Fällen eine Revolution als unvermeidliches Übel einräumt, so spricht er sich doch mit grofser Energie gegen die Lehre aus, welche in einer solchen nichts als rechtmäfsige und gesetzliche Entwickelung eines Volkes erblickt (p. 327). *Prétendre trouver la théorie philosophique et légale des révolutions, c' est une conception absurde, pour ne pas dire davantage*, und p. 328 wiederholt er einen mehrmals aufgestellten Satz: *La question des révolutions est une question de conscience, mais elle ne pourrait jamais être une question de droit.* Das Recht wird sie als möglich zulassen! Dergleichen unmittelbaren Kampf zwischen Staatsgewalt und Volksmasse zu vermeiden, dringt Hepp darauf, die Organisation der constitutionellen Monarchie dahin zu vervollkommnen, dafs, wie in England, ein gradliniges Zusammenstofsen der gegen einander ringenden Kräfte Statt habe. Die vom Ref. bisher versuchte Darstellung gegenwärtiger Staatslehre ist, wie man sich leicht überzeugt, wesentlich rationell, wie man sagt, philosophisch; ein dem Einzelnen, wie dem Staate, vorgeschriebenes, aus der vernünftig-sinnlichen Natur des Menschen abgeleitetes Moralprincip liegt ihr zu Grunde. Aber bestätigt die Geschichte eine solche Lehre? Verschafft uns die Betrachtung der vergangenen Jahrhunderte die tröstliche Überzeugung, dafs die Menschheit beständig weiter fortschritt in der Bahn der Civilisation, welche, Menschen und Staaten veredelnd, der Freiheit Herrschaft erweiterte, und mit heiliger Ehrfurcht umgab; welche die Staatsorganisation mit jener Vollkommenheit ausrüstete, die der Hyder des brutalen Kampfes einmal für immer das Haupt abschlagen wird? Der Verf. würde seine Theorie einer Hauptstütze beraubt haben, wenn er für ihre Wahrheit nicht in der Welt- und Völkergeschichte (obgleich auch nur in grofsen Umrissen) Belege zu verschaffen,

Digitized by Google

den Versuch gemacht hätte. Nach diesem Ziele strebt im oben berührten *appendice* das dritte, und im fünften Buche das fünfte Kapitel; von beiden bleibt daher Einiges zu sagen. Dem Gange der geschichtlichen Ereignisse nach, sowohl bei den Römern als in den germanischen Königreichen, errang der im Beginne recht- und freiheitlose Mensch dennoch endlich diese Güter, und zwar bei den neuern Völkern in höherm Grade, als bei den alten. Blos der *civis*, also der Theilnehmer an der höchsten Staatsgewalt, ja im Anfange der Patricier allein, hatte in Rom zuerst den Vollgenufs der bürgerlichen Freiheit. Nur als im Laufe der Zeit die ganze gebildete Welt römischem Scepter huldigte, erzeugte für die Fremden das prätorische Recht gleichfalls die privatrechtliche Freiheit, und erst, als der Begriff des *jus gentium* zur Ausbildung gelangte, gewann der Nichtservus Rechte als Mensch. Alles sank aber unter, als der römische Staat eigener Schwäche erlag. Die germanischen Eroberer liefsen zwar den römischen Unterthanen einen Schatten ihrer bürgerlichen Freiheit, allein als das Feudalwesen völlig Wurzel gefafst, konnte nur der Grundherr und in dieser Eigenschaft auch der Priester sich wahrhaft einer solchen rühmen; die vorherrschenden Interessen der Adelskaste und der Geistlichkeit drückten alle übrigen tief darnieder, bis im 12ten Jahrhunhert Gewerbe und Handel in den Städten Reichthümer aufhäuften. Die intellectuelle und moralische Wiedergeburt der europäischen Menschheit im 16ten Jahrhundert befördert die mit der Civilisation steigende Rechtsfähigkeit abermals, und im 18ten und 19ten Jahrhundert endlich hat der Mensch Rechte, weil er Mensch ist, Rechte, deren Garantie uns in der politischen Freiheit, d. h. in der einem Jeden, der die nöthige Befähigung zu erwerben im Stande ist, freistehenden Theilnahme an der Bildung der höchsten Gewalt zu Theil geworden ist. Auch aus der Geschichte hat sich demnach ein Zustand der Dinge herangebildet, der die Rechte des Menschen und, vermittelst der Gesellschaft, die Möglichkeit seines beständigen Fortschreitens

Digitized by Google

uns als zu verfolgendes Ziel vorsetzt. Es fällt demnach der Wissenschaft die Aufgabe anheim, Mittel auszusinnen, welche diesen erhabenen Zweck, zu dessen Verwirklichung es eine Menschheit giebt, auf das sicherste erreichen zu lassen geeignet sind. Aus der Geschichte hat sich gleichfalls ergeben (S. 225 ff.), dafs der Staat und in ihm die öffentliche Gewalt auf eine der Bestimmung der Menschheit gemäfse Weise sich ausgebildet und veredelt hat. Erst Erzeugnifs roher Kraft und religiöser Furcht in der Kindheit und Jugend der Völker; dann besonnen und geistig, in der Überzeugung und der freien Achtung der zum Mannesalter gereiften Nationen wurzelnd, kann die öffentliche Gewalt nicht mehr bestehen, sobald sie diese Achtung verscherzt, d. h. sobald sie aufhört, die Rechte der Menschheit heilig zu halten und gewissenhaft zu schützen. Im Buche selbst liest man diese, mit wenigen Worten nach unserer Weise wiedergegebenen Ansichten des Verf. mit grofsem Vergnügen. Zum Schlusse haben wir, vor Abgabe unsers Endurtheils über das vorliegende Werk, noch einen Punkt herauszuheben. Da von einer philosophischen Theorie des Rechtes und des Staates die Rede ist, wird man nach der Schule fragen, welcher der Verf. schwor. Ist er Sensualist, Rationalist, Eklektiker, ist er *libéral, antilibéral, du parti du mouvement* oder *rétrograde*? Leiten ihn deutsche, französische oder englische Ansichten? S. V — IX des Avantpropos sagt er selbst sich von jeder Schule, von jeder Parthei los; seine Überzeugungen, die Resultate seiner Studien legt er in dem Versuche nieder. Woher ihm das Alles zugeströmt, wie seine Ansichten sich gebildet haben, fand er zu sagen überflüssig. »*Ce livre est avant tout, j'ose le dire, une oeuvre de conscience, destinée à introduire les élèves de nos facultés de droit, non seulement dans la connaissance de nos Codes, mais encore à l'intelligence du système social tout entier* etc.« sind seine eigenen Worte. Daher die Abwesenheit aller literarischen Notizen, aller Citate. Obgleich aber der Verf. seine Lehren mittheilt, so schuf

Digitized by Google

er doch darum nicht alle im Buche vorgetragenen Grundsätze und Ansichten selber; nur ein tiefes Studium der rechtsphilosophischen Theorieen aller berühmten Meister führte ihn zu dem hier Niedergelegten. Wer mit dem Gange, den diese Wissenschaften in Deutschland und Frankreich genommen haben, vertraut geworden, bemerkt, dafs Hepp in den reichen Quellen beider Länder schöpfte, nicht um seine Sätze von dorther zu holen, sondern nur, um in sich die eigene Ansicht zur Reife zu bringen. Man findet die Lehren Wolf's, Kant's und ihrer Schulen mit den in Frankreich jetzt so hoch gefeierten Meinungen Guizot's und anderer in der Staatswissenschaft gefeierten Heroen unsrer Tage zu einem Ganzen verschmolzen; Alles aber hat sich chemisch mit Innigkeit durchdrungen, so dafs das Buch ein aus einem Gusse hervorgegangenes Kunstwerk, nicht aber ein zusammengeleimtes eklektisches Product genannt werden darf. Dafs es übrigens seine Richtung nach dem wahren, durch die Wissenschaft fest bestimmten *juste milieu* genommen, wird Jeder aus unserer Skizze der Theorie schon ersehen haben.

Da es dem Verf., der nur fest begründen wollte, nicht darum zu thun war, sich auf den gegenwärtigen Höhepunkt der behandelten Wissenschaft zu stellen, so darf die Beurtheilung seiner Leistung von diesem ganz und gar nicht ausgehen, und das um so weniger, als er sich zu keiner philosophischen Schule bekennt, deren schon aufgestellte Lehren er nur zu entwickeln und fortzubilden gehabt hätte. Die natürlich und wohl nothwendig sich aufwerfende Frage aber, ob die Wissenschaft durch seinen Versuch weiter fortgeschritten sey, stehen wir zu bejahen nicht an, weil schon das ihm eigenthümliche Auffassen der Lehre mehreren nicht unwichtigen Resultaten das Leben gab. Ref. kann am Schlusse dieses nur flüchtigen Überblickes des *Essai sur la théorie sociale* die Erklärung nicht unterdrücken, dafs er denselben mit Vergnügen las, und ihm viele Leser wünscht. Sicherlich würden ihm letztere nirgends fehlen,

BIBL. UNIV. GENT

wenn seine Darstellung sich mehr durch Einfachheit und Klarheit als schillernden Rednerprunk auszeichnete. Sollte es möglich seyn, in einer zweiten Ausgabe die Hauptsätze von den Erörterungen überall zu trennen, Wiederholungen auszuweichen, und der ganzen Theorie jene Bestimmtheit und allen Theoremen die Genauigkeit zu geben, ohne die es höchst schwer hält, ein philosophisches System sich anzueignen und zugleich kritisch zu prüfen, so wird dieser Versuch in der rechtsphilosophischen Literatur Frankreichs nie vergessen werden.

## Literarische Anzeige.

Es erscheint dermalen in Paris bei den Buchhändlern Dupont et Cailleux, rue de grenelle St. honoré No. 55, eine neue Auflage der Werke des verstorbenen Professors **Carré** in Rennes, mit Zusätzen und Noten des Herrn **Foucher**, Generaladvocaten am Appellhofe daselbst. Die Schriften von **Carré** sind als die vorzüglichsten über die Procedur und die darin einschlagenden Materien allgemein bekannt und geschätzt, auch aufserhalb Frankreich, besonders in den Ländern des linken Rheinufers; es wäre daher unnöthig, etwas über deren Werth zu sagen. Wir begnügen uns zu bemerken, dafs Herr **Foucher**, bereits durch mehrere Schriften und durch die von ihm in Frankreich veranstaltete Uebersetzung der ausländischen Gesetze bekannt, vermittelst seiner Noten den Werth der Originalwerke bedeutend vermehrt hat. Diese Noten bezeichnen die neueren Entscheidungen französischer Gerichtshöfe über die vom Verfasser geprüften Punkte und enthalten Bemerkungen des Herrn **Foucher** über dieselben Punkte; dann auch neue Debatten über zur Zeit der Herausgabe des Werkes noch nicht zur Sprache gekommene Fragen. In Frankreich haben auch nicht allein die Gerichte und die Mitglieder des Barreau, sondern auch die oberen Behörden durch Subscriptionen auf diese neue Auflage zur Unterstützung der Wittwe und Kinder des zu frühe verstorbenen Verfassers beizutragen gesucht. — Bereits sind erschienen drei Bände in 8. des *Traité des lois de l'organisation judiciaire et de la compétence des jurisdictions civiles*, welches Werk in der ersten Auflage aus zwei Bänden in 4. besteht; dann ein früher noch nicht gedrucktes Werk in einem Band in 8: *Cours élémentaire d'organisation judiciaire, de compétence, de procédure civile et criminelle, de notariat et de législation pénale.* Dieses Werk bietet besonders für das Ausland Interesse dar, als ein kurzes und klares Compendium des französischen Rechtes über die angegebenen Materien, über welche man sonst in Frankreich nur weitläuftige Abhandlungen findet. — Wir werden später die Erscheinung der übrigen Werke von **Carré** anzeigen.

Digitized by Google

Digitized by Google

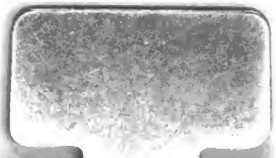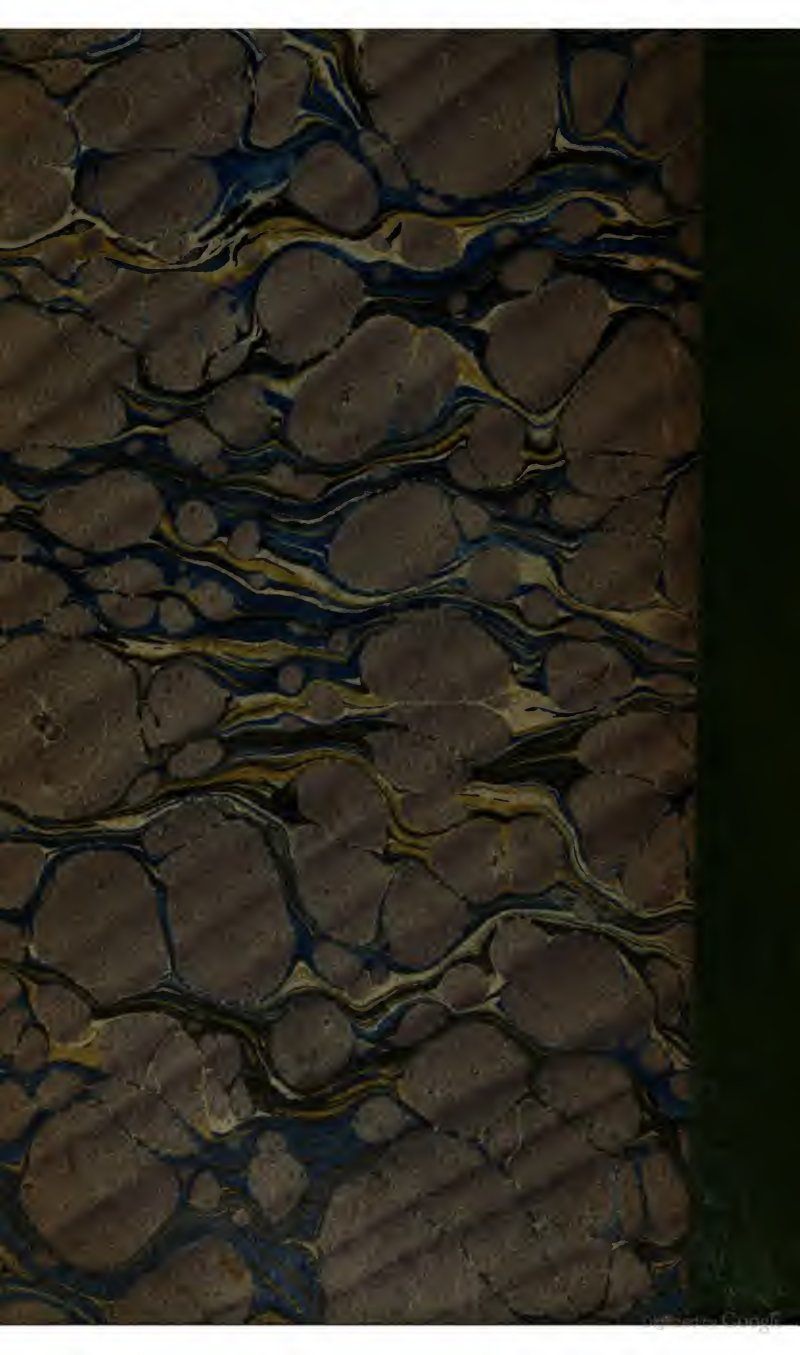
Digitized by Google